This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 3 9015 00386 452 0
University of Michigan – BUHR

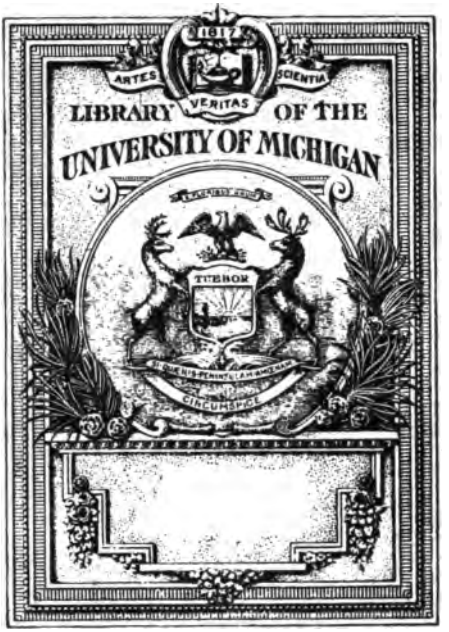

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

610.5
D49
Z5
S77

Annalen

der gesammten

Zeitschrift für die

Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Dr. *P. J. Schneider,*

Grossherzoglich Badischem Medizinalrathe, Physikus des Oberamts Offenburg und mehrerer gelehrten Gesellschaften Assessor und Mitgliede

und

Dr. *J. H. Schürmayer,*

der Arzneiwissenschaft Doctor, erstem Secretär des Vereins Grossherzogl. Badischer Medizinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Unter Mitwirkung

der in- und ausländischen Mitglieder

des Vereins

Grossherzoglich Badischer Medizinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde.

Erster Band.

Erstes Heft.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1836.

Annalen

der gesammten

Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Dr. P. J. Schneider,

Grossherzoglich Badischem Medizinalrathe, Physikus des Oberamts Oberburg und [illegible] Gesellschaften Assessor [illegible]

und

Dr. J. H. Schürmayer,

der Arzneikunde [illegible] Quaeramus quid optimum non quid usitatissimum [illegible] Grossherzogl. Medizinalbeamter für Beförderung [illegible] Staatsarzneikunde und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglieder.

Unter Mitwirkung

der in- und ausländischen Mitglieder

des Vereins

[illegible] Medizinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde.

Erster Band.

Erstes Heft.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1833.

GIFT
MRS. CUT L. KIEFER
2-18-32

Vorwort.

„Die Erfahrung hat gelehrt, welche Riesenschritte das ernstliche „und sich durch nichts abschrecken lassende Streben des Forschungs„geistes auch in der Heilwissenschaft gemacht hat. Viele Dinge, die „unbegreiflich schienen, sind klar geworden. Die Vergleichung der „alten und der neuern Zeiten in dem Reiche unseres Wissens, muss „unsern Muth beleben und uns die Hoffnung niemals aufgeben lassen, „dass die dunkelsten Regionen unserer Kenntnisssphäre heller Erleuch„tung fähig seyen, wenn ein Jeder, der dazu berufen ist, nicht auf„säumt, noch aufhört, sein Scherflein dazu beizutragen.

S. G. Vogel.

Indem die Herausgeber mit dem vorliegenden Hefte eine Zeitschrift für die Staatsarzneikunde eröffnen, sehen sie sich veranlasst, vor Allem über die Gründe ihres Unternehmens in wenigen Worten Erklärung und Rechenschaft abzugeben.

Die wahrhaft beflügelten Fortschritte der neuern Zeit in der Natur- und Heilkunde, so wie nicht minder in der Entwickelung der Rechtswissenschaften, können auf die Staatsarzneikunde nicht anders, als von entschiedenstem Einflusse seyn; sie geben ihr immer höhere Bedeutung und Stellung, ver-

grössern und erweitern aber auch verhältnissmässig ihren ohnedem schon so ansehnlichen Umfang. Der regere Eifer, welcher die Staatsärzte in neuern Zeiten zu ihrem, den Anforderungen entsprechenden Wirken, immer mehr beseelt und beseelen muss, kann aber auch das Bedürfniss nicht verkennen, mit dem Zeitgeiste fortzuschreiten und die intellectuelle Bildung auf jede mögliche Weise zu vervollkommnen; und dieses Bedürfniss zu fühlen, kann für den wissenschaftlichen Mann, der es mit dem Wohle der Menschheit und der Wissenschaft gut meint und dessen Streben redlich ist, nur ehrend und beglückend seyn. Dass Badens Staatsärzte dieses Bedürfniss lebhaft fühlten und dessen Befriedigung thatkräftig entgegentraten, haben sie durch die Bildung eines Vereines, welcher Beförderung der Staatsarzneikunde im Allgemeinen und der vaterländischen insbesondere, so wie auch bei Erweckung gegenseitigen freundlichen und collegialischen Verhältnisses und persönlicher Bekanntschaft, wechselseitige Belehrung und Mittheilung von Erfahrungen u. s. w. bezweckt, hinlänglich bewiesen. Die Mehrzahl

der vaterländischen Sanitätsbeamten, nebst mehreren praktischen Aerzten und Pharmaceuten ist, wie der in diesem Hefte mitgetheilte amtliche Bericht ausweisst, dem Vereine beigetreten und ein schon kräftig begonnenes Wirken unter den Vereinsmitgliedern beurkundet das erfreuliche Streben zur Realisirung einer schönen und gewiss Folgen- und an Früchten reichen Idee.

Die Art und Weise, wie der Verein seinen Zweck zu erreichen strebt, darüber geben seine Statuten Kunde, die wir in diesem Hefte dem amtlichen Berichte eingeschlossen haben. — Wie sehr es nun bei der vorliegenden Einrichtung unseres Vereins zur Nothwendigkeit wird, die Resultate des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens durch den Druck zu veröffentlichen, ist eine an sich so klare Sache, dass wir uns jeder weitern Erörterung füglich enthalten können; dass aber die Resultate unseres Wirkens und Forschens, wenn ihnen in einer eigenen Zeitschrift ein Vereinigungspunkt dargeboten wird, dem Zwecke des Vereins am entsprechendsten und förderlichsten seyn müssen, wird Niemand in Abrede stellen wollen.

Weit entfernt also, dass wir die Herausgabe unsrer Zeitschrift für ein besonderes und dringen-

des Bedürfniss der Zeit ausgeben wollen, beschränken wir vielmehr ihren Zweck zunächst auf den Verein selbst und auf diejenigen, welche sich um das Wirken des Vereins interessiren, hegen aber doch die Ueberzeugung, dass wir durch den Gehalt der Zeitschrift auch weiteren Anforderungen billig denkender Kunstgenossen überhaupt, entsprechen dürften. Wir sehen daher auch nicht dem Vorwurfe von Anmassung entgegen, wobei man uns etwa noch die Absicht unterstellen wollte, die bereits bestehenden Zeitschriften über Staatsarzneikunde, deren Vorzüglichkeit in jeder Beziehung die verdiente Anerkennung längst gefunden haben und immer noch finden, gering zu schätzen, oder als den Anforderungen der Zeit nicht entsprechend anzuklagen, und daher durch ein neues Institut Mängeln abhelfen und etwaigen Anforderungen besser entgegenkommen zu wollen. Fern von uns sey jede, auch die leiseste Absicht dieser Art, und wir überlassen uns darum auch gerne der freudigen Hoffnung, dass die schon bestehenden Zeitschriften der Staatsarzneikunde freundlich ihre jugendliche Schwester begrüssen werden!

Unsere Zeitschrift wird regelmässig in Halbjahrshaften, jedes zu 14 bis 20 Bogen erscheinen, so dass zwei Hefte einen Band bilden. Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, aus den vorhandenen Materialien immer das Interessanteste, Gediegenste und praktisch Brauchbarste auszuwählen, und die Herausgabe nach folgendem Plane leiten:

1) Alles was dem Gebiete der Staatsarzneikunde angehört, wird in der Zeitschrift eine Stelle finden; also die gerichtliche Medizin, die Medizinalpolizei und die Medizinalordnung.

2) Original-Abhandlungen und Aufsätze aus jeder dieser drei Doctrinen, wobei wir den gerichtlich-psychischen Medizin besondere Aufmerksamkeit zu widmen gedenken.

3) Gerichtlich-medizinische und gerichtlich-thierärztliche Gutachten über solche Fälle, welche für die Wissenschaft Interesse darbieten.

4) Interessante Beobachtungen bei Epidemieen, Epizootieen und Endemieen. Kurze Nachrichten über den herrschenden stationären und epidemischen Genius der Krankheiten.

5) Statistische und medizinisch-topographische Notizen, so weit sie Beziehung auf die Staats-

arzneikunde haben, wobei wir besonders auch die mittlern Barometerstände und Lufttemperaturen der verschiedenen Amtsorte und Amtsbezirke unsres Grossherzogthums nebst Angabe ihrer Erhebung über die Meeresfläche von unsern Herrn Mitarbeitern zu erhalten wünschen.

6) Anzeigen von Entdeckungen, Beobachtungen und Erfahrungen, welche für die Staatsarzneikunde von Interesse und Einfluss sind.

7) Anzeigen der neuern in- und ausländischen Literatur der Staatsarzneikunde, wobei das Interessantere und Wichtigere, so weit es der Raum gestattet, in gedrängten Auszügen unsern Lesern mitgetheilt werden soll.

8) Alle inländischen auf die Staatsarzneikunde Bezug habenden Verordnungen werden wir im Auszuge mittheilen, so wie auch die Personalnotizen und Nekrologe von Vereinsgliedern und vaterländischen Aerzten.

Jeder Band wird mit den vom ersten Vereinssecretär erstatteten amtlichen Berichte über die Vereinsverhandlungen eröffnet werden.

Freudigst eröffnen wir nach diesem Plane die Spalten unsres Jahrbuchs allen in- und ausländi-

schen Collegen, wobei wir uns jedoch die Bemerkung erlauben müssen, dass unsre Zeitschrift nur der wahrheitsgemässen und streng wissenschaftlichen Forschung geweiht seyn, und bleiben soll, und sich nie zum Tummelplatz leidenschaftlicher Ausbrüche oder persönlicher Anfeindungen hergeben wird. Eine vernünftige Polemik, die im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft geführt wird, soll uns jederzeit freudigst willkommen seyn; Jeder spreche freimüthig seine Ueberzeugung aus, aber mit Achtung und Schonung gegen Andersdenkende, frei von Spott, wie von kriechender Schmeichelei, und der Tadel falle nur da, wo er in der lautern Absicht nach dem Bessern, wahrhaft belehren kann. — *In certis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.*

Mögen dann partheilose und wahrheisliebende Richter über das, was wir zu leisten im Stande seyn werden, ihr Urtheil fällen. Im Bewusstseyn, das Beste stets zu wollen, im festen Vorsatze, die Wahrheit anzuerkennen, wo wir sie finden, schliessen wir aber mit den Worten des trefflichen A. Stark*): „*Si obstaculum invenimus, considera-*

*) Supplem. necess. de cicuta. Vindob. 1761. pag. 32.

mus, an id arte superandum; dum id praestare non possumus, agnovimus, nos esse homines, et adhuc multa ignorare; nequaquam nobis imaginamur, nos aliis esse arte majores, sed cupimus quotidie vel ab infimis doceri. Rogamus autem quoque alios, ut eadem mente in nos utantur, si erramus, aut erravimus, nobis monstrent debita amicitia et decenti methodo errorem; et nec erubescemus meliora eruditi, nec erimus pertinaces.“

Offenburg und Emmendingen im November 1835.

Dr. Schneider. Dr. Schürmayer.

I.

Amtlicher Bericht über die Verhandlungen des Vereins Grossherzogl. Bad. Medizinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde, nebst Beschreibung des am 13. August 1835 zu Offenburg gefeierten Constituirungsfestes.

Die lebhafte und freundliche Theilnahme, welche sowohl dem Vereine Gr. Bad. Medizinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde, als auch dessen Constituirungsfeste von so vielen Seiten her zu Theil wurde, veranlasste die Vereinsbeamten zur Herausgabe eines amtlichen Berichts über die bisherigen Vereinsverhandlungen um so mehr, da sie dadurch nicht nur den sämmtlichen Vereinsmitgliedern, welche dem Constituirungsfeste anwohnten, eine angenehme Erinnerung zu begründen hoffen, sondern auch denjenigen Mitgliedern, die dem Feste nicht anwohnen konnten, umständliche Nachricht über das Geschehene geben zu müssen glaubten. Aber auch allen übrigen vaterländischen Kunstgenossen, die sich um das wissenschaftliche Streben und Forschen im Vaterlande interessiren, dürften die Nachrichten von dem begonnenen Wirken des Vereins nicht unwillkommen seyn.

Der Unterzeichnete hat zur Erstattung dieses Berichts den Auftrag erhalten, dessen er sich in Nachstehendem zu entledigen bestrebt hat.

Möge seine Arbeit freundliche Leser und nachsichtsvolle Beurtheiler finden.

Dr. Schürmayer,
1ster Vereinssekretär.

Sämmtliche vaterländische Staatsärzte und Medizinalpersonen, denen am Herzen liegt, ihr Wissen und Streben zum Wohle des Vaterlandes in einem möglichst grossen Umfange und auf eine möglichst fruchtbare Weise zu verwenden und zu verwirklichen, durch ein freundliches und freundschaftliches Band zu umschlingen, die vereinzelten Wirkungskräfte unter fortdauernder Anregung zu immer höherer Selbstentwickelung, zu einem schönen harmonischen Ganzen, zu einem kräftigen Einheitspunkte zu vereinigen; — diese Idee hat den Verfasser dieser Blätter schon vor mehreren Jahren durchdrungen. Je mehr er durch eine reifere Ueberlegung zur Ueberzeugung gelangte, dass seine Idee etwas Zeitgemässes seyn, und für die Wissenschaft und das Vaterland Nützliches werden dürfte, um so mehr wurde in ihm auch der Wunsch rege, seine Idee, die sich auch noch bei mehrern seiner Collegen zu äussern begann, verwirklichen zu können. Er vertraute seine Wünsche seinem innig geliebten, genialen und durch literärische Thätigkeit ausgezeichneten Freunde, dem Medizinalrath und Physikus Dr. Schneider in Offenburg, dessen reger wissenschaftlicher Geist des Verfassers Idee auch gleich zu würdigen und thatkräftig zu verwirklichen wusste. Nach einer durch längere Zeit gepflogenen Correspondenz und einigen mündlichen Berathungen über die Einrichtung etc. des Vereins, wurde eine Vorstellung und Bitte unter Anschluss eines Statuten-Entwurfs Hochpreisslicher Sanitäts-Commission übergeben.

Diese hohe Stelle, welche zur Förderung alles wissenschaftlichen Strebens und Wirkens überall und immer so

bereitwillig die Hand bietet, hatte die Güte, unsere Bitte unterstützend, dem Hohen Ministerium des Innern vorzutragen, und bald erhielten wir die erbetene Concession.

Um noch im Laufe des gegenwärtigen Sommers eine Versammlung zu Stande bringen zu können, wurden nachfolgende Einladungsschreiben mit einem angehängten Statuten-Entwurf an sämmtliche Physici und Assistenzärzte, einige praktische Aerzte, Apotheker und Thierärzte ausgegeben.

Euer Wohlgeboren!

Wir beeilen uns, Ihnen die gewiss erfreuliche Nachricht freundschaftlichst mitzutheilen, dass wir einen wissenschaftlichen

Verein Grossherzoglich Badischer Medizinalbeamter für Beförderung der Staats-Arzneikunde, besonders der vaterländischen,

gegründet, und zur Constituirung desselben mittelst Antrags der Höchsten Sanitätsbehörde vom 3. Juni d. J., Nro. 2038, von dem Grossherzoglich Hochpreisslichen Ministerium des Innern durch Beschluss vom 9. Juni d. J., Nro. 5137, die hohe Genehmigung erhalten haben.

Der Zweck dieses Vereins von Staatsärzten, der noch in keinem deutschen Staate seines Gleichen hat, und, wie wir mit Zuversicht erwarten dürfen, eine freudige Zukunft eröffnet, ist aber doppelter Art:

1) persönliche Bekanntschaft sämmtlicher vaterländischer Staatsärzte unter sich, und herzliche und collegialische Verbrüderung derselben; ganz vorzüglich aber
2) sorgfältige wissenschaftliche Cultivirung und Beförderung der Staats-Arz-

neikunde, namentlich der vaterländischen.

Daher ist und bleibt der Hauptzweck dieses Vereins streng wissenschaftlicher Art; denn durch persönliches Vereinigen der Staatsärzte, so wie ausgezeichneter und verdienstvoller Chemiker und Pharmaceuten und nicht minder durch Intelligenz und practische Tüchtigkeit eminirender Staats-Veterinärärzte, durch mündliche und schriftliche Mittheilungen und gegenseitige wohlwollende und vorurtheilsfreie Belehrungen über sehr complicirte und zweifelhafte Fälle aus dem grossen Gebiete der medizinischen Polizei und gerichtlichen Medizin, und endlich durch wechselseitige Vorträge eigener interessanter Beobachtungen und Erfahrungen und Alles dessen, was die Zeit im Reiche der Staats-Arzneikunde wirklich Gutes und wahrhaft Brauchbares und Nützliches liefert, glauben wir die vaterländische Staats-Arzneikunde auf die würdigste und fruchtbarste Weise zu befördern, was in der That um so wünschenswerther ist, da bekanntlich die Staats-Arzneikunde seit den lezten Decennien ungemeine Fortschritte machte, sie sowohl für die Staats-Angehörigen als für die Staatsbehörden selber unstreitig von immer höherer Bedeutung wird, und zu ihrer rationellen und fruchtbaren Ausübung Männer erfordert werden, deren Intelligenz und Moralität die grösstmöglichste Vollkommenheit bedingt!

Mit diesem, wie wir glauben dürfen, gewiss edlen Zwecke verbinden wir auch noch das weitere Streben, über die amtliche Stellung der Sanitätsbeamten, und über Alles, was ihnen bei der Ausübung ihres so hoch verantwortlichen und mühevollen Berufes Gutes und Widriges begegnet, was denselben erschwert oder erleichtert, endlich was der persönlichen Würde der einzelnen Sanitätsbeamten und der Ehre ihres Standes feindselig entgegentritt, und ihr Leben verkümmert, sich wahrheitsgemäss auszusprechen,

und derartige Erfahrungen mittelst geeigneter und wohlbegründeter Vorstellungen der Höchsten Sanitätsbehörde zur Kenntniss zu bringen, damit sie von Hochderselben gewürdigt und geprüft werden, und Hochdieselbe zur Beförderung des Guten, Wahren, Nützlichen und Rechtlichen, so wie zur Abhülfe und Beseitigung der störenden und feindseligen Elemente wohlwollend, kräftig und gerecht beitragen möge.

Auch werden wir eine eigene, dem wissenschaftlichen Interesse des Vereins gewidmete Zeitschrift in geeigneten Heften sogleich ins Leben rufen, und, nur Gediegenes in dieselbe gegen angemessenes Honorar aufnehmend, auf diese Weise Alles aufzubieten suchen, was immer nur zur reellen Beförderung der Staats-Arzneikunde, besonders der vaterländischen, beizutragen vermag.

Ueber die organische Einrichtung und Verfassung des Vereins geben die beigefügten Statuten gehörige Einsicht, und wir schmeicheln uns, dem allgemein und schon längst und dringend gefühlten Bedürfnisse dadurch auf eine sichere und zweckmässige Weise abzuhelfen.

Wir haben nun vorläufig es für das Zweckmässigste erachtet, die Eröffnung des Constituirungsfestes des Vereins in Offenburg auf eine würdige Weise zu begehen, zumal diese Stadt mitten im Vaterlande liegt, und die hochverehrlichen Vereinsmitglieder aus den entferntesten Gegenden des Vaterlandes gleichweit dahin zu reisen haben. Ueberdiess bestimmen wir

Donnerstag den 13. August d. J.

als den Tag des Constituirungsfestes in Offenburg, wo wir uns in dem herrlichen und geräumigen Saale des Gasthauses zum Salmen Morgens 8 Uhr einfinden, und sodann die erste Feier dieses in seiner Art gewiss einzigen Vereins eröffnen werden:

1) mit einer umfassenden Rede über den Zweck des Vereins, über die Würde, hohe Bedeutung, den Nutzen und die Unentbehrlichkeit der Staats-Arzneikunde, so wie über den hochwichtigen Stand der Staatsärzte; hierauf wird

2) ein umfassender Vortrag über das zukünftige Geschäftsleben des Vereins und seine organische Einrichtung gehalten werden; alsdann wird

3) zur statutenmässigen Wahl der Vereinsbeamten geschritten, worauf

4) das Resultat der Wahlen sogleich publicirt wird.

5) Nun werden über das, was vorläufig den verehrlichen Vereinsmitgliedern am Nöthigsten und Wichtigsten scheint, gehörige Verhandlungen gepflogen und desshalb die nöthigen Beschlüsse gefasst. Ein fröhliches Mahl schliesst dann die Feier des Tages.

Wir erlauben uns daher die ergebenste Bitte, uns mit Ihrer Ansicht:

1) ob Sie gesonnen sind, dem Vereine als ordentliches Mitglied beizutreten, und

2) ob Sie dieses wahrhaft brüderliche Fest durch Ihre uns so höchst angenehme persönliche Gegenwart verherrlichen wollen,

mit umgehender Post gefälligst vertraut zu machen, damit wir in lezterem Falle die Zahl der Gedecke bei dem Gastwirthe zu bestimmen in den Stand gesezt werden, wobei wir schlüsslich noch die freundschaftliche Bemerkung hinzufügen, dass in den hiesigen Gasthöfen zur Fortuna, zu den drei Königen, zur Sonne, zum Engel, zum Zähringer Hof, zum grünen Baum, zum Schwanen und auf der Post freundliche Quartiere zu finden seyn werden.

Genehmigen Ew. Wohlgeboren die Versicherung ungeheuchelter Hochverehrung, womit verharren

Ew. Wohlgeboren

Offenburg, am 6. Juli 1835.

ergebenste Diener

und

Stifter des Vereins:

Dr. P. J. Schneider,

Grossherzoglich Badischer Medizinalrath und Physikus des Oberamts Offenburg, Assessor und Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften u. Ehrenbürger von Ettenheim.

Dr. Schürmayer,

Grossherzoglich Badischer Verweser des Physikats Emmendingen, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied und Ehrenbürger von Emmendingen.

Wahrhaft erfreulich waren die Resultate dieser Einladungen. Von allen Seiten her kamen Antwortsschreiben, welche in den herzlichsten Ausdrücken ungeheuchelte Freude über das gegründete Institut und die regste Theilnahme äusserten, aber dadurch auch nicht weniger bekurkundeten, welch ein herrlicher und edler Sinn für das Vaterländische und für die Wissenschaft in Badens Staatsärzten und seinen Medizinalpersonen überhaupt wohne. Sechs und achtzig ordentliche Mitglieder traten dem Vereine bei, deren Namen in alphabetischer Ordnung hier folgen:

Herr Binz, Veterinärarzt in Herbolsheim.
- Blenkner, Apotheker in Emmendingen.
- Dr. Braun, Physikus in Waldkirch.
- - Brunner, Physikus in Villingen.
- - Diez, Staabschirurg u. prakt. Arzt in Waldkirch.
- - Dischler, Physikus in Stockach.
- Dung, Apotheker in Kippenheim.
- Dr. Dürr, Physikus in Neckargemünd.
- - Dürr, Physikus in Bühl.
- Erndt, Apotheker in Haslach.

Herr Dr. Fänderich, Physikus in Haslach.
- Fink, Staabschirurg in Griesheim.
- Finner, Apotheker in Tryberg.
- Fischer, Universitäts-Apotheker in Heidelberg.
- Dr. Flaig, Physikus in Krautheim.
- Förster, Apotheker in Offenburg.
- Dr. Gebhard, Medizinalrath und Physikus in Müllheim.
- Geiger, praktischer Arzt in Offenburg.
- Grieshaber, Physikus in Breisach.
- Hänle, Apotheker in Lahr.
- Hallwachs, Apotheker.
- Dr. Harder, Medizinalrath u. Physikus in Radolfszell.
- Heim, Apotheker in Renchen.
- Heim, Apotheker in Zell a. H.
- Dr. Hennenhofer, Physikus in Eberbach.
- Hergt, Assistenzarzt in Heidelberg.
- Hergt, Physikus in Ettenheim.
- Himmelsbcher, Physikus in Sinsheim.
- Hölzlin, Physikus in Wolfach.
- Huhn, Hofrath und Physikus in Schönau.
- Hund, Apotheker in Achern.
- Dr. Kathriner, Assistenzarzt in Oppenau.
- Kapferer, Apotheker in Säckingen.
- Dr. Kapferer, Kreisoberhebarzt u. Fürstl. Fürstenbergischer Leibarzt.
- Keller, Apotheker in Freyburg.
- Dr. Keller, Physikus in Pfullendorf.
- Krieg, Physikus in Philippsburg.
- Küchling, praktischer Arzt in Kehl.
- Dr. Küchling, Physikus in Lahr.
- Kuen, Assistenzarzt in Ettlingen.
- Künzler, Assistenzarzt in Pforzheim.
- Kussmaul, Physikus in Wissloch.
- Lang, Landchirurg u. prakt. Arzt in Kork.

Herr Dr. Laumayer, Hofgerichts- und Regierungs-Medizinalreferent in Rastadt.
- - Martin, Physikus in Möhringen.
- - Martin, Physikus in Stauffen.
- - Merklin, Physikus in St. Blasien.
- - Merz, prakt. Arzt in Gengenbach.
- - Mezger, prakt. Arzt in Lahr.
- - Molitor, Physikus in Salem.
- - Müller, Medizinalrath u. Physikus in Pforzheim.
- - Müller, Physikus in Mösskirch.
- - Panther, Physikus in Gengenbach.
- - Popele, Physikus in Waldshut.
- Posselt, Apotheker in Heidelberg.
- Dr. Rau, Physikus in Achern.
- - Rieggert, Medizinalrath und Landphysikus in Freyburg.
- Ritter, Apotheker in Offenburg.
- Ritter, Veterinärarzt daselbst.
- Dr. Roller, Assistenzart in Heidelberg.
- - Schaible, prakt. Arzt in Renchen.
- - Schaible, Landchirurg in Offenburg.
- - Schindler, Physikus in Kork.
- - Schlecht, prakt. Arzt in Freyburg.
- Schmidt, Hofapotheker daselbst.
- Schmitz, Apotheker in Schlingen.
- Dr. Schneider, Medizinalrath und Physikus in Offenburg.
- Schrikel, Apotheker in Kork.
- Schürmayer, Veterinärarzt in Freyburg.
- Dr. Schürmayer, z. Z. Physikatsverweser in Emmendingen.
- Schulz, Apotheker in Lahr.
- Dr. Siebert, Physikus in Buchen.
- - Siegel, Physikus in Bruchsal.
- - Stegmann, Physikus in Oberkirch.

Herr Dr. Stoll, Physikus in Stetten am k. M.
- - Stein, Medizinalrath und Physikus in Weinheim.
- Stolz, Apotheker in Bühl.
- Dr. Waldmann, Medizinalrath, Regierungs-Medizinalreferent und Physikus in Konstanz.
- Walther, Apotheker in Waldshut.
- Dr. von Wänker, Hofrath und Stadtphysikus in Freyburg.
- - von Wänker, prakt. Arzt daselbst.
- - Weber, Physikus in Mosbach.
- Wolf, Apotheker in Kehl.
- Dr. Zeller, Hofgerichts-Medizinalreferent und Physikus in Meersburg.
- Zimmermann, Apotheker in Gengenbach.
- Dr. Zhunany, Medizinalrath und Physikus in Gernsbach.

Der 13te August erschien. Ein heiterer Himmel begrüsste die Festgenossen, die auch aus den entferntern Theilen des Vaterlandes sich zur Feier des Tages in dem freundlichen Offenburg eingefunden hatten. Zur Versammlung war der sehr geräumige Saal in dem Gasthause zum Salmen bestimmt, den die Stadt Offenburg auf eine so sinnreiche Art schmücken liess, dass jeder Eintretende nicht wenig überrascht war. Schon die Stiege und der Eingang des Saales waren mit grünen Laubwerk aller Art und Guirlanden aufs schönste und geschmackvollste geschmückt. Ueber dem Portale des Saales las man unter sinniger Anordnung und Verzierung:

„Willkommen Aesculaps Jünger in Offenburg.“

Im Saale selbst erblickte man die Säulen, die Wände und alle Punkte, die sich dazu eigneten, mit Blumen, Laubwerk und Guirlanden herrlich geziert. Auf der einen Seite des Saales, dem Eingange gegenüber, waren die Bildnisse

Sr. K. Hoheit des Grossherzogs, dessen erlauchten Vaters, Karl Friedrichs, und der ganzen Grossherzoglichen Familie angebracht und feierlich dekorirt. Auf der entgegengesezten Seite befanden sich die Tribünen für das Publikum und das Orchester. Unter lezterm standen auf einer schön gemalten und herrlich gezierten Tafel die Worte:

Quaeramus quid optimum, non quid usitatissimum.
Seneca.

Vorne im Saale erhob sich die mit rothem Tuche bekleidete und mit Blumen und Kränzen behangene Rednerbühne, und dieser gegenüber befanden sich die Sitze für die Mitglieder des Vereins.

Der Anfang der öffentlichen Sitzung war auf 8 Uhr festgesezt. Bald hatte sich eine grosse Zahl der Vereinsmitglieder eingestellt. — Viele herzliche Szenen boten sich jezt unter den einzelnen Gruppen der Versammlung dar. Alte Freunde, die sich lange nicht mehr gesehen haben mochten, reichten sich brüderlich die Hand und ein herzlicher Kuss der Freundschaft sprach wohl die Gefühle des Herzens deutlicher aus, als es Worte jezt zu schildern vermögen. Gegen halb neun Uhr erschien der Bürgermeister an der Spitze einer Deputation des Stadtgemeinderaths, welcher die Versammlung in einer herzlichen Anrede freundlich bewillkommte und die Glückwünsche zum raschen und heilbringenden Gedeihen des Vereins darbrachte.

Da sich mittlerweile die meisten dem Feste anzuwohnende Mitglieder eingefunden hatten, begann ein vortrefflich besezter Orchester eine ausgesuchte Symphonie zu spielen, nach deren Beendigung die Vereinsmitglieder ihre Plätze besezten. Ein zahlreiches Auditorium, worunter man eine Menge von Damen bemerkte, füllte die Tribünen. Ein Tusch von Pauken und Trompeten verkündete den Anfang der Sitzung. Eine feierliche Stille herrschte jezt durch den Saal und Herr Medizinalrath Dr. Schneider von Offen-

burg bestieg die Rednerbühne und hielt mit edler Würde folgende Rede:

Hochansehnliche Versammlung!

Geliebteste Amtsbrüder und Freunde!

Quaeramus quid optimum,
non quid usitatissimum! —
Seneca.

Zum erstenmale vereinigen sich badische Staatsärzte, Aerzte, Chemiker und Veterinärärzte in Offo's freundlicher Stadt, und schliessen, die Hände sich brüderlich reichend, den Bund collegialischer Eintracht, wissenschaftlicher Forschung und beharrlicher gegenseitiger Unterstützung, um durch vereinte Kraft das zur Ehre ihres hohen und wichtigen Berufs, und zum Heile und Gedeihen desselben zu erstreben, was, wie Seneca sagt, auch wirklich das Beste ist; nicht aber was Herkommen, Sitte und Gebrauch des alltäglichen Lebens nur heiligen! —

Wahrlich! ein schöneres Fest des ärztlichen Bundes, der brüderlichen Einigkeit und des thatkräftigen Willens für alles Schöne, Gute, Wahre, Nützliche und Rechtliche feierten die badischen Staatsärzte noch nie. O, dass es vergönnt gewesen wäre, alle Brüder und Freunde von den freundlichen Ufern des Bodensees bis zum wirthlichen Strande des Neckars und der Tauber hier versammelt zu sehen, damit sie von unseres Festes ernster Bedeutung mit uns ergriffen, erfreut und bewegt mit uns zur gleich fruchtbaren Thätigkeit angeregt worden wären!

Ist zwar jezt klein noch die Schaar des Vereins, wird sie schon zunehmen an Grösse und Bedeutung, und dereinst bekräftigen, was der Dichter über das Kleinste und Grösste uns sagt:

„Nichts ist unbedeutend im Leben, und Alles hat Endzweck;
Aus dem Bächlein anwächst einst der mächtige Strom.
Wie das Schönste und Grösste, so bringet das Kleinste auch Früchte,
Und das Kleinste gebiert oft die edelste That!“

Wie Sie, Hochverehrteste! aus den Ihnen zugekommenen herzlichen Einladungsschreiben entnommen haben werden, ist der Zweck dieses nun ins fruchtbare Leben tretenden Vereins kein anderer, als: persönliche, innige und brüderliche Bekanntschaft, und freundschaftlicher Verkehr der vaterländischen Staatsärzte, Aerzte, Apotheker und Veterinärärzte unter sich, wodurch erst die Möglichkeit begründet wird, gegenseitige mündliche und schriftliche Mittheilungen zu pflegen

1) über das ganze und weit umfassende Gebiet der Staatsarzneikunde in streng wissenschaftlicher Beziehung, als erster, oberster und letzter Zweck;
2) über das amtliche Verhältniss der Staatsärzte, und über die segenvolle Ausübung des Staatsdienstes selber.

Das Resultat eines solchen, gewiss ehrwürdigen Strebens, was könnte es wohl anders seyn, als: gedeihliche Cultur der Staatsarzneiwissenschaft, namentlich reelle Beförderung der vaterländischen, und zweckdienliche Erleichterung und Verbesserung des Dienstes und der eigenthümlichen Verhältnisse seiner Beamten.

Was der Einzelne in seinem mit Sorgen und Mühen verbundenen Berufe in wissenschaftlicher und amtlicher Beziehung erlebte, aber sich nicht getraut, aus Furcht vor Missverständnissen ausserhalb seines bescheidenen Wirkungskreises laut werden zu lassen; — was Mehrere längst schon unter sich über Staatsarzneikunde besprochen und gefühlt haben, aber sich scheuen zur öffentlichen Kenntniss

zu bringen; — und was endlich die Mehrzahl der Amtsbrüder schädlich und nachtheilig, unzulänglich und überflüssig, störend und hindernd für das Interesse des Dienstes, für die Beförderung der Wissenschaft, so wie für das Ansehen und die Würde der Sanitätsbeamten selber längst schon klar erkannt und empfunden hat, bisher aber noch zu keiner allgemeinen Mittheilung gelangen konnte, damit Beseitigung des Obsoleten, Abhülfe des Werthlosen und geeignete Würdigung des praktisch Guten, Nützlichen und Werthvollen erzielt werden möge; — das wird nun im Schoosse des Vereins sorgfältig, umsichtig und partheilos gewürdigt, und dann in das schmucklose Kleid der herzgewinnenden Wahrheit gekleidet, der höchsten Sanitätsbehörde zur wohlwollenden Prüfung überliefert werden, von deren Weisheit, Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe wir mit Vertrauen erwarten dürfen, dass unser gesetzliches und ehrliebendes Streben und unsere gerechten Bitten freundliche Rücksicht erhalten werden.

Denn wenn wir gegenwärtig bei fast allen Staatszweigen das rühmliche Bestreben nach Erweiterung und Verbesserung des Wissens, und nach besseren Institutionen und Gesetzen erblicken, warum sollen wir zurückbleiben und uns selber ausschliessen wollen von dem verdienstlichen Wirken zur Beförderung der Staatsarzneiwissenschaft und zur erspriesslicheren Ausübung des Dienstes, warum unsere zahlreichen Erfahrungen aus einer langen Reihe von Jahren gleichgültig der Vergessenheit überliefern wollen? — Wie! sollte es möglich seyn, den Stand der Staatsärzte nicht als einen eben so wichtigen, verdienstvollen und unentbehrlichen betrachten zu wollen, als die der übrigen des Staates? — Auch nur ein flüchtiger Blick in die Blätter der Geschichte, so weit nämlich die geschichtlichen Denkmale der Vorzeit reichen, wird und muss die Ueberzeugung begründen, dass die Wichtigkeit der Staatsarzneikunde und die

Unentbehrlichkeit des Standes der Staatsärzte schon im grauesten Alterthume auf eine wahrlich höchst ehrenvolle Weise anerkannt wurde.

Schon bei den Aegyptern finden wir die ersten Spuren der Staatsarzneikunde, deren Ausübung aber den Priestern anvertraut war, die als Pastophoren dem Volke und den Königen Gesetze gaben über Speisen und Getränke, über Einbalsamirung der Leichen, so wie über das Beerdigen derselben in trockne Sandfelder; ferner über die Anlegung von Fruchtmagazinen als Vorsichtsmassregel gegen Hungersnoth, über öffentliche Bäder, physische Erziehung und Schonung der zum Tode verurtheilten Schwangeren u. s. w., und bei dem Volke und den Königen sich der höchsten Achtung erfreuten, ja sogar den ersten Rang im Staate behaupteten! — „Da die Priester," sagt unser hochgelehrte Hug [1]), „ausser dem, was das Heilige, die Lehre „von den Göttern und ihren Dienst betrifft, auch die Poe„sie, die Musik, die Messkunst, die Zahlen- und Himmels„kunde, alle mathematischen Wissenschaften, dann die Kennt„niss der Gesetze, und aller Zweige der öffentlichen Ver„waltung, endlich die gesammte Arznei umfassten, und ihre „Einsichten nur unter sich mittheilten, und auf ihre Ab„kömmlinge fortpflanzten; so blieben sie im ausschliessli„chen Besitze alles Wissenswerthen, und machten mithin „den gelehrten Stand aus. Mit Rücksicht auf diesen schö„nen Beruf wurde ihrem Genius der schöne Name geschöpft, „unter dem er bei den Griechen verehrt wurde, der Name „Hermes, d. h. derjenige, der sich mit der Wahrheit be„schäftigt."

Sogar eigene, öffentliche Aerzte hatten die

1) Untersuchungen über den Mythos der berühmteren Völker der alten Vorwelt, vorzügl. der Griechen. 1812. p. 268. 269.

Aegypter, welche mit in den Krieg zogen und die Verwundeten unentgeldlich behandelten [2]).

Auch bei den früher cultivirten Hindus kommen besoldete Aerzte vor, welche die Fremden und Armen ohne Anspruch auf Vergütung zu heilen hatten [3]), und eben so wurden nach Strabo's Zeugniss bei den Massiliensern gewisse Aerzte aus der Volkskasse besoldet [4]).

Wer kennt nicht die trefflichen sanitätspolizeilichen Gesetze, welche Moses den Juden gab über die Zeichen der Virginität [5]), über den Coitus [6]), — über die Besichtigung der Aussätzigen durch den Priester, als Gerichtsperson und Arzt [7]), — über Verletzungen durch Menschen, Mord, Todschlag [8]), — über Päderastie [9]), — über Sodomie [10]), — über körperliche Misshandlung durch Thiere [11]), — über körperliche Beschädigung durch zufällige Dinge [12]), — über körperliche Misshandlung eines Thiers durch ein anderes [13]), — über gesetzmässige körperliche Strafen [14]), — über das ärztliche Honorar [15]), über Stuprum [16]), — über öffentliche Orgien [17]), — über den Coi-

2) Diodori opera. L. II. p. 193. und Prosper Alpinus de Medicina Aegypt. L. I. c. 1. fol. 2. Venet. 1591.
3) Piraquellus de nobilitate etc. c. 31. n. 399.
4) Conring antiquit. acad. Suppl. VIII. p. 223.
5) 5. B. XXII. Kap. 13. 21. V.
6) 2. B. XXI. 10. 11.
7) 3. B. XIII.
8) 2. B. XXI. 3. B. XXIV. 5. XXV.
9) 3. B. XVIII. 22. XX. 13.
10) 3. B. XVIII. 23. XX. 15. 16. 5. B. XXVII. 21.
11) 2. B. XXI. 28. 29.
12) 2. B. XXI. 33.
13) 2. B. XXI. 35. 36.
14) 5. B. XXV. 2. 3.
15) 2. B. XXI. 19.
16) 5. B. XXII. 25.
17) 3. B. XIX. 29. 5. B. XXIII. 18.

tus während der Katamenien [18]), — so wie noch über eine Menge gesundheitstörender Momente, ferner die Ehen, Reinlichkeit des Körpers, der Speisen und Getränke, Krankenpflege u. s. w. betreffende Gegenstände? — Denn die Aerzte waren bei den Juden zugleich Priester und Rechtsgelehrte, ja die Mitglieder des hohen Raths zu Jerusalem mussten nach Maimonides medizinische Kenntnisse besitzen [19]).

Auch bei den Griechen finden wir besoldete Staatsärzte; denn ein solcher war Demokedes von Croton, welcher 150 Jahre vor Hippocrates zuerst in Aegina, dann in Athen als Stadtarzt angestellt war [20]), und schon Homer gedenkt in der Iliade eigends angestellter Militärärzte. Bekannt sind übrigens ihre öffentliche Badanstalten, die olympischen Spiele, die Verbindung der Medizin mit der Gymnastik, die abweichenden Meinungen des Aristoteles und Diocles über die Dauer der Schwangerschaft und über die Lebensfähigkeit der Kinder, was später die in den unächten hippokratischen Schriften enthaltene Abhandlung über sieben- und achtmonatliche Kinder, sowie die Schriften über Zeugung, Conception, Superfötation, Geburtsziel, Missgeburten, Volksdiätetik, Verhalten bei Epidemieen, simulirte Krankheiten, Tödtlichkeit der Verletzungen u. s. w. zur Folge hatte. Auch gaben Solon und Lycurg Gesetze über Impotenz und über die ärztliche Untersuchung der physischen Vollkommenheit der Kinder, Weiber und Sclaven. Ja selbst in früheren Zeiten dürfte die Zuziehung der Aerzte in manchen gerichtlichen Fällen nicht so ganz übergangen worden seyn. So sollte z. B. einst in Griechenland eine Frau als Ehebrecherin bestraft werden, die ein sehr schönes, jedoch

18) 3. B. XX. 18.
19) Hallach Sankendrin c. 11. p. 1.
20) Herodot XXIII. c. 131.

weder den Eltern, noch der Familie ähnliches Kind geboren hatte; sie wurde aber freigesprochen, nachdem man einen Arzt berathen hatte. Dieser schlug nämlich vor, nachzusehen, ob nicht ein Gemälde, das mit der Bildung des Kindes Aehnlichkeit habe, in dem Schlafzimmer der Frau hienge, und sieh da, man fand dieses Gemälde wirklich, als man deshalb untersuchte [21]).

Unter den Römern zeigte schon Galenus die Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der von den coischen Aerzten bearbeiteten medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, und legte schon selber den Grund zur Athemprobe der neugebornen Kinder [22]), sowie er auch noch eine besondere Schrift über vorgebliche Krankheiten, und die Mittel, sie zu entdecken, hinterliess [23]). — Celsus schrieb einiges über Gifte und über die Gefährlichkeit der Verletzungen.

In dem Jahre 448 vor Christi Geburt erschienen die XII Tafeln, welche schon die Legalinspection gewaltsam Getödteter, sowie die Erörterung des Zeitpunkts einer legitimen Geburt und eines von den Gatten anzuerkennenden Kindes enthalten. — Ueberdies sorgte die römische Polizei für Austrocknung der Sümpfe, Reinlichkeit der öffentlichen Strassen und Plätze, für gesundes Wasser, öffentliche Bäder und Vorrath von Lebensmitteln. — Auch hatte nach Vigetius eine jede der XIV Abtheilungen der Hauptstadt, sowie eine jede Legion einen eigenen vom Staate besoldeten Arzt.

Doch trifft man die ersten Spuren einer Art von Medizinalverfassung bei den Römern erst unter Kaiser Nero an, welcher vom Jahre 54 bis 68 der christlichen Zeitrechnung regierte. Denn damals wurden in Rom

---

21) Jahrbuch der Staatsarzneikunde v. Dr. Kopp. 1. Jahrg. 1808. p. 178. 179.

22) De usu part. L. VI. c. XXI. P. I. p. 585. Basil. 1549.

23) Metzger in Pyl's Repertor. I. p. 39. u. s. f.

besondere Staatsärzte aufgestellt, die sich nämlich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hatten. Sie hiessen Archiatri, Leibärzte, von welchen Andromachus der Erste gewesen seyn soll. Jene dagegen, welche bei Hof angestellt waren, hiessen Archiatri palatini, hatten einen hohen Rang, und der Kaiser selbst nannte sie Praesul spectabilis! — Die zweite Klasse waren die Archiatri populares, welche für die Stadtdistricte angestellt, und daher Stadtphysici waren. Diese Lezteren erfreuten sich grosser Immunitäten, hatten viele Vorrechte vor anderen Staatsbürgern, und bezogen ihren Gehalt aus der Staatskasse. Dagegen waren sie verpflichtet, die Armen unentgeldlich zu behandeln, und führten wahrscheinlich die Aufsicht auf das Medizinalwesen in den Provinzstädten.

Es bestanden aber die Immunitäten und Vorrechte dieser Archiatri vorzüglich darin [24]), dass sie unter Constantinus dem Grossen zu den heiligen und unverletzlichen Personen gerechnet, und jene, welche sie beleidigten, mit hundert tausend Sestertien für den öffentlichen Schatz bestraft wurden; dass sie nicht persönlich vor Gericht erscheinen, sondern bloss ihre Sachwalter schicken durften; dass sie von allen öffentlichen Abgaben befreit waren, wenn sie nämlich eine gewisse Zeit gedient hatten; dass sie von Einquartierungen verschont blieben; dass die Besoldung der Leibärzte der römischen Kaiser von 3000 bis 15,000 Thaler unseres Geldes betrugen; dass z. B. der Arzt Eumenius von der Stadt Autun allein sechshundert tausend Sestertien Gehalts bezogen hatte; dass die Medicinae Doctores den Rang der Adeligen, und die Archiatri palatini glei-

24) Das Merkwürdigste aus der Geschichte der Medizin etc. von Dr. Nicolai. 2te Aufl. 1818. 1. Th. p. 113. u. s. f. und J. P. Frank's Medizinalwesen etc. 1817. 6r Bd. 1r Th. p. 142. und 144.

chen Rang mit den Vicariis et Ducibus hatten, also mehr der Würde eines Generals sich erfreuten; dass die Professoren in Pavia noch zur Zeit, als sich Frank allda befand, das spanische Prädicat Don von der Regierung erhalten hatten u. s. w. Bestätigt denn diese ehrenvolle Auszeichnung der Aerzte nicht Homer's Ausspruch, wenn er sagt:

„Ein einziger Arzt ist Tausenden
Von Männern gleich zu schätzen!"

Dagegen finden wir als Anfangsgründe der gerichtlichen Medizin unter den Römern in den Pandecten Justinian's die Inspectiones ventris, sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen: de statu hominum hermaphrod., ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis; — de inspiciendo ventre, custodiendoque partu, ad legem Aquiliam; — de poenis, de manumissis vindicta etc. In den Novellen 22. C. XVII, de impotentia, 39. C. II.: de muliere, quae peperit undecimo mense etc.

Bei den Ostgothen zeichnen sich unter dem König Theoderich die Verordnungen über zweckmässige Wasserleitungen, über die Austrocknung der Sümpfe, und über Bäder aus [25]).

In dem im 7ten Jahrhundert bekannt gemachten Gesetzbuche der Westgothen kömmt schon ein Medizinalgesetz vor, welches von den Strafen des durch Wundärzte verursachten Schadens handelt [26]), — und in dem Salischen, Ripuarischen und Alemannischen Gesetz*), in den Gesetzbüchern der Bayern und Bur-

25) Lindenbrog Cod. leg. antiq. Witzig. P. 1. p. 204.

26) Entwurf der gerichtl. Arzneik. von Dr. Valentin Müller. 1796. 1. B. p. 3. u. s. f.

*) Das Gesetz der Alemannen im sechsten Jahrhundert beruft sich

gunder, in dem Uplandischen Recht, — nach welchem der, welcher einen andern verlezt hatte, aber sogleich einen Arzt herbeischaffte, von der Bezahlung des Wehrgeldes frei blieb *), sowie in dem Schwaben- und Sachsenspiegel kommen mancherlei sanitätspolizeiliche Gesetze und Verordnungen vor **).

Zu Anfange des 10ten Jahrhunderts kamen die Ordalien und das Bahnrecht auf, welche die Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch Feuer-, Wasser-, Kreuz- und Hexen-Probe, ferner durch gerichtlichen Zweikampf, geweihte Bissen, Bluten der Leichen beim Berühren derselben u. s. w. entscheiden sollten. Das bis ins 16te Jahrhundert angehaltene heimliche Gericht war bloss eine Modification derselben [27]).

Indess erschien im Jahre 1127 unter König Roger von Apulien und Sicilien das erste Medizinalgesetz: de probabili experientia medicorum, wodurch eine rationellere Bildung der Aerzte, und möglichste Beseitigung gefährlicher medizinischer und chirurgischer Hauderer erzielt werden sollte, welches Gesetz Kaiser Friedrich II. und sein Kanzler Peter Weingärtner im 13ten Jahrhundert sehr bedeutend erweiterten und verbesserten [28]).

---

bei Verwundungen geradezu auf das Zeugniss eines Arztes. Georgisch Corp. jur. germ. antiqu. Halae 1738. p. 221. 222.

*) Jus Vetus Upland. Upsal. 1700. Tit. IV. Cap. XXVII.

**) Sachsenspiegel, oder das Sächsische Landrecht, von Ludovici. Hall. 1720. p. 611.

27) P. Canciani Barbar. leg. antiq. etc. Venet. 1731. P. 1. p. 367.

28) Ackermann in Pyl's Repert. für die öffentliche u. gerichtl. Arzneik. III. Bd. II. St. 1793. p. 184. — und Gottlieb von Eberhardt's Entwurf eines physik.-mediz. Polizei-Gesetzbuchs etc. 1. B. p. 17. 21.

Eben so enthalten die Gesetze im canonischen Recht unter den Päbsten von 1230 bis 1582 sehr viele arzneikundige Bestimmungen über medizinisch-casuistische Fragen, über den Ehestand, die Taufe, das Fasten, die Liebestränke, die Sympathie, die Zauberei, die Teufelsbesitzungen, über Verletzungen und gewaltsame Todesarten [29]). So findet sich z. B. unter Innocenz III. v. J. 1209 eine Verordnung, wo von dem Todtschlage eines Diebes die Rede ist, der von Mehreren, wie er den Raub davon tragen wollte, angegriffen und getödtet wurde; die Nachfrage geschah über die Schuld desjenigen, der zuerst mit einem Gräberspaten zugeschlagen hatte, und da heisst es: „et quidem si hoc ita se habet, quod forsan ex eo posset ostendi, si certa apparuisset percussio, ab eodem inflicta, tam modica et tam levis in ea parte corporis, in qua quis de levi non solet percuti ad mortem, ut peritorum judicio medicorum talis percussio assereretur non fuisse letalis, cum de caeteris credendum sit etc.“ Diese Stelle beweisst nun unwidersprechlich den Gebrauch, die Leichen und Wunden durch Kunstverständige besichtigen zu lassen *]).

Hieher gehört ebenfalls der bei den französischen Gerichten eingeführt gewesene Ehestands-Congress von Kunstverständigen, quibus praesentibus coitus exercebatur, ad eruendam coeundi potentiam [30]).

Dagegen verdanken aber die Physikate ihre Entstehung, wenigstens in Deutschland, unstreitig dem Kaiser Sigismund im 15ten Jahrhundert, obschon im 8ten Jahrhundert unter Karl dem Grossen das medizinische Personale in Physici und Aerzte eingetheilt war. Sehr scharfsinnig drückt sich ein damaliger Schriftsteller

---

29) Böhmeri jus ecclesiast. Protest. P. IV. Edit. V. 1756. 1763.

*) Decretal. Gregor. Lib. V. Tit. XII. Cap. XVIII.

30) Kopp a. a. O. p. 182.

also aus: „Distinguunt inter physicum et medicum, „illumque appellant, qui solius sanitatis conservandae ratio„nem habet, atque a magistratu salarium annuum accipit, „ut magna et vigili cura et providentia valetudini civium „praesit, eaque omnia, quae ad conservandam, faciat, decer„nat, quae ad labefactandam, amoliatur, ut adeo quasi sit „publicus sanitatis magister, antistes, et juratus valetudinis „custos!“ [31]). — So heisst es ferner in Kaiser Sigismund's ausdrücklicher Verordnung: „Item es soll in jeder „Reichsstadt ein Meisterarzt seyn, der soll haben hun„dert Gülden Gelds. Die mag er niessen von einer Kir„chen, das ward angeordnet in Consilio Lugdunensi; also „dass demnach die Kirch kein Gebrechen habe, und besser „in der Ordnung steh. Und soll männiglich Arzneien „umbsonst, und soll seine Pfründt verdienen ernstlich „und getreulich. Wohl was mann köstlich Ding aus der „Appentek haben muss, soll man bezahlen, aber von den „Armen soll man nichts nehmen, darumb, dass er seine „Pfründt neusset. Wenn Göttlich ist's, Gottsgaben mit den „Armen theilen; aber die hohen Meister in Phy„sica, die schlahen nur den Geiz, höchlich, betrogenlich. „Sie dienen Niemand umbsonst, darumb fahren sie in die „Hell!“ [32]).

Schon im Jahre 1180 wurde der Name Physicus gewissen Aerzten ertheilt. In Frankreich hiess man dergleichen Aerzte in den Jahren 1315 bis 1396 Phezatiens, Fasiciens, und noch wird der erste portugiesische Leibarzt erster Physicus des Königreichs genannt. Denn bekanntlich wurde die Arzneikunde von jeher als ein Theil der Naturlehre (Physica), nämlich jener des menschlichen Körpers angesehen [33]).

---

31) v. Ehrhardt a. a. O. p. 22.
32) Frank a. a. O. p. 173. 174.
33) Frank a. a. O. p. 173.

Nicht minder finden sich in der Reformation Kaiser Friedrichs III. 1442, in der Ordnung und Satzung Kaiser Maximilians I. 1498, und in der Reformation guter Polizei Karl's V. 1530 mehrere besondere Verordnungen in Beziehung der Unverletzlichkeit der Hochschwangeren und Wöchnerinnen, ferner über Verfälschung des Weins und über das Zutrinken bei Hochzeiten, Kindstaufen und Begräbnissen. Ueberhaupt liefert die Vorzeit treffliche sanitätspolizeiliche Verordnungen und Gesetze zur Verhütung der Trinksucht. So erliess Kaiser Maximilian I. 1500 durch einen Reichsabschied ein Verbot gegen die Saufgesellschaften und liess es auf den Reichstagen zu Trier und Cöln wiederholen. Darauf folgten ähnliche Verordnungen von Karl V., Maximilian II. und Rudolphus; ja sogar an die Geistlichkeit wurde der Befehl ertheilt, das Volk von den Kanzeln gegen die Unmässigkeit im Trinken zu ermahnen. Gleiche Verordnungen kommen vor in der churfürstlich sächsischen Landesordnung, in einer würtembergischen Landesverordnung, in einer Polizeiordnung der Markgrafschaft Brandenburg und in der Strassburgischen Polizeiordnung. In den Rathsverordnungen von Memmingen vom Jahre 1520 wurde das blosse Zutrinken, wenn es auch nur durch einen Wink geschah, mit einem Pfunde Heller bestraft. In einigen Theilen der Schweiz wurden die Söffer nicht nur eingekerkert, sondern auch alles Weines auf ein Jahr lang für verlustig erklärt, und erhielten nicht eher die Erlaubniss, denselben wieder zu trinken, bis er ihnen von allen Kantonen gestattet wurde. Und da die Reichsgesetze, welche gegen die Trunkenheit gerichtet waren, sehr wenig befolgt, ja sogar verächtlich behandelt wurden, so erliess Ferdinand I. eine Mahnung an die fürstlichen und reichsstädtischen Gesandten; „erinnert euch, dass ihr nicht des Essens und Trinkens, sondern wegen öffentlicher Angelegenheiten des Reichs zusammengetreten seyd; flieht daher aus allen Kräften die Völlerei, die Leib und Seele zu

Grunde richtet, und folgt eurem Berufe.“ — In dem Königreiche Preussen wurde unter dem 31. März 1718 ein besonderes Edict gegen das Vollsaufen und Zutrinken erlassen, und Pabst Innocentius III. verhängte die schwersten Strafen gegen betrunkene geistliche Personen, und erklärte sie ihres Dienstes und ihrer Pfründe für verlustig. So bildeten sich schon in der Vorzeit Vereine zur Abstellung des Lasters der Betrunkenheit, wohin z. B. der 1517 von Sigismund von Dietrichstein errichtete Ritter-Orden St. Christoph gehört, ferner der 1600 von dem Landgrafen Moriz von Hessen gestiftete Temperanzorden, welcher eine Nachahmung des pfälzischen Ordens vom goldenen Ringe, dessen Patron Friedrich Pfalzgraf bei Rhein, war, an welchem sehr vornehme Männer Theil genommen hatten *).

Im Jahre 1491 wurden wegen der so sehr um sich greifenden und verheerenden Pest die ersten Quarantaineanstalten von den Venetianern ins Leben gerufen.

Im Jahre 1477 wurden in Tübingen Verordnungen gegen unbefugte Aerzte erlassen.

Im Jahre 1489 wurde der Stadtarzt zu Frankfurt a. M. zur fleissigen Visitation der Apotheken aufgefordert.

Im Jahre 1502 erschien unter Bischof Lorenz von Bibra eine Medizinalordnung für das Bisthum Würzburg.

Im Jahre 1507 wurde von Bischof Georg von Bamberg der erste deutsche Criminal-Codex in seinen Landen eingeführt.

Der italienische Rechtsgelehrte Casonius **) versichert (1584), dass, um eine geschehene Vergiftung ausser

---

*) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter u. Vertheidiger, von Dr. J. B. Friedreich. Leipzig, 1835. p. 766. u. a. f.

**) De maleficiis, cap. IV.

Zweifel zu setzen, es nöthig war, dass die Aerzte die Zeichen der Vergiftung an der Leiche gefunden hätten. Nur dieser Ausspruch der Aerzte war gültig, ohne ihn wurden die Aussagen der Zeugen für unbedeutend gehalten, und selbst das eigene Geständniss des Angeschuldigten nicht angenommen. Auch spricht dieser Autor zuerst von einem „viso et reperto faciendo per peritos" woher der jezt noch für die Fundscheine der Gerichtsärzte gebräuchliche Ausdruck „visum et repertum" kommen dürfte.

Im Jahre 1584 erschien die erste Medizinaltaxe Frankfurts, und im Jahre 1585 bis 1591 die erste Medizinalordnung in Regensburg, wie denn schon im Jahre 1518 in Nürnberg Verordnungen über Theuerung, Verkauf der Lebensmittel, Brodbacken, Verfälschung des Weins und Biers, Armenpflege und Bestrafung der Verbrechen bestanden [34]).

Ueberhaupt brachte das 16te Jahrhundert treffliche Verordnungen über Krankenpflege, Hospitäler und herrschende Seuchen, weil durch die Kreuzzüge zu Ende desselben der Aussatz nach Europa verschleppt wurde, indess die gerichtliche Medizin diesem Jahrhundert unter Karl V. ihren Ursprung eigentlich verdankt. Denn im Jahre 1532 wurde die berühmte Carolina als Halsgerichtsordnung auf dem Reichstage zu Regensburg publicirt, und die Zuziehung von Medizinalpersonen in Sachen, wo ihre Aussprüche den Rechtsgegenstand aufhellen, förmlich angeordnet, indess durch diese gesetzliche Sanction gerichtsärztlicher Untersuchungen auch die Berathung der Aerzte in Fällen des Civil- und Kirchenrechts

---

34) von Ehrhart a. a. O. p. 23. u. s. f. und Kopp a. a. O. p. 184., und Frank a. a. O. p. 50. u. s. f.

bedingt wurde. Nach diesem Gesetzbuche [35]) ward die Beiziehung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen in folgenden Fällen angeordnet:

1) nach der Abtreibung einer Leibesfrucht, CXXXIII.;
2) nach einer verheimlichten Geburt, XXXV und CXXXI.;
3) nach einem Kindsmord, CXXXVI.;
4) nach Darreichung einer unzulässigen Arznei, CXXXII.;
5) nach einer Vergiftung, XXXVII.;
6) bei der Tortur eines schadhaften Inquisiten, LIX.;
7) wenn ein Verbrecher seiner Sinne nicht mächtig ist, CLXXX.;
8) nach einem Selbstmord, CXXXV.;
9) nach einer tödtlichen Verwundung eines Andern, CXLVII.;
10) nach tödtlichen Raufhändeln, CXLVIII., und endlich
11) bei der vor dem Begräbniss vorzunehmenden Besichtigung eines Entleibten.

Endlich wurden in Frankreich in der Mitte dieses Jahrhunderts wundärztliche Gutachten von den Justizbehörden verlangt, und Pabst Sixtus V. erliess sogar den Befehl, alle Ehen zu trennen, in welcher die Männer non duos testes in scroto habebant! [36])

Von jezt an [37]) tritt überall ein regeres und kräftigeres Leben in der Staatsarzneikunde auf, und wenn diese auch gleichwohl bisher nicht, wie seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, wissenschaftlich cultivirt und gelehrt wurde; so beweissen denn doch die seither mitgetheilten historischen Thatsachen, wie sehr, wie lebhaft und dringend das Bedürfniss derselben von den frühesten Zeiten an und

---

35) Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Karls V. etc. von Dr. Koch nach der 1533 herausgegebenen 2ten Aufl. 1733.

36) Kopp a. a. O. p. 186.

37) Versuch einer pragm. Geschichte der Arzneik. von Dr. Curt Sprengel. 3te Aufl. 1827. 4r Th. p. 613.

durch alle Jahrhunderte hindurch gefühlt, und ihm auf mannigfaltige, wiewohl meist unzulängliche Weise zu entsprechen gesucht wurde; denn erst im Jahre 1315 wurde von Mundini de Luzzi die erste öffentliche Section an zwei weiblichen Leichen gemacht, und im Jahre 1374 in Montpellier die Erlaubniss, Leichen zu öffnen, ertheilt [38]), während erst im 17ten Jahrhundert von den deutschen medizinischen Facultäten mit den Leichenöffnungen begonnen, und die Eröffnung der drei Höhlen angeordnet wurde.

Auch wurden die Aerzte in der Folge über verschiedene in die Natur- und Heilkunde einschlagende Gegenstände von den Behörden zu Rathe gezogen, und so entwickelte sich allmählig die Statsarzneikunde als Wissenschaft, die damals mit verschiedenen Namen belegt wurde, wie z. B. Medicina renunciatoria, Schola medica Juris Consultorum, Medicina forensis, s. legalis, aber erst gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts wissenschaftlicher betrieben, mit regerem Fleisse und Eifer bearbeitet, und in zwei besondere Doctrinen geschieden ward, nämlich:

1) in die gerichtliche Medizin, oder gerichtliche Arzneikunde, Medicina forensis, welche die Anwendung von Grundsätzen der Naturwissenschaft und Medizin zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, und

2) in die medizinische Polizeiwissenschaft, Politica medica, welche medizinische Grundsätze zur Entwerfung und Ausübung der die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gesetze anzuwenden lehrt,

indess in der neuesten Zeit beide Doctrinen mit einander unter dem Namen Staatsarzneikunde, Medicina politico-forensis, vel Medicina publica zusammengefasst und

38) Hopp a. a. O. p. 182. — Frank a. a. O. p. 41.

verstanden werden, während dagegen in Frankreich durch das Gesetz vom 23. August 1706 das medizinische Forum aufgelöst wurde, wie es denn dort, ausser in einigen Departements, wo die Präfecten anders verfügt hatten, seither keine Physikate mehr gab [39]). — Dagegen hat gegenwärtig in Paris der Minister des öffentlichen Unterrichts eine Commission aus den vorzüglichsten Aerzten niedergesezt, um einen Gesetzentwurf über die Ausübung der Arzneiwissenschaft auszuarbeiten. Daher ist zu erwarten, dass die Officiers de Santé nun werden abgeschafft werden. — Auch im englischen Parlamente ist gegenwärtig ein Ausschuss ernannt, um die Gesetze und Vorschriften in Betreff des Medizinalwesens des Königreichs zu untersuchen. Es lassen sich also auch hier wichtige Resultate über diesen Gegenstand erwarten [40]).

Fassen wir nun eine jede dieser Doctrinen in ihrer hohen Bedeutung näher ins Auge, so finden wir:

A) dass die medizinische Polizei wie eine überaus zärtliche und liebreiche Mutter des Menschen vom Augenblicke seiner Entstehung bis zu seiner Geburt, und von da an durch alle seine Lebensstufen und Lebensverhältnisse bis zu seines Grabes Hügel sorglich, schirmend und liebend begleite, denn sie erörtert zuerst

1) die Umstände, welche auf Conception und Geburt, auf ihre Vervielfältigung und den Instinkt der Fortpflanzung günstigen oder nachtheiligen Einfluss haben, und lehrt das Geeignete im Interesse des States;

2) sie prüft und untersucht Alles, was auf die Geburt des Menschen Beziehung hat, zeigt die ihr vorangehenden und sie begleitenden Gefahren, die Art

39) Frank a. a. O. p. 66 u. 67.

40) Jahrbücher der gesammten Staatsarzneikunde, von Dr. C. F. L. Wildberg. 1. B. 1. H. 1835. p. 158. 159.

und Weise, sie zu verhüten, lehrt die vernünftige Pflege des Neugebornen, und zeigt die vielfältig störenden Einflüsse in den ersten Lebensjahren, und die geeigneten Mittel zur Bekämpfung dieser feindseligen Agentien; sie sucht die grosse Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren möglichst zu verhüten, und giebt Mittel und Wege an, wie die Pflege des jungen Menschen von seiner Entwöhnung an bis zum Moment der Pubertät geregelt und geleitet werden müsse, um einen somatisch- und psychisch-gesunden Menschen heranzubilden;

3) sie regelt, und ordnet, und befördert die öffentliche Hygieine und das Interesse, welches der Staat am Neugebornen bis zu seiner bürgerlichen Selbstständigkeit nehmen muss;

4) sie untersucht die feindseligen Momente, die zur Beeinträchtigung der Bevölkerung beitragen, und zeigt die Mittel, sie glücklich zu bekämpfen; sie unterrichtet über die verschiedenen, die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Erscheinungen der Natur, und beschränkt ihre unendliche Sorgfalt nicht nur allein auf die auf den Menschen einwirkenden Gefahren, sondern entdeckt, schwächt und verhütet auch noch jene verderblichen Einflüsse, denen die nützlichen Hausthiere und Pflanzen ausgesezt sind. — „Wer anders," sagt Dr. Fr. Fischer, „als die Aerzte, waren in jenen Zeiten der Contagien der Nothanker, den die bestürzten Führer „des Staatsruders auswarfen, als die empörte Natur die Staatsbürger mit Vernichtung bedrohte? „— Hier war es, wo alles, selbst das gediegenste menschliche Wissen dem „ärztlichen nachstand! — Das war der „Zeitpunkt, der eintreten sollte, um unseren Staats„behörden zu zeigen, wie gross der Nachtheil sey,

„der aus vernachlässigter Medizinalverfassung und „der dadurch mangelnden medizinischen Polizei „entsteht!“ [41]);

5) sie sorgt für die umfassende Bildung der Männer für den Staat, damit sie mit reellem Nutzen alle Zweige des Wissens und Könnens ausüben, Gesundheit erhalten, und Krankheiten verhüten und heilen; ja sie ertheilt allen Klassen der Staatsbürger Kenntniss der Hygieine und zweckmässige Instructionen, um dadurch schädliche Vorurtheile, Irrthümer, Apathie und Nachlässigkeit möglichst zu beseitigen, und überredet eindringlich und liebevoll in solchen Fällen, wo kein Zwang zulässig ist; endlich sucht die medizinische Polizei noch

6) sich von dem gewissen Tode des Menschen zu überzeugen, und verhütet sogar, dass selbst dessen sterbliche Ueberreste der menschlichen Gesellschaft nicht noch nachtheilig werden! —

B) Dagegen hat die gerichtliche Medizin auf die richterlichen Entscheidungen über Ehre, Vermögen, Freiheit und Leben den hochwichtigsten Einfluss; denn sie sichert die in Anspruch genommenen Rechte des Unschuldigen, und liefert die Beweisse über die Art und den Grad der begangenen Verbrechen; sie beschüzt, um mit Frank zu reden, indem sie die Todten gleichsam zu reden, und die Wahrheit zu offenbaren anhält [42]), sie beschüzt, sage ich, die Tugend und entlarvt das vor der Gerechtigkeit sich verhüllende Laster; sie untersucht den Zustand des Verbrechens, die veranlassenden Ursachen,

---

41) Darstellung der Medizinalverfassung Sachsens etc. 1814. p. 35. 26.

42) Frank a. a. O. p. 134.

die begleitenden Umstände und Folgen desselben; sie belehrt, dass oft das schwärzeste Verbrechen bloss die nothwendige Folge und das Resultat einer Krankheit, oder einer individuellen und besonderen Körperbeschaffenheit gewesen sey, und schützt also eben sowohl vor Härte und Ungerechtigkeit, als vor unverdienter Nachsicht gegen Strafbare, und trägt somit sehr wesentlich zur inneren Sicherheit des Staates bei, und greift in der That in alle Fächer des ärztlichen Wissens ein, so namentlich:

1) in die Physiologie und Geburtshülfe, zum Behufe der medizinisch-forensischen Erörterung über Zeugungsvermögen, Impotenz, Sterilität, Conception, Schwangerschaft, Superfötation, Geburt, Missgeburt, Reife und Zeitigkeit des Kindes, Aechtheit der neugebornen Leibesfrüchte, Erstgeburt, Lebensalter, zweifelhafte Geschlechtsverhältnisse, Hermaphroditen, Hypospadiäen, Virginität, gesetzwidrigen und unnatürlichen Coitus u. s. w.;

2) in die Pathologie, Anthropologie und Psychologie, zum Behufe der gerichtsärztlichen Ausmittlung über zweifelhafte, simulirte, verhehlte, und angeschuldigte somatische und psychische Krankheiten;

3) in die Chirurgie, zum Behufe der medizinisch-forensischen Ausmittlung und Beurtheilung der verschiedenen Arten der Verletzung, der Grade der Gefährlichkeit und Tödtlichkeit derselben sowohl im Allgemeinen, als im concreten Falle;

4) in die Toxicologie, zum Behufe der gerichtsärztlichen Untersuchung, Entdeckung und Realität der Vergiftung, sowie der Ausmittlung der Art des eingewirkten Gifts;

5) in die Pharmacologie, zum Behufe der medizinisch-forensischen Beurtheilung der einfachen

und zusammengesetzten Arzneimittel, ihrer schlechten Zusammensetzung und Verfälschung, und endlich

6) in anderweitige Hülfswissenschaften, wie z. B. Physik, Mathematik, Naturgeschichte, Menschenkenntniss, Kenntniss der herrschenden Sitten, Gebräuche, Lebensart, Neigungen und Vorurtheile, Kenntniss der Künste und Handwerker, des canonischen und weltlichen Rechts u. s. w. zum Behufe gerichtsärztlicher Untersuchungen und Beurtheilungen der Ursachen des durch mangelhafte, oder übermässige Thätigkeit verschiedener äusserer Potenzen bewirkten Todes; ferner zur Beurtheilung zweifelhafter Todesgattungen, namentlich in Beziehung auf Mord und Selbstmord, der Fragen des Ueberlebens, der verschiedenen Todesgattungen des Fötus in- und ausserhalb dem mütterlichen Schoosse, und endlich der Anwendung der Veterinärkunde auf gewisse Fälle des civilgerichtlichen Verfahrens.

Wie gross ist daher nicht das Gebiet der Staatsarzneikunde und wie sehr greift sie nicht erläuternd, berichtigend und hülfreich in alle Sphären des menschlichen Wissens und Könnens ein! — Denn was ist z. B. der Hauptzweck einer vernünftigen Gesetzgebung, als das Streben, Sicherheit der Person und des Eigenthums zu verschaffen, deren und der Gesammtheit Wohlfahrt und Glückseligkeit auf alle Weise zu gründen und zu befördern? — Muss aber der Gesetzgeber hiebei nicht sowohl die körperlichen als geistigen Kräfte des Menschen berücksichtigen, und muss er desshalb nicht, um vernünftige Gesetze ins Leben zu rufen, sich oft auf das Gebiet der Medizin begeben, um aus den ewigen Gesetzen der Natur die Grundlage der Rechte und Pflichten eines

jeden Weltbürgers zu schöpfen? — Was vermag der Richter in zweifelhaften, dunkeln, verworrenen, und die somatische und psychische Kehrseite des Menschen allein betreffenden Rechtsfällen ohne die Hülfe des Staatsarzts! — „Das schwere Amt des Richters," sagt Fabricius*), „die zitternde Hand, die das Todesurtheil schreiben, ich „sage nicht, unterschreiben soll, der Schleier, der das Ver„brechen, die Leidenschaft, die im Finstern schaltet, aber „auch die verkannte Unschuld deckt, und die Gesinnung, „welche zu durchschauen Sterblichen nicht gegeben ist, das „ist der Boden, worauf seit Karls Zeiten das Bedürfniss „gewurzelt hat, Aerzte in foro zu hören. So wenig „als die Binde, womit diese Gerechtigkeit abgebildet wird, ihr „fehlen darf, um sie abzuhalten, die Person zu begünstigen, „so sehr bedarf sie das Licht eigener und fremder Augen, „um das zu errathen, was keine Zeugen hat, und doch vom „Gesetz erreicht werden soll!"

Wie einseitig und fruchtlos würden der Moralist und Theolog nicht handeln, wenn sie bloss nur aus der geistigen Natur des Menschen die Gesetze und Pflichten der Sittenlehre und Tugend ableiten wollten, ohne zugleich auf dessen physische Kräfte, Eigenschaften, Temperament, Erziehung, Lebensart, Krankheitsanlagen u. s. w. gehörige und sorgfältige Rücksicht zu nehmen, wozu ihnen nur der Staatsarzt hülfreiche Hand zu bieten vermag! —

Wie unentbehrlich ist ferner nicht die Medizin der Philosophie? — Giebt denn nicht jene die Gesetze der lebenden Maschine sowohl rücksichtlich des Empfindungs-Vermögens im gesunden, als auch die mannigfaltigen Abweichungen im krankhaften Zustande? — Zeigt denn die Medizin nicht den Menschen in seiner vollen Blösse, wo-

*) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1834. 2. Heft. p. 239.

von der sittliche Mensch nur einen Theil ausmacht, und unter einer ganz anderen Form erscheint? —

Wie viel hat daher nicht schon die Staatsarzneikunde zur Aufklärung und zur Verbannung des grossen Aberglaubens über Dämone, Hexen, Zauberer und Gespenster beigetragen? — Wie unendlich viele Kreisende wurden nicht schon durch die rationelle Entbindungskunst vom sicheren Tode errettet? — Wie viel leisteten überhaupt nicht schon trefflich organisirte Gebäranstalten und Hebammenschulen? — Welches bunte Heer von Unsinn und Aberglauben verscheuchte nicht schon die Staatsarzneikunde aus den Stuben der Kinder und Wöchnerinnen? — Mit welcher herzgewinnenden Beredsamkeit belehrte sie nicht wiederholt die jungen Mütter, an ihrer Brust die Neugebornen aufzuziehen, um sie zu starken und kräftigen Menschen heran zu bilden? — Welche namenlose Verdienste erwarb sich nicht die Arzneikunde um die Heilung der Kinderkrankheiten, zumal diese zarten Sprösslinge des Staates früher oft so schonungslos von Krankheiten hingewürgt wurden? — Welches zahllose Heer von Menschen ward nicht bereits schon durch die Vaccination erhalten, und namentlich vor abschreckenden Missbildungen und Verkrüppelungen sorglich und glücklich geschirmt? — Wie viele traurige Opfer der Syphilis wurden ehemals nicht für unheilbar gehalten, und mussten lebendig verfaulen? — Wie viele Tausend und abermal Tausend Menschen werden jezt nicht bei ansteckenden Seuchen gerettet, und wie vielen Unglücksfällen durch die Staatsarzneikunde nicht vorgebaut? — Welches beruhigende Loos erhalten jezt nicht Blindgeborne, Taubstumme und Waisen mit Hülfe der Staatsarzneikunde? — Wie viele Millionen Menschen werden jezt nicht durch eine vernünftige Diätetik und Lebensordnung am Leben erhalten und vor verheerenden Krankheiten geschüzt? — Welche grosse Wunder verrichtete nicht schon die Chirurgie bei den schwierigsten Leiden der wichtigsten und edelsten Lebens-

gebilde, und welche noch grössere steht sie nicht im Begriffe noch zu verrichten? — welche überraschende Resultate lieferte nicht schon die wohl organisirte Schiffs- und Kriegs-Arzneikunde, und wie viele Tausend verwundete Krieger verdanken ihr nicht schon Leben, Rettung und Heilung? Welche zahllose und höchst wichtige Vortheile leisteten nicht Physik und Chemie, diese rastlos thätigen Töchter der Staatsarzneikunde, den Manufacturen, Künsten und Wissenschaften? — Welchen unendlichen Nutzen leistete nicht schon eine rationelle Veterinärkunde in staatspolizeilicher Beziehung, da vor ihrer Cultur oft so zahlreiche Opfer fielen, dass dadurch häufig der erste und sicherste Grund zur Verarmung sehr vieler Familien wegen des so schmerzlichen Verlusts ihrer Hausthiere gelegt ward? —

Mit vollem Recht klagte daher auch Dr. Fr. von Steiniger im Jahre 1793 also über die früher so vernachlässigte Staatsarzneiwissenschaft [43]): „Wäre die Staats-„arzneikunde früher und besser cultivirt worden; so wür-„den nicht so viele Menschen erkrankt, und so viele Kranke „gestorben seyn; — wir hätten weniger sieche, verkrüp-„pelte, verunstaltete und unbrauchbare Geschöpfe; — Pest „und epidemische Krankheiten wären seltner zum Vorschein „gekommen; Viehseuchen und Hungersnoth oft ganz unter-„blieben; — weniger Menschen wären ermordet, vergiftet, „durch Thiere beschädigt, durch Fall oder Einsturz der „Gebäude erschlagen, vom Blitze getroffen, durch Ueber-„schwemmungen ersäuft, durch Feuersbrünste verbrannt, „durch Rauch erstickt, und andere Gewaltthätigkeiten ge-„tödtet worden; — viele Leibesfrüchte würden nicht abge-„trieben, viele geborene Kinder nicht vergiftet, oder ermor-„det worden seyn; — viele Mädchen wären nicht Kindes-„mörderinnen, oder durch Abortivmittel auch Selbstmörde-

43) Staatsarzneiwissenschaft etc. 1793. 1. B. p. 24. u. s. f.

„rinnen geworden; — junge Mädchen würden nicht so oft „an der Seite des ohnmächtigen Gatten schmachten, man „würde oft die Ehescheidung erleichtert, und sie noch öf„ters ganz unnöthig gemacht haben; — es wären viele „vom Selbstmorde abgehalten, und mancher sterbende Selbst„mörder noch beim Leben erhalten worden seyn; — viele „wahnwitzige Selbstmörder hätte man nicht auf den Schind„anger beerdigt, und viele Scheintodte nicht lebend in die „Erde verscharrt; — den Teufel in Besessenen hätte man „nicht mit Weihwasser beängstigt, nicht Lucaszettel, Amu„lette, geweihte Kutten und Skapuliere nöthig gehabt; — „man hätte nicht so viele Wunder zum Schaden der Mensch„heit erdichtet, nicht so oft übernatürliche Hülfe erwartet, „und die natürliche vernachlässigt; — man hätte vielen „Betrügern, Mirakelmachern und Quacksalbern das Land „verwiesen; — der Feldherr hätte öfters verhindert, dass „die Hälfte seiner Armee im Krankenbette sterbe; — der „Richter hätte seltner den Unschuldigen verdammt, und den „schlauen Verbrecher begnadigt; — der Geistliche würde „öfters eine schicklichere Busse gegen die Sünde auferlegt, „und dadurch manchen Seel- und Leibeskrankheiten vorge„beugt haben; — die Wissenschaften, die Künste, die „Handwerke, der Ackerbau und die Viehzucht wären leich„ter und besser in Aufnahme gekommen, wenn die Staats„arzneikunde früher und gehörig cultivirt worden wäre!“

Wer jezt noch zweifeln möchte an dem hohen Werthe und der Unentbehrlichkeit der Staatsarzneikunde, und wer jezt noch läugnen möchte den ernsten und segenvollen Beruf und das fruchtbare Wirken der Staatsärzte, und deren Stand hinter jene der übrigen des Staats gereihet wissen möchte, über den müssten wir wahrlich mit Horaz ausrufen: O tribus Anticyris insanabile caput! —

Und dennoch ist das Loos des Staatsarzts kein freundliches, und wie höchst verdienstlich auch sein

rastloses Wirken und seine unermüdete Thätigkeit für den Staat ist, und wie unendlich und vielseitig die Anforderungen sind, die von allen Seiten an sein Können und Wissen gemacht zu werden pflegen; bleibt dennoch meist düster das Bild seines Lebens, ja nicht selten niederbeugend die eigenen Verhältnisse, in welche er durch seine amtliche Stellung und Thätigkeit versetzt wird. — Nur in grossen Umrissen werde ich beweisen, dass diese Behauptung keine auf Stelzen gehende poetische Tirade, sondern, wie Sie Alle schon mehr oder weniger erfahren haben werden, wahrlich eine nur zu prosaische Wahrheit sey!

Die eigenen Verhältnisse des Staatsarzts werden notorisch unfreundlich und getrübt,

1) durch dessen unerschrockene und pflichttreue Ausübung der medizinischen Polizei, und
2) der gerichtlichen Medizin.

Welchem Sanitätsbeamten, der eine Reihe von Jahren hindurch seinen Dienst mit Eifer, Liebe, Treue und Gewissenhaftigkeit besorgte, sollte es nicht bei der Ausübung der medizinischen Polizei begegnet seyn:

1) dass er in Fällen, wie z. B. bei Epidemieen, Endemieen und Epizootien die Häuser-, Stall- und Ortssperren ins Leben rufen, und die der Wuth verdächtigen, liebgewonnenen Hausthiere, und sonstige die Ansteckung begünstigende Effecten und Geräthschaften zernichten lassen musste, dass er, sage ich, für diese menschenfreundliche, und durch gesetzliche Bestimmungen sogar dringend gebotene Sorgen und Anstrengungen statt gerechten Beifall und Aufmunterung, nur Hass, hämische Beurtheilung, Anfeindung und persönliche, sein Privatinteresse sehr gefährdende Verfolgungen ärndtet? —
2) Bietet das Vaccinationsgeschäft ein anderes Feld zu mancherlei Widerwärtigkeiten dar. Nichts weiter erwähne ich davon, dass dieses so wichtige

und folgereiche Officialgeschäft ehemals eine nicht ganz fruchtlose Quelle wohlverdienten Erwerbs war, gegenwärtig aber in finanzieller Beziehung fast unter Null herabsank; sondern bemerken will ich, wie die öftere Vertheilung dieses Officialgeschäfts an den Physikus, Assistenzarzt, Landchirurg und praktischen Arzt nicht selten den Grund zu feindseligen Demonstrationen und zu gegenseitigen, oft recht bitteren, Verfolgungen legt! — Erwähnen will ich ferner, die oft sehr unangenehmen Reclamationen der Geburtslisten, was zuweilen für die persönlichen Verhältnisse des Staatsarzts keine erfreuliche Wirkungen bedingt; während sein Verkehr bei dieser Amtshandlung mit so manchen böswilligen, eigensinnigen und unfolgsamen Menschen wahrlich nicht geeignet seyn kann, seinen praktischen Wirkungskreis auf eine fruchtbare Weise zu erweitern. — Nicht weiter zu gedenken des oft kostspieligen Einzugs seiner Impfgebühren und der vielerlei baaren Auslagen an Personen, die bei diesem Officialgeschäfte mehr oder weniger nöthig sind! — Das Resultat dieses zeitraubenden, ermüdenden und mit so vielen Formalitäten verbundenen Dienstgeschäfts sind in der Regel: Sorgen, Anstrengungen, Verfolgungen, Zeitversäumniss und — keine Entschädigung!

3) Eine weitere Quelle mannigfaltiger Verdrüsslichkeiten und geheimer und öffentlicher Anfeindungen des Staatsarztes ist das so hochwichtige Geschäft der Leichenschau. Wenn es desselben heiligste Pflicht ist, mit der grösstmöglichsten Sorgfalt darüber zu wachen, dass kein Mensch in die grässlichste aller Lebenslagen, lebendig beerdigt zu werden, versezt werde, so wird er in der That nicht selten durch beispiellos zudringliche Aufforderungen um Genehmigung früher Beerdigungen, in manche

recht misaliche Lage versezt, und in Fällen, wo diese schlechterdings nicht gestattet werden darf, von der Familie des Verstorbenen geächtet! — Nicht zu gedenken der fast unausgesezten schriftlichen und mündlichen Belehrungen bei durchaus bornirten Leichenschauern, und der häufigen Reclamationen rückständiger Sterb- und Leichenschau-Register, was oft gar zu gerne als feindselige Demonstration gegen die Saumseligen gehalten wird, und nimmer wird dieser fast täglich wiederkehrende Uebelstand den Horizont des Staatsarzts zu seinem Heile aufzuklären vermögen! — Und rechne ich hieher noch die amtlichen Denunciationen, die der Staatsarzt wegen der in den ihm zukommenden Leichenschauregistern angemerkten Licenzüberschreitungen der Wundärzte an das Amt zu erstatten verpflichtet ist, und Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben; so sezt er sich dadurch der übergrossen Unannehmlichkeit aus, mehr oder weniger die grosse Kaste des chirurgischen Pöbels gegen sich einzunehmen, der dann bei seiner meist gemeinen Denk- und Handlungsweise seine Stellung als erste ärztliche Instanz auf dem Lande oft recht gut zum Nachtheile des Staatsarzts zu benützen versteht! — Ich spreche ferner nichts weiter von den oft sehr zweideutigen Glossen, selbst von Menschen aus der besseren Klasse, die ein solches gesetzliches Verfahren des Staatsarzts oft nur zu eilfertig und lieblos mit dem verächtlichen Titel: „Brodneid“ zu bezeichnen sich nicht scheuen, und dadurch wahrlich nicht wenig beitragen, die Würde, das Ansehen und das öffentliche Vertrauen des Staatsarzts feindlich zu untergraben! —

4) Ein weiteres, nicht weniger fruchtbares Feld, den Staatsarzt in seinen Lebensverhältnissen empfindlich zu gefährden, ist seine Pflicht, alljährlich eine

oder mehrere Visitationen vorzunehmen in öffentlichen Anstalten, Bädern, Gefängnissen, Instituten, Zuckerläden, Bierbrauereien, Weinschänken, Speisewirthen u. s. w., und die dabei entdeckten und das öffentliche Gesundheitswohl der Staatsbürger gefährdende Uebelstände zur amtlichen Kenntnis der Staatsbehörden zu bringen, damit der Nachtheil für dieselbe noch zeitig verhütet, und das grössere oder geringere Vergehen seine wohlverdiente polizeiliche oder gerichtliche Ahndung erfahre. Ich schweige von dem Schicksale, das in solchen Fällen dem redlichen und pflichttreuen Staatsarzt meist auf der Ferse folgt! —

5) Der lezte Gegenstand der medizinischen Polizei ist das Militärwesen. Wem sollte es unbekannt seyn, dass nicht alle Conscriptionspflichtige untauglich sind, und welchem Sanitätsbeamten sollten nicht schon von schamlosen und zudringlichen Menschen die ehrvergessenen Zumuthungen gemacht worden seyn, kerngesunde und mit keinerlei Gebrechen belastete Militärpflichtige vor der Assentirungs-Behörde für untauglich zu erklären? — Handelt hier der Staatsarzt, wie er soll und muss, pflichttreu und unbestechlich, und hat er durch sein würdevolles und unerschütterlich rechtliches Benehmen glücklich und unversehrt die verdächtige Scylla und Charybdis umschifft; dann folgen ihm Groll und Anfeindungen und Verwünschungen derjenigen nach, deren schlechtes Interesse sein Pflichtgefühl vor dem Gesetze zertreten musste, und seine Lebenslage hat dadurch wahrlich oft keine geringe Erschütterung zu erleiden! —

Und wie die gewissenhafte Ausübung der medizinischen Polizei den ehrliebenden und rechtlich gesinnten Staatsarzt in so mancherlei widerliche Collisionen verstrickt, seinen

Dienst erschwert, und seine harmlosen Freuden vergällt; eben so geschieht dieses auch durch dessen unbestechliche und redliche Ausübung der gerichtlichen Medizin. Denn stets wird er bei Legalfällen jene Partie und deren Angehörige zu bittern Feinden sich machen, welche den Prozess verliert und nebst der gesetzlichen Strafe auch noch in die Kosten verfällt wird, weil von den ewig Blinden und Böswilligen der Gerichtsarzt stets nur für die Urquelle solcher gerichtlicher Proceduren gehalten zu werden pflegt! — Ueberdiess ist die rationelle und pflichttreue Ausübung der gerichtlichen Medizin mit so vielen Sorgen und Opfern, der Dienst selber mit so grosser Verantwortlichkeit verbunden, und die häufige Ausarbeitung medizinisch-gerichtlicher Gutachten über schwere Criminalfälle ein so hochwichtiges und folgereiches Geschäft, welches so oft über Ehre, Glück, Freiheit und Leben entscheidet, dass der Gerichtsarzt in der That alle seine moralischen und intellectuellen Kräfte aufbieten muss, um den Anforderungen des Gerichts vollgültig und schulgerecht zu entsprechen, während die Früchte seines unverdrossenen Fleisses und seines dem Rechtsfalle zugewendeten Studiums nicht selten in sehr ungünstigen Nachwirkungen für seine Person zu bestehen pflegen.

Soll ich noch erwähnen der zahllosen Berichtserstattungen, der artistischen und Hauptjahresberichte, des summarischen Verzeichnisses der behandelten Krankheiten, des meteorologischen Tagbuchs und seiner Auszüge, der vielen und mannigfaltigen Tabellen über die Leichenschau, über Geborne und Gestorbene nach Monaten und Krankheiten, der Orts- und Physikats-Vaccinationstabellen, der alljährlich doppelt zu fertigenden Tabellen über die Medizinalbeamten und das Sanitätspersonale u. s. w.?

Soll ich weiter erwähnen der vielen unentgeldlichen Hülfeleistungen öffentlicher, den niedersten

Rang begleitender Diener und ihrer Familien, sowohl aus dem Civil- als aus dem Militärstande?

Soll ich weiter erwähnen der zahllosen Visitationen und Zeugnissausstellungen über Inquisite, Sträflinge, Vaganten, hin- und herreisende Soldaten, über so viele Gebrechliche überhaupt, über Cretinen, Irre, Sieche, Krätzige, in das Freibad, in das Siechenhaus und in die Irrenanstalt zu Verpflanzende, welche zahlreiche, verschiedenartige, und nicht selten sehr complicirte und schwierige Officialgeschäfte mit einem sehr grossen Zeitaufwande verbunden sind, und durchgehends fast zu $\frac{9}{10}$ unentgeldlich besorgt werden müssen?; — so kann wahrlich ein so höchst bedeutender Geschäftsumfang nicht geeignet seyn, den praktischen Wirkungskreis des Staatsarzts auf eine erfreuliche Weise zu cultiviren; nicht zu gedenken der langen und ermüdenden Zeitdauer, bis der Staatsarzt endlich einmal in den oft nur theilweissen Besitz seiner durch den oft sehr empfindlichen Strich bedeutend verkümmerter Diäten, baaren Auslagen und Mühen für die von ihm im Interesse der öffentlichen Strafrechtspflege pflichttreu besorgten Officialgeschäfte gelangt?; — nicht zu gedenken der Ganten, wo der Staatsarzt mit dem Apotheker so oft in die traurige Lage versezt werden, ihre wohlerworbenen Deserviten einzubüssen, wenn sie aus Zartgefühl, Humanität und christlicher Nächstenliebe ihren kaum genesenen Schuldnern über die gesetzliche Frist nachsehen, während sie dagegen in jenen Fällen, wo sie z. B. wegen eigener Dürftigkeit gezwungen sind, gerichtliche Hülfe zur Einkassirung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist in Anspruch zu nehmen, der Indolenz, der Lieblosigkeit und der verächtlichsten Habsucht beschuldigt zu werden pflegen!; — nicht zu gedenken der wahrlich zahllosen unentgeldlichen Hülfeleistungen im Stillen und seiner häufigen

Spenden an solche unglückliche Arme, die aus Zartgefühl den Gemeinden noch nicht zur Last fallen, aber ihre Armuth und Blösse noch möglichst lange den profanen Blicken der Welt noch entzogen wissen wollen, indess sie wahrlich die Dürftigsten der Dürftigen sind, und daher nur den Staatsarzt zum stillen Zeugen des oft gräsßlichen und herzzerreissenden menschlichen Elends sich machen!; — nicht zu gedenken der Undankbaren, die frech genug sind, des Staatsarzts menschenfreundliche und treue Dienste und Rettung ihres Lebens nicht nur mit dem schwärzesten Undanke zu lohnen, sondern sogar noch ihn mit empörender Leidenschaft zu verfolgen!! —

Wer möchte, ja wer könnte jezt noch wohl ernstlich behaupten, dass der Staatsarzt bei der Menge so vielfacher und häufig unentgeldlicher Officialgeschäfte, und unter der drückenden Last so vieler anderweitiger ungünstiger Verhältnisse sich dennoch eine lucrative Praxis zu verschaffen, Schätze und Reichthümer zu sammeln und aufzuthürmen vermöge, da er doch bei der stets sich mehrenden Zahl der praktischen Aerzte, und wegen seiner, fast seine ganze Zeit in Anspruch nehmender Dienstgeschäfte, fast absolut ausser Stand gesezt wird, gleiche Concurrenz mit ihnen zu halten, und er überdies durch seine amtliche Stellung und Thätigkeit stets mehr oder weniger mit einem grösseren oder kleineren Theile seiner Amtsangehörigen in misslicher Opposition sich befindet, die schlechterdings nicht geeignet seyn kann, und wahrlich nie geeignet seyn wird, seinen praktischen Wirkungskreis auf eine erspriessliche Weise zu erweitern, auf den er doch zur Begründung seiner und der Seinigen Existenz stets und um so mehr angewiesen bleibt, da seine geringe Besoldung vom Staate nimmer hinreicht, mit seiner oft zahlreichen

Familie leben, und, in wissenschaftlicher Beziehung, mit den Riesenfortschritten des wahrhaft beflügelten Zeitgeistes gleichen Schritt halten zu können!! — Wie wahr schrieb daher nicht der unsterbliche Frank im Jahre 1816 in der deutschen Kaiserstadt also [44]): „Wer will die Opfer, „welche der ärztliche Stand aus brennendem Eifer für „das Wohl der Menschheit in Pestzeiten, bei anstecken„den Seuchen, in Spitälern, Lazarethen, Gefängnissen, „Schlachten und in Feldzügen gebracht hat, berechnen? „Hat nicht der mörderische Krieg seit den lezten Jahren „der französischen Fehden ganze Provinzen Deutsch„lands beinahe aller ihrer thätigsten Aerzte „und Wundärzte beraubt? Und doch sind die der „Arzneikunst vor Alters mit Grund eingeräumten Vorzüge „grösstentheils erloschen, und was davon zurückblieb, ist „ausser allem Verhältnisse mit der Würde dieser der Mensch„heit so unentbehrlichen Wissenschaft! — Der durch Kennt„nisse, Tugend und Eifer sich auszeichnende Gottesge„lehrte, — der in den Gesetzen, in der Politik berühmte „Jurist, — der beherztere, erfahrnere Krieger, wandeln ein „Jeder ihren Pfad, welcher nach und nach zu reichen „Pfründen, Prälaturen, Bisthümern, zur Präsidenten-, zur „Minister- oder zur Feldherrn-Würde leiten mag. Den „Arzt, er sey auch ein zweiter Hippocrates, halten, „als wäre er in Indostan aus der niedersten Kaste entspros„sen, unüberschreitbaae Schranken auf einem und dem näm„lichen Standpunkt zurück, und wer in jedem anderen „Fache durch seine Talente und Verwendung die höchste „Stufe des Ansehens als Diener des Staates zu ersteigen im „Stande gewesen wäre, der bleibt in manchen Ländern als „Heilkünstler gleich dem kraftvollen Strausse, um von dem „oft schwächeren, aber bunteren und leichteren Gefieder

---

44) Frank a. a. O. p. 203.

„wolkenhoch überflügelt zu werden, an die Erde geheftet. —
„Zwar beneidet kein denkender Arzt seinen mehr angese-
„henen Mitbürger ob der Höhe seines Fluges, und stürzt
„ein solcher von Krankheit befallen bis zu ihm herab; so
„pflegt er ohne Unterschied dessen, und rettet selbst den
„wenn auch jezt erst ihm die Hände bietenden Verächter
„der Heilkunst; — aber! wird die Retterin der
„Unglücklichen bloss als eine Stieftochter
„behandelt; ist immer nur von eigenen, nie aber von
„fremden Pflichten, nie von väterlicher Liebkosung mit ihr
„die Rede; so sinken endlich der Verlassenen die Arme,
„und man weiss, dass Staat und Wissenschaften
„sich nie ohne Nachtheil des Ersteren einan-
„der vernachlässigen!" — „Wir haben" sagt Wi-
gand, „eine Menge von Schriften über die Pflichten,
„welche der Arzt seinen Kranken, oder seinem Publicum
„überhaupt schuldig ist; aber noch existirt meines Wissens
„kein einziges, vollständiges, freies und kräftiges Wort,
„wodurch das Publicum mit seiner Schuldigkeit, d. h. mit
„den vielen Pflichten bekannt gemacht wird, die es seinen
„Aerzten schuldig ist. Hat denn etwa nur das Publicum
„seine Rechte und Befugnisse, und der Arzt schlechterdings
„keine? — Findet, wie sonst in allen Regionen des bür-
„gerlichen Lebens, nur auf dem Standpunkte des Arztes
„durchaus kein Wechselverhältniss, kein Austauschen und
„Umtauschen, kein Geben und Empfangen statt? — Ist
„von allen Klassen in der Welt nur die einzige Klasse der
„Aerzte zur ewigen Entbehrung, Resignation, zur Selbst-
„verläugnung aller Art, zum ewigen Lasttragen ohne Still-
„stand und Erholung verurtheilt? — Ist der Arzt der ein-
„zige von allen Künstlern, den man zum elendesten Klavier
„herabwürdigen darf, damit Jeder nach Lust und Belieben
„darauf klimpere?!—"

Daher muss es wahrlich als eine höchst unbil-
lige und bittere Ironie betrachtet werden, wenn man

den Stand der Staatsärzte rücksichtlich seiner öconomischen Verhältnisse so chimärisch vom Füllhorn des Glücks übergossen zu schildern [45]), sich die unverdienstliche Mühe giebt, dass er eine dringend nöthige finanzielle Verbesserung weder nöthig hätte, noch einer solchen ernstlich gewürdigt werden müsste; da doch die tägliche Erfahrung nur zu laut beurkundet, dass jene Zeiten, wo Staatsärzte auf dem Lande sich der aurea praxis und einer sorgenfreien Lebenslage erfreuten, wahrlich längst schon spurlos verschwanden, während dagegen manche in Ehren und ruhmvoller Thätigkeit ergraute Medizinalbeamte, die wohl tausendmal Gesundheit und Leben aus Liebe und Berufstreue den Gefahren Preis gaben, und nun am Abend ihres thätigen Lebens absolut ausser Stand sich fühlen, fürder noch für ihre und der Ihrigen Existenz durch eigene Thätigkeit zu sorgen, vielleicht von der Versuchung beschlichen werden dürften, mit Schiller zu klagen:

„All' meine Freuden hab ich dir geschlachtet,
Jetzt werf' ich mich vor deinen Richterthron!
Der Menge Spott hab ich heherzt verachtet,
Nur deine Güten gross geachtet,
Vergelterin! ich fordre meinen Lohn!"

Doch hinweg mit dem trüben und finsteren Bilde, eine neue Aera beginnt, Gutes in ihrem Schoosse uns bergend! — Hörten Sie nicht, meine Verehrtesten! die kräftigen Stimmen jener hochachtbaren und mit Recht gefeierten Männer, die auf dem jetzigen Landtage bereits, in freundlicher Beziehung zu uns erklangen? — Vernahmen Sie nicht ihre gerechte Beurtheilung der Kaste der Staatsärzte, und könnten Sie glauben, dass sie je wanken würden, wenn es gilt, das so

45) Landtagsblätter der II. Kammer, XIV. öffentliche Sitzung v. 13. März 1835. p. 235 bis 238.

männlich gegebene Wort durch die That zu verwirklichen? — Ja, könnten Sie wohl zweifeln, und Ihre freudigen Hoffnungen wieder in Ihr Inneres verschliessen, da Sr. Excellenz, der Grossherzoglich Badische Herr Staatsminister Winter voll Biedersinn und Scharfblick, voll Erfahrung und Seelenadel den Stand der Staatsärzte gerecht, billig und zeitgemäss würdigte[46]), und sicher auch nicht einen Augenblick zögern wird, die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse derselben auf eine gewiss nur erfreuliche und wahrhaft beglückende Weise zu regeln?

Wohlan denn, hochverehrteste Brüder und Freunde! Auf zur ruhmvollen Thätigkeit! Nur im Gehorsam an Gesetz, Fürsten und Vaterland kann und wird das noch jugendliche Leben und Wirken des Vereins sich kräftig entfalten, entwickeln, gedeihen, fruchtbar und segenvoll werden! Mögen Eifersucht, Missgunst und Neid unsere Schritte belauschen, hämisch und feindlich sie deuten! Mag vornehmthuendes Mitleid unser ehrliebendes Streben belächeln, und dieses nicht Allen gefallen, so denken Sie nur an Schiller's tröstliche Worte:

„Könnt Ihr nicht Allen gefallen durch Eure That und Euer Kunstwerk,
Macht es nur Wenigen recht; Allen gefallen ist schlimm!"

Fern von uns bleibe die unheiligste aller Tendenzen: bestehende Gesetze mit eitelm Dünkel zu bekritteln, oder gegen Staatsbehörden frevelnd in Fehde zu ziehen! Nein? als redliche Bürger des Vaterlands, als treue und unerschütterliche Diener des geliebtesten Leopolds wollen und werden wir nur dazu unsere Kräfte aufbieten, was der Wissenschaft frommt, dem Staate nützt, und

---

46) Landtagblätter a. a. O. p. 235 u. 236.

ihm und uns stets nur zur Ehre gereicht; öffentliche Rechenschaft werden wir ablegen über die Reinheit unserer Gesinnung, über unsere wissenschaftliche Forschung und über das ehrenfeste Streben, so viel wir nur immer vermögen, zum Besten des Ganzen, dem wir ja dienen, beizutragen, um so Cicero's Ausspruch zu bekräftigen, wenn er sagt: „Nil praestantius, nil humano generi dignius, medicina!"

Nach einer kleinen Pause bestieg Dr. Schürmayer von Emmendingen den Rednerstuhl und sprach Folgendes:

Hochverehrte Versammlung!

Hochverehrte Herren und liebe Collegen!

Mein verehrter Freund und College, Herr Medizinalrath Dr. Schneider hat in seinem so eben gehaltenen Vortrage Sie mit dem Zwecke unserer Versammlung bekannt gemacht, und durch die wichtigeren Momente aus der Vergangenheit und Gegenwart, in Grundzügen ein Bild über die Entwickelung der Staatsarzneikunde und ihre hohe Bedeutung in der bürgerlichen Gesellschaft gezeichnet. Der ehrenwerthe Redner hat zugleich auf die mannigfaltigen Schicksale hingedeutet, welche die pflichtgemässe und gewissenhafte Ausübung der Staatsarzneikunde so gerne begleiten, und Reflexionen auf die Stellung der Staatsärzte selbst geworfen, welche Sie, meine Herren! als aus dem Leben gegriffen, gewiss gerne als wahr anerkennen werden. Ich erlaube mir nur in Bezug auf den nun gegründeten Verein einige Worte anzureihen und einige Wünsche auszusprechen.

Wir sind es Alle überzeugt, dass in dem grossen Gebiete der Staatsarzneikunde noch gar Vieles zu thun ist, wenn wir auch dankbar anerkennen, was, besonders in

neuern Zeiten geleistet wurde. Seneca's schon oft gebrauchte, aber immer goldene Worte: „Multa egerunt, qui ante nos fuerunt, multum adhuc restat operis, multaque restabunt, nec ulli nato post mille saecula praecluditur occasio, aliquid adjiciendi," möchte ich Ihnen daher vor Allem zurufen, wenn ich mich im Falle befinden sollte, Motive für die Gründung unseres Vereines angeben zu müssen. Ich werde auch die Angabe jeden weiteren Motive umgehen können, da ich mit gutem Grunde voraussetzen darf, dass bei meinen verehrten Collegen längst die Idee erwacht ist: durch vereinte Kräfte das zu erwirken, was dem Einzelnen ganz oder theilweise unerreichbar ist. Die von meinem Freunde Dr. Schneider und mir gegebene Initiative zur Gründung eines Vereines, dessen Zweck und Wirksamkeit Ihnen durch die Einladungsschreiben zu dem heutigen Feste bereits angedeutet worden ist, werden Sie, meine Herren! daher nur als ein freundschaftliches Entgegenkommen Ihrer Wünsche anzusehen geneigt seyn. Ich vertraue mich auch zu Ihrem Vertrauen, dass Sie in diesen Initiativen nur unser Bestreben: einen guten und edlen Zweck nach Kräften zu fördern, erkennen; — wir haben nur unsere Wünsche ausgesprochen.

Unser Verein soll seinem Hauptzwecke nach für den Staatsarzt ein Mittel zu weiterer Ausbildung seyn; er soll ferner Beförderung der Staatsarzneikunde selbst bezwecken. Ob bei der von uns angedeuteten Einrichtung dieser Zweck erreicht werden kann, darüber werden Sie nun in freundlicher Berathung Ihre Stimmen niederlegen. — Die lebhafte Theilnahme, welche dem Vereinsprojecte geschenkt wurde, lässt mich hoffen, dass Sie die vorgeschlagene Einrichtung mit Nachsicht und wohlwollend beurtheilen werden. Diese für mich höchst erfreuliche Theilnahme, lässt in mir aber auch nicht die Besorgniss aufleben, dass wir durch die Ausarbeitung eines förmlichen Statuten-Entwurfes, den

Vorwurf erhalten dürften, Ihrer Berathung und der Constituirung des Vereins vorgegriffen zu haben. Durch die förmliche Ausarbeitung eines Statuten-Entwurfs glaubten wir das raschere ins Lebentreten des Vereins zu fördern; wir waren dadurch in den Stand gesetzt, mit Zeitersparniss und in Kürze, Ihnen den Plan des Ganzen und unsre Wünsche deutlich vor die Augen zu legen; wir waren der Ueberzeugung, dass sich auf diese Art Ihre Wünsche und Ansichten leichter den unsrigen anschliessen oder dieselben abändern können. Wir haben endlich nicht unberücksichtigt lassen dürfen, dass die Entwerfung von Statuten bei der heutigen Versammlung den grössten Theil der uns ohnediess nur sparsam zugetheilten Zeit in Anspruch nehmen würde.

Wenn ich vorhin von weiterer Ausbildung der Staatsärzte mittelst unseres Vereines sprach, so wolle dieses ja nicht missverstanden oder missdeutet werden. — Begreift man unter Staatsarzneikunde die Wissenschaft, medizinische und naturwissenschaftliche Grundsätze zur Erreichung von Staatszwecken anzuwenden, so liegt eine immer weitere Ausbildung des Staatsarztes schon in der Natur der Sache. Mit den mehr und mehr vervollkommneten Staatsinstitutionen, mit den Riesenfortschritten der Natur- und Heilwissenschaften und mit dem Steigen des Culturgrades der Bevölkerung überhaupt müssen nothwendig auch die Anforderungen an den Staatsarzt grösser und grösser werden. Will der Staatsarzt seinem hohen Berufe mit Gewissen genügen, will er seinen Standpunkt mit Ehre behaupten, so darf er nicht hinter den Fortschritten der medizinischen Wissenschaften stehen bleiben. — Dass an literärischen Mitteln zu solcher Fortbildung kein Mangel vorhanden ist, lässt sich zwar nicht läugnen; ob aber mit den eigentlich literärischen alle andern Bildungsmittel ausgeschlossen seyn sollen? — ist eine Frage, die wohl schwerlich bejahend beantwortet werden dürfte, und am allerwenigsten wird man wis-

senschaftliche Vereine hievon ausschliessen wollen. „Medi-
„zinische Gesellschaften," sagt der Präsident der Gesell-
schaft Osterländischer Aerzte, Herr Leibarzt Dr. Streit
in seiner am 14. Mai v. J. gehaltenen Rede, „die ihren
„einzigen wahren Zweck verfolgen, haben durch ihr
„Bestehen den Stand im Staate. Und wie sollte
„das nicht? Wenn Männer, die so zu sagen in der Aus-
„übung der Heilkunst grau wurden, die sich durch ihr lan-
„ges ärztliches Wirken eine Menge von Familienkreisen
„zu freundlicher Anerkennung, das Vaterland durch ihre
„Thätigkeit in so verschiedenen, die allgemeine Wohl-
„fahrt betreffenden Angelegenheiten verbanden, die in der
„ganzen langen, segensreichen Zeit ihrer Berufsthätigkeit,
„ihrer Menschenfreundlichkeit, Uneigennützigkeit, Dienst-
„fertigkeit, Geduld, Sorgfalt wegen die Achtung ihres Pu-
„blicums verdienen und geniessen, ich sage, wenn solche
„Veteranen eifrige Theilnehmer einer ärztlichen Gesell-
„schaft sind, wahrhaftig, das kommt dem ganzen Stande zu
„Gute. Auch der befangenste Laie, welcher in Bänden und
„Flugschriften die Herabsetzung des ärztlichen Standes bis
„zum Ueberdrusse gelesen hat, er muss durch solches Ver-
„halten alter Collegen in der ihm so gewaltsam aufgedrun-
„genen Ansicht, die Arzneikunst sey nichts Anderes, als
„eine fluchwürdige Giftmischerei, zum mindesten eine kost-
„spielige Selbsttäuschung — irre werden, er wird, wenn
„er unter Vielen auch einmal einen Arzt kennen gelernt
„hat, der durch sein Leben und sein Wirken keinen son-
„derlichen Glauben an eine Wiedervergeltung beurkundet —
„darum nicht den ganzen Stand verachten, wird sich ge-
„drungen fühlen, selbst den jungen Asklepiaden zu schätzen,
„der noch nicht hinreichende Gelegenheit geben konnte,
„als redlicher, sittlich-guter, kenntnissreicher Mann erkannt
„zu werden, schon um der vielen Kenntnisse willen, die
„der Stand erfordert und somit um des Standes selbst
„willen."

„Ja auch Regierungen, denen es doch von so vielen „Seiten so nahe gelegt wird, dass die Arzneikunst, wie sie „ist, überflüssig und schädlich wäre, werden so lange vor „jenen Einflüsterungen entsprechenden Missgriffen sicher „gestellt seyn, so lange sie in einzelnen Bewährten den „ganzen Stand zu achten genöthigt sind. Sondern, sich „diese aber von dem Stande gleichsam, verabsäumen sie „Gelegenheiten, in Vereinigung mit andern wahren Aerzten „zu zeigen, wie sie mit Freuden ihrem Stande angehören, „dann dürfte die Nacht nicht ferne seyn, welche, wenn „nicht auf Jahrhunderte, doch auf Jahrzehnde die Goldkör„ner mühsamer Forschungen bedeckt. Darum sind ärzt„liche Vereine und Gesellschaften in unsern Zeiten Sache „von höchster Wichtigkeit; sie sind vorzugsweise geeignet, „das Ansehen des ärztlichen Standes zu si„chern, welches jezt von vielen Seiten aus allen Kräften „untergraben wird."

Wenn wir nun mit dem verehrlichen Redner den Einfluss ärztlich-wissenschaftlicher Vereine im Allgemeinen auf den Stand der Aerzte im Staate anerkennen müssen, so wird dieses noch mehr von solchen Vereinen gelten, die aus Staatsärzten hervorgehen und die sich einen mit dem Staate so nahe in Beziehung stehenden Zweig der medizinischen Wissenschaft zum vorzüglichsten Gegenstande ihres Forschens machen, — ich meine die Staatsarzneikunde. —

Hiebei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass solche Vereine nicht selten unbekanntes, sich vielleicht selbst nicht gestandenes Talent aufwecken.

Wenn der Nutzen ärztlicher Vereine für die intellectuelle Bildung ihrer Mitglieder, auf der einen Seite nicht geläugnet werden kann, so entspringt aber auch auf der andern Seite ein weiterer und sehr wesentlicher Vortheil dadurch: dass dem die Kunst so sehr entehrenden Charlatanismus ein fester Damm gesezt und diesem heillosen Proteus menschlicher Hab-

sucht und Ehrgeizes am kräftigsten entgegengearbeitet wird. Auch hiedurch gewinnt die Wissenschaft, die Ehre und der Stand der Aerzte und das Wohl der Staatsbürger nicht wenig, ja mehr noch, als man nur in Anschlag zu bringen geneigt ist.

In Bezug auf Förderung und Cultivirung der Staatsarzneikunde selbst, ist es wünschenswerth, dass unser Verein vorzugsweise vom Standpunkte reiner Erfahrung und richtiger Beobachtung aus wirke, als der wahren und festen Grundlage aller Zweige der medizinischen Wissenschaften. Beobachtung und Erfahrung haben bekanntlich die Medizin zu allen Zeiten weiter gebracht, als alle die unglückseligen Versuche der ältern und neuern Ideadisten, die Natur aus dem menschlichen Geiste zu erschaffen. Die Brandmarkungen, welche diese Verirrungen der ohnmächtigen menschlichen Vernunft von der Geschichte, dieser strengen Richterin, erlitten haben uns zur Erkenntniss der unumstösslichen Wahrheit geführt, dass die wahre Philosophie der Medizin nothwendig empyrisch, dass sie Vernunfterkenntniss aus empyrischen Principien seyn müsse.

Wie auf die Medizin überhaupt, so finden diese Grundsätze auch auf die Staatsarzneiwissenschaft ihre Anwendung, ja die letztere darf nicht weniger als die Medizin selbst, auf dem Boden der Erfahrung ihre Wurzeln fassen, und diesen, wenn ihr Wirken nicht die traurigsten Folgen haben soll, nie und nimmer verlassen.

Dieser Weg der Erfahrung ist aber nicht so leicht zu gehen, „er ist der schwierigste," wie der verewigte K. Sprengel sagt, „den man nur betreten kann. Wenigstens ist es viel leichter, den Eingebungen des Verstandes „zu folgen, und durch regellose Uebung sich eine gewisse „Fertigkeit im Handeln zu erwerben, als auf diesem mühsamen, aber einzig richtigem Wege einher zu gehen." — Aber darum, meine Herren! handelt es sich ja gerade, — um

Fortbildung auf dem Wege der Erfahrung, und Bereicherung der Wissenschaft auf diesem Wege. Dieser Zweck ist aber nur dadurch in einem höhern Grade erreichbar, dass wir uns vereinigen, alle unsere Beobachtungen und Erfahrungen aus unserm Wirkungskreise uns wechselseitig mitzutheilen. Was ein jedes der verehrlichen Mitglieder alljährig erbeutet, möge hier zum Gemeingute werden. Jedem von uns, ich bin es überzeugt, wird eine Beute zu Theil werden; ob dieselbe für den Augenblick mehr oder weniger Interesse darbietet, darauf kommt es nicht an, wenn das Erbeutete nur den Stempel der Wahrheit trägt. Kleine Bäche vereinigen sich endlich zum schiffbaren Strome. Wer das Licht der Erkenntniss gleich in den endlosen Tiefen suchen, wer das Zusammengesetztere vor dem Einfachern erkennen will, wird vergeblich seine Forschungskräfte vergeuden; wer nur von vorn herein grosse Entdeckungen zu machen strebt, wird in der Regel mit leeren Händen ausgehen. Nicht alle Jahre kann man eine der Vaccine an Grösse und Wichtigkeit ähnliche Entdeckung machen; aber durch fleissiges Sammeln von Thatsachen bereitet man sich den sichern Weg zu grossen Entdeckungen. „Eine Beobachtung," sagt der treffliche Pyl in der Vorrede zu seinen Aufsätzen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft (Berlin, 1803), „die mir „eine bekannte Wahrheit mehr ins Licht setzt und näher „bestimmt, ist mir zehnmal mehr werth, als ein Dutzend „neuer Entdeckungen, die der Bestätigung noch bedürfen, „und leider! oft unzeitige Geburten einer übel angewandten „Neuerungs- und Erfindungssucht sind."

Das ganze Gebiet der Staatsarzneikunde in seinem weitesten Umfange, soll zwar den Boden für die Wirksamkeit unseres Vereines bilden; aber den an und für sich wichtigeren Zweigen derselben, und denjenigen, welche mit der Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege, für welche eine neue Aera hereinzubrechen scheint, in innigster und wichtigster

Beziehung stehen, diesen die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu schenken sey.

Die gerichtliche Psychologie im Allgemeinen und die gerichtlich-psychische Medizin insbesondere, werden unter diesen Zweigen der Staatsarzneikunde ohnstreitig die erste Stelle einnehmen. — Obgleich noch ein unvollkommnes Product der höhern Entwickelung der philosophischen und medizinischen Wissenschaften neuerer Zeit; — obgleich ein Feld, dessen Cultivirung noch kaum begonnen, so hat doch die gerichtliche Psychologie in der Stellung zur Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege sich eine Hauptbasis eingenommen. Statt aller weiteren Beleuchtung dieses Gegenstandes, was ich mir später zur Aufgabe zu machen gesonnen bin, erlaube ich mir blos das anzuführen, was einer unserer geistvollsten Rechtslehrer bei Gelegenheit einer Berichtserstattung der Petitionscommission über Dr. Friedreich's Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, Leipzig, 1835, in der Badischen Kammer sagte: „Der verdienstvolle Herr Verfasser, ehevor als gefeierter Lehrer eine der Zierden der Hochschule zu Würzburg, und welchen, bei seiner Uebersiedlung von dort nach Weyssenburg, die theilnehmenden Blicke der Nation begleiteten, sezt neben den praktischen Physikatsarbeiten, welchen er jetzo gewidmet ist, das edle, einst im Hörsaal ausgeübte Streben, durch Forschung und Lehre die Wissenschaft zu bereichern und auszubreiten, nunmehr als Schriftsteller rühmlichst fort; und er hat sich dafür ein Feld ausersehen, dessen Beurbarung zwar kaum erst begonnen hat, wenigstens noch höchst unvollständig, und darum der Geistesarbeit einen weit ausgedehnten Spielraum gebend ist, das aber seine Schätze nicht gleich auf der Oberfläche darbietet, sondern in geheimnissvoller Tiefe liegt, und daher, wenn es mit Erfolg angebaut werden soll, die ausgezeichnetste Geisteskraft wie den beharrlichsten Eifer in Anspruch nimmt,

„einen Eifer, welcher nur durch die reinste und wärmste „Liebe für Wahrheit, für Menschenwohl und Menschen„recht entzündet und erhalten werden kann. Dieses Feld „nämlich ist die psychische Sphäre der menschlichen Or„ganisation, allernächst die Beleuchtung derselben zum „Frommen einer zu läuternden Rechtsgesetzgebung und „Rechtspflege, vorzüglich im Gebiete des Strafrechts, dann „aber auch in jenen des Civilrechts."

„Das vorliegende Buch, worin der Verfasser die Früchte „seiner Studien über diesen hochwichtigen Gegenstand nie„dergelegt hat, stellt ihn — wie hergits von bewährten „Richtern anerkannt wird — als einen Mann dar, welcher „den bemerkten Forderungen nach Anlage und Leistung ent„spricht. Ein tiefer philosophischer Blick, die sorgfältigst „gesammelte, reichste Erfahrung und die umfassendste Be„lesenheit, welche auf jeder Seite vereint sich kund thun, „charakterisirt das Werk, in dessen Einzelheit kritisch ein„zugehen, jedoch nicht die Aufgabe Ihrer Petitionscommis„sion seyn kann. Wohl aber darf sie dasselbe, da sein Ge„genstand für den Theil der Gesetzgebung, welcher in un„serm Staate dringendst Reinigung, Heilung und Vervoll„ständigung in Anspruch nimmt, nämlich für die Criminal„gesetzgebung, von unermesslich wichtigem Einfluss ist, der „Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitglieder der Kammer und „zumal denjenigen unter ihnen empfehlen, welche nach Le„bensberuf und Studien vorzüglich geeignet seyn würden, „unsere Berathungen zu leiten, und zu einem wohlthätigen „Ergebniss zu führen. Erst wenn einmal solches Ziel er„reicht ist, wird für uns wahr werden, was der Verfasser „als bereits wirklich vorhanden, seinem edlen Geiste vor„schweben sieht, indem er sagt:

„„So hat nun auch die neue Zeit eine alte, sich oft „„nur in geistlosen Formen bewegende Juristerei zu Grabe „„getragen und dafür das wahre Dogma geboren, dass „„Gesetzgebung und Rechtspflege ohne Anthropologie und

„Psychologie nur zu einer Barbarei führen, und dass „dem Gesetzgeber, dem Richter, er mag sich auf dem „Felde der Criminal- oder Civilrechtspflege bewegen, dem „Gerichtsarzte und dem Defensor genaue psychologische „Kenntnisse durchaus unerlässlich sind, wenn sie ihre „hohe und für die Menschheit so wichtige Aufgabe mit „Ernst und Wahrheit lösen wollen.“

„Allerdings — so müssen wir hierauf bemerken — „sind dem praktischen Diener des Rechts jene Kenntnisse „unentbehrlich; aber sie reichen nicht hin, ja sie sind „fast unnütz ohne eine Gesetzgebung, welche deren An„wendung vorschreibt oder wenigstens erlaubt. Die Wis„senschaft wohl, d. h. die Theorie, geht billig der Gesetz„gebung voran; aber die praktische Rechtspflege kann nicht „gut, d. h. dem wahren Recht und der Humanität entspre„chend werden, so lange der Rest der Barbarei anklebt, „und positive Bestimmungen den Forderungen der Vernunft „dictatorisch entgegentreten.“

Diese wenigen Worte des Herrn v. Rotteck, die ich schon der ehrenvollen Anerkennung wegen, die sie einem unsrer verdienstvollsten und genialsten psychischen Aerzte zollen, gerne hier in Erinnerung bringe, enthalten aber auch zugleich Andeutungen, die für die künftige Stellung der Staatsarzneikunde, und, wie wir hoffen wollen, auch der Staatsärzte, von immer höherer Wichtigkeit werden dürften. Eine vernünftige Gesetzgebung wird der psychischen Staatsarzneikunde eben so wenig entbehren können, als der Richter des gerichtlichen Arztes, wenn sich das Recht nicht bloss in eitlen Formen bewegen soll. Nur Arroganz und Eigendünkel können die reichen Schätze verschmähen, welche die Staatsarzneikunde dem Gesetzgeber bieten kann.

Nach der gerichtlich-psychischen Medizin erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die Legalinspectionen und Obductionen hin zu lenken. In eine ausführliche

Darstellung Alles desjenige, was hier mangelhaft und wünschenswerth ist, einzugehen, würde die mir vorgesteckten Gränzen meines gegenwärtigen Vortrages überschreiten; Sie werden aber, verehrteste Herren Collegen! nach Ihrer eigenen Ueberzeugung mir gerne beistimmen, wenn ich behaupte, dass eine gründliche und vollständige Bearbeitung dieses Gegenstandes nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und nach den Bedürfnissen einer vernünftigen Criminalrechtspflege, eine der nützlichsten und verdienstvollsten Arbeiten für die vaterländische Criminalrechtspflege seyn würde. Jeder Staat besitzt zwar eigene Legalinspections-Ordnungen; damit ist aber die weitere wissenschaftliche Entwickelung und Cultivirung dieses Theils der gerichtlichen Medizin nichts weniger, als sistirt, auch möchte ich diese Legalinspections-Ordnungen alle keineswegs in Schutz nehmen, wenn davon die Sprache ist, ob dieselben dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechen. Man wird indessen auch nicht fordern wollen, dass solche Vorschriften für die Ewigkeit massgebend seyn und nicht auch von Zeit zu Zeit mit den Fortschritten der medizinischen und Rechtswissenschaften parallelisirt werden sollen.

Dass ein naturgetreuer, erschöpfender und den richterlichen Interessen entsprechender Inspectionserfund in jedem gerichtlich-medizinischen Falle das Erste und Wichtigste sey, ist wohl ein allgemein als wahr erkannter Grundsatz; er ist es aber nicht nur für die gerichtlich-medizinischen Fälle bei Menschen, sondern auch für die gerichtliche Thierheilkunde. — So oft ich im Falle bin, das Wort „Thierheilkunde" aussprechen zu müssen, so durchbebt mich ein eigenes schmerzhaftes Gefühl, dass diesem so wichtigen und schönen Zweige der Heilwissenschaft noch kein besseres Schicksal zu Theil geworden ist; aber einem Ausdrucke für meine Empfindung mangelts mir, wenn thierärztlich-gerichtliche Inspectionen mir vor die Augen tre-

ten! — Es sind bei diesen freilich nicht die höchsten moralischen Güter der Staatsbürger, — Leben, Ehre, Freiheit u. s. w. bedroht, um deren Rettung durch Kunst und Wissenschaft es sich handelt; — es gilt hier nicht, einem Verbrecher seine verdiente Strafe gelinden zu helfen; — aber das physische Wohl, das Glück mancher Familien, ist, wie uns die Erfahrung leider lehrt, schon gar zu oft ganz oder theilweise, das Opfer thierärztlicher Legalinspectionen geworden.

So lange wir indessen nicht eigends vom Staate angestellte Thierärzte besitzen, so wird es schwer werden, die Wissenschaft in diesem Zweige der gerichtlichen Arzneikunde fürs praktische Leben nützlich zu machen. Doch wir dürfen von unserer hohen Regierung, welche dieses dringende Bedürfniss gewiss längst eingesehen hat, mit gutem Grunde erwarten, dass auch hierin zeitgemässe Schritte geschehen werden. Möchte bis zur Zeit, wo unsre Hoffnungen erfüllt werden, dieser Gegenstand sich ihrer besondern Aufmerksamkeit und wissenschaftlichen Pflege erfreuen! —

Keinem Gegenstand der gerichtlichen Medizin ist vielleicht eine umfassendere und sorgfältigere Bearbeitung zu Theil geworden, als der Lehre von den Verletzungen. Es gehören aber hieher auch in der That die häufigsten Fälle, die vor dem Forum der gerichtlichen Medizin erscheinen. Den Forschungen und geläuterten Grundsätzen der neuern Chirurgie und Physiologie verdanken wir hierin vorzüglich richtigere Ansichten und Beseitigung vieler Irrthümer; aber die Akten sind noch lange nicht ihrem Schlusse nahe, sind auch nicht sobald nahe zu bringen, was bald einzusehen ist, wenn man sich die Mühe nimmt, in eine Vergleichung der Theorien des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung, in Bezug auf gerichtlich-medizinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, einzugehen. Der gefeierte Henke, dem wir unter den

gegenwärtigen Schriftstellern über diesen Stoff gerne die erste Stelle einräumen, hat unstreitig in siegreichem Kampfe eine neue Bahn gebrochen; aber trotz der Klarheit seiner Principien, sind uns Fälle gar leicht denkbar, wo wir seinen Ansichten nicht werden ganz huldigen können.

Wie es mit der Lehre über die zweifelhaften Todesarten der Neugebornen aussieht, ist jedem, mit dem Stande der Wissenschaft vertrauten Gerichtsarzte bekannt. Henke hat die Verlässigkeit der Lungen- und Athemprobe über den Haufen geworfen und gezeigt, dass man durch diese Mittel fast nie zu richtigen Schlüssen auf das Leben und Athmen nach der Geburt, oder auf den vorher schon erfolgten Tod gelange. Wildberg's und Bernt's vorgeschlagene Leberproben und Messungen beurkunden die Genialität und den rühmlichen Forschungseifer dieser Autoren; zur Ausmittelung dessen aber, um das es sich handelt, taugen sie noch weniger, als die Lungen- und Athemproben. — Hier, meine Herren! ist unsern vereinten Forschungen ein weites Feld eröffnet; möge reiche Aerndte den redlichen Forscher lohnen! —

Eine wichtige, und bei unserm gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft für die gerichtliche Medizin unentbehrlich gewordene Doctrin, ist die Chemie und gerichtliche Pharmacie. Die glänzenden Erfolge, welche diese schon dem praktischen Gerichtsarzte erringen halfen, sind zu bekannt, als dass ich hier noch eine Schilderung zu geben nöthig hätte. Mit innigem Vergnügen blicke ich auf die lebhafte Theilnahme, die unserm Vereine von so vielen trefflichen Pharmaceuten zu Theil geworden ist, und mit der freudigsten Hoffnung belebt mich diese Bürgschaft für eine höhere Wirksamkeit und Nützlichkeit unseres Vereins.

Der Kreis, den die neuere Zeit um die medizinisch-polizeiliche Wissenschaft gezogen hat, ist gross und seiner raschen Erweiterung sehen wir täglich zu, so dass es fast

den Anschein gewinnen könnte, es bedürfe nicht noch besonderer Vereine, um diesen Zweig der Staatsarzneikunde zu befördern. Dem ist aber nicht also. — In keinem Fache schleichen sich leichter Irrthümer ein, als in der medizinischen Polizei, und wenn die Tendenz des Vereins auch nur dahin gienge, Irrthümer zu beseitigen, so wäre seine Existenz schon hinlänglich gerechtfertigt, — ein Irrthum weniger, ist eine Wahrheit mehr.

Wenn nun unser Verein seine Blicke vorzüglich auf das Vaterland richten soll, so scheint mir vor Allem eine Aufgabe wichtig zu seyn, nämlich die, das Vaterland kennen zu lernen. Wir werden den ersten und wichtigsten Schritt hiezu thun, wenn wir auf Abfassung medizinischer Topographieen reflectiren. Erst dann, wenn einmal die Zeit gekommen ist, dass von jedem Amtsbezirke, von jeder Stadt, von jedem Dorfe unseres Grossherzogthums eine richtige medizinische Topographie vorliegt, — dann erst wird die medizinische Polizei unseres Vaterlandes ihre wahre Grundlage erhalten, erst dann wird sie wahrhaft nützlich gemacht werden können und den gar nicht seltenen Schein eines leeren und formellen Treibens von sich werfen.

Noch muss ich mir erlauben, einen Gegenstand der medizinischen Polizei in Anregung zu bringen, einen Gegenstand, der von allen Obliegenheiten eines Physikus den grössten Zeitaufwand in Anspruch nimmt, dem eine sehr verschiedenartige Beleuchtung und Beurtheilung schon zu Theil geworden ist, und dessen Zweckmässigkeit noch nicht aller Orts gehörig begriffen worden zu seyn scheint; — ich meine die Leichenschau. Ein einziger Gedanke, und der schauderhafteste, der je in einem Menschen erwachen kann, der Gedanke an die Möglichkeit des Wiedererwachens im Grabe, ist hinreichend, die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit eines Institute, wie das der Leichenschau, zur vollkommensten Ueberzeugung auch des unwissendsten und rohesten Menschen darzuthun, und für das Gefühl des Einsichts-

vollem kann es in der That nichts Empörenderes geben, als sich so oft von Gewissenlosigkeit zu überzeugen, womit Leichenschauer ihre Pflicht verletzen, eine Pflicht, die jedem Menschen auch ohne Amt schon heilig und unverletzlich erscheinen sollte. Ein beklagenswerther Umstand ist hiebei noch der, dass das Publicum in der Regel gar zu gerne gegen die Nachlässigkeit des Leichenschauers zu nachsichtig ist, diese Leichenbesichtigungen sogar noch für überflüssig zu halten geneigt ist, und sich mit dem Gedanken beruhigt: „der Verstorbene ist todt, der erwacht nicht mehr u. dgl. m.“ Aber das Publicum weiss nicht, wie schwer sich in manchen Fällen der Scheintod von dem wahren Tode unterscheiden lässt, und dass die Geschichte bis auf die neuesten Zeiten hin, der Fälle nicht wenige aufgezeichnet hat, wo der entsetzliche Gedanke des Wiedererwachens im Grabe zur Wahrheit geworden ist. Sehr interessant sind in dieser Hinsicht die Fälle, welche uns der um die Wissenschaft so verdienstvolle Herr Dr. Heifelder in Sigmaringen in der schweizerischen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde (p. 99. Bd. I. Hft. 1.) mitgetheilt hat. Da diese sehr gehaltreiche und interessante Zeitschrift vielleicht noch nicht allen Mitgliedern dieser verehrlichen Versammlung in die Hände gekommen ist, so kann ich fast nicht umhin, Ihnen diese Fälle ihres hohen Interesses wegen mitzutheilen, mit dem Versprechen, dass ich in der Folge noch einige weitere mir bekannte Fälle anreihen und zu Ihrer Kenntniss bringen will.

Matthäus Gottfried Purmann von Halberstadt erzählt, dass ein für todt gehaltenes Mädchen in dem Augenblicke erwachte, wo die Todtengräber den schon in die Grube gestellten Sarg mit Erde bewarfen. Bei Eröffnung des Sarges fand man das Mädchen lebend, das aber in Folge des Schrecks über ihre zu frühe Beerdigung nach zwei Tagen wirklich verschied.

Die Frau eines gewissen Mattheus Hannisch in Leip-

zig erwachte zum Leben 12 Stunden nach der Beerdigung, in dem Augenblicke, wo die Todtengräber den wiedererhobenen Sarg erbrachen, um der Frau die goldenen Ringe von den Fingern zu ziehen. Die über dieses Erwachen in Schrecken versezten Todtengräber entflohen mit Zurücklassung ihrer Laterne, mit welcher diese Frau zu ihrer Wohnung zurückkehrte, wo sie eine Reihe von Jahren noch lebte.

Nach dem Berichte von Niemann hörte in Cadillac, bei Bordeaux, der Küster in dem Augenblicke, wo er zu Abend läuten wollte, eine in der Frühe beigesezte Frau in ihrem Grabgewölbe ächzen, welches unter Zuziehung des Pfarrers und der Gerichtsbehörde geöffnet wurde, wo man die Frau lebendig, aber mit zernagten Armen fand.

Zernagte Arme und eine veränderte Lage im Sarge hat man, nach Niemann, in allen Fällen wahrgenommen, wo das Lebendigbegraben und Wiedererwachen nicht in Zweifel gezogen werden konnte.

Eine an den natürlichen Blattern vermeintlich verstorbene Dame im Sächsischen, wurde, nach Ablauf von zwei und siebenzig Stunden in dem eine Meile von ihrem Wohnorte gelegenen Erbbegräbnisse beigesezt. Bald darauf vernahmen die Ortseinwohner ein aus der Gruft hervorkommendes Getöse, ein Winseln und Rufen. Anstatt das Gewölbe sogleich zu öffnen, wurde erst ein reitender Bote an die Familie abgeschickt, um die Erlaubniss zur Eröffnung einzuholen. Bis zu dessen Rückkehr verstrichen 3 Stunden; nach Eröffnung des Gewölbes ward die Frau mit zernagten Armen — todt gefunden.

Dr. Dessenberger erzählt, dass im J. 1813 ein russischer Soldat, welcher aus dem Lazarethe eines kleinen Städtchens in Massovien begraben werden sollte, in dem Augenblicke erwacht sey, als man ihn in die Grube werfen wollte.

Derselbe Arzt schickte in jenem Jahre einen in der

Todtenkammer von selbst erwachten Unterofficier in das Hospital nach Dessau, und hatte wiederholt Gelegenheit, sich zu überzeugen, dass aus den Feldlazarethen mancher Unglückliche lebendig ins Grab geschickt worden ist.

Der Medizinalassessor Salle, welcher 2 Jahre hindurch französischen Militärlazarethen in der von französischen Truppen occupirten Festung Cüstrin verstand, erzählte, dass in jener Zeit zwei für todt gehaltene Soldaten (ein Franzose und ein Portugiese) auf dem Kirchhofe von ihrem Scheintode erwacht seyen.

Dr. Jäger in Stuttgart theilt im 6ten Bande der Zeitschrift für Staatsarzneikunde von Henke einen Fall mit, wo das Lebendigbegraben eines Schwindsüchtigen keinem Zweifel unterlag *).

Nach dem würtembergischen Landboten v. 8ten Febr. 1834, wurde zu Frauenfeld, im Kanton Thurgau, ein Mönch in einem Todtengewölbe beigesezt. Nach 10 Tagen, wo eine neue Leiche in die Gruft kommen sollte, fand man den Leichnam des Mönchs auf der ersten Stufe der Treppe. Er war wieder erwacht, an den Eingang gekrochen, den er nicht öffnen konnte, und hier eines schrecklichen Hungertodes gestorben, nachdem er seinen linken Arm angenagt hatte.

Nach demselben Blatte wurde kürzlich ein Fall von Scheintod bei einem 17jährigen Mädchen in Weimar wahrgenommen, der 6 Tage währte.

Seit der Einrichtung tragbarer Leichenhäuser in New-York wurden, nach Frorieps Notizen, von 1200 hier aufgestellten vermeintlichen Todten 6 Scheintodte wieder lebendig.

In Leo's Magazin für Heilkunde und Naturwissenschaft (Jahrg. I. St. 3.) ist ein Fall beschrieben, wo eine vermeint-

*) Ganz unbezweifelt möchte das Lebendigbegraben in diesem Falle doch nicht seyn? D. H.

lich am Schlagfluss verstorbene, am vierten Tage beerdigte und nach zwei Tagen wieder ausgegrabene Unglückliche, auf dem Bauche liegend, im Blute schwimmend und an mehreren Stellen des Körpers zerkrazt, gefunden wurde.

Während der Herrschaft der Cholera wurden an verschiedenen Orten unzweideutige Fälle von Scheintod beobachtet, welche befürchten lassen, dass bei den angeordneten, ungewöhnlich raschen Beerdigen, Mancher erst im Sarge sein Lebensende erreicht hat.

So wird in Sachs's Tagebuch der bösartigen Cholera in Berlin erzählt, dass ein für todt gehaltener Weber, unter der Behandlung des Dr. Stüler wieder zu sich gekommen sey und noch 48 Stunden gelebt habe. Ebendaselbst wird berichtet, dass in Petersburg ein vermeintlich an der Cholera Gestorbener im Sarge erwachte.

In Kleinert's Cholera orientalis Nr. 19. heisst es aus Wien: „unter den Choleraopfern, die begraben werden sollten, befand sich neulich auch ein Scheintodter."

In Jassy sollten zwei an der Cholera verstorbene Zigeuner mit einer Menge anderer Leichen beerdigt werden; die hiezu bestimmte Grube hatte aber nicht für alle Raum und die zwei Zigeuner blieben desshalb auf dem Begräbnissplatze liegen. In der Nacht kamen sie zu sich und hatten so viel Kraft, dass sie zur nächsten Hütte kriechen konnten.

In Lemberg starb ein 12jähriges Mädchen in der Nacht scheinbar an der Cholera. Seine Mutter zog die vermeintliche Tode als solche an und begab sich in ein anstossendes Zimmer. Nach drei Stunden hörte sie das Mädchen schreien, welches sodann am folgenden Tage gegen Abend wirklich starb.

Nach der Gazette médicale de Paris wurde von Dr. Pigeaux und Trousseau, ein vermeintlich an der Cholera verstorbenes und zur Beerdigung bereitliegendes Kind,

durch angestellte Belebungsversuche vom Scheintodte erweckt und ins Leben gerufen.

Nach Thun, in Gerson's Magazin, wurde ein 5jähriger Knabe als ein Opfer der Cholera in sein Leichengewand gekleidet und in einem Nebenzimmer aufs Stroh gelegt; am nächsten Morgen wollte die Mutter noch einmal ihr Kind sehen, und fand es in der Kammer umherlaufend und sich über heftigen Durst beklagend.

Diese Fälle, denen noch eine Menge ähnlicher angereiht werden könnte, beweisen hinlänglich, wie wohlthätig die Wirkungen einer vernünftigen medizinischen Polizei in einem Staate sind, sie geben aber auch deutliche Kunde von der grossen Pflicht, die der Staatsarzt in seiner Sorge für Erhaltung des Lebens der Staatsbürger übernahm, und welche Gewissenhaftigkeit und welche rastlose Thätigkeit es erfordert, wenn ein beglückendes Bewusstseyn die Wirkungsbahn eines Staatsarztes schliessen soll! —

Ich übergehe die übrigen, aber sehr wichtigen Nebenzwecke einer guten Leichenschau, als jedem Staatsarzte bekannt, und erlaube mir bloss die Bemerkung, dass das Leichenschauinstitut mancher Verbesserung fähig ist, und habe die Hoffnung, dass wir durch unser Zusammenwirken zu dieser Verbesserung Vieles beitragen werden. Bei der nächsten Versammlung ist es mir vielleicht vergönnt, einen besondern Vortrag über diesen Gegenstand, dem ich in meiner staatsärztlichen Praxis immer eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe, zu halten.

Die Vaccination hat durch die in neuerer Zeit wieder mehr um sich greifende natürliche Blatternkrankheit die Aufmerksamkeit der Staatsärzte in hohem Grade auf sich ziehen müssen, und wahrlich mit Recht; denn es handelt sich um einen der wichtigsten Gegenstände unsrer medizinischen Polizei, es handelt sich um die Erhaltung einer Maassregel, die man zu den grössten Wohlthaten für das Menschengeschlecht rechnen darf, durch die sich die

medizinische Polizei den Dank der Menschheit für die spätesten Zeiten errang.

Wie weit erstreckt sich der Wirkungskreis der Schutzkraft der Vaccine? — Auf welchen Ursachen beruht es, dass die Vaccine nicht bei allen Menschen und für die Dauer ihres Lebens schützend wirken soll? Sind es im Organismus des Impflings liegende Ursachen und was für, oder liegen die ursächlichen Momente ausserhalb des Organismus? — Diese Fragen dürften sich zuerst der Beantwortung darstellen, die freilich nichts weniger als leicht, aber nichts desto weniger von höchster Wichtigkeit ist. Kennen wir die Ursache, so werden sich die Hülfsmittel schon finden lassen. Der Weg, der übrigens hier zum Ziele führen wird und kann, geht nur von aufmerksamer und treuer Beobachtung aus; alle Speculation ist hier unzureichend, hier muss die Theorie der Erfahrung folgen.

Neben seiner wissenschaftlichen Tendenz bezweckt der Verein, wie Sie wissen, Erweckung und Unterhaltung eines freundlichen collegialischen Verhältnisses unter gleichen Kunstgenossen. — Ein solches Verhältniss muss zwar schon an und für sich höchst wünschenswerth erscheinen, es muss dieses aber um so mehr, da es einen mächtigen Einfluss auf das wissenschaftliche Streben der Vereinsmitglieder und auf die Wissenschaft selbst übt. Ein Stoff, welcher von Männern berathen wird, die in freundlich geselligem Verkehr mit einander stehen, die ein freundschaftliches Band umschlingt, und deren Gemüther friedliche Ruhe beherrscht, wird mit erfreulicheren Resultaten hervorgehen, als wenn er unter entgegengesezten Umständen der Berathung ausgesezt worden wäre. „Alles was in der „Natur und in der ganzen Welt feststeht und sich bewegt, „das wird durch Freundschaft verknüpft, durch Feindschaft

„zerstört," hat der alte griechische Philosoph Empedokles gesungen, und Cicero fügt sehr schön bei: „es ist „diess eine Wahrheit, die alle Sterblichen einsehen und der „sie ihren Beifall thätig zu erkennen geben". *).

Man ermuntert sich im freundlichen Verkehre zu immer regerer Thätigkeit; manche schöne und folgenreiche Idee wird während dem gegenseitigen Austausche der Gedanken geweckt, und, verehrte Freunde! es ist eine angenehme Empfindung, all das Widerwärtige und Betrübende, was uns in der gewissenhaften Ausübung unserer grossen und schweren Berufspflicht, leider in so vollem Maasse, begegnet, unter freundlichen Kunstgenossen austauschen zu können, und auch im schlimmsten Falle doch den Trost zu erhalten: „Juvat, socios habere malorum." Aber auch das Erfreuliche wird zum höhern Lebensgenusse, wenn wir es mittheilen können. Unwillkührlich fallen mir hier die unvergleichlich schönen Worte des Tarentiners Architas in den Sinn: „Könnte jemand in den Himmel steigen und „von dort aus die Beschaffenheit des Welthaues und die „Schönheit der Gestirne genau betrachten, so würde für „ihn jener wundervolle Anblick ohne Reiz bleiben, der da„gegen ganz entzückend gewesen wäre, wenn er jemanden „zur Seite gehabt hätte, dem er es hätte erzählen können." — „So liebt die Natur," sagt Cicero, „nicht die Einsam„keit, sondern strebt immer nach einer Stütze, und je freund„licher diese ist, desto angenehmer ist sie". **).

Jedes Jahr soll dieses Band persönlich freundschaftlichen Zusammenwirkens erneuert, befreundete Collegen auch aus den entfernteren Theilen des Vaterlandes, sollen zur brüderlichen Handreichung sich genähert wenden! — Und wahrlich, es ist ein beglückendes Gefühl, alte Freunde wieder

*) Cicero de amicitia Cap. 7.

**) Cicero Laelius. Cap. 23.

zu sehen, freundschaftliche Bündnisse zu erneuern, neue zu knüpfen und so vereint für die schönsten und höchsten Zwecke unseres Berufes und unseres Lebens zu wirken! —

Beginnen wir denn nun unser Wirken unter dem Panner der Wahrheit und Eintracht! Mögen auch feindliche Elemente uns entgegentreten, wir werden muthig kämpfen und ausdauern; — durch Eintracht sind wir stark, durch Wahrheit werden wir unüberwindlich. — Der Verein wird keine ephemere Erscheinung seyn!

Freudig möge das Andenken an die heutige Versammlung in unserer Brust fortleben, bis uns über Jahresfrist, wieder ein eben so schöner Tag vereinigt; mögen bis dort schon reiche und nützliche Früchte unserm Wirken entsprossen seyn; möge es uns vergönnt werden, zu Ende einer jeden Versammlung auszurufen: „Ampliora facere, quae accepimus, ut major hereditas a nobis ad posteros transeat.“ Seneca.

Hierauf folgte der dritte Redner, Herr Medizinalrath Dr. Gebhard von Müllheim.

Hochverehrte Versammlung!

Bei Gelegenheit der heute Statt findenden ersten Versammlung Grossherzoglich Badischer Medizinal-Beamter, zum Behufe der Gründung eines wissenschaftlichen Vereins zur Beförderung der Staatsarzneikunde, habe ich mir vorgenommen, einen Vortrag über einen während meiner Dienstführung vorgekommenen gerichtlich-medizinischen Fall zu halten.

Wenn ich auch hierbei die Absicht nicht haben kann, zu belehren, so wünsche ich doch von Herzen, dass das Vorzutragende mit Wohlwollen aufgenommen werden möge; jedenfalls glaube ich mich aber der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass eine getreue Darstellung von Fällen, die nicht den Charakter des Gewöhnlichen und Alltäglichen tragen,

und sich insbesondere durch Concurrenz von Umständen auszeichnen, welche so manches Widersprechende in sich vereinigen, — nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Der gegenwärtige, der hochverehrten Versammlung mitzutheilende Fall betrifft die Inspection eines in einem Walde entseelt gefundenen Mannes, bei dem durch die medizinisch-gerichtliche Inspection nicht auszumitteln war, ob ein Selbstmord, oder ob eine gewaltsame Tödtung — Mord — verübt worden sey. Auch die richterliche Untersuchung lieferte in Bezug auf die Art des subjectiven Thatbestandes kein sicheres Resultat.

Am 13ten Mai 1829 kam eine bürgermeisteramtliche Anzeige ein, dass im Lipburger Walde ein bis auf das Hemd entkleideter todter Mann gefunden worden sey, welcher einen tiefen Schnitt im Halse habe.

Es wurde von dem Bezirksamte die gerichtliche Untersuchung angeordnet, und die Untersuchungs-Commission verfügte sich alsbald an Ort und Stelle, um die Inspection des Leichnams vorzunehmen.

Der Erfund hier im Auszuge geliefert, war folgender: *)

Etwa eine Viertel Stunde westlich von dem Dorfe Lipburg, welches in einer mit Ackerland und Wiesen umgebenen, gebirgigen und waldigen Gegend liegt; — in einem jungen, meist von buchenem Holze ziemlich dicht bewachsenen Walde, an einem höher als das Dorf gelegenen Berge, 26 Schritte von der Gränze des Waldes, lag auf dem Rücken ein männlicher Leichnam, mit beinahe unter einem rechten Winkel aufwärts gebogenen Knieen, so, dass die Fersen der Füsse auf der Erde aufstanden. Der rechte Arm war aufwärts nach dem Kopfe hin ausgestreckt, der linke lag nach unten, so, dass die Hand 1½ Fuss vom Rumpfe des

*) Wir hätten sehr gewünscht, dass uns der verehrte Herr Verfasser das Inspectionsprotocoll über diesen interessanten Fall umständlich mitgetheilt hätte. D. H.

Leichnams entfernt blieb. Die Finger beider Hände fanden sich einwärts gebogen, mit Ausnahme der Daumen.

Der Leichnam war bekleidet mit zwei starken Hemden von halbgebleichter Leinwand, deren beide, sogenannte Schlitze, die sich auf der Brust befanden, nach unten gegen den Bauch, etwa 3 Zoll weit, frisch aufgerissen waren.

Diese beiden Hemden sind an den Hemdenkrägen und den Seiten der Brust dicht mit Blut besudelt, wovon zum Theil noch der Cruor anhängend blieb.

Um den Leib über die Hemden hatte der Leichnam ein schwarzes baumwollenes Halstuch, welches auf der Rückseite mit einem Knoten fest zugebunden war.

Seine Fussbekleidung bestand aus hänfenen, blau angestrickten Strümpfen, Camaschen und Schuhen, die mit Nägeln dicht beschlagen waren.

Am Halse fand sich eine Schnittwunde, welche unter dem linken Ohre als Hautwunde anfieng, sich nach der Mitte des Halses immer mehr vertiefend hinzog, so dass die Trachea bis auf die hintere Wandpartie durchschnitten wurde. Von hier aus wieder an Tiefe abnehmend, nahm sie ihre Richtung gegen das rechte Ohr hin und endete unter diesem.

Die Ränder der Wunde waren ganz scharf, gerade so, wie sie es zu seyn pflegen, wenn sie mit einem scharf schneidenden Instrumente verursacht werden; weder an der Wunde noch in ihrer Umgebung war eine Quetschung zu bemerken. Die Carotiden beider Seiten erschienen unverletzt, äussere venöse Gefässe aber und die Venae jugulares extern. waren durchschnitten.

Auf dem Boden, wo der Leichnam lag, so wie auch in dessen nächster Umgebung, fand sich nirgends eine Spur von vergossenem Blute. Der Leichnam lag so auf dem, einen Abhang bildenden Terrain, dass sein Kopf nach oben, oder berganwärts, der Rumpf und die Füsse aber nach unten, oder bergabwärts gekehrt waren.

In einer Entfernung von 33 Fuss westlich vom Leich-

nun befindet sich in einem dichten jungen Buchen-Aufwuchse ein sogenannter Stumpf von einer vor mehreren Jahren abgehauenen dicken Buche. Die denselben umgebenden jungen Buchen haben eine Höhe von 10 bis 15 Fuss.

Auf diesem Stumpfe lag ein altes offenes Rasiermesser, woran noch Blutflecken von dem äussersten Ende der Klinge bis an das Heft zu sehen waren.

Neben dem Stumpf oder Buchenstock, in ganz jungem Gebüsche, stand ganz aufrecht und angelehnt eine porzellainene Tabakspfeife.

Vier Fuss östlich von diesem Stocke bemerkte man auf der Erde eine mit Blut bedeckte Stelle von ovaler Form, deren kleiner Durchmesser 16 Zoll betrug. Da die Stelle sehr dicht mit Blut getränkt war, so liess sich annehmen, dass eine bedeutende Verblutung hier Statt gefunden haben müsse. Ganz nahe an dieser Stelle lag eine sogenannte Trag-Krätze — ein leichtes hölzernes Gestelle, was an zwei Riemen oder Stricken auf dem Rücken und den Achseln getragen zu werden pflegt — an welchem zwei lederne Riemen befestigt waren.

Diese Trag-Bahre oder Krätze ist an ihrem untern Theile mit geronnenem Blute stark besudelt.

Auf der westlichen Seite des oben genannten Buchenstocks und 4 Fuss davon entfernt, also 8 Fuss von dem beschriebenen ovalen Blutflecken, befanden sich folgende Kleidungsstücke:

a) ein altes halbleinenes dunkelgraues Leibchen mit metallenen Knöpfen von verschiedener Grösse. Dieses ist an den beiden vordern Seiten von innen und aussen stark mit trockenem Blute befleckt.

Neben diesem Leibchen lag ein altes, sogenanntes Holzmesser, und neben diesem ein 15 Zoll langes und 4 Zoll breites Tragbretchen von der oben beschriebenen Trag-Krätze, welches in der Mitte ent-

zwei gespalten und dessen beide Stücke mit Blut besprizt waren;

b) schwarze zwilchene geflickte Beinkleider, mit Knöpfen von verschiedener Form, welche auf der vordern und rechten Seite des Weichenbandes (Lendenbandes) mit Blut befleckt waren.

Diese Hosen, die bis auf die Knöchel giengen, sind auf der rechten Seite der Nath bis nach unten frisch aufgetrennt und aufgerissen, auf der linken Seite aber sind dieselben der Nath nach aufgeschnitten, und zwar wegen des Statt findenden sehr zackigten Randes, wahrscheinlich nicht mit einer Scheere, sondern mit einem Messer;

c) ein hellgrauer, halbleinener Rock, mit stehendem Kragen und einer doppelten Reihe Knöpfe von dem nämlichen Zeuge überzogen.

An dem ganzen Rock und an allen Seiten desselben befinden sich Blutflecken. Besonders stark sind aber die beiden Aermel und die vordere innere Seite mit Blut besudelt. In einer der Rocktaschen befindet sich ein kleines, altes, weisses Schnupftuch, was ebenfalls mit Blutflecken getränkt war, und in der nämlichen Tasche ein altes, beschmuztes leinenes Tuch, von der Grösse eines Schnupftuches, und ebenfalls mit Blut befleckt;

d) ein alter runder Filzhut, in welchem eine alte schwarze baumwollene Kappe sich befand;

e) zwei alte lederne Riemen als Hosenträger, deren einer 4 Fuss von dem andern liegt;

f) endlich fand sich noch vor: ein kleiner, etwa 3 Sester haltender Sack (Fruchtsack), in welchem etwas Buchenlaub sich befand, und welcher Sack durchaus mit Blut besudelt war;

g) eben so befand sich noch auf diesem Platze ein achteckiger hölzerner Stock von 3 Fuss 8 Zoll Länge.

Es wird hier noch bemerkt, dass zwar nach der bürgermeisteramtlichen Anordnung, der Leichnam von der Zeit des Auffindens ordnungsmässig bewacht, und von Niemanden angetastet worden seye, dagegen konnte nicht verhütet werden, dass sich nicht neugierige Leute einfanden, die den Platz überhaupt, und besonders auch den, wo die Blutflecken bemerkt wurden, betraten. Es konnte daher die Untersuchung zur Auffindung und Aufnahme von Fusstritten nichts Verlässiges resultiren.

Uebrigens war bei der genau vorgenommenen Untersuchung zwischen dem Leichnam und dem Ort, wo die fragliche Verblutung Statt gefunden hatte, keine Spur von Blut, oder auch nur Tropfen davon zu entdecken.

Die Section des Leichnames wurde zwar mit aller Aufmerksamkeit vorgenommen, resultirte aber ausser der angegebenen Schnittwunde am Halse keine weitere Verletzung, die auf eine von Aussen eingewirkte Gewalt schliessen liesse; nur bemerken muss ich noch, dass der Leichnam zur Zeit der Inspection und Section noch gar nicht in Fäulniss übergegangen war, sondern dem Anscheine nach nur etwa 24 Stunden gelegen haben mochte.

So weit die Angabe des Erfund-Protocolls, wie sie in den Akten deponirt worden ist.

Durch die nachfolgende richterliche Untersuchung ergab sich bald, wer dieser Mann gewesen. Die bei ihm vorgefundene Tabakspfeife und das Rasiermesser wurden als die seinigen erkannt.

Der Verblichene war seines Handwerkes ein sehr armer Glaser, der sich nur mit Fensterflicken durchzubringen suchte. Er hinterliess eine Frau, mit der er in Uneinigkeit gelebt hatte, und die zuweilen etwas verwirrt war. Die richterliche Untersuchung sprach sie aber des an ihrem Ehemanne verübten Verbrechens frei. Sein Wohnort war das Dorf Auggen, welches eine starke Stunde von dem Walde, wo er entseelt gefunden wurde, entfernt liegt. Vor

mehreren Tagen entfernte er sich mit seiner Tragbahre von Hause, um auf den benachbarten Dörfern Fenster zu flicken. Man erfuhr nicht, wo er sich beschäftigte; vielleicht hat er auch gerade keinen Verdienst gefunden. Es entsteht nun die Frage:

Hat hier ein Selbstmord Statt gefunden?

Zur Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir nun eine Zusammenstellung der Umstände, die sowohl gegen als für den Selbstmord sprechen.

Wenn angenommen wird, dass der Verblichene an sich einen Selbstmord begangen, so stelle ich hier die weiteren Fragen auf:

1) Wie kommt es, dass die Stelle, wo der Selbstmord geschah, und wo der bedeutende Blutfleck entdeckt wurde, entfernt von derjenigen war, wo die Kleider des Entseelten lagen, und wo doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Entkleidung selbst vorgenommen wurde? Ist dem zu Folge eine Entkleidung erst nach beigebrachter Wunde und nach Statt gefundener Blutung, auf welch lezteres die mit Blut so stark besudelten Kleider, besonders an den vordern Hals- und Brusttheilen, hinweisen, vorgenommen worden?

2) Ist wohl anzunehmen, dass nach einem so bedeutenden Blutverluste, der doch einen sehr beträchtlichen Schwächezustand zur Folge haben musste, sich der Verwundete noch bis auf seine beiden Hemden entkleiden konnte?

3) Wie kommt es, dass seine Beinkleider an dem einen Ende der Nath nach aufgerissen, und an dem andern der ganzen Länge nach aufgeschnitten waren? Konnte er dieses nach dem erlittenen Blutverluste wohl allein noch und ohne fremde Beihülfe vollbringen?

4) Wie kommt es ferner, dass der Verblichene 33 Fuss weit von dem Platze, wo er sich höchst wahrschein-

sich den Schnitt in den Hals beigebracht haben musste, und 41 Fuss weit von dem Platze, wo er sich entkleidete, gelegen? Konnte er wohl noch selbst dahin gegangen oder gekrochen seyn?

5) Und wenn er dann auch selbst dahin gegangen oder gekrochen ist, wie kommt es, dass er nicht auf dem Bauche, sondern auf dem Rücken liegend, gefunden worden?

6) Wie kommt es, dass von dem Platze der Entkleidung bis zum Platze, wo der Leichnam gelegen, und auch unmittelbar unter ihm keine Spur von Blut sich vorfand? Ist er denn wohl erst nach der Statt gefundenen Verblutung hingekrochen, und ist dieses wohl möglich?

7) Wie kommt es, dass die beiden Schlitze seiner Hemden auf der Brustseite nach unten, auf- und weiter gerissen waren, wozu jedenfalls eine nicht unbedeutende Kraft erforderlich war? Wird dadurch nicht die Vermuthung begründet, dass dieses durch eine fremde Gewalt, etwa durch das Weiterschleppen, oder aus irgend einer Absicht von dritter Hand entstanden seye?

8) Wie kommt es, dass der Leichnam um seinen Unterleib ein Halstuch gebunden hatte, welches mittelst eines Knotens auf dem Rücken geknüpft war? Kann hier nicht vermuthet werden, dass eine fremde Hand dieses Tuch geknüpft habe, um den Verwundeten oder dessen Leichnam weiter zu schleppen?

Wenn aber nun im entgegengesezten Falle angenommen wird, dass an ihm ein Mord verübt worden:

1) Wie kommt es, dass sein eigenes Rasiermesser, welches als solches erkennt worden, und was ohne Zweifel das Messer war, womit der Schnitt in den Hals gemacht wurde, das Mordinstrument war, da doch anzunehmen ist, dass ein Mörder ein eigenes

und anderes Mordinstrument gebraucht haben würde, oder dieses Rasiermesser dem Verblichenen vorerst gewaltthätig hätte nehmen müssen.

2) Wie kommt es, dass dieses Rasiermesser so ordentlich auf den Baumstumpen gelegt worden, was der Mörder ohne Zweifel nicht gethan haben würde?

3) Wie kommt es, dass seine Tabakspfeife so recht absichtlich an den Baumstump gestellt war, welches der Vermuthung Raum giebt, dass er wahrscheinlich dieses selbst und vor der That gethan hat?

4) Wie kommt es, dass die Verblutung auf einem nicht grossen Fleck Statt gefunden, wo er einige Zeit ruhig mag gelegen haben, da, wenn er sich vertheidiget haben würde, er gewiss nicht diese ruhige und unverrückte Lage würde behalten haben?

5) Wie kommt es, dass seine Kleider besonders vorn und bis in die Bauchgegend mit geronnenem Blute dicht besudelt waren, woraus zu entnehmen, dass er sitzend oder stehend die Wunde erhalten haben muss, da anzunehmen, wenn er umgebracht worden wäre, er liegend oder in einer andern Lage die Wunde erhalten hätte, wodurch die Strömung des Blutes eine andere Richtung würde erhalten haben?

6) Die Untersuchung hat gezeigt, dass er ausser seinen ziemlich werthlosen Kleidern, weder Geld noch Geldwerthes — wenn ich etwa einen Glaser-Diamant, der sich nicht vorfand, ausnehme — bei und an sich trug. Aus Absicht zu rauben, sollte wohl an ihm ein Mord begangen worden seyn?

7) Wenn er ermordet worden ist, was hatte der Mörder für einen Grund, ihn bis auf seine beiden Hemden zu entkleiden, und seine Beinkleider aufzureissen und aufzuschneiden, da ja diese Manipulation nur Zeit in Anspruch nahm?

8) Was hatte endlich der Mörder für einen Grund, den

Ermordeten 88 Fuss von der Mordstelle, oder 41 Fuss von der Stelle, wo er ihn entkleidete, weiter zu schleppen, und da liegen zu lassen?

Man sieht hier, meine verehrten Herren! dass dieser Legalfall in Beziehung auf die Entscheidung, ob hier ein Selbstmord, oder ein Mord verübt worden, seine grossen Schwierigkeiten hat, und dass in der That ein bestimmtes und genügendes Gutachten nicht gegeben werden kann. Es lässt sich nur von der Möglichkeit des Einen oder des Andern sprechen, im Ganzen aber musste ich die Sache unentschieden lassen.

Wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, dass in diesen und ähnlichen Fällen, Selbstmord angenommen werden müsse, bis das Gegentheil begründet sey, so könnte ich mich nicht damit befreunden. Der Umstand, dass die richterliche Untersuchung keinen Verbrecher entdeckt hat, und entdecken konnte, kann mich nicht beruhigen und noch weniger bestimmen, einen Selbstmord auszusprechen. Es findet Möglichkeit für einen Selbstmord, aber unter ausserordentlichen Verhältnissen Statt; aber es findet auch Möglichkeit für ein Verbrechen, und zwar unter manchen Wahrscheinlichkeits-Gründen Statt; nur Eines von Beiden hat hier Statt gefunden, welches war der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gemäss, der Fall?

An diesen Vortrag schloss sich der nachstehende des Herrn Physikus Dr. Stegmann von Oberkirch.

Hochzuverehrende Herren Collegen und Freunde!

Wir sind heute zum ersten Male versammelt, zur Constituirung des Vereins für Beförderung der Staatsarzneikunde, besonders der vaterländischen. Der nähere Zweck dieses Vereins wurde schon in dem Einladungsschreiben vom 6sten v. M. ausgesprochen. Wir haben uns ein schönes und grosses Ziel gesetzt, wir dürfen uns aber der freu-

digen Hoffnung hingeben, dass unser gemeinsames Streben und Wirken nicht ohne grossen Nutzen für die Wissenschaft überhaupt, als auch für den Staat seyn werde.

Ich fühle mich gedrungen, vor Allem meine dankbare Anerkennung auszudrücken, für die Unterstützung, die unsere alles Gute befördernde höchste Sanitätsbehörde dem Vereine angedeihen liess, aber auch den ehrenwerthen Stiftern desselben, dem Herrn Medizinalrathe und Physikus Dr. Schneider und Herrn Physikats-Verweser Dr. Schürmayer, von denen die Idee des Vereins ausgegangen, und die durch ihre Bemühungen ins Leben gerufen wurde, muss ich meinen Dank darbringen. Sie alle, meine werthen Herren Collegen und Freunde! werden gewiss meine Gefühle theilen.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren! dass ich heute etwas Allgemeines über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin, über ihre Wichtigkeit und Beziehung zur Strafgesetzgebung vortrage.

Die gerichtliche Medizin bildet einen Zweig der Staatsarzneikunde (medicina politico forensis, medicina publica), worunter der Inbegriff medizinischer Grundsätze zur Erreichung bestimmter Staatszwecke bezüglich der öffentlichen Gesundheit und der Rechtspflege verstanden wird.

Die Staatsarzneikunde wird wieder unterschieden,

1) in medizinische Polizei (politica medica), die das öffentliche Gesundheitswohl, und was sonst darauf Bezug hat, bezweckt, und,
2) in gerichtliche Medizin (Medicina forensis oder legalis), worunter die wissenschaftliche Zusammenstellung medizinischer Grundsätze, welche in foro auf gerichtlich-ärztliche Fälle anzuwenden sind, verstanden wird.

Die beiden Theile der Staatsarzneiwissenschaft sind

nicht von gleichem Alter. Die ersten Spuren einer medizinischen Polizei finden wir schon bei den ältesten Völkern, als in der mosaischen Gesetzgebung, und schon mehr ausgebildet bei den Griechen und Römern. Die gerichtliche Medizin aber konnte sich nicht eher entwickeln, bis es Rechtsgrundsatz wurde, die That selbst, nicht die Absicht zu bestrafen, bis ein peinlicher Process, statt des frühern Anklagprocesses sich bildete, und so die genaue Ausmittelung des Thatbestandes nothwendig wurde. Früher fühlte man das Bedürfniss einer gerichtlichen Medizin nicht, und wenn man auch in einigen Civilsachen das Urtheil der Aerzte und Hebammen, als Sachverständiger, einholte, so galten ihre Aussprüche doch nicht viel mehr als Zeugenaussagen. Erst in den Germanischen Gesetzgebungen, und später unter der christlich-geistlichen Gewalt, wurden die Angaben ärztlicher Personen, als solcher, in manchen Fällen rechtsgültig gefordert.

Diese Forderung musste aus dem Zwecke der Gesetzgebungen unter dem Einflusse der christlich-geistlichen Gewalt hervorgehen. Diese giengen nämlich unter andern auch auf die Abschaffung der Blutrache hin.

Die Verordnungen, die auf den lezten Zweck hingiengen, hatten für die Entstehung der gerichtlichen Medizin einen doppelten Werth, einmal, weil mit ihrer Gültigkeit Gerichte entstehen mussten, die durch erwählte Richter gehalten wurden, dann weil zugefügte Verletzungen, indem Busse, das Währgeld, die Stelle der Blutrache einnahm, zur Bestimmung dieser Busse abgeschäzt werden mussten, wodurch eine nähere Betrachtung derselben und die Beurtheilung ihres Einflusses auf die Gesundheit und den künftigen freien Lebensgenuss des Verletzten nöthig wurden, die nicht anders, als durch Kunstverständige geschehen konnten. In diesen Gesetzgebungen, die derartige Beurtheilungen und Besichtigungen von Kunstverständigen zur Folge hatten, ist also die Wurzel der gerichtlichen Medizin zu suchen.

Von grosser Wichtigkeit für die gerichtliche Medizin ist aber die Ansicht des Verbrechens, die sich aus den christlich-geistlichen Gesetzgebungen, aus dem vielfachen Einflusse der Aussprüche der Päpste und des canonischen Rechts entwickelte. Es war nämlich das Verbrechen nicht mehr das Vergehen gegen Einzelne, oder gegen die Gesellschaft, sondern es wurde eine Sünde gegen Gott, die aufgesucht und nothwendig bestraft werden musste, und so kam man durch die Vereinigung des Begriffs der Sünde mit dem eines Verbrechens dahin, die Nachspürung einer sündhaften That für nothwendig zu halten, und so bildete sich das eigentliche Untersuchungs-Verfahren, der s. g. Inquisitionsprocess aus, der als Grundlage der gerichtlichen Medizin anzunehmen ist.

Unter den Germanischen Gesetzgebungen verdient besonders erwähnt zu werden die Bambergische Halsgerichts- und rechtliche Ordnung in peinlichen Sachen. Diese enthält solche Bestimmungen über legale ärztliche Untersuchungen in gewissen Fällen, dass sie als die Grundlage der späteren peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V., der eigentlichen Mutter der gerichtlichen Medizin, anzusehen ist.

Diese peinliche Gesetzgebung ordnet nämlich legale ärztliche Untersuchung über Todtschlag und Tödtlichkeit der Wunden, über Vergiftung und verhehlte Schwangerschaft, über Abtreibung der Leibesfrucht und Kindermord, über Seelenkrankheiten u. s. w. an, und so fand endlich die gerichtliche Medizin in der Carolina eine sichere Begründung und gesetzmässige Einführung, die, von dieser Zeit an, sich nach und nach in Betreff der Form und Materie selbstständig ausbildete.

Es liegt nicht, meine Herren! in meinem Zwecke, hier die Geschichte der gerichtlichen Medizin von ihrem gesetzmässigen Beginne im 16ten Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit ins Einzelne zu verfolgen. Ich wollte bloss auf den wichtigen Moment kommen, der ihr gesetzliche Gültigkeit

und Anlass zu wissenschaftlicher Ausbildung gab, weil damit auch zugleich der Begriff derselben, der oben aufgestellt wurde, gegeben ist. Nach dem oben aufgestellten Begriffe der gerichtlichen Medizin erscheint der Arzt nicht als derjenige, der über eine Sache vor Gericht Auskunft zu geben hat, als Zeuge, sondern, da seine Entscheidung oder Beurtheilung medizinisch-forensischer Fragen (dejudicatio quaestionum medico-forensium) zur Herstellung des Thatbestands, besonders des subjectiven, gehört, als Beisitzer, oder mich besser auszudrücken, als ärztlich referirendes Mitglied des Gerichts.

Die Ausübung der gerichtlichen Medizin setzt aber sowohl naturwissenschaftliche Kenntnisse, als Chemie u. a., als auch alle übrigen Doctrinen der Medizin voraus. Die Behandlung und Beurtheilung von Legalfällen in Bezug auf äussere Verletzungen, Tödtlichkeit der Wunden und Giftmord bietet im Ganzen weniger Schwierigkeit dar, da diese Fälle, unter Berücksichtigung des Begriffes des Verbrechens, worauf ich weiter unten zurückkommen werde, nach Grundsätzen und Erfahrungen der Medizin und Chirurgie und anderer Doctrinen beurtheilt werden, dann liegen sie mehr vor Augen, oder sind doch durch wahrnehmbarere Symptome zu erkennen. Anders aber verhält es sich bei Beurtheilung des Gemüthszustandes eines Menschen in Bezug eines Verbrechens. Dieses setzt genaue Kenntniss über die innere Natur des Menschen voraus, mit einem Worte, die Kenntniss der Psychologie, eines grossen Feldes, wo noch manches brach liegt.

Wenn nun von jedem Arzte gefordert werden kann, dass er nicht nur die somatische Seite des Menschen, sondern auch die psychische kennen lerne, m. a. W., dass er auch am Krankenbette den innern Menschen ganz auffasse, weil dieses auf Erkennung und Behandlung von Krankheiten von grossem Einflusse ist, so gilt dieses vorzüglich vom gerichtlichen Arzte. Ihm liegt besonders das Studium der

Psychologie ob, weil er oft in der Lage ist, in Fällen über zweifelhafte psychische Zustände, über den Gemüthszustand eines Verbrechers überhaupt, und während der That, in Bezug auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe (imputatio juris), ein Gutachten abzugeben.

In Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 14tes Ergänzungsheft S. 164. habe ich bei Gelegenheit der von Mittermaier in seiner Abhandlung „Ueber die zweckmässigste Art der gerichtlichen Fragestellung an Aerzte bei Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten u. s. w." (in Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten Bd. 2. S. 235. ff.) aufgestellte Frage: In wie fern ist das Gericht an das von den Aerzten abgegebene Gutachten über den geistigen Zustand eines Angeschuldigten gebunden? Die Frage aufgestellt: Welches ist das Geschäft des Richters bei Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten, und welches des Arztes? und folgendermassen beantwortet:

„Das Geschäft des Richters kann, nachdem der That-
„bestand des Verbrechens (Corpus delicti) (worunter, [nach
„Feuerbach peinl. Recht 10te Ausg. §. 81.] der Inbe-
„griff der Merkmale einer besondern Handlung der That-
„sache, welche in dem gesetzlichen Begriffe von einer be-
„stimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten sind,
„verstanden wird) festgestellt ist, kein anderes seyn, als die
„Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall, des Arz-
„tes aber die Herstellung des subjectiven Thatbestandes,
„in so fern er sich aus der innern Natur des Menschen
„entwickeln lässt. Der Arzt muss dem Richter, der durch
„die Untersuchungsakten die äussere Motive oder die äus-
„sere Seite der That, den objectiven Thatbestand kennen
„gelernt hat, den innern Menschen aufschliessen."

Dieses kann auch im Allgemeinen auf den Standpunkt des Gerichtsarztes zum Richter bezogen werden. Denn das Geschäft des Arztes soll und kann kein anderes seyn,

als die Herstellung des subjectiven Thatbestandes, in so fern er sich aus der Organisation des Menschen überhaupt, und besonders bezüglich seiner Individualität, entwickeln lässt.

Der Standpunkt des gerichtlichen Arztes ist aber von grosser Wichtigkeit, einmal in wissenschaftlicher Hinsicht, dann in Beziehung auf die Strafgesetzgebung. In wissenschaftlicher Hinsicht, weil ihn bei Ausübung der gerichtlichen Medizin oft Gelegenheit geboten wird, die übrigen Doctrinen des ärztlichen Faches, deren Grundsätze er anzuwenden hat, weiter auszubilden, auch erhalten manche zweifelhafte Fragen in der Medizin durch sie ihre Lösung, z. B. über die Möglichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen und unerwarteten Geburten u. a. Dann hat auch die gerichtliche Medizin eine interessante wissenschaftliche Seite. Es ist gewiss von grossem Interesse, einen Blick in den Menschen zu thun, und ihn hiernach zu beurtheilen, wenn er sich in den verschiedenen Graden der Leidenschaften und Affecte, oder in einem krankhaften Gemüthszustande befindet. Es ist wahrlich bei Erforschung des geistigen Zustandes eines Angeklagten eine schöne, aber auch schwere Aufgabe, den innern Menschen von seiner Entwicklung bis zum Augenblicke der gesetzwidrigen That gleichsam in einem Gemälde zusammen zu fassen.

In Beziehung auf die Strafgesetzgebung ist die gerichtliche Medizin wichtig, weil es ihre Aufgabe ist, den subjectiven Thatbestand aus der Natur des Menschen herzustellen.

Wie sehr hängt nicht oft in peinlichen Fällen Wohlstand, Vermögen, Glück, Ehre und Leben des Inquisiten vom ärztlichen Gutachten ab!

Ich habe, meine Herren! noch eine wichtige Seite der gerichtlichen Medizin zu berühren, die sie erst zu einer besondern wissenschaftlichen Lehre macht. Ich glaube nämlich, dass die gerichtliche Medizin, soll sie

ihren wahren Gesichtspunkt nicht verfehlen, und ihre Aufgabe zum Behufe der Rechtspflege lösen, von einem obersten auf das Criminalrecht sich stützenden Princip ausgehen muss. Denn soll der gerichtliche Arzt dem Zwecke des Richters vollkommen entsprechen, so ist es, nach meiner Ansicht, unerlässlich, dass er den Begriff oder Thatbestand des Verbrechens, das er zu begutachten hat, und wie ihn der Criminalist aufstellt, kenne. Nur erst dadurch können die Missverständnisse, die häufig zwischen Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten herrschen (ich will nur an die Lehre über Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen erinnern), gehoben werden.

Und wie sehr erleichtert auch eine solche Kenntniss dem Arzte die Abfassung des Gutachtens. Er verschafft sich dadurch nicht nur einen Ueberblick aufs Ganze, sondern er übersieht im Augenblicke alle Momente, die er zu beurtheilen, lernt den Richter besser verstehen, und bekommt dadurch einen Haltpunkt, wonach er sein Gutachten zu bearbeiten hat.

Ich will die hier ausgesprochene Ansicht durch einige Beispiele deutlicher machen. Wenn z. B. die Rede von Verbrechen des Kinderabtreibens (procuratus abortus) ist, das, (nach Feuerbach l. c. §. 392.) in einer rechtswidrigen vorsätzlichen Einwirkung auf die Leibesfrucht einer Schwangern, welche eine frühzeitige Geburt, d. h. eine Fehlgeburt (abortus), und den Tod des Kindes zu Folge gehabt, besteht, so wird der gerichtliche Arzt daraus erkennen, dass zum Thatbestande des Verbrechens des Kinderabtreibens gehört:

1) eine auf die Leibesfrucht vorsätzlich schädlich einwirkende Handlung, nach mechanischen und dynamischen Gesetzen (abortus procuratus),
2) ein unreifes nicht lebensfähiges Kind, wo nämlich

die Geburt vor Ablauf der 30sten Woche, oder vor dem 210ten Tage nach der Empfängniss erfolgte,

3) der Tod des Kindes, in Folge der vorsätzlichen schädlichen Einwirkung. Oder bei einer Untersuchung auf Kindermord (infanticidium),

welches Verbrechen in der von einer Mutter, nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft, an ihrem neugebornen, lebensfähigen, unehelichen Kinde begangenen Tödtung besteht. (Feuerbach l. c. §. 236.). Daraus wird der Arzt erkennen, dass zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört:

1) ausserehelichе Zeugung und Geburt des Kindes. Dieses führt auf die Untersuchung des somatischen und psychischen Zustandes, worin die Person sich im Augenblicke der Geburt befunden haben könne, ob nicht in einem s. g. fror transitorius,

2) verheimlichte Schwangerschaft,

3) Leben des Kindes nach der Geburt, und

4) Lebensfähigkeit desselben.

Ich habe hier, meine Herren! mit allgemeinen Umrissen eine Skizze entworfen, die Momente angegeben, nach denen es zu wünschen seyn dürfte, dass die gerichtliche Medizin betrachtet und bearbeitet werde. Es ist schon vieles geschehen, und wir können uns als Deutsche mit stolzem Bewusstseyn sagen, dass in keinem Lande so viel für die gerichtliche Medizin gethan worden, und dass es besonders deutsche Aerzte und Naturforscher sind, die sie zu ihrer jetzigen Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung und ihrem Einflusse auf die Rechtspflege erhoben haben. Aber es bleibt noch vieles zu thun, und die Akten sind noch keineswegs geschlossen. Manche wichtige Lehre ist noch nicht im Reinen und bestritten. Ich will hier nur die bestrittenen Lehren erwähnen, über die zweckmässige Eintheilung oder Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzun-

gen und Vergiftungen, über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe, über Beurtheilung der Folge des Sturzes der Kinder auf den Boden bei unerwartet schnellen Geburten, über Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände, besonders über die sehr bestrittene Lehre der Mania sine delirio, über Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände bei Gebärenden in Bezug auf Kindermord, über Beurtheilung der Trunkenheit (ebrietas) und der Trunkfälligkeit (ebriositas), über Beurtheilung der Kunstfehler der Aerzte und Wundärzte u. a. m. Es liegt noch ein grosses Feld zu bearbeiten vor. Wir wollen aber desswegen den Muth nicht sinken lassen, sondern immer weiter mit vereinten Kräften auf der Bahn der Wissenschaft fortschreiten, und uns durch unser Zusammenwirken bestreben, in der Folge auch etwas zur weitern wissenschaftlichen Ausbildung der gerichtlichen Medizin, besonders unserer vaterländischen, beigetragen zu haben.

Aus dem Gebiete der Thierheilkunde trug Herr Veterinärarzt Binz folgendes, über Wichtigkeit der gerichtlichen Thierarzneiwissenschaft in Beziehung auf die Gesetze der Währschaft und Wandelklagen und deren dringend nöthige Reform, vor.

Hochverehrungswürdigste Herren!

Unstreitig ist die gerichtliche Thierarzneikunde einer der wichtigsten Zweige unseres Faches, und genau betrachtet, bis jezt noch so wenig berücksichtigt, dass ich es für meine Pflicht halte, hierüber nur in grossen Umrissen meine nichts weniger als erfreulichen Erfahrungen der gütigen Beurtheilung der hier anwesenden hochachtbaren Männer nicht ohne Schüchternheit vorzutragen. Denn kein Zweig der Veterinärkunde wird in der That mit einer so frappanten Gleich-

gültigkeit sowohl von Seiten mancher Gerichte, als mancher Veterinärärzte behandelt, wie die wahrlich höchst bedeutungsvolle gerichtliche Thierheilkunde, und überall findet man in der That noch unübersehbare Lücken, welche in dem grossen Gebiete derselben dem Landwirth, Käufer und Verkäufer oft unberechenbare Nachtheile zufügen! — Wahrlich, nicht genug zu beklagen ist es, dass noch in den vielen Gauen Deutschlands, ungeachtet der rastlos fortschreitenden Veterinärwissenschaft, so auffallend wenig zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser wichtigen Doctrin bisher geleistet wurde! —

Der Zweck der Währschaftsgesetze ist: Sicherung und Wahrung des Käufers und Verkäufers vor Schaden und Betrug. Nun lehrt aber die tägliche Erfahrung, dass durch den gegenwärtigen Zustand der Währschaftsgesetze und deren richterliche Vollziehung gerade dem eben erwähnten so wichtigen Zwecke schnurstracks entgegen gearbeitet und demselben daher keineswegs entsprochen wird.

Nur eine flüchtige Berechnung der Kosten bei Währschaftsklagen führt zu dem höchst unerfreulichen Resultate, dass der unvermeidliche Aufwand, namentlich bei einem Object von geringerem Werthe, dasselbe oft mehrfach darin übersteigt, indem nicht selten bei fortgesezter Klage die Kosten von 100 bis 200 fl. gesteigert zu werden pflegen! Der Grund hievon liegt einestheils in dem nicht hinreichend genug erschöpften Gesetz über Währschaft, und anderntheils in der oft wahrhaft oberflächlichen und willkührlichen Anwendung und Vollziehung desselben. Mögen folgende Gründe meinen Ausspruch erhärten:

1) Der erste Fehler ist schon im Gesetz über Viehmängel vom 20sten Juli 1806 begründet, wo es heisst:
„Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur
„Stellung der Schauberichte sollen, so wie bisher in
„Unsern alten Landen, also auch in Unsern neuen, in

„schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus „mehreren Aemtern zusammenzuschlagenden, jedoch „auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unsere Pro„vinz-Collegien zu benennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmiede für Pferde, und zwei andere praktische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren „Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, in begebendem Fall „ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermanglung ein Kurschmidt) vorgesetzt, solche drei Per„sonen, die sich mit diesem Gesetz und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich „bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemässen, gewissenhaften und ordnungsmässigen Stellung der Besichtigungsberichte für „immer verpflichtet, sofort, ereigneten Falls, hierzu „amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von „ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von „ihm verordneten Gerichtsschreibers und der streitenden Theile oder deren ordnungsmässig ernannten „Stellvertretern die Besichtigung vorgenommen wird."

Und wirklich werden auch noch tagtäglich von manchen Gerichtsbehörden solche quasi Viehverständige vorgeschlagen, und den licenzirten Veterinärärzten, deren es doch wahrlich kein Mangel giebt, vorgezogen.

Wie kann aber eine solche Amtshandlung von Laien rechtlichen Werth und Bedeutung haben, zumal diese Schmiede, oder angeblich Viehverständige, weder anatomische, noch physiologische, noch pathologische Kenntnisse besitzen, welche Zweige der Veterinärkunde doch so oft in solchen Fällen so sehr zu Hülfe genommen werden müssen, wenn eine Untersuchung rechtsgültig vorgenommen und ein schul-

gerechtes Urtheil darüber gefällt werden soll? — Ueberdiess sind dergleichen Menschen von Haus aus eigensinnig, rechthaberisch, dumm, dreist und gegen alle Belehrung meist stumpfsinnig. Und gerade dieses ist der wichtigste Punkt, der beim gerichtlichen Verfahren in Wandelklagsachen den empfindlichsten Nachtheil verursacht; denn es ereignet sich, wie ich aus einer reichen Erfahrung zu beweissen vermag, nur gar zu oft, dass dergleichen angebliche Experten entweder aus Unkenntniss, oder Partheilichkeit, aus Eigensinn und Rechthaberei, oder aus zugänglicher Feilheit schon bei der ersten Untersuchung nicht einig sind, welche doch begreiflich, wird sie nur sachgemäss und kunstgerecht vorgenommen, einem Jedem das Gleiche zeigen muss, wodurch nun die Partheien entzweit und so wegen dieser Uneinigkeit entgegengesezte Resultate herbeigeführt werden müssen, die leider nur zu oft die heilloseste Processwuth begünstigen.

2) Geschieht es zuweilen, dass Währschafts-Klagen bei manchen Gerichtsbehörden zur Ungebühr verzögert werden, diese erst nach Wochen und Monden vornehmen, oder sie sogar gänzlich ad acta legen. Ein solches Verfahren ist für den Käufer und Verkäufer mit dem schmerzlichsten Nachtheile verbunden; denn in diesen Fällen werden die Thiere meist an einem dritten Orte zur Wartung und Fütterung eingestellt, wodurch begreiflich oft sehr bedeutende Kosten veranlasst werden. Eben so ereignet sich hiebei nicht selten der Fall, dass diese also eingestellten Hausthiere durch verschiedene zufällige Umstände sich einen wirklichen Hauptmangel zuziehen können, der beim Verkaufe desselben schlechterdings nicht zugegen war.

3) Endlich beauftragen manche Gerichte nebst den drei

obigen Experten und den Gerichtspersonen auch noch besondere von ihnen zuvor in Pflichten genommene Urkundspersonen der Untersuchung beizuwohnen, welche häufig durch ihre bornirte und kenntnisslose Beurtheilung nicht nur jeden gütlichen Vergleich verhindern, sondern durch ihre sinnlose Einsprache erst recht den Grund zu kostspieligen Processen legen, der zwecklosen Vermehrung der Kosten durch sie nicht einmal weiter zu gedenken.

Was nun die Hauptmängel betrifft, so bestehen sie nach unseren Gesetzen in solchen besonderen Gebrechen, welche beim Verkaufe eines Thieres schon vorhanden waren, und das Thier selber zu seiner Bestimmung absolut untauglich machen. Nun kann sich aber ein jeder Veterinärarzt tagtäglich zur Genüge überzeugen, dass es dringend nöthig sey, dass eine gänzliche Reformation der Viehmängel, wie sie im Gesetze vom Jahre 1806 bestimmt sind, vorgenommen werde, weil sie nämlich durchgehends so beschaffen sind, dass sowohl der gewissenlose Kunstverständige, so wie der unwissende Viehbeschauer ohne Bedenken darüber nach blinder Willkühr so oder so entscheiden können, denn es fehlt diesen gesetzlichen Fehlern eine genaue und scharf bezeichnete Diagnostik, wodurch die Erscheinungen genauer angezeigt, ihre Gränzen schärfer gesteckt, und so der blinden Willkühr trifftig gesteuert werden würde.

Daher sollte z. B. kein Pferd, das nicht notorisch mit dem Rotze befallen ist, sogleich für rotzig erkannt und gleich todtgestochen werden; denn die Erfahrung lehrt, dass Pferde, welche in Folge chronischer Reitzung der Drüsen oder des Strengels einen Ausfluss aus der Nase hatten, so wie, dass Pferde, denen man durch das Betupfen mit Schwefelsäure künstliche Geschwüre auf der Schleimhaut der Nase machte, für wirklich rotzig erkannt und todtgestochen wurden.

Eben so lehrt die Erfahrung, dass die Hirnentzündung bei Pferden für Koller, asthenische Brustentzündung für Dampf, catarrhalische Augenentzündung für Monatblindheit gehalten und erklärt, und solche dem Verkäufer auf gerichtlichem Wege wieder zurückgegeben wurden; und alles dieses geschah einzig und allein nur aus dem Grunde, weil die charakteristischen Bezeichnungen dieser Hauptmängel im Gesetze zu allgemein gegeben sind. Wie oft sind nicht schon über Thiere mit notorischen Hauptmängeln und mit Complication anderer coexistirender Krankheiten, desswegen unrichtige Urtheile gefällt worden, weil ihr complicirtes Leiden gar nicht erkennt und richtig aufgefasst worden war? —

Und eben so verhält es sich auch mit der gesetzlich festgesezten Währschaftszeit. Bekanntlich ist bei den meisten Fehlern ein gesetzlicher Termin von 30 Tagen festgesezt, in welcher Zeitfrist es dem Käufer völlig überlassen ist, mit dem erkauften Thiere nach Lust zu schalten und zu walten. Allein wie oft wurden nicht schon Thiere in solcher langen Frist so jämmerlich zugerichtet, dass sie mehr als um die Hälfte abnahmen, weil mancher Käufer dem Wahne huldigt, das erkaufte Thier innerhalb der gesetzlichen Währschaftszeit oft auf die absurdeste Weise zu prüfen, um sich von seiner Tüchtigkeit zu überzeugen? — Wie oft wurden daher nicht schon Thiere in Folge dieses wahrhaft unsinnigen Benehmens wirklich krank, wegen dieser also verschuldeten Krankheiten vernachlässigt und endlich zu Grunde gerichtet? Wie oft geschieht es nicht, dass Thiere während einer solchen langen Währschaftszeit mehrmal verkauft, und dadurch wegen des vielfältigen Wechsels des Futters, des Wassers und der Wartung und Pflege u. s. w., so wie durch die vielen nacheinander mit ihnen vorgenommenen Feuerproben und Dienstanstrengungen oft bedeutend krank, und desshalb der Wandelklage unterworfen werden, wobei alsdann die vielen Käufer und Verkäufer oft mehr,

oder weniger ins Mitleid gezogen, und viele und empfindliche Kosten veranlasst werden, indess leiden dabei nicht selten die Unschuldigsten, welche das härteste Loos zu treffen pflegt? Endlich giebt es noch Hauptmängel, die leicht entstehen, sich schnell ausbilden und verlaufen, ohne dass die Schuld davon dem Verkäufer beigelegt werden kann, wie z. B. die Lungenfäule des Rindviehs, die Gehirn-, Brust- und Herzbeutelwassersucht, der Rotz und Wurm beim Pferde u. s. w.

Daher wäre es äusserst wünschenswerth, dass die Gewährschaftszeit entweder auf gewisse Stunden, Tage und Wochen je nach Umständen des Hauptmangels selbst, festgesezt würde, wodurch manchem Process vorgebeugt, manche Kosten erspart und manches Thier beim Leben erhalten werden könnte, oder aber, dass die Währschaftszeit gänzlich aufgehoben würde, weil dadurch erfahrungsmässig grösstentheils dennoch nichts als Schaden und Nachtheil hervorgebracht wird, und manche mit gesetzlichen Hauptmängeln befallene Thiere, mit periodischem Charakter, oft dennoch nicht innerhalb jener gesetzlichen Frist so erforscht werden können, dass sie als gesetzlich untauglich ihrem Verkäufer wieder zurückgegeben werden müssen, wie es z. B. beim Tipplich- oder Umläufigseyn, und der Epilepsie des Rindviehs, so wie bei der Mondblindheit und dem periodischen Dampfe des Pferdes u. s. w. der Fall ist.

Dass diese hier vorgetragenen Andeutungen der Beachtung nicht ganz unwürdig sind, möge durch ein einziges Beispiel erhärtet werden. Gesezt, es kämen in einem jeden Orte eines Amtsbezirks alljährlich nur zwei solcher Wandelklagen vor (wo doch im Durchschnitt mehr angenommen werden können), deren Processkosten im mittlern Durchschnitte zu 100 fl. angeschlagen würden, so würden sich die Processkosten für zwei solcher Wandelklagen in einem Orte alljährlich schon auf 200 fl. belaufen, und besteht der Amtsbezirk z. B. aus 18 Gemeinden, so stiegen alsdann die

Prozesskosten alljährlich in diesem einzigen Amtsbezirke allein auf 3600 fl. und in einem Regierungsbezirke zu 20 Aemtern angenommen, alljährlich auf 72,000 fl.! und in 4 Regierungsbezirken alljährlich auf 288,000 fl.! welch' eine furchtbare Summe und tiefe Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlstandes der Landesangehörigen!—

Darum ist es dringend nöthig, dass eine weise und gerechte Reformation der seitherigen Währschaftsgesetze von Seiten unserer gnädigsten Regierung häldigst vorgenommen, und eine so wesentliche Beeinträchtigung des Wohlstandes der Unterthanen für die Zukunft möglichst verhütet werde!

Einige Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze vom Herausgeber.

Es kann nicht geläugnet werden, dass ein neues Währschaftsgesetz für unser Grossherzogthum eines der grössten Bedürfnisse ist. Wenn indessen unsre hohe Regierung bei der Reform dieser Sache mit Vorsicht zu Werke geht, so ist dieses nur lobenswerth, und hierin dürfte vielleicht auch ein Grund liegen, dass wir noch nicht im Besitze eines neuen Währschaftsgesetzes sind. Das beste Währschaftsgesetz wird aber nicht vermögend seyn, seinen Zweck zu erreichen, wenn nicht gewisse Umstände und Verhältnisse berücksichtigt werden. Das beste Gesetz nüzt nichts, wenn es nicht gehörig angewendet werden kann, und diess würde auch später der Fall seyn, wenn wir in Besitz eines verbesserten Währschaftgesetzes kommen, so fern nämlich jeder Thierarzt ohne Ausnahme bei thierärztlich-gerichtlichen Fällen zur Mitwirkung, respective zur Erhebung des Erfunds und zur Begutachtung zugelassen wird. In jedem gerichtlichen Falle ist die Inspection die Basis und daher auch das Wichtigste. Einen vollständigen Erfund aufzunehmen, der in jedem Falle alle Materialien zur Beantwor-

tung der richterlichen Frage im Geiste des Gesetzes enthält, ist nicht so leicht; es wird dazu wissenschaftliche Bildung, vorzügliche Kenntniss der gerichtlichen Thierheilkunde und Vertrautseyn mit dem Geiste des Währschaftsgesetzes erfordert. Die Inspection, abgesehen davon, dass eine Wiederholung derselben gesetzlich gar nicht zulässig seyn soll, kann in gar vielen Fällen nicht mehr ergänzt oder verbessert werden, weil das Object schon verscharrt ist. Mit dem Gutachten verhält es sich ganz anders. Ist nur die Inspection vollständig geführt worden, so kann nöthigenfalls gegen ein unrichtig gefälltes Gutachten, Superarbitrium eingeholt werden. Ist aber die Inspection mangelhaft, und, wie so oft geschieht, noch ganz unverständlich oder verwirrt, dann kann ein Superarbitrium gar nicht einmal mehr gegeben werden.

Ein Thierarzt mag meinetwegen als Praktiker, oder, wie es weit häufiger der Fall ist, als Empiriker, ein brauchbarer Mann seyn; es mag ihn manche Kur gelingen; aber zu einem gerichtlichen Thierarzte passt er deswegen noch nicht. Bei weitem unsre meisten Thierärzte sind blosse Praktiker oder rohe Empiriker; die Verhältnisse verbieten es den meisten, sich wissenschaftlich fort- und auszubilden. Der Grund hievon liegt zunächst in der grossen Menge von Thierärzten, und entfernter, in etwas zu leichten Bedingungen bei der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde. Wollen wir auch gerne anerkennen, dass die thierärztlichen Candidaten bei der Erstehung der Staatsprüfung, die nöthigen Kenntnisse zu ihrer Befähigung als ausübende Thierärzte besitzen, so bleibt doch immerhin zu berücksichtigen, dass ohne gute wissenschaftliche Vorbildung, nämlich ohne Studium der wichtigsten Fächer der Philosophie, ohne eine, wenn auch nur nothdürftige Sprachenkenntniss, die Thierheilkunde, deren Studium übrigens dem der Medizin an Umfang nicht weit nachsteht, sich nicht gründlich erlernen lässt. Gar Vieles wird deshalb nur mechanisch dem

Gedächtnisse eingeprägt, gar Vieles nur oberflächlich aufgefasst.

Treten die Licenziaten dann die praktische Laufbahn an, so ist das erste, was ihnen begegnet, die grosse Concurrenz mit den schon vorhandenen Thierärzten und Pfuschern. Der Ertrag ihrer Praxis ist in den ersten Jahren oft gar nichts und in der Folge auch nicht von der Art, um zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse hinzureichen. Sie sind also genöthigt, um nicht hungern zu müssen, noch ein Gewerbe zu treiben. Meistens besteht dieses in Oeconomie und rentirt sich besser, als die Ausübung der Thierheilkunde. Die Folgen, welche hieraus für die wissenschaftliche Bildung dieser Thierärzte hervorgehen müssen, sind leicht zu berechnen. Ohne hinreichende Gelegenheit, das was sie erlernten, anzuwenden, vergessen sie nicht selten die wichtigsten Grundsätze ihrer Kunst; das Bischen Praxis, welches sie etwa haben, ist nicht dazu geeignet, sie zum Fortstudiren aufzumuntern, noch weniger aber, um Ausgaben für Mittel zu ihrer weitern Fortbildung, wie z. B. Anschaffung neuer Literatur, zu machen. Zu dem sind sie genöthigt, ihre Zeit auf ihre Oeconomie oder sonstige Nebenbeschäftigungen (!) zu verwenden, aus der ihnen ihre Subsistenz erwächst. Es ist dieses eine Erfahrung, welche nicht bloss von mir, sondern von allen meinen Collegen, die ich noch über diesen Gegenstand besprach, gemacht wurde.

Man sollte wohl mit gutem Grunde hoffen dürfen, dass bei solchen Aussichten sich nicht leicht jemand mehr zum Studium der Thierheilkunde verstehen sollte. Man täuscht sich aber; — es kommen immer noch neue Candidaten auf die Bahn, und fast sollte man daraus schliessen, die Ausübung der Thierheilkunst müsse eben doch finanzielle Vortheile gewähren, sonst würden ja die Leute sich durch das tägliche Beispiel des Schicksals der Thierärzte abschrecken lassen!

Dieser Widerspruch mag durch folgende Thatsachen zum Theil seine Lösung und Aufklärung finden. Der Thierarzt, oder vielmehr die Kenntnisse, welche erforderlich sind für einen guten Thierarzt, werden von dem Landvolke im Allgemeinen ganz unrichtig beurtheilt. Die unsäglichen Pfuschereien, welche besonders in frühern Zeiten verübt wurden, die schlechten und unglücklichen Kuren, die so häufig von Thierärzten selbst gemacht wurden, die durch Noth herbeigeführte, den Bauern so zu sagen untergeordnete Stellung der Thierärzte, waren in der That nicht geeignet dem Landvolke einen hohen Begriff von einem Thierarzte zu geben. Die irrigen Begriffe sind nun einmal inveterirt und die meisten Bauern glauben, man könne eben das „Viehdoctern" (so benennen sie gewöhnlich die Thierheilkunde) „so lernen, man brauche eben nicht studirt zu seyn." Daher kommt das Vertrauen und die Zuflucht zu Pfuschern, und Menschen, von denen man weiss, dass sie sich mit dem Vieh abgeben, ein anderes Requisit scheinen die Bauern gewöhnlich nicht zu bedürfen. Bei diesen niedrigen Begriffen von Thierheilkunst, wird die Ausübung derselben auch nur als ein Nebengewerbe angesehen, und so geschieht es, dass Mancher, weil er glaubt, dass sich die Sache ohne viele Mühe erlernen lasse, und weil nicht so viele Vorkenntnisse gefordert werden, sich der Erlernung unterzieht, um diese Kunst nachher als ein Nebengewerbe, welches jährlich doch einige Gulden eintragen kann, zu betreiben. — Manche, unvertraut und unbekannt mit dem Schicksal der Thierheilkunde und ihrer Ausübung, unterziehen sich deren Studium, weil ihnen die Nähe eines Instituts, welches sie mit geringen Kosten besuchen können, Gelegenheit dazu giebt, und bereuen dann erst ihren Schritt, wenn ihre Kunst einmal modus acquirendi werden soll.

Sollen wir wissenschaftlich und besser gebildete Thierärzte erhalten, soll die Thierheilkunde überhaupt eine ihr gebührende würdigere Stellung erhalten, so thut es vor

allem Noth, das Studium durch grössere Anforderungen in Bezug auf wissenschaftliche Vorkenntnisse zu erschweren. Diess allein wird hinreichend seyn, das Heer der Candidaten auf einige wenige, aber auch um desto tüchtigere, Individuen zu vermindern und zu beschränken, wenn man auch keinen weitern Eingriff in die zwar einer grossartigen und der Humanität entsprechenden, aber desswegen durch ihre Folgen fürs praktische Leben doch nichts weniger als zu beherzigende Idee der Studienfreiheit, machen will. Die alles wissenschaftliche Fortbilden und Fortschreiten der Thierärzte erdrückende Concurrenz wird dann nach und nach schwinden, wir werden in Besitz guter und brauchbarer Thierärzte gelangen, und die Pfuscherei wird dadurch den kräftigsten Schlag empfangen und zu Grabe gehen.

So lange wir aber nicht auf dem Punkte stehen, solche wissenschaftlich gebildete Thierärzte durchgehends zu besitzen, so kann ohne allzugrosse Gefährdung der Rechte der Staatsbürger, die Ausübung der gerichtlichen Thierheilkunde nicht in die Hände eines Jeden gelegt werden, welcher den Namen Thierarzt führt. Hätten wir angestellte Thierärzte — Staatsthierärzte —, so würde allem vorgebeugt seyn; da dieses aber leider nicht der Fall ist, und vielleicht so bald nicht werden wird, so dürfte wenigstens nachstehender Vorschlag einige Berücksichtigung verdienen.

In jedem Amtsbezirke wird die Ausübung der gerichtlichen Thierheilkunst demjenigen Thierarzte anvertraut, welcher am fähigsten, nicht aber am ältesten ist. Jeder gerichtliche Fall wird sodann von diesem und dem Amtsphysikus gemeinschaftlich untersucht und begutachtet. Ist der Amtsphysikus in der Regel auch gleich nicht mit der Thierheilkunst im ganzen Umfange vertraut, so darf doch von ihm gefordert werden, dass er so viele Kenntnisse besitze, um die Inspection so leiten zu können, dass sie den

Gegenstand erschöpfe und zweckentsprechend werde *). Auf diese Art würden den streitenden Parthieen nicht nur viele Kosten erspart, sondern, was noch wichtiger ist, einer Menge verwickelter und heilloser Processe, bei denen es noch für die Laune und den Beutel eines witzigen Advocaten grossen Spielraum giebt, vorgebeugt werden.

Einige Vorschläge, welche bei der Entwerfung eines neuen Währschaftsgesetzes berücksichtigt zu werden verdienten, sind mir von einem ausgezeichneten Praktiker in der Thierheilkunde für das nächste Heft zugesichert worden.

Da über diesen Vorträgen bereits die zwölfte Stunde verstrichen war, und die Berathung der Statuten, die Wahl der Vereinsbeamten etc. noch eine angemessene Zeit erforderte, so eröffnete der provisorische Vereinssecretär der Versammlung, dass die öffentliche Sitzung nunmehr geschlossen sey, und lud die Vereinsmitglieder sofort zur geheimen Sitzung ein. Man befasste sich in dieser zuerst mit Berathung des von den Vereinsstiftern vorgelegten Statuten-Entwurfs, welcher nun in folgender Fassung angenommen worden ist:

§. 1.

Zweck der Gesellschaft ist: Beförderung der Staatsarzneikunde im Allgemeinen und insbesondere der vaterländischen, so wie nicht minder der mit der Staatsarzneikunde in nächster Beziehung stehenden Doctrinen, — durch persönlichen und schriftlichen Verkehr und wechselseitige Mittheilungen eigener und fremder Beob-

*) Sehr zweckmässig und zeitgemäss ist die im Jahre 1833 erschienene Verordnung des Grossherzogl. Hochpr. Ministerium des Innern v. 14ten Juni, dass fürderhin alle Candidaten der Medizin, welche Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, auf der Universität Vorlesungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der grössern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei besuchen und sich selbst einer Prüfung in diesen Fächern unterwerfen müssen.

achtungen und Erfahrungen etc. aus dem gesammten Gebiete der Staatsarzneikunde und der damit verwandten Wissenschaften. Ferner bezweckt die Gesellschaft: Erweckung und Unterhaltung eines collegialischen und freundschaftlichen Verhältnisses unter gleichen Kunstgenossen, im Interesse der Wissenschaft und Kunst überhaupt.

§. 2.

Die Gesellschaft versammelt sich jährlich einmal innerhalb des Grossherzogthums.

§. 3.

Ort und Zeit der Versammlung wird jedes Jahr durch die Versammlung selbst mittelst Stimmenmehrheit festgesezt.

§. 4.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern.

§. 5.

Zur Erhaltung einer besondern Wirksamkeit des Vereins wird ein ständiger Ausschuss erwählt.

§. 6.

Die Resultate der Vereinsthätigkeit werden alljährig in einem besondern Berichte der Höchsten Sanitätsbehörde vorgelegt.

§. 7.

Aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder wird ein Präsident, zwei Secretäre, ein Cassier und der ständige Ausschuss gewählt.

Ordentliche Mitglieder.

§. 8.

Alle inländische Staatsärzte, Staatschirurgen, praktische Aerzte, Apotheker, in allen mit der Staatsarzneikunde in Verbindung stehenden Fächern ausgezeichnete Gelehrte, so wie auch solche Veterinär-Aerzte, die sich durch eine vorzügliche literärische Bildung auszeichnen, können ordentliche Mitglieder werden.

§. 9.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, zur Bestreitung der unvermeidlichen Kosten, welche zur Verwaltung der Vereinsangelegenheiten nöthig werden, zu einem jährlichen Beitrag, der für das erste Jahr auf 2 fl. 42 kr. gestellt wurde.

Correspondirende Mitglieder.

§. 10.

In- und auswärtige ausgezeichnete Aerzte und Gelehrte können zu correspondirenden Mitgliedern ernannt werden.

§. 11.

Ihre Wahl geschieht nach §. 16, lit. a. und b.

§. 12.

Obwohl dieselben keinerlei Verpflichtung gegen den Verein haben, so werden sie doch ersucht, zur Erreichung der Vereinszwecke thätig mitzuwirken.

Ehrenmitglieder.

§. 13.

In- und ausländische, um die Staatsarzneikunde und um die mit dieser zunächst verwandten Wissenschaften, so wie um das Civil- und Criminalrecht anerkannt hochverdiente Männer, oder Hohe Beschützer des Vereins, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§. 14.

Ihre Wahl geschieht nach §. 16, lit. a. und b. durch Stimmeneinhelligkeit.

§. 15.

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Verpflichtungen gegen den Verein.

Wahl der Mitglieder.

§. 16.

Die Wahl und Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach dem Antrage

a) eines ordentlichen Mitgliedes bei der General-Versammlung, oder

b) eines Vereinsbeamten in der Zwischenzeit der Versammlungen, oder aber

c) auf Anmelden Desjenigen, welcher ordentliches Mitglied zu werden wünscht, bei einem Vereinsbeamten.

§. 17.

In der Zwischenzeit der Versammlungen und bei b. und c. des vorigen §. entscheiden über die Aufnahme die Vereinsbeamten, mit Ausnahme des Umstandes, wenn die Anmeldung oder der Vorschlag erst 4 Wochen vor einer Generalversammlung geschieht, wo die Abstimmung dann durch leztere vorgenommen wird.

§. 18.

Bei allen Abstimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich, mit Ausnahme des §. 14.

Präsident.

§. 19.

Der Präsident wird auf fünf Jahre gewählt.

§. 20.

Er verwahrt die Papiere der Gesellschaft, das Gesellschaftssigill, unterschreibt im Namen der Gesellschaft, und führt mit den Secretären die Correspondenz der Gesellschaft u. s. w.

§. 21.

Er muss bei den Versammlungen gegenwärtig seyn, und nur bei unmöglichem Erscheinen überträgt er einem der Secretäre seine Vertretung.

§. 22.

Bei den Versammlungen führt er den Vorsitz und leitet die Geschäftsordnung.

§. 23.

Er eröffnet eine jede Versammlung mit einem geeigneten Vortrage.

Secretäre.

§. 24.

Die Secretäre werden auf drei Jahre gewählt, und sind bei jeder neuen Wahl wieder wählbar, können die leztere aber ablehnen.

§. 25.

Sie führen bei den Versammlungen die Protocolle, und bearbeiten mit dem Präsidenten und dem ständigen Ausschusse die verschiedenen Geschäftsgegenstände des Vereins.

Cassier.

§. 26.

Er wird auf drei Jahre gewählt, ist bei einer neuen Wahl wieder wählbar, kann dieselbe aber ablehnen.

§. 27.

Er zieht die Gelder ein, zahlt aus, und führt darüber in einem eigenen Buche Rechnung, welches jährlich der Versammlung zur Einsicht vorgelegt wird.

Ständiger Ausschuss.

§. 28.

Er besteht aus sechs Vereinsgliedern, und wird auf drei Jahre gewählt.

Versammlungen.

§. 29.

Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen durch besondere Schreiben eingeladen.

§. 30.

Jede Sitzung zerfällt in eine geschlossene und eine öffentliche.

§. 31.

In der erstern werden bloss Vereins-Angelegenheiten besprochen, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, die Vereins-Correspondenz u. s. w. vorgelegt. Die öffentliche Sitzung ist für die wissenschaftlichen Vorträge bestimmt.

§. 32.

Für ein geeignetes Local zu der Versammlung sorgt das im Versammlungsorte oder diesem zunächst wohnende Mitglied.

§. 33.

Bei den Versammlungen stimmen alle verhandene Mitglieder. Abwesende Mitglieder haben keine Stimme.

§. 34.

Wer bei einer Versammlung einen wissenschaftlichen Vortrag halten will, hat dieses vier Wochen zuvor dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 35.

Die Vorträge geschehen in der Ordnung, wie sich die Mitglieder dazu meldeten.

§. 36.

Die Vorträge müssen hinsichtlich ihres Umfanges so eingerichtet werden, dass sie nicht zu grosse Zeit in Anspruch nehmen. Sie bleiben Eigenthum des Verfassers.

Mehrere Gegenstände blieben zur weiteren Berathung für den Vereins-Ausschuss und die künftige Versammlung ausgesezt, da man sich darüber noch nicht ganz vereinigen konnte. Insbesondere soll zuerst wieder zur Berathung gebracht werden:

Die Verwendung der überschüssigen Cassengelder zu Preisfragen aus der Staatsarzneikunde.

Die schon sehr vorgerückte Zeit forderte gebieterisch, dass man nun zur Wahl der Vereinsbeamten schritt.

Bei der Abstimmung waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend.

Gewählt wurden:

I. Zum Präsidenten:

Herr Medizinalrath Dr. Schneider.

II. Zum ersten Secretär:

Dr. Schürmayer.

III. Zum zweiten Secretär:

Herr Physikus Dr. Hergt.

IV. Zum Cassier:

Herr Physikus Dr. Steegmann.

V. Als Mitglieder des Ausschusses:

1) Herr Medizinalrath Dr. Würth.
2) - Dr. Stein.
3) - Dr. Gebhard.
4) - Apotheker Dr. Hänle.
5) - Physikus Dr. Schnädler.
6) - - Dr. Hölzlin.

VI. Ehren-Mitglieder:

Herr Dr. Baumgärtner, Hofrath, Professor u. Regierungs-Medizinalreferent in Freyburg.

- Bauer, Medizinalrath u. Stadtphysikus in Karlsruhe.
- Beck, geh. Hofrath, Professor u. Hofgerichts-Medizinalreferent in Freyburg.
- Bernt, Kais. Königl. Oestr. Professor in Wien.
- Bils, geh. Hofrath, Leibarzt u. Ritter in Karlsruhe.
- Buchner, Königl. Bayerischer Hofrath u. Professor in München.
- Chelius, Geheimerrath, Ritter u. Professor in Heidelberg.
- Clarus, Königl. Sächs. Hof- u. Medizinalrath in Leipzig.
- Oesse, Königl. Würtemberg. Vorstand des St. Katharinenhospitals u. der Strafanstalten in Stuttgarten.
- Duttlinger, Geheimerrath, Professor u. Ritter in Freyburg.
- v. Eschenmayer, Königl. Würtemberg. Professor in Tübingen.
- Friedreich, Königl. Bayerischer Professor in Weissenburg.

Herr Dr. Frommherz, Professor in Freyburg.
- Geiger, Professor in Heidelberg.
- Gmelin, Geheimerrath in Karlsruhe.
- Gmelin, geh. Hofrath u. Professor in Heidelberg.
- Grohmann, Professor in Dresden.
- Groos, Hofrath u. Director der Irrenheil-Anstalt in Heidelberg.
- Harless, Königl. Preuss. Geheimerrath u. Professor in Bonn.
- Heinroth, Königl. Sächs. Professor in Leipzig.
- Henke, Königl. Bayer. Hofrath u. Professor in Erlangen.
- Heyfelder, Hochfürstl. Sigm. Medizinalrath u. Leibarzt in Sigmaringen.
- v. Hetzert, Grossherzogl. Hess. Geheimerrath, Leibarzt u. Commandeur zu Darmstadt.
- v. Hufeland, Königl. Preuss. Staatsrath, Leibarzt u. Commandeur in Berlin.
- Jäger, Professor in Stuttgart.
- Kastner, Königl. Bayer. Hofrath u. Professor in Erlangen.
- Kölreuter, geh. Hofrath u. Medizinalrath in Karlsruhe.
- v. Krombholz, Kais. K. Oest. Professor in Prag.
- Leukart, Professor in Freyburg.
- v. Ludwig, Königl. Würt. Ober-Medizinalrath u. Leibarzt in Stuttgart.
- Maier, Geheimerrath, Director der Grossh. Bad. Sanitäts-Comm. u. Commandeur in Karlsruhe.
- Meier, Generalstabsmedicus u. Ritter in Karlsruhe.
- Mittermaier, Geheimerrath, Commandeur u. Professor in Heidelberg.
- Nägele, Geheimerrath u. Professor in Heidelberg.
- Nasse, Königl. Preuss. Geheimerrath u. Professor in Bonn.

Herr Dr. Nuesbaumer, Medizinalrath, Brigadearzt u. Ritter in Karlsruhe.
- - Pfost, Hofrath in Freyburg.
- - Puchelt, Hofrath u. Professor in Heidelberg.
- - Rehmann, Hochfürstl. Fürstenberg. Geheimerrath u. Leibarzt in Donaueschingen.
- - Ruland, Königl. Bayer. Hofrath u. Professor in Würzburg.
- - Rust, Königl. Preuss. Geheimerrath, Ritter, Leibarzt u. Professor in Berlin.
- - Schrickel, Geheimerrath, Leibarzt u. Commandeur in Karlsruhe.
- - Schuler, geh. Hofrath u. Medizinal-Referent in Mannheim.
- - Schulze, Hofrath u. Königl. Preuss. Professor zu Greifswalde.
- - Schwörer, Professor in Freyburg.
- - Seubert, geh. Hofr. u. Ritter in Karlsruhe.
- - Teuffel, Geheimerrath, Leibarzt u. Ritter in Karlsruhe.
- - Tiedemann, Geheimerrath, Commandeur und Professor zu Heidelberg.
- - Werber, Professor in Freyburg.
- - Wich, geh. Hofr., Leibarzt u. Ritter zu Karlsruhe.
- - Wildberg, Grossherzogl. Mecklenb. Strel. Medizinalrath zu Neu-Strelitz.
- - Wucherer, geh. Hofr. u. Prof. in Freyburg.
- - Zeller, Königl. Würt. Hofrath u. Director der Irrenanstalt zu Winnenthal.

VII. Correspondirende Mitglieder.

Herr Dr. Elsässer, Königl. Würt. Hebarzt am St. Katharinenhospital zu Stuttgart.
- - Haller, Regimentsarzt u. Ritter in Karlsruhe.
- - Herr, Professor in Freyburg.

Herr Dr. Riecke, Königl. Würt. Oberamtsarzt in Stuttgart.
- - Schneiter, prakt. Arzt in Strassburg.
- - Schrickel, Regimentsarzt in Karlsruhe.
- - Schuré, prakt. Arzt in Strassburg.
- - Taufflieb, prakt. Arzt daselbst.

Zu Versammlungsörten für das nächste Jahr kamen in Vorschlag: Karlsruhe, Bruchsal, Emmendingen und Donaueschingen. Durch eine grosse Stimmenmehrheit fiel die Wahl auf Donaueschingen.

Nachdem sich hiemit die Vereins-Verhandlungen geschlossen hatten, vereinigten sich die Vereinsmitglieder zu einem festlichen Mahle, an welchem, ausser den Herren Beamten, Professoren, Gemeinderäthen, Honoratioren etc. der Stadt Offenburg, eine grosse Zahl achtbarer Personnen aus der Umgegend von Offenburg Theil nahmen, so dass die Zahl der Gedecke wohl auf hundert gestiegen seyn mag.

Frohsinn und Heiterkeit mit gegenseitigem freundlichen und liebevollen Vertrauen, drückte sich als die schönste Würze des Mahles überall aus; alle Gemüther waren daher auch so ganz gestimmt, durch das herrliche und für das Fest von Herrn Oberlehrer Messner in Offenburg eigends in Musik gesezte Quartett trefflicher Sänger recht tief ergriffen zu werden. Die Strophen des vom Herrn Rechtscandidaten Huber in Offenburg verfassten Gedichtes lauten also:

Ihr Priester Aesculaps, seyd mir gegrüsset!
Willkommen alle hier in Offo's Stadt,
Die stolz zum Erstenmale Euch umschliesset!
Gepflanzet wird in ihr die edle Saat,
Auf dass zu goldnen Früchten sie erspriesset,
Genährt durch des Vereines kräft'ge That.
Erblühen soll sie hier am Kinzigstrande
Und Aerndte seyn dem ganzen Vaterlande.

Im Reich des Wissens seit ich heimisch blühen
Die Medizin, als höchste Wissenschaft,
Der Hebe Schaale reicht sie uns zu trinken,
Den frischen Quell der Leibs- und Geisteskraft.
Ja, jedes Ziel wird uns erreichbar winken,
Wenn unser Leben in Gesundheit schafft,
Und nur am Wahn kann die Behauptung kleben:
Der Güter höchstes nicht sey dieses Leben!

Siehst du den Kranken dort zur Pestzeit schmachten,
Und wie verlassen er um Hülfe weint? —
Bald wird des Todes Flügel ihn umnachten! —
Ist Niemand, der als Retter ihm erscheint? —
Doch, sieh! der Arzt mit kühnem Todverachten
Naht ihm, sein einz'ger Trost, sein lezter Freund.
Sein Leben muss er kalt und ohne Zagen
Zur Rettung eines Kranken, Fremden wagen!

Und wenn auch in des Todesmeer versinket
Des schwachen Schiffers morscher Lebenskahn,
Und wenn der stille Friedensbote winket,
Und schwebt des Dulders Seele himmelan,
Wo sie den Kelch der ew'gen Wonne trinket;
So hat der Arzt doch seine Pflicht gethan.
Kein Irdischer bekämpft die höhern Mächte,
Und die Natur behauptet ihre Rechte.

Wenn tausendfach sich zeigen die Gestalten
Der Seuche, dieser rauhen Todesbraut,
Und wenn sie grässlich würgend sich entfalten
Und, voller Schrecken, jedem Herzen graut;
Da kämpft der Staatsarzt gen des Todes Walten,
Er ist's, der muthig ihm in's Auge schaut.
Und nur mit seiner Kunst, der wunderbaren,
Kann er das höchste Gut der Menschheit währen.

Und diese wird um seine Schläfe winden
Die reichbelaubte Kron' der Dankbarkeit,
O, glücklich! wer, wie er, sein Glücke kann gründen
In eigner Brust durch Selbstzufriedenheit.

Mag Undank auch sich gegen ihn entzünden,
Verfolgung, Spott und Hohn und gift'ger Neid;
Die Wahrheit wird dereinst im Kampfe siegen
Und im Triumph ihr heil'ges Panner fliegen.

Hold, unbewölkt im Strahlenglanze thronet
Ein Drillingspaar, das trotzt dem Sturm der Zeit:
Gesinnungs-Harmonie, die selbst sich lohnet,
Vereinte Kraft, die nicht Gefahren scheut,
Und sie, die stark in Männerherzen wohnet,
Die nimmer wankende Beharrlichkeit.
Nur diese Himmelstöchter lieblich krönen
Das Gute mit dem Nützlichen und Schönen.

In goldnen Wogen wird die Aerndte wallen,
Wenn Eintracht, das Palladium, Euch beseelt.
O! lasst diess nicht in Eurem Ohr verhallen,
Denn wo diess Kleinod, diese Perle, fehlt,
Muss unrettbar selbst auch das Höchste fallen!
Und wenn der Wille wird durch Muth gestählt,
Dann wird die Finsterniss des Truges sinken
Und himmlisch schön des Zieles Palme winken!

Gebeugte Unschuld mögt empor Ihr heben,
Wenn sie die Natter der Verläumdung sticht;
Entschleiert keck des Heuchlers schwarzes Streben,
Entlarvet muthig jeden Bösewicht;
Entreisset stets dem Henkerbeil das Leben,
Wenn es zu retten ist vom Hochgericht!
Glück, Ehre, Freiheit, diese heil'gen Güter,
Schenkt dem Verkannten, dem Verfolgten wieder.

Und herrlich wird es einstens ausgeführet,
Was Jeder hier mit ernsten Sinn gewollt.
Denn wo des Landes weisen Scepter führet
Der Bürgerfreund, der edle Leopold,
Den stets die Lieb' zu Seinem Volke zieret,
Der stets gerecht ist und dem Schönen hold:
Da muss das Herz in edlem Drang erglühen,
Und mächtig auch daraus die That ersprühen.

Ihr Stifter, denen es gelang, zu weben
Zum grossen Zweck den herrlichen Verein!
Nehmt hin den Dank für Euer hohes Streben,
Er quillt aus vollem Herzen, warm und rein!
Der Loose schönstes fallet Eurem Leben,
Ihr leuchtet in des Ruhmes Sonnenschein.
Das Vaterland wird Eure Stirn' umkränzen,
Und Euer Nam' im Buch der Zeiten glänzen!

Gleich nach dem Schlusse dieses Liedes erhob sich der Vereinspräsident, Herr Medizinalrath Dr. Schneider, und brachte folgenden Toast aus:

„Meine Herren!

„Unsre schönste und heiligste Pflicht ist es, bei der „heutigen ersten und herzlichen Feier des Vereins, unsers „erhabenen Regenten in Ehrfurcht und mit unge„heuchelter Liebe zu gedenken, des über alles Lob „erhabenen königlichen Beschützers, Beförderers und vertrautesten Freundes der Wis„senschaften und Künste, der jedem wissen„schaftlichen und zum öffentlichen Wohle „nützlichen Unternehmen mit der huldreich„sten Bereitwilligkeit die königliche Hand „bietet.

„Möge Badens heiliger Genius wehen über dem theu„ren Leben Sr. K. Hoheit des durchlauchtigsten „Grossherzogs, als dem würdigen Sohne des mit „unsterblichen Ruhme gekrönten Karl Friedrichs; „möge Gottes Auge gnädig auf Ihn blicken, Sein und der „edlen Seinigen Leben schirmen und fristen, bis ins „späteste Greisenalter, frei von jeglichem Leiden! Ja möge „Gott erhalten unsern edlen Fürsten, so wie auch „die geliebteste Landesmutter und die ganze Gross„herzogliche Familie, Badens Stolz, Freude und

„Glück! Darum hoch dem geliebtesten Leopold! „Hoch der geliebtesten Sophie! Hoch dem „Badischen Regentenhause!“ —

Ein dreimaliges donnerndes Lebehoch folgte diesem Toaste.

Abwechselnd mit vierstimmigen Gesängen und andern musikalischen Productionen wurden noch folgende Toaste ausgebracht:

1) von Herrn Medizinalrath Dr. Gebhart:

„Meine Herren!

„Zur Erreichung edler und segensreicher Zwecke hat „sich heute unter uns ein Verein constituirt, dem wir einen „freudigen und gedeihlichen Fortgang von Herzen wünschen, „und der segensreiche Früchte tragen möge!

„Dank den Gründern dieses Vereins, welche „die Initiative dazu gegeben und ihn ins Leben gerufen „haben; — Dank Offenburgs edler Stadt, deren „Vorstande und Bürgern, die uns so festlich begrüsst „und die uns so freundlich empfangen; — Dank, besonders „inniger und ergebener Dank den Hohen Landesbe„hörden, den Organen des Wollens des edelsten, „weisesten und besten Fürsten; — Dank insbeson„dere den hochverehrtesten Ephoren und übri„gen Gliedern des Hochpreisslichen Mini„sterium des Innern, die so bereitwillig die Con„cession zur Gründung dieses unsers Vereins gegeben ha„ben. Sie leben hoch! —

2) Von Herrn Physikus Dr. Stegmann:

„Auf die Hochpreissliche Sanitäts-Commission.“

3) Von Dr. Schürmayer:

„Auf den Nestor der Badischen Staatsärzte, den Herrn „geh. Rath Dr. Maler, Director der Grossherzoglichen „Sanitäts-Commission, und auf die Hochverehrlichen Herren „Mitglieder dieser Hohen Stelle.“

4) Von Herrn Medizinalrath Dr. Würth:

„Hochverehrte Herren!

„Auch ich erlaube mir einen Toast auszubringen; zwar „nur schüchtern, weil ich weiss, dass Beredtsamkeit, eine fei„nere Etiquette und jugendlicher Geist dazu erfordert wird. „Die erste ist bei mir längst vergessen, und die zweite ist „mit mir und ich mit ihr veraltet; auch wandle ich seit „41 Jahren als Priester des Aeskulaps immer auf dem Lande „und habe mir des schlichten Landmanns Sitten und Ge„bräuche angewöhnt. Nur darin hoffe ich meine Entschul„digung: was von Herzen kommt, geht zum Herzen, und „von was das Herz voll ist, überlauft der Mund.

„Dieser Toast gilt demnach unserm Präsidenten und „Mitstifter des Vereins, er gilt meinem vormaligen Physi„kats Nachbar, er gilt meinem Freunde, — meinem Lebens„retter, der mich vor sechs Jahren durch seine ärztliche „tiefe Einsicht und Geschicklichkeit, durch seinen Eifer und „seine liebevolle Behandlung von einer schweren Krankheit „geheilt hat. Möge dieser menschenfreundliche Arzt noch „viele Jahre zum Wohle der leidenden Menschheit, zu sei„ner und unser Aller Freude in ungestörter Gesundheit leben „und wirken!

„Der Präsident und Mitstifter des Vereins, Herr Medi„zinalrath Schneider, lebe hoch!

5) Von Herrn Medizinalrath Dr. Stein:

„Meine hochverehrten Herren und Collegen!

„Mit inniger Freude überblicke ich den schönen Kreis „unserer Versammlung. Die grosse Zahl der Versammel-

„ten, welche zum Theil aus entfernteren Gegenden unsers „Vaterlandes kamen, zeigt den regen Eifer für eine gute „segensreiche Sache; sie zeigt, welchen Anklang die Auf„forderung unsrer wackern Freunde, der Collegen Schnei„der und Schürmayer, gefunden, wie das, was diese „eifrigen Männer anregten, überall nur unsrer aller Ansich„ten und Wünsche begegneten. Freuen wir uns des schö„nen, edlen Zweckes unsers Vereins, sehen wir mit Recht „schöne Früchte aus der gedeihlichen Saat entsprossen; „so können wir nicht anders, als mit warmem Danke der „Männer gedenken, von denen die erste Idee zu unsrer heute „geschlossenen Verbindung ausgieng. Und wie dieser un„ser Dank unser sehr verehrter Herr College Würth ge„gen Medizinalrath Schneider in einem allgemeinen „Toaste bereits aussprach; so weiss ich gewiss, dass auch „ich nur den Gefühlen Aller begegne, wenn ich das Gleiche „gegen unsern Collegen Schürmayer ausspreche. „Er lebe hoch!

6) Von Herrn Physikus Dr. Hergt:

„Meine Herren!

„Anerkanntermaassen ist die Pharmacie der ausübenden „Heilkunde und die Chemie der Staatsarzneikunde gleich „wichtig und unentbehrlich; nur die Leuchte jener ist „öfters im Stande, diese auf dem dunklen Pfade ihrer For„schungen zu leiten. Wir müssen es desswegen eben so „sehr den Stiftern unsers Vereins Dank wissen, dass sie „auch die Herren Pharmaceuten in denselben einschlossen, „als anderseits die lebhafte Theilnahme dieser Herren „ehrende Anerkennung verdient. Mögen sie durch ihre Mit„wirkung zur Aufhellung so mancher dunklen Stellen in der „Staatsarzneikunde beitragen und zur Förderung dieser un„ermüdet die brüderliche Hand bieten. Diesen Wunsch „werden, ich zweifle nicht daran, die Herren Pharma-

„ceuten, welche der Verein zu seinen Glie„dern zählt, zur Wirklichkeit machen, und ich erlaube „mir daher, meine Herren! denselben ein herzli„ches Lebehoch zu bringen.

Inzwischen trug einer der Herren Sänger mit Orchester-Begleitung die schöne Arie aus Tankred vor:

„Nach so vielen Leiden etc.“

Sowohl dieses Rossinische Meisterstück, als der vortreffliche Vortrag desselben fand in den Gefühlen der Festgenossen einen solchen Anklang, dass von allen Seiten der Wunsch um Wiederholung an den Sänger ausgesprochen wurde. Kaum waren die lezten Töne des Sängers verhallt, so erhob sich Medizinalrath Schneider und sprach tief ergriffen von Wehmuth und Freude folgende herzliche Worte in einem Toaste auf die Vereinsglieder und die ganze Gesellschaft:

„Meine Herren!

„Dieses Lied, dieses herrliche Lied ist der Abglanz der „Empfindungen, unter denen die Stifter den Verein, wel„cher heute seine Constituirung feiert, ins Leben gerufen „haben. Leiden und Sorgen in der Vergangenheit knüpfen „sich an die heutigen freudigen Gefühle.

„Erlauben Sie mir nur noch einige Worte aus der Tiefe „meines Herzens zu Ihnen zu sprechen.

„Wenn ich das heute mir zu Theil gewordene, höchst „ehrenvolle und schmeichelhafte Vertrauen in seiner gan„zen und hohen Bedeutung gewiss dankbar zu würdigen „verstehe; so kann ich doch nicht bergen, dass mir vor „der Erfüllung der mir dadurch auferlegten Pflichten, in so „ferne bangt, als vielleicht meine geringen Kräfte dem sonst „so guten Willen nicht ganz gewachsen seyn dürften. — „Doch der brüderlichen Liebe und der freund„lichen Nachsicht sämmtlicher hochachtbaren

„Vereinsmitglieder fest vertrauend, hoffe ich durch „Ihre kräftige und einsichtsvolle Unter„stützung und von Ihrem Feuereifer für alles „Gute, Schöne und Rechtliche beseelt, mich Ihres „ehrenvollen Vertrauens nicht ganz unwürdig zu bewähren.

„Wenn Harmonie der Gesinnung und Stand„haftigkeit im gemeinschaftlichen Streben „unter uns herrscht; dann werden wir auch nur Erfreuli„ches zu vollbringen im Stande seyn; darum herrsche Ei„nigkeit unter uns und

„ „Ein Jeder spreche frank und frei,
„ „Wie's um das Herz ihm eben sey.
„ „Was schlecht, dem giebt das Lob nicht Adel,
„ „Was gut, dem schadet auch kein Tadel.

„Mit diesen Gesinnungen trinke ich auf das Wohl „sämmtlicher hochverehrlichen Vereinsmitglieder! Mögen „sich bei Ihnen in Ihrer lieben Heimath recht freundliche „Erinnerungen an dieses jugendliche Fest knüpfen; ja mö„gen Sie das schöne Bild des heutigen Tages treu und „lebendig in Ihren Herzen bewahren, damit Sie dadurch „stets angeregt werden, zum Heile und Gedeihen „des Vereins rastlos mitzuwirken, damit unsre „Hoffnungen und Wünsche dereinst gekrönt werden, und „Ihr Ruhm im Vaterlande in der Blüthe unsrer „Wissenschaft erschalle!

„Darum Hoch den Vereinsmitgliedern!

„Hoch der ganzen lieben Gesellschaft!

„Hoch den abwesenden Vereinsmitgliedern!“

Unter wonnevollen Stunden dieses schönen und feierlichen Tages schlich so ganz unvermerkt der Abend heran, und weckte die jezt so recht traulich gewordene Gesellschaft aus dem süssen Genusse freundschaftlicher Empfindungen. Innigst erfreut durch die herzliche und freundliche Aufnahme, welche die lieben Offenburger dem Ver-

eine und dessen Mitgliedern geschenkt hatten, veranlassten die letztern den Präsidenten, im Namen der Gesellschaft der Stadt Offenburg den wärmsten Dank auszusprechen. Der Präsident erfüllte diese Wünsche in folgenden Worten:

„Meine Herren!

„Mit ganz besonderem Vergnügen erfülle ich im Na„men des Vereins die Pflicht der Dankbarkeit gegen den „Herrn Bürgermeister Burger dahier, der mit „der freundlichsten Aufmerksamkeit den Glanz des heutigen „Festes durch so viele zarte Liebe und sinnige Anordnun„gen wesentlich zu erhöhen die Güte hatte, und dem Ver„eine mit einer Herzlichkeit entgegen kam, die uns Allen „unvergesslich bleiben wird.

„Heil der Stadtgemeinde, deren Vorstand wie Sie, „geehrtester Herr Bürgermeister! alle Tugenden des Ehren„mannes so schön in sich vereinigt, dessen Gemüth nur „dem Schönen und Guten, dessen Geistesthätigkeit nur dem „Rechtlichen sich weiht!

„Heil der Stadtgemeinde, die sich, wie hier, eines Ge„meinderathes erfreut, der bei jeder Gelegenheit die un„zweideutigsten Belege ächten Patriotismus und wahren Bie„dersinnes beurkundet!

„Darum empfangen Sie, verehrtester Herr Bürgermei„ster und verehrte Herren Gemeinderäthe der Stadt Offen„burg, die Ausdrücke des herzlichsten Dankes und der auf„richtigsten Hochachtung! Darum hoch dem Herrn „Bürgermeister! Hoch dem Gemeinderathe! „Hoch der Stadt Offenburg!“

Diesen Toast erwiederte der Herr Bürgermeister Burger wie folgt:

„Meine Herren!

„Für die so eben erhaltene Auszeichnung sage ich „Ihnen im Namen meiner verehrten Herren Collegen — der „Gemeinderäthe dahier, so wie in meinem eigenen, meinen „herzlichsten, aufrichtigsten Dank. Ich fühle mich übri„gens in jeder Beziehung zu unbedeutend, als dass der Ge„danke in mir Platz greifen könnte, ich hätte dieselbe auch „nur im Geringsten verdient. Ich kann sie darum nur als „einen Beweis ansehen, wie gebildete Männer auch den „guten Willen schon zu ehren wissen. — Ich erlaube mir „hierbei Ihnen noch weiter vorzutragen:

„Wenn die hiesige Stadt schon nicht zu den grossen „Städten gezählt werden kann, so darf sie doch gewiss zu „jenen gerechnet werden, die Sinn und Liebe für Bildung, „wissenschaftliche Vereine, überhaupt für alle lobenswerthe „Erscheinungen unserer gestaltungsreichen Zeit haben. Ich „darf Ihnen desswegen, ohne übertrieben zu seyn, sagen, „dass die Kunde, dass der staatsärztliche Verein, dessen „Stiftungsfest wir heute feiern, in unserer Stadt ins Leben „gerufen werden sollte, den lebhaftesten und freudigsten An„klang dahier fand, und dass wir Offenburger uns hierdurch „sehr geehrt fühlten. Der heutige Tag wird einer der „schönsten in den Annalen unserer Stadt seyn, und ich habe „nur noch zu wünschen, dass die verehrten fremden Herren „ein freundliches Bild von derselben mit in ihre Heimath „nehmen, und es dort eben so treu bewahren mögen, als „wir das schöne Bild des heutigen Tages in uns bewahren „werden. Ich wünsche eben so, dass wir noch oft das „Vergnügen und die Ehre haben, diese hochansehnliche „Versammlung von Staatsärzten und Apothekern in unsern „Mauern zu erblicken. Sie soll jederzeit, wenn auch nicht „mit Prunk, doch gewiss mit Herzlichkeit willkommen „seyn! —

„Und nun, meine Herren! erlauben Sie mir noch, einen „Trinkspruch anzureihen:

„Wenn sich Badische Männer zum festlichen Mahle „vereinigen, so sollen die hohen Tugenden des Mannes „nicht vergessen werden, der unserm erlauchten Fürsten„hause so nahe steht.

„Wo es gilt, das Gute, Wahre und Schöne zu fördern, „da leuchtet der Name Carl Egon Fürst zu Fürsten„berg gewiss im reinsten Glanze mit vorn.

„Er lebe darum dreimal hoch!“

Viele der Vereinsmitglieder bestimmte der schöne Abend noch zu kleinen Ausflügen in die paradiesische Umgegend von Offenburg, wozu die gastfreundlichen Offenburger, auf die herzlichste und zuvorkommendste Weise, Einladungen machten.

So endete dieser Tag heiter, wie er begonnen, doch Jedem der Feier anwohnenden, einen ernsten Blick in die Zukunft entlockend.

Manches mag uns diese bergen, Freudiges und Betrübendes; selbst des boshaften Frevlers Angriffen werden wir uns aussetzen müssen. Doch das leztere soll uns am wenigsten den Muth rauben, die betretene Bahn mit Eifer zu verfolgen. „Es ist nichts in der Welt so heilig,“ sagt Seneca, „das nicht einen Frevler fände: aber darum ist „das Göttliche nicht minder erhaben, wenn es Leute giebt, „die nach einer sie weitüberragenden Grösse, obwohl sie „dieselbe nicht treffen können, dennoch zielen. Unverwund„bar ist nicht das, wogegen kein Schlag geschieht, sondern, „was nicht verlezt wird“ *).

*) Abhandlungen von d. Unerschütterlichkeit des Weisen etc. Kap. 3.

II.

Ueber die schulgerechte Bearbeitung formell und materiell vollständiger medizinisch-gerichtlicher Gutachten.

Von

Dr. P. J. Schneider.

Grossherz. Bad. Medizinalrathe und Physikus des Oberamts Offenburg.

„Scripsi fide medica probaque pietate
— siquid novisti rectius istis,
Candidus imperti, si non his utere mecum."
Klein.

Zu den sehr schwierigen und höchst folgereichen Officialgeschäften des Staatsarzts gehört unstreitig die schulgerechte Bearbeitung formell und materiell vollständiger medizinisch-gerichtlicher Gutachten (Relatio medica, s. Visum repertum, s. Parere medicum, s. Judicium medico-chirurgicum forense) und es dürfte manchesmal dieses Geschäft fast eine herculische Arbeit, ja eine wahre Leibs- und Seelenfolter werden, wenn dabei nicht nach einem gewissen Plane, besonders bei vielen und voluminösen Untersuchungs-Akten, logisch verfahren, sondern regellos und auf gutes Glück hin operirt wird! — Auch sind die Klagen über eilfertige, oberflächliche, unvollständige, und daher ungenügende Judicia medico-forensia alt, und zuweilen nur zu begründet. Wie gerichtsärztliche Gutachten im Interesse der öffentlichen

Strafrechtspflege, und nach geläuterten Grundsätzen und Erfahrungen der gerichtlichen Medizin schulgerecht abgefasst werden müssen, damit sie als vollständiges und in sich abgeschlossenes Ganzes dem Gerichte zur festen und sicheren Basis seines darauf bezüglichen Handelns mit Ehre übergeben werden können, — wünsche ich durch diesen Umriss einigermaassen nachzuweisen, womit ich namentlich meinen jüngeren Collegen, die sich entweder zum Staatsdienste vorbereiten, oder in denselben bereits schon eingetreten sind, gerne nützlich seyn möchte.

Da aber zu den wichtigsten Gegenständen der gerichtlichen Medizin Verletzungen, Vergiftungen und Kindsmord gehören, worüber immer die umfassendsten Gutachten ausgefertigt werden müssen; so werde ich diese hier besonders berücksichtigen.

Jedes medizinisch-gerichtliche Gutachten, welches schulgerecht, erschöpfend und vollgültig seyn soll, muss nach folgenden Kathegorien bearbeitet werden und aus Folgendem bestehen:

1) aus der Species facti,
2) aus der Comparatio und
3) aus dem Judicium medico-forense — Gutachten im strengerm Sinne.

Erster Abschnitt.

Verletzungen.

A. Species facti.

Unter Species facti versteht man im Allgemeinen den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Verletzung (Verwundung, Beschädigung) und deren Wirkung. Sie ist die Geschichte der Verletzung, und bildet daher stets den ersten Abschnitt des Gutachtens, sezt dabei aber nothwendig voraus, dass der Gerichtsarzt die ihm vom Amte über-

lieferten Untersuchungsakten mit der grösstmöglichsten Ruhe und ohne die allergeringste Präjudiz durchgelesen, ja förmlich studirt habe, und erst dann, wenn er aus denselben die wichtigsten Momente seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, schreite er zur Entwerfung seiner Arbeit in der Art,

1) dass er mit der möglichsten Genauigkeit und Sorgfalt die Geschichte der Verletzung im chronologischen Zusammenhange vortrage;
2) dass er sich dabei ganz der in den Akten deponirten Ausdrücke bediene;
3) dass er nichts hinzufüge, was nicht aktenmässig, d. h. was nicht wirklich in den Akten enthalten ist, eben so wenig aber auch nichts Wesentliches auslasse oder umgehe;
4) dass er jeden in der Species facti vorzutragenden Satz stets durch die bestimmte Angabe der Seitenzahl der Akten bezeichne, damit auch nicht der leiseste Zweifel die Glaubwürdigkeit seines Vortrags zu verdächtigen, zu schwächen oder zu entkräften vermag. In wichtigern Fällen kann es nothwendig werden, dass der Gerichtsarzt bei der Durchlesung der Untersuchungsakten sich gleich die wesentlichsten und wichtigsten Momente daraus excerpire, das Gleichartige zum Gleichartigen reihe, und die gleichlautenden Depositionen der Zeugen zusammenstelle, so wie die etwa dagegen vorkommenden Widersprüche besonders heraushebe, wodurch die Uebersicht der Verletzungs-Geschichte gewonnen und die hierauf chronologisch zu fertigende Darstellung ungemein erleichtert wird.

Ist diese Vorarbeit vollendet, dann schreite der Gerichtsarzt zur schriftlichen Ausarbeitung der Species facti in der Weise und Ordnung, dass er mit dem Namen, dem Alter, der Grösse, der Constitution, dem Temperamente, der

Profession oder Stande und den anderweitigen somatischen und psychischen Verhältnissen des Vulneraten beginne, wobei häufig bemerkt werden muss, ob sich derselbe von seiner Wiege an bis zum Acte seiner Misshandlung einer vollkommen ungekränkten Gesundheit erfreute, mit welchen besonderen somatischen und psychischen Gebrechen er belastet sey, welche etwaige individuelle Krankheitsanlagen er besitze, und endlich, ob er nicht zur Klasse der Bachanten u. s. w. gehöre, ob er stets nüchtern, oder trunkfällig sey, ob er sich bei seiner Verletzung im Zustande der Trunkenheit befunden habe, wie stark diese war, welche geistige Getränke, und in welcher Quantität und unter welchen Umständen er sie genossen habe u. s. w., so weit sich dieses Alles aus den Akten erheben lässt. Hat der Gerichtsarzt nun Alles dieses wahr, getreu, klar und präcis mitgetheilt, dann gehe er zu dem Momente über, welcher dem Verletzungsacte unmittelbar vorangieng, und als die veranlassende Ursache der Misshandlung betrachtet werden muss, und bisweilen in der ganz einfachen Darstellung eines vorausgegangenen Wortwechsels zwischen den zwei feindlichen Parthieen besteht, wobei nur nach den meisten miteinander übereinstimmenden Depositionen der Zeugen, oder, wo diese fehlen sollten, nach der Angabe des Vulneraten die Art und Weise, so wie die beiläufige Dauer des Verletzungsactes erzählt werde. Hiebei muss jedoch ganz besondere Rücksicht genommen werden

1) auf den Kampfplatz, wo das Verbrechen der Verwundung begangen wurde, welcher in den Akten beschrieben und meist noch durch einen Situationsplan erläutert ist. Besonders muss hier aus dem Inspectionsprotokoll oder den Akten überhaupt erhoben werden können, ob das Terrain trocken oder feucht, nass, kothig, eben, uneben, grubenartig, mit Steingerölle, Felsstücken, Hecken, Stauden, Bäumen, Baumstumpen, Gebüschen, Grase u. s. w. besezt war, oder

nicht; da diese Momente oft vielen Aufschluss über die Art der Verwundung u. s. w. zu geben vermögen;

2) auf das zur Verletzung gebrauchte Instrument, ob es nämlich schneidend, stechend, stumpf, oder ein Schiessgewehr war, welches nach seiner Form, Grösse, Schwere, Beschaffenheit und nach dem Umstande, ob es leicht, oder nur mittelst Anstrengung zu handhaben war, genau beschrieben werden muss, falls es zu Gerichtshänden gelangte.

Jezt schreite der Gerichtsarzt zur genauen Mittheilung des Krankheitszustandes, in welchen Vulnerat durch seine erduldete Misshandlung versezt wurde, wobei ausführlich angegeben werden muss, wie lange sich Vulnerat auf dem Kampfplatze nach dem Acte der Verletzung noch befand, ob er sich allein überlassen blieb, oder ob ihm Hülfe zur Seite stand, wie sich sein Leiden aussprach, wie er sich darüber ausdrückte, wie und auf welche Weise er nach Haus gebracht wurde, wie weit der Kampfplatz von seiner Wohnung entfernt lag, wie viel Zeit er zu seinem Transporte nöthig hatte, und was sich während desselben bis zu seiner Ankunft an seinem Heerde mit ihm zutrug.

Nun folge die weitere Angabe, wie sich Vulnerat vom Augenblicke des Eintritts in seine Wohnung bis zu dem Momente befand, wo die amtliche Untersuchungs-Commission bei ihm anlangte, oder, wo dieses wegen seines schnell erfolgten Todes nicht mehr möglich seyn sollte, was sich bis zu seinem Erbleichen bei ihm ereignete, ob und welche ärztliche Hülfe ihm zu Theil ward, worin sie bestand, welchen Erfolg sie hatte, welche Diät und welches Regimen bei ihm beobachtet wurde, und was sich überhaupt noch besonders Merkwürdiges bei demselben zugetragen habe, endlich wie viel Blut Vulnerat vom Augenblicke des Verletzungsactes an bis zur Ankunft der amtlichen Untersuchungs-Commission verloren haben könne, was aus den aufgefundenen Blutlachen, so wie aus den mit Blut bespritzten

Kleidungsstücken approximativ bestimmt werden muss, womit die Species facti geschlossen wird.

Eine solche ausführliche, gewissenhafte und treu aus den Akten gezogene, klar und präcis bearbeitete Species facti ist bei einem jeden erheblichen Legalfall um so nothwendiger, und daher unerlässlicher, als dadurch der wahrheitsgemässe Zusammenhang von Ursache und Wirkung, so wie der präexistirenden, oder zufällig hinzugetretenen schädlichen Causalmomente und ihrer Wirkungen im concreten Falle richtig, vollständig und einleuchtend dargestellt wird, was auf die Imputatio facti et juris den grössten Einfluss hat, daher stets von der höchsten Wichtigkeit ist, wesswegen die Bearbeitung der Species facti nach den hier nur summarisch angedeuteten Momenten wahrlich nicht dringend genug anempfohlen werden kann, und es auch Pflicht der Gerichtsärzte ist, in jenen Fällen die Untersuchungsakten dem Amte zur Ergänzung zurück zu geben, wenn etwa ein oder das andere wichtige Moment darin nicht vollständig erhoben worden seyn sollte. — Nun schreite der Gerichtsarzt zur Ausarbeitung der

B. Comparatio.

Diese bildet den zweiten Abschnitt des Gutachtens, bei dessen wissenschaftlicher Bearbeitung ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden muss: auf die Landesgesetzlichen Bestimmungen, und in Bezug auf Baden insbesondere auf die Grossherzogl. Badische Medizinal- und Legalinspections-Ordnung vom Jahre 1807 p. 310. §. 24. lit. a. bis d., wo nämlich den Gerichtsärzten in ihrem Gutachten folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt sind:

1) „ob die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen „oder äusserlichen Ursachen ihren Ursprung haben?“
2) „ob letzteren Falls aus dem blossen Oeffnungs-Erfunde

„das äusserlich einwirkende Instrument bestimmt „werden könne?“

3) „ob solche, wenn keine Tödtung erfolgt ist, einen „bleibenden, und welchen Nachtheil zurücklassen?“ oder

4) „wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche Verletzungen „für absolut oder für zufällig tödtlich halten?“

Da nun dieser Abschnitt des gerichtsärztlichen Gutachtens rein wissenschaftlicher Art ist, daher nach wissenschaftlichen Principien und nach den geläuterten Erfahrungen der gerichtlichen Medizin bearbeitet werden muss; so halte ich nach vieljähriger und reicher Erfahrung folgende Methode für die einfachste, natürlichste und praktisch beste. — Der Gerichtsarzt stelle sich folgende zwei Fragen zur umfassend wissenschaftlichen Beantwortung, in welchen die oben angeführten vier gesetzlich zu berücksichtigenden Momente vollkommen enthalten sind:

a) Ist die hier in Rede stehende Verletzung, — oder wenn der Tod erfolgte — ist der Tod des N. N. die alleinige Folge und Wirkung der erlittenen Misshandlung, oder könnte die Verletzung oder der Tod auch wohl noch einer anderen Ursache zugeschrieben werden?

b) Ist die hier in Rede stehende Verletzung des N. N. zu den relativ oder absolut tödtlichen Verwundungen zu rechnen? — oder falls Vulnerat beim Leben erhalten würde, — ist die Verletzung des N. N. zur Klasse der gefährlichen, oder nicht gefährlichen Verwundungen mit oder ohne bleibenden Schaden nach §. 71. des Grossherz. Strafedicts vom 4. April 1803 zu rechnen?

ad a.

Zur vollgültigen und erschöpfenden Beantwortung dieser Frage liefert die vorausgeschickte und ausführlich bear-

beitete Species facti die besten und vorzüglichsten Hülfsmittel an die Hand, wodurch denn auch ihr grosser Nutzen und Werth und ihre hohe Bedeutung auf das lichtvollste vor die Augen tritt. Daher hat hier der Gerichtsarzt gleichsam nur summarisch aus der Species facti zu erwähnen:

1) ob Vulnerat vor dem Acte seiner Verletzung sich einer durchaus ungetrübten Gesundheit erfreute, und ob er weder mit somatischen noch psychischen Gebrechen beladen war, oder nicht? und in lezterem Falle wie und auf welche Weise der traumatische Krankheitszustand dadurch hatte verschlimmert werden müssen?

2) wie und auf welche Weise der Gesundheitszustand des Vulneraten gleich und unmittelbar, oder etwa längere Zeit nach dem Verletzungsacte gefährdet und gekränkt ward, und wie sich dessen traumatischer Krankheitszustand entweder bis zum Momente der Genesung des Vulneraten, oder seines früher oder später erfolgten Todes entwickelt und ausgebildet habe?

3) ob besondere Krankheitsanlagen oder präexistirende Krankheiten den traumatischen Krankheitszustand, und wie und auf welche Weise notorisch verschlimmert haben oder nicht, oder ob ganz zufällige Gelegenheitsursachen, wie z. B. langes Verweilen des Vulneraten auf dem Kampfplatze ohne Hülfe und Unterstützung, Verbluten desselben, roher und tumultuarischer und daher schädlicher Transport desselben bis in seine Wohnung, üble Witterungsbeschaffenheit, starke Berauschung, vorausgegangene, oder während des Verlaufs der Krankheit eingetretene grobe Diätfehler, zweckwidriges, unordentliches und unfolgsames Benehmen und Verhalten, schädliche, verkehrte oder vernachlässigte Kunsthülfe u. s. w. eingewirkt und

daher zur Verschlimmerung des traumatischen Krankheitszustandes des Vulneraten wesentlich beigetragen haben?

Das Resultat dieser mit streng wissenschaftlicher Critik und mit einleuchtenden Gründen unterstützten Untersuchung wird dann in der meist bestimmten Angabe bestehen, dass der Krankheitszustand oder der Tod des Vulneraten entweder die alleinige Wirkung und Folge seiner erlittenen Misshandlung sey, oder aber, dass der Krankheitszustand und der Tod des Vulneraten auch noch durch anderweitige, aber genau zu bestimmende, präexistirte, oder zufällig hinzugetretene, innere oder äussere Ursachen begünstigt und herbeigeführt wurde, womit alsdann die Beantwortung dieser Frage vollendet ist.

ad b.

Die ausführliche Beantwortung dieser wichtigen und umfassenden Frage wird nur dann vollständig genannt werden können, wenn dabei folgende Momente ganz besonders hervorgehoben, gründlich beleuchtet und gewürdigt worden sind, nämlich:

1) Angabe des eigenthümlichen und durch die Misshandlung herbeigeführten, oder dadurch bedingten Krankheitszustandes des Vulneraten. Diess geschieht auf die einfachste Weise dadurch,
   α) dass die wichtigsten äusseren Verletzungen des Vulneraten nach dem Legalinspections-Protocolle und
   β) dass die wichtigsten inneren Verletzungen und dadurch bedingten pathischen Veränderungen nach dem Obductions-Protocolle gleichsam summarisch und in gedrängter Kürze, aber mit Treue und unter steter Angabe der Seitenzahl

der Alten und der Zeit der einzelnen Erfunde dargestellt werden.

2) Hierauf wird das zur Verletzung gebrauchte Instrument in Beziehung der muthmasslichen Gewalt, der Häufigkeit oder der öfteren Einwirkung, so wie seiner leichteren oder schwierigeren Handhabung geprüft, um so mit Wahrscheinlichkeit, oder völliger Gewissheit bestimmen zu können, ob die an dem Vulnerirten aufgefundenen Verletzungen auch wirklich und einzig und allein als das Resultat dieses oder jenes eingewirkten schädlichen Werkzeugs betrachtet werden können, und die Verletzungen der Form und Beschaffenheit desselben entsprechen, was auch in den Fällen ausgemittelt werden muss, wo der Untersuchungsrichter nicht in den Besitz des zur Verletzung gebrauchten Instruments gelangte, wobei endlich die genaue Würdigung des Kampfplatzes in Beziehung auf Begünstigung und Vergrösserung der Verletzung nicht ausser Acht gelassen werden darf. Auch wird es nicht selten nöthig, noch besondere Untersuchung über den Vulneranten zu pflegen, ob dieser nämlich wohl auch im Stande seyn konnte, die in concreto bestehende Verletzung allein und ohne fremde Beihülfe hervorgebracht zu haben; denn anders wird ein magerer, hagerer, kleiner, scrophulöser oder cachectischer Schneider, und wieder anders ein kernkräftiger, robuster und muskelkräftiger Schmied, Metzger, Schiffer, Küfer u. s. w. Streiche zu versetzen im Stande seyn! — Wenn daher Jemand eine solche Untersuchung und Prüfung des Gerichtsarzts für einen Eingriff in die nur dem Richter zustehende Imputatio juris halten, und desshalb denselben tadeln wollte, dass er sich um den subjectiven Thatbestand des Verbrechens interessire; so wäre dieser Tadel wahrlich lächerlich, grund- und werthlos; denn um die Kraft der äusserlich

auf den Vulneraten eingewirkten feindseligen Gewalt beurtheilen zu können, muss der Gerichtsarzt die Ursache ausmitteln, von welcher jene ausgieng, und diese ist in der Regel die Individualität des Vulneranten, welche in vielen Fällen nicht umsichtig und erschöpfend genug untersucht und gewürdigt werden kann.

3) Jezt gehe der Gerichtsarzt zur genauen Erörterung über die erste und nächste und unmittelbare Wirkung der Verletzung über, zeige mit Präcision aus den Krankheits-Erscheinungen, worin jene eigentlich besteht, wie sich der ganze traumatische Krankheitszustand pathogenetisch entwickelte und ausbildete, und sich etwa auch mehr oder weniger mit verschiedenen anderweitigen pathischen Affecten complicirte, endlich sich immer mehr und bis zum Tode verschlimmerte, oder allmählig mit Genesung endigte. Hiezu ist das im §. 28. lit. c. der Legalinspection gesetzlich gebotene Diarium über den Verlauf des traumatischen Krankheitszustandes und über die Wirkung der dagegen eingeleiteten medizinisch-chirurgischen Therapeutik zur erschöpfenden Beurtheilung des materiellen Gehalts der Verletzung in der That absolut unerlässlich; denn um den traumatischen Krankheitszustand bis zu seiner unseligen Akme, oder bis zum Eintritte der Genesung des Vulneraten als Product der Verletzung im naturgemässen Zusammenhange klar, lichtvoll und überzeugend darstellen zu können, muss das Wesentliche aus dem Diarium in gedrängter Kürze herausgehoben und dem Gutachten eingeflochten werden, damit so immer Ursache und Wirkung vor das Auge des Richters gestellt werde, wodurch in der Regel den oft mannigfaltigen Ausstellungen und sophistischen und dialectischen Controversen des Defensors am sichersten entgegen gewirkt wird.

4) Nun schreite der Gerichtsarzt zur genauen wissenschaftlichen Ausmittlung folgender in Beziehung auf die Beurtheilung der Gefährlichkeit oder Tödtlichkeit der Verletzung wichtigen Momente, nämlich:

a) Ob eine jede einzelne Verletzung des Vulneraten, oder mehrere und welche, oder aber, ob alle Verletzungen desselben zusammengenommen von der Art sind, dass sie als gefährlich, oder relativ, oder absolut tödtlich erklärt werden müssen? — Der Ausspruch hierüber muss stets mit triftigen Gründen unterstüzt, und bisweilen durch ähnliche Fälle aus der klassischen Literatur der Staatsarzneikunde, so wie durch Behauptungen ausgezeichneter Autoritäten noch mehr erhärtet und ausser allen Zweifel gesezt werden.

b) Ob die kunstmässige Erkenntniss des traumatischen Krankheitszustandes in concreto möglich war oder nicht? — Der Beweiss hiefür muss ebenfalls mit einleuchtenden Gründen unterstellt werden, und endlich

c) ob es in der Macht des Gerichtsarzts lag, dass Vulnerat durch eine rationelle Kunsthülfe wieder gerettet werden konnte, oder ob dagegen dessen Heilung absolut ausser den Gränzen der Möglichkeit und Kunsthülfe lag? — Hier ist unbedingt erforderlich, dass der Gerichtsarzt nun Rechenschaft über die von ihm gegen den traumatischen Krankheitszustand des Vulneraten eingeleitete medizinisch-chirurgische Therapeutik gebe, und treu, gewissenhaft und strenge nach dem Diarium die Wirkung derselben bezeichne, so wie namentlich dabei bemerke, ob Vulnerat noch lange

nach dem Acte der Verletzung hülflos blieb, sich etwa in schädlicher Lebenslage befand, ob zweckwidrige Hülfleistungen bei ihm versucht wurden, und ob er sich gegen die von dem Gerichtsarzte angeordnete Therapeutik gleichgültig, nachlässig und unfolgsam benahm, und sich grober Sünden gegen Diät und Regimen zu Schulden kommen liess u. s. w., damit dadurch der Gerichtsarzt in den Stand gesezt wird, pflichttreu und schulgerecht den Antheil zu bestimmen, den z. B. widersinniges therapeutisches Verfahren, oder eigenes Verschulden des Vulneraten, oder dessen Hülflosigkeit u. s. w. an der Verschlimmerung des Krankheitszustandes etwa genommen haben möge.

Mit der umfassenden Erörterung dieser wichtigen Momente schliesst sich dann die Comparatio, und es schreitet hierauf der Gerichtsarzt zur Ausarbeitung des dritten und lezten Abschnitts des Gutachtens, welcher ist:

C. das eigentliche Judicium medico-forense.

Hier trage der Gerichtsarzt aus dem seither Mitgetheilten reassumirend vor:

1) dass der Krankheitszustand oder der Tod des Vulneraten entweder einzig und allein die Folge und Wirkung seiner erlittenen Misshandlung sey, oder aber, dass sie auch noch anderweitigen und kurz zu bezeichnenden inneren oder äusseren Ursachen, ganz oder theilweis zugeschrieben werden müssen;

2) dass der durch die Verletzung herbeigeführte und kurz, aber präcis zu bezeichnende Krankheitszustand des Vulneraten

   a) entweder nach §. 71. lit. g. des Grossherzoglichen Strafedicts zur Klasse der gefährlichen Verwundungen mit bestimmter Angabe, ob mit

oder ohne bleibenden Schaden, und worin dieser bestehe, und welche nachtheilige Folgen er zurücklasse?

b) oder nach §. 71. lit. h. des Strafedicts zur Klasse der nicht gefährlichen Verwundungen und ebenfalls wieder mit der bestimmten Angabe, ob mit oder ohne bleibenden Schaden, wie bei a. gerechnet werden müsse? — wobei noch ganz besonders bemerkt werden muss, ob die Verletzung zu ihrer Heilung die Kunsthülfe absolut nöthig hatte oder nicht, weil nach der bestehenden Verordnung in dem Falle, wo keine Kunsthülfe nöthig war, das Vergehen der Verwundung in erster Instanz bloss polizeilich, in jenem Falle aber, wo die Einwirkung der Kunsthülfe zur Heilung der Verletzung absolut nöthig war, das Verbrechen vom Obergerichte peinlich geahndet wird;

3) dass die Verletzung, falls sie den Tod des Vulneraten zur Folge hatte, entweder nach §. 24. lit. d. der Legalinspections-Ordnung, worauf im §. 72. des Strafedicts kathegorisch verwiesen wird, zur Klasse der absolut oder relativ tödtlichen gerechnet werden müsse, welches bestimmte Urtheil durch summarische Wiederholung der in der Comparatio des Gutachtens ausführlich entwickelten Gründe bestätigt, und hierauf von dem Gerichtsarzt und dem Landchirurg unterzeichnet werden muss.

Zweiter Abschnitt.

Vergiftung.

Da die Beweisse für eine statt gehabte Vergiftung von dreifacher Art sind, so hat der Gerichtsarzt bei der Bearbeitung seines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens

über Vergiftung folgende drei Momente in nachstehender Ordnung besonders zu beachten, wodurch er gewiss am leichtesten und sichersten sein Ziel erreichen dürfte, nämlich:

1) Schilderung der Symptome der durch die Vergiftung hervorgerufenen Krankheit;
2) Schilderung der krankhaften Erscheinungen und pathischen Veränderungen in der Leiche, und endlich
3) Schilderung der durch die chemischen Experimente erhaltenen Resultate.

Erstes Moment.

Von der Schilderung der Symptome der durch die Vergiftung hervorgerufenen Krankheit.

Bei der ausführlichen Bearbeitung dieses ersten Moments des gerichtsärztlichen Gutachtens hat der Gerichtsarzt zuerst

1) die Species facti ganz in derselben Art, wie sie oben angegeben wurde, vorauszuschicken, was stets mit genauer Bezeichnung der Seitenzahl der Akten und der Ziffer der einzelnen Sätze zu geschehen hat;
2) hierauf gehe er zur Schilderung des Moments der eigentlichen oder muthmasslichen Intoxication über:
3) alsdann bezeichne er genau, scharf und ausführlich die allmählige Entwicklung des durch wirkliche oder muthmassliche Vergiftung herbeigeführten Krankheitszustandes, und verfolge ihn geschichtlich bis zum Momente des Todes oder der Genesung des Kranken, wobei ebenfalls die dagegen eingeleiteten Heilversuche und deren Wirkung genau und zwar aus der den Akten angeschlossenen Krankengeschichte des den Vergifteten behandelnden Arztes (falls der Gerichtsarzt denselben nicht selber behandelt hätte) oder aus dem gerichtsärztlichen Diarium angegeben werden muss.

Ueberhaupt muss alles, was und wie es auf den Kranken wirkte, und in welcher Lebenslage er sich befand u. s. w. wie oben bei der genauen Angabe der Species facti gezeigt wurde, im Gutachten ausführlich mitgetheilt werden.

4) Ist nun die Species facti in der bezeichneten Art vollendet, dann schreite der Gerichtsarzt zur Comparatio, und bestimme nach den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft, ob er wirklich als das Resultat einer statt gehabten Vergiftung betrachtet und erklärt werden müsse, oder aber, ob anderweitige Ursachen den die Vergiftung simulirenden Krankheitszustand hervorgebracht haben, was durch triftige Gründe, und nöthigenfalls noch durch die Aussprüche bewährter Autoritäten aus der klassischen Literatur der Staatsarzneikunde und der Toxicologie möglichst klar und einleuchtend nachgewiesen werden muss.

Das Resultat einer solchen nüchternen und umsichtigen wissenschaftlichen Forschung wird als Schluss des ersten Moments des Gutachtens in dem Urtheile bestehen:

1) dass entweder der Krankheitszustand wirklich und einzig und allein das Resultat einer genossenen oder auf irgend eine Art in den Körper gekommenen verdächtigen, schädlichen oder giftigen Substanz sey, oder

2) dass der eine Vergiftung simulirende Krankheitszustand anderweitigen, aber nicht giftigen Potenzen und Stoffen zugeschrieben werden müsse.

Zweites Moment.

Von der Schilderung der krankhaften Erscheinungen und pathischen Veränderungen in der Leiche.

Damit dieser zweite Abschnitt des Gutachtens seine schulgerechte Vollkommenheit erhalte, so erörtere hier der Gerichtsarzt folgende Momente, nämlich

1) genaue, vollständige und aus dem Legalinspections- und Obductions-Protocoll geschöpfte und mit den Seitenzahlen der Akten und den Ziffern der einzelnen Erfunde versehene Angabe aller krankhaften Erscheinungen und pathischen Veränderungen an und in der Leiche des Vergifteten; hierauf

2) entwickle der Gerichtsarzt die pathogenetische Entstehung des in Rede stehenden und genau zu bezeichnenden Krankheitszustandes, und vergleiche nöthigenfalls dabei seine Ansicht mit ähnlichen Fällen aus der Literatur der Toxicologie, um sie dadurch desto mehr vor Controversen zu schirmen und ihre Richtigkeit völlig ausser allen Zweifel zu setzen, womit dann dieser Abschnitt beendigt ist.

Drittes Moment.

Von der Schilderung der durch die chemischen Experimente gewonnenen Resultate.

Da zu den sichersten und unumstösslichsten Beweissen über notorisch statt gefundene Vergiftung die Ausmittlung der giftigen Substanz durch chemische Experimente gehört, wodurch die zwei vorausgeschickten Beweissmittel erst eigentlichen Werth und Bedeutung erhalten; so hat der Gerichtsarzt zum Behufe der Bearbeitung dieses dritten und lezten Abschnitts seines Gutachtens die erhaltenen Resultate der chemischen Experimente in bündiger Kürze aus den Untersuchungsakten

1) mit dem Inhalte, welcher vom Schlunde an bis zum Zwölffingerdarme,

2) mit dem Inhalte, welcher vom Zwölffingerdarme an bis zum After aus dem ganzen Verdauungsschlauche herausgenommen wurde, und endlich

3) mit den in ganz kleine Stücke zerschnittenen Schlundwegen, dünnen und dicken Gedärmen, welche zum

Behufe solcher Versuche nach den Regeln der Chemie gehörig vorbereitet und ausgesotten worden wären, vorzutragen, nachdem er zuvor die hiezu gebrauchten verschiedenartigen Reagentien und Prüfungsmittel namentlich bezeichnet hat.

4) Sofort hat er die Resultate der chemischen Experimente mit den etwa noch im Hause, oder den Umgebungen des Vergifteten entdeckten verdächtigen und giftigen Substanzen aus den Untersuchungsakten wahrheitsgemäss mitzutheilen.

5) Nun erst wird die Comparatio über den in Rede stehenden Vergiftungsfall, über seine Wirkungen, die dagegen geleistete Hülfe, die Art und muthmassliche Dosis des eingewirkten Gifts, seine specifische Wirkung auf den Organismus, und endlich über alle jene Momente, wie sie oben ad 2. Ziff. 4. a. bis c. näher angegeben wurden, streng wissenschaftlich geprüft, erläutert und erörtert, worauf sodann als Schluss dieses Abschnitts das gerichtsärztliche Urtheil folgt:

a) dass entweder die Krankheits-Erscheinungen, so wie die Resultate der Obductionen und der chemischen Experimente zusammengenommen, den Thatbestand einer Vergiftung mit namentlicher Bezeichnung der Art des eingewirkten Gifts ganz ausser allen Zweifel setzen oder nicht, wenn nämlich keine wirkliche Intoxication statt fand,

b) dass der erfolgte Tod des Kranken dem aufgefundenen Gifte und keiner anderen Ursache zugeschrieben werden könne, oder auch das Gegentheil, wenn keine wirkliche Vergiftung mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, und endlich

c) dass der Tod des Vergifteten in concreto entweder die absolute oder relative Wirkung und Folge des genossenen Gifts war, was mit sehr triftigen Gründen, unterstützt werden muss, womit das Gutachten

geschlossen und von dem Gerichtsarzt (Physikus) und Landchirurg unterzeichnet wird.

Dritter Abschnitt.

Kindsmord.

Das gerichtsärztliche Gutachten über Kindsmord muss aus folgenden drei Momenten bestehen:

Erstes Moment.

Dieses enthält die Species facti mit der ganz besonderen Modification, dass darin

1) Tag und Stunde angegeben werde, wo und auf welche Weise das Kind aufgefunden wurde, womit es bekleidet oder bedeckt war, wessen Geschlechtes es sey, wie die Stelle und Gegend beschaffen ist, auf welcher es zuerst entdeckt ward, welche Stellung und Lage es hatte, und was sich überhaupt Bemerkenswerthes an und neben ihm vorfand;
2) wie und auf welche Art es von der Stelle, wo es entdeckt wurde, aufgehoben und in gerichtliche Verwahrung genommen wurde, und endlich
3) wann die amtliche Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle eintraf, nebst kurzer Angabe über die gleich oder später vorgenommene Legalinspection und Obduction der Leiche.

Zweites Moment.

Hier werden die von Dr. A. Henke so erschöpfend aufgestellten und so praktisch richtigen vier Fragen zur gewissenhaften und streng wissenschaftlichen Beantwortung abgehandelt, nämlich:

I. Ist das hier in Rede stehende Kind ein reifes, ausgetragenes und gliedmässiges Kind, oder ist es eine unreife und vorzeitige Geburt?

Zur gründlichen Beantwortung dieser Frage kann es nöthig werden, dass

1) der Gerichtsarzt zuerst aus einem oder aus mehreren klassischen Autoren den Begriff und die charakteristischen Merkmale eines reifen, ausgetragenen und gliedmässigen Kindes festsetze, hierauf werden
2) die Kriterien auf das in Rede stehende Kind in der Art angewendet, dass sie mit den aus dem Legalinspections- und Obductions-Protocolle aufgefundenen und mit Ziffern genau zu bezeichnenden Erscheinungen und Eigenschaften auf das sorgfältigste verglichen werden.

Das Resultat dieser wissenschaftlichen Darstellung wird schlüsslich nun in dem Urtheile bestehen:

a) dass entweder das in Rede stehende Kind ausgetragen, reif und gliedmässig, oder aber,
b) dass es eine unreife und vorzeitige Geburt sey.

II. Kam das in Rede stehende Kind todt zur Welt, oder lebte es nach der Geburt?

Da das Leben eines Kindes nur einzig und allein dadurch erwiesen werden kann, dass bei demselben zum Leben unentbehrliche Verrichtungen, namentlich der Blutumlauf und die Respiration nach der Geburt Platz gegriffen haben; so hat der Gerichtsarzt bei der Beantwortung dieser in der That inhaltsschweren Frage

1) zuerst die eigenthümlichen Veränderungen wissenschaftlich darzustellen, welche durch den Blutumlauf und den Process der Respiration im neugebornen Kinde hervorgebracht werden, was er allenfalls mit vollwichtigen Autoritäten begründen und unterstützen mag; hierauf schreite er
2) zur kurzen und bündigen, bestimmten und mit der Seitenzahl des Obductions-Protocolls und den Ziffern der einzelnen Erfunde genau versehene Angabe aller dort angegebenen, in der Leiche aufgefundenen wesentlichen

Momente mit steter Vergleichung der in der vorhergegangenen Nummer bezeichneten Kriterien, woraus sich alsdann der Schluss ergeben wird:

a) dass das Kind entweder wirklich todt zur Welt kam, oder aber

b) lebend geboren wurde und geathmet habe, wobei übrigens möglichst genau erörtert werden muss, ob es nur eine äusserst kurze Zeit gelebt und geathmet habe, oder scheintodt zur Welt kam, was ebenfalls wieder durch triftige und unwidersprechliche Gründe erhärtet und durch den Erfund der Obduction genau und präcis beurkundet werden muss.

III. Im Falle es nun erwiesen ist, dass das in Rede stehende Kind nach seiner Geburt gelebt und geathmet habe, war nun dessen Todesart natürlich oder gewaltsam?

Hier hat der Gerichtsarzt mit Umsicht und Genauigkeit nachzuweisen

1) ob an, oder in dem Kinde, oder in dessen nächsten Umgebungen etwa besondere Bedingungen zu seinem frühzeitigen und schnellen Tode aufgefunden werden komten, wobei stets die sorgfältigste Rücksicht auf das Legalinspections- und Obductions-Protocoll genommen werden muss, wie z. B. Verbluten desselben durch die nicht unterbundene Nabelschnur, Kohlendampf, fremde Körper in der Nase, dem Munde, Gifte u. s. w.

2) ob die an dem Kinde entdeckten äusserlichen und innerlichen Verletzungen oder krankhaften Veränderungen von der Art sind, dass sie den Tod desselben bedingen mussten, was mit der genauesten Sorgfalt und Gründlichkeit beleuchtet und nachgewiesen werden muss, woraus nun der Schluss gezogen wird,

a) dass entweder die Todesart des Kindes natürlich,

oder aber,

b) dass sie durch äussere gewaltthätige Einflüsse, oder durch Gifte u. s. w. bedingt wurde.

IV. Ist nach physischen Merkmalen anzunehmen, dass die gewaltsame Todesart des Kindes von dessen Mutter, oder von einer anderen Person verursacht wurde, oder könnten vielleicht die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod des Kindes von dem Vorgange der Geburt selber herrühren?

Unstreitig ist die Beantwortung dieser Frage nicht selten mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Daher ist es auch doppelte Pflicht des Gerichtsarzts, diese mit dem grösstmöglichsten Fleisse, der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit zu prüfen; deswegen sende er zuerst

1) eine aus dem Legalinspections- und Obductions-Protocolle genau erhobene Darstellung und Schilderung der verschiedenen an und in der Leiche des Kindes aufgefundenen Verletzungen und pathischen Zustände voraus, und

2) bestimme er hierauf die eigenthümliche Art des durch die erlittene Verletzung herbeigeführten Krankheitszustandes, so wie seine pathogenetische Entstehung und Ausbildung. Nun analysire er obige Frage auf folgende Weise:

a) Ist die gewaltsame Todesart des in Rede stehenden Kindes in und durch den Vorgang der Geburt selber begründet?

Unerlässlich ist es für den Gerichtsarzt bei der Beantwortung dieser Frage, dass er zuerst

1) eine kurze Biographie der Mutter des in Rede stehenden Kindes, wenn solche ausgemittelt und gefänglich eingezogen wurde, genau so, wie oben bei der Species facti bei Verletzungen gezeigt wurde, vorausschicke, alsdann bezeichne er

2) nach den Untersuchungsakten Tag und Stunde des fruchtbar gewesenen Beischlafs mit den etwa dabei vorkommenden besonders bemerkenswerthen Umständen, hierauf schreite er

3) zur Angabe über den Verlauf der Schwangerschaft, z. B. ob sich die Katamenien nach jenem Coitus, wie oft noch, und unter welchen eigenthümlichen Erscheinungen, oder auch gar nicht mehr eingestellt haben? wann die ersten Bewegungen der Frucht empfunden wurden? oder nicht? wobei die besondere Lebensweise der Schwangern und Alles, was auf sie Beziehung hatte, erschöpfend aus den Akten entnommen und mitgetheilt werden muss; jezt gehe er

4) zur Schilderung des eigentlichen Geburtsacts über, bezeichne genau den Zustand der Kreisenden, so wie die besondere Lebenslage, in welcher sie sich befand, ob sie nämlich verlassen und hülflos war, oder nicht, wann sich bei ihr die vorbereitenden Wehen einstellten, wie lange sie anhielten, und mit welchen besonderen Erscheinungen sie etwa noch gepaart waren, wo, wann und wie der Geburtsact eintrat, wie lange er anhielt, in welchen etwa besonderen Zustande die Kreisende versezt war, wie und unter welchen eigenthümlichen Umständen die Austreibung der Leibesfrucht statt fand, wie sich die Wöchnerin gleich und unmittelbar nach dem Geburtsacte befand, welche Zufälle bei ihr eintraten, in welchem Zustande das neugeborne Kind war, wie lange es mit der Placenta vereinigt blieb, ob die Nabelschnur abgerissen, abgeschnitten und unterbunden wurde, oder nicht, wie lange angeblich das

Kind lebte, oder ob es gar nicht lebte, oder scheintodt zur Welt kam, was die Wöchnerin mit ihm vornahm, wann, wie und wo die Nachgeburt abgieng, und wie sich die Mutter des Kindes in den ersten Tagen des Wochenbetts befand u. s. w.? alsdann schreite der Gerichtsarzt nach den Untersuchungsakten

5) zur Schilderung der Localität, wo die Entbindung vorgieng, gerade so, wie es oben bei der Erwähnung des Kampfplatzes gezeigt wurde, wobei in dem hier vorliegenden Falle die damaligen Witterungs-Verhältnisse anzumerken nicht vergessen werden dürfen, wesswegen die den Staatsärzten gebotene Führung der meteorologischen Tagbücher ihren Nutzen in solchen Fällen gewiss beurkunden. Ist dieses geschehen, dann gehe der Gerichtsarzt zur streng wissenschaftlichen Ausarbeitung der Comparatio in der Art über, dass er

α) die oft zweideutigen, unbestimmten und nicht selten geradezu sich widersprechenden Depositionen der Inculpatin nach den geläuterten Grundsätzen der Staatsarzneikunde umsichtig und vorurtheilsfrei prüfe,

β) dass er hierauf die verschiedenen Durchmesser des Kopfes und der Schultern des Kindes mit jenen des grossen und kleinen Beckens der Inquisitin genau vergleiche, und überhaupt die anatomische Architectur des Beckens derselben mit Präcision bestimme, was namentlich bei vorgeschützten präcipitirten Geburten absolut nothwendig ist, und dass er endlich

γ) den Act der Geburt, die Grösse und Ausbildung des Kindes, und den Ort, wo die Entbindung vorgieng, rücksichtlich seines angeblichen feindlichen Einflusses auf das Leben des Neugebornen mit Gewissenhaftigkeit und Scharfsinne vergleiche und beurtheile, woraus dann der Schluss gezogen wird:

α) dass entweder das Kind durch den Vorgang der Geburt wirklich getödtet wurde, oder

β) dass es dadurch sein Leben nicht verlor, sondern auf eine anderweitige, und zwar verbrecherische Weise umkam, was mit den haltbarsten Gründen belegt, und durch ähnliche Fälle und Aussprüche aus der klassischen Literatur noch weiter unterstützt, bekräftigt und erhärtet werden muss, um diesem Urtheile die grösstmöglichste Sicherheit zu verschaffen.

b) Wurde die gewaltsame Todesart des Kindes von seiner Mutter, oder von sonst Jemand verursacht?

Diese Frage, wie sie ebenfalls von dem um die Staatsarzneikunde so hochverdienten Dr. A. Henke gestellt ist, und keineswegs, wie es den Anschein hat, und scrupulöse, oder auf ihr Recht eifersüchtelnde Rechtsgelehrte glauben möchten, als ein verwegener Eingriff des Gerichtsarzts in die nur dem Richter zustehende Imputatio juris betrachtet werden kann und darf, findet nur dann ihre schulgerechte Erledigung, wenn der Gerichtsarzt in gedrängter Kürze aus der vorausgeschickten Species facti

1) das Verhalten der Inquisitin vor, bei und nach dem Geburtsgeschäfte,

2) die Art, Weise und Dauer des Geburtsacts,

3) die Localität, wo dieser vorgieng, und endlich

4) die Verletzungen an und in der Leiche des Kindes sorgfältig und gewissenhaft miteinander vergleicht, die Pathogenie und Natur und Beschaffenheit derselben genau prüft und erörtert, so wie das Causalverhältniss der Verletzungen und ihre relative oder absolute Tödtlichkeit mit Treue, Umsicht und Gründlichkeit festsezt, hierauf mit Wahrscheinlichkeit oder Bestimmtheit die Art und Weise des gewaltsam herbeigeführten Todes des Kindes darstellt, und seine Ansicht hierüber durch

die unwidersprechlichen Behauptungen klassischer Autoritäten weiter noch begründet. Nun schreite der Gerichtsarzt zum

Dritten Momente.

Dieses enthält den Schluss des Gutachtens, oder das eigentliche und summarische Judicium medico-forense in folgender Ordnung:

1) dass das in Rede stehende Kind reif, ausgetragen und gliedmässig, oder aber eine unreife und vorzeitige Leibesfrucht sey;

2) dass das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, oder aber scheintodt, oder wirklich todt zur Welt geboren wurde;

3) dass das Leben des Kindes gleich, oder erst längere Zeit nach der Geburt entflohen sey;

4) dass der Tod des Kindes entweder natürlich erfolgt, oder aber durch gewaltsame Ursachen herbeigeführt worden sey;

5) dass der gewaltsam herbeigeführte Tod des Kindes entweder durch den Vorgang der Geburt selber hervorgebracht worden sey oder nicht;

6) dass der gewaltsam bewirkte Tod des Kindes wahrscheinlich oder gewiss durch seine Mutter, oder von sonst Jemand veranlasst worden sey, oder aber, dass hierüber gar nichts Sicheres und Bestimmtes ausgesprochen werden könne, und endlich

7) dass die Verletzungen des Kindes entweder zur Klasse der relativ oder absolut tödtlichen gerechnet werden müssen, womit das Gutachten geschlossen und von dem Gerichtsarzt und dem Landchirurg unterschrieben wird.

Endlich erfordert die Ausarbeitung eines jeden gerichtlich-medizinischen Gutachtens nach Bernt's trefflichem Ausspruche:

1) Gewissenhaftigkeit, damit sich der Gerichtsarzt weder durch Partheilichkeit, noch durch Präjudiz verleiten lasse, ein weit strengeres und härteres Urtheil zu fällen, als der Thatbestand und die Grundsätze der Wissenschaft rechtlich zu begründen vermögen, indess er sich im entgegengesezten Falle eben so sehr und ernstlich hüte, aus übelverstandenem Mitleide, oder aus Sentimentalität in mitiorem partem zu sprechen, um dadurch den Richter zu milderen Urtheilen zu bewegen, was höchstens nur in sehr dunkeln und zweifelhaften Fällen gerechtfertigt werden kann.

2) Umfassende Bearbeitung, damit der Gerichtsarzt alle Streitfragen und die eigenthümliche Natur der Sache allseitig erörtere, und allen möglichen Controversen, Einwendungen und Ausstellungen erschöpfend begegne.

3) Wahrheit und Gründlichkeit, damit der Gerichtsarzt in seinem Gutachten von richtigen und unbestreitbaren Prämissen ausgehe, und nichts aus diesen folgere, was nicht nach unerschütterlichen Grundsätzen der Arzneiwissenschaft und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden kann.

4) Bestimmtheit, damit der Gerichtsarzt alle zweideutigen und dunkeln Ausdrücke in seinem Urtheile vermeide, wodurch entweder ein entgegengesezter Sinn oder Zweifel erregt werden könnte; dass ferner der Gerichtsarzt in zweifelhaften Fällen seinem Urtheile nicht den Schein von Zuverlässigkeit gebe, daher statt einer gelinden, keine strengere Meinung vor dem Richter annehme, und endlich, dass er das Ungewisse und Zweifelhafte eben so freimüthig bekenne, als sein Unvermögen nach den vorhandenen Umständen ein zweifelfreies Urtheil fällen zu können, freimüthig ausspreche, wobei er

noch besonders berücksichtige, ob seine Behauptungen unbedingt oder bedingt wahr sind; endlich

5) Deutlichkeit und Verständlichkeit, damit die Schreibart des Gerichtsarzts möglichst kurz, bündig, und so viel als möglich ohne fremde Ausdrücke sey.

Dieses sind nun die Hauptzüge, nach welchen schulgerechte, formell und materiell richtige, vollständige und erschöpfende medizinisch-gerichtliche Gutachten ausgefertigt werden dürften, wobei ich mich gerne bescheide, nicht aller dabei vorkommender möglicher Momente erwähnt zu haben, da diese nie zum Voraus bestimmt werden können, wie denn mir z. B. bis jezt noch kein Handbuch über gerichtliche Medizin, specielle Therapie u. s. w. bekannt ist, in welchem alle möglichen und gedenkbaren Complicationen und Nüançen eines gegebenen Falles haarscharf und mathematisch bestimmt und sicher bezeichnet und voraus bemerkt wären, weswegen sich, namentlich der angehende Staatsarzt, mit diesen Umrissen begnügen möge, die ihm doch stets zum Leitfaden seiner schriftlichen Ausarbeitungen dienen werden, und wodurch der Zweck dieses einleitenden Vortrags schon erreicht wird. Und wenn es auch zuweilen der Fall seyn sollte, dass solche nach diesem rein aus der Erfahrung geschöpften Plane streng wissenschaftlich bearbeitete gerichtsärztliche Gutachten, nicht immer freundlichen Anklang, ehrende Beachtung und amtliche Genehmigung erhalten, ja im Gegentheile mehr oder weniger mit Tadel, mit Zurückweissung oder mit kalter Verwerfung belastet werden sollten; so möge er sich nichts desto weniger mit dem freimüthigen Ausspruche seiner durch reelle Wissenschaftlichkeit wohlbegründeten moralischen Ueberzeugung beruhigen, und dabei wohl bedenken, dass es ja wahrlich nicht zu den Wundern der Welt gehört, wenn z. B. Urtheile der Untergerichte von den Obergerichten, und Urtheile dieser von den höchsten Tribunalien, und eben so

Gutachten der Physikate von den Medizinalreferenten, und Superarbitria dieser von den Medizinalcollegien, und Super-Superarbitria dieser von den medizinischen Facultäten oft theilweis, oft ganz reformirt zu werden pflegen, was doch wohl die Ueberzeugung begründen muss, dass eben der Menschen Meinungen und Ansichten von jeher verschieden waren und daher verschieden seyn und bleiben werden, und dass nichts desto weniger jene Ansicht die richtigste sey und bleibe, welche durch die meisten, trifftigsten und unumstösslichsten Gründe beleuchtet und unterstüzt wird, während sich der Staatsarzt bei dem Bewusstseyn seiner mit Gewissenhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit erledigten schriftlichen Ausarbeitungen mit Schiller beruhigen mag, wenn er sagt:

„Frei von Tadel zu seyn, ist der niedrigste Grad und der höchste;
„Denn nur die Ohnmacht führt, oder die Grösse dazu!"

Endlich glaube ich meinen jüngeren Collegen auch darin noch einen wesentlichen Dienst zu erweissen, wenn ich denselben einige der vorzüglichsten Schriften der Staatsarzneikunde, die eigentlich in keiner Bibliothek eines Staatsarzts fehlen sollten, namentlich bezeichne, damit sie sich aus denselben die nöthige Belehrung zu verschaffen in den Stand gesezt werden, und hieher rechne ich aus voller Ueberzeugung:

I. Landesgesetze und Verordnungen.

Badische Medizinal-Ordnung. Karlsruhe, 1807., worin p. 295. N. XII. auch die Legalinspections-Ordnung vollständig enthalten ist.

Badische Hebammen-Ordnung oder Instruction. Neue Auflage. Karlsruhe, 1807.

Das Grossherzoglich Badische Strafedict mit seinen Erläuterungen und Zusätzen, herausgegeben von Rhenanus. Mannheim, 1823.

Das Grossherzoglich Badische Conscriptions-Gesetz vom 14. May 1825, nebst seinen späteren Zusätzen. Karlsruhe, 1826.

Die Gesetzgebung Badens, systematisch dargestellt vom Verfasser des Rechtskatechismus für das badische Volk. Karlsruhe, 1827. 2. B.

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Grossherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheits-Polizei seit den Jahren 1803 bis 1829 erschienen sind, herausgegeben von Philipp Carl Baur von Eisseneck. Karlsruhe, 1830.

Verordnungs-Sammlung über das Diäten-Reglement mit einer in Kürze gefassten Darstellung des gegenwärtigen Standes des Reglements. Karlsruhe, 1833.

Alphabetisches Real-Repertorium der Grossherz. Badischen Gesetzgebung und Verfassung von 1813 bis zur neuesten Zeit, von Friedrich Finck. Heidelberg, 1834. 2. Abth.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen sind in den Regierungs- und Provinzialblättern enthalten, welche den Physikaten offiziell zukommen.

II. Gerichtliche Medizin.

Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft nach juristischen u. medizin. Grundsätzen etc. von Dr. Johann-Valentin Müller. Frankfurt a. M., 1796. 4. B.

Dr. Chr. Gottl. Büttners vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey etc., mit Anmerkungen begleitet von Dr. Joh. Daniel Metzger. Königsberg, 1804.

Jahrbuch der Staatsarzneikunde von Dr. J. H. Kopp. Frankfurt a. M., 1808 bis 1819. 11 B.

Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft etc., von Dr. C. F. L. Wildberg. Berlin, 1812.

Daniel's ausführliches Handbuch der gerichtl. Medizin u. s. w. 1819 bis 1832. 6 B.

System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, von Dr. Joh. Daniel Metzger, erweitert von Dr. H. G. Remer. 5te Aufl. Hönigsberg, 1820.

Anleitung zur Abfassung medizinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten etc., von Dr. Joseph Bernt. Wien, 1821.

Zeitschrift für die Staatsarzneikunde von Dr. A. Henke. Erlangen, 1821 bis jezt fortgesezt.

Promptuarium Medicinae forensis, oder Realregister über die in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. Von Dr. Fr. Chr. C. Krügelstein. Erfurt, 1822. 3 B.

Die Kopfverletzungen und deren Behandlung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten etc. von Dr. C. Caspari. Leipzig, 1823.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin, von Dr. A. Henke. Leipzig, 1823. Bis jezt sind 5 Bände erschienen.

Ergänzungen des systematischen Handbuchs der gerichtlichen Arzneikunde etc., von Dr. J. Bernt. Wien, 1826. 1 B.

Dr. Theod. Romeyn Beck's Elemente der gerichtl. Medizin, nach der zweiten von W. Dunlop mit Noten und Zusätzen versehenen Ausgabe. Aus dem Englischen. Weimar, 1827. 2 B.

Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie, von Dr. W. H. G. Remer. 3te Aufl. 1827.

Abhandlung über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale, von Vincenz Ritter von Kern. Wien, 1829.

Vorlesungen über gerichtliche Medizin von M. Orfila, nach der 2ten Ausgabe aus dem Französ. übersezt u. mit

Anmerkungen, begleitet von Dr. J. Hergenröthen. Leipzig, 1829. 3 B.

Visa reperta und gerichtlich-medizinische Gutachten über gesunde und kranke Zustände des Menschen. Als erläuternder Anhang zu seinem systemat. Handbuche der gerichtl. Arzneikunde, von Dr. J. Bernt. Wien, 1829. 2 B.

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte Behufs der Obductionen, von Dr. C. F. L. Wildberg. Berlin, 1830.

Ueber gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers, mit Darstellung der wichtigsten Theile desselben auf vier colorirten Kupfertafeln etc., von Dr. A. C. Bock. Meissen, 1831.

Krombholz gerichtlich-medizinische Untersuchungen nebst Gutachten. Prag, 1831.

Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen menschlicher Leichname jeden Alters, von M. Orfila und Lesueur. Aus dem Französ. mit Zusätzen und Noten versehen von Dr. E. W. Güntz. Leipzig, 1832.

Taschenbuch zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, von Dr. C. F. Rolffs. Höln, 1833.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde etc., von Dr. Joseph Bernt. 4te Aufl. Wien, 1834.

Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, von Dr. C. F. L. Wildberg. Leipzig, 1835. 1 B.

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, von Dr. A. Henke. 8te Aufl. 1835.

III. Medizinische Polizei.

Dr. Joh. Peter Frank's System einer vollständigen medizinischen Polizei. Wien, 1786. 6 B.

Noth- und Hülfslexicon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen erdenklichen Unglücksfällen und zur Rettung aus den Gefahren zu Lande und zu Wasser. Nürnberg, 1811. 8 B.

Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinärkunde in alphabet. Ordnung etc., von Dr. J. F. Niemann. Leipzig, 1813. 2 B.

Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde, von M. Orfila, übersezt aus dem Französ. von Dr. S. F. Hermbstädt. Berlin, 1818. 4 B.

Die Hülfe bei Vergiftungen und bei den verschiedenen Arten des Scheintodes, von Dr. J. Wendt. Breslau, 1818.

Toxicologie, von Dr. J. A. Buchner. Nürnberg, 1822.

Praktische Darstellung der wichtigsten ansteckenden Epidemieen und Epizootieen in ihrer Bedeutung für die medizinische Polizei, von Dr. M. W. Mandt. Berlin, 1828.

Der Selbstmord in arzneigerichtlicher und medizinisch-polizeilicher Beziehung, von Dr. Heyfelder. Berlin, 1828.

Vorlesungen über die Gefängnisskunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse etc., von Dr. N. H. Julius. Berlin, 1822.

Versuch einer systematischen Darstellung der fieberhaften Volkskrankheiten nach medizinisch-polizeilichen Grundsätzen etc., von Dr. G. M. Sporer. Wien, 1833.

Grundriss der Sanitäts-Polizei, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, von Dr. A. H. Nicolai. Berlin, 1835.

IV. Psychisch-gerichtliche Medizin.

Ernesti Platneri opuscula academica. ed. Dr. C. G. Neumann. Berolin., 1824.

System der psychisch-gerichtlichen Medizin etc., von Dr. J. Chr. Heinroth. Leipzig, 1835.

Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, von Dr. J. Chr. Clarus. Leipzig, 1828.

Ideen zur Begründung eines obersten Princips für die psychische Legalmedizin, von Dr. Friederich Groos. Heidelberg, 1829.

Auswahl ärztlicher Gutachten über praktisch wichtige Fälle der Seelen-Störungen etc., von Dr. J. C. A. Biermann. Braunschweig, 1832.

Darstellung des menschlichen Gemüths etc., von Dr. Michael von Lenkosek. 2te Aufl. Wien, 1834. 2 B.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Vertheidiger, von Dr. A. B. Friedreich. Leipzig, 1835.

Noch hätte ich leicht aus meiner eigenen Büchersammlung eine nicht unbedeutende Anzahl wahrhaft gediegener Werke über Staatsarzneikunde aus der ältesten und neueren Zeit hinzufügen können; doch glaube ich, dass sich der angehende Staatsarzt mit den angeführten vorläufig werde begnügen können, bis sein Bedürfniss in der Folge eine grössere Auswahl gebietet.

III.

Tödtliche Kopfverletzung und medizinisch-gerichtliches Gutachten über dieselbe, mit Bemerkungen über die Indication zur Trepanation.

Von

Herrn Dr. Fr. Hergt,

Grossherzogl. Bad. Amtsphysikus in Ettenheim.

Geschichts-Erzählung.

Am 19. Januar 1834 war in einem Wirthshause zu D., Amts Ettenheim, Tanzmusik. Es befanden sich bei dieser Belustigung unter vielen andern Menschen auch Anton E., dessen Sohn Mathias E., dessen Vetter Kaspar E. und Georg Z. Als gegen 6 Uhr Abends der Leztere in die nicht sehr ferne auf einer Anhöhe gelegene Wohnung seines Brodherrn zurückkehren wollte, ersuchte er seinen Kameraden Mathias E., ihn zu begleiten, was dieser willfährig annahm. Kurz nachher folgte Anton E., in der Absicht, seinen Sohn Mathias einzuholen und mit sich nach Hause zu nehmen, jenen in Begleitung des Kaspar E. den Berg hinauf nach. — Der Weg führte ihn an dem auf der Anhöhe gelegenen Hause des Joseph S. vorüber, und als er, in der Nähe desselben angekommen, einen Menschen stehen sah, den er für seinen Sohn hielt, so gieng er, während K. E. 12 — 15 Schritte davon stehen blieb, auf denselben zu. Kaum war er aber in dessen Nähe angelangt, so erhielt er

von jenem einen Streich auf den Kopf, welchen K. E. sowohl, als die 15—20 Schritte entfernten M. E. und G. Z. deutlich vernahmen. Unmittelbar nach dem Schlage stürzte A. E. zusammen und kugelte über den nahen Rain hinab, während ihm noch ein Schlag auf den Körper versezt worden seyn soll.

Die sogleich hinzugeeilten K. und M. E. und G. Z. fanden Vulneraten völlig bewusstlos und unvermögend auf die Beine zu stehen; sie nahmen ihn daher auf und trugen ihn nach seiner Wohnung. Die einzigen auf dem Wege von dem Verwundeten gesprochenen Worte sollen „o Jesus, wo bin ich!“ gewesen seyn. Bei Ankunft desselben in seiner Behausung sah man Blut aus der Nase und aus dem rechten Ohre fliessen, Stirne, Augen und Nase desselben waren angeschwollen und noch immer war er besinnungslos, was er bis zum andern Mittage mit kurzen Unterbrechungen blieb.

Als E. den Schlag auf den Kopf erhielt, hatte er einen Filzhut mit breiter Krempe auf; er stand dem Schläger mit der Vorderseite zugewendet, so gegenüber, dass dieser einen etwas höheren, er selbst einen niederen Standpunkt hatte. Der Platz, auf welchem der Angriff statt hatte, war Ackerfeld, eben so der Rain, über welchen der Geschlagene hinabrollte, und der Boden war gerade durch anhaltenden heftigen Regen sehr weich und nachgiebig.

Auf diesem Platze wurde ein 4′ 4″ langer, an dem einen Ende $\frac{5}{4}$″, am andern 2″ dicker, $2\frac{7}{8}$ Pfd. schwerer, buchener Bengel gefunden.

So weit der aus den Akten entnommene Verwundungs-Hergang, von dem am 20. Abends bei dem Bezirksamte die Anzeige einlief. Die an demselben Tage gegen 10 Uhr Abends vorgenommene Legal-Inspection gab folgenden Erfund:

Vulnerat, angeblich 51 Jahre alt, von mittlerer Grösse,

von hagerem aber derbem Körperbau, soll seit einer Reihe von Jahren eine gute Gesundheit genossen haben.

Mitten auf der Stirne, unmittelbar über der Nasenwurzel, fand sich eine nicht scharf abgegränzte Geschwulst, von einer blassen Röthe überzogen, auf welcher der Finger bei etwas stärkerem Drucke Eindrücke hinterliess; sie war empfindlich gegen Berührung, besonders heftigen Schmerz verrieth Vulnerat beim Drucke auf die Stelle, wo rechterseits der obere Augenbogen mit der Nasenwurzel zusammentrifft. — Von dieser Geschwulst nach aufwärts zog sich über die ganze Stirne und das Vorderhaupt, gegen den Scheitel zu sich allmählig verlierend und beiderseits von den halbzirkelförmigen Linien begränzt, eine emphysematöse Anschwellung, welche allenthalben das bekannte knisternde Geräusch beim Drucke auf dieselbe wahrnehmen liess.

Am obern und untern Liede und auf der Conjunctiva des rechten Auges zeigte sich Blutsugillation.

Das linke obere Augenlied war ebenfalls emphysematös angeschwollen und an dem Rande desselben und im innern Augenwinkel war Blut in das Zellgewebe ausgetreten.

An der äussern Seite des rechten Oberarmes ebenfalls eine, einige Zoll lange Blutsugillation.

Eine weitere Verletzung konnte bei der genauesten Untersuchung des abgeschornen Kopfes nicht aufgefunden werden. — An dem rechten Ohre zeigten sich Spuren aus demselben geflossenen Blutes. — Die Hauttemperatur, besonders die des Kopfes, war erhöht; der Puls langsam, voll und hart, die Respiration beschleunigt und sichtlich erschwert. Vulnerat, an dessen Geistesthätigkeit keine Störung wahrzunehmen war, beklagte sich sehr über Schmerzen im Kopfe und in der Brust; während der Untersuchung flossen einige Tropfen Blutes aus dem rechten Nasenloche. Zufolge der Aussage seiner Frau hatte er sich gestern gleich bei seiner Ankunft und die verwichene Nacht hindurch meh-

reremal erbrochen, und öfters theils flüssiges, theils geronnenes Blut ausgespieen.

In therapeutischer Beziehung war bisher gar nichts geschehen; es wurde nun sogleich eine reichliche Aderlässe vorgenommen, Schmuckersche Fomentationen auf den Kopf und innerlich Nitrum verordnet.

Am 22. Februar Morgens war der Zustand folgender: Die emphysematöse Geschwulst, bis auf etwas am obern linken Augenliede, verschwunden; die ödematöse Anschwellung der Stirne vermindert, wie auch die Sugillationen der Augen; die Pupillen natürlich, das Sehvermögen ungestört, obwohl Vulnerat öfters dunkel vor den Augen haben wollte; die Temperatur des Vorderhauptes sehr erhöht; Klagen über heftige Schmerzen, Schwere und Taumel im Kopfe; die Respiration etwas erschwert, im ausgeworfenen Schleime waren einige Blutstreifen; die Zunge wenig belegt und feucht; Durst vermehrt; der Puls langsam, voll, gespannt; seit der Verwundung hatte sich keine Leibesöffnung eingestellt. In verflossener Nacht soll das Athmen sehr erschwert gewesen seyn und öfters Blutspeien, auch einigemal Nasenbluten, worauf Ausfluss einer beinahe wässrigen Flüssigkeit folgte, eingetreten seyn. — Es wurde wieder eine Venäsection angestellt; innerlich Infus. flor. Arnic. mit Nitrum, eröffnende Klystire und die Fortsetzung der Schmucker'schen Umschläge verordnet.

Am 23sten hatte sich der Zustand nicht verändert.

Am 24sten waren die Kopfschmerzen und die Hitze des Kopfes vermindert; das Emphysem des Augenliedes war verschwunden, die Geschwulst der Stirne nur noch unbedeutend, das ausgetretene Blut theilweise resorbirt; die Pupillen und das Sehvermögen ungestört, nur wollte Vulnerat in der Ferne doppelt sehen; der wässrige Ausfluss aus dem linken Nasenloche hatte sich angeblich öfters wiederholt; die Respiration war noch erschwert; der Puls langsam, weich, nicht voll; die Temperatur des Körpers nicht er-

höht, den Urin wenig geröthet, nach einem Klystir war Oeffnung erfolgt; das Bewusstseyn war ungetrübt. — Die Schmuckerschen Fomentationen wurden fleissig fortzusetzen befohlen, innerlich Infus. Arnicae mit Natrum und Cal. sulphur. verordnet.

Am 25sten keine Veränderung; dieselbe Ordination.

Am 26sten wurde berichtet, Vulnerat habe in der letztverflossenen Nacht periodisch äusserst heftige, reissende und stechende Schmerzen im ganzen Kopfe gehabt, welche auch diesen Morgen noch öfters zurückkehrten, ausser diesen Paroxismen ist der Kopfschmerz sehr erträglich; der heftigere Kopfschmerz sollte sich nach der Behauptung des Vulneraten jedesmal eingestellt haben, wenn die Fomentationen sehr kalt erhalten wurden, die Temperatur des Kopfes war nicht mehr erhöht, von der Stirngeschwulst kaum mehr eine Spur; beim Aufrichten des Kopfes stellte sich Schwindel ein; die Pupillen waren normal, die Sehkraft ungestört, das Doppeltsehen verschwunden; von Zeit zu Zeit war nach vorhergegangenem kitzelnden Gefühle in der Nasenwurzel wieder wässrigte Flüssigkeit aus dem linken Nasenloche ausgeflossen. Dieser Zufall trat heute in meiner Gegenwart ein; das Ausgeflossene betrug ohngefähr 2—3 Drachmen und erschien als reine seröse Flüssigkeit, von welcher sich nach einiger Zeit ein unbedeutender rother Niederschlag, Cruor ähnlich, absonderte. — Die Respiration war noch immer erschwert, beinahe keuchend, der Puls klein, zusammengezogen, schwach; die Temperatur der Hände gesunken; in der Kreuzgegend und in den Oberschenkeln stellten sich periodische Schmerzen ein, welche Vulneraten nicht ruhig liegen liessen; Lähmungszufälle oder Convulsionen waren nirgends vorhanden; das Bewusstseyn war ganz frei, der Gemüthszustand aber niedergeschlagen. Bei diesem Zustande offenbaren Sinkens der Lebensthätigkeit wurden die kalten Fomentationen entfernt, und statt ihrer

mässig warme aromatische angeordnet, innerlich Infus. flor. Arnic. und Calomel gereicht.

Am 27sten brachte ein Eilbote die Nachricht, Vulnerat habe seit heute früh 5 Uhr ununterbrochen delirirt und sey später in vollkommene Bewusstlosigkeit verfallen. Des Nachmittags traf ich denselben in einem Zustande, der zwischen Sopor und Delirium wechselte, lautes Zurufen brachte ihn auf Augenblicke zu sich, jedoch nicht zu klarem Bewusstseyn; öfters warf er sich im Bette unruhig umher und versuchte selbst mehreremale aufzustehen, wovon er nur gewaltsam abgehalten werden konnte. Die Pupillen waren beweglich, weder krankhaft erweitert noch contrahirt; auch sah Vulnerat. Der Puls hatte etliche 80 Schläge, war weich, weder voll noch klein; sämmtliche Gliedmassen konnten frei bewegt werden; die Zunge, welche auf Verlangen hervorgestreckt wurde, war wenig belegt, trocken; Druck auf die Glabella verursachte Schmerzen. — Nach Angabe der Angehörigen hatte der Kranke in der verwichenen Nacht hauptsächlich über Schmerzen im Kreuze und in den Schenkeln, weniger im Kopfe, geklagt, erst gegen Morgen ist Delirium, dann Sopor eingetreten, der gegen Abend wieder bis zu dem angegebenen Grade gemindert war.

Die Symptome forderten zur Untersuchung des Knochens auf, zu welchem Behufe etwa ½ Zoll über der Nasenwurzel ein 1½" langer horizontaler Einschnitt bis auf den Knochen und auf diesen, beinahe in der Mitte der Stirne etwas nach rechts, ein beiläufig eben so langer vertikaler gemacht wurde. Nachdem die ziemlich beträchtliche Blutung aufgehört hatte, zeigte sich mitten auf der Stirnglatze eine Fractur des Stirnbeines, deren Ränder 2—3 Linien klafften, und welche sich als Knochenspalte gegen die linke Schläfengegend fortsetzte.

Es wurde nunmehr die Trepanation beschlossen und zu keren Vornahme der Trepanations-Apparat von dem Physikate Lahr requirirt. Bei Ankunft desselben, Nachts 10 Uhr,

hatte sich der Zustand wesentlich geändert; das Bewusstseyn war so weit zurückgekehrt, dass Vulnerat die Anwesenden erkannte; er war ruhig, delirirte nur sehr wenig, schlief viel mit langsamer, aber nicht schnarchender, Respiration; der Puls hatte sich gehoben, war etwas gereizt und frequenter; automatisches Greifen nach einer Kopfstelle fehlte ganz. — Diese offenbare Wendung zum Bessern erlaubten den Aufschub der Operation bis zum folgenden Morgen.

Am 28sten Morgens trafen wir den Kranken bei vollem Bewusstseyn, von Delirium oder Sopor keine Spur mehr; er kannte nicht nur alle Personen in seiner Umgebung, sondern sah und hörte so gut als in gesunden Tagen, gab seine Bedürfnisse zu erkennen und interessirte sich sogar für sein Hauswesen; der Puls war wenig gereizt, fast normal, die Respiration ungestört, die Zunge trocken, vermehrter Durst; im Kopfe behauptet Vulnerat wenig Schmerzen zu haben, mehr im Kreuze und in den Schenkeln, doch war ihm beim Aufrichten des Kopfes schwindlich. Aus dem Knochenbruche floss etwas weniges Blut; man gelangte durch dieselben mit der Sonde in die Stirnhöhle (sinus frontalis). — Der gänzliche Rücktritt aller gefahrdrohenden Erscheinungen und der Umstand, dass die Knochenränder der Fractur weit genug von einander stunden, um den Ausfluss vorhandener Flüssigkeiten zu gestatten, bestimmten mich, von der beschlossenen Trepanation vorerst wieder abzustehen; ich liess Infus. Arnic. und Calomel fortnehmen, ableitende Klystire setzen und wieder kalte Fomentationen auf den Kopf machen.

Am 29sten wurde Vulnerat von Herrn Landchirurg Scherer in vollkommen erwünschtem Zustande gefunden; aus dem linken Nasenloche war wieder öfters seröse Flüssigkeit geflossen, eben so floss dieselbe durch die Fractur des Stirnbeines ab. — Die Ordination blieb unverändert.

Am 30sten Morgens fing Vulnerat wieder neuerdings

an zu deliriren, er kannte Niemand um sich her, griff öfters nach dem Kopfe und verrieth durch Aechzen Schmerz; der Puls war gesunken, die Zunge trocken. In der vergangenen Nacht hatte er über heftige Kopfschmerzen geklagt; seit gestern Abends war kein Serum mehr ausgeflossen. Da das Bewusstseyn des Kranken mehr und mehr schwand, so wurde ungesäumt zur Trepanation geschritten. — Nachdem der horizontale Einschnitt um 1″ verlängert, und die Hautlappen zurückpräparirt waren, zeigte sich der Verlauf der von der Fractur ausgehenden Knochenspalte zuerst einige Linien gerade horizontal, dann bogenförmig auf- und wieder gegen die Schläfe absteigend, längst derselben war der obere Knochenrand etwas unter den untern geschoben. — Es wurde nun eine, 1 Zoll im Durchmesser haltende Krone so über der Fissur aufgesezt, dass sie mit ihrem untern Rande den der Fissur und mit ihrem seitlichen jenen der Fractur berührte, und sofort die Trepanation zum Theil mittelst des Trepans und zum Theil mit der Trepsine ohne ungünstigen Zufall ausgeführt. Die Diploë zeigte sich sehr blutreich. Nach hinweggenommenem Knochen-Ausschnitte erschienen auf der dura mater in der Nähe der Fractur einige Tropfen geronnenen Blutes, die dura mater selbst war strotzend gespannt und in die Knochenöffnung hervorgetrieben, ihre Farbe war normal. Es musste hiernach unter der harten Hirnhaut Flüssigkeit angesammelt seyn, was zu der Eröffnung derselben aufforderte, und wirklich sprizte nach einem einfachen Einstiche mit der Lancette in einem Strahle gelbliches Serum hervor, dessen Quantität nach dem Augenmaase 6 Drachmen bis 1 Unze betragen haben mochte; nach dessen Entleerung sank die dura mater beträchtlich ein, unter ihr war kein Blutextravasat vorhanden. — Es wurde nun auf gewöhnliche Weise der Verband angelegt, und die kalten Fomentationen über den Kopf wiederholt.

Schon während der Operation war das mussitirende Delirium in Sopor übergegangen, der sich 2 Stunden später

vollkommen ausgebildet hatte; mit erschwerter, öfters stockender Respiration lag der Kranke völlig bewusst- und bewegungslos, mit halb geschlossenen Augen, offenem Munde, erhöhter Hauttemperatur, borkiger Zunge, gespanntem und frequentem Pulse. Abends 5 Uhr, 6 Stunden nach vollendeter Operation, erfolgte der Tod.

Die am 31sten Januar, 19 Stunden nach eingetretenem Tode, vorgenommene

Legalinspection und Section

ergab Folgendes:

Am Aeussern der 5½ Schuh messenden mit kräftiger Muskulatur versehenen Leiche war ausser den Spuren der Sugillationen nichts Ungewöhnliches wahrzunehmen.

Bei Eröffnung der Kopfhöhle zeigte sich zwischen der Kopfschwarte und der fasrigten Haube (galea aponeurotica) eine von der Stirne bis zum Hinterhaupthöcker verbreitete, von den halbzirkelförmigen Linien begrenzte, dünne Schichte geronnenen schwarzen Blutes. An dem von den Weichtheilen entblössten Schädel erschien

1) ein von der Mitte der Nasenwurzel in dem Stirnbeine schief nach oben und links bis einen Zoll von der Kranznaht verlaufender, 4¼″ langer, ¼‴ klaffender Knochenbruch;

2) ein, ½″ über der Nasenwurzel aus dem vorigen entspringender, Bruch, welcher bogenförmig über den linken Augenbogen verlief und sich an dem äussern Umfange der Orbita in diese verlor;

3) in dem Winkel zwischen diesen beiden Brüchen ein dreieckiges, ½″ breites, 3‴ hohes Loch mit ungleichen Knochenrändern.

Zwischen der äussern Spitze dieses Dreiecks und dem linken Stirnhöcker (tuber frontale), nach unten zum Theile von dem bogenförmigen Bruche

Nr. 2. begrenzt, fand sich die 1″ im Lumen haltende Trepanationsöffnung.

4) Eine aus der Mitte der rechten Augenhöhle über den Augenbogen gegen den Bruch Nr. 1. schief aufsteigende und $\frac{1}{4}$′ von jenem mit 2 kleinen Zweigen endende Fissur, 1″ lang;

5) ohngefähr in ihrer Mitte wurde diese Fissur durch eine quer nach abwärts verlaufende mit dem Bruche Nr. 1. verbunden.

Beim Durchsägen der Schädeldecke floss aus dem Hinterhaupte etwas dickes Blut. Nach abgenommener Kalotte sah man auf deren innerer Fläche den unter Nr. 1. beschriebenen Bruch sich bis in die Kranznaht erstrecken. Der Umfang des Schädels war regelmässig eiförmig; an seiner dicksten Stelle — dem Hinterhauptskamme, (crista occipitalis) entsprechend — mass er 2‴, an der dünnsten — am untern vordern Winkel des Seitenwandbeines — 1‴; an der Stelle des Schädelbruches Nr. 1. betrug die Dicke $1\frac{1}{2}$‴. Ausserdem zeigte die Hirnschale ein sehr kompaktes Gefüge und sehr wenig Diploë; die Kranznaht war noch deutlich vorhanden, die Pfeilnaht dagegen theilweise, und die Stirnnaht gänzlich verschwunden.

6) Die harte Hirnhaut, welche beim Durchsägen des Schädels am hintern Theile des Längenblutleiters zufällig eingeschnitten worden war, zeigte auf ihrer Oberfläche nach hinten eine ganz dünne Lage ergossenen Blutes; ihre Gefässe waren von Blut angefüllt; über der Wölbung der vordern Hirnlappen war sie eingesunken und gerunzelt.

Aus dem erwähnten Einschnitt in den Blutleiter floss etwa 1 Unze schwarzes, dickflüssiges Blut aus;

7) die Gefässe der Spinnwebenhaut nach hinten, beson-

dere auf der rechten Seite, ebenfalls mit Blut angefüllt;

8) in den Vertiefungen der hintern Hirnlappen, zwischen der Spinnweben- und Gefässhaut, Blutextravasat;

9) unter der Trepanationsöffnung ein ganz dünner Ueberzug von geronnenem Blute über der Spinnwebenhaut;

10) an einigen Windungen der rechten Hälfte des grossen Gehirns längs des Sichelblutleiters abgesetzte plastische Lymphe vom Umfange eines Zwölfkreuzerstücks.

Bei schichtenweisser Abtragung des Gehirns fand sich diess normal; die rechte Hemisphäre etwas blutreicher als die linke.

11) In den seitlichen Hirnhöhlen (ventriculi laterales) war gelbliches trübes Wasser, in welchem einzelne weisse Flocken schwammen, enthalten, dessen Quantität in jedem Ventrikel beiläufig 6 Drachmen betrug. Die Adergeflechte (plexus choroidei) waren blutleer.

12) In den Gruben für das grosse Gehirn zeigte sich nach dessen Entfernung etwas flüssiges dunkelrothes Blut;

13) an der hintersten Wölbung der rechten Hälfte des kleinen Gehirns zwischen der arachnoidea und pia mater eine dünne Lage geronnenen Blutes im Umfange eines kleinen Thalers.

14) An der untern Fläche des kleinen Gehirns waren 2 Stellen von der Grösse eines Sechskreuzerstücks mit Lymphexsudat überzogen.

Die Substanz des kleinen Gehirns, das verlängerte Mark und die Ursprünge sämmtlicher Hirnnerven erschienen in normalem Zustande; die Seitenblutleiter nicht überfüllt.

15) Aus der Rückenmarkshöhle ergoss sich seröse Flüssigkeit.

Nach Entfernung der dura mater vom Schädelgrunde fand man

16) auf dem Siebbeine und horizontalen Theile des Stirnbeines ein ohngefähr ½ Unze betragendes Extravasat von dunkelm geronnenem Blute;

17) die hintere Wand der Stirnhöhle (sinus frontalis) in mehrere kleine Stücke zerbrochen, welche leicht hinweggenommen werden konnten;

18) auf der lamina cribrosa des Siebbeines zeigten sich mehrere Sprünge nach verschiedenen Richtungen, welche dieselbe in mehrere kleine Stückchen trennte.

19) Von der Verbindungsstelle der Schwerdtfortsätze des Keilbeines (processus ensiformes oss. sphenoidei) mit dem Stirnbeine begann rechterseits ein Knochenbruch, welcher den rechten Fortsatz dermaassen an seiner Basis von dem Körper des Keilbeines trennte, dass man durch denselben mit der Sonde in die Keilbeinshöhle (sinus sphenoidalis) gelangen konnte; derselbe setzte sich in das rechte Sehnervenloch (foramen opticum) fort, wendete sich von da nach rückwärts und links über den Türkensattel (sella turcica) zu den hintern kleinen Flügeln des Keilbeines (processus clinoidei posteriores), welche beide derselbe an ihrer Basis vom Keilbein trennte.

28) Von diesem Sprunge verlief von der Mitte des Türkensattels ein anderer nach dem linken foramen opticum; der vorige (19.) aber wendete sich von den kleinen Keilbeinsflügeln nach links, lief durch das Drosseladerloch (foramen jugulare), durchdrang die Spitze des Felsentheiles des Schläfenbeines (pars petrosa ossis temporum), gelangte sodann zu dem Gelenktheile des Hinterhauptbeines (pars condyloidea oss. occipitis) und verlief in dem Letztern, einige Linien von dem Rande des grossen Hinterhauptloches (foramen magnum oss. occipitis) entfernt, bis zu der

aufsteigenden Hervorragung der gekreuzten Linien (lineae cruciatae eminentes), wo er sich endigte.

Der unter Nr. 1. beschriebene Knochenbruch erstreckte sich durch die Augenhöhle über den ganzen horizontalen Theil des Stirnbeins.

21) die papierförmigen Wände des Siebbeines (laminae papyraceae oss. ethmoidei) beiderseits waren in mehrere kleine Stücke zerbrochen.

22) Die Sprünge Nr. 1 und 2. vereinigten sich an dem innern Rande der Augenhöhle so, dass sie ein Knochenstück von der beiläufigen Grösse eines Sechsers vollkommen abtrennten.

23) Im sinus frontalis fand sich etwas weniges Blut vor.

In der Brusthöhle fand man

24) die rechte Lunge beinahe in ihrem ganzen Umfange durch häutige Ausschwitzungen mit dem Rippenfelle fest verbunden.

Beide Lungen waren mit schwarzem halbflüssigem Blute erfüllt; sonst normal.

24) Im Herzbeutel befand sich wenig seröse Flüssigkeit.

26) das Herz, dessen Muskelsubstanz ungewöhnlich welk und weich war, enthielt wenig flüssiges Blut, seine innern Wände, wie auch die der grossen Gefässe erschienen dunkel geröthet.

Die Organe der Bauchhöhle wurden sämmtlich in normalem Zustande gefunden.

Gutachten.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles folgen wir der Vorschrift der Grossherzogl. Legalinspections-Ordnung, indem wir die in derselben §. 24. L. a, b, c, d. vorgeschriebenen Fragen beantworten.

In Betreff der ersten Frage:

„Haben die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen oder äusserlichen Ursachen ihren Ursprung?“

kann der durch die Section aufgefundenen Merkmale zufolge kaum ein Zweifel obwalten; diese waren:

a) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 17, 18, 19, 20, 21, 22. Sprünge und Brüche, welche von der Stirnglatze und nach verschiedenen Richtungen durch das Stirn-, Sieb- und Keilbein laufen, deren einer sich durch die ganze Basis cranii der Länge nach — die compactesten Schädelknochen durchdringend — bis zum hintern Rande des grossen Hinterhauptloches erstreckt;

b) Nr. 8, 12, 13, 16. Blutextravasate, welche jedoch verhältnissmässig zu den weit verbreiteten Brüchen und Rissen des Schädels unbedeutend erscheinen;

c) Nr. 10 und 14. Ablagerungen von Lymphexsudat;

d) Nr. 11 und 15. Krankhafte Menge seröser Flüssigkeit.

Die unter lit. a. angeführten Verletzungen müssen ohne alles Bedenken als von äusserlicher Ursache herrührend, erklärt werden; indem es keinen innern pathologischen Vorgang giebt, welcher eine derartige Beschädigung der Schädelknochen zu bewirken im Stande wäre.

Die unter b, c und d. aufgezählten krankhaften Veränderungen könnten allerdings von innerlichen Ursachen, und zwar b. von Apoplexie, c und d. von idiopathischer Hirnentzündung, entstanden seyn. Da sich aber Denatus vor erlittener Gewaltthätigkeit im Zustande ungestörten Wohlseyns befand, auch weder prädisponirende noch anderweitige occasionelle Momente zu den erwähnten pathologischen Vorgängen aufzufinden sind, so müssen sie der von Aussen eingewirkten Ursache zugeschrieben werden, und diess mit um so grösserem Rechte, da sie unter die gewöhnlichen Folgen heftiger mechanischer Einwirkungen auf die Schädeloberfläche bekanntermassen gehören.

Bezüglich der zweiten Frage:

„Kann aus dem blossen Oeffnungs-Erfund das äusser-
„lich einwirkende Werkzeug bestimmt werden?“

können wir mit aller Zuverlässigkeit behaupten, dass nur ein stumpfes Werkzeug gebraucht worden seyn kann. Die Abwesenheit äusserlicher (Hieb- oder Stich-) Wunden und die Art der Knochen-Verletzungen wird uns des weitern Beweisses enthehen. Die Beschaffenheit dieses stumpfen Werkzeuges näher zu bestimmen, ist schwierig, und dürfte nur eine muthmassliche Angabe zulassen. Jedenfalls war dasselbe von der Art, dass es für Ausübung einer sehr bedeutenden Gewalt geschickt war, wofür die weitverbreiteten Knochenbrüche, durch einen Schlag hervorgebracht, — obgleich der Kopf mit einem dichten Filzhute bedeckt war, — den deutlichsten Beweiss abgeben. — Ein Werkzeug, welches eine so kräftige Handhabung zulassen soll, muss aber hinreichend lang, von ansehnlichem Gewichte seyn und zweckmässig erfasst werden können; — die auf der Stirnglatze in verschiedenen Richtungen, besonders im Siebbeine so zahlreich verlaufenden Sprünge, sämmtlich auf einen kleinen Umfang zusammengedrängt, lassen weiters annehmen, dass das Werkzeug mit concentrirter Kraft auf diese Stelle eingewirkt, und desswegen keine grosse, aber eine sehr harte Oberfläche gehabt haben müsse. Die angeführten Eigenschaften dürften wohl am besten auf eine Holzaxt passen, obwohl wir nicht in Abrede stellen wollen, dass sie auch bei einem gehörig qualificirten Prügel vorhanden sind.

Zur Beantwortung der dritten Frage:

„Sind die Verletzungen für absolut oder zufällig tödtlich zu halten?“

liegt es uns ob, den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit der zugefügten Gewaltthätigkeit zu bestimmen.

Wir bemerken zuvörderst, dass die Kopfverletzungen durch den Sturz auf den Boden nach dem Schlage nicht entstanden seyn können, weil erstlich die Höhe vom Kopfe zum Boden nicht genügt zur Hervorrufung der hier vorhandenen Verletzungen des knöchernen Schädels, und zweitens war der Boden, auf welchem Denatus umfiel, weich

und nachgiebig, also zur Hervorbringung von Schädelbrüchen nicht geeignet.

Fassen wir aber die Krankheits-Erscheinungen unmittelbar nach dem Schlage ins Auge und folgen denselben bis zum Lebensende, so werden wir uns den, denselben zu Grunde liegenden, innern Vorgang folgendermassen denken müssen. Die nächste Folge der auf den Kopf ausgeübten Gewalt war ein hoher Grad von Hirnerschütterung (Commotio cerebri), wie das plötzliche Niederstürzen, die gefolgte Bewusstlosigkeit, und die allmählige Abnahme dieser und ihr gänzliches Verschwinden nach einiger Zeit zur Genüge darthun; als weitere Folge stellte sich Gehirnreizung — später auch auf die Medulla spinalis sich verbreitend — ein, welcher endlich, als Ausgang, Wasserergus in die Hirnventrikeln und die Rückenmarkshöhle (Apoplexia serosa) nachfolgte. — Einige in die Augen fallende Erscheinungen glauben wir noch besonders betrachten zu müssen. — Der mit kurzen Unterbrechungen während dem ganzen Krankheits-Verlaufe periodisch eintretende Ausfluss seröser Flüssigkeit aus der Nase muss wohl auf die Weise zu Stande gekommen seyn, dass sich aus der getrennten Spinnwebenhaut (tunica arachnoidea) das Serum ergoss, welches sich bis zu einer gewissen Quantität auf dem vordern Hirnlappen versammelte, und dann durch die Sprünge des Stirn- und Siebbeines einen Abfluss in die Nase fand. Es spricht hiefür die Periodicität des Ausflusses, und die bei der Trepanation unter der harten Hirnhaut gefundene beträchtliche Quantität Serum. Von einem Blutextravasate und dessen Trennung in Cruor und Serum konnte er nicht herrühren, weil die Menge des ergossenen Serums zu beträchtlich und sein Ausfluss zu lange anhaltend war, ferner weil sich durch die Section diese Annahme vollkommen widerlegt findet. — Die unter den Symptomen aufgeführte erschwerte Respiration glauben wir der Reizung des achten Nervenpaares (nervus vagus) durch den das linke Drosseladerloch (foramen

jugulare) durchdringenden Sprung (Nr. 19.) erklären zu müssen. Dass durch diesen Knochensprung eine Zerrung und theilweiser Druck auf den genannten Nerven statt fand, ist nicht zu bezweifeln, und welche Erscheinungen durch eine solche Affection des Lungenmagen-Nerven hervorgerufen werden, ist zu bekannt, als dass wir sie zu wiederholen nöthig finden.

Eine den Tod bedingende äussere oder innere (von Körperbeschaffenheit abhängige) Zwischenursache kann nirgends wahrgenommen werden. — Die in der Brusthöhle aufgefundenen pathologischen Veränderungen können nicht als Todesursachen in Betracht kommen; indem sich die Verwachsung der rechten Lunge mit der Rippenpleura durch ihre feste, häutige Beschaffenheit als Product früher verlaufener Entzündung zu erkennen giebt; während die übrigen Erscheinungen — die Blutstasis in den Lungen, die Röthung der innern Haut des Herzens und der grossen Gefässe — genügend durch die Affection des Nervus vagus erklärt werden. — Vielleicht könnte auf die Verzögerung der Trepanation Gewicht gelegt und mangelhafte Kunsthülfe als zum Tode mitwirkend, angeschuldigt werden. Allein abgesehen davon, dass diese Operation in dem vorliegenden Falle nicht im Stande gewesen wäre, den funesten Ausgang abzuwenden, indem sie weder die Folgen der Hirnerschütterung, noch die des durch den Schädelgrund sich verbreitenden Knochenbruches zu beseitigen vermochte, war früher nach den, von uns als gültig erkannten, Grundsätzen keine Indication zur Eröffnung der Schädelhöhle vorhanden. Dem bekannten Zweck der Trepanation gemäss kann diese nämlich nur dann rationeller Weise ihre Anwendung finden, wenn der von dem Gehirne zu entfernende Körper sich durch Symptome der Wahrnehmung zugänglich macht; so lange nun Richters Behauptung, dass die Trepenation keineswegs als gefahrlose Operation angesehen werden dürfe, nicht bestimmt widerlegt ist, vielmehr neuer-

lich durch Aerzte von anerkannter Autorität (Kust *), Textor**) u. A.) bestätigt wird, und so lange nicht durch eine ansehnliche Zahl verlässiger Erfahrungen nachgewiesen ist, dass die Resultate der prophylaktisch angestellten Trepanation günstiger sind, als die der bis zum Eintritte von Zufällen aufgeschobenen (was bis jezt noch nicht geschehen ist ***)), — so lange erheischt es, nach unserer Ueberzeugung, die Pflicht des Wundarztes in gerichtlichen Fällen nur bei vorhandenen Zeichen zu entfernender mechanischer Schädlichkeiten zum Trepan zu greifen, um nicht zu der vorhandenen Verletzung ohne Noth eine zweite bedeutende hinzuzufügen und durch dieselbe zum unglücklichen Ausgange beizutragen. — Eine weitere Stütze finden die eben ausgesprochenen Grundsätze in der gar nicht seltenen Erfahrung, dass Fälle, bei welchen die Trepanation sogar indicirt schien, ohne solche geheilt wurden.

Nachdem wir nun in dem Bisherigen erwiessen haben, dass die in dem vorliegenden Falle vorhandenen Verletzungen die einzige genügende Ursache des Todes waren; nach-

---

*) Protokolle der Verhandlungen der Sektion für operative Heilkunde und Chirurgie der Versammlung der Naturforscher zu Hamburg 1830.

**) s. Zeitschrift f. Staatsarzneikunde v. Henke, 1832, Heft 4. p. 439.

***) Ein derartiger Versuch ist zwar von Dr. Wittke (Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde, 8. Jahrg. 2. Heft) durch Zusammenstellung von 178 Fällen gemacht worden, woraus der Hr. Verfasser Resultate zieht, die zu Gunsten der prophylakt. Trepanat. sprechen sollen; abgesehen aber davon, dass die Zahl der bei frühzeitig (vor Eintritt von Zufällen?) und bei später vorgenommener Trepanat. Genesener beinahe gleich ist, findet sich 1) bei jenen nicht angegeben, wie viele unnöthig trepanirt waren, 2) bei den nach später Trepanat. Gestorbenen dringt sich die Frage auf, ob sie nicht auch nach frühzeitiger Operation, wenigstens zum grossen Theile, gestorben wären.

dem wir ferner diesen als nothwendige Folge jener erkannt haben und endlich in der Individualität des Vulneraten kein Grund der Tödtlichkeit der Verletzungen enthalten ist, — indem die Hirnschale, wenn sie auch nicht zu den dicken gerechnet werden kann, doch nicht krankhaft verdünnt oder brüchig war und die auf dieselbe ausgeübte Gewalt nicht auch hinreichend gewesen wäre, bei dickerem Schädel dieselben Zerstörungen hervorzubringen, — so müssten wir die in Rede stehenden Verletzungen für unbedingt (absolut) tödtlich erklären.

Wir unterstützen diesen Ausspruch nebenbei durch folgende anerkannte Autoritäten, als A. Henke *), S. Cooper **), v. Ammon ***), J. C. Thuicke †), Leutin ††), Hebenstreit †††) etc., welche sämmtlich die grosse Gefährlichkeit der Hirnerschütterung und der Schädelbrüche in Basi bezeugen.

An den vorstehenden Fall erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Indication zur Trepanation anzureihen. — Dieser Gegenstand ist auch in medizinisch-gericht-

---

*) Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 7te Auflage. p. 238. §. 341., p. 251. §. 366., p. 253. §. 368.

**) Neuestes Handbuch der Chirurgie etc. überhaupt, von Froriep. 2ter Band. Art. „Kopfverletzung." p. 350.

***) Encyclopädisches Wörterbuch der med. Wissenschaften, herausgegeben von den Professoren der med. Fakultät zu Berlin. 5r Band. p. 49.

†) Annalen der chirurg. Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg. p. 19. folg.

††) Memorabilia p. 139.: „periculosissimae vero (fissura) illorum ossium, ad quae aditus non est, quibus cerebrum insidet."

†††) Anthropologia forensis, Sect. II. Membr. II. Cap. II. p. 448.: „maxime illae — periculi plenae sunt fissurae — quae trans suturas, ad ima calvaria ossa, occipitis, temporum, frontis, sphenoideum, ethmoideum procedunt."

licher Beziehung von so grosser Wichtigkeit, dass jede Gelegenheit benüzt werden sollte, die Discussion über denselben zu erneuern, um sie baldmöglichst ihrem Ende zuzuführen.

Der Streit, welcher seit Jahren in der Chirurgie über den Zeitpunkt zur Ausführung der Trepanation besteht, ist bekannt. Während auf der einen Seite Leduan, Pott, Mursinna, Zang und in neuerer Zeit v. Klein, Chelius, Beck und Eichheimer den Grundsatz aufstellen, die Operation bei jedem Schädelbruche und durchdringender Spalte *), auch wenn keine Zufälle von Hirnleiden vorhanden sind, in Anwendung zu bringen, um dem möglicherweise folgenden Drucke auf das Gehirn und den hieraus hervorgehenden Erscheinungen vorzubeugen, — also dieselbe prophylaktisch zu verrichten, — anrathen; sprechen sich auf der andern Seite Schmucker, Dessault, Richter, A. Cooper, Callisen, Abernethy, S. Cooper, Kern, Textor u. A. gegen dieses Verfahren aus und wollen vielmehr dann erst die Trepanation vorgenommen wissen, wenn bereits Zufälle, welche von Hirndruck oder Reiz herrühren, zugegen sind.

Die Gründe anlangend, auf welche die erstre Meinung sich stüzt, so bestehen diese in Folgendem: Erstlich betrachten sie die Trepanation als einen gefahrlosen Eingriff in den Organismus; zweitens soll die Trepanation oft zu spät kommen, wenn sie bis zum Eintritte von Zufällen aufgeschoben wird, indem dann schon solche organische Veränderungen vorgegangen seyen, welche auf mechanische Weise nicht zu beseitigen sind. — Die entgegengesezte Parthei dagegen legt auf die Gefährlichkeit der Trepanation grösseres Gewicht, sie bezeichnet dieselbe als einen sehr

*) Eichheimer sezt zu näherer Bestimmung hinzu, von „stumpfen Werkzeugen hervorgebracht.“ — Henke's Zeitschrift f. Staatsarzneikunde. 9r Jahrg. 3s Heft.

bedeutenden Eingriff, der keineswegs so ungestraft ohne eine bestimmte Aufforderung dazu unternommen werden könne; weiters behauptet sie, dass bei weitem nicht in allen Fällen, wo wirkliche Zeichen von Hirnleiden vorhanden sind, die Trepanation nöthig sey, viel weniger, also in denen, wo jene Zufälle mangeln.

Prüfen wir nun die gegenseitig angeführten Gründe, so muss es gewiss auffallen, eine Operation wie die Schädel-Eröffnung als im Allgemeinen gefahrlos, ja als unbedeutend, dargestellt zu sehen, während dieselbe einen Eingriff in der Nähe des edelsten Organes des menschlichen Körpers setzt.

Zwar ist es nicht in Abrede zu stellen, dass ohne Noth Trepanirte nicht immer gestorben sind, dass die Trepanation, selbst ohne gefährliche Folgen zu veranlassen, verrichtet wurde; es muss anerkannt werden, dass die Verletzung des knöchernen Schädels an sich nicht gefährlich ist, auch die harte Hirnhaut keinen so hohen Grad von Irritabilität im gesunden Zustande besizt, dass ihre Entblössung und eine kurze Einwirkung der atmosphärischen Luft auf sie grossen Nachtheil bringen könnte. Diess kann aber noch keinen Beweis für die Unschädlichkeit oder Gefahrlosigkeit der Trepanation abgeben; denn dass dieselbe nicht jedesmal Zufälle oder gar den Tod nach sich zieht, hängt von der glücklichen Constitution des Individuums ab, die eine geringe Vulnerabilität bedingt. Wie verschieden diese ist, und wie indolent sich manche Individuen gegen die schwersten Eingriffe verhalten, ist bekannt genug. Den weitern Umstand des Irritabilitäts-Grades der harten Hirnhaut anlangend, muss es eben so sehr Anerkennung finden, dass ein grosser Unterschied desselben durch den gesunden oder krankhaften Zustand gesezt werden muss. Eine Potenz, welche diesen Theil im gesunden Zustande indifferent lässt, somit kein Reiz für selben ist, muss sich als solche verhalten, wenn sie denselben in schon gereiztem Zustande trifft. Diess ist ein Gesetz, das sich im ganzen mensch-

lichen Organismus so sehr ausspricht, dass selbst gewohnte Reize für das krankhaft irritirte Organ zur Schädlichkeit werden, wie das Licht für das gereizte Auge etc. Es ist daher wohl nicht anders möglich, als dass der neue durch die Trepanation gegebene traumatische Eingriff und der darauf folgende Zutritt der Luft zu der durch eine vorhergegangene Gewalt ohnehin schon erschütterten und gereizten Hirnhaut und durch diese auf das Gehirn selbst, einen mehr oder minder nachtheiligen Eindruck ausüben müsse.

Dass diess wirklich der Fall und die Trepanation desshalb als eine bedeutende Operation zu betrachten sey, bestätigen erfahrene Wundärzte jeder Zeit. Callisen (Systema chirurgiae hodierna T. I. p. 658.) sagt: „gravis tamen satis est operatio, ut nunquam, nisi indicationes sufficientes adsint, institui debeat." — Rust erklärte, wie aus dem Protocolle der Section für operative Heilkunde und Chirurgie bei der Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Hamburg 1830 hervorgeht, die Präservativ-Trepanation für einen vielbedeutenden Eingriff. — Eben so spricht Textor sich aus (Neuer Chiron 1827. II. Bd. 2. Stück). — Der gleichen Ansicht ist Fricke nach seiner Aeusserung in dem 5ten Berichte über die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg, 1832. — Behre erklärte die Trepanation für einen keineswegs gefahrlosen und unbedeutenden Eingriff, rechnet sie vielmehr zu den in ihren wahrscheinlichen Folgen sehr bedeutenden Operationen (s. Rust's Magazin 26n Bds. 1s Heft.) — v. Kern (Abhandlung über die Verletzung am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Wien, 1829.) sieht sie als eine neue Schädlichkeit an, wenn sie nicht jeden Krankheits-Umstand erreichen und entfernen kann. — Krüger-Hansen (Kurbilder etc. 1831.) äussert sich p. 251: „einen so activen Eingriff, „wie die Trepanation ist, nach einer schweren Verletzung „hinzuzufügen, muss die Gefahr der leztern nicht wenig steigern; eine Ueberzeugung, die mich nicht verlässt, wenn

„wir auch noch so viele Fälle lesen, wo nach eingeschrit-
„tener Trepanation Heilungen erfolgt sind.“

Als unbedeutend und gefahrlos kann demnach die Trepanation nimmermehr betrachtet werden und die Anwendung derselben kann, wie jede andere das Leben in Gefahr setzende Operation, nur durch vorhandene genügende Indication gerechtfertiget werden.

Fragen wir nun nach der Indication zu prophylaktischer Anwendung des Trepans, so kann eine solche lediglich nicht gegeben werden. Der einzige Fall, wo diese Anwendung eine Bedeutung haben kann, ist der, wenn die Wirkung der schädlichen Gewalt sich auf der innern Schädelfläche weiter als auf der äussern verbreitet und dort Bruchstücke oder Splitter abgelöst hat, welche entweder einen Druck auf das Hirn ausüben, oder die dura mater durchdringend, als mechanischer Reiz wirken. Dass diess in einzelnen Fällen geschieht, lehrt die Erfahrung, dass es aber in mehren nicht statt findet, wissen wir aus derselben Quelle. Für den erstern Fall giebt es aber, so lange nicht Zufälle aufgetreten sind, lediglich keine Kriterien und also auch keine andere Indication als die Annahme der Möglichkeit desselben; dieser höchst ungewissen Möglichkeit soll nun eine gewiss gefährliche Operation entgegengesezt werden. Ist diess aber nicht ein Verfahren, das den Lehren einer rationellen allgemeinen Therapie keineswegs entspricht, und desshalb als ein rein willkührliches angesehen werden muss. Ganz anders verhält es sich mit der Prophylaxis in andern Fällen, wo die nachtheiligen Folgen einer Einwirkung mit Bestimmtheit als unvermeidlich voraus erkannt sind, und desshalb zu deren Abwendung arzneiliche oder manuelle Eingriffe unternommen werden, z. B. beim Bisse wüthender Thiere; auch kann der Vergleich der prophylaktischen Trepanation mit der Operation des Aneurisma, wie ihn Hr. Prof. Beck (Heidelb. klin. Annalen 3r Bd. 3s Hft. p. 467.), um jener das Wort zu reden, aufstellt, indem er sagt: „Wer

„würde ein Aneurisma zu operiren so lange zögern, bis „der Sack borstet und das Blut hervorströmt? Ist etwa die „Trepanation gefährlicher als das Uebel, dem sie entgegen„gestellt wird?“ — nicht als gültig angenommen werden; denn die Gegenwart des Aneurisma erkennt der Wundarzt, und findet hierin die Indication zu seinem Handeln, welches hier durchaus nicht prophylaktisch, sondern ächt curativ ist, das Uebel aber, dem die Präservativ-Trepanation entgegengesezt werden soll, giebt sich dem Wundarzte nicht zu erkennen, es wird höchstens von ihm geahnet. Ich möchte dagegen zu fragen mir erlauben: wer wird, weil die Quetschung eines Fingers schon hie und da Tetanus erzeugte, bei einer solchen Verletzung den Finger prophylaktisch amputiren? und doch ist die Amputation eines Fingers gewiss ein weit geringeres Uebel als Tetanus und die Nachfolge dieser auf die Quetschung nicht viel ungewisser als die Gegenwart eines Splitters in der Schädelhöhle nach einer Kopfverletzung.

Zu diesem Mangel an Indication für die prophylaktische Trepanation kommt nun noch der, zu Ungunsten derselben sprechende Umstand, dass die Erfahrung häufig Heilung von Kopfverletzungen ohne Trepanation nachweisst, bei welchen sogar durch die vorhandenen Cerebral-Symptome diese Operation geboten schien; folgende Zusammenstellung von Fällen aus neuerer Zeit, welche mir gerade zur Hand sind, mag diese Behauptung rechtfertigen. Med. R. Dr. Schneider*) in Fulda erzählt neun Fälle von merkwürdigen Schädel-Verletzungen, welche ohne Trepanation radical geheilt wurden; Dr. Sibergundi**) theilt zwei ohne Trepanation geheilte Kopfverletzungen mit Depression des Schädels mit; einen Fall von Fissur mit Schädel-Eindruck ohne

*) Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 8r Jahrg. 1828. 1s Hft.
**) Heidelberger klin. Annalen. 13r Bd. 1s Heft.

Trepanation geheilt, sah Dr. Wiegand*); zwei Fälle von durchdringender Fissur und Schädel-Eindruck heilte Dr. Löwenhard**) ohne Trepan; fünf solche Fälle auf gleiche Weise geheilt, sah Dr. Göbel***); bei sehr bedeutendem Eindruck und heftigen Zufällen, gegen welche die Trepanation als einziges Rettungsmittel erschien, sah Dr. Bodenmüller†) Heilung ohne solche u. s. w. — Kann es nun einerseits nach Theorie und Erfahrung nicht bezweifelt werden, dass die Trepanation ein gefährlicher Eingriff ist, und findet sich andrerseits keine reelle Indication für die Vornahme derselben zu prophylaktischem Endzwecke, so geht hieraus hervor, dass die Ausführung dieser Operation in bezeichnetem Sinne im Allgemeinen verwerflich ist, insbesondere aber in solchen Fällen, welche in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehören.

In diesen Fällen hat zwar allerdings der Wundarzt, als Heilkünstler dieselbe Stellung wie in jedem andern seiner Behandlung anvertrauten, für ihn als Gerichtsarzt aber ist sie eine andere. Als solcher nämlich ist er nicht nur zum Heilzwecke da, sondern zugleich zur Beaufsichtigung des heilkünstlerischen Verfahrens im Interesse der Strafrechtspflege, d. h. er ist verpflichtet, eben so sehr darauf zu achten, dass Nichts zur Heilung der Verwundeten vernachlässiget werde, als dass in der Behandlung Nichts unternommen werde, wodurch das corpus delicti zu Ungunsten des Inculpaten verschlimmert, und hierdurch die imputatio juris für denselben vergrössert werde. So wie er nun, wenn er nicht selbst behandelnder Wundarzt ist, zu dieser Beaufsichtigung verpflichtet ist, so ist er im andern Falle über sein Verfahren Rechenschaft schuldig.

*) Henke's Zeitschr. 9r Jahrg. 1s Heft.

**) v. Gräfe und v. Walther Journal, 12r Bd. 1828. 1s Heft.

***) Henke's Zeitschr. 10r Jahrg. 1830. 2s Heft.

†) Würtemb. med. Korrespondenzblatt. 2r Jahrg. 1833. Nr. 4.

Diese Ansicht, auf die in Rede stehende Operation angewendet, muss ich Toel's *) Ausspruch, dass der Operateur zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn in einem gerichtlichen Falle der Präservativ-Trepanation der Tod nachfolge, vollkommen beipflichten **).

Wenn aber v. Klein ***) behauptet, dass die Trepanation bei jedem Schädelbruche mit und ohne Eindruck erforderlich sey, und dass ein Fall, wenn gleich von tödtlichem Erfolge begleitet, nie für absolut lethal erklärt werden könne, wenn nicht sehr bald die Trepanation in Anwendung gebracht worden sey; so muss dieser Behauptung, — abgesehen von ihrer durch die Schädelbrüche in Basi gesezten Unrichtigkeit, — die Frage entgegen gehalten werden, wie es sich mit der

---

*) Henke's Zeitschrift. 4r Jahrg. 1s Heft.

**) Hr. Hofr. Beck (a. a. O. p. 169.) behauptet gegen diesen Ausspruch, „niemals könne hier ein Gesetz eine beengende Norm „vorschreiben; es müsse dem Künstler frei stehen, seinem Genius „zu folgen; d. h. die allgemeinen Grundsätze müssen in Anwendung kommen mit Rücksicht auf die Eigenheit des Falles und „die Beschaffenheit des Individuums. Der Arzt müsse ein Mittel „ergreifen, durch welches sicher und schnell die Gesundheit hergestellt werde etc."

Weit entfernt, durch ein positives Gesetz die Handlungsweise des Heilkünstlers bestimmt oder beengt wissen zu wollen, halte ich denselben doch für die Anwendung nicht allgemein gültiger Grundsätze auf einen bestimmten Fall verantwortlich; er bleibt aber, selbst bei ungünstigem Ausgange, von allem Vorwurf frei, wenn er seine Handlungsweise durch Gründe rechtfertigen kann. Der Grund des tuto et cito curare dürfte ihm in dem in Rede stehenden Falle aber nicht zu gut kommen; denn sicher heilt die Trepanation nur da, wo sie auf sicherer Anzeige beruht und schnell nur dort, wo nur eine mechanische Schädlichkeit, ohne gleichzeitige anderweitige krankhafte Veränderung, zu entfernen ist, was aber gewiss selten der Fall ist.

***) Henke's Zeitschr. Bd. 3. S. 371. folg.

Beurtheilung solcher Schädelbrüche verhalte, die ohnerachtet möglichst frühzeitiger Ausführung der Operation tödtlich ausgegangen sind, im Falle durch die Trepanation keine zu entfernende Schädlichkeit (Splitter, Extravasate u. dgl.) vorgefunden und dieselbe also unnöthigerweise instituiret wurde? — dürfte hier die Verwundung nicht nur nicht für absolut tödtlich erklärt, sondern überdiess der Wundarzt eines ungeeigneten Verfahrens und hierdurch gesezten schädlichen Eingriffes beschuldiget werden? — oder könnte es sich nicht ereignen, dass in einem solchen Falle die Verletzung für absolut lethal erklärt würde, während ihre Lethalität durch das chirurgische Verfahren bedingt ist? —

IV.

Ueber die Verpflichtung der Aerzte, unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit anvertraute Verbrechen Behufs der gerichtlichen Untersuchung zur Anzeige zu bringen.

Von

Herrn G. Mezger,
praktischem Arzte in Lahr.

Es ist eine der interessantesten Seiten für den praktizirenden Arzt, die Menschen von so verschiedenen Klassen, Bildungsstufen, Temperamenten und allen nur möglichen andern Eigenschaften in den ernsten Momenten zu beobachten, wo die ärztliche Hülfe in Anspruch genommen wird. Er sieht, was Keiner sonst, den Menschen ohne alle Rücksicht in seiner moralischen Blösse, in der ernsten Situation eines Kranken, in Momenten, wo es keine Verstellung mehr giebt, im Anblick des Todes. Er sieht die Art zu denken und zu empfinden ohne die Schminke der täglichen Conversation; er bringt Zuspruch, Trost, Beruhigung, Linderung der Leiden, Hülfe, und seine Leistungen sind häufig nicht nach einer Tagordnung und Geldbelohnung zu ermessen; er bildet sehr oft den innersten und vertrauten Freund.

Er lernt den Menschen nach seinen guten Eigenschaften lieben, und nach seinen Mängeln — beklagen; er fin-

der oft Adel der Seele, wo er ihn nicht zu finden vermuthete, und Kleinheit und Schwäche, wo er Riesenstärke suchte — er findet oft verborgen hohe Tugend, aber auch das Laster in allen seinen abschreckenden tausend Formen. Er sieht die schönsten Züge des Edelmuths — und ist sehr oft der stille Zeuge des Verbrechens.

Nun ist in der neuesten Zeit verschiedentlich zur Sprache gekommen, und bedarf gewiss einer gesetzlichen Bestimmung, in welchen Fällen der Arzt berechtigt seyn, oder selbst verpflichtet werden könne, ein ihm unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit und im Vertrauen auf dieselbe anvertrautes Verbrechen zu verschweigen, so wie, ob, und in welchen Fällen die Pflichten des Staatsbürgers über die des Arztes überwiegen, um eine Anzeige solcher Verbrechen, Behufs der gerichtlichen Untersuchung, zu erfordern.

Dass es im Allgemeinen Fälle gäbe, in welchen der Arzt verpflichtet ist, solche Verbrechen zur Anzeige zu bringen, unterliegt so wenig einem Zweifel, als nicht zu läugnen ist, dass der Arzt mit dem Eid auf seine ärztlichen Pflichten zugleich schwört, sie nur zum Nutzen der Menschheit nach seinem besten Wissen und Gewissen auszuüben.

Eine wesentliche Pflicht des Arztes ist Verschwiegenheit. Die Gründe dafür liegen nicht ferne; sie aufzuzählen ist hier nicht der Ort. Allein diese Pflicht gilt nur bedingt, und zwar, so lange die Frage nicht von Verbrechen handelt, deren Entdeckung und Bestrafung im Sinne der Menschheit erfordert wird, welche somit der Gegenstand einer richterlichen Untersuchung werden müssen. In diesem Falle kann dem Arzt allerdings zugemuthet werden, dieselben zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen.

Die Beantwortung und genaue Bestimmung dieser Frage ist nicht leicht, und es sind sehr verschiedene zum Theil zarte Verhältnisse, welche hier in Erwägung gezogen werden müssen.

Zuvörderst von dem Grundsatz, ob ein Unterschied zwischen den Pflichten eines angestellten Staatsarztes, oder eines nicht angestellten Statt finden könne, nur ein Paar Worte. Wenn gleich der nicht angestellte Arzt im Allgemeinen nicht als Staatsarzt functionirt, so sind seine Verpflichtungen für den Staat und die bestehenden allgemeinen Gesetze doch dieselben, wie die des Staatsarztes; seine Pflichten erstrecken sich in allen Fällen eben so über die sanitätspolizeilichen Anstalten, und der Umstand zu den gerichtlichen Fällen nicht gerade beigezogen zu werden, oder nicht besoldet zu seyn, spricht ihn von der Pflicht des Staatsbürgers, zum Schutze der Personen und des Eigenthums, so wie zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen das Seinige beizutragen, nicht frei; ich glaube daher unbedingt den Schluss ziehen zu dürfen, dass der unangestellte, so wie der angestellte Arzt verpflichtet sey, im geeigneten Falle die ihm anvertrauten Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen, so wie sich von selbst versteht, dass sich diese Bestimmungen auf die Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer, Leichenschauer, Hebammen — überhaupt alle Medizinal-Personen ausdehnen.

Zwar ist diese Zumuthung hart, und der Arzt könnte möglicher Weise leicht in den Fall kommen, seine materiellen Interessen empfindlich zu verletzen, ja seine ganze Existenz zu gefährden und — zu verscherzen, die von Volksgunst mehr als von Vertrauen abhängt; dabei ist es sehr in Frage, ob selbst der Staat ihm so sehr zu Dank verpflichtet seyn werde, oder selbst, ob er im Stande sey, denselben hierüber gebührend zu entschädigen!

Es ist ausserdem bei einer Gewissensfrage dieser Art nicht in der Befugniss des Arztes, auf das Resultat einer gerichtlichen Untersuchung zu reflectiren, und die Umstände, welche auf dieses Resultat einwirken, genau zu kennen, liegt nicht in seiner Gewalt — wie dann, wenn der moralische Beweis kein richterlicher ist, und das Resultat

der Untersuchung kein bestätigendes? Wie dann, wenn der Arzt am Ende gar als böslicher, muthwilliger Ankläger dastünde, der zulezt noch froh seyn müsste, nicht als Verläumder einer gesetzlichen Rüge zu verfallen?

Auf der andern Seite wird bei unbedingter Verpflichtung des Arztes, alle und jede Verbrechen zur Untersuchung zu bringen, die ihm im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit, im Bedürfniss seiner Hülfe, die er Niemanden entziehen darf, anvertraut wurden, wird diese Verpflichtung nicht indirect die Möglichkeit einer zeitgemässen Hülfe ausschliessen, wenn der Hülfsbedürftige besorgen muss, der Gegenstand einer richterlichen vielleicht peinlichen und perniciosen Untersuchung zu werden? Kommen nun hierzu noch besondere und individuelle Verhältnisse, vielleicht Freundschafts- und Familienbande, und so viele andere Beziehungen des Arztes zu seinen Umgebungen, so ist es klar, dass demselben die genannte Pflicht immer unangenehm, oft aber sehr drückend werden müsse, und daher der Wunsch sehr natürlich, in die fragliche Lage so selten, als möglich versezt zu werden.

Die Umstände, unter welchen der Arzt in den Fall kommen kann, die betreffenden Fragen an sich selbst zu stellen und mit seinem Gewissen zu berathen, sind höchst mannigfaltig, und ich zweifle nicht daran, dass wohl jeder Arzt, von nur einigermassen längerer Erfahrung in diesem Falle sich befunden habe. Allein gerade diese Mannigfaltigkeit der Umstände und deren öfteres Vorkommen macht die Bestimmung gewisser Grundzüge erforderlich; der Gegenstand dieser Zeilen.

Einer der grössten Schriftsteller neuerer Zeit, Jean Paul, beklagt in der Tiefe seines so gefühlvollen Herzens, wie häufig die unschuldige Schuld des Bluts im Verhältnisse zur wahren Schuld des Herzens gestraft werde. Ein Unterschied, der ohngefähr dem Begriffe von culpa und dolus der Juristen entspricht. Allein erstere hat so viele Abstufungen,

welche nur der sehr genau beobachtende Psycholog zu würdigen im Stande ist, und die Niemanden eher, als dem Auge des Arztes klar werden, dass auf dieser Seite die Grenzlinien zwischen Freiheit und Unfreiheit, Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit sehr schwer zu ziehen sind, so wie die Grenzen zwischen Verbrechen, Nachlässigkeits-Vergehen und Unglücksfall.

Man sage nicht, die Erwägung dieser Unterschiede komme dem Arzte nicht zu! Es können Fälle eintreten, wo die Folgen einer gerichtlichen Untersuchung schon an und für sich von unberechenbar nachtheiligen Folgen sind, und die richterliche Freisprechung macht solche Uebel nicht wieder gut! Hier muss dem Arzte die Möglichkeit gegeben seyn, versteht sich, vor seinem Gewissen oder nach Umständen schon vor dem Instructions-Richter gehörig begründet, alsbald seine entscheidende Ansicht zu geben, um den Unschuldigen schon vor den Folgen einer Untersuchung zu bewahren. Allein diese Fälle gehören weniger in die Grenzen dieses Aufsatzes.

Ich will, um die pflichtigen Grenzlinien der ärztlichen Verschwiegenheit näher bezeichnen zu können, die nächsten Veranlassungen, welche dem Arzte vorkommen können, nach einander durchgehen, und in denselben diejenigen Fälle anführen, welche mir selbst schon vorgekommen sind, um erst später auf die allgemeinen Schlüsse zurückzukommen.

1. Missbrauch von Abortivmitteln.

Die unbescholtene Tochter eines angesehenen und geachteten Bürgers, des sehr bejahrten Vaters einer zahlreichen Familie, war schnell erkrankt. Die Umstände liessen Schwangerschaft und Neigung zu Abortus vermuthen. Die erstere wurde unter bittern Thränen eingestanden, so wie in tiefer Reue der Umstand, dass die Krankheitsverhältnisse wohl von dem Gebrauche eines Abortivmittels herrühren

könnten, welches die Kranke, um der Schande zu entgehen und der Familie den Kummer zu ersparen, genommen hatte. — Der Zweck wurde nicht erreicht, es gelang, die Zufälle zu beseitigen — es wurde zur gehörigen Zeit ein gesundes Kind geboren und — die Verbrecherin ist heute eine glückliche und rechtschaffene Gattin.

Es war hier das Verbrechen eines Individuums gegen das andere, einer Mutter gegen ihr Kind, wodurch das Daseyn des lezteren gefährdet war, welches vertilgt werden sollte. Offenbar und unstreitig ein schweres Verbrechen, von dem Arzte doppelt beachtungswerth, weil es vielleicht öfter ungestraft begangen wird.

Die Gründe, welche mich in diesem Falle bewogen haben, dasselbe nicht zur gerichtlichen Anzeige zu bringen, waren aber folgende: Nach der vorhandenen Aussage der Schwangern war das Abortivmittel in der Absicht und Hoffnung gebraucht worden, nicht nur das Kind zu tödten und wegzuschaffen, sondern zugleich selbst mitzusterben. Wenn ich auch auf diese Aussage einer in tödtlicher Angst begriffenen Verbrecherin nicht viel Gewicht legen will, obgleich es in diesem Fall anzunehmen gewesen wäre, so war der besondere Grund, dass die Folgen verhütet worden sind, und dass diese Verhütung nur durch das schleunige Bekenntniss möglich wurde. Die Kranke hat somit durch ihr aufrichtiges und schnelles Bekennen das Ihrige zur Vereitlung ihres verbrecherischen Vorhabens beigetragen, und dadurch meines Erachtens dasselbe blos versucht und nicht begangen.

Ein anderer Grund, die Sache zu verschweigen, war der, dass das Mädchen sonst durchaus keinen üblen Ruf hatte, und dass nach der Individualität derselben zu hoffen stand, dass dieser Fehltritt zu ihrer kommenden Reue und Besserung mehr beitragen werde, als eine peinliche Untersuchung und entehrende Strafe, Verhältnisse, welche über das ganze Lebensglück entscheidend seyn mussten; und die

Hoffnung, die Gefallene zu einem nützlichen Gliede der bürgerlichen Gesellschaft gebildet zu sehen, war, wie der Erfolg lehrte, nicht trügerisch.

Endlich war ich sicher, dass weder irgend Jemand Mitwisser sey, noch dass irgend Jemand durch Rath und Beistand Hülfe geleistet hatte.

Ich füge hier den möglichen Fall hinzu, dass, wie zum Abortus eine gewisse Prädisposition gehört, und ausserdem in der Regel eine causa movens erforderlich ist, die Schwangere in der That ein wirkliches oder vermeintliches Abortivmittel genommen hätte, aber der Abortus wäre aus einer andern, vielleicht unbeachteten äusseren Ursache, möglicherweise selbst falsche medizinische Behandlung erfolgt, — wäre dann nicht bei ergangener gerichtlicher Anzeige der Arzt im Fall gewesen, der Veranlasser eines förmlichen Justizmordes zu werden? Der Gerichtsarzt erster Instanz hält sich gewöhnlich an die gegebenen Fragen, deren Grenzen er nicht überschreiten darf, der Instructionsrichter inquirirt nach seinen juridischen Formen, ihm ist der Mensch — handelndes Individuum, er hält sich hauptsächlich an die Thatsachen — die Aerzte der höhern Instanzen sehen die Inquisiten weder persönlich, noch lernen sie dieselben nach ihrem individuellen Charakter, Bildungsstufe, Temperament, häuslichen Verhältnissen kennen, alle und jede Mangelhaftigkeit der ersten Instruction, die auf einem von diesen Umständen beruht, bleibt sonach radical unheilbar, und durch die Vertheidigung, wie dieselbe nach unsern Gesetzen gestattet wird, wird diese Lücke in der Rechtspflege nicht ausgefüllt. Wie wichtig aber dieser Umstand sey, wird jeder Geschäftsmann mit mir anerkennen.

Zur Anzeige bewegen konnte mich aber der Erfolg, wenn nämlich evident und erweislich auf den Gebrauch und in Folge des angewandten Mittels der Abortus erfolgt wäre, namentlich wenn längeres und hartnäckiges Läugnen eine zeitgemässe Hülfe unmöglich gemacht hätte; ausserdem

aber, wenn das Verbrechen zum allgemeinen Gerüchte gekommen wäre; endlich, wenn man gefunden hätte, dass irgend eine dritte Person absichtlich durch Rath und Beistand zu dem Verbrechen Anleitung gegeben. Im ersteren Falle wäre es geschehen, um die absichtliche Vertilgung eines Kindes zu ahnden, welches selbst noch im Schoosse der Mutter auf die Rücksichten und den Schutz der Gesetze besondere Ansprüche zu machen hat; im zweiten Falle aber zum abschreckenden Beispiele für diejenigen, welche etwa Lust haben sollten, im ähnlichen Falle das Aehnliche zu begehen; im dritten aber um einen Verführer und Verderber, der hier noch viel strafbarer ist, als der Verbrecher selbst, zur Verantwortung und zur Strafe zu ziehen.

Ob der Gebrauch solcher Mittel während der Schwangerschaft, die besonders und specifisch auf das Uterin-System einwirken, wie z. B. Mutterkorn, auch auf die Ausbildung und Entwicklung des Kindes nachtheilig einwirke, wie Einige behaupten, ist zur Zeit noch nicht gehörig dargethan, dürfte auch ohnehin nicht gerade von entscheidendem Gewichte seyn.

Man möchte es unbillig finden, dass Umstände, welche nicht in der Gewalt der Verbrecherin gestanden, zur etwaigen gerichtlichen Untersuchung bestimmend hätten beitragen können, allein bei näherer Betrachtung ist dem wirklich so. Der Zweck der gerichtlichen Strafen ist wohl weniger der, eine erzürnte Gottheit, oder ein beleidigtes Gesetz u. s. w. durch ein Opfer zu versöhnen, als vielmehr um dadurch das Gefühl von Recht und Unrecht anschaulich zu machen und die Menge vor Nachahmung zurückzuschrecken; und in so fern ist in der That ein grosser Unterschied zwischen Verbrechen, welche öffentlich bekannt werden, und solchen, welche geheim bleiben.

2. Widernatürliche Wollust.

Vor noch gar nicht langer Zeit verlangte mich ein

17jähriger sehr robuster Handwerkslehrling zu sprechen, während ich nicht zu Hause war. Er war schon auf der Treppe und wieder auf der Hausflur hingesunken, welches meine Hausgenossen bestimmte, mich auf der Stelle aufsuchen zu lassen. Die Untersuchung, die ich natürlicherweise nach solchen Indicien mit der grössten Besorgniss vornahm, ergab keine Krankheit irgend einer Art, dagegen sprach sich in dem ganzen Betragen eine unendliche Angst und Verlegenheit aus. Nachdem ich gefragt und wieder gefragt, und den ganzen Menschen aufs pünktlichtse und wiederholt untersucht hatte, schöpfte ich Argwohn, und fuhr denselben mit rauher Stimme schnell an, er solle nur gleich sagen, was er gemacht habe? — Zitternd gestand er mir, dass er mit dem Pferde seines Herrn, einer Stute, sich fleischlich vermischt habe, bei dem Acte gestört worden sey, und da er gehört habe, dass eine solche Unterbrechung krank mache, so wolle er dieser Krankheit dadurch vorbeugen, dass er ärztliche Hülfe suche! —

Der Hergang ist folgender: Der junge Mensch, in einem Orte wohnend, wo die Befriedigung des fleischlichen Genusses sonst nicht mit sehr grosser Anstrengung gesucht und gefunden zu werden pflegt, war unglücklicherweise durch seine Tölpelhaftigkeit beim andern Geschlechte nicht beliebt, und suchte sich zur Befriedigung seiner Geschlechtslust das Pferd seines Herrn aus; die Tochter desselben überrascht ihn beim Acte, erzählt es dem Vater — dieser weiss, die Tochter aber ahnet nur das Vorgefallene. —

Ich frage, sollte dieses Verbrechen der Sodomie angezeigt werden, oder nicht? Ich habe es nicht angezeigt aus folgenden Gründen:

1) Vorausgesezt, das begangene Verbrechen war durch hinreichende Zeugen gerichtlich zu erweisen, was im gegenwärtigen Falle sehr problematisch war; vorausgesezt, sein Geständniss wäre bei der Untersuchung ohne weitere Umstände erfolgt, so ver-

schtige ich dasselbe, weil es nicht zur Kenntniss vieler Personen gekommen ist, und weil der Knabe durch die Strafe, die auf ein solches Verbrechen erfolgen musste, zwar gestraft, aber höchst wahrscheinlich nicht gebessert worden wäre.

2) Hauptsächlich sind nach meiner individuellen Ueberzeugung die Untersuchungen derartiger Vergehen möglichst zu vermeiden. Sie kommen zur Oeffentlichkeit, und die ohnehin zu excedirender Sinnenlust geneigte Jugend wird auf Gegenstände eher aufmerksam gemacht, als abgeschreckt und gar leicht zur Nachahmung angeregt; ein Nachtheil, der gegen ein begangenes derartiges Verbrechen, respective dessen Bestrafung, sehr gewichtig ist.

So ist das ganze Verbrechen unter wenigen Mitwissern geheim, der junge Mensch gewarnt, bei seinem Lehrherrn unter strenger Aufsicht und wird bei vorschreitenden Jahren dieses Verbrechen in dem Maasse verabscheuen, als sein Charakter sich zum Männlichen ausbildet.

Im entgegengesezten Falle aber, wenn die Sache ruchbar geworden wäre, oder aber, wenn man die Erfahrung gemacht hätte, dass das Laster zur Gewohnheit geworden wäre und die Ermahnungen, Warnungen und Aufsicht nichts geholfen hätten, dann sage ich, wäre es die Pflicht des Arztes gewesen, den Umstand zur Kenntniss und Untersuchung des Richters zu bringen.

Anders aber verhält es sich, wo Menschen zur widernatürlichen Wollust gedient haben könnten. In Anbetracht, dass hier Verführung zum Laster zum physischen und moralischen Verderben eines Menschen beigetragen haben sollte, ist alsdann durchgängig auf eine genaue Untersuchung und strenge Bestrafung der Verbrechen nach Kräften mitzuwirken.

3. Simulirte Schwangerschaft.

Vor einigen Jahren wurde ich um Mitternacht auf das schleunigste nach S., einem, eine Stunde von meinem Wohnorte entlegenen Dorfe gerufen, um einer angeblich im Geburtsgeschäft befindlichen Frau beizustehen. Ich begab mich auf das schleunigste dahin. In dem Wirthshause, wo ich meines Pferdes wegen einkehren musste, wurde ich mit zweideutigem Lächeln empfangen, und gieng, mit der Localität bekannt, alsbald zu dem Hause, wo sich die Kreisende befinden sollte, einer niedern Hütte.

Zu meinem grossen Erstaunen fand ich weder Licht, noch irgend Spuren von Regung und Leben in demselben; erst als ich angeklopft hatte und Einlass begehrte, hörte ich das Stöhnen der angeblich Kranken. Diese lag auf dem Boden in einem ärmlichen Bette, und bat mich, von wehenartigem Drängen häufig unterbrochen, um schleunige Hülfe zur Geburt ihres Kindes. Zugleich erfuhr ich, dass sie im höchsten Zorne beide Hebammen des Ortes weggeschickt habe.

Ich sandte vor Allem nach Beiden. Beide versicherten mich, dass die Frau nicht schwanger sey, sie fänden durchaus kein Kind. Die eigene Untersuchung bestätigte dieses, und zugleich dass keine Schwangerschaft Statt gefunden habe, und meine Erklärung, dass ich diesen Vorfall den Gerichten anzeigen müsse, brachte nach und nach die Wehen zum Schweigen, und veranlasste das Geständniss, dass sie wohl nicht schwanger seyn könne. Der Hergang war folgender:

Die angebliche Kreisende, eine Bettlerin von 56 Jahren, in ihrem hässlichen Gesichte die Spuren tiefer Verdorbenheit aussprechend, war wegen häuslicher Zwistigkeiten aus ihrem bisherigen Wohnsitz bei einer Wittwe vertrieben worden, und suchte sich dadurch zu rächen, dass sie behauptete, von dem tölpelhaften Sohne ihrer ehemaligen Hausfrau schwanger zu seyn; dass sie die Rolle der

Schwangerschaft über ein halbes Jahr lang fortspielte, wobei der ausgestopfte Leib immer dicker erschien, dass sie es endlich so weit trieb, zu zwei Hebammen und zuletzt nach einem Accoucheur zu senden, der sie entbinden sollte. Wobei noch zu bemerken ist, dass sie früher etwa 6 mal ausserehelich geboren hatte, also durchaus, mag ihr Verhältniss zu dem jungen Menschen gewesen seyn, wie es wolle, die Jahre abgerechnet, über ihren Zustand im Klaren seyn musste.

Kurz die Wehen schwiegen, die Kreissende bat um Schonung und — ich begab mich nach Hause.

Die gerichtliche Anzeige musste hier aus dem Grunde erfolgen, weil ich schloss: hat eine Frau von dieser Verdorbenheit die Frechheit, über ein halbes Jahr lang Schwangerschaft zu simuliren, so liegt es ihr späterhin gleich zur Hand, zu behaupten, die beiden Hebammen und der Geburtshelfer hätten es nicht verstanden, und sie habe das Kind heimlich weggebracht u. dgl. m.; und deshalb für nöthig erachtete durch gerichtliche Untersuchung alle Gerüchte und Aussagen für die Zukunft notorisch zu entkräften, und, ich gestehe es gern, die Frechheit bestraft zu wissen.

Die Untersuchung ergab obige Resultate und die geständige Frau büsste in angemessener Thatmenschaft ihre Bosheit.

4. Verletzungen.

Ein Gastwirth von mittleren Jahren, dem Trunke bis zum Aeussersten ergeben, den ich schon mehrmals an Delirium tremens in Behandlung gehabt hatte, war von einem ebenfalls betrunkenen Nachbar in seinem Wirthshause so auf den Fussboden hingeworfen worden, dass er ein Oberarmbein gebrochen hatte.

Da nicht gerade bewiesen war, wie weit der betrunkene Nachbar und wie weit eigene Trunkenheit zum Fall

und also auch zum Bruche des Arms beigetragen haben möchte, die Familien aber keine Untersuchung wünschten, so unterblieb die Anzeige in den ersten Tagen, indem der herbeigerufene Wundarzt Stillschweigen versprach, den Beinbruch auf gewöhnliche Weise verband, ohne sich um die Details der verletzenden Ursache zu bekümmern.

Allein nach 3—4 Tagen brach abermals die alte Krankheit, das Delirium tremens, in einem sehr hohen und bedenklichen Grade aus. Ich wurde zur Behandlung herbeigerufen und mir dabei erklärt, dass Nachbar N. die Verletzung veranlasst habe, auch an der Krankheit und je nachdem an dem Tode Schuld sey.

Da mir die Krankheit in ihrem reinsten Bilde klar war, wie sie sich in ihrer mir schon mehrfältig bekannten Form äusserte, so glaubte ich an eine von Seiten der Verletzung direct mitwirkende Ursache nicht, konnte mir aber auch nicht bergen, dass der Kranke in der grössten Gefahr schwebe, und musste befürchten, dass bei einem perniciösen Ausgange entstellende Gerüchte zu mannigfaltigen Irrthümern und Verdrüsslichkeiten führen möchten.

Nicht um der Strafe wegen anzuklagen, sondern zur Ausmittlung der Wahrheit für alle Fälle hielt ich die gerichtliche Untersuchung für nöthig, die von Seiten der Familie des Kranken veranlasst wurde.

Zwar genas Patient diesesmal wieder, aber im Fall seines (ein halbes Jahr später erfolgten) Todes, hätte die Anzeige und Untersuchung dazu dienen müssen, den Veranlasser der Verletzung von dem Verdachte des Todtschlags, der immerhin auf ihn gefallen wäre, zu befreien, was nachträglich weniger möglich gewesen wäre.

Das Nähere der Untersuchung ist mir nicht bekannt geworden, inzwischen wurde der Thäter mit mehrwöchentlichem bürgerlichem Gefängniss bestraft, ein Resultat, welches zu demjenigen, welchem er entzogen wurde, gering zu achten ist.

Nun zu den Verwundungen im Allgemeinen und deren Beziehung zur vorliegenden Frage:

Nach den Bestimmungen des Grossherzoglich Badischen Strafedicts §. 4 und 71. sind diejenigen Verletzungen, welche zu ihrer Heilung wundärztlicher Behandlung bedürfen, Gegenstand des peinlichen Verfahrens. Ich glaube, dass diese Eintheilung wenigstens sehr verschiedene Deutung erlaubt. Denn wenn das Gesetz nicht auch ausspricht, in wiefern die Verletzung chirurgischer Hülfe zu ihrer Heilung erheischen soll, so ist der Sinn desselben relativ, und kommt auf die individuelle Ansicht des Gerichtsarztes an; wie solches die Erfahrung täglich bestätigt, und mir z. B. ein Gerichtsarzt bekannt ist, der eine Verwundung am Ohrläppchen für peinlich erklärte, dabei aber einen Mann, der wenige Tage nach erlittener grausamer Misshandlung, von ihm selbst behandelt, unter sehr verdächtigen Umständen gestorben war, unbedenklich beerdigen liess. Da aber von dieser Ansicht die Folgen einer peinlichen Untersuchung und Bestrafung abhangen, diese Folgen aber für den Inquisiten von grosser Wichtigkeit fürs ganze Leben sind, so möchte dieser relative Sinn für unsere Frage einiger Erläuterung bedürfen.

Es handelt sich hier von einer Verletzung, welche der Arzt, in so fern er zur Hülfeleistung gerufen wird, nach unseren Gesetzen ex officio anzeigen muss, und welche er verschweigen soll oder darf, wobei aber vorausgesetzt wird, dass Vulnerat nicht selbst Kläger seyn wolle.

Im Allgemeinen würde auch hier für mich der Umstand am meisten Gültigkeit haben, ob die Folgen der Verletzung leicht und absolut gehoben werden können, und besonders, ob das Leben des Vulnerirten bedroht ist, oder die Verrichtung irgend eines Theils andauernd gestört wird. Findet einer dieser leztern Fälle Statt, so darf der Arzt nicht anstehen, die Untersuchung zu veranlassen, da es die

Existenz und Wohlfahrt eines Gliedes der menschlichen Gesellschaft betrifft.

Versäumt im ersteren Falle der Arzt die Anzeige, und Vulnerat stirbt, oder kömmt in einen Zustand, wo man dessen Aussagen nicht mehr gebührend entnehmen kann, so wird möglicherweise durch die Verheimlichung der Verwundung entweder der Thäter unschuldig bestraft, oder ein schuldiger Verbrecher freigelassen, es wird die ganze Untersuchung überhaupt sehr mangelhaft werden müssen. Bei einer Verstümmlung aber, wo Vulnerat den Gebrauch eines oder mehrerer Glieder oder Sinne verloren hätte, wäre aus eben dem Grunde, selbst gegen den Willen des Verwundeten, die Anzeige zu machen, und zwar nicht allein, weil sich dieser Wille später ändern könnte, wo die Untersuchung kein reines Resultat mehr geben könnte, sondern weil sich Niemand ausser dem Gesetz und dessen Einwirkung erklären kann.

Auffallende oder geringere Deformität ohne Gefahr für das Leben und ohne Störung der Verrichtungen der betreffenden Theile aber möchte ich als Arzt dem Vulnerat oder dessen Angehörigen zur gerichtlichen Klage überlassen; indem hier das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft kein gerichtliches Einschreiten erheischt.

Es ereignet sich hin und wieder, dass bei anderweitigen Verbrechen Verwundungen als Nebenumstände vorkommen, deren Entdeckung zur Ausmittlung des Ganzen wesentlich beitragen kann, wie z. B. bei Diebstahl, Strassenraub u. s. w. In solchem Falle darf der Wundarzt unter keiner Bedingung dem Gesetze dasjenige entziehen, was er weiss, und was zur Habhaftwerdung des Verbrechers beitragen kann; er muss im Gegentheil auf das Schleunigste die Gerichte in Kenntniss setzen, und wird strafbar, wenn er es zu thun unterlässt.

5. Selbstverwundungen.

Selbstmordversuche mit oder ohne Verwundung und auf jede mögliche Weise ausgeführt, möchte ich unbedingt nicht zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wissen. Die religiösen Satzungen lehren zwar, dass es ein grosses Verbrechen sey, sich selbst zu tödten, und meines Erachtens nicht mit Unrecht, allein ein solcher Unglücklicher ist meist nicht nach diesen Grundsätzen zu behandeln. Jeder Mensch, der mit Vorbedacht einen solchen Entschluss fasst und auszuführen versucht, seyen nun die Motive, welche sie wollen, bedarf, wenn er kein verzweifelnder Verbrecher ist, und wohl auch dieser, nach seinen innern Verhältnissen das tiefste Mitleid und die grösste Schonung; somit die zarteste und umsichtigste Behandlung. Hier wirkt der Arzt neben dem Heilkünstler als liebevoll berathender, aufrichtender, wo möglich rettender Freund, der den Gefallenen wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzuführen versucht; denn nur auf diese Weise wird es ihm gelingen, den Unglücklichen wieder zu beleben, der im Begriffe war, seiner Muthlosigkeit zum Opfer zu werden.

Ganz anders verhält es sich aber mit erweislich absichtlicher Selbstverstümmelung, wodurch sich der Verwundete zu grossen Leistungen für das Allgemeine, z. B. Militärdienste unfähig zu machen, und dadurch diesen Leistungen zu entziehen sucht. Dieses ist weniger Verbrechen gegen sich selbst, als gegen die Gesammtheit des Staats, und bedarf dringend richterlicher Ahndung. Hier kann und darf der Arzt unter keinem Verhältniss schonend verfahren, denn ein solcher hat dadurch sich nicht allein unmittelbar lebenslänglich geschadet, sondern das Interesse der Gesammtheit könnte in den Fall kommen, Entschädigung zu erheischen, wodurch eine dritte Person benachtheiligt würde.

Fingirte Krankheiten zu diesem Zwecke aber würde ich mich begnügen entdeckt zu haben; sie möchten wohl meist als Muthwillen ein Gegenstand der polizeilichen Un-

tersuchung werden. Jedoch kömmt es hier lediglich auf den speciellen Fall und die supponirte Absicht an, so wie auf die darauf hin ausgeführten Folgen.

6. Mordversuche.

Alles erwiesenermassen absichtliche Bestreben, einen Menschen auf mechanische oder dynamische Weise, direct oder indirect, mittelbar oder unmittelbar ums Leben zu bringen, verdienen die Nachsicht des Arztes nicht. Es mögen Folgen vorhanden seyn oder nicht, sie mögen beseitigt werden oder nicht; unter allen Fällen ist hier die gerichtliche Untersuchung dringend nothwendig.

Sicherheit des Lebens ist in jedem geordneten Staate für Jeden das erste und dringendste Bedürfniss, und Jeder hat hinwiederum seinerseits die unerlässliche Pflicht, zu derselben nach Kräften das Seine beizutragen.

Auch kommt es in der Regel dem Arzte nicht zu, alsbald und für sich allein über die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Thäters abzusprechen. Bei denjenigen Fällen, wo diese Eigenschaften notorisch nicht Statt finden, werden weniger der Strafe, als der Wiederholungsfälle wegen, zu ergreifende Maassregeln nothwendig werden.

Ueber vollzogene Mordthat oder Todtschlag sprechen, so viel bekannt, die strengsten Gesetze sich schon im Allgemeinen aus.

7. Philtra, oder Liebestränke, Universalmedizinen u. dgl., besonders aber Verfälschungen von Nahrungsmitteln.

Sie sind entweder unwirksam, und die Nachtheile, welche in ihrem Gefolge kommen, sind zufällig dabei, oder aber sie bestehen aus besonderen nachtheiligen Stoffen, deren Einwirkung öfter veranlasst, dass sie ein Gegenstand des ärztlichen Vertrauens werden.

Sie gehen meistens mit den Betrügereien in gleichem

Schritte, und häufig sind die Personen, welche sie zum Gebrauche mittheilen, moralisch tief gesunken. Hier ist abermals der Arzt zum Besten der Menschheit verbunden, zur Entlarvung und Bestrafung des Betrugs das Seine beizutragen.

8. Medizinische Pfuscherei.

So unläugbar ungeheure Fortschritte die medizinischen Wissenschaften in der neuesten Zeit gemacht haben, und so unläugbar sie im Allgemeinen leisten, was man nur immer von menschlichem Wissen erwarten kann, so macht man doch tagtäglich die Erfahrung, dass eine grosse Menge gebildeter Personen und noch viel mehrere des gemeinen Volkes sich diesen Pfuschereien hingeben, sey es nun durch die Hände der Medizinalpersonen der niedern Klassen, oder durch die Hände Solcher, welche sich rühmen, sympathetische Kräfte zu ihrem Zwecke zu benützen, oder endlich Solcher, denen das Wesen der Gottheit eine besondere Gabe und Erleuchtung, wie sie vorgeben, durch unmittelbaren Ausfluss mitgetheilt haben soll. Die Anzahl solcher Kuren, an die die Menge ihr Herz gläubig hängt, ist nach Localverhältnissen verschieden, allenthalben ausserordentlich zahlreich, und die Lobredner derselben werden in allen Ständen angetroffen.

Ob nun gleich die Einwohner der Städte durch zahlreichere und gebildete Aerzte vor solchen Uebeln mehr und mehr geschützt sind, wenn sie nur immer wollen, so ist die Bevölkerung des Landes dennoch bei weitem am meisten der Behandlung unberechtigter, fast immer über alle Begriffe unwissender Wundärzte und Barbiere anheim gegeben, die durch täglichen Verkehr, vermeintliche Wohlfeilheit, Verwandtschaft, Aehnlichkeit der Sitten und Sprache, und alle Folgen des Zusammenlebens und der Gewohnheit einiges Vertrauen geniessen und beinahe durchgängig durch

Nahrungslosigkeit und Mangel gezwungen sind, die medizinische Praxis in aller Form auszuüben.

Da hier das Interesse des Arztes unmittelbar betheiligt ist, und er am öftersten als böslicher Denunciant dastehen müsste; da sich dem menschlichen Glauben und Vertrauen keine Gewalt anthun lässt, und der Ausspruch „des Menschen Wille ist sein Himmelreich" bei diesen Verhältnissen eine besondere Anwendung findet, so möchte es nur höchst schwierig seyn, dem Arzte zuzumuthen, überall, wo er auf solche Kuren stösst, eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, vielmehr muss es ihm theilweise gestattet seyn, durch Belehrung und überzeugende Beispiele den Glauben an solche Missbräuche und dadurch dieselben zugleich mit auszurotten.

Demohngeachtet ist nicht zu übersehen, dass ein solcher Zustand, wo er immer Statt findet, im Interesse des ärztlichen Standes, so wie im Sinne der Menschheit ungesetzlich und unstatthaft ist, und es ist desshalb allerdings von dem Arzte zu verlangen, im geeigneten Falle die Staatsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung aufmerksam zu machen.

Da, wie die Sachen stehen, kein Kranker zur ärztlichen Hülfe überhaupt genöthigt werden kann, und es in Jedes Willen steht, den Arzt zu rufen oder nicht, so möchte ich bei medizinischer Pfuscherei die Zeitversäumniss nicht gerade allein auf die Rechnung desjenigen setzen, welcher sie ausübt; dagegen halte ich, abgesehen von allen Nebenverhältnissen, jeden Arzt für verpflichtet, in allen den Fällen, wo erweislich und positiv Nachtheiliges bei irgend gefahrdrohenden Krankheits-Erscheinungen gereicht worden, besonders wo in Folge oder dem Verlauf dieser Behandlung Patient gestorben, dem Gerichte die Anzeige zu machen, die Person sey nun dem ärztlichen Stande angehörig, oder nicht.

Betrachten wir obige Beispiele, in welchen ich beiläufig die verschiedenen Möglichkeiten bezeichnete, in denen der Arzt ohne alle persönliche Rücksicht die Staatsbehörde von geschehenen Verbrechen in Kenntniss setzen muss, so fällt ihre generelle wie specielle Verschiedenheit sprechend ins Auge. Ich habe bei derselben meine subjective Ansicht unmaassgeblich ausgesprochen, und dieselbe, so weit es der Raum gestattete, zu belegen versucht, es bleibt mir noch übrig, die allgemeinen Grundsätze auszusprechen, welche ich über diesen wichtigen Gegenstand für passend halte. Ehe ich aber hierzu komme, erlaube ich mir einige Bemerkungen:

Es ergiebt sich die ausserordentliche Menge von Fällen, wo der Arzt, mit Beiseitesetzen seiner Stellung und seiner Interessen, selbst mit Gefahr derselben, mit Beiseitesetzen seiner hohen Pflicht der Verschwiegenheit, bloss mit Rücksicht auf die bestehende gesetzliche Ordnung eine gerichtliche Untersuchung über Verbrecher herbeiführt.

Ich habe die Gefahren, welchen er sich aussetzt, theilweise oben berührt. Ich erwähne hier noch besonders die sehr zu beachtende, verkannt zu werden, nicht nur von den Betheiligten, sondern von dem gesammten Publicum und bei der reinsten Absicht, von der Staatsbehörde selbst.

Wie der nicht angestellte Arzt, nach seiner Stellung, bloss von dem Ertrage seiner Praxis zu leben gezwungen ist, so ist natürlich, dass er suchen muss, sich diese zu erhalten. Hierzu gehört nicht nur Vertrauen, es gehört ausserdem noch dazu — Gunst. Durch die fragliche Verpflichtung setzt er sich dem Hass und der Verfolgung aus, und kann in unberechenbare Nachtheile verfallen.

Es fällt ausserdem ins Auge, wie innig die ärztlichen Verhältnisse in diejenigen der einzelnen Glieder der Gesellschaft verflochten sind; welchen ungeheuren Kreis das Geschäftsleben der Medizinal-Personen, nicht nur der angestellten, Staats- und Polizeiärzte umfasst; und wie Jeder in

seinen Wirkungskreise zur Handhabung der Gesetze Wichtiges beiträgt. Es fällt ins Auge, wie sehr viel daran gelegen, dass die Medizinal-Personen rechtlich und unbestechlich ihrem Pflichtgefühle folgen — von denen doch der grössere Theil vom Staate keine Rücksicht ausser Duldung und Aufsicht zu geniessen hat.

Muss der Arzt für seine Leistungen im Allgemeinen mit dem Ertrage seiner Praxis und dem Lohne seines Bewusstseyns sich begnügen, so kann er sich, wenn er darben muss, auf bessere Zeiten vertrösten, arbeiten, und entbehren; allein hat er die Pflicht, im Nothfall seine Existenz dem Pflichtgefühl zum Opfer zu bringen, so möchte er sich vergebens nach Entschädigung und Schutz umsehen. —

Es fällt ins Auge, dass sich hier eine Lücke in der Stellung der Aerzte befindet, wodurch diese benachtheiligt werden, die aber nach unsern Zeitverhältnissen sehr schwer möchte auszufüllen seyn.

Ist der besagte Gegenstand nach seinen individuell möglichen Folgen von Wichtigkeit für den Arzt, so frage ich weiter, sind diese Verhältnisse dem Pflichtgefühl eines Jeden zu überlassen, oder nicht, und besonders, hat sich derjenige, welcher unwissend, oder absichtlich ein wirklich begangenes Verbrechen verbergen hilft, einer gesetzlichen Ahndung aus, oder nicht?

Es giebt verschiedene Arten von Bestechung, eine materielle auf der Seite der Habsucht, durch Geld und Güter; eine moralische, auf der Seite der Herzensgüte durch das Bild des Unglücks; endlich eine speculative, auf der Seite der Klugheit, durch captatio benevolentiae und Berücksichtigung der Person.

Ich kann die Möglichkeit aller leider nicht in Abrede stellen, behaupte aber, gestützt auf des Arztes ernsten Beruf, dass die erstere am wenigsten, mehr die zweite, begreiflicherweise die dritte, am meisten Statt habe. — Letztere ist freilich ein entehrendes Verbrechen, letztere aber schaden

vielleicht der Gesammtheit nicht minder, sollen sie strafbar seyn? Soll es dem Arzt nicht schmerzhaft seyn, das Vertrauen eines in Reue zerfliessenden Gemüthes vielleicht mit Kerker und Banden belohnen zu müssen? —

Ich habe mir desshalb die Aufgabe gesezt, die Fälle strenge zu sondern, wo der Arzt zu Verschwiegenheit und Schonung die Hand bieten darf, und wo nicht; wo er die Schuld nach ihren Folgen auf sein Gewissen nehmen kann, und wo er gesetzlicherweise als Diener und im Interesse der Gesellschaft eine harte Pflicht erfüllen muss.

Indem ich schliesslich die ärztliche Stellung noch einmal kurz berühre, will ich suchen, in einigen allgemeinen Sätzen das oben Gesagte summarisch zusammenzustellen.

1) Im Allgemeinen ist der Arzt verpflichtet, bei moralischen Schwächen seiner Committenten zu schweigen, und durchaus nicht berechtigt, irgend Jemanden zu deren Mitwisser zu machen.

2) Allein diese Pflicht der ärztlichen Verschwiegenheit hat ihre Grenzen, über welchen es des Arztes Pflicht ist, Verbrechen, auch wenn sie ihm unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit anvertraut worden sind, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

3) Diese Anzeige bezweckt übrigens nicht nur die Bestrafung der begangenen Verbrechen, sie bezweckt die Verhütung deren Wiederholung, sie dient zum Schutze der Bevölkerung und zur Verhütung von Irrthümern.

4) Wenn gleich in einzelnen Fällen demselben gestattet seyn kann, auf die Individualität der fraglichen Personen Rücksicht zu nehmen, die Motive und Folgen der Vergehungen in Betracht zu ziehen, so ist dieses doch nur beschränkt, und es ereignet sich dagegen öfter, dass er verpflichtet ist, die Vergehungen zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Sie sind:

a) Alle diejenigen, wo durch eine mit seinem Wissen und Willen ausgeführte Handlung das Leben oder die Gesundheit irgend eines Menschen, oder dessen Integrität als thätiges oder empfindendes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben oder bedroht wird. Hierher gehören Mord, Todtschlag, Mordversuche aller Art, Verwundungen, Verstümmelungen, notorisch nachtheilig wirkende medizinische Pfuscherei; künstlicher Abortus.

b) Alle diejenigen, wodurch die Gesundheit und Wohlfahrt der Gesammt-Bevölkerung mehr oder minder gefährdet wird, Verfälschungen der Victualien, Universalmedizinen u. s. w.

c) Alle diejenigen, wo erweisslich ein Mensch sich durch eigene Gewalt absichtlich zu seinen Verpflichtungen für den Staat unfähig zu machen strebt, Selbstverstümmelung;

d) alle widernatürliche Befriedigung der Wollust, welche entweder zur öffentlichen Aergerniss dient, oder wobei zu deren Befriedigung andere Menschen missbraucht worden, namentlich wenn deren Gesundheit dadurch untergraben worden ist, oder werden könnte, wie Nothzucht, Päderastie, Sodomie;

e) alle diejenigen Krankheiten und Verletzungen, welche mittelbar zur Entdeckung irgend eines anderweitigen Verbrechens führen können, welches damit ursächlich in Verbindung steht, wie Verwundungen bei Diebstahl u. s. w.

f) Endlich ist der Arzt verbunden eine gerichtliche Untersuchung in den Fällen einzuleiten, wo es sich handelt, den Verdacht eines Verbrechens von irgend Jemanden urkundlich abzuwälzen, und dessen Unschuld zu constatiren.

Schlusswort.

Indem ich schüchtern diese Zeilen der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich die Wichtigkeit des Stoffs, die Mannigfaltigkeit der Berührungspunkte und die möglichen verschiedenen Deutungen nicht misskannt. Aus eigner Erfahrung weiss ich es, wie schwer es sey, zugleich seinen Pflichten Genüge zu leisten für die Gesellschaft, wie für diejenigen, die ihr Wohl in des Arztes Hand gegeben; wie schwer es sey, sich bei dieser Pflichterfüllung von dem Verdachte einer kleinlichen Angeberei rein zu erhalten.

Möchten dieselben, gegeben in dem reinen Bestreben, zu der gesammten Bestimmung des ärztlichen Wirkungskreises etwas beizutragen, gütig aufgenommen, möge die unmaassgebliche individuelle Ansicht, wie ich sie ausgesprochen habe, nachsichtig beurtheilt werden.

Sollte es mir gelungen seyn, zu einer gründlicheren Bearbeitung dieses Gegenstandes durch eine geübtere und tauglichere Hand beigetragen zu haben, so ist mein Zweck erreicht.

V.

Bemerkenswerthe Unglücksfälle und gerichtsärztliche Untersuchungen im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen im Jahre 1835.

Von

Dr. Heyfelder,

Hochfürstl. Sigmaringischem Leibarzt und Medicinalrath.

Misshandlungen an Lebenden, Selbstmorde, verheimlichte Schwangerschaft, Todtgefundene, bei denen es zweifelhaft war, ob sie durch Zufall, eigenes oder fremdes Verschulden den Tod erlitten, Verschulden bei Entbindungen waren die Gegenstände, welche vorzugsweise gerichtsärztliche Untersuchungen herbeiführten. Todtschläge, Mordthaten und Kindermorde wurden nicht Gegenstände gerichtsärztlicher Gutachten.

Eine fast 70jährige, gemüthskranke Wittwe stürzte sich in der Nacht vom 1sten auf den 2ten März aus dem zweiten Stockwerke auf die Strasse, und starb in Folge der erlittenen Gehirnerschütterung.

Ein 22jähriger Soldat suchte nach einer durchschwärmten Nacht mit Hülfe eines Stricks und eines dazwischen gesteckten Stockes sich zu erdrosseln. Man fand ihn bewegungslos, mit den Zeichen eines apoplectisch erfolgten Todes. Kaum hatte man den Strick entfernt und während

einiger Minuten Belebungsversuche gemacht, als die Besinnung zurückkehrte. Die sugillirte Strangmale war nach 4 mal 24 Stunden verschwunden.

Fünf Individuen fanden den Tod im Wasser. Mehrere von diesen waren in einem trunkenen Zustande hineingestürzt.

Ein 40jähriger, schlecht gekleideter und schlecht genährter Hausirer, der ziemlich viel Branntwein getrunken hatte, ward bei hohem Schnee und starker Kälte auf einem der höchsten Punkte der Alp erfroren gefunden.

Ein erwachsener Mann wurde von einem Lastwagen überfahren, und starb in Folge der erlittenen Verletzungen. Die nähern Umstände ergaben, dass hier keine Absicht des Selbstmordes zum Grunde gelegen, obgleich diese Weise, sein Leben zu enden, in neuster Zeit wiederholt gewählt wird, wie ein von mir in Nr. 52. der medizinischen Zeitung des Vereines f. Heilkunde in Preussen, Jahrg. 1833 erzählter Fall und zwei vom Courrier Français vom 25. August und 6. September 1835 mitgetheilte Beispiele beweisen, welche ich hier kurz anführen will:

Ein Baumeister spricht in einem Briefe die Absicht zu sterben aus, und eilt dann hinaus auf die Landstrasse an eine abschüssige Stelle. Hier wartet er auf die Ankunft eines schwer beladenen Wagens, ergreift an diesem das Rad und lässt sich zu Tode rädern.

Ein 30- bis 40jähriger wohlgekleideter Mann wartet in der Rue du Faubourg St. Denis vor einem Weinhause, bis ein schwer beladener Wagen kommt. Diesen erwarte ich, ruft er aus, legt Rock und Hut ab, und wirft sich unter die Räder, die ihn zermalmten. In seiner Rocktasche waren 14,500 Francs in Banknoten und 70 Francs baar. Agonisirend wurde er in die Morgue gebracht.

Zwölf Tage später starb auf dieselbe Weise ein dem Anschein nach wohlhabender Mann, indem er sich in der

Rue basse du rempart unter die breiten Räder eines schwer beladenen Wagens legte.

Ich mache die Staatsärzte auf diese in neuester Zeit häufiger gewordenen Figuras suicidei aufmerksam, um in concreten Fällen, wo ein fremdes Verschulden zur Sprache kommt, diess nicht unberücksichtigt zu lassen.

VI.

Literatur.

Herr Dr. C. G. Hesse theilt im Archiv für med. Erfahrung von Horn, Nasse und Wagner, Jahrgang 1834. November und Dezember, einen für jeden gerichtlichen Arzt sehr interessanten Aufsatz über Zerreissung der Milz mit. Der Herr Verfasser zeigt in Bezug auf die Aetiologie der Milzrupturen, dass dieses Organ seiner Lage nach, nicht wohl zu Rupturen disponirt sey, wohl aber durch seine Structur und die dadurch bedingte Expansibilität, welch letztere so bedeutend ist, dass A. Kooper im Stande war, eine kleine Milz mit 24 Unzen Wasser anzufüllen. Bei der grossen Nachgiebigkeit der Milzvenen und ihrer Kanäle, ihrem bedeutenden Blutgehalt, kann es leicht zu passiven und activen Congestionen in ihr kommen, wodurch Zerreissungen vorbereitet, oder selbst veranlasst werden. Ob durch die Function der Milz eine Prädisposition begründet werde, lasse sich bei den noch zweifelhaften physiologischen Theorien nicht ausmitteln. Wenn die Milz als ein Behältniss für das Blut angesehen wird, in welchem sich dieses ausser der Verdauungszeit ansammeln soll, um mit deren Beginne dann desto reichlicher in die Leber über zu strömen, so würde dieses zur Erklärung öfteren Vorkommens von Rupturen benüzt werden können.

Im gesunden Zustande zerreisst die Milz nur selten. Um in gerichtlich-medizinischen Fällen mit einiger Sicherheit urtheilen zu können, ob die Milz schon vor der Statt gehabten Verletzung krank gewesen sey, oder nicht: ist zu berücksichtigen, wie lange der Kranke noch nach erfolgter Verletzung lebte. Starb er unmittelbar dabei, oder gleich darauf, so kann ein zuvor vorhanden gewesenes Leiden der Milz vielleicht noch ausgemittelt werden; die Section muss aber zeitig geschehen, sonst kann Täuschung entstehen. Bleibt der Verlezte noch zwei oder mehrere Tage am Leben, so ist schwer zu bestimmen, ob die krankhaften Veränderungen schon vor dem Unfalle Statt hatten, wenn nicht etwa das frühere Befinden Aufschluss giebt.

Welches auch die Gelegenheitsursachen der Ruptur der Milz seyn mögen, fast immer wird eine vorbereitende innere Ursache vorausgesezt. Die innern, oft allein zureichenden Ursachen sind: Vergrösserung oder Erweiterung der Milz, Congestionen, chronische oder acute Entzündung; diese Zustände einzeln oder in Verbindung. Weitere Ursachen sind: grosse Anstrengung der Kräfte, convulsivisches Lachen (?), Wechselfieber, mechanische Hindernisse im Blutumlauf, Erweichung der Milz; äussere Gewaltthätigkeiten, Erschütterungen des Körpers; Ueberladungen des Magens. Diese Aetiologie hat der Herr Verfasser mit interessanten Fällen belegt und sofort die verschiedenen Arten der Trennung des Zusammenhangs der Milz und die dabei beobachteten Erscheinungen beschrieben.

Bei Statt gefundenen Rupturen zeigte sich fast immer beträchtliches Extravasat, selbst bis zu 10 Pfd. — Die Zufälle der Milzruptur hängen theils von der Wunde selbst, theils von der hinzugekommenen Entzündung, hauptsächlich aber von der sie begleitenden gewöhnlich enormen Blutergiessung in die Unterleibshöhle und von der durch diese bewirkten nachtheiligen Reizung des Bauchfells ab. Die einzelen und eigenthümlichen Zufälle werden dann ausführlich angegeben.

Die Zerreissung der Milz ist als ein sehr schweres und in den allermeisten Fällen tödtliches Uebel zu betrachten. Die Gefahr hängt hauptsächlich von dem, gewöhnlich bedeutenden Bluterguss und der dadurch veranlassten nachtheiligen Reizung des Bauchfells, welche in eine gefährliche, leicht einen typhösen Charakter annehmende Entzündung übergehen muss, und auch davon ab, ob die Milz vorher schon krank war und noch andere Leiden sich damit verknüpften. Unter gewissen günstigen Umständen ist aber doch Heilung möglich. — Es war ein Irrthum, wenn man Fälle von Milzrupturen geradezu für absolut tödtlich erklärte, wo ein anderweitiger, schon früher bestandener pathologischer Zustand der Milz vorhanden war. Es ist daher bei Milzrupturen für den Gerichtsarzt sehr wichtig, zu bestimmen, ob die Milz vorher gesund oder krank war. Der Herr Verfasser giebt hier einige treffliche Winke, um dieses auszumitteln, und bemerkt noch am Schlusse, dass Rupturen in Folge von Schlägen und Fusstritten auf die Milzgegend entstehen können, ohne dass äusserlich Sugillationen oder sonstige Zeichen von Verletzungen bemerkbar seyn müssen. Da die in diesem Aufsatze benützte und fleissig gesammelte Literatur für den Gerichtsarzt bei Beurtheilung von Milzverletzungen von Wichtigkeit ist, so wollen wir derselben hier eine Stelle widmen.

Krügelstein, Promptuarium medic. forens. 2te Ausg. Erfurt, 1829. S. 78. — Eusebius, Dissert. de rupt. lienis. Erford., 1696. — Scheid, Observation. quaedam lienum disruptorum. Argentor. in Halleri disput. ad morbor. hist. et curat. etc. T. V. p. 9. — J. C. Wuestenfeld, Diss. de rupt. lienis et de ejus certo quodam casu. Berol., 1829. — F. Nob. ab Hildenbrand in: Valent. Nob. ab Hildenbrand Institut. pract. med. Tom. III. p. 816. — Julius und Gerson's Magazin d. ausländ. Liter. d. Med. 1826. März. April. S. 292. — J. C. Pohl, progr. de lethalit. vulner. lienis. Lips., 1774.; übers. in Waitz's

Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit. 2. B. 2. St. S. 119. — Mohrenheim's Wienerische Beiträge u. s. w. 1. B. S. 327. — Mertzdorff in Horn, Nassé und Wagner Archiv für med. Erfahrung. 1824. Sept. Okt. S. 282. — Schaarschmidt's med.-chir. Nachrichten. 3. Th. S. 201. — Acta physico-medica Nat. Cur. Vol. V. Ann. 1740. obs. 125. — Acta academ. reg. societ. Suec. Vol. XXXV. — Bailly in: Revue médical. 1825. Nov. 1825. — Schwawitz in Swenska Läkare Sällskapets Handlingar. 1. B. 1. H. S. 128—138. — Krause in Hufeland's Journ. d. pr. H. 1826. April. S. 76. — A. Monro in Outlines of anatomy. Edinburhg, 1813. p. 278. — Portal, anatomie médic. T. V. p. 345. — Billard, die Krankheiten der Neugebornen und Säuglinge; a. d. Franz. 1ste Liefer. Weimar, 1828. S. 84. — C. Alertz, Diss. de psychica lienis dignitate. Bonnae, 1828. — Heusingers Zeitschrift für organische Physik. 1. Bd. 4. H. S. 529. — Langenn in: Act. acad. reg. soc. Suec. Vol. XXXV. — Zopf in: Act. acad. nat. cur. Vol. V. p. 428. — Monfalcon, histoire médicale des marais; ed. 2. Paris, 1826. p. 298. 305. — Alberti, medicin. legal. c. 45. — Hautchigeck, observat. de médecine. T. I. p. 101. — Dejaun in Commentar. in Gaubii pathol. T. II. p. 259. — Rose, Beiträge zur öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1. St. S. 70. — Schaarschmidt, im a. W. 1. Th. S. 42. — Wildberg's prakt. Handb. für Physiker. 3. B. S. 259. — Bohn de renunc. vulner. let. p. 382. — Büttner, sechs seltene anat.-chir. Wahrnehm. Königsb., 1774. p. 46. — Rust's Magaz., 25. B. 1. H. S. 102. — Gockelii, gallicinum medico-practic. p. 189. — C. H. Schmidt, Comment. de patholog. lienis. Goetting., 1818. p. 55. — Tulpii, obs. med. I. II. c. 29. — Lieutaud, hist. anat. med. T. I. obs. 947—992. — Storch, prax. casual. med. T. I. p. 316. — Orfila, Vorles. über ger. Med.; a. d. Franz. von

Herrgenröther. 2. B. S. 469. — The Edinburgh medic. and surgic. Journal. Vol. II. p. 257. — Grattanelli ad acutae et chronic. splenit. histor. adnimadvers. Florent. 1821. p. 70. — Ephemerides nat. cur. nov. T. III. obs. 86. p. 424. — Schaarschmidt's Abhandlung von Wunden. Berlin, 1763. S. 354. — Halleri biblioth. med. chir. T. I. p. 231. — Heusinger, Nachträge zu den Betrachtungen u. Erfahrungen über die Entzündung und Vergrösserung der Milz. Eisenach, 1823. S. 84. — Acta reg. soc. med. Hahn. Vol. I. p. 288. — Valentini, Pandect. med. leg. P. II. s. 4. c. 7. — Duret im Journal génér. de Médecine. Vol. XCIX. p. 136. — Pyl's Aufs. u. Beob. a. d. ger. Arzneiw. 6te Samml. 1798. S. 66. 8te Samml. S. 7.

Selbstmord in Folge einer krankhaften Metamorphose des Colons. Hr. Dr. Hauff theilt in den Heidelberger med. Annalen I. Bd. 2s Hft. einen sehr interessanten Fall von Selbstmord mit, welchen eine Frau von 49 Jahren verübte, indem sie, ohne sehr merkliche Spuren von Melancholie zu äussern, sondern mit Beschwerden behaftet, welche der behandelnde Arzt für Obstructionsbeschwerden, mit einem rheumatischen Leiden complicirt, ansehen musste, — eines Morgens früh sich ins Wasser stürzte. — Die Section zeigte ausser den Erscheinungen, welche durch den apoplektischen Tod im Wasser bedingt wurden, folgende merkwürdige pathologische Veränderung im Colon. Das Colon adscendens, transversum und descendens bis zum S romanum, stellte einen zu $\frac{2}{3}$ seines Umfangs in Fett gehüllten, weissen Kranz dar, von der Dicke eines kleinen Fingers, bis zu der eines Zeigfingers wechselnd. Dieser Kranz war, von aussen anzusehen, ganz glatt, die Valvulae conniventes und die Ligamenta coli verschwunden. In seiner ganzen Länge war er

von grossen Fettklumpen franzen- oder zellenartig besetzt. Aufgeschnitten zeigte sich das Gewebe dieser ganzen Darmpartie bis zu einer starken Linie verdickt, verdichtet, weiss, ohne allen Unterschied der verschiedenen Hautlagen, einer fibrösen Membran ähnlich; auf der innern Fläche weiss, glatt, ohne alle Faltenbildung, die Peer'schen Drüsen verschwunden. Ihr Lumen war theils so, dass es einen starken Schwanenkiel, theils so, dass es einen kleinen Finger aufnahm, theils endlich noch etwas weiter.

Nachdem der Hr. Verfasser die Entstehung dieser krankhaften Metamorphose sehr scharfsinnig erklärt hat, bemerkt er, dass sich dieser Fall bestätigend und ergänzend an zwei andere, von ihm früher beobachtete und beschriebene Fälle anreihe, bei welchen melancholische Gemüthsstimmung während des Lebens zugegen war. In allen drei Fällen führte die Melancholie zum Selbstmorde, und es scheint somit diese eigenthümliche Entartung des ganzen Colons mit tiefsitzender melancholischer Gemüthsstimmung, sollte sich diese im Leben auch nicht verhältnissmässig ausgesprochen haben, in einem engen Nexus zu stehen, welches von Wichtigkeit für den Arzt und Psychologen ist.

Der Hr. Verfasser schliesst seinen Aufsatz mit folgender, in der That zu beherzigenden, Bemerkung. Gesetzt im Falle, diese Frau, bei der man also bloss leichte Anwandlungen von Melancholie bemerkte, und die man gewiss für zurechnungsfähig erklärt haben würde, hätte ein Kapitalverbrechen begangen und wäre dafür mit dem Tode bestraft worden, — hätten die Richter nicht reuig sich selbst gestehen müssen, sie haben hier (wie wahrscheinlich oft) mehr gethan, als ihnen zugemuthet werden kann, sie haben eine Handlung bestraft, deren allmählige Entstehung sie nicht beurtheilen konnten, da von dem Beginne der Verbildung des Colons bis zum Acte des Verbrechens nur eine zusammenhängende Reihe von Erscheinungen bestände, die sich unter dem geheimnissvollen

Schleier, welcher die Verbindung der Seele mit dem Leibe verhüllt, und den keines Sterblichen Hand jemals lüften mag, in dem Verhältnisse der Causalität allmählig so weit entwickelten, bis sie das lezte Glied der im Dunkeln geschlungenen Kette, das Product des ganzen langen Krankheitsprocesses als Verbrechen gleichsam mit Händen greifen konnten? Möchten doch unsre Gesetze diese unmenschliche Barbarei von sich abthun, und Alles, was über die Grenzen dieses Lebens hinüberreicht, dem anheim stellen, der Herzen und Nieren prüfet! —

Schneller Tod durch Sturz auf den Nacken. Ein Müllerpursche stürzte über ein Pferd herab und war auf der Stelle todt. Es fand sich bei Zerreissung der betreffenden Bänder vollkommene Luxation des ersten und zweiten Halswirbels; ferner: zwischen den ersten Halswirbeln und der harten Hirnhaut ziemlich viel geronnenen Blutes; leztere an dieser Stelle stark geröthet. Unter ihr befand sich eine bedeutende Menge Wasser. Zwischen der harten Hirnhaut und der Arachnoidea sah man auf beiden Hemisphären eine Menge extravasirten Blutes von etwa 3 Unzen. Als man das Gehirn herausnahm, fielen beide Hemisphären auseinander und der Hirnbalken hatte ein zerrissenes Aussehen. In forensischer Beziehung ist die schnelle Bildung des Extravasats unter den Halswirbeln merkwürdig. Der geronnene Zustand des Bluts zwischen den Halswirbeln und der harten Hirnhaut, verglichen mit dem flüssigen Zustande des Bluts zwischen der Arachnoidea und der harten Hirnhaut, mag wohl beweissen, dass ersteres Extravasat noch im Momente des hinscheidenden Lebens, lezteres aber unmittelbar darnach sich gebildet habe. (Allgem. mediz. Zeitung von Pabst. J. 1835. Hft. 4. April. p. 402.)

Tödtliche Quetschung des Epigastriums. Ein 40jähriger Mann fiel vom Wagen herab, mit der Magengegend auf ein ziemlich spitziges Stück Holz. Unter ungeheuren Schmerzen und Ohnmachten gab er am andern Tage den Geist auf. Die Quetschung dieser Gegend, des Sitzes so vieler unerforschlichen psychischen Geheimnisse, dürfte in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin besser berücksichtigt werden. (Ebendaselbst p. 398.)

Hallucinatio. Ein 27jähriger, zart gebauter Jäger, von Jugend auf finster und mürrisch, klagte seit einem Jahre über Spannen in den Präcordien und Hypochondrien, der Kopf war eingenommen, der Appetit vermehrt, der Stuhl selten, der Schlaf nach Mitternacht unruhig. In der Herzgrube hörte er beständig eine Stimme, welche ihn bald dieses, bald jenes zu thun befahl, bald dieses, bald jenes zu thun abrieth. Zuweilen kam diese Stimme auch von einem entfernten Orte, so dass der Getäuschte sich umschaute, um zu sehen, woher denn die Stimme komme. Von einer Geisteszerrüttung war zwar nichts bemerkbar, doch war das Betragen des Kranken immer etwas sonderbar und von dem gewöhnlichen Treiben des Menschen abweichend. In frühern Jahren wollte man Spuren des Somnambulismus an ihm bemerkt haben.

Assa foetida innerlich und Ung. tart. stib. in die Herzgrube eingerieben, machten den Kopf freier, das Gemüth heiterer. So wie aber die Pusteln in der Herzgrube erschienen, wurde jene Stimme stärker und zudringlicher. Nach 6 Jahren war der Zustand noch derselbe. (Ebendaselbst p. 396.)

Ueber die Zurechnung im Lucido intervallo der Wahnsinnigen von Prof. Dr. J. B. Fried-

reich. (Neues Archiv des Kriminalrechts, von Abegg, Hefter, Birnbaum, Mittermaier und Wächter. Bd. 14. St. 2.) Ein reines Lucidum intervallum dürfte wohl zu den seltensten Erscheinungen gehören. Der Wahnsinn ist entweder fortlaufend oder wechselnd, und man darf dabei Remissionen mit Intermissionen nicht verwechseln. Nicht überall, wo der Wahnsinnige nicht wahnsinnig urtheilt, ist man befugt, eine helle Zwischenzeit anzunehmen; wo diese seyn soll, muss der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht bloss vergessen haben, sondern er muss davon für die Zwischenzeit zurückgekommen seyn, so dass der gehegte Irrthum von ihm als solcher erkannt wird. — Der periodische Wahnsinn, der sich durch eine Kette von einzelnen Paroxismen ausspricht, besteht in einer fortwährenden Disposition zu solchen Paroxismen. Diese Disposition, um die sich die ganze Sache dreht, beleuchtet nun der Hr. Verfasser durch Widerlegung einiger von Böhr im Archive f. med. Erfahrung. May. Juni. 1818. p. 429. f., über Zurechnung im Lucido intervallo ausgesprochenen Behauptungen. — Die Disposition zum Erkranken überhaupt vor der wirklichen Ausbildung eines Krankheitsprocesses, darf nicht mit der besondern Disposition zur Hervorrufung einzelner Krankheitsparoxismen in einer schon wirklich im Organismus erzeugten Krankheit, zwischen welchen beiden ein sehr wesentlicher Unterschied Statt findet, verwechselt werden. Bei jedem gesunden Menschen findet man wohl mehr oder weniger eine Disposition zu Wahnsinn, diese und der Wahnsinn selbst sind aber nicht eins. Wo aber ein Individuum an einem periodischen Wahnsinn schon wirklich leidet, da fällt die gleicherzeit ihm oder vielmehr seiner Krankheit eigenthümliche Disposition zu Wiederkehr einzelner Paroxismen mit dem Wahnsinne selbst zusammen, und kann nicht als getrennt von ihr gedacht werden, weil

eben dieses Erscheinen und Verschwinden der Paroxismen, oder die bleibende Disposition dazu, zum Wesen der periodischen Krankheit gehört. Der Wechselfieberkranke leidet auch während der Apyrexie an seiner Krankheit, das Kind an der Wurmkrankheit, ein Kranker noch am Steine, wenn zu einer Zeit auch gerade keine sinnlich wahrnehmbare Aeusserungen seines innern einmal festgestalteten Krankheitsprocesses sich kund thun. Wenn die im Lucido intervallo eigenthümlichen Erscheinungen des Wahnsinns mangeln, so folgt nicht daraus, dass kein Wahnsinn vorhanden sey. Es giebt noch andere, dem Wesen der Krankheit angehörige Vorgänge im Organismus, als bloss die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen. Ist denn im Lucido intervallo die somatische Abnormität, die jederzeit den Wahnsinn bedingt, auf einmal so plötzlich verschwunden? Ist denn der ganze äussere, den Wahnsinn überhaupt und seine einzelne Formen insbesondere charakterisirende Habitus gar nicht mehr sichtbar? — Das Lucidum intervallum ist jenes, während des Verlaufes des Wahnsinnes eintretendes, Zeitmoment, in welchem die wahnsinnigen Aeusserungen, bei jedoch noch fortbestehender Krankheit, nach aussen schweigen. —

Wie verhält sich die Willensfreiheit eines Wahnsinnigen während seines lucidi intervalli? — Eine völlige Willensfreiheit kann nur in einer Organisation Statt haben, wo die Harmonie zwischen der psychischen und somatischen Lebenssphäre in keiner Beziehung getrübt ist. Psychisches und Somatisches hängen gegenseitig von einander ab. Da nun jedem Wahnsinne etwas somatisch Abnormes zu Grunde liegt, und im Lucido intervallo der Wahnsinn selbst, und folglich auch mit ihm seine somatische Bedingung fortwährt, so kann auch von einer Willensfreiheit im Lucido intervallo keine Rede seyn, so wie sie von einem somatisch und psychisch-gesunden

Menschen verlangt wird. — Der psychische Zustand des Wahnsinnigen im Lucido intervallo hinsichtlich auf die Freiheit seines Willens, muss von der negativen und nicht der positiven Seite betrachtet werden, d. h. es fehlt bloss im Lucido intervallo der während des Wahnsinnsparoxysmus vorhanden gewesene, gebunden gewesene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, dass ihm jezt im Lucido intervallo positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit wieder gegeben sey, wie er sie im gesunden Zustande besessen. Der psychische Zustand im Lucido intervallo ist von der Art, dass irgend eine Veranlassung, die zu jeder andern Zeit vielleicht spurlos vorübergegangen wäre, hier zu gewaltsamen, zu gesetzwidrigen Handlungen aufregt, weil die Disposition fortdauernd vorhanden ist. Der Tobsüchtige kann in seiner lichten Zwischenzeit durch eine unbedeutende Beleidigung aufgereizt werden, die er im psychisch-gesunden Zustande vielleicht gar nicht als eine solche erkannt hätte: er wird zu einer gesetzwidrigen Handlung, zu einem Morde an dem Beleidiger angetrieben, eben weil ihm die normale Kraft seines Willens noch nicht wiedergegeben, dieser noch nicht vollkommen unter die Herrschaft der Vernunft gesezt ist. Wer kann mit Bestimmtheit unterscheiden, ob die Handlung wirklich in einem Lucido intervallo geschehen, oder ob sie das Resultat eines durch innern oder äussern Anreiz, zu frühzeitig hervorgerufenen Paroxysmus war, der ohne diese Veranlassung noch nicht eingetreten wäre? — Es muss hier auch noch erwogen werden, das zwischen Vernunft, zwischen der Fähigkeit, die Moralität einer Handlung zu erkennen, und zwischen Willensfreiheit ein grosser Unterschied ist, indem eine von diesen psychischen Fähigkeiten da seyn, die andere fehlen, die eine normal und die andere abnorm seyn kann. Das Gefühl für Recht und Unrecht ist nicht immer bei den

psychischen Kranken erloschen; aber sie sind desswegen nicht im Besitze der Willensfreiheit, eben weil sie psychische Kranke sind. Viele Erfahrungen sprechen hierüber.

Die Beschränkung oder Aufhebung der freien Willensthätigkeit durch krankhafte somatische oder psychische Leiden und das Hervortreten eigenthümlicher Triebe zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen — Verbrechen — bei noch bestehendem Selbstbewusstseyn, ist in gerichtlich-medizinischer Beziehung wegen den rechtlichen Folgen in Bezug auf Zurechnung zur Schuld und Strafe seit einer Reihe von Jahren vielseitig beleuchtet und zur Sprache gebracht worden, ohne jedoch den Gegenstand zu erschöpfen. Die Sache ist aber in der That von so hoher Wichtigkeit für die Strafrechtspflege und in den meisten Fällen für die gerichtliche Medizin eine so schwierige Aufgabe, dass sie nicht sorgfältig genug erforscht und erörtert werden kann. — Unter diesen krankhaften Trieben verdient der sogenannte Brandstiftungstrieb, als einer der interessantern und wichtigern gewiss unsre Aufmerksamkeit um so mehr, da die Meinungen dafür und dawider noch nicht ganz ausgeglichen sind. Das erste Heft des 2ten Jahrg. von Pfaff's Mitth. aus d. Geb. der Medizin, Chirurgie u. Pharmazie, enthält über diesen Stoff einen recht interessanten Aufsatz, von Dr. N. F. P. Hansen in Schleswig, welchen wir unsern Lesern im Auszuge mittheilen wollen.

Die in der Pubertäts-Entwickelung stehende Jugend kann bisweilen in einen krankhaften Gemüthszustand verfallen, und in Folge dessen unfreiwillig zur Brandstiftung kommen. Dieser krankhafte Gemüthszustand ist aber noch von Niemand erklärt, sein Charakter, seine Aeusserungs- und seine Entwickelungsart nicht angegeben. Dieser Gemüthszustand muss von den bekannten Formen der Gemüthskrankheiten verschieden seyn, da in den gewöhnlichen

Formen der Gemüthsleiden, sich selten Neigung zur Brandstiftung äussert, selbst wenn es weder an Trieb zum Zerstören und Schadenstiften, noch an Verschlagenheit, List und an Gelegenheit, heimlich zu Feuer und Licht zu kommen, fehlt. Der Hr. Verfasser versucht folgende Erörterung: Das geistige Leben des Menschen beruht auf steter Wechselwirkung des Verstandes und des Gemüths, wodurch alle geistige Bildung und Ausbildung zu Stande kommt. Dazu hat die Natur, wie bei der Entwickelung des Körpers, bestimmte Perioden mehr oder weniger deutlich bezeichnet. Bis zum 14ten oder 16ten Lebensjahre herrscht ein ruhiges Gemüthsleben zur ersten Bildung des Verstandes vor. Bis zum 20sten oder 25sten Jahre ist ein stürmisches Gemüthsleben zur völligen Ausbildung des Verstandes durch Entwickelung eines klaren Selbstbewusstseyns vorherrschend. Bis zum 50sten und 60sten Jahre steht das physische Leben im Gleichgewichte, und von dieser Periode an nimmt das Seelenleben allmählig ab und das Gemüth schreitet endlich bis zum Kindlichen zurück. Nun bedürfen aber Körper und Geist zu ihrer Erhaltung und Ausbildung einer steten Ernährung und Uebung. In den ersten beiden Lebensperioden geschieht diess vorzugsweise durch das vorherrschende Gemüth, und es ist hier eine angemessene Behandlung und Unterhaltung des Gemüthslebens von grosser Bedeutung. Aeussere Lebensverhältnisse, in so fern sie das Bestreben der Natur begünstigen oder hindern und beschränken, und die besondere Bildungsfähigkeit jedes einzelnen Menschen bewirken vielfache Modificationen. Entweder er befindet sich in der glücklichen Lage, dass sowohl während der Kindheit, als auch besonders in den Jünglingsjahren, das Gemüth seiner Eigenthümlichkeit nach, so angemessen behandelt, geleitet und genährt wird, dass er nur in den edlen Genüssen des Lebens Befriedigung und naturgemässe Erschöpfung findet, und dadurch die eigentliche Bildung des Verstandes veranlasst. Hier erschöpft

sich das stürmisch bewegte Gemüth durch die fortwährende Erzeugung der Gedanken. Oder ist diess nicht der Fall, sey es wegen Verziehung, Misshandlung des jungen geistigen Lebens, oder wegen gänzlichen Mangel aller Leitung; allein statt dessen ist es dem Individuum seiner äussern Lage und seinen Lebensverhältnissen nach möglich, dem innern stürmischen Drange ungehindert nachzugeben, in welchem Falle es ein Glück ist, wenn es nicht bloss durch Ausschweifungen und rohe Sinnesgenüsse das heftig bewegte Gemüthsleben zu erschöpfen strebt und wenn nicht das endliche Auftauchen des vollen Bewusstseyns mit einer Verzweiflung an sich selbst verbunden ist, die jede ernste Behandlung des Lebens in der Entstehung vernichtet. Oder die äussern Verhältnisse sind der Art, dass die geistige Entwickelung von Kindheit an, durch anhaltend körperliche Arbeit geschwächt und zurückgedrängt, und hauptsächlich das Gemüthsleben in den Pubertätsjahren dadurch erschöpft wird, wie man an dem, in dieser Lebenszeit sehr schwer arbeitenden Landmanne sieht. Das durch die Geschlechtsentwickelung stürmisch bewegte Gemüthsleben muss also entweder durch anhaltende Gedankenerzeugung, oder, gleichsam antagonistisch durch starke Sinnesgenüsse oder auch durch ermüdende körperliche Anstrengung abgeleitet und erschöpft werden. Die Verhältnisse können sich bei einem und demselben Individuum nicht selten mit einander verbinden.

Wo aber in den Pubertätsjahren keins der genannten Verhältnisse Statt findet, da treten ungewöhnliche, selbst krankhafte Gemüthsäusserungen hervor, und eben hier begegnen wir der Jugend auf dem Wege zum Brandfrevel und andern verbrecherischen und ungewöhnlichen Handlungen, die man demnach nur als Aeusserung einer psychischen Entwickelungskrankheit, d. h. als eine, bis zur ausgebildeten Krankheitsform gesteigerte Wirkung des psychischen Revolutionsprocesses betrachten kann, der, herbeige-

führt und abhängig von der durch die Entfaltung des Geschlechtlichen gegebenen Metamorphose, durch besondere äussere Verhältnisse, nämlich durch den Mangel der dem jugendlichen Gemüthe für die geistige Entwickelung von der Natur bestimmten äusseren Anregung, behindert und gestört wird. Es bedarf also nicht eines besondern Brandstiftungstriebes, noch einer, der Jugend eigenen, Feuer- und Lichtgier, um die unfreiwillige Brandstiftung zu erklären, sondern wir können sie als eine natürliche, obwohl krankhafte Aeusserung des, in seiner Entfaltung gehinderten psychischen Lebens betrachten, die nur durch äussere, zufällige Umstände in der Form der Brandstiftung erscheint.

Ein merkwürdiger Criminalfall einer in dem Zustande einer Entwicklungskrankheit verübten Brandstiftung enthält das neue Archiv von Abegg, Hefter, Birnbaum, Mittermaier und Wächter Bd. 14. St. 3. Die die That eingestehende Brandstifterin, ein Mädchen von 19 Jahren, konnte keine Ursache angeben, welche sie zur That bestimmte. Sie hatte noch nie menstruirt, litt schon 6 Jahre an Fallsucht, und zeigte bei der Untersuchung eine tiefe Stufe der Entwicklung geistiger Fähigkeiten, woraus sich der krankhafte Trieb nach Feuer, als Entwickelungskrankheit, gebildet hat. Sie wurde für unzurechnungsfähig erklärt und von dem Gerichte von Schuld und Strafe freigesprochen. Bemerkt muss noch werden, dass sich bei dieser Person eine Verschliessung der Scheide durch das ungeöffnete Hymen vorfand; welches nach der Freisprechung durch die Operation beseitigt wurde, und was zur Folge hatte, dass die Menstruation sich einstellte, die Fallsucht sich verlor und Patientin so geheilt wurde.

Die Gaceta medica de Madrid Nr. 4. enthält einen von Benito Buil beschriebenen Fall von Kaiserschnitt bei einer an Apoplexie verstorbenen 33 Jahre alten Frau, wodurch das Kind gerettet wurde. (Im Ausz. in Behrend allgem. Repert. d. med.-chir. Journ. d. Ausl. Jahrg. 6. Juni 1835. p. 118.)

The London Veterinarian, April, enthält mehrere interessante Fälle von Ansteckung der Menschen durch Pferderotz. (Im Ausz. in Behrend l. c.)

In der Gazette médic. de Paris. 1835. Mars. ist von Recquerel ein Instrument zum Messen der innern Temperatur der Organe angegeben. Es besteht aus kleinen Sonden oder Nadeln von zwei polarisch entgegenstehenden Metallen, die mit einem sehr genauen Galvanometer in Zusammenhang gebracht werden. Diese Nadeln werden nun in einen Theil des Körpers, dessen Wärme man untersuchen will, nach Art der Acupunctur eingesenkt, und die Höhe der Temperatur ergiebt sich aus der Intensität der erzeugten thermoelectrischen Strömung.

In der Académie de Médecine zu Paris liest Boulay der J. im Monat März 1835 eine Abhandlung über das Eisenperoxydhydrat als Gegengift gegen den Arsenik vor. Nach seinen an Pferden gemachten Versuchen schliesst er folgendes: 1) Die Vergiftung durch arseniksaures Kali kann nicht mit sicherm Erfolg mittelst des Eisenperoxyd bekämpft werden. 2) Das in dieser Absicht angewendete schwefelsaure Eisen, hat auch durchaus keine dem Gifte entgegenwirkende Kraft. Die arsenige Säure bewirkt bei dem Pferde, nur zu zwei Unzen ungefähr, eine

Vergiftung, und alsdann erfolgt der Tod immer am zweiten oder dritten Tag. 4) Das Eisenperoxydhydrat scheint gegen den weissen Arsenik als Gegengift zu wirken, jedoch hat das Mittel nur in dem Falle Erfolg, wenn es in einer bedeutend grössern Gabe angewendet wird, als die des Giftes. 5) Wenn dieses Gegengift zu gleicher Zeit mit der arsenigen Säure gegeben wird, so neutralisirt es fast immer deren Wirkungen. 5) Selbst noch 4 Stunden nach Einführung des Giftes hat das Eisenperoxydhydrat günstige Resultate. 7) Es bewirkt gar nichts, wenn man es später nach dem Genusse des Giftes giebt.

Reginald Orton in London hat mit dem Eisenperoxydhydrat als Mittel gegen Arsenikvergiftung ebenfalls Versuche angestellt, welche ihm folgende Resultate gaben: 1) Das Eisenperoxydhydrat ist kein sicheres Gegengift gegen die Arsenikvergiftung. 2) Da die Wirkung des Arseniks eine specifische ist, d. h. da der Tod gewöhnlich zuerst in den Lungen beginnt — Asphyxie — und der Verdauungskanal so wie Harn- und Geschlechtssystem vorzüglich ergriffen werden, so lässt sich auch a priori bezweifeln, dass das Eisenoxydulhydrat etwas thun werde, weil dieses nur durch eine rein chemische Wechselwirkung mit dem Arsenik, diesen innerhalb des Magens neutralisiren soll, welcher chemische Act aber wohl schwerlich auf ein Mittel Einfluss haben wird, das nicht rein chemisch, sondern auf eine dynamische Weise auf den Organismus einwirkt. (Behrend allg. Repert. d. med.-chir. Journ. May 1835.)

Auch R. H. Brett hat mit dem Eisenperoxydhydrat Versuche angestellt, und ist zu dem Schlusse gekommen, dass dieses Mittel keineswegs als Gegengift gegen arsenige Säure Vertrauen verdienen dürfe. (Ebendaher.)

Gegen Chrom-Vergiftung, welche bei Malern und Färbern etwa vorkommen könnte, wird eine Auflösung von kohlensaurem Kali, oder noch besser Natron, empfohlen, um so die überschüssige Säure, welcher hauptsächlich der nachtheilige Einfluss zugeschrieben wird, zu neutralisiren. (Froriep's Notiz. 1834. Nr. 870.)

Hr. Kreisphysikus Dr. Wagner in Schleiben theilt in Hufeland's Journ. d. pr. H. 1835. St. 4. April einen Fall von Tollwuth mit, wo die Wuth erst ein halbes Jahr nach dem erhaltenen Bisse eines wüthenden Hundes ausbrach.

Gegen Vergiftung durch Schwämme empfiehlt Druyé eine Mischung von Olivenöl und gepulverter Kohle. (Berliner mediz. Zentralzeitung. Jahrg. III. Nr. 14.)

Varioloiden existiren nicht, sie sind nichts anderes, als gewöhnliche Pocken, durch die vorhergegangene Impfung milder gemacht. Dass jedoch die Impfung den eigenthümlichen Verlauf der Varioloiden nicht bedinge, ergiebt sich besonders daraus, dass auch ungeimpfte Personen denselben unterliegen. (C. G. Neumann. Ebendaselbst Nr. 15.)

Das Scharlachfieber. Der Scharlach geht nie metastatisch zum Gehirn über, sondern verbreitet sich nur dahin. Alle Schutzmittel gegen Scharlach sind unzureichend. Den Liquor ammonii causticus, als Zerstörungsmittel aller thierischen Gifte, reibe man im ersten Stadium der Krankheit äusserlich um den Hals, oft und ziemlich stark.

Innerlich reiche man kleine Gaben Opium mit Aethergaben, bringe den Kranken in ein Bad von 30° R. und lasse, sobald der Kranke schlucken kann, Aqua oxymuriatica esslöffelweise nehmen. Vesicatorien werden brandig und Blutegel an den Hals befördern den Tod. (Derselbe. Ebendaselbst.)

Rötheln sind nie ansteckend, immer nur sporadisch. (Ebendaselbst.)

Der Keuchhusten. Die Ansteckung ist nicht zu bezweifeln. (Ebendaselbst.)

Nosologisch-therapeutische Beobachtungen, von Dr. C. A. Biermann, H. Hanov. Leibmedikus und Physikus zu Peine. Hildesheim, 1833. — Der Verfasser ist der Meinung, dass, wo ächte Schutzblattern nachgewiesen werden können, natürliche Blattern nicht auftreten. — Durch das fahrlässig betriebene Impfgeschäft war dem Erscheinen manchfaltiger Degenerationen und abirrenden Varietäten der Blattern in geringern Potenzen viel Vorschub geleistet. Der Hr. Verfasser empfiehlt Behufs der Bewirkung einer durchgreifenderen Fiebereaction nach Eichhorn mehrere Einstiche mit der Impfnadel und fordert die Medizinal-Legislatoren sehr dringend auf, die Vaccination nur eigends dazu angestellten Aerzten anzuvertrauen, da der heilsame Effect der Impfung in tiefen organischen Processen und in eingreifenden physiologischen Veränderungen liegt, die der Wundarzt selten oder gar nicht zuverlässig zu beurtheilen vermag.

Nach Albers blieben die Versuche zur Erzeugung der Pocken mittelst Impfung mit Lymphe von echten Menschenblattern bei drei Kühen, erfolglos. (Berl. med. Zeitung 1833. Nr. 15.)

Die beim K. Würtembergischen Militär vorgenommene Revaccination zeigte, so wie diess auch der Fall bei den Revaccinationen im Preussischen Militär war, dass durchgängig $\frac{1}{3}$ der Geimpften wieder ächte Vaccine-Pusteln erhalten. Hr. Prof. Hein zu Ludwigsburg folgert daraus: dass jede, auch die beste Kuhpockenimpfung das Individuum nicht für immer für den nämlichen Prozess unempfänglich mache, oder, was gleichbedeutend sey, nicht für immer gegen das Pockencontagium schütze. — Die Schutzzeit währt, nach der Ansicht des Herrn Prof. Hein, nicht über das 17te Lebensjahr. Die Berücksichtigung des Narbenzustandes von der Vaccination in den Kinderjahren, verlieren daher alles praktische Interesse für die Frage, ob ein Individuum nach einer gewissen vorgerückteren Lebenszeit, etwa nach dem 17ten Lebensjahre, durch gute Impfnarben noch ferner, oder gar für immer geschützt sey. Es sey daher bei jedem Individuum mit guten Impfnarben, längstens nach dem 17ten Lebensjahre, der Revaccinationsversuch nothwendig und alljährig zu wiederholen bis zum gutgelungenen Haften der Kuhpockenimpfung. Von da ab dürfte das Individuum wieder auf 14 Jahre geschützt seyn. (Med. Corr. Bl. Nr. 11. 1834.)

Hr. Medizinalrath Dr. Schneider in Fulda sah von 12,000 eigenhändig geimpften Individuen, in einem Zeitraume von 33 Jahren, nicht einmal 100 von Varioloiden befallen, kein einziges aber der letztern verunstaltet oder

vom Tode hinweggerafft werden. Derselbe beobachtete bei Impflingen, die schon während der Schutzpockenimpfung das Menschenpocken-Contagium in sich trugen, am 8ten Tage beide Exantheme zusammen. Die Schutzpocken behaupteten neben ihren Feinden ihr Recht durch Vollkommenheit und grosse peripherische Höhe. Herr Dr. Schneider sah auch Varioloiden bei Personen ausbrechen, die schon die natürlichen Blattern früher überstanden hatten*). (Schmidt's Jahrb. Bd. 1. Hft. 3.)

In der allgem. med. Zeitung v. J. 1834. Nr. 37. lesen wir wieder einen Fall von Arsenikvergiftung durch die Mutterscheide. Eine Frauensperson starb, nachdem sie 5 Tage heftige Schmerzen im Kopfe, Unterleibe und Kreuz, grosse Hitze und Unruhe, Angst und heftigen Durst empfunden hatte. Die Schoossgegend war geschwollen und zuletzt schwarz gefleckt. Diese Person war ausserehelich im fünften Monate schwanger. In der Leiche wurden die Geschlechtstheile, namentlich die Gebärmutter, brandig und corrodirt, und in der Scheide 17 Gran des weissen Arsenikoxyds dicht unter dem Muttermunde gefunden.

Ueber die Schutzkraft der Belladonna gegen die Ansteckung des Scharlachfiebers, hielt Maclure in der Harvey'schen Gesellschaft am 7ten Oct. 1833 eine Vorlesung, und sprach über die günstigen Erfahrungen, die er in dieser Hinsicht gesammelt habe. Er leitet diese Wirkung der Belladonna von ihrer narcotischen Kraft ab, wodurch die Empfänglichkeit der Nerven herabgestimmt und der Körper

---

*) Die nämliche Beobachtung machte ich im verflossenen Sommer. D. H.

zur Aufnahme eines Ansteckungsstoffes weniger tauglich wird *).

Kreosot gegen Pferderotz beim Menschen. Die englische Zeitschrift „The Lancet, June", enthält einen Fall, wo ein Matrose, welcher als Stallknecht diente, durch das rotzige Pferd seines Herrn angesteckt wurde, indem er auf den Lippen ein offenes Geschwür hatte, auf welches Rotzcontagium kam. Injectionen von Kreosot in Auflösungen (2 Gr. auf 1 Unze) in die Nasenhöhle, stellten den Kranken her. (Das Kreosot verdient sehr, auch bei rotzkranken Pferden versucht zu werden. Anmerk. d. H.)

Vergiftung durch kohlensauren Baryt. Nach den Versuchen von Orfila soll der reine kohlensaure Baryt durch Einwirkung auf das Nervensystem und durch Corrosion der Theile, womit er in Berührung gerathet, den Tod herbeiführen, und schwefelsaure Magnesia oder schwefelsaures Natrum das beste Gegenmittel seyn. Nachstehender Fall wurde mit Erfolg mit schwefelsaurer Magnesia behandelt. — Ein junges Weib füllte eine Obertasse halb voll mit Baryt carbonic., welche im Hause zur Rattenvergiftung gehalten wurde, goss die Tasse voll mit Wasser und verschluckte so das Gemenge. Sie hatte 24 Stunden lang keine Nahrung mehr zu sich genommen. Etwa 2 Stunden nach dem Genusse des Giftes fühlte die Kranke Trübung der Sehefähigkeit, Doppelsehen, Klingen in den Ohren, Schmerz im Kopfe und Klopfen in den Schläfen,

---

*) Ich habe im J. 1833 bei dem damals hier herrschenden Scharlachfieber ebenfalls mit der Belladonna als Präservativmittel Versuche angestellt; aber nur sehr zweideutige Resultate erhalten.
Dr. Schürmayer.

ein Gefühl von Spannung und Schwere im Epigastrium, Herzpochen; Schmerz in den Unterschenkeln und Knieen und Krämpfe in den Waden. Die Haut war heiss und trocken, das Antlitz geröthet. Es wurden ihr wiederholte Gaben von Magnesia sulphurica gereicht. Diese Symptome dauerten mit geringen Modificationen noch nach dem zweiten Tage fort; heftiger Schmerz im Kopfe, in der linken Seite und im Epigastrium, bedeutendes und langdauerndes Herzpochen waren die Symptome, welche am längsten anhielten. Man hatte sehr viele Mühe, die mit einem Gemüthsleiden behaftete Kranke zu überreden, dass sie einige Nahrung zu sich nahm. Die Genesung erfolgte nur langsam, woran indessen auch das vorhandene Gemüthsleiden Schuld gewesen seyn mochte. (Royal College of Physicians in London. Juli.)

George Gregory, Arzt am Small-pox Hospital in London, theilt Fälle mit, welche das gegenseitige Verhältniss zwischen ächten Pocken und Kuhpocken erläutern. Gregory meint, dass die Unzulänglichkeit der Vaccine jezt ihr Maximum erreicht hat. Während wir demnach einerseits gezwungen werden, einzugestehen, dass die Erfahrung die hohen Erwartungen, welche die Vaccine in der ersten Zeit nach ihrer Einführung erregt hat, nicht bestätigt hat, so haben wir von der andern Seite wenigstens den Trost, dass wir jezt das Uebel in seiner ganzen Ausdehnung genau kennen. Wir können daher mit der Vaccination fortfahren, mit der vernünftigen Vermuthung, dass unsre Nachkommen in dieser Hinsicht nicht schlimmer daran seyn werden, als wir. Nachdem G. noch Bemerkungen über das Hindurchgehen der Lymphe durch so viele menschliche Körper und die Vermuthung ausgesprochen hat, dass dadurch die Lymphe Veränderungen in ihrem wesentlichen Charakter erleiden könne, geht er auf

die Variolinoculation über und sagt, dass man diesen Punkt auf dem Festlande vernachlässigt habe; dass die deutschen Aerzte sich zu scheuen scheinen, Variolinoculationen zu versuchen. G. theilt sodann 84 Fälle von Variolinoculationen mit. Am Schlusse seiner Abhandlung stellt G. folgende aus seinen Versuchen und Erfahrungen genommene Sätze auf:

1) Das ansteckende Princip entsteigt der Variole schon in der frühesten Zeit der Eruption.
2) Die gewöhnliche Inculationsperiode des variolösen Keims scheint 14 Tage zu dauern.
3) Während dieser Inculationszeit des variolösen Keims, d. h. während der Variolstoff latent liegt, kann die Vaccination Statt finden und ihren Lauf ganz gehörig durchmachen, ohne dass der Variolkeim dadurch gestört zu werden scheint; die Inculationsperiode selber ist jedoch ganz fieberlos.
4) Die Lymphe aus Vaccinepusteln erzeugt, während der Variolkeim im Blute steckt, vollständige und regelmässige Vaccinepusteln bei andern.
5) Die während der regelmässigen Entwickelung, Reifung und Abtreibung der Vaccinepusteln hervorkommende Eruption der Variole macht ungehindert und ohne Störung ihren Lauf durch.

Buchners Repertorium f. d. Pharmazie, zweite Reihe Bd. 1. Hft. 2., enthält pag. 325. eine Vergiftung mit Tr. semin. colchic. Der Unglückliche konnte kaum 1 Unze davon verschluckt haben, und starb nach 39 Stunden unter Symptomen, welche auf Lähmung der Thätigkeit der Eingeweide des Unterleibs und Uebergang der Entzündung in Brand hindeuteten.

Ebendaselbst Bd. 2. Hft. 1. pag. 93. findet sich folgender interessanter Fall von Arsenikvergiftung. In Nauplia wurde ein Geistlicher, was wohl in Griechenland noch nie erhört worden ist, durch den Kelch mittelst Arsenik vergiftet. Derselbe konnte durch das im Kelche zurückgebliebene Pulver, so wie durch Untersuchung des Mageninhalts leicht dargethan werden. Der Aberglaube der Griechen erstreckt sich so weit, dass sie es für unmöglich halten, einen Geistlichen, während er die Messe liest, zu vergiften. Sehr auffallend ist es aber, dass der Vergiftete ausser einigem Erbrechen, weder Leibschmerzen, noch Diarrhoe, Durst, Fieber oder andere Symptome von Vergiftung hatte.

Hr. Professor Dr. Fleischmann sen. zu Erlangen, theilt in Hufelands Journal d. p. Heilkde. 1835. Juni. p. 21—25. die Resultate seiner, mit der Belladonna als Schutzmittel gegen das Scharlachfieber gemachten Versuche mit. Aus seinen Beobachtungen schien sich zu ergeben:

1) dass man ohne Nachtheil von der Belladonna mehr geben darf, als Hahnemann und Andere gegeben haben;
2) dass der Gebrauch der Belladonna während der ganzen Dauer einer Epidemie fortgesezt werden müsse, um zu schützen;
3) dass die Belladonna gegen die Ansteckung des Scharlachs zu schützen scheine;
4) dass sie bei vielen Individuen keine in die Sinne fallenden krankhaften Erscheinungen hervorbringe;
5) dass die Anwendung dieses Schutzmittels aber bei andern, ein dem Scharlach ähnliches Erkranken errege, welches jedoch sehr schnell wieder verschwindet;
6) dass dieses Mittel bei manchen Kindern die Reiz-

fähigkeit für den Ansteckungsstoff zwar zu verringern, aber nicht ganz aufzuheben vermöge;

7) dass, wenn auch bei der Anwendung der Belladonna diese Ausschlagsform ausbricht, der Verlauf derselben sehr gelinde sey;

8) dass bei denjenigen Individuen, bei welchen sich mehrere Tage nach dem Gebrauche der Belladonna krankhafte Erscheinungen einfinden, welche mit den ersten Symptomen des Scharlachs Aehnlichkeit haben, und bei denjenigen, deren Haut sich sogar röthet, die Receptionsfähigkeit für diesen Ansteckungsstoff erloschen und der Fortgebrauch der Wolfskirsche überflüssig sey.

Halsentzündung von den Dämpfen der Seifensiederlauge. Ein Seifensieder litt lange an Halsentzündung, wobei ihm der Speichel beständig aus dem Munde floss. Die gewöhnlichen Mittel blieben alle fruchtlos. Bei genauer Untersuchung fand man die Ursache in den Dämpfen der Lauge, die sich beim Seifensieden entwickeln. Die Vermeidung dieser Dämpfe und ölige Gurgelwasser bewirkten schnelle Heilung. (Pabst, allgem. med. Zeitung. J. 1835. Hft. 4. p. 395.)

Ein gefährliches Volksmittel in Wechselfiebern. Ein starker 40jähriger Zimmermann litt am Tertianfieber. Beim dritten Paroxismus nahm er in der Periode des Frostes, früh 8 Uhr, eine starke Dosis Pfeffer mit Branntwein. Gegen Mittag entstanden allgemeine Convulsionen, die alle 2 — 3 Stunden wiederkehrten, mit Bewusstlosigkeit, Schaum vor dem Munde, grosser Hitze und Röthe des Gesichtes. Der Puls war voll und fieberhaft. Eine Aderlässe fruchtete nichts. Die Convulsionen dauerten

bis 10 Uhr Abends, da erschien noch ein grässlicher Anfall derselben, der die unmittelbare Wiederkehr des Bewusstseyns zur Folge hatte. Die China hob das Fieber. (Ebendaselbst. p. 397.)

Fall von Sublimatvergiftung aus Unachtsamkeit eines Apothekergehülfen. Drei Kinder, welche die Masern überstanden, erhielten auf ärztliche Verordnung Calomel (proto-chlorure de mercure) als Abführmittel. Bald nach dem Einnehmen zeigten sich die Erscheinungen der Sublimatvergiftung. Alle drei Kinder wurden ein Opfer des Todes. Der Apothekergehülfe gab statt des Calomels (proto-chlorure de mercure) den Sublimat (deutochlorure de mercure). Dieser Fall ist eine neue Warnung gegen die unzweckmässige Bezeichnung der pharmaceutischen Präparate nach der neuen, durch ähnlich lautende Namen oft zu groben, lebensgefährlichen Irrungen Anlass gebenden Nomenklaturen, und erinnert lebhaft an den von Hufeland zu verschiedenen Malen ausgesprochenen Wunsch, wieder zu den allgemein verständlichen, nicht zu verwechselnden und unabänderlichen ältern, officinellen Namen zurückzukehren. (Archives générales de médecine. II. Série. Tom. VI. October 1834.)

In dem Leichenhause zu München am Gottesacker hat man am 26. Febr. d. J. ein zweijähriges Kind in dem Augenblicke, als man es zur Beerdigung abholen wollte, im Sarge aufrecht sitzend und mit den Blumen spielend, angetroffen, mit denen der vermeintliche Leichnam geziert war, so dass es von den vielen Leichen in seiner Nähe gar keine Notiz nahm. Das Kind verlangte alsbald nach seiner Mutter.

In Otto's und Radius Beitr. Bd. 1. Hft. 2. ist vom Prof. Kohlert einer Vergiftung durch Genuss eines aus schlechten verwellten ausgewachsenen Kartoffeln bereiteten Breies, erwähnt.

Brüssel October. Als Nachahmung deutscher wissenschaftlicher Versammlungen, hat sich hier ein medizinischer Kongress versammelt. Schon in den wenigen gehaltenen Sitzungen offenbarte sich der Nutzen gegenseitiger Mittheilung und Anregung; auch gaben einige aus Frankreich herübergekommene Aerzte der Sache noch ein grösseres Interesse. Namentlich sind über gerichtliche Medizin Motionen gemacht worden, die nicht ohne Einfluss auf unsere Gesetzgebung bleiben dürften. Die Bekanntmachung der Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter, vermehrt sehr das Gemeinnützige derselben.

Zur Untersuchung der Glasur thönener Kochgeschirre, wegen Gefahr von Bleivergiftung, hat Lampadius folgendes Mittel vorgeschlagen:

Man kocht in den zu untersuchenden Gefässen Essig, und lässt ihn darin erkalten, tröpfelt sodann 20—30 Tropfen mit eben so viel destillirtem Wasser verdünnter Schwefelsäure dazu. Bleibt der Essig hierauf klar, so hat er keinen Bleigehalt; trübt er sich aber, so ist Blei aufgelöst, und solche Gefässe sind gefährlich.

In Richters Schrift von der Verfälschung der Nahrungsmittel, wird das Verbrennen von frischem saftigem Holz zur Reinigung inficirter Stuben empfohlen. Der scharfe Holzrauch enthält nämlich brenzlichte Holzsäure, welche der Ansteckung wehrt.

Nach Simeon und Orfila ist Chlorwasser Gegenmittel gegen Blausäurevergiftung. Dem Vergifteten wird ein in Chlorwasser getauchter Schwamm vor Mund und Nase gehalten.

Nach Versuchen von Donal und Orfila ist Zucker als Gegenmittel gegen Kupfervergiftung in Anwendung zu bringen.

Nach Hünefeld's Mittheilung hat Serullas bei einer Strychnin-Vergiftung die Chlorsäure als ein positives Unterscheidungsmittel für das Strychnin, und bei einer Morphium-Vergiftung die Jodsäure als ein positives Unterscheidungsmittel für das Morphium angegeben.

Bibliographische Notizen und Mittheilungen aus dem Gebiete der französischen Staatsarzneikunde.

Von

Dr. Schnitzler,

praktischem Arzte in Strassburg.

Wir beginnen unsere Uebersicht der neuern französischen staatsarzneiwissenschaftlichen Literatur mit einem Blick auf die Leistungen der periodischen Schriften. Unter diesen ist für uns die in Deutschland schon rühmlich bekannte, ausschliesslich unserem Fache angehörende Zeitschrift, welche unter dem Titel: Annales d'hygiène publique et de médecine légale erscheint, und am ausgezeichneten Ge-

lehrten herausgegeben wird, die wichtigste. Wir nehmen uns vor, unsern Lesern in jedem Hefte das Gelungenste und Neueste aus dieser Schrift gelegentlich mitzutheilen.

Das im Januar ausgegebene erste Heft dieses Jahres enthält unter der Rubrik der öffentlichen Gesundheitslehre (hygiène publique) eine ausgedehnte Abhandlung des Herrn Esquirol über die königliche Anstalt für Irre zu Charenton, historisch und statistisch beleuchtet. Wir würden dieser, mehr örtliches als allgemeines Interesse darbietenden Arbeit nicht erwähnen, hätte der berühmte Verfasser darin nicht einige, die Behandlungsmethoden der Irren betreffende Punkte erörtert und seine Erfahrungen darüber mitgetheilt. Bei Gelegenheit der verderbten, einseitigen, ganz willkührlichen Verwaltung der Anstalt unter Coulmier, deren traurige Folgen Herr Esquirol an's Licht zu stellen sucht, erhebt er sich mit Macht gegen die Missbräuche, welche man sich damals in Anwendung moralischer Mittel, namentlich der theatralischen Vorstellungen, der Conzerte und Bälle, zu Schulden kommen liess. Keineswegs den Einfluss solcher Mittel auf den geistigen Zustand der Irren läugnend, behauptet jedoch E., dass, um denselben heilsam zu machen, man für jeden Kranken eigends für ihn eingerichtete Theater, Schauspiele, Tonstücke und Zuschauer haben müsste. Ich habe selbst, sagt er, mehrere meiner Behandlung anvertraute Irre, die an stillem Wahnsinn, an Monomanie oder an Melancholie litten, in's Schauspiel geführt; ich wählte für sie heitre Stücke, die geeignet waren, sanfte Regungen hervorzubringen, die aber weder gefährliche Ideen noch mächtige Leidenschaften erwecken konnten; ich erwog den Geschmack jedes Kranken und liess ihn lange diese Art Zerstreuung wünschen; niemals jedoch bewirkte ich Heilung. Die einen, unter den Kranken, wurden reizbarer, die andern wurden traurig, oder verfielen in grössern Tiefsinn, die meisten wünschten sich zu entfernen. Einer unter ihnen glaubte in allen Frauen, welche

in den Saal traten, seine Gattin und in allen Männern seine Nebenbuhler zu erblicken. Ein anderer rieth mir so schnell wie möglich hinauszugehen, da er fühlte, dass der Wahnsinn sich seiner bemächtigen wollte. Ein dritter gestand mir, dass er der Vorstellung seine ganze Aufmerksamkeit schenkte, dass ihm aber nichts zu Herzen gienge. Einmal wurde ich beinahe durch den Ausbruch eines Anfalls von Tollheit überrascht, welcher durch eine Scene, in der die Schauspieler sich mit dem Säbel schlugen, geweckt wurde. E. glaubt, dass das Theater nur in der vollkommenen Convalescenz wahrhaft nützlich seyn kann, und dass aber in diesen Fällen der Umgang mit einem Freunde, mit der Familie, der Aufenthalt auf dem Lande und das Reisen vorzuziehen sind. Die Musik an und für sich ist weniger gefährlich als das Schauspiel, obgleich sie auch manchmal nachtheilig seyn kann. Die Tonstücke müssen gemäßigt seyn; es dürfen keine Fremde zugelassen werden, und nur Personen, an deren Umgang die Irren gewöhnt sind, beiwohnen, damit jede Nervenspannung und das Erwecken jeder Leidenschaft entfernt gehalten werden. E. hat zahlreiche und verschiedenartige Versuche mit der Musik als Heilmittel der Irren angestellt, und zwar in den vortheilhaftesten Umständen. Einige Mal regte sie so sehr auf, dass sie Anfälle von Wuth veranlasste; oft schien sie zu zerstreuen; aber niemals brachte sie vollkommene Heilung hervor. Den Genesenden war sie nützlich. Ein mit Melancholie Behafteter, welchem sein Bruder mit den besten Künstlern aus Paris vorspielte, wurde rasend, obgleich die Spielenden in einem Nebenzimmer waren; er sagte zu den Personen, die um ihn waren: es ist abscheulich, sich zu belustigen, während ich in einem so traurigen Zustande bin; von der Stunde an wurde er seinem zärtlich geliebten Bruder gram. E. sah mehrere geschickte Tonkünstler, welche während ihres Irreseyns nur falsche Töne zu hören glaubten. Eine Dame, welche die Musik leidenschaftlich geliebt hatte, spielte zwar

anfangs ihn bekannte Stücke, verfiel aber bald in ein monotones, ermüdendes Geklimper, das sie stundenlang fortsetzte, wenn man sie nicht zu zerstreuen suchte oder sie vom Instrument entfernte. — Das hospice de la Salpetrière bietet Hrn. Esquirol ein reichliches Feld zu Beobachtungen; er versäumte nicht den Einfluss der Musik auf die Massen zu studiren. In den Jahren 24 und 25 besonders stellte er mit der Hülfe einiger Professoren und Schüler des Conservatoriums zahlreiche Versuche an. Achtzig Irre weiblichen Geschlechts wohnten den Concerten bei; die verschiedenartigsten Stücke wurden gespielt und gesungen, in den verschiedensten Tönen und Rythmen. Die Irren waren alle sehr aufmerksam; ihre Gesichtszüge belebten sich, die Augen einiger erglänzten, es blieben jedoch alle ruhig; einige vergossen Thränen, andere wollten selbst singen und begleitet werden. Dieses für die Unglücklichen ganz neue Schauspiel war nicht ohne Einfluss, aber es bewirkte keine Heilung. Indessen, wenn die Musik nicht heilen kann, so zerstreut sie doch und lindert oft den physischen und moralischen Schmerz dieser armen Geisteskranken. Die sehr umständlichen statistischen Nachrichten, mit welchen E. die Abhandlung über das Irrenhaus zu Charenton schliesst, sind von grossem Interesse, aber zu weitläufig, um hier Raum zu finden.

Im Abschnitte der gerichtlichen Medizin theilt Herr Albin Gras einen wichtigen Fall eines durch Strangulation verübten Selbstmordes mit, wo bei Untersuchung der Leiche alle diagnostischen Zeichen, die zur Ausmittlung der gewaltsamen Todesart hätten dienen können, fehlten, und da schwer gewesen wäre, nach den durch die Obduction erlangten Resultaten zu bestimmen, ob wirkliches Erhängen Statt gefunden habe, oder ob der Körper erst nach dem Tode sey aufgehängen worden. Man fand weder Aufschwellen des Gesichts oder der Zunge, noch Blutunterlaufung am Halse, noch Zerreissung der Pulsadern oder Venen, noch

Verrenkung; an der Haut des Halses zeigte sich nur ein gelblicher Streif, wo sich auch Spuren des Drucks auf das darunter liegende Zellgewebe vorfanden. Die Lungen enthielten wenig Blut, eben so das Herz, dessen linke Höhlen jedoch mehr zeigten, als die rechten. Die Hirnsubstanz war leicht injicirt, an den Hirnhäuten nichts Besonderes. Demnach wäre also dieser Fall ein neuer Beweiss für die Möglichkeit eines Statt gefundenen Erhängens ohne hinlängliche Merkmale bei der Untersuchung der Leiche. — Aehnliche Fälle wurden schon im Jahre 1823 von Esquirol (in dem Archiv. génér. de méd.) bekannt gemacht. Man erinnere sich auch der von Orfila (Traité de Méd. légale) und Devergie (Th. II. p. 196.) angestellten Versuche.

Im Aprilheft fanden wir folgende, der Mittheilung werthe Artikel:

1) Von der Nothwendigkeit, die Krankheiten der Handwerker neuen Untersuchungen zu unterwerfen und Beobachtungen über diejenigen, welchen die Buchdrucker ausgesezt sind, von Hrn. Chevallier.

2) Von den Mitteln, der Erstickungsgefahr auszuweichen und Personen, die in erstickender Mitte sich befinden, schnell daraus zu entfernen, von Hrn. Marc. Dieser Artikel, von welchem die Zeitschrift nur einen Auszug mittheilt, wurde später in einer besondern Schrift bekannt gemacht, auf welche wir Gelegenheit haben werden zurückzukommen.

3) Von der Anwendung der Jodsäure als Reagens auf schweflichte Säure in Fällen von Vergiftung durch Schwefelsäure, von den Herren Devergie und Taufflieb. Wir halten uns mit Vergnügen an diesen für die gerichtliche Medizin und Toxicologie höchstwichtigen Artikel, der für die Mehrzahl unserer Leser gewiss von grossem Interesse seyn wird. Die Veranlassung dazu gab die Selbstvergiftung eines über

seiner That ertappten Mörders, der nach Verlauf von 48 Stunden im Hôtel-Dieu starb, in der Morgue ausgesetzt, ohne erkannt zu werden, und von den Herren Devergie und Taufflieb, welchen die Geschichte nur aus öffentlichen Blättern bekannt war, einer genauen Untersuchung unterworfen wurde. Die Geschichte der dem Tode vorhergegangenen Symptome und die genaue Aufzählung aller begleitenden Umstände, welche jenen Herren erst später zur Kenntniss kamen, übergehen wir, um unsere Aufmerksamkeit bloss dem analytisch-chemischen Verfahren zu widmen, welches von ihnen zur Ausmittelung des gebrauchten Giftes angewandt wurde, ein Verfahren das zu einigen sehr nützlichen Folgerungen Anlass geben kann. Wir bemerken nur, dass die beobachteten Symptome mit den Resultaten der Nekropsie grösstentheils übereinstimmten, und es nicht unwahrscheinlich gewesen wäre, wenn man diesen und jenen zufolge auf eine Statt gefundene Vergiftung vermittelst einer corrosiven Substanz geschlossen hätte. Die Schleimhaut des Magens jedoch schien in ihrem grössten Umfange nicht mit dem Gifte in Berührung gekommen zu seyn, von welchem wahrscheinlich nur eine geringe Quantität in das Ventriculum gedrungen war; sie zeigte nirgends jene der Vergiftung durch Schwefelsäure eigene breiartige Erweichung; man bemerkte bloss drei schwärzliche Streifen, die roth begränzt und mit Ecchymosen und Ulceration unterlaufen waren, mehr der durch ein corrosives Salz hervorgebrachten Alteration ähnlich. Ferner ist noch zu bemerken, dass dem Vergifteten eine Unze magnesia calcinata war gegeben worden, dass, höchst wahrscheinlich, derselbe kurz nach dem Verschlucken des Giftes heftig gebrochen und eine grosse Menge Wasser getrunken hatte. Diess genügt uns, um die Vortheile des bei der chemischen Analyse angewandten Verfahrens, für diesen und ähnliche Fälle, zu würdigen.

Wir wollen versuchen, es in Kürze zu beschreiben:

Einige an den blauen Beinkleidern des Unglücklichen gefundene rothe Flecken, die von einem Theile der Flüssigkeit, mit welcher dieser sich vergiftet hatte, herrührten, wurden zuerst mit den gewöhnlichen bekannten Mitteln geprüft, und liessen nicht den geringsten Zweifel, dass jene Flüssigkeit concentrirte Schwefelsäure war. Nun musste aber diese Prüfung mit den im Magen enthaltenen Stoffen und mit dem Magen selbst, welcher nur wenige Spuren von der Wirkung eines Giftes aufzuweisen hatte, vorgenommen werden. Derselbe wurde also mit allem was er enthalten hatte, nebst 6 Unzen destillirten Wassers in einen Destillationsapparat gebracht. Zwei durch diese Operation erhaltene Unzen Wassers wurden in einer Kaliauflösung aufgefangen, welche mit salpetersaurem Silber keinen Niederschlag bildete. Die in der Retorte gebliebenen Theile wurden nun auf das Filtrum gelegt, die filtrirte Flüssigkeit, welche durchsichtig und hell, aber etwas bräunlich war, hatte nicht die geringste Wirkung auf das Lackmuspapier. Ein Theil dieser Flüssigkeit wurde vorsichtig bis zum Trockenwerden verdampft. Das Residuum zeigte sich unter der Form einer orangefarbenen, zähen, harzigen, bitter und leicht sauer schmeckenden, leicht den Lackmuss röthenden, im Wasser ganz löslichen, im Weingeist nur wenig löslichen Masse. Diese wurde in einer kleinen Retorte erhizt, deren Hals in ammoniumhaltiges Wasser tauchte, damit so viel wie möglich die mindeste Spur von schwefelichter- oder Schwefelsäure könnte entdeckt werden, welche sich während der Zersetzung der organischen Stoffe entwickeln dürfte. Das flüchtige Product dieser Zersetzung wurde auf folgende Weise untersucht: einige Tropfen desselben schüttete man in Wasser, welches Jodsäure und Stärkemehl enthielt, und im Augenblick, wo das noch in der zu prüfenden Flüssigkeit enthaltene Ammonium mit etwas Salzsäure gesättigt wurde, entstand eine blaue Färbung, welche in dem ammoniumhaltigen Product der Destillation

die Gegenwart einer gewissen Quantität schweflichter Säure anzeigte, die, durch die Salzsäure frei geworden, auf die Jodsäure reagirt, und, ihres Säurestoffs sich bemächtigend, das Jod frei dargestellt hatte. Es wurde jezt etwas salpetersaure Schwererde hinzugethan und ein weisses Präcipitat erhalten, welches mit ein wenig Königswasser erhizt wurde, um die schwefligtsaure Schwererde in schwefelsaure zu verwandlen. Der Niederschlag, der grösstentheils aus kohlensaurer Schwererde bestund, verschwand daher auch grösstentheils, und es blieb in der Flüssigkeit nur eine leichte Trübung, die von dem wenigen in Wasser und in Salpetersäure nicht löslichen Präcipität herrührte. Das kochende Wasser hatte also dem Magen und den darin enthaltenen Stoffen nur einen geringen, kaum bemerkbaren Theil Schwefelsäure entzogen. Demnach wurde nun der Magen und die von der Decoction übrig gebliebenen festen Theile neuen Versuchen unterworfen. In eine Retorte gebracht, erhizte man sie zuerst bis zur Zersetzung; der Hals der Retorte stand mit ammoniumhaltigem Wasser in Verbindung. Nach geendigter Destillation überzeugte man sich wie vorher der Gegenwart des schwefligtsauren Ammoniums durch Jodsäure, Stärkemehl und etwas schwacher Salzsäure. Um nun das schweflichtsaure Ammonium in schwefelsaures zu verwandlen, bediente man sich diessmal nicht des schon angewandten Verfahrens, da der vorhergehende Versuch gezeigt hatte, wie leicht ein beträchtlicher Theil der schwefligten Säure der Wirkung des Königswassers entschlüpfte und verloren gieng, sondern unterwarf das Destillationsproduct folgender Operation: Nachdem es in ein gläsernes Gefäss gebracht war, in welches eine gerade Röhre bis auf den Boden reichend, und eine gebogene, in eine Auflösung von Jodsäure tauchende angebracht waren, goss man durch die gerade etwas Königswasser in die Flüssigkeit; worauf eine schnelle Zersetzung folgte, deren gasförmige Producte durch die Jodsäure-Solution hin-

durchstrichen, welche bald eine bräunliche Färbung, durch die vermittelst der schwefelichten Säure hervorgebrachte Freiwerdung des Jods, annahm. Diese so erhaltene braune Flüssigkeit (eine Mischung von Jodsäure, Jod und Schwefelsäure) wurde nun mit einer Auflösung salpetersaurer Schwererde behandelt, die nicht ermangelte, einen weissen Niederschlag zu geben. Dieser wurde gewaschen und bis zur Glühtemperatur erhizt, um die Zersetzung der jodsauren Schwererde zu bewirken; das Calcinationsresiduum war grösstentheils in mit Salpetersäure acidulirtem Wasser unlöslich, und lieferte, nachdem es gewaschen und getrocknet war, einen in Wasser und Salpetersäure nicht löslichen Stoff, der 0, 02 wog und mit Kohle ausgeglüht in leicht erkennbares Schwefelbarium sich verwandelte. Die Destillationsflüssigkeit selbst, in welche man Königswasser gegossen hatte, ward ebenfalls der Untersuchung unterworfen, nachdem die Effervescenz nachgelassen hatte, und zu diesem Zwecke wurde sie zum Sieden gebracht und durch eine Auflösung der salpetersauren Schwererde behandelt, welche einen weissen, unlöslichen Niederschlag bildete, der 8, 11 Grammes wog und sich wie schwefelsaure Schwererde verhielt. Die organischen Theile des Magens und seine Gebilde hatten also eine Quantität Schwefelsäure, die 813 Grammes schwefelsaurer Schwererde entspricht, zurückbehalten.

Um sich von dem Nichtvorhandenseyn eines metallischen Giftes noch nebenbei zu überzeugen, wurde noch einerseits ein Theil der durch Abkochung erhaltenen Flüssigkeit mit Hydrothionsäure geprüft, und anderseits die verkohlten organischen Theile ebenfalls den respectiven Reagentien unterworfen. Es blieb daher kein Zweifel mehr, dass die vergiftende Potenz Schwefelsäure war.

Die Schlüsse, welche man aus diesen gewissenhaften Experimenten zu ziehen berechtigt ist, sind kurz folgende:

1) Die mitgetheilte chemische Analyse beweisst, wie un-

vollkommen dieses früher angewandte Verfahren war, das zum Zweck hatte, die im Magen enthaltene Säure durch kohlensauren Kalk zu sättigen, weil die Abkochung des Magens im Wasser keine Schwefelsäure entdeckte, sie beweist

2) dass die Abkochung der organischen Stoffe, die mit Schwefelsäure verbunden sind, ganz unzulänglich ist, um die Gegenwart dieser Säure zu bestätigen, sie ist sogar ganz unnütz in Fällen, wo die Schwefelsäure mit den organischen Geweben verbunden ist;

3) dass die neue Verfahrungsart der Herren Orfila und Barruel, die auf die Zersetzung der Schwefelsäure durch die animalischen Stoffe sich gründet, den beiden vorhergehenden bei weitem vorzuziehen ist, weil im erzählten Falle nur eine so kleine Quantität Säure im Magen sich vorfand, dass kaum einige Spuren davon zu entdecken waren, und die Abkochung im Wasser beinahe nichts davon verrieth;

4) dass aber durch besagtes Verfahren von Orfila und Barruel jedoch ein Theil der schwefelichten Säure, die man erhält, verloren geht, im Augenblicke, wo vermittelst des Königswassers die schwefelichtsaure Schwererde in schwefelsaure verwandelt wird;

5) dass man diesem Nachtheil ausweicht, wenn man die sich entwicklende schwefelichte Säure durch Jodsäure streichen lässt;

6) dass die Zersetzung dieser lezten Säure ein neues Zeichen der in den Destillationsproducten sich vorfindenden schwefelichten Säure, und mithin der Schwefelsäure im Magen, ist;

7) dass, da die Wirkung der schwefelichten Säure auf Jodsäure sehr bedeutend ist, man mit Hülfe dieses Verfahrens die geringsten Atome von schwefelichter Säure aufdecken kann.

4) Spanische Fliegen in der Chocolade; Verfahren, sie in dieser Mischung zu entdecken, von Hrn. Barruel. Ein gerichtlich-toxicologisches Gutachten über einen dem Verfasser vorgekommenen Fall von vergifteter Chocolade. Die Untersuchung, die er mit einigen Stücken dieser letztern vornahm und die Mittel, welche er anwandte, um die toxische Substanz zu bestimmen, sind kurz folgende: Die Zufälle, welche bei den Personen, die von der in Verdacht gekommenen Chocolade getrunken hatten, beobachtet worden waren; und das Vorhandenseyn glänzender, grünlicher Pünktchen in der Substanz der zerbrochenen Tafeln, liessen schon mit ziemlicher Zuverlässigkeit auf die Natur des Giftes schliessen. Durch ein passendes chemisches Verfahren ward jedoch zuerst die Ueberzeugung gewonnen, dass keine Spur eines metallischen Giftes in der Chocolade enthalten sey. Es blieb also nichts übrig, als die Gegenwart der spanischen Fliegen durch Isolirung derselben und durch vermittelst derselben angestellte Experimente zu beweisen. Zu dem Zwecke wurden die zerstossenen Stücke Chocolade in Schwefeläther aufgelöst und unter 30 Grad Hitze, während 12 Stunden digerirt; die erkaltete Auflösung ward filtrirt und mit Säure bis zur Trockenheit verdampft; das Product war eine weisse, fettartige, der Cacaobutter ähnliche Masse. Diese brachte bald, wenn man die Lippe damit bestrich, ein Gefühl von Brennen, Röthe und eine wirkliche Vesication hervor. Um kategorisch über die, die mögliche Wirkung der Chocolade und ihre Intensität betreffenden Fragen zu antworten, unterwarf ferner noch Hr. Barruel die vorhandenen Stücke weiteren Versuchen; da das Experiment der Vesication der Lippen, welche das Bestreichen derselben mit der fettartigen Masse hervorbrachte, hätte können dem Umstand zugeschrieben werden, dass die ganze Masse der Canthariden, die in dem Stücke zertheilt war, unter einem kleinen Volumen concentrirt wurde. Die Quantität einer Messerspitze

voll geschabter Chocolade von dem übrig gebliebenen Stücke, band sich Hr. Barruel auf dem Arme fest; nach Verlauf von 4 Stunden entstand heftiges Brennen, und nach 6 Stunden, als die Binde weggenommen ward, fand sich eine mit Wasser angefüllte Blase von der Grösse eines Zweifrankenstückes. Aus allem diesem konnte also mit Recht geschlossen werden, dass der schädliche Stoff in der Chocolade Kantharidin gewesen sey.

5) Von den Charakteren, welche die Haare und namentlich ihre Farbe beiauszufertigenden Gutachten über Identität liefern, von Hrn. Orfila. In dieser Abhandlung sucht der Verf. durch angestellte chemische Versuche, die er mittheilt, darzuthun:

1) durch welche Mittel Haare schwarz gefärbt werden können und wie der Betrug zu entdecken ist. Hier wird von dem sogen. mélanôdome (Kohlen und Fett), vom salpetersaurem Wismuth und dem Chlorwismuth, von der Behandlung mit Bleizucker und Hydrothionsäure, von derjenigen mit einer Mischung aus wässerigem Bleioxyd, kohlensaurem und gelöschtem Kalk, von derjenigen mit einer Verbindung des Kalks mit Bleioxyd (plombite de chaux) mit salpetersaurem Silber, und endlich mit der sogen. liqueur russe (mit Schwefel, Queckeilber und Kupferoxyd, Salmiak, Alaun, schwefelsaurem Kupfer und Galläpfel bereitet), gesprochen, und die Verfahren, diese Färbungsmittel zu erkennen, angegeben. Unter allen scheint die Verbindung des Bleioxyds mit Kalk das sicherste Mittel zu seyn, um auf eine täuschende Art die Haare schwarz zu färben. Schwache Salzsäure oder Salpetersäure wird den Haaren ihre natürliche Farbe wiedergeben und eine bleihaltige Flüssigkeit liefern. Chlor wird in Berührung mit den gefärbten Haaren Chlorblei bilden.

2) Welche Verfahren im Stande sind, den schwarzen

Haaren ihre Farbe zu nehmen, und wie man sich des Statt gefundenen Betrugs versichern kann. Verschiedene Operationen werden hier beschrieben; Waschung der Haare mit ammoniumhaltigem Wasser und nachher mit Chlor (zuerst castanienbraune Färbung und bei wiederholter Waschung mit Chlor Verwandlung in dunkelblonde, blonde, hellblonde und weisse Farbe); dieselbe Operation mit Chlorwasser in verschiedenen Graden von Concentration oder Verdünnung; Versuche, rothe Haare, die mit Bleioxydkalk schwarz gefärbt worden waren, durch die Behandlung mit Chlor wieder blond zu machen, und dann, nachdem sie wieder schwarz gefärbt, sie aufs neue in blonde zu verwandlen, und so zu wiederholten Malen u. s. w. Das beste Mittel, um zu erkennen, ob schwarze oder braune Haare ihre ursprüngliche Farbe durch Anwendung des Chlors verloren haben, besteht unstreitig darin, sich des Geruchs dieses Gases zu versichern, denn die Versuche haben gezeigt, dass selbst nach 50 Mal wiederholter Waschung in Wasser die mit Chlor gebleichten Haare den Geruch dieser Substanz nicht verloren hatten. Ferner ist noch zu bemerken, dass die Haare härter, weniger biegsam und zerbrechlicher werden.

2) Ob es möglich sey, blonden, rothen, braunen Haaren andere Farben-Schattirungen zu geben, ohne sie schwarz oder weiss zu färben? Mehrere Versuche, die darüber angestellt wurden, zeigten, dass es schwer, wo nicht unmöglich ist, mit Alcohol, Aether oder Alcalien andere Färbungen hervorzubringen, dass es aber möglich ist, vermittelst der verdünnten Chlorsolution kastanienbraune oder rothe Haare in blonde zu verwandlen. Für den Experten ist es jedoch in lezterm Fall wichtig zu wissen, dass es sehr schwer, beinahe unmöglich ist, eine einförmige Färbung ver-

mittelst des Chlors zu erhalten und man daher leicht aus den verschiedenartigen Nüancen den Betrug entdecken kann.

Von den wichtigsten in der Zeitschrift für medizinische Chemie, Pharmacie und Toxicologie und in andern den Arzneiwissenschaften im Allgemeinen gewidmeten periodischen Blättern Enthaltenen, nehmen wir uns vor, im nächsten Hefte einige Auszüge zu liefern.

Wir werfen jetzt noch einen Blick auf einige der Aufmerksamkeit werthe, der Staatsarzneikunde angehörige, neuere Schriften:

De l'analyse chimique des poisons, considérée dans son rapport avec la médécine légale. (Von der chemischen Analyse der Gifte in ihrer Anwendung auf gerichtliche Medizin.) Von Hrn. M. E. Taufflieb. Strassb., 1834. (Diss. inaug.)

Eine der medizinischen Fakultät zu Strassburg vorgelegte und von ihr mit einer Ehren-Medaille gekrönte Inaugural-Abhandlung, die bereits in Frankreich schon mit lebhaftem Interesse aufgenommen wurde, und auch in Deutschland allen denjenigen, welche sich mit gerichtlicher Toxicologie beschäftigen, verdient bekannt zu seyn; um so viel mehr da die gewissenhaften eigenen Versuche des gelehrten Verfassers auf einige bis jetzt noch unbetretene Wege geführt haben. Wir müssen uns mit einer kurzen Uebersicht seiner Arbeit begnügen, uns jedoch vorbehaltend, bei dem Wichtigern und Neuen etwas länger zu verweilen.

Nach einer kurzen Einleitung wird der Plan der Schrift angegeben. In dem ersten Theile, welcher der eigentlich gerichtlich-medizinische ist, wird zuerst das Geschichtliche der Toxicologie berührt, dann von dem Werthe der chemischen Analyse in der gerichtlichen Medizin gesprochen,

und in dieser Beziehung die verschiedenen Zeichen der Vergiftung, welche

1) die krankhaften Erscheinungen bei den Vergifteten,
2) die an der Leiche gefundenen Veränderungen, und
3) die durch die chemische Analyse gegebenen Resultate liefern,

verglichen. Der zweite Theil beschäftigt sich ausschliessend mit der chemischen Analyse der Gifte und den verschiedenen Verfahrungsarten, welche bei derselben können angewandt werden.

Erste Abtheilung. §. 1. Historischer Theil. §. 2. Von den aus den Symptomen entnommenen Zeichen der Vergiftung. Aus dem Gesagten sind folgende Schlüsse zu ziehen:

1) die durch die Wirkung eines Giftes hervorgebrachten Krankheiten äussern sich gewöhnlich durch die sichtbarsten Erscheinungen;
2) diese Erscheinungen können auch andern Krankheiten angehören;
3) die Vergiftung äussert sich nicht immer durch die ihr gewöhnlichen, sie charakterisirenden Erscheinungen;
4) die Vergiftungssymptome, die bei einem Individuum beobachtet wurden, können den Verdacht eines Verbrechens erregen, aber reichen nicht hin, um es zu beweisen.

§. 3. Zeichen der Vergiftung, welche die Leichenöffnung liefert. Dieser §. lässt sich in Kürze in folgende Sätze zusammenfassen:

1) die durch corrosive Gifte hervorgebrachten Veränderungen sind immer in solchem Grade sichtbar, dass es unmöglich ist sie zu verkennen;
2) die narcotischen und septischen Gifte bringen viel weniger sichtbare Veränderungen hervor;
3) unter den Störungen, welche die Gifte herbeiführen,

ist keine, die nicht auch Folge einer spontanen Krankheit seyn könnte;

4) die heftigsten Gifte können ein Subject tödten, ohne die organischen Aenderungen herbeizuführen, welche ihre Wirkung charakterisiren. Die organischen Störungen können also nur als Vermuthungen des Verbrechens, aber keineswegs als Beweise desselben gelten.

§. 4. Von den durch chemische Analyse gelieferten Beweisen der Vergiftung. Hier wird gezeigt:

1) dass die Entdeckung der schädlichen Substanz in den Organen des Vergifteten das Hauptbeweismittel des Statt gefundenen Verbrechens ausmacht;

2) dass der Chemie untrügliche und sichere Verfahren zu Gebote stehen, um die Gifte, aber auch nur diejenigen aus dem Reiche des Unorganischen, zu erkennen;

3) diese Verfahren bestehen darin, das Gift zu trennen, und für sich darzustellen, um es in seiner Reinheit untersuchen zu können; die Methode mit den Reagentien allein ist nicht hinlänglich, um auf sichere Art das Verbrechen zu beweisen; man muss das Gift auch auf trockenem Wege darstellen;

4) die Analyse der organischen Stoffe kann zur Wahrscheinlichkeit, aber nie zur Gewissheit führen;

5) die chemische Analyse kann das Vorhandenseyn eines Giftes in einer Leiche erforscht haben, ohne dass das Individuum durch Vergiftung gestorben ist; die organischen Veränderungen an der Leiche können allein hierüber Aufschluss geben;

6) die Unmöglichkeit, den corpus delicti zu entdecken, kann nicht als Beweis der nicht Statt gefundenen Vergiftung gelten.

Zweite Abtheilung. Der Verf. zeigt hier zuerst die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verfahrungsweise zur

Auffindung aller Gifte, da die Vorschriften für jedes einzelne, insbesondere die man gewöhnlich mehr oder weniger genau angiebt, in concreto nicht hinreichen und gleichsam die Kenntniss der zu bestimmenden Substanz einigermaassen schon voraussetzen. In Ermangelung einer solchen generellen Methode geschah es auch oft, dass der aufzufindende Stoff den Nachforschungen der Chemiker entschlüpfte, weil ihr analytisches Verfahren dem Ungefähr zu sehr überlassen oder von vorhergefassten Ideen geleitet war. Der Vrf. versuchte daher, die schon bekannten Verfahren zu generalisiren, und so eine allgemeine Methode aufzustellen, welche für die Auffindung mineralischer Gifte, und namentlich metallischer Salze, anwendbar sey.

In den Fällen, wo das Gift nicht mit organischen Theilen vermischt ist, unterscheidet sich die toxicologische Analyse nicht von der gewöhnlichen qualitativen Zersetzung. Bei dieser bedient sich Dr. Taufflieb mit Vortheil eines dichotomischen, von Ausschliessung zu Ausschliessung fortschreitenden, der in der Flore française von den Herren Lamarck und Decandolle für die Pflanzenkunde eingeführten Methode ähnlichen Verfahrens, das er in einer frühern Arbeit schon bekannt gemacht hat*). Da wo aber die zu untersuchende Substanz mit organischen Stoffen vermischt ist, und man nicht die geringste Vermuthung über ihre Natur zu hegen im Stande ist, schlägt er eine vorläufige, mit den vorhandenen, gifthaltigen, organischen Theilen vorzunehmende Operation vor, welche zum Zweck hat, alles Flüssige zu verdampfen, und die so erhaltenen trockenen organischen Theile durch Erhitzen in einer gläsernen Retorte zu zersetzen, bis keine empyreumatischen Dämpfe sich mehr entwicklen, wo man alsdann den Grund der Retorte bis zum Glühen bringt, und dieselbe zerschlägt, um

*) Considérations sur l'analyse qualitative. Strassb., 1832.

ihr Inneres genau zu untersuchen, und die verkohlten Theile herauszunehmen, welche ebenfalls genau mit dem Vergrösserungsglase besichtigt und dann können eingeäschert, mit Königswasser aufgelöst und weiter analysirt werden.

Vermittelst dieses Verfahrens, das wir bedauren, nur in Kürze haben angeben zu können, ist es dem Verfasser gelungen, in Nahrungsmitteln, $\frac{1}{1000}$ ihres Gewichts, Sublimat-Quecksilber oder Arsenik zu entdecken. Er gesteht jedoch, dass diese Methode viele Vorsicht und Sachkenntniss erfordert, aber auch viel sicherer und concluanter ist. Für Säuren ist sie nicht anwendbar; hier jedoch hat man hinlängliche Zeichen in den Veränderungen an der Leiche, in dem saurem Verhalten der Stoffe u. s. w. Es ist uns unmöglich, dem Verf. in der Erläuterung der einzelnen Hauptgiftarten zu folgen; da er aber in dem §. der Arsenikgifte einige, unserer Aufmerksamkeit besonders werthe Ansichten und Verfahrungsarten mittheilt, so erlauben wir uns, diese noch gedrängt hier anzuführen.

Hinsichtlich der Reaction der Hydrothionsäure auf arsenigte Säure wird bemerkt, dass erstere in wässriger oder in Gasform in der Auflösung der lezteren eine gelbliche durchsichtige Färbung, und erst nach einiger Zeit ein schönes gelbes Präcipitat bildet; dass jedoch der Niederschlag auf der Stelle geschieht, wenn die Mischung erhizt wird, oder einige Tropfen Salzsäure hinzukommen. Die bekannte Löslichkeit des gelben Niederschlags in Ammonium, Kali und alkalinischen hydrothionsauren Salzen, darf hiebei aber nicht vergessen werden, wenn man den weissen Arsenik in den Eingeweiden entdecken will; denn es kann geschehen, dass die Putrefaction hinlänglich Ammonium erzeugt, um die arsenigte Säure aufgelöst zu erhalten, im Zustande arsenigtsauren Ammoniums, welches die Hydrothionsäure nicht präcipitirt, oder schwefelsaures Kupferammonium nur unvollkommen niederschlägt. (Ein im Journal de Chimie mé-

dicale. Nov. 1829 von Hrn. Barrednot erzählter Fall beweist, wie wichtig die Kenntniss dieses Umstandes ist.)

Nachdem der Vrf. gezeigt hat, dass in Fällen, wo der Arsenik in organischen Materien in sehr kleiner Quantität enthalten ist, das Verfahren Orfila's, denselben darin zu entdecken, wenigstens für manche Fälle unzureichend ist, prüft er das von Rapp vorgeschlagene, das er als rationell begründet anerkennt, von dem aber nicht zu läugnen ist, dass es in der Ausführung bedeutenden Schwierigkeiten und Nachtheilen begegnen kann. Dann wird umständlich das Verfahren von Rose beschrieben, das heutzutage von der Mehrzahl der Chemiker angewandt wird, dessen Vortheile alle vom Verf. anerkannt werden, dem er aber dennoch eine neuere von Thénard in Vorschlag gebrachte Methode vorzieht, vermittelst welcher man sehr geringe Quantitäten des Arseniks in einer grossen Menge organischer Stoffe entdecken kann. Sie besteht kurz darin, dass man letztere Stoffe durch Salpetersäure zerstört, und dadurch zugleich die arsenigte Säure in Arseniksäure verwandelt; die Auflösung wird bis zur Trockenheit verdampft, das Residuum mit salpetersaurem Kali verbrannt und so kohlensaures, salpetrigsaures und arseniksaures Kali erhalten. Diese salzige Masse wird in Wasser gelöst, mit Essigsäure gesättigt und mit einer Auflösung des essigsauren Bleis behandelt, welche die Arseniksäure im Zustande arseniksauren Kali's niederschlägt. Der gewaschene und getrocknete Niederschlag wird sodann mit Kohle vermischt und einem Strome Wasserstoffgas unter Glühhitze in einem eigends dazu eingerichteten Apparat ausgesezt. Das arseniksaure Blei wird dadurch zersezt und der frei gewordene metallische Arsenik sezt sich in dem zugespizten Ende der Röhre an.

Diesem allerdings vortrefflichen Verfahren stellt der Vrf. endlich das ihm selbst angehörige zur Seite. Es gelang mir, sagt er, die organischen Stoffe vermittelst einer

einfachen Operation heraus zu scheiden, welche mich ziemlich schnell sehr schwache Quantitäten arsenigter Säure, welche in vegetabilischen oder animalischen Theilen enthalten waren, entdecken liess. Sie ist kurz folgende: die von der Abkochung der verdächtigen Stoffe erhaltene schleimige Flüssigkeit wird mit in Kali aufgelöstem Zinkoxyd behandelt; lezteres verbindet sich mit den organischen Theilen und giebt einen unauflöslichen, schnell sich bildenden Niederschlag. Die oben auf schwimmende Flüssigkeit, die hell und durchsichtig ist, enthält nichts als arsenigtsaures Kali und einen Ueberschuss des in Potasche aufgelösten Zinkoxyds. Nachdem nun etwas Salzsäure hinzugegossen wurde, um die Flüssigkeit zu säuren, so wird wässrige Hydrothionsäure oder ein Strom des Schwefelwasserstoffgases in dieselbe gebracht — und alsobald wird sie sich gelb färben, wenn auch nur eine Spur arsenigter Säure vorhanden ist. Der Zink bleibt aufgelöst vermöge des Säureüberschusses. Wird nun die Flüssigkeit zum kochen gebracht, so sammelt sich der Schwefelarsenik in gelbe Flocken, welche, nachdem man sie gewaschen, in metallischen Arsenik verwandelt werden können. Vermittelst dieses Verfahrens hat Dr. Taufflieb die Gegenwart des zehnten Theils eines Grans weissen Arseniks in einem halben Pfund (4608 Gran) Nahrungsmittel bestätiget. — Statt des Zinkoxyds, das in Potasche aufgelöst wird, kann man sich auch einer Auflösung des schwefelsauren Zinks bedienen, wenn man alsdann Kali in Ueberschuss hinzugiesst oder nur alkalinisches kohlensaures Natron.

Um den Schwefelarsenik zu reduciren, wendet der Vf. folgendes einfache Verfahren an, womit auch die kleinste Spur Arsenik entdeckt wird. Der Schwefelarsenik wird in eine 3 Zoll lange gläserne, an einem Ende verschlossene Röhre gebracht, und mit einem feinen, dünn geschlagenen Silberplättchen bedeckt; an einer Licht- oder Weingeistflamme wird das untere Ende der Röhre erhizt; der Schwe-

felarsenik verflüchtigt sich nun, und indem er über die Silberplatte streicht, sezt sich der Schwefel mit dem Silber sich verbindend ab; der in Dämpfe verwandelte Arsenik aber verdichtet sich in Gestalt eines grauschwarzen, glänzenden Rings in einiger Entfernung des erhizten Theils der Röhre.

Will man den Schwefelarsenik in arsenigte Säure verwandlen, so muss man das Silberplättchen durch Silberoxyd ersetzen. Die Zersetzung geschieht plötzlich bei mässiger Temperatur; die arsenigte Säure, die sich bildet, verdichtet sich an den obern Theilen der Röhre in Gestalt von weissen kleinen Oktandren, die man leicht wegnehmen und den Reagentien unterwerfen kann. Sollte sie jedoch in so geringer Quantität vorhanden seyn, dass man sie nicht leicht wegnehmen könnte, so dürfte man nur etwas Destillationswasser in das Röhrchen giessen, ihm etwas Wärme geben, und man würde eine reine Auflösung der arsenigten Säure erhalten, deren Gegenwart leicht zu bewahrheiten wäre.

Um Arseniksäure und arsenikhaltige Substanzen in organischen Stoffen zu entdecken, sind die nämlichen Verfahrungsweisen, wie für die arsenigte Säure, anwendbar.

Der Raum gebricht uns, um noch der übrigen eben so interessanten als scharfsinnigen Untersuchungen über die andern am häufigsten vorkommenden Gifte zu erwähnen. Wir müssen desshalb auf die gelehrte Dissertation des Hrn. Dr. Taufflieb selbst zurückweisen.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte.)

VII.

Verhandlungen der Grossherzogl. Badischen II. Kammer der Ständeversammlung in der 16ten öffentlichen Sitzung vom 13ten May, über die Petition mehrerer Physici, Besserstellung in der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage betreffend.

Der Bericht von dem Herrn Abgeordneten Posselt im Namen der Petitionscommission erstattet, lautet also:

Meine Herren!

Neun Physici aus der obern Landesgegend wiederholen die, auf dem vorigen Landtage von 67 Amtsärzten und 7 Landchirurgen angebrachte Bitte, um Besserstellung der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage. Sie führen zur Begründung ihrer Bitte an, dass die Besoldung eines Physikus, bestehend in 400 fl. und 120 fl. Pferdfourage, zur Unterhaltung einer Familie nicht hinreichend, und dass es ohne Zweifel die Berücksichtigung der Privatpraxis sey, was als die Ursache dieser so niedern Besoldung betrachtet werden müsse. In frühern Zeiten möge bei der Einfachheit des Sanitätswesens diese Besoldung als eine genügende Vergütung für die wenigen Officialgeschäfte anzusehen gewesen seyn, sie stehe aber mit dem jetzigen Geschäfts- und Wirkungskreise der Physici in gar keinem Verhältnisse

mehr. Die Officialgeschäfte hätten sich um mehr, als das Doppelte vermehrt, die medizinischen Wissenschaften, im Vergleiche früherer Zeit, einen überaus schnellen Aufschwung genommen, und erforderten ein Fortstudium, welches, nebst dem Zeitaufwande für die vielen Dienstgeschäfte, eine ausgedehnte Privatpraxis unmöglich mache. Es sey ferner zu beachten, dass die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von praktischen Aerzten der Privatpraxis der Staatsärzte sehr im Wege stände, da jene, bei der Ungebundenheit von allen Dienstgeschäften, in den Stand gesezt seyen, sich der Privatpraxis mit Muse und Eifer hinzugeben, und den Wünschen des Publicums augenblicklich entgegenzukommen, während die Physici ausser Stand seyen, dieses zu thun, da sie oft mehrere Stunden, ja Tage in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zubringen müssten, wodurch die Kranken ihnen entfremdet würden.

Die Besoldungen der Physici seyen gegen alle mit ihnen in gleichem Rang stehenden Staatsdiener offenbar zu nieder gestellt, am auffallendsten zeige sich dieses bei der Vergütung für Pferdfourage, wofür der Physikus nur 120 fl. erhalte, während Bezirksingenieure, nebst der Berechnung des Futtergeldes bei Vornahme auswärtiger Geschäfte, 450 fl. bezögen, und einem Bezirksförster, der, wie ein Physikus, auch nur ein Pferd zu halten habe, 330 fl. bewilligt seyen. Ihre Bitte geht zulezt dahin, die Physici hinsichtlich ihrer Besoldung und Pferdfourage den Bezirksförstern gleichzustellen.

Derselbe Gegenstand, meine Herren! kam auf dem vorigen Landtage in der 61sten Sitzung vom 18ten September 1833 schon einmal zur Berathung, wo ich gleichfalls die Ehre hatte, Namens der Petitionscommission über eine ähnliche, in verschiedenen Petitionen vorgetragene Bitte vieler Staatsärzte Bericht zu erstatten. Damals waren von den Petenten noch einige andere Punkte zur Sprache gebracht worden.

Ueber den Hauptgegenstand jener Petitionen, nämlich über die Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte, wurde zwar ausführlich Berathung gepflogen, wegen der bereits vorgerückten Zeit und wegen des nahenden Schlusses des Landtags aber konnte die Sache nicht mehr mit der Gründlichkeit behandelt werden, wie von vielen Seiten gewünscht wurde, namentlich konnte den verschiedenen Anträgen auf Verweisung an die Budgetscommission oder zur Berathung an die Abtheilungen keine Folge gegeben werden; und der Beschluss der Kammer ging, der Kürze wegen, dahin, den Wunsch in das Protocoll niederzulegen, die Hohe Regierung möge auf die Bitte der Petenten, um Erhöhung ihrer Besoldung, geeignete Rücksicht nehmen.

Bei Regulirung des neuen Budgets, ist die Hohe Regierung diesem Wunsche in der Art entgegengekommen, dass sie den Unterschied zwischen Staatsärzten und Staatschirurgen und zwischen Amtsärzten und Amtschirurgen aufhob, der nirgends in dem Geschäftskreise, sondern bloss in dem Titel und in der Besoldung bestand, und dass sie beiden Klassen die höhere Besoldung und gleiche Entschädigung für Dienstkosten auswarf, wofür ein Mehraufwand von 1701 fl. erforderlich ist. Auch ist die frühere Uebung neu sanctionirt worden, wornach die Sanitätsbeamten in der Regel, je nach 10 pflichtmässig verlebten Dienstjahren, Alterszulagen, und zwar die Aerzte von 100 fl. und die Chirurgen von 40 fl. erhalten sollen. Diese Gehaltsaufbesserung, so gerecht und zweckmässig sie auch erscheinen mag, ist es nicht, um welche die Physici in der gegenwärtigen Petition bitten, oder welche sie zufrieden stellen würde; sie tragen auf Erhöhung ihrer normalmässig auf 400 fl. festgesetzten Besoldung und eine gleichmässige Erhöhung der zu 120 fl. berechneten Pferdfourage an. Die Gründe, womit sie ihr Gesuch unterstützen, sind zum grossen Theil wirklich von der Art, dass sie unsere Anerkennung finden müssen. Es ist nicht zu läugnen, dass sich seit jener Zeit,

als diese Besoldungen regulirt wurden, die Verhältnisse sehr geändert haben. Die den Staatsärzten auferlegten Geschäfte haben sich wirklich mehr als verdoppelt, die Zahl der jüngern praktischen Aerzte in einem noch viel grössern Verhältnisse vermehrt, wodurch der Ertrag ihrer Privatpraxis auf ein Geringes herabkommen musste. Der Aufwand für literarische Bedürfnisse ist jezt, besonders für den Staatsarzt, der mit der Erweiterung seiner vielseitigen Wissenschaften nothwendig Schritt halten muss, ungleich bedeutender und unvermeidlicher als in früherer Zeit; und wir können daher, ohne uns einer Ungerechtigkeit gegen diese achtbare und wichtige Klasse von Staatsbeamten schuldig zu machen, ihr Gesuch um einige Besoldungserhöhung um so weniger von der Hand weisen, als ja die Besoldungen aller übrigen Staatsdiener, bei welchen zudem die oben angeführten unterstützenden Gründe nicht vorhanden sind, dennoch im Laufe der Zeit höher gestellt wurden.

Besonders möchte die für Pferdfourage ausgeworfene Summe am ersten einer Erhöhung bedürfen, wenn gleich dieselbe nur als ein Aversum für Ritt und Fuhrlohn zu betrachten ist, da, wenigstens in manchen Physikats-Bezirken, der Physikus, um seinen Dienstgeschäften nachzukommen, nicht so durchaus nothwendig ein Pferd halten muss, als der Bezirksförster, der dasselbe täglich gebraucht. Ausserdem sind die meisten Physici des Reitens ungewöhnt, und ziehen es vor, sich jeweils eines Lohnfuhrwerks zu bedienen. Aber nicht leicht wird ein Physikat im Lande so unbedeutend seyn, dass diese 120 fl. zur Bezahlung der Fahrten hinreichen können, die der Physikus in Officialgeschäften machen muss. Eine mässige Erhöhung dieses Aversums wird also gleichfalls der Billigkeit angemessen seyn.

Die Mehrheit der Petitionscommission stellt desshalb ihren Antrag dahin, diese Petition empfehlend an die Budgescommission zu überweisen, damit diese bei ihrer Bear-

beitung die geeignete Rücksicht darauf nehmen, und der Kammer die nähern Vorschläge machen möge.

Sander: Ich will bloss den Antrag stellen, das Wort „empfehlend“ in dem Commissions-Vorschlag wegzulassen und die Sache einfach an die Budgetscommission zu geben, indem verschiedene Ausführungen des Hrn. Berichterstatters, meiner Meinung nach, nicht ganz richtig sind, was sich bei der künftigen Discussion wird nachweisen lassen.

Dörr erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Knapp: Ich theile die Meinung des Hrn. Berichterstatters, und finde nicht nur die empfehlende Verweisung an die Budgetscommission gegründet, sondern trage auf eine solche Ueberweisung an das Grossherzogl. Staatsministerium an. Sie wissen, dass bei jedem Landtage, zu Gunsten dieser oder jener Klasse, Besoldungen geschöpft oder erhöht wurden, wobei ich nur auf den gelehrten Stand hinweise, und mich auf die Nennung der übrigen Stellen nicht einlasse, da diese sehr wohl bekannt sind. Nur der Stand der Aerzte ist immer abgewiesen worden, und man würde ein solches fortgesetztes Verfahren als eine Art von Ungerechtigkeit betrachten, besonders weil dieser Stand in unsrer Mitte gleichsam nicht repräsentirt ist. Es liegt in unsern Pflichten und in unsern Interessen, auch einmal einem Stande, der kein Mitglied auf unsern Bänken zählt, eine Unterstützung zu geben; ich wiederhole daher meinen Antrag.

Fecht. Ich glaube, dass auch dieser Stand hier vertreten wird, obgleich kein Arzt sich auf unsern Sitzen befindet, aber nie würde ich darauf antragen, dass alle Physici eine solche Gehaltsvermehrung erhalten sollen. Richtig ist, dass ihre Besoldung nicht wie die mancher andern Staatsdiener erhöht wurde, allein dafür sind die Taxen in der Praxis ausserordentlich erhöht worden, was besonders unserm Volke zur Last fällt. Die Reichen mögen zahlen

und die Armen erhalten aus öffentlichen Fonds, wo diese nur immer reichen, wenigstens einen Beitrag zu den Kosten für Arzt und Arznei. Was aber diejenigen betrifft, die sich noch etwas über dem Wasser vor dem Versinken halten können, so sind sie, wenn eine Krankheit in ihrem Hause einkehrt, besonders wenn diese lange dauert, ruinirt, und kommen dadurch oft an den Bettelstab. So edle und biedere Physici wir haben, die, ob sie gleich in ihrer Lage nichts schenken können, sollten doch mildere Forderungen machen, so dass die Leute, wenn sie wieder gesund werden, um den Preis ihrer Gesundheit nicht in Armuth schmachten; so dankbar ich diesen würdigen Aerzten dafür bin, so giebt es doch auch wieder andere, die selbst, wenn der Wiedergenesene noch am Stabe wankt, ihre hohen Gebühren unbarmherzig durch die Beamten einziehen lassen. Allen diesen Menschen Zulagen zu geben, würde ich nicht für gut finden, wohl aber dafür seyn, der Regierung einen Credit zu eröffnen, um solche Aerzte, die sich als wahre Wohlthäter an den Kranken beweisen, die die Armen eben so fleissig besuchen, als die Reichen, und auch den armen Sterbenden noch ihre Gegenwart schenken, wenn auch die Hoffnung auf Wiedergenesung verschwunden ist, durch Zulagen in ihren edeln Gesinnungen zu ermuntern. Man hat schon oft gelächelt, als ich wiederholt das Institut der Landräthe empfahl. Hätten wir aber Landräthe, so würden diese Missbräuche, die besonders im ärztlichen Fache in einzelnen Bezirken auf dem Lande Statt finden, nicht in diesem Grade herrschen. Alsdann würde die Regierung die Landräthe fragen können, ob die Aerzte ihre Schuldigkeit thun, und ob die Apotheker ihre Forderungen nicht übersetzen. Ueberdiess sollte man auch den Apotheker nicht strafen, wenn er ein einfaches Mittel einem Kranken giebt, und nicht den Kranken nöthigen, wegen unbedeutenden Dingen erst Rath und Hülfe bei dem Physikus zu suchen und alles doppelt zu bezahlen.

Staatsminister Winter: Richtig ist es, dass nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, nach den gesteigerten Forderungen und den zunehmenden Ausgaben, die Aerzte nicht genügend bezahlt sind, besonders aber die Entschädigung für Pferdfourage zu gering ist, indem man mit 120 fl. nicht einmal die Fourage kaufen, geschweige denn noch einen für das Pferd erforderlichen Bedienten halten kann. Das haben wir anerkannt und auch vor 10 Jahren Besoldungszulagen gegeben, ja, wir sind noch weiter gegangen und haben den gering besoldeten Aerzten und Staatschirurgen Zulagen zu geben für nothwendig erachtet. Wenn gesagt wurde, man möge denjenigen Aerzten Zulage geben, die ihre Schuldigkeit thun, so würde man bei dieser Untersuchung stets in grosse Verlegenheit kommen, denn in diesem Fall wird keine Klage eingehen. Sodann wirft man vielen Aerzten Hartherzigkeit vor. Die Wohlthätigkeit ist zwar überall eine herrliche Tugend, wenn aber ein Mann mit einer starken Familie und 400 fl. Besoldung von einem Patienten seinen Lohn fordert, der vielleicht auch in derselben drückenden Lage ist, so kann man in seinem Urtheil nicht so streng seyn, wenn man auch auf seine Familie und seinen eigenen Jammer Rücksicht nimmt.

Was den Vorschlag der Commission selbst betrifft, so ist zu einer Erhöhung der Besoldungen die Initiative der Regierung nothwendig. Ich will es aber nicht hindern, dass Sie diese Vorstellung an das Staatsministerium weisen, und der Budgetscommission eine Abschrift derselben zustellen lassen. Sind dann beide geneigt, auf eine Erhöhung anzutragen, so wird vielleicht auch die Mehrheit der Kammer darauf eingehen.

Merk: Ich erkläre mich bloss gegen die Form des Commissionsantrags, wonach die Sache „empfehlend" an die Budgetscommission gewiesen werden soll. Dieser Ausdruck würde voraussetzen, dass die Commission bewilligen könnte, während sie doch nur Anträge stellen kann. Die

vorläufigen Gesinnungen der Kammer kann die Commission schon aus der Discussion entnehmen, und die Form des Antrags ist dem Verhältniss nicht angemessen, in welchem die Budgetscommission zu der Kammer steht.

Posselt: Ich habe hierauf zu bemerken, dass in dem Bericht bloss darum dieser Ausdruck gewählt ist, damit die Budgetscommission der Kammer die dienlich scheinenden Anträge stelle. Ursprünglich war meine Meinung, diese Vorstellung empfehlend an das Staatsministerium zu geben; allein die Mehrheit der Commission hat dieses nicht genehmigt, sondern den Weg an die Budgetscommission vorgezogen, wogegen einzelne Stimmen sogar für die Tagesordnung gewesen sind. Es wurde vorhin getadelt, dass das Wort „empfehlend" gewählt worden sey, indem man nur eine einfache Ueberreichung an die Commission hätte in Antrag bringen sollen. Diess würde auch geschehen seyn, wenn man dieses nicht als einen verdeckten Uebergang zur Tagesordnung hätte ansehen können, denn, wenn die Petitionscommission diesen Bericht nicht empfohlen haben würde, so könnte er, falls er hier keine grosse Unterstützung findet, noch viel weniger sie dort finden. Der Abgeordnete Fecht hat von Erhöhung der Taxen gesprochen, allein davon ist mir nichts bekannt, sie sind im Gegentheil nach und nach so sehr herabgesezt worden, dass dieses hätte zur Sprache kommen sollen. Was das unbarmherzige Einklagen der ärztlichen Deserviten gegen solche Personen betrifft, die noch nicht vollkommen hergestellt sind, so führt diess auf eine schon früher von den Apothekern und auf dem lezten Landtage auch von den Aerzten vorgebrachte Bitte um Verlängerung der Verjährungsfrist. Der Arzt läuft die doppelte Gefahr, entweder die Früchte seiner sauren Bemühungen zu verlieren, oder aber in den Ruf eines unbarmherzigen Mannes zu kommen, weil er öfters nicht warten kann, bis der Mann wieder gesund ist, wenn er seine Forderung nicht verlieren will. In allen Ständen wird es

sehr pflichtmässige und vielleicht mehr als pflichtmässige Leute geben, und die Mehrheit der Aerzte wird gewiss zu diesen gehören. Ausserdem frage ich den Abgeordneten Fecht, ob man nicht auch dem Stande der Geistlichen vorwerfen kann, dass er eigennützige und pflichtvergessene Individuen in sich zählt. Ich will nur noch beifügen, dass eine Besoldung von 400 fl. für die eigentlichen Officialgeschäfte des Staatsarztes gering erscheint, da durch die Ueberhäufung von Officialgeschäften derselbe verhindert wird, sich seinem Privaterwerb zu widmen, und sich ausser Stand befindet, auf diese Weise seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Was die Pferdfourage insbesondere betrifft, so wird gewiss eine mässige Erhöhung des Diensteinkommens sehr angemessen erscheinen.

Fecht: Die Ansätze der Taxen sind wirklich oft ausserordentlich hoch; ich habe bei ihrer Erwähnung die schonenden Rücksichten vieler Aerzte nicht vergessen, dass es aber noch andere giebt, die nicht so schonend sich beweisen, davon sind tausend Familien Zeuge, die gepresst wurden, während der Patient kaum erst das Bett verlassen konnte. Was die Geistlichen betrifft, von welchen der Redner vor mir sprach, so finden sich auch unter ihnen eigennützige, hartherzige, aber Niemand wird verlangen, dass solchen, wie den treuen, Zulagen ertheilt werden. Im Medizinalfach kann das beschwerte Volk nicht klagen, und es fehlt eine Mittelstelle, welche die gerechten Klagen über die Missbräuche in dem ärztlichen Fach vorbringt, und in der Mitte des Volks Beobachtungen hierüber anstellt. Bei geistlichen und andern Ständen ist es anders.

Diess als Erwiederung auf den Ausfall, welcher auf einem Missverstand beruht.

Posselt: Der Abgeordnete Fecht hat von Taxen und nicht von Forderungen gesprochen, und Taxen nenne ich die gesetzlich bestimmten Gebühren.

Fecht: Aber bei diesen bleiben einzelne Aerzte nicht stehen.

Winter v. Heidelberg: Ich unterstütze den Commissionsantrag, glaube aber selbst auch, dass das Wort „empfehlend" von der Kammer an eine Commission in der That nicht angemessen ist. Der Gegenstand muss in sich selbst die Empfehlung enthalten, die er bei der Budgetscommission eben so gut finden wird, wie bei der Petitionscommission, indem die erstere ja auch ihre Anträge motiviren muss. Es ist zwar, und diess sage ich zur Entschuldigung des Berichterstatters, früher schon oft geschehen, dass Petitionen empfehlend an eine Commission verwiesen wurden, allein es hat mir nie gefallen.

v. Rotteck: Nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern würde es das zweckmässigste seyn, die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetcommission zu geben, und ich werde also in dieser Hinsicht dem Antrag des Abgeordneten Knapp beitreten. Was die Rüge des Wortes „empfehlend" betrifft, so erkläre ich für mich, dass ich denselben auch nicht billige, indem die Kammer ihrer Commission unmöglich etwas empfehlen kann. Die Kammer giebt ihrer Commission Aufträge, aber sie bittet nicht und empfiehlt nicht, und der Sinn des Wortes „empfehlend" kann also bloss gleichbedeutend mit „Ueberweisung zur Kenntnissnahme," oder „Rücksichtsnahme" seyn, wobei, wie der Abgeordnete Merk richtig angeführt hat, die Mitglieder der Budgetscommission schon aus der vorläufigen Erörterung der Sache in der Kammer selbst entnehmen mögen, ob die Richtung der Mehrheit eine günstige oder ungünstige, oder noch eine unentschiedene sey. Im ersten Fall wird ihr Auftrag darin bestehen, dass die Commission, so viel die Verhältnisse, die sie kennt, erlauben, darauf Rücksicht nimmt, im zweiten Fall wird das Gegentheil sich herausstellen, und im dritten Fall mag der Sinn dahin gehen, dass man gewissermassen auf

das Gutachten der Budgetscommission compromittire und die Kammer erst noch eine nähere Erläuterung der Sache von der Commission erwarte. Bei einem Gegenstand von besonders hoher Wichtigkeit, oder, wenn es sich um eine eigene Bitte an das Staatsministerium handelte, würde übrigens eine empfehlende so wenig, als eine einfache Ueberweisung an die Budgetscommission angemessen seyn, sondern die Sache müsste den Weg einer Motion, d. h. also in die Abtheilungen gehen. Der vorliegende Gegenstand ist aber nicht von so hoher Wichtigkeit, und nach der Erklärung des Herrn Staatsministers wird alles Zweckmässige geschehen seyn, wenn man die Petition gleichzeitig an das Staatsministerium und die Budgetscommission verweist.

Aschbach und Schinzinger unterstützen diesen Antrag.

Körner: Ich, aus dem Bürgerstande hieher gerufen, lernte den geringen Vortheil und Nutzen, den die Physici auf dem Lande dem Volk bringen, kennen, und werde mich nie geneigt finden, auf Erhöhung ihrer Besoldung oder Pferdfourage anzutragen. Die Besoldung als Physikus selbst ist viel zu gering, als dass er seinen Unterhalt dabei finden könnte, allein es bietet sich ihm immer Gelegenheit dar, seine Wissenschaft weiter auszudehnen, und durch seine Praxis so viel zu gewinnen, dass sein Einkommen weit über dem anderer Staatsdiener steht. Was die Pferdfourage betrifft, so werden wenige Physici Pferde halten, wenn sie sie nicht nöthig haben; einige haben die Pferde meistens nur zu ihrem Vergnügen. Eine Erhöhung der Entschädigung für Pferdfourage scheint mir also weder gerecht noch billig; viele Physici denken auch gar nicht an eine Erhöhung, sondern sind mit dem gegenwärtigen Zustande sehr wohl zufrieden. Wohin sollte es auch kommen, wenn wir stets nur Besoldungen erhöhen wollten, während diejenigen, die sie bezahlen sollen, in ihren Vermögensumständen herab-

kommen. Hätte daher die Commission auf die Tagesordnung angetragen, so würde ich ihr beigestimmt haben.

Staatsminister Winter: Die Pferdfourage hat der Physikus nicht zu seinem Vergnügen, denn er darf da, wo er ex officio handelt, und wo der Kranke nicht bezahlen kann, keinen Pferdlohn anrechnen.

Körner: Die meisten Personen holen den Arzt selbst in einem Gefährte ab.

Staatsminister Winter: Ich weiss nicht, wie es in der Gegend des Abgeordneten Körner ist; allein man blicke auf den Schwarzwald, wo man oft nicht einmal mit dem Pferd fortkommen kann, sondern zu Fuss gehen muss, wenn man an den Ort kommen will.

Regenauer: Der Antrag der Mehrheit der Commission scheint so sehr in der Billigkeit gegründet, dass ich mich in der That wundern muss, wie so viele Stimmen dagegen seyn können. Man hat gesagt, dass die Pferdfourage hinreiche, und die Besoldung, wenn man die Praxis dazu nehme, so glänzend sey, dass sie die der andern Staatsdiener übersteige. Ich kann aber weder das eine noch das andere richtig finden.

Was zunächst die Pferdfourage betrifft, so ist richtig, dass sie nicht in die Kathegorie der Pferdfourage anderer Staatsdiener gezählt werden darf, die für alle ihre Geschäfte in dieser Entschädigung zugleich den Lohn finden müssen, während sie bei dem Arzte nur ein Aversum für die Lei galfälle, und die unentgeldliche Bedienung auswärtiger Armen ist. Wenn wir aber diesen Ersatz mit den gegenwärtigen Fahrlöhnen vergleichen, so ist es gewiss sehr niedrig. Was die Besoldung selbst betrifft, so muss ich, wie schon gesagt, über das glänzende Bild staunen, das man von dem Einkommen der Aerzte und Wundärzte aufgestellt hat. Ich bin der Sohn eines der Männer, die im Budget mit 130 fl. 30 kr. Besoldung stehen. Mein Vater ist aber längst ge-

storben, und ich kann also wohl für die Klasse der Männer sprechen, von denen hier die Rede ist, kann es aber auch darum, weil ich die Verhältnisse derselben näher kennen lernte, und darauf hin kann ich Sie versichern, dass ihr Loos wahrlich kein besonders glänzendes ist. Allerdings stehen in den Städten die Aerzte und Wundärzte recht gut, und vielleicht besser als andere Diener dieser Kathegorie. Anders verhält es sich aber auf dem Lande und in den kleinern Städten, und wenn Sie billig sind, werden Sie einer mässigen Erhöhung der Fourage und der Besoldung nicht entgegen seyn können.

Staatsminister Winter: Ein Arzt, der noch dazu in einer wohlhabenden Gegend ist, und Jahr aus Jahr ein sich keinen Tag schont, der bei Wind und Wetter hinausgeht, muss schon glücklich seyn, wenn er 14 bis 1500 fl. Besoldung herausschlägt, was keine Bezahlung für die Kosten ist, die er darauf zu verwenden hat, und für die Gefahren, denen er ausgesezt ist.

Wetzel II.: Ich bin gewiss dafür, im Interesse des Landmanns, als der grössten der steuerpflichtigen Klasse, zu sparen; allein Jedermann ist davon überzeugt, dass es am unrechten Ort eher Nachtheil bringt und es bisweilen zum Vortheil der einzelnen Bürger ist, Staatsgelder auszugeben. Darum kann ich auch hier nicht schweigen. Man hat den Aerzten vorgeworfen, sie drücken die Armen, allein zur Ehre dieser Männer könnte ich viele Beispiele anführen, dass sie am Ende des Jahres nicht nur den ganz Armen, sondern selbst den Bedürftigen ihre Forderungen nachlassen. Dem Abgeordneten Körner bemerke ich, dass der Physikus mittelst seines Dienstpferdes, besonders bei Seuchen, Epidemieen und auf höhere polizeiliche Anordnungen viele Reisen machen muss, in deren Folge er, wie ich weiss, drei- und viermal in einigen Jahren sein Pferd

wechseln und neue anschaffen musste, und es wäre gewiss etwas engherzig, wenn wir nicht nach dem Antrag des Abgeordneten Knapp und v. Rotteck die Petition an das Hohe Staatsministerium überweisen wollten, indem ich nicht zweifle, dass von dort aus ein entsprechender Gesetzesvorschlag oder Antrag an die Kammer wird gebracht werden.

Aschbach: Da gegen den ehrenwerthen Stand der Aerzte eine ihre Humanität anklagende Aeusserung laut wurde, welche zu der Vermuthung führen dürfte, dass viele ungünstige Wahrnehmungen gemacht worden seyen, so will ich auch meine Wahrnehmungen aussprechen. Ich erkläre, dass ich Gelegenheit hatte, viele Aerzte kennen zu lernen, und dass hievon bei weitem die meisten den Charakter einer preisswürdigen Menschenliebe bewiessen haben; keine Gefahr, keine Witterung scheuend, ihre eigene Gesundheit auf das Spiel setzend, eilten sie Tag und Nacht den Hülfefordernden zu, ohne Rücksicht, ob sie reich oder arm waren, ob sie reichliche oder ärmliche, oder gar keine Belohnung zu erwarten hatten; sie erfüllten ihre Pflicht rühmlichst, und ich halte es daher für Pflicht, den Stand durch dieses Zeugniss zu ehren, einzelne Ausnahmen können nicht zur Beurtheilung dienen. Der Abgeordnete Körner glaubt, dass die meisten Aerzte Pferde nur zu ihrem Vergnügen halten, allein diese Meinung werden wenige theilen; die Aerzte bedürfen für die Landpraxis, wollen sie schnelle Hülfe leisten und bei schlimmen Wetter nicht muthwillig ihre Gesundheit preisgeben, der Fuhrwerke und Pferde.

Fecht: In Beziehung auf die Mehrheit der Aerzte bestätige ich diese Aeusserungen.

Knapp: Die Aerzte haben schon aus ihren eigenen Mitteln die Kranken unterstüzt, und die Gegend, in der ich wohne, gehört auch nicht zu der armen, allein die meisten

von den Aerzten, die dort gestorben sind, haben kein Vermögen hinterlassen.

Es wird hierauf beschlossen:

1) die Petition dem Grossherzogl. Staatsministerium zu überweisen;

2) der Budgetscommission eine Abschrift des Berichts der Petitionscommission zur Berücksichtigung mitzutheilen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

VIII.

Verordnungen etc. das Grossherzogl. Badische Medizinalwesen betreffend*).

1.

Die specificirte Taxation der Recepte durch die Apotheker betreffend.

Die Apotheker werden durch Verordnung des Grossherzogl. Ministerium des Innern vom 11. November 1834 angewiesen: jedes einzelne Arzneimittel, sey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier und mehrern andern Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglichst neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, dass die taxmässigen Ansätze (sämmtlich in Zahlen) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convalut, den Schluss machen; somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet. Sämmtliche Physici und praktische Aerzte haben auf die Nachachtung dieser Verordnung zu sehen u. s. w. (Reg. Bl. v. Jahr 1835. Nr. II.)

*) Wir geben diese Verordnungen meist nur in Auszügen.
D. H.

2.

Die von den Physikaten und von den praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten zu erstattenden Jahrsberichte betreffend.

Das Hohe Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Grossherzogl. Sanitäts-Commission unterm 25. März d. J. verordnet:

I. In Bezug auf die Hauptjahrsberichte, welche von den Physikaten zu erstatten sind.

Die vorgeschriebenen Hauptjahrsbrichte sind jährlich im Laufe des Monats Januar an die vorgesezten Kreisregierungen einzusenden.

Jeder Physikus, welcher diesen Bericht vor dem ersten Februar nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachgesucht und erhalten hat, verfällt in eine Geldstrafe von 3 Reichsthalern.

Kömmt der Bericht in dem mit dem beim Strafansatze bemerkten Termine nicht ein, so sind weitere Strafen durch diese Verordnung angedroht.

II. In Beziehung auf die artistischen Jahrsberichte, welche die Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und die Thierärzte zu erstatten haben.

Die bisherigen Semestralberichte der Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte werden aufgehoben, und es sind statt dessen künftig Jahrsberichte unter Benennung „artistische Jahrsberichte der Aerzte“ unmittelbar an die Sanitäts-Commission zu erstatten. Die Wundärzte zweiter Klasse sind gehalten, die bisher an die Sanitäts-Commission erstatteten halbjährigen Berichte in Zukunft in gleicher Form, Art und Zeit an die betreffenden Physikate zu erstatten.

Gegen diejenigen, welche ihre artistischen Jahrsberichte bis zum 1sten Februar jeden Jahrs nicht an die Sanitäts-Commission eingesendet haben, findet dasselbe Strafverfahren Statt, welches oben angegeben ist.

Diejenigen Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche durch mehrfache Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden müssen, haben zu erwarten, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienste, oder um Beförderung, oder Besserstellung unberücksichtigt gelassen zu werden. (Reg. Bl. 1835. Nr. XX.)

3.

Das Verfahren in denjenigen Legalfällen betreffend, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen.

1) Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17. Juli 1832 (Reg. Bl. Nr. 41.) einen andern als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung gewählt hat, so können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten gemäss dem §. 3. jener Verordnung gleichwohl noch selbst besuchen, ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes an demselben keine chirurgische Operation vornehmen.

2) Ueberlässt sich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, so dürfen diese dennoch gegen seinen Willen, oder, wenn er seinen Willen zu äussern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger keine chirurgische Operation an ihm vornehmen.

3) Sind die in §. 1 und 2. erwähnten Hindernisse nicht vorhanden, der Physikus und der Landchirurg aber hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit

einer chirurgischen Operation verschiedener Meinung, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächst wohnende Physikus, oder, wenn dieser keine chirurgische Licenz hat, der nächst wohnende Landchirurg zur Entscheidung beizuziehen.

4) Ist ein solcher Verzug nach der Ansicht derjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Physikus, wenn dieser zugleich chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Landchirurgen.

Sollte hiernach die Operation unterbleiben, so ist gleichwohl der nächstwohnende Physikus, beziehungsweise Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, so weit es nach den Umständen noch geschehen kann, erst die definitive Entscheidung zu geben.

5) In allen Fällen hat derjenige, welcher für die Vornahme der Operation stimmt, beziehungsweise einer von den dafür stimmenden, dieselbe selbst vorzunehmen, wenn sie sich nicht dazu vereinigen, dass der Andere, der darin etwa mehr Fertigkeit besizt, sie dennoch vornehme.

6) Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen über die Vornahme der chirurgischen Operationen unter den verschiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, sind von jedem derselben in seinem Tagbuch ausführlich zu bemerken, sofort die Folgen der Operation oder der Unterlassung derselben in dem zu erstattenden Endgutachten umständlich zu erörtern. (Verordn. des Grossherzogl. Ministerium d. Innern v. 24. Juni 1835. Reg. Bl. Nr. XXX.)

4.

Regierungs-Bekanntmachung, die Maassregeln gegen die, der Gesundheit der Menschen schädliche Einwirkung des kohlensauern Gases bei der Weingährung des Traubenmostes betreffend.

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch die Entwickelung von kohlensauerm Gas bei der Gährung des Traubenmostes verursacht werden können, und die, wie bereits schon wiederholte traurige Beispiele an mehreren Orten gezeigt haben, in dem gegenwärtigen, so reich gesegneten Weinjahr weit häufiger als gewöhnlich zu besorgen sind, werden zufolge Entschliessung des Grossherzogl. hochpreisl. Ministerium des Innern vom 8. d. M. Nr. 7928, folgende, zum Theil früher schon in einzelnen Localblättern des Landes erschienene Vorsichtsmaassregeln und Rettungsmittel hiemit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) In den Kellern und andern Orten, worin Most zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, soll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphärischen Luft durch stetes Offenhalten der Fensterläden und Thüren möglichst gesorgt werden. Zu diesem Endzweck sind in grösseren tiefliegenden Kellern öfters kleine Flammenfeuer mit aller Vorsicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechsel derselben befördert wird, sondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöschen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener, der Gesundheit schädlicher, fixer Luft erkannt werden kann.

2) Als besonderes Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Wirkung dieser Gasart kann — erfahrungsgemäss — folgende Vorrichtung empfohlen werden: In die Spundöffnung des, den gährenden Most ent-

haltenden Fasses wird eine, in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene blecherne oder hölzerne Röhre mit dem einen kegelförmigen Ende derselben in ein auf oder neben dem Fass stehendes Gefäss geleitet, welches mit frischem Wasser oder besser noch mit sogenannter Kalkmilch angefüllt ist, von dem das ausströmende kohlensaure Gas aufgenommen und unschädlich gemacht wird.

Nach der Grösse des Weinfasses muss auch das nebenstehende Wassergefäss mehr oder weniger geräumig seyn, und es kann hiezu entweder ein gewöhnlicher Wasserkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm haltiges aufrechtstehendes Fass mit weggenommenen obern Boden, verwendet werden. Jedenfalls aber ist es nothwendig, dass die in demselben enthaltene Kalkmilch oder das Wasser, je nach der grössern oder geringern Menge des Mostes und dem Grad der Gährung täglich ein- bis zweimal erneuert werde, weil diese Flüssigkeit von dem kohlensauern Gase einmal gesättigt, keinen Schutz mehr gewähren kann, indem lezteres sodann daraus wieder entweicht und in den Keller ausströmt.

Die zu diesem Behuf anzuwendende Röhre kann 1, 2 bis 3 Zoll im Durchmesser halten, ihre Länge und Beugung richtet sich nach der Grösse des Weinfasses und der Entfernung und Form des nebenstehenden Wassergefässes.

Der in Lezteres gehende Arm dieser Ableitungsröhre soll tief in die Flüssigkeit hineinreichen, und einige Zoll oberhalb seiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum bessern Ausströmen des Gases versehen seyn. — Ein hohes und engeres Gefäss ist hierzu zweckmässiger, als ein niederes und breites. Die Kalkmilch vermag eine weit grössere Menge kohlensauern Gases aufzunehmen, als das blosse Was-

ser, und ihre Anwendung ist daher sehr zu empfehlen. Sie wird leicht und schnell durch Mischung von frisch gebranntem Kalk mit Wasser, etwa im Verhältniss von 5 bis 6 Pfund jenes zu einer Ohm des leztern, bereitet.

3) Sollte ein solcher Röhren-Apparat nicht angeschafft werden können oder wollen, so dürfte es zum Behuf der Unschädlichmachung des Gährgases meist schon grösstentheils hinreichend seyn, frisch bereitete Kalkmilch in mehreren flachen Gefässen in den Keller zu stellen, und bei etwa schon eingetretenen Unglücksfällen diese Flüssigkeit in grosser Menge durch die Kellerfenster oder Thüren hineinzuspritzen. — Noch weit wirksamer und daher nützlicher zu diesem Endzweck kann die Kalkmilch durch Zusatz von Salmiak gemacht werden, wodurch sich viel Ammoniakgas entwickelt, welches schnell und sicher das kohlensaure Gas bindet, und unschädlich macht. — In Nothfällen dieser Art ist es daher sehr rathsam, solche mit Salmiak gemischte Kalkmilch in passenden Gefässen, mittelst einem Seile schnell durch die schicklichste Kelleröffnung in den Keller herabzulassen, oder auch wohl hinunterzugiessen und nach Erforderniss zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch oder dünnen Kalkbrei ist etwa ein halbes bis ganzes Pfund gestossener Salmiak erforderlich.

4) Eine andere, jedoch weniger verlässige Weise, die Luftart unschädlich zu machen, besteht darin, dass dieselbe mittelst eines in dem Spundloch des Weinfasses genau befestigten ledernen oder leinenen Schlauches durch eine Oeffnung des nächsten Kellerfensters hinausgeleitet wird.

5) Unerachtet dieser Sicherheitsvorkehrungen soll doch Niemand einen solchen Keller ohne alle Vorsicht besuchen. Insbesondere aber soll Kindern der Zutritt

in dieselben nicht gestattet oder ihnen gar ein Geschäft darin angewiesen werden. Ein mit Essig und Wasser, besser aber noch mit verdünntem Salmiakgeist befeuchtetes, vor Mund und Nase gehaltenes Tuch gewährt hierbei nur auf ganz kurze Zeit einigen Schutz. Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichtes nur mehr matt brennt, oder gar erlischt, oder wenn der Besuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängstigung, erschwertes Athmen u. dgl. empfindet, so soll er unverweilt wieder zurückkehren, um sich nicht der drohenden Erstickungsgefahr auszusetzen.

6) Wenn Jemand hierbei aber wegen erfolgter Betäubung nicht mehr zurückkehren könnte, so ist der Verunglückte, in möglichster Bälde aus dem mit gedachter schädlicher Gasart angefüllten Orte herauszuholen und schnell in frische atmosphärische Luft zu bringen. Ehe jedoch dieses bewerkstelligt worden, ist das sonst übliche Anbringen von Flammenfeuer im Keller, so wie das Hineinschiessen mit Feuergewehren, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird, als nutzlos und selbst schädlich zu unterlassen, dagegen das öftere Hineingiessen grösserer Quantitäten frischen Wassers durch die vorhandenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch immerhin auch sehr viel kohlensaures Gas aufgezogen und somit die Gefahr vermindert wird. Nicht selten wird hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers (sofern dieser nicht gewölbt, sondern nur ein s. g. Balkenkeller ist) wo thunlich schnell aufzubrechen, um der atmosphärischen Luft stärkeren Zutritt zu verschaffen, welches Mittel sich schon wiederholt als sehr wirksam und hülfreich erwiesen hat.

7) Bei den aus dem gefährlichen Orte entfernten betäubten Individuen sind sodann schleunigst alle erforder-

lichen Rettungsmittel anzuwenden. Hieher gehört vor Allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte sonst gesund und robust ist, sich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen lässt, und die Zeichen starker Blutanhäufung im Gehirn und den Lungen, bei bläulichter Farbe des aufgetriebenen Gesichtes u. dgl. vorhanden sind, so wie das Einblasen von atmosphärischer Luft bei mangelnder Respiration, das fleissige Besprengen mit kaltem Wasser und Ueberschlagen desselben auf den Kopf, sodann das Reiben der Gliedmassen und der Brust mit Bürsten, Waschen des Körpers mit Rotig, Anwendung von Senfteig und Essigklystiren, Vorhalten von Salmiak- oder Hirschhorngeist, und, wenn möglich, auch das Einflössen mehrerer Tropfen solcher Flüssigkeit mit etwas Zuckerwasser, Kamillen- oder Münzenthee, das Reizen des Schlundes mit einem in Oel getauchten Federbarte u. a. m.

Die weitere Behandlung eines solchen Verunglückten soll von einem inzwischen herbeigerufenen Arzte angeordnet und geleitet werden.

IX.

Nekrolog.

„Schmerz und Freude liegt in einer Schale,
Ihre Mischung ist der Menschheit Loos,
Von dem Strohdach bis zum Marmorsale,
Bis zur Bahre von der Amme Schooss."

Seume.

Schmerzlich ergriffen erfülle ich schon die traurige Pflicht, allen geliebten Vereins-Mitgliedern den Tod unseres hochachtbaren Freundes, des Apothekers Heim von Renchen, zu verkünden! Noch sind es kaum wenige Wochen, wo wir den Trefflichen in unserer Mitte trunken vor Freude und innigst gerührt von der würdevollen Feier unseres Constituirungsfestes erblickten, und jetzt deckt schon die mütterliche Erde liebend die sterblichen Ueberreste des aus unserem Kreise leider zu frühe verschiedenen Freundes!

Carl Venerandus Heim ward am 4. November 1769 zu Gross-Laufenburg in der Schweiz geboren. Bis zu seinem zehnten Lebensjahre verblieb er im väterlichen Hause, und ward von seinem Vater, der Lehrer war und in den dürftigsten Verhältnissen lebte, liebreich erzogen und unterrichtet. Mit einer Baarschaft von fünfzehn Kreuzern entliess ihn sein Vater und übergab ihn einem Chirurgen in die Lehre, bei welchem er die Anfangsgründe der niederen Chirurgie erlernte, und sich namentlich mit Rasiren beschäftigen musste. Merkwürdig bleibt indess in seiner Lehrzeit ein bei ihm häufig wiedergekehrter Traum, dass er noch Apotheker und ein glücklicher Mann werden würde.

In seinem fünfzehnten Jahre kam er auf die Verwendung eines Verwandten in das Kloster Schuttern, wo er nun Gelegenheit fand, seiner Träume hohe Bedeutung ins Leben zu rufen; denn hier

wurde er mit Sorgfalt in der Chemie und Pharmacie unterrichtet, verweilte sechs Jahre, und hatte sich durch musterhaft rechtliches, freundliches, diensteifriges und gehorsames Betragen die Herzen des ganzen Convents und sämmtlicher Klosterangehörigen im höchsten Grade zugewandt. Herzergreifend bleibt auch noch ein Zug seiner kindlichen Liebe; denn er verkaufte hier das ihm zugetheilte Brod, und den Wein und was er sich sonst noch ersparen konnte, und unterstützte damit seinen armen, alten und unglücklichen Vater!

Von hier aus erhielt Heim den ehrenvollen Ruf in das Kloster Allerheiligen, dem er willig Folge leistete, und hier nun erst in das eigentliche und günstige Element versetzt wurde, seine herrlichen Anlagen allseitig anzubauen und sich eine streng wissenschaftliche Veredlung anzueignen; denn hier hörte er die philosophischen Fächer, hier verschaffte er sich gründliche philologische Kenntnisse, und hier empfing er den gründlichsten und umfassendsten Unterricht in der Chemie, Pharmacie und deren Hülfswissenschaften, so wie in der Chirurgie, und ward dadurch zu einem solchen trefflichen Pharmaceuten und Arzt ausgebildet, dass er in dieser Eigenschaft ein und zwanzig Jahre lang der wahrhaft schützende Genius des Klosters und seiner Umgebungen war, und sich durch seinen Feuereifer für alles Gute und Nützliche, und durch seine ungeheuchelte Menschenfreundlichkeit und liebevolle Theilnahme, und durch seine unermüdete Thätigkeit und Berufstreue auf eine Weise auszeichnete, die noch jezt in jener Gegend unvergesslich bleibt.

Nach der Secularisation des Klosters Allerheiligen ward Heim von dem Höchstseligen Grossherzog Karl Friedrich die Oeconomie-Verwaltung des Klosters übertragen, und als späterhin der Blitzstrahl so furchtbar zündend in jenes schlug, dass es dadurch abbrannte, zeichnete sich Heim bei dieser entsetzlichen Katastrophe durch seine Geistesgegenwart, seinen unerschrockenen Muth und seinen kräftigen Willen, überall Gutes zu wirken, so höchst rühmlich aus, dass er nicht nur einen unglücklichen Geistlichen mitten aus den sengenden Flammen vom grässlichsten Feuertode, sondern auch noch die bedeutende Bibliothek und das Archiv des Klosters glücklich errettete, weswegen seine Brust mit der silbernen Verdienst-Medaille von Karl Friederich geschmückt ward.

Bei der erfolgten Organisation unseres geliebten Vaterlandes musste Heim 1806 sich der Staatsprüfung unterziehen, welche er mit Ruhme bestand, worauf er sich bald nachher mit der Tochter des

Apothekers Sibler von Renchen verehelichte, hier nun als Apotheker sich häuslich niederliess und in dieser wahrhaft zärtlichen und glücklichen Ehe mit seiner trefflichen, auch lebenden Gattin fünf Kinder erzeugte.

Von welcher Seite man Heim auch betrachten mag, ob von der gemüthlichen, oder der intellectuellen, oder der kosmopolitischen, überall erscheint er gleich ausgezeichnet, gleich liebenswürdig. Denn schon in seiner Wiege von Melpomene, Euterpe, Erato und Polyhymnia freundlich angelächelt, brachte es Heim wirklich zur Meisterschaft in Gesang und Musik, eine Eigenschaft, die ihm, wo immer er erschien, die herzlichste und freudigste Aufnahme verschaffte. Und in fröhlichen und heiteren Kreisen wie zeichnete sich nicht Heim durch die munterste Laune und wahrhaft herzgewinnende Lebensfröhlichkeit aus? Wer hätte in seinem Familien-Zirkel einen glücklicheren Gatten und zärtlicheren Vater kennen mögen? Mit Eifer, unverdrossener Liebe, Rechtlichkeit und Sparsamkeit erwarb er seiner Familie eine Selbstständigkeit, die ihn unvergesslich macht. Seinen Freunden eine Burg unerschütterlicher Treue, den Leidenden ein liebender Tröster und Helfer, den Armen ein Werkthätiger, barmherziger Christ wird und kann Heim's Andenken nimmer erlöschen.

In wissenschaftlicher Beziehung war Heim ein eifriger und unermüdeter Beförderer alles Guten und Nützlichen, und, mit den vorzüglichsten Ausbeuten der Chemie und Pharmacie völlig vertraut, konnte sich sein treffliches Herz nicht genug erfreuen ob der Riesenfortschritte seiner Wissenschaft und Kunst, für welche ihm in der That kein Opfer gross genug schien.

Und in kosmopolitischer Beziehung, wer hätte Heim nicht bewundern mögen? Ein Muster bürgerlicher Tugenden ward ihm in Renchen und der ganzen Umgegend jene wirklich ungetheilte Verehrung zu Theil, welche den sprechendsten Beweiss von der Vortrefflichkeit seines Charakters liefert. Kein Wunder daher, wenn Heim nicht nur von den ihm vorgesezten Staatsbehörden die ehrenvollste Anerkennung wiederholt empfing; sondern auch bald als Zwölfer Kirchenvorstand, bald als Mitglied des Gemeinderaths, und bald als Schulaufseher functionirte, und so überall mit dem Vertrauen seiner Mitbürger beehrt, keine Gelegenheit unbenüzt liess, ohne reiche Saaten des Guten, Schönen und Nützlichen auszustreuen, deren herrliche Früchte jezt schon sein Andenken verewigen.

Heim, stets eingedenk seines ernsten und wichtigen Berufes und

daher an eine strenge und nüchterne Lebensweise gewöhnt, erfreute sich stets einer wahrhaft ungetrübten und ungeschwächten Gesundheit, bis er am 2. Sept. d. J. Mittags plötzlich von Unwohlseyn befallen wurde, welches, von vorausgegangener Erkältung herrührend, sich nur zu bald als entzündliche Kolik signalisirte, und gleich einen so rapiden und furchtbaren Verlauf einschlug, dass er schon drei Tage nachher auf immer erbleichte. Leider vermochte die rationell eingeleitete und mit der herzlichsten Liebe, Sorgfalt und Ausdauer fortgesezte Therapeutik das entsetzlich qualvolle Leiden weder zu mildern, noch viel weniger zu beseitigen. Und wie in seinem schönen Charakter sein ganzes rastlos thätiges Leben hindurch wahre Frömmigkeit, ächte Gottesfurcht und werkthätiges Christenthum strahlend hervorleuchtete, ja mit seinem ganzen Wesen innigst verschmolzen waren, so bewährte sich dieser kräftige Glaube und dieser wahrhaft kindlich fromme Sinn beim Eintritte seiner bittern Leidensstunden, indem er sogleich seinen zärtlich geliebten Freund, den eben so gelehrten, als menschenfreundlichen, und mit Recht allgemein hochgeachteten Herrn Pfarr-Rector Schleer von Renchen an sein Schmerzenlager bitten liess, von ihm den Trost der Kirche und das Liebesmahl des Herrn empfing, und mit der Seelenruhe des starken und weisen Christen den schmerzvollen Kampf des Todes nun kämpfte, bis am 4. September Nachmittags halb fünf Uhr sich der bleiche Engel des Todes seiner Leiden erbarmte und die unsterbliche Seele von ihrer sterblichen Hülle entfesselnd in die ewigen Wohnungen des Lichts freundlich geleitete! *Sit terra illi levis!*

Offenburg am 8. September 1835.

Dr. Schneider.

Deutschlands Staatsärzten

weihen

diesen ersten Band

hochachtungsvoll

Dr. Schneider und Dr. Schürmayer.

Inhaltsverzeichniss

des ersten Bandes.

1stes Heft.

		Seite
	Vorwort	I
I.	Amtlicher Bericht über die Verhandlungen des Vereins Grossh. Badischer Medizinalbeamten für Beförderung der Staatsarzneikunde, nebst Beschreibung des am 13. August 1835 zu Offenburg gefeierten Konstituirungsfestes	1 — 120
	Einladungsschreiben	3
	Verzeichniss der ordentlichen Mitglieder	7
	Beschreibung des Festes	10
	Festrede von Dr. Schneider	12
	„ „ „ Schürmayer	49
	„ „ „ Gebhard	70
	„ „ „ Stegmann	79
	„ „ Veterinärarzt Binz	88
	Einige Bemerkungen zu vorstehendem Vortrage. Von Dr. Schürmayer	95
	Statuten-Entwurf	100
	Wahl der Vereinsbeamten.	105
	Verzeichniss der Ehrenmitglieder	106
	„ „ korrespondirenden Mitglieder	108
	Wahl des Versammlungsortes pro 1836	109
	Festgedicht	109
	Toaste	112

Seite

II. Ueber die schulgerechte Bearbeitung, formell und materiell vollständiger medizinisch-gerichtlicher Gutachten. Von Dr. J. P. Schneider 131

III. Tödtliche Kopfverletzung und medizinisch-gerichtliches Gutachten über dieselbe mit Bemerkungen über die Indikation zur Trepanation. Von Dr. Hergt, Gr. Bad. Amts-Physikus 155

IV. Ueber die Verpflichtung der Aerzte, unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit anvertraute Verbrechen Behufs der gerichtlichen Untersuchung zur Anzeige zu bringen. Vom prakt. A. Mezger in Lahr 182

V. Bemerkenswerthe Unglücksfälle und gerichtsärztliche Untersuchungen im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, Von Medizinalrath Dr. Heyfelder 206

VI. Literatur. Von Dr. Schürmayer 209
Bibliographische Notizen und Mittheilungen aus dem Gebiete der französischen Staatsarzneikunde. Von Dr. Schuré, pr. A. in Strassburg . . . 257

VII. Verhandlungen der Grossherzogl. Bad. II. Kammer der Ständeversammlung über die Petition mehrerer Physici, Besserstellung in der Besoldung und Pferdefourage betref. 258

VIII. Verordnungen das Grossh. Badische Medizinalwesen betreffend 273
1) Die spezifizirte Taxation der Rezepte durch die Apotheker betr. 273
2) Die Erstattung der artistischen Jahresberichte betr. 274
3) das Verfahren in denjenigen Legalfällen betreffend, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen . 275
4) Regierungsbekanntmachung, die Massregeln gegen die der Gesundheit der Menschen schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases bei der Weingährung des Traubenmostes betreffend . . 277

IX. Nekrolog des Apotheker Heim in Renchen . . . 282

2tes Heft.

Seite

X. Einige Bemerkungen die gerichtliche Heilkunst betreffend. Von Dr. Fr. X. Mezler, weiland Hohenzollern'schen Geheimenrathe und Leibarzt 287

XI. Ueber die gerichtlich-psychologische Würdigung der Verbindung von Mord und Selbstmord. Von Dr. Diez Gr. Bad. Amtschirurg zu Waldkirch 318

XII. Appellation an ein künftiges Jahrhundert für die Abschaffung der Todesstrafe. Von Professor Dr. Grohmann in Dresden 379

XIII. Zweifel, ob die psychische Thätigkeit sogleich mit dem lezten Athemzuge des Sterbenden erloschen ist? Von Professor Dr. Grohmann in Dresden 395

XIV. Bemerkungen über die Nothwendigkeit gerichtlich-medizinischer und psychologischer Untersuchungen der Inquisiten. Von Dr. J. H. Schürmayer 398

XV. Gerichtlich-medizinische Untersuchung über einen Fall von zweifelhaftem Kindesmord, mit Bemerkungen über die Zuverlässigkeit der Lungenprobe zur Ausmittelung des nach der Geburt Statt gehabten Athmens der Kinder. Von Dr. J. H. Schürmayer 410

XVI. Ueber Verbote von Heilmethoden und Heilsystemen, insbesondere in gerichtlich medizinischen Fällen . . 501

XVII. Fortsetzung der Verhandlungen der Badischen II. Kammer der Ständeversammlung über die Petition der Physici um Besserstellung in ihrer Besoldung 518

XVIII. Gutachten 533

1) Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die Tödtung des ledigen Joseph Kranz von Urloffen. Von Dr. J. P. Schneider 533

2) Tödtung durch Verletzung des Rückenmarks nebst gerichtl. med. Gutachten darüber. Mitgetheilt von Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt . . 576

Seite

XIX. Literarische, auf die Staatsarzneikunde Bezug habende Notizen 417

XX. Verordnungen, das Grossh. Badische Medizinalwesen betreffend 478

1) Die Behandlung armer Kranken betreffend . . . 478

2) Die Angabe der Art der Krankheit der Verstorbenen von Seiten der Aerzte gegen die Leichenschauer und die Ausstellung der Erlaubnissscheine zur Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit betref. 479

3) Die Behandlung innerlicher Krankheiten durch Wundärzte und Amtswundärzte betref. . . 479

4) Neue Medizinal-Taxordnung 480

Vereinsverhandlungen 583

Bekanntmachungen 586

Nekrologe des Professor Geiger in Heidelberg, und des Staabswundarztes Fink in Griesheim . . . 587

X.

Einige Bemerkungen die gerichtliche Heilkunst betreffend.

Von Herrn Dr. Fr. X. Mezler, weiland Hohenzollernschem Geheim. Rathe und Leibarzte. *)

Nichts ist in der Heilkunst so interessant, als das Urtheil, das der Arzt in einem gerichtlichen Fall abgiebt, und es bedarf wahrlich auch oft aller möglichen Scharfsicht, und in gewissen Fällen einer Entschlossenheit, die nur einem Meister in der Kunst zu Gebote steht. Man sagt freilich: Es ist eine leichte Sache, das Corpus delicti zu untersuchen, und die Sache dem Richter so darzulegen, wie man sie gefunden hat. Das ist wahr, das soll jedem Arzt leicht ankommen, aber in zweifelhaften, verwickelten, delikaten Fällen, in Fällen, wo die Sache bloss auf die Entscheidung des Arztes ankömmt,

*) Der Zufall brachte mich in den Besitz dieses von dem berühmten Verf. vor 35 Jahren geschriebenen, aber nicht bekannt gemachten Aufsatzes, den ich nach dem schriftlich beigefügten Wunsche um so mehr der Oeffentlichkeit zu übergeben mich beeile, als er auch für die Geschichte der Staatsarzneikunde jener Zeit, in der er geschrieben ist, als ein nicht unwichtiger Beitrag erscheint.

Dr. Heyfelder.

da muss jeder, der die Wichtigkeit und das Delikate der Sache einsehen gelernt hat, die Hand aufs Herz legen, und gestehen, dass es manchmal Fälle giebt, wo das Urtheil von Seite des Arztes gar vielen Schwierigkeiten unterliegt, oft unmöglich ist.

Freilich macht man sich noch in manchen Gegenden aus dieser Sache nicht viel. Die Rechtsgelehrten und die Criminalbehörden nahmen noch vor 20 Jahren mit den elendesten Beschauzetteln der damaligen Bader vorlieb, und selbst in Frankreich war die médecine de barreau vor der Revolution nur dem Namen nach bekannt. Hingegen ist auch das Criminalwesen jener Zeiten der abscheulichste Schandfleck in der Geschichte der Menschheit. Die an's Unglaubliche grenzenden Geschichten der Hexen, die bei uns Schwaben noch tief ins vorige Jahrhundert sich fortpflanzten; die unbedingte Entehrung aller Leichen der Selbstmörder; die unbedingte Beschuldigung aller Kindsmörderinnen; die lächerlichen Verfahrungsarten bei der Unvermögenheit der Männer und der Unfruchtbarkeit der Weiber; die vollkommenste Unachtsamkeit auf den Gemüthszustand der Beschuldigten; selbst die wenige Bildung und der Mangel an allen physiologischen und psychologischen Kenntnissen, der den Criminalisten ehedem anhing, und die doch wahrlich eben so gewiss, als genaue Welt- und Menschenkenntniss, denselben nöthig sind; die unmenschlichsten Gefängnisse unter der Erde, ohne Licht; jahrelanges Sitzen ohne Beschäftigung; grausame Schläge und endlich die Krone aller Barbarei — die Tortur — alles dieses hat die gerichtliche Medizin aufgeklärt, sie hat die Thierarznei aus den Händen der Henker entrissen, und dem Staat und den Wissenschaften nützlich gemacht, indessen noch bis auf die Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Mann durch die Berührung eines todten Thieres von Rechtswegen entehrt, und von seinem Gewerbe gejagt wurde. Jetzt noch, da ich dieses schreibe, weigerte sich ein Hand-

werksmann, seinen noch warmen Nachbar, der sich selbst erhenkte, vom Strick abzuschneiden, aus Furcht gestraft zu werden. Nur den grossen Fortschritten in der Heilkunst, und zunächst nur den deutschen Aerzten hat man diese Wohlthat zu danken. Seit die Heilkunst, mit der Fackel der Philosophie in der Hand, um die verübten Verbrechen der Menschen sich bekümmert, dieselben von allen Seiten genau erhebt, würdigt, und dann beurtheilt, seither haben die Rechtsgelehrten eine Basis, auf die sie ihre Grundsätze mit Sicherheit aufstellen und mit Zuversicht Recht sprechen können. Daher ist es auch eines der vorzüglichsten Bedingnisse eines ärztlichen Gutachtens, dass dasselbe bestimmt und so gewiss über den Erfund des Corporis delicti abspreche, dass dem Richter kein Zweifel übrig bleibe.

Durch die 23 Jahre, die ich die Heilkunst ausübe, habe ich sehr viele gerichtliche Fälle zu bearbeiten gehabt; ich habe mir immer die gewissenhafteste Mühe dabei gegeben, und ebendesswegen viele Fälle gesehen, wo ich nicht im Stand war, ein positives absprechendes Urtheil zu geben, indessen ein andrer Arzt gewiss bald damit zu Stande gekommen wäre. Noch vor wenig Tagen habe ich einen Fall gesehen, der mich in Hinsicht der Tödtlichkeit so ungewiss liess, dass ich alle 3 Gattungen der Lethalität, die sonst in der gerichtlichen Heilkunst angenommen sind, mit Zuverlässigkeit wollte erwiesen haben. Bei einem Raufhandel stiess ein Bauer den andern rückwärts auf den Boden, setzte sich auf denselben und stiess ihm den Kopf wiederholt auf den Boden so fest auf, dass der Verletzte ohne Sinn, und auch grossentheils ohne Bewegung liegen blieb. Man trug ihn nach Hause, wo er ohne zu sich zu kommen, und ohne irgend ein Mittel anzuwenden, nach 15 Stunden starb. Bei der Leichenöffnung wurde die linke Schlafgegend ziemlich gequetscht gefunden. Die Hirnschale war ohne Beschädigung, aber

nach der Eröffnung derselben war das Hirn äusserst mit Blut angefüllt, und der linke Theil desselben sehr entzündet und durchaus hochroth. Auf dem corpus callosum lag ein Blutpfropf in der Grösse einer Baumnuss, der, wie mir's schien, von dem tropfenweise ergossenen Geblüt eines in der Nähe zerrissenen Gefässes nach und nach entstand.

Der Mann starb also zuverlässig an einer Hirnerschütterung — nun fragt sich's: war sie unumgänglich, oder an sich, oder zufällig tödtlich?

Die Erscheinungen derselben in der Leiche waren so auffallend, und so bedeutend, dass man leicht den Tod als eine unumgängliche Folge derselben hätte ansehen können; der Blutpfropf, der auf dem schwielichten Körper lag, und die ausserordentliche Congestion von Blut im ganzen Gehirn, zumal aber in der linken Seite desselben, hätten vielleicht manchem Arzt das voreilige Urtheil einer absoluten Lethalität abgelockt, und ich gestehe, dass ich anfangs auch dieser Meinung war, aber meine Gewohnheit, allen Umständen, die je mit der Sache in Verbindung standen, genau nachzuspüren, und trotz der Einwendung mancher Criminalisten, und selbst einiger medizinischer Schriftsteller, alles zu erheben, was vor und während der Handlung sich zutrug, brachte mich bald von diesem Gedanken ab.

Ich erfuhr, dass der Getödtete denselben Abend eine unbändige Menge Wein trank, und heftig berauscht war, dass er bei jedem Rausch dem Zorn so ausserordentlich ergeben war, dass derselbe fast immer an Wuth grenzte, und folglich schon, wo nicht eine bedeutende Congestion im Gehirn, doch gewiss eine sehr starke Anlage dazu hatte; ich fand bei der Eröffnung der Brust die linke Lunge grösstentheils am Rippenfell angewachsen, und so wie einen Theil der rechten sehr entzündet; ich erfuhr endlich, dass der Getödtete schon eine lange Zeit her

Brustbeschwerden u… bstufungen tödtlicher Verletzun-
waren lauter mitei… ften zahllosen Verschiedenhei-
…ung der Hirnersc… t es den Rechtsspruch aus-
… Rausch, sehr … r nur wenige Gegenstände
…lles dieses … zur Bestimmung der
…tsteht d… agt: hier ist absolute
…icht … hat hier mitgewirkt,
…er… …iss, wenn er die
… …rspäht hat, wie
…n? denn … …n hat; eben so
…nen kann man ohne … gleicher Zeit
…ederholte Gewalt auf den Kop… …r Zahl und
und den Tod zuziehen. Die Erschein… sich da-
schädigten Theilen der Leiche waren allerdi… …, muss
deutend, und konnten nicht anders als tödtlich au… Ver-
ob aber absolut oder zufällig tödtlich? das war hier … dig-
allem sehr zweifelhaft, und in zweifelhaften Fällen stimm… …e-
man immer für die vortheilhaftere Seite. Wenn auch alle
diese Umstände nicht zugleich mit eingetreten wären, so
war hier eine andere wichtige Sache nicht zu vergessen;
von dem Augenblick der Schlägerei bis zum Tod ist weder
Aderlass, noch irgend ein Mittel angewandt worden, wo-
durch man hätte hoffen können, das verursachte Uebel zu
heilen; und wer wird wohl genau bestimmen, wie heftig
eine Hirnerschütterung seyn darf, wenn sie zu heilen,
oder nicht mehr zu heilen ist? wer würde dieses in ge-
genwärtigem Fall angegeben haben? auf alle Fälle also
war diese Verletzung nicht absolut, sondern höchstens,
wie einige Schriftsteller sagen, an sich tödtlich, und
da diese Verschiedenheit ebenfalls von dem Zufall, dass
keine Mittel angewendet worden sind, abhängt, und die
obgesagten miteintretenden Ursachen doch auch bedeutend
wären, so erklärte ich die Verletzung für zufällig
tödtlich.

Ich gestehe, dass mir die Eintheilung in absolute

an sich, und zufällige Tödtlichkeit *) nicht ganz gefällt. Die Tödtlichkeit an sich hat nur alsdann statt, wenn die Verletzung so beschaffen ist, dass dieselbe bei schneller Hülfe nicht mehr tödtlich wird. Entweder wird also der Tödtlich-Verletzte zufällig geheilt, oder er stirbt aus dem Zufall, weil keine heilende Hand in der Nähe ist, was bei Raufhändeln und Schlägereien doch fast immer geschieht. Im ersten Fall erhält die Würdigung der Schuld und der Strafe eine ganz andere Ansicht, wenn nicht der Thäter geflissentlich auf einem bedächtlichen Mord besteht, und im letzten Fall ist die Verletzung immerhin durch Zufall tödtlich.

Wenn der Arzt das Corpus delicti genau und bestimmt erhoben hat, so fordert es die Wichtigkeit der Sache, dass er als Kunstverständiger sein Gutachten über die Tödtlichkeit und Nichttödtlichkeit so klar, so deutlich und so bestimmt giebt, dass dem Richter bei der Ausmittlung der Schuld und der davon abhängenden Strafe des Thäters gar kein Zweifel übrig bleibt. Der Arzt tritt hier gleichsam als Kläger im Namen des Getödteten auf, legt die Art und die Wichtigkeit der Verletzung genau dar, und urtheilt als Kunstverständiger, ob der Tod einzig und allein der Verletzung, oder auch andern miteintretenden Ursachen zuzuschreiben sey. Der Abgang nöthiger Hülfe ist ein Zufall, der auch eine nicht wahrscheinliche Tödtlichkeit vollendet, so wie die Gegenwart kränklicher Zufälle, und anderer schädlicher Einflüsse eben dieses thun. Es ist also nicht abzusehen, wie die Tödtlichkeit an sich ie Strafe und die Schuld des Thäters höher ansetzen soll, als dieses bei der zufälligen geschieht.

---

*) In Preussen dürfte, gemäss vorläufigen Andeutungen, der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und ihrer Beurtheilung durch die Gerichtsärzte eine baldige Reform bevorstehen.

Bei den unzählbaren Abstufungen tödtlicher Verletzungen, und den damit verknüpften zahllosen Verschiedenheiten von Umständen erleichtert es den Rechtsspruch ausserordentlich, wenn der Richter nur wenige Gegenstände hat, von denen er den Maassstab zur Bestimmung der Strafe nehmen darf. Wenn man sagt: hier ist absolute Tödtlichkeit, keine andere Ursache hat hier mitgewirkt, so ist das Factum für ihn klar, er weiss, wenn er die Gesinnung und den Willen des Thäters erspäht hat, wie hoch er die Schuld und die Strafe anzusetzen hat; eben so wenn die Tödtlichkeit zufällig ist, wo zu gleicher Zeit einwirkende Ursachen von mehr oder minderer Zahl und Heftigkeit zugegen sind; die Schuld vermindert sich dadurch mehr oder weniger, und eben so, denke ich, muss dieselbe abnehmen, wenn bei einer zwar tödtlichen Verletzung die Gewissheit, oder wenigstens die Glaubwürdigkeit, zugegen ist, dass sie durch zeitliche Hülfe hätte geheilt werden können. Das Leben ist nicht absolut genommen, er hat ihm die Möglichkeit der Hülfe gelassen, dass sie nicht zu haben war, oder nicht angewandt wurde, dafür kann der Thäter nicht, und dieses macht die Tödtlichkeit eben so zufällig, als die sonst in praxi angenommene Tödtlichkeit per accidens immer seyn mag.

Man wird hieraus leicht ersehen, dass die Entscheidung hierüber, und überhaupt die Stelle eines gerichtlichen Arztes, eine sehr wichtige und delikate Sache ist, die ich äusserst ungerne in den Händen aller und jeder Aerzte sehe. So wie alle Beamte, denen Gott ein Amt giebt, rundweg freilich alle Criminalfälle abthun, so ist die gerichtliche Heilkunst der Antheil aller aufgestellten Aerzte, die diese äusserst wichtige Sache nicht besser behandeln. Man muss doch gestehen, dass man zur Entscheidung der Form, der Lage, der Farbe, des Baues der natürlichen Eingeweide von jenen der verletzten genaue und

richtige anatomische Kenntnisse besitzen müsse; dass schon nur die bestimmte Angabe aller kleinen Theile, die eine Verletzung berührt, für die meisten praktischen Aerzte, die wenig zergliedern, sehr schwer, oft gar unmöglich wird. Hiervon sind die Obductionsscheine die gültigsten Zeugen, und die öffentlichen Akten beweisen es; überall mangelt alsdann Genauigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung; nothwendige Umstände werden vernachlässigt, und die Thatsache bleibt zweifelhaft, so wie für den Arzt und für den Richter höchst gefährlich. Ein gerichtlicher Arzt bedarf immer der reifsten Erfahrung und des strengsten Beobachtungsgeistes. Anatomische, physiologische und psychologische Kenntnisse dürfen ihm so wenig als Welt- und Menschenkenntniss und die hieraus abstrahirte Klugheit mangeln.

Ich könnte für alle diese Behauptungen Belege genug vorbringen, aber ich glaube nicht, dass sie bestritten werden können. Die Sache ist einmal zu wichtig, und in manchen Fällen so verwickelt, so dunkel, und so zweifelhaft, dass es allerdings des Scharfblicks eines geübten Meisters und des entschlossensten Kenners bedarf, wenn man dieselbe mit Zuversicht und mit Beruhigung vollenden will. Es ist daher zu wünschen, dass nicht jeder Arzt sich diesem Geschäft unterziehe, sondern dass die Regierungen dasselbe nur jenen Aerzten anvertrauen, die die obgesagten Eigenschaften besitzen, und eben deswegen im Stande sind, die leichtesten, so wie die verwickeltsten Fälle vollständig zu bearbeiten. Auch wird diese Vorsicht um so nöthiger seyn, als ohnehin der gerichtliche Arzt auf dem Lande meistens der einzige Mensch bei der Commission ist, der die Sache kunstmässig beurtheilen muss. Barbierer auf dem Lande sind gewöhnlich schlechte Anatomiker, und die übrigen Herren der Commission machen sich so wenig ein Geschäft daraus, die gerichtliche Medizin zu kennen, dass mir jüngst ein Richter bei einer

Leichenobduction, weiss der liebe Gott was! von einem Knorpel im Gehirn zu Protokoll diktirte.

Die Medizinalpolizei Badens ist hierin musterhaft. Der Arzt muss sich in aller Hinsicht wahrhaft dazu qualificiren, wenn er diese Stelle erhalten will. *) Macht er beträchtliche Fehler, so wird er von der Bearbeitung gerichtlicher Fälle suspendirt; und damit eine Ordnung im ganzen Vortrag beobachtet wird, so ist dieselbe in der Physikats-Instruction allen gerichtlichen Aerzten vorgeschrieben, an die sie sich zu halten haben.

Eines Umstandes muss ich noch erwähnen, der bei der Ausübung der gerichtlichen Heilkunst von grosser Wichtigkeit ist, und von Aerzten sowohl, als Richtern noch sehr oft bestritten wird.

Ich meine, die genaue Aufnahme aller, in naher und entfernterer Verbindung mit der Hauptsache stehenden Umstände. Wenn der Arzt eine Leiche obducirt, so soll er sich zwar strenge, aber nur geradezu auf das Hauptmoment der Untersuchung bemühen, und alles anwenden, um die species facti so bestimmt, aber auch so einfach als möglich darzustellen. Er muss sich wohl hüten, ausserwesentliche Dinge und fremdes Raisonnement in seinen Bericht zu bringen, und er hat als Kunstverständiger nur ganz trocken die Lage der Sache und die daraus entstandenen Folgen dem Richter darzulegen. Diess hat manche Criminalisten, und selbst auch Aerzte bewogen, den Satz aufzustellen, es sey unnöthig, dass der gerichtliche Arzt sich um etwas anderes als um die Leiche bekümmere. **) Hier sey die Wesen-

---

*) In Preussen wird diess durch eine vorgeschriebene schriftliche und mündliche theoretisch-praktische Prüfung erreicht.

**) In Frankreich gilt dieser Grundsatz noch gegenwärtig.

heit des Factums zu entziffern, und der Inbegriff der übrigen Umstände erschwerten das Urtheil des Arztes.

Die Vertheidiger dieses Satzes haben zum Theil recht, in dem Bericht des Arztes dürfen alle diese Nebenumstände keinen Platz haben. Er hat schlechterdings dem Richter nur als Kunstverständiger das factum rein darzustellen, und die Folgen desselben zu bestimmen. Hierauf gründet der Richter sein Urtheil, würdigt die Grösse der Schuld und der Strafe, und die begleitenden Umstände, die Mitschuldigen, erhebt er selbst, so wie den Willen des Thäters etc. Hingegen behaupte ich, und ich bin sicher, dass jeder gerichtliche Arzt mir beipflichten wird, dass es für den Arzt schlechterdings nöthig ist, immer die ganze Verhandlung, und alle möglichen zur Sache gehörigen und begleitenden Umstände zu wissen; denn dadurch vermag er nicht nur seine durch die Obduction schon bestätigte Meinung vollkommen zu berichtigen, sondern kann auch manche unrichtige Angabe des Thäters sogleich aufdecken, und endlich die zur Tödtlichkeit beitretenden zufälligen Umstände gehörig entziffern.

Der vorzüglichste Grund, warum so manche Aerzte und Rechtsgelehrte gegen diese genaue anamnestische Erörterung sind, beruht auf der eben nicht ganz ungegründeten Meinung, dass der Arzt durch die unsichern, schwankenden, meistens unrichtigen Angaben, die bei derlei Handlungen vorangehen, oder dieselben begleiten, irre geführt, und oft bedächtlich und geflissentlich für die schlimme Sache gewonnen werden dürfte. Es ist auch wahr, dass der Arzt dadurch in seiner Meinung oft geleitet werden und eine Richtung nehmen könnte, die dem eigentlichen, wahren, gerichtlich erhobenen Gange der Sache zuwider seyn müsste, und dem zu Folge würde man sehr viel Nachtheil davon zu erwarten haben; hingegen ist aber auch nicht zu vermuthen, dass ein Arzt von tiefen Kenntnissen, und Scharfsicht durch unbestätigte und schwankende oder

leidenschaftliche Angaben sich in seinem Urtheil leiten lassen werde. Er ist ja der erste und der eigentlichste bei der ganzen Commission, der die Richtigkeit der Angaben bemerkt, indem er dieselben mit den Erscheinungen übereinstimmend, oder nicht entsprechend findet, die das Corpus delicti darbietet, und zudem habe ich oben schon gesagt, und wiederhole es hier, dass lange nicht jeder Arzt zu diesem Geschäft geeignet seye, und dass die Regierungen wahrlich sehr wohl daran thun würden, wenn sie nur den vorzüglichsten ihrer Aerzte die gerichtliche Heilkunst anvertrauen *).

Ich glaube, hiezu könnte die Sache am besten so eingerichtet werden, dass bei einer legalen Obduction der Arzt vor allem die Leiche untersucht, und dann das eigentliche Corpus delicti und die nächste Ursache z. B. des Todes, mit Bestimmtheit und unläugbar der Commission darlegt; ist diess geschehen, so sollte die Commission auf der Stelle, durch Zeugen das factum erheben, und der Arzt sollte hievon nicht ausgeschlossen, sondern als Stellvertreter des Getödteten hiezu beigezogen werden, weil, wie ich oben schon sagte, er sogleich jede Angabe, die mit der Hauptsache im Widerspruch steht, für unrichtig erklären kann. In der obgesagten Schlägerei gaben die Augenzeugen der Commission an, der Thäter hätte den Erschlagenen nur rückwärts auf den Boden geworfen, und dann nicht weiter misshandelt. Der Thäter war übrigens ein eben so braver, untadelhafter Mann, als der Getödtete ein boshafter, berüchtigter Raufer, und ohne alle Verleitung der muthwillig angreifende Theil war. Bei dieser Stimmung wäre man leicht geneigt gewesen, dieser Angabe Glauben beizumessen, und folglich die Schuld des Thäters sehr geringe

*) In Frankreich ist die Wahl des Arztes dem Untersuchungsrichter anheim gegeben.

anzusetzen. Indessen war aber die Quetschung der linken Schlafgegend zu heftig, als dass sie von einem blosen Fall auf den Boden hätte entstehen können; weiter liess sich die Quetschung auf dieser Stelle mit dem Fall auf den Rücken nicht ganz verbinden, aber die wichtigsten Gegenbeweise waren die suggillirten Stellen, die an verschiedenen Gegenden des Kopfes entdeckt, und Zeugen einer dort verübten Gewalt waren. Daher bekannte man endlich auch, dass der Thäter seinem Gegner 10 bis 12 Mal den Kopf auf den Boden gestossen habe.

Dieses zwar sehr klare Beispiel zeigt aber doch sehr deutlich, was der Arzt durch die genaue Einsicht und die Kenntniss aller durch die Commission erhobenen Angaben Gutes zu leisten vermöge, und dass man sehr unrecht thue, wenn man denselben alle gerichtlichen Handlungen in solchen Anlässen vorenthält.

Ist alles das, was von der gerichtlichen Commission bei der Obduction, und der Erhebung des Corporis delicti auf der Stelle geschehen muss, beendigt; so entwirft der Arzt seinen Fundschein, und bevor er denselben beendigt, wäre es immer sehr zweckmässig, dass man ihm die ganze Verhandlung und alles, was über diesen Fall vom Richter erhoben worden ist, mittheilte; hierdurch würde sich zeigen, ob die Angaben des Thäters und der Zeugen mit den erhobenen Erscheinungen in der Leiche übereinstimmten, ob der ganze gerichtliche Fall genau erhoben, die That offen und unwidersprechlich erwiesen und dargelegt sey.

Die fernere Verhandlung, die Würdigung der Schuld, die Zuerkennung der Strafe, die Milderung derselben etc. liegen ausser dem Gebiet der Heilkunst, und der Arzt hat hiebei eben so wenig zu thun, als er gewiss bei den obgesagten früheren Verhandlungen nothwendig ist. Er ist, wie ich sagte, der Stellvertreter des Getödteten, und bei der ganzen Erhebung der That hat er, so zu sagen, die

Controlle, die dem Geist der Criminalgesetze überall erspriesslich seyn muss.

Manche Rechtsgelehrte, die sich mit peinlichen Rechtssachen dieser Gattung abgeben, erkennen das Gute dieser Sache sehr wohl, und bedienen sich des ärztlichen Beistands hierinn zu ihrem eignen Behülfe. Aber auch sehr viele, zumal die Alltagscriminalisten bei kleinen Behörden, die noch so viele andere Nebenbeschäftigungen und dabei den ihrem Beruf so sehr oft anklebenden Stolz und Eigendünkel haben, denken hierüber ganz anders. Diese Herren betrachten sich immer als das Organ aller Macht, und die Bemühungen des Arztes sind ihnen die Sache eines Handwerkers von dem sie, wie von einem Maurermeister, einen Bericht abfordern; hierauf lassen sie nachher nach der juridischen Terminologie einen Spruch ergehen, der wie wir in praxi wissen, nicht allemal rechtfolglich ein Rechtsspruch ist, und woran endlich, wenn es etwa nur die Erbauung eines Waschhauses betrifft, auch nicht viel gelegen seyn mag. Aber bei einem peinlichen Rechtsfall, wo es um das Glück und Leben der Menschen geht, wo doch jedem gebildeten Menschen bei dem Gedanken Todesurtheil der Verstand einen Augenblick stillseht, bevor er sich zu einem gesetzmässigen Mord entschliesst, und wo endlich der Richter zu seiner eigenen Beruhigung so froh seyn muss, wenn er in aller Hinsicht seine Schuldigkeit gethan zu haben sich das Zeugniss geben kann, in einem solchen Fall, sage ich, wird der Richter nichts vernachlässigen, was ihm Aufklärung und moralische und physische Gewissheit verschaffen kann.

Man muss mir diese Aeusserung nicht übel nehmen, sie kann nicht Persönlichkeit, nicht Mangel an Achtung gegen einen ganzen würdigen Stand zum Grund haben. Sie ist die Folge meiner innern Ueberzeugung und einer langen Erfahrung, die mich belehrte, dass, wie beinahe in allen Wissenschaften, auch hier die schönen Grund-

sätze und wohlmeinender Eifer für die Menschheit mehr in Büchern, als in der täglichen Ausübung beobachtet werden. Ich habe Fälle erlebt, die mich überzeugten, dass, wie ich oben schon sagte, die Fortschritte der Heilkunst hierin jenen der Rechtsgelehrten weit voran stehen, und dass man von beiden Seiten mehr Fleiss, mehr Eifer und mehr Verträglichkeit und gemeinschaftliches Zusammenwirken fürs gemeine Wohl anwenden sollte, als man bisher in der täglichen Ausübung zu sehen gewohnt war. Ich will hier nichts von den Lücken erinnern, die selbst geübte Schriftsteller und praktische Criminalisten noch immer zu verbessern suchen; nichts von den oben angegebenen Mängeln, die die Heilkunst aus den Criminalprozedüren verdrängt hat, vortragen, sondern statt allem hier nur einen Fall beschreiben, von dem man nicht glauben sollte, dass er in unsern Tagen bei den grossen Fortschritten der Cultur unsers Vaterlandes sich zugetragen habe.

Ein junger, rascher, etwas hochmüthiger Mensch von guten Eltern, der dem Trunk ergeben, und immer wüthend, nie seiner mächtig im Rausch war, misshandelte wegen unangenehmen Familienverhältnissen sein Weib, und ward desswegen auf 3 Tage mit Wasser und Brod eingesperrt. Es war Abend, sein Zimmer war gut bestellt, und er nüchtern. Am andern Morgen war er sehr düstern, bald darauf etwas wilder, und endlich schrie und lärmte er den ganzen Tag in seinem Zimmer, so dass der Wärter nur etwa Muthwille und Bossheit als Grund dieses Betragens angab. In der Nacht schrie er einige Male: Feuer! und polterte die ganze Zeit so heftig, dass die ganze Nachbarschaft allarmirt wurde. Jetzt wurde ihm Stillschweigen geboten und gedroht, aber die Sache ward um nichts besser. Er erklärte sich, dass er von Spitzbuben angepackt wäre, sprach von Husaren, mit denen er gerauft hätte, verlangte Prügel, damit er sich vertheidigen könnte u. s. w. Der Wärter hat diese Sache

der Behörde bekannt gemacht, und zum Erstaunen blieb die Sache beim Alten.

Am 2ten Tag lärmte und wüthete unser Gefangener immer fort, er suchte auszubrechen, und desswegen liess man durch den Schlosser aussen die Thüre noch mehr befestigen. Durch das Klopfen und Hammern an der Thür ward der Elende immer wüthender, weil er, in seiner Einbildung betrogen, sich und seine Gefahr jetzt sehr verschlimmert fand; den ganzen Tag hat man ihn immer von Händeln und Umbringen lärmen gehört. Beim Vorbeigehen an seiner Thüre hörte ein Weib, dass er mit Händ und Füssen schrecklich zappelte und keuchte, als würde er erdrosselt. Sie schickte nach dem Wärter, und als dieser den kleinen Laden an der Thür öffnete, so stand der Gefangene am Ofen, ausgezogen bis aufs Hemde, die Beinkleider in Händen, die Hemdermel aufgestülpt, im Gesicht eben nicht blutig gekratzt, aber voll weisser von Nägelkratzen vermuthlich entstandener Streifen, und mit grässlich verwilderten Augen. Beim Anblick des obgesagten Weibes fragte er rasch, was sie da wolle? den Wärter nannte, ihm ihren Namen, und fragte ihn, ob er sie denn nicht kenne? o ja, sagte er, ich bitte sie sehr, mir einige grosse Prügel zu verschaffen, damit ich mich wehren kann, sonst muss ich heute Nacht sterben. Man machte zu, und er wüthete fort.

Ob die Lage dieses Elenden eine genauere Nachsicht verdient hätte, und was von Seite der Obrigkeit dabei zu thun gewesen wäre, darf ich hier nicht sagen. Wohl aber wäre es eine merkwürdige moralisch-psychologische Untersuchung, warum bei diesem die Menschheit entehrenden, abscheulichen Ereigniss keine Abänderung geschah — und sogar noch der barbarische Befehl gegeben wurde, dass Niemand, der bei dem Zimmer desselben vorbeigieng, mit ihm auch nur ein Wort, bei Dienstverlust, reden solle.

Klopstock sagt irgendwo: die Einsamkeit habe in der Rechten einen Becher der Freude, und in der Linken einen wüthenden Dolch. Jenen reiche sie dem Beglückten, diesen dem Leidenden. Man hörte diesen Unglücklichen bis Morgens 3 Uhr lärmen, und am Morgen des dritten Tages fand ihn sein Wärter ruhig in der Ecke des Zimmers auf dem Rücken liegen. Aus Mangel an Muth getraute er sich nicht demselben sich zu nähern, ich erhielt daher den Auftrag, denselben zu besuchen, und zu sehen, was er mache.

Ich fand ihn todt, und das Gesicht voll Blut.

Jetzt erschien die gerichtliche Commission, um die Sache zu erheben. Im ganzen Zimmer fand man gar nichts, mit dem er sich hätte beschädigen können. An einer Wand fand man in halber Mannshöhe einen handgrossen blutigen Fleck, wo er gerade davor lag, und im ganzen Zimmer fand man meistens an den Wänden frische Blutstropfen, vorzüglich aber auf der 4 Schuh dicken Mauer, auf der er zum Fenster gieng. Er war jetzt ganz angezogen, und da man ihn von den Kleidern entblösste, fand man in den Strumpfsocken 2 grosse Thaler, die er vermuthlich vor seinen vermeinten Räubern dahin versteckt hatte. Beide Schienbeine waren voll unbeträchtlicher Quetschungen, die er sich durchs Hinaufspringen ans Fenster zuzog; die Nase und Oberlippe waren sehr geschwollen, jene durchaus mit Blut unterlaufen, an der Spitze etwas wenig zerrissen. Vor dem linken Ohr, an dem Jochfortsatz war eine starke Quetschung in der Form seines Ringes, den er an der rechten Hand trug und den er sich so stark in das Gesicht schlug, dass auf demselben ein förmlicher Abdruck zurückblieb. Die Stirne war ganz angelaufen, und ein Zoll ob der rechten Augenbraune war eine 1½ Zoll lange Wunde, die schief auf- und einwärts beinahe einen Zoll tief war.

Bei der Oeffnung fand sich am Stirnknochen nichts

Widernatürliches, ausser die innere Tafel desselben war an jener Stelle, wo die Wunde war, mehr dunkelroth. Das Gehirn war durchaus ausserordentlich von Blut strotzend und in den rechten zwei vordern Vertiefungen der basis cranii war ziemlich viel gestocktes Blut, — übrigens war das Hirn sehr roth und trocken. In der Brust war nichts besonders. Im Bauch schien der Magen gut, aber er enthielt eine kohlschwarze Flüssigkeit, die sich bis über den 12fingerdarm hinaus erstreckte, und sich am Ende als verdorbene Galle erwiess. Die dünnen Gedärme waren fast durchaus braunroth, und ich getraue mir: entzündet zu sagen, denn sie waren an vielen Stellen gebleicht schwarz. Sie enthielten einen zähen röthlichtgelben Brei, von dem die innere Haut der Gedärme die Farbe angenommen hat; doch erstreckte sich dieselbe nicht ins Gekröse, welches ziemlich natürliche Farbe hatte. Im dicken Gedärme fand sich nur wenig dünner Koth, und sonst nichts besonderes. Die Milz war etwas grösser, als natürlich, die kurzen Gefässe sehr mit Blut angelaufen, sie schienen wie gequetscht. Die Leber war gut und die Gallblase nur etwas höher gelb gefärbt. Die Harnblase mit vielem Harn angefüllt.

Aus allem diesem war also klar, dass sich der Gefangene selbst das Leben geraubt, zuvor aber den Verstand verloren habe. Er war, wie ich oben schon sagte, ein schwarzhariger robuster Mann, der dem Trunk sehr ergeben war, so oft er sich berauschte, war sein Verstand weg, und er wüthete. Zu dem sah ich ihn ein Jahr zuvor schon an einem so heftigen Kopfschmerz krank liegen, dass er am ganzen Leib zitterte, feuerroth war, und die Augen beständig thränten; die Ursache war damals ein Reiz in den ersten Wegen, die auf ein einziges genommenes Abführmittel wich. Eine besondere Anlage zum Wahnsinn war also nicht zu verkennen. Durch den letzten Rausch, durch den heftigen Zorn, in dem er sein Weib misshandelte, durch

Klopstock sagt irgendwo
in der Rechten einen Becher de
hen einen wüthenden Dolch.
glückten, diesen dem Leider
glücklichen bis Morgens 3
des dritten Tages fand i
des Zimmers auf dem
Muth getraute er sich
erhielt daher den
zu sehen, was er
Ich fand ihn
Jetzt erse
Sache zu erh
mit dem er
fand man
Fleck,
fand
vor
er

...n werden, durch
... die Schlaflosig-
... unter sich, als
...enmaass; sei
...anhaltend
...hl ge
...d

...egen o...
Erinnerung erze...
...mpfindlichkeit der äussern
Verhältniss, wie diese wuchs,
...it und die Klarheit seiner Vorstellun-
...enden Gegenständen zu; daher vertheidigte
...unglückliche gegen seine Räuber mit äusserster
...ftigkeit, indessen er, unempfindlich auf den Schmerz,
...en Kopf an den Wänden herumstiess, und an einer Hirn-
erschütterung und Entzündung starb. Ob der schwarze
Stoff im Magen, und die entzündeten Gedärme, dann die
Congestion der Milz und der kurzen Gefässe als Ursache,
oder als Folge hier anzunehmen seyen, ist nicht gar leicht
zu bestimmen, weil die wechselweise Einwirkung, und
das Mitgefühl zwischen dem Magen und dem Gehirn so
entschieden schnell und heftig ist, dass diese Entscheidung
nicht leicht mit Befriedigung gelöst werden kann, indem
Gemüthsbewegungen eben so oft die Verdauung verderben,
als die Verstimmung der ersten Wege den Zustand des Ge-
hirns abändern.

Bei genauer Beherzigung dieser Geschichte kann man sich des Gedankens doch nicht erwehren, dass dieser Unglückliche nachlässigerweise durch unmenschliches Betragen und durch Indolenz seiner Behörde ums Leben gekommen sey. Würde man ihn natürlicherweise bei den ersten Spuren des Wahnsinns gehörig behandelt, und dem Arzte übergeben haben, so wäre man dieser schrecklichen Ge-

schichte zuvorgek
und ist ein neuer
auptung, dass
ntlichen Sch
ielen Orte
r Reg
r A
en Ge
e, liessen mich
mich viele Mühe, bei so e
und derlei Missbräuche der Ge
stuhl des Publikums zu stellen; a
durchaus keine Persönlichkeiten ins Publik
ich dieselben von jeher hasse, und tröstete m
dass bald die Zeit kommen wird, die jezt wirklich d
bei der unwissende Menschen nimmermehr hinter d
Schild der Macht ihre Leidenschaften und ihre Dumm
weiden werden. Die gerichtliche Gewalt ist in den Hä
den ungebildeter oder nachlässiger Menschen, was ein
Schwerdt in der Hand eines Rasenden ist. Man denke
sich diese Macht, einem dem Trunk und dem Spiel er-
gebenen Klosterbeamten, oder einem nachlässigen Unwiss-
ling auf dem Lande, oder, wie diess oft in kleinen Reichs-
städten der Fall war, einem ungebildeten Handwerksmann
anvertraut! wie kann die Sache der Menschheit dabei be-
stehen, wäre es dann ein Wunder, wenn sich dann ein
gebildeter, hellsehender Schriftsteller als geborner Advo-
kat der Menschheit zum Organ der öffentlichen Gerechtig-
keit aufstellte, durch Publicität den Ausbrüchen einer sol-
chen willkürlichen Duodezregierung, so wie dem Muth-
willen des in seinem kleinen Orte so allmächtigen Man-
nes einen Damm setzte, und derlei subalterne Narren und
Bösewichte ans Licht hervorzöge, um sie dem Spott und
der Verachtung des Pöbels Preis zu geben.

die zahlreichen Selbstmorde, die
Jahren mir zu beurtheilen vor-
mir manche Idee erweckt, die
t vereinigen wollen, worauf
vieles zu Gut thut. Auch
der Cultur eines Volkes,
geschichte des Menschen
, die um ein Jahr-
der war an und für
rs; wo er immer
er nicht durch
auf der Bühne
Laden von
en Galgen
e unehr-
n man
einer
ger
n

den beleidigten Hochmuth eingethürmt zu werden, durch den Mangel an Nahrung und Wein, durch die Schlaflosigkeit etc. kamen seine Seelenkräfte sowohl unter sich, als mit den äussern Sinnen aus dem gehörigen Ebenmaass; seine erhizte Einbildungskraft beschäftigte sich anhaltend nur mit seiner wirklichen Lage, mit dem Gefühl gedulteten Unrechts, sie ward widernatürlich erhöht, und er wahnwitzig; alle seine Denkkraft schränkte sich nun ganz allein auf Strassenräuber und Spitzbuben ein, gegen die er zu kämpfen hatte. Diese allzulebhafte Erinnerung erzeugte endlich mehr oder weniger Unempfindlichkeit der äussern Sinne, und in eben dem Verhältniss, wie diese wuchs, nahm die Lebhaftigkeit und die Klarheit seiner Vorstellungen von abwesenden Gegenständen zu; daher vertheidigte sich der Unglückliche gegen seine Räuber mit äusserster Lebhaftigkeit, indessen er, unempfindlich auf den Schmerz, den Kopf an den Wänden herumstiess, und an einer Hirnerschütterung und Entzündung starb. Ob der schwarze Stoff im Magen, und die entzündeten Gedärme, dann die Congestion der Milz und der kurzen Gefässe als Ursache, oder als Folge hier anzunehmen seyen, ist nicht gar leicht zu bestimmen, weil die wechselweise Einwirkung, und das Mitgefühl zwischen dem Magen und dem Gehirn so entschieden schnell und heftig ist, dass diese Entscheidung nicht leicht mit Befriedigung gelöst werden kann, indem Gemüthsbewegungen eben so oft die Verdauung verderben, als die Verstimmung der ersten Wege den Zustand des Gehirns abändern.

Bei genauer Beherzigung dieser Geschichte kann man sich des Gedankens doch nicht erwehren, dass dieser Unglückliche nachlässigerweise durch unmenschliches Betragen und durch Indolenz seiner Behörde ums Leben gekommen sey. Würde man ihn natürlicherweise bei den ersten Spuren des Wahnsinns gehörig behandelt, und dem Arzte übergeben haben, so wäre man dieser schrecklichen Ge-

schichte zuvorgekommen. So aber dient sie zum Beweiss, und ist ein neuer Beleg zu meiner oben geäusserten Behauptung, dass unsere Criminalprocedur in Büchern und öffentlichen Schriften sehr hübsch, in praxi aber noch in gar vielen Orten herzlich schlecht ist, und dass man von Seite der Regierungen ernstlich auf diesen Zweig der Gesetze mehr Aufmerksamkeit verwenden müsse.

Die Helden der obigen Geschichte sind nun todt. Die empörenden Gefühle, die dieser Anlass in mir damals erzeugte, liessen mich kaum meiner Meister seyn! Es kostete mich viele Mühe, bei so einer wichtigen Sache still zu seyn, und derlei Missbräuche der Gewalt nicht vor den Richterstuhl des Publikums zu stellen; aber ich wollte einmal durchaus keine Persönlichkeiten ins Publikum bringen, weil ich dieselben von jeher hasse, und tröstete mich damit, dass bald die Zeit kommen wird, die jezt wirklich da ist, bei der unwissende Menschen nimmermehr hinter dem Schild der Macht ihre Leidenschaften und ihre Dummheit weiden werden. Die gerichtliche Gewalt ist in den Händen ungebildeter oder nachlässiger Menschen, was ein Schwerdt in der Hand eines Rasenden ist. Man denke sich diese Macht, einem dem Trunk und dem Spiel ergebenen Klosterbeamten, oder einem nachlässigen Unwissling auf dem Lande, oder, wie diess oft in kleinen Reichsstädten der Fall war, einem ungebildeten Handwerksmann anvertraut! wie kann die Sache der Menschheit dabei bestehen, wäre es dann ein Wunder, wenn sich dann ein gebildeter, hellsehender Schriftsteller als geborner Advokat der Menschheit zum Organ der öffentlichen Gerechtigkeit aufstellte; durch Publicität den Ausbrüchen einer solchen willkürlichen Duodezregierung, so wie dem Muthwillen des in seinem kleinen Orte so allmächtigen Mannes einen Damm setzte, und derlei subalterne Narren und Bösewichte ans Licht hervorzöge, um sie dem Spott und der Verachtung des Pöbels Preis zu geben.

Aber alle diese Gefühle unterdrückte ich, weil ich überzeugt war, dass man damit in der Welt nichts besser macht, wenn man Leute öffentlich beleidigt, und ihre Unwissenheit aufdeckt, zumal wenn diese einmal in der Verfassung geduldet, und sogar gegründet ist. Alles, was ich dabei that, war, dass ich das geforderte visum repertum erstattete, und in der Stille mir doch die Freiheit nahm, dem Urheber dieser traurigen Geschichte unter vier Augen zu sagen, wo er gefehlt habe.

Weit entfernt meiner bescheidenen Erinnerung Gehör zu geben, betrachtete er die Sache ganz anders, beharrte darauf, dass der obgesagte Unglückliche, ein muthwilliger Selbstmörder sey, und war fest entschlossen, die Leiche in der Stille unter den Galgen begraben zu lassen. Nur die grosse Bewegung, die unter der angesehenen grossen Verwandtschaft entstand, die nach meinem visum repertum diese Entehrung nicht verdient zu haben glaubte, war im Stande seine Meinung zu ändern. Er liess die Leiche zwar, aber heimlich, auf den Gottesacker begraben, und war feig genug, bei der heftigen Gährung der Familie, die die Leiche unter dem Galgen glaubte, einer Magd zu erlauben, das Grab auf dem Gottesacker zu öffnen, und sich von der Gegenwart der Leiche zu überzeugen. Ich schämte mich, bei einer Handlung interessirt gewesen zu seyn, die die Menschheit und den Menschenverstand so sehr entehrt, und schrieb mit verbissener Wehmuth in mein Tagebuch:

— mes amis les bourgeois
Doivent très-gauchement jouer les rois,

weil im Lande Schneider, Gerber, Tischler, Advokaten, Federfuchser und Zunftmänner am Staatswagen doch wahrlich um gar nichts besser sind, als ein anderes Vieh.

Die Zeit ist vorüber, und jezt wird es besser gehen!

Dieser sowohl, als die zahlreichen Selbstmorde, die in einer langen Reihe von Jahren mir zu beurtheilen vorgekommen sind, haben in mir manche Idee erweckt, die sich mit denjenigen nicht recht vereinigen wollen, worauf man sich bei den Gerichten noch vieles zu Gut thut. Auch hier müssen die Fortschritte in der Cultur eines Volkes, und seine Aufklärung über die Naturgeschichte des Menschen mit Gesetzen in Widerspruch kommen, die um ein Jahrhundert zurück sind. Jeder Selbstmörder war an und für sich schon das Eigenthum des Scharfrichters; wo er immer in einem Hause lag oder hieng, dort kam er nicht durch die Hausthüre weg, sondern, wenn er z. B. auf der Bühne unter dem Dach hing, so wurde er durch einen Laden von dem Scharfrichter herabgestürzt, und unter den Galgen geschleppt. Kein anderer Mensch durfte ihn, ohne unehrlich zu werden, berühren, selbst dann nicht, wenn man noch Spuren des Lebens am Erhenkten hatte. Bei einer Leichenbeschau verweigerte mir noch unlängst ein Jäger sein Weidmesser, mit dem man in Mangel eines andern schneidenden Werkzeugs den Strick hätte abschneiden können. Die Hälfte der Selbsterhenkten, die ich gerichtlich zu untersuchen hatte, hingen an ihren Stricken, ohne dass Jemand für gut fände, dieselben abzulösen, noch viel weniger wieder Belebungsmittel anzuwenden. Ich habe dahier im Sigmaringschen den Fall dreimal erlebt, dass nach den auffallendsten Krankheitserscheinungen, die die Leichen darboten, denselben dennoch die gewöhnliche Beerdigung versagt, und die todten Körper unglücklicher Kranker gesetzmässig beschimpft worden sind. Eine Gemeinde kam sogar, freilich auf Anstiftung ihres Pfarrers, bei der gerichtlichen Commission bittweise ein, die Leiche eines solchen Unglücklichen nicht auf den christlichen Gottesacker legen zu lassen, weil sonst gewiss das Hochgewitter, Hagel u. s. w. den Ort unglücklich machen würde. Hat ein solcher Unglücklicher auf der ganzen Reise seines

Lebens irgend einen Fehler sich zu Schulden kommen lassen, oder hat ihn die körperliche Anlage, der Keim zum Selbstmord, schon früher launig, zanksüchtig, hypochondrisch, unverträglich und grämlich gemacht, hat er bei dieser Anlage seinen Beamten mehrmal überlaufen, und gegen denselben etwa sich nicht betragen, wie es die Herren lieben, oder hat er sich etwa mit dem Pfarrer überworfen, dann war schon die Beschimpfung seiner Leiche unwiderruflich beschlossen, der Arzt mochte dagegen einwenden, was er wollte; seine Leiche musste entehrt seyn, wenn in derselben auch nicht ein gutes Eingeweide gewesen wäre!

Wie die Sache wirklich ist, so scheint man so zum Theil von diesem elenden Vorurtheil gemächlich zurückzukommen; man fängt allmählig an einzusehen, dass ein Mensch, der wider sich selbst wüthet, in keinem natürlichen Zustand sey, und dass nur eine Ursache, die ausser dem menschlichen Willen liegt, im Stande ist, die in der ganzen Natur verbreitete Selbstliebe, und den innigst eingeprägten Erhaltungstrieb zu besiegen. Hievon haben gewöhnliche Menschen freilich keinen Begriff; jeder gesunde, vernünftige Mensch sagt von einem andern, der sich geflissentlich oder aus irriger Meinung selbst schadet, dass er ein Narr sey; weil ihm unbegreiflich ist, dass es noch stärkere Triebe in der Natur geben soll, als der eigene Erhaltungstrieb; um sich selbst zu zerfleischen, und sich das Leben zu nehmen, gehören nicht nur irrige Begriffe, und eigene Wahl der Handlung, sondern Drang der Natur, unwiderstehliches Streben und Sinnlosigkeit dazu. Ein Mensch, der im hitzigen Fieber zum Fenster hinaus, oder in glühenden Ofen, oder ins Wasser springt, ist im nämlichen Fall. Ein Verbrecher hat bei vollkommenem Verstand den freien Willen, seine böse Handlung zu begehen oder nicht. Er ist gesund, hat mehr oder weniger alle Geisteskräfte, und sein Verbrechen ist im

Grund ein falschen Calcul, für den man ihn, da derselbe in der Politik eben so wenig, als in der Arithmetik gut ist, auf die Finger klopft. Aber wer wird einen Sinnlosen, dessen Unzufriedenheit mit sich selbst eine wahre Krankheit, ein widernatürlicher Zustand ist, durch den er nothwendig bestimmt wird, bestrafen? würde es nicht den Verstand eines Seraphs erfordern, wenn ein solcher leidender Unglücklicher diesem Drang widerstehen sollte? kann man etwas anderes als über das Loos eines Menschen weinen, wenn es ihm, an den Rand eines Abgrunds zwischen Schmerz und Tod in die Mitte gesetzt, nur die elende Alternative lässt, entweder zu leiden oder zu sterben. Ich habe schon so manchen Weichling, und so manchen vernünftigen Menschen, wenn es ihnen ein wenig hinderlich ging, der Ausdrücke sich bedienen hören: das Leben ist mir entleidet, ich möchte mich erschiessen u. s. w., und Niemand will begreifen, dass der Mensch durch kränkliche, widernatürliche Beschaffenheit in den Fall kömmt, sein elendes Leben wirklich zu hassen, und Labsal zu finden in einem Strick, der ihn hievon befreit!

Ich gestehe, man muss lange sich in die Lage solcher Menschen einstudirt, lange der Aetiologie des Selbstmords nachgedacht haben, um dieselbe zu verstehen. Denn hier gilt, was Zimmermann von den Gefühlen der Hypochondristen sagte: von dieser Todesmarter, die Nervenkranke in dem Zustand einer allzugrossen Reizbarkeit leiden, versteht ein Kerngesunder mehrentheils gerade so viel, als eine Kuh von der Metaphysik. Allerdings muss man selbst gelitten haben, wenn man sich in die Lage solcher Menschen denken will, man muss selbst gefühlt haben, wie wenig Werth die ganze Welt für ihn hat, wenn er seine Leiden auf die andere Waagschale legt. Die menschliche Gesellschaft ist dem Menschen nur so lange werth, als sie ihm behagt, wird sie ihm unerträglich, so muss er ihr entsagen. Cessante causa cessat effectus. Alle Verbindungen in

der Welt können von einem Unglücklichen dieser Art, von einem Wahnsinnigen nichts fordern. Denn Freund, Kinder, Gatte, Vaterland sind ihm nichts werth, weil er sich in ihrer Verbindung nicht wohl findet. Der Gedanke der Erlösung von diesen Leiden ist ihm Labsal gegen alle die Plagen, die ihm seine Existenz hier mit jedem Augenblick zubereitet, und Flucht vor allem hienieden ist Drang der Natur. Ein augenblicklicher Schmerz ist nichts für ihn gegen die Reihe von anhaltenden, unabsehbaren Qualen, und dem peinlichsten Eckel gegen seine Existenz. Kurz diese Unzufriedenheit mit seiner Existenz ist eine wahre Krankheit; es ist der Milzwurm. Die Heilkunst und die Religion betrachten ihn mit Mitleid, und die Gerechtigkeit wollte grausamer seyn als sie!

Wenn man nebst der Physiologie auch noch die Psychologie zu Hülfe nimmt, und die Handlungen näher betrachtet, die den meisten Selbstmorden vorangehen, so haben dieselben immer nur als excitirende Ursache gewirkt, und meistens hat eine Nervenkrankheit, Hypochondrie, Melancholie als Disposition den Weg zu diesem Uebel gebahnt. Die Candidaten des Selbstmords sind immer entweder diejenigen, die sich a) durch Geistesarbeit und speculatives Leben erschöpfen, oder b) die Schwelger, die nach abgenuztem Leben die ganze Welt, und endlich sich selbst verabscheuen, und endlich c) jene Handwerker und Leute, die sich durch sitzende Lebensart die Bauchgeweide anstopfen, und den Kopf voll Grillen haben. Die erste Ursache ist seltner, die zweite ist die gewöhnlichste in Städten, und die lezte erscheint unter der Begünstigung des Branntweins und der Armuth meistens auf dem Lande. Unter den vielen Fällen, die ich beobachtet habe, sind meistens die Säufer, und dann die sitzenden Handwerker auf dem Lande die zahlreichsten, die an sich selbst Hand anlegen. Die weiblichen Selbstmörder, die ich sah, waren alle schwanger. Es scheint, dass die Schwangerschaft

vorzüglich zur Melancholie und zur Verstandsverirrung disponirt. Vor kurzer Zeit erhenkte sich noch ein Mädchen, vermuthlich aus dieser Ursache, es ward aber vom Strick abgeschnitten, und durch schlechte Behandlung, durch lauter reizende Mittel vollends getödtet. Die Strafe und die damit verbundene Schande, dann die entehrenden Begriffe die in unserer Gegend mit der unehlichen Schwangerschaft noch verbunden sind, erzeugen diese Uebel noch öfter, als man glauben sollte; aber dieses würde nicht erhleclich seyn, eine Weiberseele zum Selbstmord zu bestimmen, wenn nicht in der Schwangerschaft eine Verstimmung der Nerven statt hätte, die hiezu disponirt. Man kennt ja die Grillen, Launen, und die Verstimmungen der Schwangern! und seit ich ein junges Weib im dritten Monat ihrer ersten Schwangerschaft sich erhenken sah, ohne dass ich auch nur die mindeste widernatürliche Erscheinung in ihren Eingeweiden zu finden vermochte, und auch in ihrem häuslichen Leben gar keine Ursache hiezu sich vorfand, so glaube ich immer, dass man diesen Zustand als Disposition zur Melancholie ansehen dürfe.

Wenn ich hier den Selbstmord als eine Krankheit beschreibe, so will ich dadurch nicht behaupten, dass es nicht auch gesunde Selbstmörder gebe; wenn sich ein gesunder Bösewicht, der morgen unter die Hand des Scharfrichters soll, den Abend zuvor im Kerker selbst ermordet; wenn ein Mensch ohne den mindesten Schein körperlicher Leiden sich mit aller Ueberlegung und wie man sagt mit kaltem Blut für eine Leidenschaft aufopfert, wovon man eben so häufige als sonderbare Beispiele hat, dort ist die Ursache nicht immer ein Zustand der Eingeweide, und überhaupt nicht im physischen, sondern im psychischen zu suchen, und diess sind eigentlich die Selbstmorde, die so viel ich glaube, in den neuern Gesetzbüchern, mit der Entehrung der Leiche belegt sind. Was die erstern betrifft, die der Gerechtigkeit und dem Scharfrichter vorgreifen, die mögen immer ihre

verdiente Strafe an der Leiche exequiren lassen. Die zweite Gattung aber, die, wie man glaubt, ohne irgend eine physische Ursache in ihren Eingeweiden zu beherbergen, blos der Heftigkeit einer Leidenschaft unterliegen, verdient schon mehr oder weniger das Mitleiden ihrer Nebenmenschen; gewöhnlich sind diese Menschen durch Uebergenuss aller sinnlichen Vergnügungen, zu dem sie aus fehlerhafter Erziehung verleitet wurden, zu diesem Welt- und Lebensekel gekommen; unvermögend ihre abgenuzten Sinne zu geniessen, todt für alles, in welchem sie ehedem nur allein lebten, ist jezt für sie nichts mehr, was sie reizen könnte; physisch und moralisch abgestumpft müssen sie sich nun selbst überleben, der abgenuzte, geschwächte und äusserst reizbare Körper bedarf dann nur noch einer kränkenden, schwächenden Leidenschaft, so ist der Schritt zum Selbstmord gethan.

Man wird mir einwenden, dass, wenn diese Selbstmörder auch weniger strafbar wären, indem einer heftigen Leidenschaft eben so wenig im ersten Augenblick widerstanden werden kann, als einer offenbaren physischen Ursache, dass doch die vorgegangene Lebensart, wodurch sich der Selbstmörder die Anlage zugezogen hat, nicht zu entschuldigen sey. Ich will hierüber nicht entscheiden; sicher ist's, dass fast immer die Erziehung, die Lebensart, die Sitten und auch selbst die Obrigkeiten die entfernten Ursachen sind, wodurch sich die Menschen die Anlage zur Hypochondrie, zur Milzsucht, zum Wahnsinn und zum Selbstmord zuziehen. Zimmermann sagt, dass er immer beobachtet hätte, die Mädchen würden aus Liebe, die Weiber aus Eifersucht und die Männer aus Hochmuth wahnsinnig; eben diess gilt vom Selbstmord, nur glaube ich, dass der Geiz und die Habsucht mehr Schlachtopfer dieser Art aufzuweisen hat, als der Hochmuth. Ueberhaupt finde ich den Selbstmord häufiger, wo die Erziehung und die Sitten schlecht, der öffentliche Wohlstand vernachlässigt ist; wo zügelloser Luxus, oder die dürftigste Armuth

herrscht; wo die Gifte in allen Apotheken jedermann offen stehen, wo keine Krankenhäuser sind, wo die Heilkunst keinen Eingang findet und die Religion in Aberglauben oder Unglauben ausgeartet hat; wo man alle Polizeigebrechen in pace beisammen findet und mit der Administration der bürgerlichen Rechte nicht in eben dem Verhältniss fortschreitet, in welchem der Geist der Zeiten, die Vermehrung und Kultur der Menschen es erforderte. Ich habe in wenig Jahren etwa zwölf Selbstmörder gesehen und beurtheilt, die durchaus diesen angegebenen Ursachen zuzuschreiben waren. So lange die Obrigkeiten fortfahren, ein geschwächtes Mädchen öffentlich an Pfahl zu stellen; so lange sie die Medicinalpolizei vernachlässigen, und ihren Bürgern den wohlthätigen Einfluss der Heilkunst entziehen; so lange sie keine Armen- und Krankenanstalten errichten, sich um den Wohlstand ihrer Bürger gar nicht bekümmern; so lange sie die Erziehungs-Anstalten vernachlässigen, ihre Seelsorger nicht unterstützen und doch immer in ihren Kanzleien von ihren Leuten Verstand und gute Sitten fordern, so lange muss man es einem Unglücklichen nicht übel nehmen, wenn er in der Unwissenheit fortwandelt und sich Gebrechlichkeit, Krankheiten und Tod zuzieht.

Ein armer Mann, der in dem Dorf, das er bewohnte, nicht Bürger war und das Vieh hütete, bat mehrere Male bei seiner Gemeinde und dem Amte um Holz zur Feurung, das übrigens freilich nur eine Wohlthat des Bürgerrechts war. An beiden Orten ward er abgewiesen und da er von Temperament aus ein etwas zänkischer, gallsüchtiger Mann war, so blieb dieses Holz bei ihm durch mehrere Jahre immer der Zankapfel zwischen ihm und seinen Mitbürgern. Er klagte sich im Frühjahr 1797 über bittern Mund, Ekel vor dem Essen, und Kopfschmerz. Er ass nichts und nahm sich jezt vor, in dieser Stimmung seines Holzhandels wegen vor Amt zu gehen. Wie er die Sache vorgetragen habe, konnte ich nicht erfahren, aber sicher ist's,

dass man ihm dort bedeutete: er möchte hierüber sich beruhigen, sonst würde man ihn und sein Weib sammt seinen Kindern, da er nicht Bürger sey, davon jagen. Mit tödtlichem Verdruss gieng er nach Hause und musste in der Frohn am nämlichen Tag mit seinen Bürgern im Wald Holz machen. Hier hat er mit keinem seiner Mitbürger ein Wort verloren, aber im Nachhausegehen trug er ein kleines dünnes Stängchen und darüber ward er noch mit der Aeusserung verhöhnt, dass er nun sein Klafter Holz hätte etc. Mit einem Magen voll Unreinigkeiten und einem furchtbaren Kopfschmerz, in der Kanzlei verhudelt, von seinen Mitbürgern verhöhnt, den ganzen Tag nüchtern und arm erstieg nun die Leidenschaft dieses Unglücklichen die erste Höhe. — Kein Arzt, kein Geistlicher ist im Orte, wo er sich hätte Raths erholen können. Mit in sich gebissenem Verdruss und fest entschlossen, sich den Tod zu geben, nahm er Abends 6 Uhr Gift, das nicht er, sondern sein Weib von einem Landstreicher für die Mücken einige Wochen vorher kaufte.

Sein Weib, das zusehen musste, wie er den Brocken Arsenik schlang, rief jämmerlich um Hülfe. Alles lief zusammen, er sass ruhig am Tisch und mit tief gesenktem Blick erwiederte er seinen erstaunten Freunden, die ihm zuriefen, er werde doch kein Gift genommen haben: ja, und diess mit Fleiss! Der Druck hat nun ein Ende, mein Weib und Kind mögt ihr wegjagen aber der Schulz muss nach 3 Tagen mir nachkommen und dafür schüzt ihn keine Macht! Mit seltener Entschlossenheit verschlang er die zermalmten Arsenikstückchen und holte sie mit der Zunge aus den Zahnfugen zusammen. Je mehr man ihm zuredete, je heftiger war er; endlich fieng das Gift zu wirken an, er erbrach sich mehrere Male, man wollte um Hülfe rufen, er widersezte sich allem, nur etwas Geissmilch nahm er.

So wie der Schmerz im Magen zunahm, so ward er

ruhiger und sein Verstand lichter. Nun gestand er schon seinem Weibe, dass er einen dummen Streich gemacht habe, er bereuete seine That, beichtete und verlangte das Abendmahl, das ihm in diesem Augenblick nicht gereicht werden konnte, weil er noch immer sich erbrach, und später, weil der eine Stunde von diesem Ort wohnende Geistliche zu spät kam. In der Nacht stand er auf, wollte in einer ungeheizten Stube liegen, fiel und verletzte sich noch den Kopf bedeutend. Allmählig fieng er an irre zu reden, dann zu beten, endlich ward er still, starb um 7 Uhr frühe den andern Tag.

Die Untersuchung der Leiche bestätigte die Spuren und Erscheinungen des Arseniks sehr deutlich, aber eben so deutlich waren auch die Spuren der kränklichen Anlage zur Verstandesverrückung, worunter viele weisse Fettkörner in der weichen, und erbsengrosse Knochen in der harten Hirnhaut vorzüglich bemerkenswerth waren; auch strotzte das Hirn von Blut.

Diese Geschichte zeigt offenbar, was ich oben sagte, Armuth, Mangel an polizeilichen Einrichtungen, an Schulen, an Geistlichen, am Arzte, Saumseligkeit in der Anwendung bürgerlicher Rechte etc. kurz alles, was ich oben als vorzügliche Ursache des Selbstmordes angab, hat beinahe hier mitgewirkt, diesem Elenden den Verstand zu rauben und sein Sensorium zu zerrütten. Seine Begriffe mussten schief und seine Liebe und sein Instinkt zum Leben verwischt werden. Die Gutthat, frei zu seyn von seinen Qualen schätzte er höher als seine verhasste Existenz, und in einer Convulsion der Einbildungskraft war der Schritt zum Selbstmord gethan.

Ein sonderbarer Zufall bei dieser Geschichte war der Tod des Schulzen dieses Orts, der 3 Wochen nachher von einem Stück Holz erschlagen wurde.

Also kurz! der Selbstmörder ist ein Kranker, der am

Wahnsinn stirbt; seinen Leichnam entweihen, ist eine doppelte Beleidigung der bürgerlichen Freiheit. Das öffentliche Mitleid seiner Mitbürger heiligt ihn wider den Eigensinn der Gesetze. Gesetze gegen den Selbstmord gehören zu den Armseligkeiten. Was sind Gesetze dem Wahnsinnigen! was ist ein Gesetz, das durch Strafe nicht forcirt werden kann? der Selbstmörder lässt sich weder vor, noch in der That bestrafen. Und nachher, wo ist die Dryas, die den Baum belebte? da liegt der Kloz, der Strafe, des Schmerzens, der Beschimpfung unfähig! wer seinen Leichnam bestraft, weiss nicht was er thut. Er begeht eine Ungerechtigkeit; denn die Strafe trifft nicht den Verbrecher, sondern seine Familie; lasst uns, ich beschwöre euch, Menschen seyn, und Unglückliche, welche äusserstes Elend zur Verzweiflung brachte, nicht mit ohnmächtiger Wuth noch über das Grab hinüber verfolgen. Passt euere Gesetze dem täglich fortschreitenden Geist der Zeiten, und der Cultur der Menschen besser an. Fürsten, Gesetzgeber, Aerzte, sucht Menschen aufzuklären, Menschenelend zu vermindern, und die physischen Ursachen des Selbstmords wegzuräumen, dann fällt auch die Wirkung weg.

Verbessert die gesellschaftlichen Gesetze, die Erziehung, die öffentlichen Sitten, die Nahrungswege, die Menschenrechte, die bürgerliche Freiheit, bewacht euere Apotheken, errichtet Armen- und Krankenhäuser, flösst euern Subaltern-Beamten mehr Menschenkenntniss, mehr Sanftmuth, Herablassung, und überhaupt mehr Theilnahme am Glück und am Wohlstand ihrer Mitmenschen ein. Bildet euere Arzneikunst und Religion, verbreitet den wohlthätigen Einfluss derselben bis in den entferntesten Winkel eurer Unterthanen — Diess sind die wahrscheinlichsten Mittel gegen den Selbstmord. Er ist von der Natur jener Uebel, gegen die man mehr Vorbauungs-

als Ausrottungsmittel hat. Die schärfsten Gesetze gegen Contrebande, gegen Duell und Kindermord, was haben sie genuzt? wenn man dem Uebel nicht vorbeugt, dasselbe nicht von allen Seiten ableitet, so ist der ein Thor, der beim Einschlagen dem Blitz den Weg vorzeichnen will!

XI.

Ueber die gerichtlich-psychologische Würdigung der Verbindung von Mord und Selbstmord.

Von Herrn Dr. Diez, Grossh. Badisch. Amtschirurgen zu Waldkirch.

Die zahl- und inhaltsreichen Untersuchungen über krankhafte Selbstmordlust und Mordsucht (Monomanie homicide und M. suicide), durch welche in der neueren Zeit, besonders von Esquirals Schule, das Gebiet der Psychologie und Psychiatrie, und dadurch auch jenes der gerichtlichen Medizin bereichert worden, haben dennoch einen Umstand theils ganz übersehen, theils nur gelegentlich berührt, der sowohl seiner psychologischen Bedeutsamkeit überhaupt, als auch besonders seiner eigenen Schwierigkeiten bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung wegen, wohl eine besondere Berücksichtigung verdient. Ich meine die Verbindung von Ueberdruss des eigenen und Nichtachtung des fremden Lebens — der Selbstmordsucht und Mordlust in einem und demselben Individuum. Es liegt zwar allerdings im Allgemeinen schon in der Natur der Sache, dass, wer fremdem Leben nachstellt, sich dadurch in einen mehr oder minder offenen Kriegszustand gegen den Verfolgten nicht nur, sondern gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft versezt und also immer sein eigenes Leben dagegen einsezt; und andernseits ist

es nicht auffallend, wenn der, dessen physische und moralische Konstitution so weit aus den Augen gerücket ist, dass der mächtige Trieb der Selbsterhaltung in ein Widerspiel sich umgewandelt, auch nicht mehr grosse Veranlassung haben wird, das Recht seiner Mitmenschen auf Leben und Daseyn zu achten. Allein die verschiedenen innern und äussern Verhältnisse, welche diese mögliche Verbindung ins Daseyn rufen, und die verschieden modificirten Umstände, unter welchen es geschieht, erfordern grosse Aufmerksamkeit und ins Speciellе gehende Berücksichtigung von Seiten des Gerichtsarztes, welcher über Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Zurechnung und den Grad derselben absprechen soll, und gewähren auch dem Psychologen manchen höchst interessanten Wink über das Spiel der Thätigkeiten in der gesunden und kranken Seele des Menschen. Diess mag gegenwärtigen, höchst unvollkommenen und lückenhaften Versuch entschuldigen, einige der interessantesten derartigen Fälle, die sich in Büchern und Zeitschriften zerstreut finden, unter gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, und daran einige Bemerkungen über die gerichtlich-psychologische Beurtheilung derselben zu knüpfen, wobei ich aber bei der Beschränktheit der literarischen Hülfsmittel, die mir gegenwärtig zu Gebote stehen, freilich nicht dafür bürgen kann, dass mir nicht Manches, und vielleicht gerade unter den neuesten Beispielen, entgangen ist, und wobei ich auf jenen Theil der gerichtsärztlichen Untersuchung, welcher sich auf die Herstellung des Thatbestandes bezieht, keine Rücksicht nehme.

An das hier abgesteckte Gebiet angrenzend, und gleichsam den Uebergang vom einfachen Selbstmorde zum Selbstmorde mit Mord verbunden, bildend, sind die gemeinsamen Selbstmorde mehrerer Individuen. Es sind besonders unglücklich Liebende, die auf diese Art im Tode eine Vereinigung suchen, die ihnen das Leben,

versagte, oder den Folgen eines gemeinsamen Vergehens durch einen gemeinsamen Tod sich entziehen wollen, oder aber unglückliche Gatten, die den auf sie eindringenden gemeinschaftlichen äussern und innern Stürmen unglücklicher Verhältnisse durch einen gemeinschaftlichen Tod zu entgehen wünschen. Deshalb findet man auch die Leichen solcher Selbstmörder gewöhnlich vereinigt, oft sich auch im Tode noch umfassend oder wohl gar — um auch eine unwillkührliche Trennung im Todeskampfe unmöglich zu machen — zusammengebunden; und deshalb fällt auch die Wahl derselben meistens auf solche Todesarten, die dieses möglich machen; besonders auf Ersäufen und Ersticken im Kohlendampfe, selten auf Erhängen oder Gift.

1. Ein Schulmeister, früher schon wegen seines schlechten Charakters und liederlichen Lebenswandels berüchtigt, und verheirathet, schwängerte ein Mädchen aus seinem Dorfe. Um der Schande und Strafe zu entgehen, beabsichtigten beide zuerst die Flucht, als sie aber das dazu nöthige Geld nicht aufzutreiben vermochten, beschlossen sie, miteinander zu sterben. Eines Morgens fand man sie todt in der Schlafkammer des Mädchens. Sie hatte sich in das Herz, der Schulmeister in die Lunge geschossen. [1])

2. Ein Fleischer in Meissen stand längere Zeit in zärtlichen Verhältnissen mit einem armen Mädchen, ward aber endlich von seinen Eltern genöthigt, eine Reichere zu heirathen. Später traf er bei einem Hochzeitschmause mit seiner frühern Geliebten zusammen und schwängerte sie. Als sich die Folgen dieses Zusammentreffens nicht mehr verbergen liessen, wurde das Mädchen von ihren Eltern verstossen und suchte Schutz bei ihrem Verführer. Dieser wusste aber keinen andern Ausweg als einen gemeinsamen Tod. Nachdem sie sich mit einem Tuche zu-

1) Osiander über den Selbstmord S. 310.

sammengebunden hatten, stürzten sie sich miteinander in die Elbe. [2])

3. Im December 1809 stürzte sich ein junger Feldprediger mit seiner Gattin bei Glatz in die Neisse. Man fand die Leichen durch ein Band um beider Hüfte, und ein zweites um seinen linken und ihren rechten Arm zusammengebunden, mit der linken umfasste sie auch im Tode noch seine rechte Schulter, Brust war an Brust, Mund an Mund gedrückt. Eine besondere Veranlassung zu diesem Selbstmorde wurde nicht bekannt; er war aber in allen seinen Handlungen stets höchst leidenschaftlich, und sie früher seine Schülerin gewesen und ihrem Gatten mit leidenschaftlicher Zärtlichkeit zugethan. [3])

4. Ein Bürger einer römischen Provinzialstadt hatte ein unheilbares Geschwür an seinen Geschlechtstheilen. Auf den Vorschlag seiner Gattin banden sich beide fest zusammen und stürzten sich zum Fenster hinaus in die See. [4])

5. Ein Engländer, Richard Smith, und seine Gattin hiengen sich, nachdem sie vorher ihr Kind getödtet und ihren Hund und ihre Katze in einem besonderen Briefe der Vorsorge eines Freundes empfohlen hatten, miteinander an den Säulen ihrer Bettstätte auf. [5])

6. Ein junger Ehemann warf seiner Gattin Untreue vor. Diese machte ihm, als Beweis ihrer Liebe den Vorschlag eines gemeinschaftlichen Selbstmordes. Dieser Vorschlag wurde angenommen; beide legten sich zusammen zu Bette, und erstickten sich im Kohlendampfe. [6])

---

2) Osiander S. 38.
3) Osiander S. 37.
4) Plinius Lib. IV. Epist. 24.
5) Esquirals Vorlesungen übersetzt von Hille. S. 134.
6) Falret de l'hypochondrie et du suicide. Pg. 134.

7. Zwei junge Liebende, deren Verbindung sich Hindernisse in den Weg legten, tödteten sich am 25. October 1810 in Folge gepflogener Verabredung gemeinschaftlich durch Gift, nachdem sie am 21. gemeinschaftlich das Abendmahl genommen und am 24. eben so zur Ader gelassen hatten. [7])

8. Ein anderes Pärchen war miteinander entflohen, und fasste im Augenblicke, wo sie in Gefahr standen, wieder ergriffen zu werden, den Entschluss miteinander zu sterben. Das Mädchen tödtete sich wirklich, der Liebhaber aber bohrte — wie Osiander [8]) sich ausdrückt — vergebens nach seinem Herzen und konnte es nirgends finden. [9])

So reichhaltig diese Fälle an Interesse für den Psychologen sind, so wenig hat gewöhnlich der Gerichtsarzt in psychologischer Beziehung mit ihnen zu schaffen. Die Geshlechtsliebe ist unläugbarer und fester als jede andere Leidenschaft an ein körperliches Bedürfniss gekettet, und darum auch allgemeiner und heftiger als jede andere, und im Kampfe mit den mancherlei Hindernissen, welche unsere bürgerlichen Verhältnisse und die Forderungen unserer höheren Kultur ihrer Befriedigung so oft entgegensetzen, häufiger die Veranlassung tief gehender physischer

---

7) Osiander v. Selbstmorde. S. 308.

8) Ebend. S. 36.

9) Einen für die gerichtliche Medizin in einer andern Beziehung höchst merkwürdigen Fall eines gemeinsamen Selbstmordes haben kürzlich die öffentlichen Blätter mitgetheilt. Eine Mutter und ihr Sohn erstickten sich gemeinschaftlich im Kohlendampfe und hinterliessen ein Testament, dessen Gültigkeit davon abhieng, welches von beiden zuerst gestorben. Die Gerichtsärzte entschieden sich aus dem Grunde, dass die Leiche des Sohnes weit näher als jene der Mutter beim Kohlenbecken gefunden wurde, dafür, dass dieser früher gestorben.

und moralischer Störungen. Schon bei den Thieren erzeugt ein gesteigerter Begattungstrieb Nichtachtung des eigenen Lebens und Kampf gegen Fremdes. In der Brunstzeit werden selbst sonst furchtsame Thiere kühn und kampflustig, liefern ihren Nebenbuhlern blutige Gefechte und vernachlässigen nicht selten die gewöhnliche Vorsorge für Erhaltung des Lebens und Behutsamkeit in Vermeidung von Gefahren. Beim Menschen ist krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes und krankhafte Beschaffenheit der ihm dienenden Organe mit Mordlust, Lebensüberdruss und Grausamkeit gegen sich selbst und andere ebenfalls, und nicht selten in einem bis zum unverkennbaren Wahnsinn gesteigerten Grade verbunden. [10])

Es erscheint also auch hier eine Stufenreihe von abnormen Seelenzuständen, von leichter leidenschaftlicher Aufregung bis zur offenbaren Geistesverwirrung, hervorgebracht und bedingt durch eine entsprechende Reihe körperlicher Abnormitäten, und demzufolge der Herrschaft des Willens mehr oder minder entgegen, als Veranlassung zu Verbrechen, ohne dass die Criminalgesetzgebung, welche überall nur Vernunft- oder Wahnsinn-Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit mit haarscharfen Gränzen zwischen beiden erkennen will, darauf Rücksicht nimmt, während gerade diese Mittelzustände zwischen Vernunft und Wahnsinn, deren Kenntniss wir besonders den neuesten Forschungen der Psychologie und Psychiatrie verdanken, so häufig die Veranlassung von Verbrechen, und desshalb die wichtigste Aufgabe für die gerichtliche Psychologie geworden sind. Uebrigens gehören die bisher besprochenen Fälle, wo es sich überall nur um Selbstmord, und nicht um Mord handelt, noch

10) Man vergleiche, was ich hierüber in Friedreichs Archiv für Psychologie Hft. I. S. 46. gesagt habe.

nicht so eigentlich in das Gebiet der Criminaljustiz und der gerichtliche Arzt wird also selbst dann, wenn (wie in Nro. 8. der obigen Fälle), ein Individuum am Leben bleibt, nicht leicht in den Fall kommen, ein Gutachten über den Grad der Zurechnungsfähigkeit abgeben zu müssen — oder zu dürfen. Wir werden aber im Verfolge nur zu häufig noch Veranlassung finden, das angedeutete Missverhältniss zwischen Gesetzgebung und Psychologie zu bedauern.

Zum Theil ist dieses schon in den zunächst sich anschliessenden Fällen von Wechselmord der Fall, wo nämlich zwei Individuen, gewöhnlich ebenfalls Liebende oder Gatten, nicht miteinander sich selbst, sondern eines das andere, wechselseitig tödten.

9. Ein Mädchen zu Lyon stand mit einem Fechtmeister in einem zärtlichen Verhältnisse, welches von ihren Eltern, welche den höheren Klassen der Gesellschaft angehörten, nicht gebilligt wurde. Beide Liebende umschlangen sich mit einem Bande und erschossen sich wechselseitig. [11])

10. Ein Italiäner war mit einem Mädchen verlobt; kurz vor der festgesezten Zeit der Verbindung zeigte sich bei ihm ein unheilbares Uebel, und nun nahmen die Eltern des Mädchens ihre Einwilligung zurück. Die beiden Verlobten, welche sich zärtlich liebten, begaben sich in eine entfernte Kapelle, umschlangen sich dort vor dem Altare mit dem einen Arme, mit dem andern hält Jedes ein Pistol auf die Brust des Andern, und auf ein gegebenes Zeichen drücken beide los. [12])

11. Auch in Göttingen erschossen sich kürzlich zwei Liebende wechselseitig, und beide trafen so gut, dass die

---

11) Osiander S. 34.
12) Ebend.

auf den Knall herbeigeeilten Leute beide schon todt in ihrem Blute schwimmend fanden. [13])

12. Ganz kürzlich erschossen sich in Nürnberg zwei junge Männer. Die Ursache dieses gegenseitigen Mordes soll die Liebe beider zu einem Mädchen gewesen seyn. Sie verabredeten sich dazu, damit keiner den Andern in ihrem Besitze sehen dürfte. [14])

13. Im Jahr 1802 begab sich ein junges Ehepärchen in das Hölzchen von Boulogne, jedes mit einem Pistol bewaffnet. Auf ein gegebenes Zeichen drückten beide los. Die Frau zielte so gut, dass der Mann auf der Stelle blieb; sie selber aber ward gerettet und fluchte später dem unseligen Entschlusse. [15])

Merkwürdig ist, dass in solchen Fällen das weibliche Geschlecht gewöhnlich mehr Festigkeit und Entschlossenheit zeigt, als das männliche; in dem so eben erzählten Falle war es die Frau die sicher traf, während der Mann sie nur verwundete, im Falle Nro. 8. traf sich das Mädchen richtig, während der Liebhaber sein Herz nicht finden konnte, im Falle Nro. 1. traf das Mädchen das Herz und starb sogleich, der Schulmeister aber verfehlte das Herz, zerriss sich die Lunge und lebte noch mehrere Stunden, und auch in Nro. 7. nahm nur das Mädchen zur verabredeten Stunde das Gift, der Mann aber erst als er auf das, vor ihrem Sterben noch abgelegte Bekenntniss des Mädchens hin, verhaftet werden sollte.

In der Gesinnung und Absicht der Thäter unterscheiden sich diese Wechselmorde nur wenig von den gemeinschaftlichen Selbstmorden. Der Unterschied liegt mehr in der Natur der Waffen, da es theils natürlicher und leich-

---

13) Dorfzeitung Nro. 164. v. 23. Septb. 1828.
14) Didaskalia Nro. 285. v. 15. Oct. 1885.
15) Falret a. a. O. S. 133.

ter ist, mit Schiessgewehren auf Andere, als auf sich selbst zu zielen, theils der Gedanke, durch die Hand des Geliebten zu sterben, jenen, in den Armen desselben sein Leben auszuhauchen, ersetzen muss. Aber in Beziehung auf die Strafbarkeit eines etwa Ueberlebenden stellt sich der mächtige Unterschied ein, dass derselbe hier thätig als Mörder aufgetreten ist, während er im andern Falle nur einen Selbstmord geschehen liess, ohne ihn zu hindern. Der Umstand, dass der Mord mit Einwilligung des Opfers geschehen und der Mörder, wie im Duelle, sein eigenes Leben gegen das fremde einsezt, bildet also, wenn man auf den Seelenzustand keine Rücksicht nehmen will, den einzigen schwachen Milderungsgrund, während auf der andern Seite dem Ueberlebenden neben dem vollzogenen Morde, auch noch der versuchte Selbstmord zur Last fällt.

Aehnlich gestaltet sich die Sache gegenüber der Kriminal- und Polizeigesetze auch in jenen Fällen, wo ein Individuum zuerst ein zweites mit dessen Einwilligung und dann sich selber tödtet. — Auch hier noch ist die nächste Veranlassung fast immer unglückliche Liebe. Ich sage nächste Veranlassung, weil ich hier schon auf den später weiter zu besprechenden Umstand aufmerksam machen will, dass das, was eine solche That zunächst zur Ausführung bringt, nicht immer die einzige Ursache derselben ist, vielmehr noch andere tiefer liegende Verhältnisse obwalten können, und meistens auch obwalten, welche, wie die Krankheitsanlage mit der hinzugekommenen Schädlichkeit die Krankheit, so mit jener nächsten Veranlassung das Verbrechen erst hervorbringen.

Die Todesart ist in diesen Fällen gewöhnlich Erschiessen oder Erstechen; zuweilen bedient sich der handelnde Theil, welcher natürlich hier meistens der Mann ist, eines

anderen Werkzeugs zum Morde, und eines andern zum Selbstmorde.

14. H. v. Kleist, der Verfasser des Käthchens von Heilbronn, liebte die Gattin eines Freundes und ward von ihr wieder geliebt. Beide entschlossen sich, diesem unseligen Verhältnisse durch den Tod ein Ende zu machen. Sie begaben sich in ein Gasthaus zu Potsdam, brachten die Nacht mit Schreiben zu, verfügten sich am andern Morgen in ein nahegelegenes Gehölz, und hier schoss Kleist zuerst seine Geliebte durch's Herz und nachher sich selber in den Mund, und zwar wie es scheint mit dem nämlichen Pistol, das er nach dem Morde wieder geladen, da man ein zweites noch geladen neben den Leichen fand. Sein Leichnam lag auf dem ihrigen. [16])

15. Ein Unteroffizier schoss im Thiergarten zu Berlin zuerst seine Geliebte durch den Mund, dann sich selber; allein da das Pistol nicht scharf geladen, kamen beide mit einer Verwundung davon. [17])

16. In Paris schnitt ein Gypsgiesser zuerst seiner Frau mit deren Einwilligung und dann sich selber in den Hals, als sie erfahren hatten, dass ihre Tochter auf einem Diebstahle ertappt und verhaftet worden war. [18])

In andern Fällen wird das Opfer von dem Mörder ohne Vorwissen und Einwilligung angefallen und getödtet, der sich dann nachher ebenfalls ermordet.

Dies geschieht zuweilen in einem Anfalle von Wuth, in welcher alles, was gerade in den Weg kömmt, niedergemacht wird, und dann fallen meist mehrere Opfer, bevor der Rasende entweder ganz freiwillig, oder um den

16) Osiander S. 298.
17) Ebend. S. 303.
18) Ebend. S. 44.

Nachstellungen zu entgehen, sich entleibt. — Hier bleibt die Liebe ausser dem Spiele, überhaupt lässt sich gewöhnlich kein Motiv der in blinder Raserei begangenen That entdecken. Die Instrumente sind, wie sie gerade der Zufall an die Hand giebt.

17. Ein französischer Bauer stand in der Nacht plötzlich auf, zündete die Häuser seiner Verwandten und sein eigenes an, tödtete seine Tochter, seine Frau und noch eine Verwandte, verwundete noch mehrere andere Personen durch Pistolenschüsse, und tödtete sich endlich selber. [19])

18. Ein anderer hatte bis in sein vierzigstes Jahr den Ruf eines fleissigen und redlichen Mannes. Von dieser Zeit an stellten sich bei ihm gastrische Beschwerden und Zeichen von Blutcongestionen nach dem Kopfe ein, wobei sein Verstand allmählig zu leiden anfieng. Vier Jahre später ward er in der Nacht wüthend, tödtete und verwundete in kurzer Zeit 15 Personen und stürzte sich endlich ins Wasser. [20])

19. Bertet, ein Angestellter der Douanen in der Fabrik der Herren Ador und Bouaire zu Vaugirard, hatte immer die grösste Genauigkeit und Redlichkeit in seinem Dienste gezeigt, war aber dabei immer traurig und mürrisch, sprach oft mit sich selbst und leblosen Dingen. Gerade als er auf sein Bitten eine vortheilhaftere Anstellung erhalten hätte und seine gegenwärtige Stelle bald verlassen sollte, bat er eines Tages den Herrn Ador, ihm einiges zu unterschreiben, und als dieser mit dem Rücken gegen ihn sich zu diesem Zwecke niedergesetzt hatte, schoss er ihn in den Rücken und gleich nachher sich selber durch das Hirn. Unter seinen Papieren fand

19) Allg. juristische Zeitung Nro. 16. S. 64.
20) Osiander S. 26.

man allerlei wunderliche Aufsätze, aus welchen hervorging, dass er seit langer Zeit sich vergiftet wähnte und allerlei Schmerzen und Beschwerden fühlte, obgleich er sehr gesund schien, dass auch der andere Fabrikinhaber, sein Dienstvorgesezter, seine ehemalige Haushälterin und eine andere Frau, welche in der Fabrik wohnte, von ihm als Opfer ausersehen waren u. dgl.. Wenige Tage vor seiner That hatte er beim Barbieren den Barbier gefragt, ob er nicht manchmal während seines Geschäftes Lust bekomme, Jemanden den Hals abzuschneiden, ob ihm diess nicht Vergnügen machen würde? [21])

20. Ein Hufschmid gieng, nachdem er ruhig mit seinen Verwandten gefrühstückt hatte, zum Schulmeister seines Orts, frug ihn um allerlei und stösst ihm endlich schnell ein frisch geschliffenes Messer in die Brust. Nachher geht er nach Hause, schleift das Messer wieder, verfügt sich zu einem Notar, dem er einen Stoss mit seinem Messer giebt, dann zu einer andern Person, der er einen Streich über den Kopf versezt. Als er sich verfolgt sieht, verwundet er sich in den Hals. [22])

21. Walkert, ein Arbeiter, begab sich Abends 8 Uhr in ein Wirthshaus und forderte ein Abendessen. Der Wirth suchte ihn nach Kräften zu bedienen, aber W. blieb nachdenkend und ass wenig. Plötzlich steht er vom Tische auf, ergreift ein Messer, stürzt sich damit auf den Wirth und tödtet ihn, darauf sezt er sich ruhig wieder an den Tisch und isst. Später schellt er, und des Wirths Tochter erscheint. Da sie die blutende Leiche ihres Vaters sieht, fällt sie ohnmächtig neben derselben nieder. W. hebt sie auf, trägt sie unter den zärtlichsten Liebkosungen in das nächste Zimmer und, nothzüchtigt hier die Ohnmächtige.

21) Georget nouv. Disc. s. l. Folie. Paris 1828. Pag. 90. ff.
22) Georget des malad. mentales. Pg. 18.

Das Mädchen kömmt zu sich und stösst den Mörder von sich, dieser versezt ihr einen heftigen Stoss in die Brust, schneidet ihr nachher den Kopf vom Rumpfe, bringt den verstümmelten Körper auf das Bett zurück und wiederholt dort seine scheusslichen Debauchen. Als Leute hinzukamen, ruft er mit der Stimme eines Rasenden: „Lasst mich in Ruhe, ich feiere meine Vermählung, ich bin der glücklichste Gatte," und tanzt um die beiden Leichen herum. Als sich die bewaffnete Macht seiner bemächtigen wollte, tödtete er zwei Mann durch Messerstiche, verwundet noch Mehrere und erreicht endlich, nachdem er eine Thüre eingestossen, eine nach der Strasse gehende Terrasse. Hier öffnet er sich mit seinem Messer den Bauch und stürzt auf die Strasse herab, wo man ihn noch lebend fand, allein aller angewandten Kunsthülfe ungeachtet giebt er bald darauf seinen Geist auf. [23])

Die Spuren des Wahnsinns sind in diesen Fällen grösstentheils so deutlich, dass sie auch die jezt gewöhnlichen Forderungen der Richter zu befriedigen vermögen und auch dem ungeübtesten Gerichtsarzte nicht wohl entgehen können. Dessen ungeachtet giebt es auch hier zweifelhafte Fälle, welche leicht zu Missgriffen verleiten könnten. Wenn z. B. die vorausgegangenen Zeichen von Geistesverwirrung nicht wie in No. 18 deutlich hervortreten, sondern nur als Sonderbarkeiten des Betragens u. dgl. auftreten, wie in No. 19, oder wenn sie zufälligerweise nicht zur Kenntniss der Untersuchungsbehörde gelangen (denn fehlen werden sie bei genauer Nachforschung wohl nie völlig, wenn sie auch nicht gerade von der Art sind, um auch einen Laien von der Existenz einer Geisteskrankheit überzeugen zu können,) so fällt schon ein wichtiges Moment bei der Beurtheilung weg. Noch mehr dann, wenn

23) Georget. nouv. Disc. Pg. 94.

auch die That selbst nicht so offenbar von Aeusserungen der Raserei oder Verrücktheit begleitet ist, wie in Nro. 17, 18 und 21. Ist nach vollbrachtem Morde der Selbstmord entweder vor der Ausführung durch Ergreifen des Mörders verhindert worden, oder der Versuch dazu wenigstens nicht tödtlich abgelaufen, so kann es geschehen, dass, gleichwie selbst rasende Irren manchmal schon allein durch den mächtigen Eindruck, welchen die Versetzung in das Irrenhaus auf sie macht, auf längere Zeit vollkommen ruhig und scheinbar gesund werden — so bei dem Verbrecher durch die Versetzung in das Gefängniss, oder den Blutverlust bei einem misslungenen Versuche zum Selbstmorde ein kürzerer oder längerer Zwischenraum von Ruhe und Vernünftigkeit zurückkehrt, oder wohl hiedurch gar die Krankheit völlig gehoben wird, nachdem sie sich durch diesen gewaltsamen Ausbruch gewissermassen kritisirt hat. Wenigstens beobachtet man zuweilen selbst bei weniger stürmischen und mehr überdachten Fällen von Mord aus krankhafter Mordlust, dass der vorher bestandene unruhige Drang, die körperliche und geistige Aufregung sogleich nach vollbrachter That verschwinden und ein Gefühl von Ruhe und Befriedigung eintritt. In diesen Fällen fehlt es also an Beweissen eigentlicher Geisteskrankheit vor, während und nach der That, und es bleibt kein anderer Anhaltspunkt für die gerichtlich psychologische Begutachtung, als eben das Zwecklose und Unvernünftige der That selber, und ich werde später darauf zurückkommen, wie inconsequent und blutdürstig unsere Gerichte gewöhnlich sich zeigen, indem sie einen vorzüglich darauf basierten Beweiss von Unfreiheit nicht anzuerkennen geneigt sind. [24])

Noch schwieriger wird die Beurtheilung in jenen Fäl-

---

24) Vergl. Regnault.

len, wo der Mord nicht in einem Zustande leidenschaftlicher Aufregung, sondern mit Ueberlegung und kaltem Blute begangen wird, und wo überdiess noch oft Motive zu Hass und Feindseligkeit zwischen dem Mörder und Gemordeten obgewaltet haben. [25]) Sehr häufig ist dieses die Eifersucht; aber auch gerade in den aus Eifersucht veranlassten Fällen ist die Geisteskrankheit zuweilen noch deutlich nachzuweisen. Die Eifersucht selber nämlich ist oft nichts anderes, als die Ausgeburt der misstrauischen Aengstlichkeit des Hypochonders oder die fixe Idee eines Melancholischen. Wie der Eine sich überall von Mördern, Spionen und Gerichtsdienern, oder von Gespenstern und Teufeln umgeben und verfolgt wähnt, so sieht der Andere überall Nebenbuhler; wie sich der Eine im krankhaften Wahne für einen Gott, einen Propheten, einen König u. s. w. hält, eben so gut kann sich ein Anderer für einen Hahnrei halten. [26]) In andern Fällen ist es die

---

25) Diese und die vorigen Fälle sind aber keineswegs strenge geschieden, vielmehr findet ein Uebergang von den in der höchsten Wuth bis zu den mit grösster Kaltblütigkeit verübten Mordfällen statt, so dass z. B. Nro. 19. u. 20. vielleicht eben so gut in diese als in die vorhergehende Klasse gerechnet werden könnten.

26) Einen sehr interessanten Fall einer derartigen wahnsinnigen Eifersucht, welche leicht ebenfalls zu Mord und Selbstmord hätte führen können, theilt Falret d. suicide Pg. 34, mit: Ein General, der schnell von einem sehr thätigen strapazenreichen Leben zur völligen Unthätigkeit übergegangen (was häufig Veranlassung zu Melancholie giebt) ward schnell, beim Besuche eines Freundes, der nichts weniger als im Stande war, Eifersucht zu erregen, von einer rasenden Eifersucht gegen seine junge Frau befallen. Von nun an quält er diese immerfort mit Zweifeln, bewacht sie strenge und misshandelt sie endlich. Jede ihrer gleichgültigsten Handlungen ist ihm ein Grund zum Verdachte, in jedem Manne wähnt er einen Nebenbuhler, in jedem Geräusche eine Verschwörung gegen seine Ehre. Endlich im Julius (also während der grössten

Rache des Getäuschten und Verlassenen, oder eine bis zur Raserei gesteigerte Begierde, die, was ihr unerreichbar geblieben, oder was sie besessen und nun entbehren soll, wenigstens auch nicht im Besitze anderer wissen will.

Endlich geschieht es auch nicht selten, dass Eltern, besonders Mütter, welche aus irgend einer Ursache zum Selbstmorde entschlossen sind, vorher ihre Kinder tödten, um sie nicht unversorgt und unbewacht zurückzulassen, und sie vor ähnlichem, wahrem oder geträumtem Missgeschicke zu bewahren, welches sie selber zum Selbstmorde treibt.

In den bisher besprochenen Fällen war fast überall der Selbstmord der überwiegende Faktor in der Verbindung, und der Mord gewissermassen nur eine besondere Art des Selbstmords; fast überall waltete eine freundliche Gesinnung zwischen dem Mörder und Gemordeten. Hier aber — nachdem in den zuletzt angeführten Fällen von blinder Mordwuth wenigstens Gleichgültigkeit obwaltete, kehrt sich das Verhältniss um. Die Gesinnungen des Mörders sind Hass und Rache, der Mord ist Hauptzweck der That, und der Selbstmord hintennach oft nichts als das Mittel, der Strafe des Mordes zu entgehen. [27]) Doch

---

Hitze, wo gewöhnlich Tobsüchtige noch rasender und selbst ruhige Irren oft tobsüchtig werden) stürzt er plötzlich mit blosem Säbel aus dem Zimmer und durchsucht das ganze Haus nach dem vermeintlichen Nebenbuhler, endlich will er auch auf die Strasse hinaus, wo er seine Stimme zu hören glaubt. Am folgenden Tag wiederholt sich diese Scene. Zugleich äussert er Lust zum Selbstmorde und scheut sich nur sich zu verstümmeln, verschlingt aber hastig einen beruhigenden Trank, welchen man für Gift ausgab und wird endlich ganz rasend darüber, dass dieses die gehoffte Wirkung nicht äussert etc.

27) Diess ist besonders deutlich bei manchen politischen Morden der Fall, z. B. bei Sand.

gelten auch hievon wieder Ausnahmen. Eine Mutter z. B. die des Lebens satt ihr Kind nicht allein zurücklassen will, tödtet es nicht aus Hass, sondern aus Liebe; und nicht selten ist wohl der Selbstmord der erste Gedanke, den die Verzweiflung einem verschmähten oder betrogenen Liebhaber eingiebt, und nur sekundär reiht sich dann daran der Gedanke des Mords.

22. Anton Bertet, der Sohn eines Hufschmids zu Brangues, ward um seines schwächlichen Körpers und seiner geistigen Anlagen willen, zum geistlichen Stande bestimmt, und betrat 1818 das Seminar zu Grenoble. 1822 nöthigte ihn eine Krankheit, diese Anstalt wieder zu verlassen, und er ward nun auf dringendes Bitten seines Wohlthäters, des Pfarrers in seinem Geburtsorte in dem Hause eines Herrn M. als Hofmeister aufgenommen. Hier, die Güte und Aufmerksamkeit, welche die Frau von Hause — eine Dame von 36 Jahren, geistreich und liebenswürdig und von unbeflecktem Rufe — dem kränklichen Lehrer ihres Kindes schenkte, missdeutend, fasste er eine leidenschaftliche Liebe zu derselben, welche ihren Gatten veranlasste, ihn zu entlassen. Darauf brachte er wieder zwei Jahre im Seminarium zu Balley zu, und 1825 ward er in das Hauptseminarium von Grenoble aufgenommen, nach einem Monate aber, als unwürdig des Standes zu dem er sich bestimmt hatte, ohne Hoffnung der Wiederaufnahme entlassen und nun auch von seinem Vater verstossen.

Dieses Missgeschick schrieb er einer geheimen Verfolgung von Seiten des H. M., dem er schon jezt Briefe voller Beleidigungen und Drohungen schrieb, zu. Nun ward er als Hofmeister eines Herrn L. aufgenommen, nach einem Jahre aber wieder fortgeschickt. Jezt machte er von Neuem Versuche, wieder in eine geistliche Lehranstalt aufgenommen zu werden, deren Erfolglosigkeit er immer wieder H. M. zuschrieb, und gegen welchen nun seine

Briefe immer drohender wurden, während auch mündliche Aeusserungen seine verbrecherischen Absichten verriethen. Dadurch veranlasst, wandte M. alle Mühe an, ihm irgendwo in einem Seminar Aufnahme zu erwirken; aber alles was er vermochte, war, ihn bei einer seiner Verwandten wieder als Hauslehrer unterzubringen. Jezt erklärte er immer lauter und unverhohlener seine gefährlichen Absichten. Im Juli 1827 schrieb er einen neuen Drohbrief an Mad. M.; kaufte sich Pistolen und übte sich im Schiessen. Sonntags am 15. Juli begiebt er sich in die Kirche, stellt sich nahe an Mad. M., und im Augenblicke der Austheilung des Abendmahles erschiesst er sie, und zielt nachher gegen sich selber, ohne sich aber tödtlich zu treffen. [28])

23. Einer Nähterin zu Paris war von ihrem zeitherigen Geliebten angekündet worden, dass er eine andere heirathen werde. Sie überfiel ihn darauf im Schlafe, stiess ihm ein Messer in die Brust und versezte sich mehrere Stiche in die Arme und Beine (vermuthlich um sich die Arterien zu öffnen), die aber nicht tödtlich waren. [29])

24. Ein österreichischer Militärarzt unterhielt lange Zeit hindurch ein zärtliches Verhältniss mit einem vermöglichen Bauernmädchen. Endlich schreibt ihm diese auf Verlangen ihrer Verwandten, dass sie dieses Verhältniss abbrechen wolle. Er kömmt in ein Wirthshaus in der Nähe ihres Wohnortes, ist dort fröhlich und guter Dinge; allmählich lenkt er das Gespräch auf das Sterben und lässt sich, scheinbar im Scherze, vom Wirthe das feierliche Versprechen geben, unter jeder Bedingung seinem Leichenbegängnisse zu folgen. Von da

28) Gazette des Tribunaux 28. bis 31. December 1827.

29) Osiander S. 42.

sucht er seine Geliebte auf, erbittet sich von ihr als lezte Gunst eine Zusammenkunft, bei welcher er sie ersticht und nachher sich selber erschiesst. [30])

25. Eine junge Valencianerin hatte erfahren, dass ihr Geliebter ihr untreu geworden. Sie ladet ihn zu einer Spazierfahrt auf dem Meere ein, und während dieser sich mit dem, durch einen plötzlich entstandenen Sturm gefährdeten Schiffe beschäftigt, durchbohrt sie ihn von hinten mit einem Messer und stürzt ihn in die See. Sie selber stürzte sich darauf ebenfalls hinein, ward aber von den Schiffleuten wieder gerettet und später zum Tode verurtheilt, welcher Urtheilsspruch aber in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wurde. [31])

26. Ein Soldat von der Garnison zu Fr. hatte seine Geliebte, ein dort in Diensten stehendes Bauernmädchen, im Verdachte der Untreue. Eines Morgens ganz früh, ehe noch ihre Dienstherrschaft aufgestanden, schlich er sich zu ihr in die Küche und verwundete sie und sich selber mit einem Rasiermesser in den Hals. Das Mädchen starb sogleich, der Bursche aber ward gerettet und starb später im Zuchthause. [32])

27. Ein Dragoner zu Lünneville, der bisher immer eine äusserst stille und gesezte Aufführung gezeigt hatte, erschoss seine Geliebte die ihn verlassen wollte. Nachher wollte er sich selber ebenfalls erschiessen, als er davon abgehalten und festgenommen wurde, entsprang er auf dem Wege zum Gefängnisse seinen Begleitern und stürzte sich von einer Brücke herab ins Wasser. Auch hier ward er wieder lebend herausgezogen und machte nachher noch den Versuch sich die Adern zu öffnen. [33])

---

30) Mündliche Mittheilung.

31) Allg. jurist. Zeitung No. 59. v. 13. August 1828. S. 136.

32) Mündliche Mittheilung.

33) Gazette d. Tribun. Nro. 1445 v. 29. März 1830.

28. Ein Wirth, obwohl er selber nichts weniger als ein Muster ehelicher Treue war, lockte seine Frau, die ihm ebenfalls Ursache zur Eifersucht gegeben hatte, unter dem Vorwande eines Geschäfts in den Keller und erstach dort sie und sich selber. [34])

29. Ein junger Mensch war in seine eigene Schwester verliebt. Als diese sich verheirathen wollte, erstach er sie und stürzte sich dann zum Fenster hinaus. [35])

30. Eine schöne junge Frau zu Dresden hatte sich in einen jungen Mann verliebt und sich deshalb von ihrem Manne scheiden lassen. Später verliess sie ihr Verführer und sie tödtete nun zuerst ihre beiden Kinder und dann sich selbst durch einen Schnitt in den Hals. [36])

31. Ein Beamter zu Caen nahm seinen Sohn mit sich in den Garten und erschoss ihn da, darauf kehrte er in das Haus zurück, erschoss seine Frau und endlich auch sich selber. Er hinterliess einen Brief an seinen Schwager, worin er diesem anzeigt, dass ein beträchtlicher Verlust im Spiel ihn zu diesen Verbrechen vermocht habe. [37])

32. Ein Weib zu Paris unterhielt seit 5 Jahren eine unerlaubte Verbindung mit einem andern Manne. Sie war stets sehr leidenschaftlich, und so auch in ihrer Zärtlichkeit gegen ihren Liebhaber, den sie stets um sich haben wollte. In der Verzweiflung darüber, dass dieser ihre glühende Leidenschaft nicht eben so glühend erwiederte, schloss sie sich mit ihrer Tochter in ein wohlverschlossenes Zimmer und zündete ein Kohlenfeuer an. Das Kind starb, sie aber ward gerettet. Sie gab in Briefen, die sie zurückgelassen, und in den nachher vorgenommenen Verhören an,

34) Osiander. S. 42.
35) Esquirol. S. 332.
36) Osiander S. 36.
37) Ebend. S. 57.

dass sie stets das unglücklichste Weib gewesen, dass sie seit zwei Monaten schon sich mit dem Gedanken des Selbstmordes beschäftigt, und ihre Tochter ebenfalls getödtet habe, um ihr ein ähnliches Schicksal wie das ihrige zu ersparen; dass sie aber, als sie den Todeskampf derselben gesehen, sie habe retten wollen, was jedoch nicht mehr möglich gewesen seye. [38])

Hieher gehört auch noch der oben (Nro. 5.) erzählte Fall, da das Pärchen vor dem gemeinschaftlichen Selbstmorde ihr kleines Kind tödtete. Dieses ist um so merkwürdiger, da sie zugleich so besorgt für das fernere Wohlergehen ihres Hundes und ihrer Katze waren; und da sie, ungeachtet sie in glänzenden Umständen waren, als Ursache ihrer That angaben, dass sie ohne Hoffnung unglücklich seyen und ihrem Kinde ein ähnliches Unglück ersparen wollten.

33. Eine Dame, die sich durch Schönheit und Geistesgaben auszeichnete, führte drei von ihren Kindern, einen Knaben von 4, ein Mädchen von 5, und ein anderes von 8 Jahren zu einem Brunnen, warf zuerst die zwei jüngern, und nachdem es lange vergebens Widerstand geleistet, auch das ältere hinein und stürzte sich dann selber nach. Sie hatte auch ihr jüngstes Kind von der Amme verlangt, welche glücklicherweise nicht sogleich Folge leistete, und dem ältesten vergiftete Kuchen in die Pension geschickt, in welcher es sich befand. [39])

Die lezte und für die gerichts-ärztliche Untersuchung wichtigste Klasse bilden nun endlich jene Fälle, wo ein Individuum einen Mord begeht in der Absicht

---

38) Journ. d. Débats 10. Aug. 1827.
39) Falret a. a. O.

die Strafe desselben zu erleiden. Man schreibt diese Fälle gewöhnlich dem Lebensüberdrusse, verbunden mit einer gewissen Feigheit zu, die es nicht über sich gewinnen kann, Hand an sich selber zu legen. Verhielte sich dieses wirklich immer so, so würden diese Fälle gerade das Gegentheil von den zulezt besprochenen bilden, wo Individuen, nach einem begangenen Morde, um sich der Strafe desselben zu entziehen, Selbstmörder werden. Wir werden aber später zeigen, dass weder die eine, noch die andere Ursache immer die richtige oder wenigstens die einzige ist, selbst dann, wenn sie von den Thätern selber als solche angegeben wird.

Gewissermassen als Uebergänge zwischen diesen beiden Formen sind jene Fälle zu betrachten, wo die Mörder nach geschehenem Morde zwar sich nicht selber den Gerichten überliefern und die Strafe ihres Vergehens zu erleiden verlangen, aber auch keinen Versuch machen, derselben durch Verheimlichung der That, durch Selbstmord oder durch die Flucht zu entgehen, vielmehr ruhig alles über sich ergehen lassen, was geschieht. Um dieser nahen Verwandtschaft, und des Interesses willen, dass sie für die gerichtlich-psychologische Beobachtung darbieten, werden wir einige dergleichen Fälle angeben, obgleich sie streng genommen nicht zu unserm Thema gehören, da hier vom Selbstmorde gar nicht die Rede ist.

34. Der Maurergeselle W. aus Tyrol, ein feuriger Bursche, guter Arbeiter und von untadelhaftem Lebenswandel, hatte mit der Tochter seines Meisters zu Z. schon bei seinem ersten Aufenthalte daselbst vertrauten Umgang gehabt, und sezte diesen, nachdem er nach einer kurzen unfreiwilligen Entfernung wieder dahin zurückgekehrt war, fort. Er hatte von den Eltern derselben die Bewilligung zur Heirath erhalten, und hieng ihr so treu an, dass er oft äusserte, er wolle lieber sterben, als eine Andere be-

rühren. Desto mehr aber forderte er auch von ihr das Gleiche, und desto eifersüchtiger war er beim geringsten Schein der Untreue. Durch unaufhörliches Dringen brachte er sie endlich zu dem Geständnisse, dass sie auch schon mit zwei andern Männern fleischlichen Umgang gehabt. Er verzieh ihr diess, beschwor aber mit ihr — wie er behauptete — einen feierlichen Bund vor Gott: dass Jedes der Gnade Gottes verlustig seyn solle, welches eine andere Person berühre oder sich berühren lasse. Dessen ungeachtet gab das Mädchen ihm wiederholt dringende Veranlassung zur Eifersucht. Ein fremder Krämer der im Orte sich einige Zeit aufhielt, erzählte ihm, dass er sein Mädchen auch liebe, und ältere Rechte auf sie habe, und dass er sie zu heirathen gedenke. Das Mädchen läugnete zwar jede Verbindung mit dem Krämer, vermochte ihn aber dadurch nicht völlig zu beruhigen. Vielmehr war ihm nach seiner spätern Angabe das Herz seit dieser Zeit so voll, als wollte es zerspringen, und ihm so ängstlich und beklommen zu Muthe, dass er sich nicht zu rathen und zu helfen wusste. Er gieng in die Kirche und betete, dass Gott ihn von dieser Qual befreien und seinen Leiden ein Ende machen möge. Nun fand er auch noch ein Lied bei seinem Mädchen, auf welches der Krämer einige Worte geschrieben hatte, welche seinen Verdacht verstärken mussten. Als er ihr diess vorhielt, gestand sie ihm auch, dass sie einmal eine Nacht bei dem Krämer im Bette zugebracht habe, wollte aber dabei nichts Weiteres mit ihm zu thun gehabt haben. Schon jezt fasste er den Entschluss sie zu tödten; und nun kam noch ein neuer Gegenstand der Eifersucht hinzu, indem er sie in dem Augenblicke überraschte, wo ein gewisser S. sie unzüchtig betastete, zu welchem sie von ihrer Mutter in die Stube gerufen worden war, um ihm Gesellschaft zu leisten. Später erfuhr er, dass sie mit dem S. den ganzen Nachmittag im Bade zugebracht, mit ihm gegessen und getrunken, und

ihm endlich noch ins Bette geleuchtet habe, ohne dass aber — nach der Versicherung der Tochter des Badewirths etwas Weiteres vorgegangen sey. In diesem Augenblicke ward der Vorsatz sie zu tödten, vollends reif bei ihm und er sprach ihn auch aus. Er schliff ein Taschenmesser, welches seine Geliebte früher von einem Geistlichen, ebenfalls einem Gegenstande seiner Eifersucht, zum Geschenke bekommen, und welches er vor einigen Wochen zu sich genommen hatte, um es diesem gelegentlich einmal zum Fenster hinein zu werfen. Vor der Hausthüre seines Meisters traf er die Franziska mit ihrer jüngern Schwester, im Begriffe auf die Wiese zu gehen und Heu zu machen. Er begleitete die beiden Mädchen eine Strecke Weges und bat seine Geliebte um Gottes Willen, ihm aufrichtig zu gestehen, ob sie eine neue Untreue begangen, da er lieber sterben, als die Ungewissheit länger ertragen wolle. Als die jüngere Schwester ihn über diese Aeusserung auslachte, hiess er sie vorausgehen, indem er mit Franzisken etwas allein zu sprechen habe. Nun redete er dieser noch einmal zu, ihn durch ein aufrichtiges Geständniss und wiederholte Zusicherung ihrer Liebe von seiner Qual zu befreien. Sie gab ihm darauf die sonderbare Antwort: sie heisse nicht umsonst F. und in 6 Wochen wolle sie ihm Alles sagen. Hierauf bat er sie, ihn wenigstens nur anzusehen, aber auch diess that sie nicht, sondern sah zur Erde nieder und lachte. Nun gab der W., nach seiner eigenen Erzählung ihr mit jenem Taschenmesser einen Stich in das Herz. Sie hielt die Hand auf die Wunde und sprach: „was denkst du aber auch.“ Er antwortete: „nun musst du sterben, so wie ich auch sterben muss;“ und gab ihr noch einen zweiten Stich, worauf sie umsank. Er hob sie auf und hielt sie in seinen Armen bis sie verschied, während er der vorausgegangenen Schwester rief: „komm, deine Schwester ist todt.“ Diese kam mit mehreren Leuten herbei, von wel-

chen sich W. ruhig ergreifen und ins Gefängniss abführen liess. [40])

35. Ein junger Bursche wurde von seiner Braut, auf Anrathen ihrer Mutter, um seiner wilden Gemüthsart willen verlassen. Er passte ihr im Felde auf und erschlug sie, entfloh darauf und wusch die Hände und das Mordinstrument vom Blute rein. Nachdem er aber einige Zeit sich im Felde herumgetrieben hatte, kehrte er zur Leiche zurück, entkleidete sie, riss ihr die Augen aus den Augenhöhlen, zerfleischte die Brüste, schlitzte den Bauch auf und brachte ihr noch einen Schnitt in den Schenkel bei. Darauf entfernte er sich wieder und traf einen Bekannten an, dem er umständlich erzählte was er gethan, und ihm vorschlug, ihn zur Leiche zu begleiten, um zu sehen, wie er sie zugerichtet habe. [41])

36. Eine Frau in England welche früher wegen eines Anfalls von Wahnsinn in einer Anstalt sich befunden hatte, aber aus derselben als geheilt wieder entlassen worden war, warf ihr nur 3 Wochen altes Kind in ein seichtes Wasser und einen Stein auf dasselbe. Einem Vorübergehenden, welcher bemerkte, dass sich etwas im Wasser bewege und welcher sie fragte, was es sey, antwortete sie ganz ruhig, es sey ihr Kind. [42])

37. Eine Frau zu Donauwörth, 45 Jahre alt, welche seit 12 Jahren an einen sehr rauhen und heftigen Mann verheirathet war und seither einer ziemlich guten Gesundheit sich erfreut hatte, ward im J. 1785 auf einem Milchdiebstahl ertappt. Sie bat den Entdecker, ihr Vergehen ihrem Manne nicht zu verrathen, welchen sie sehr fürchtete. Dessen ungeach-

---

40) Hahnhorst, Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts Jahr 1823. S. 345 ff.

41) Gazette d. Tribunaux v. 13. Septbr. 1828.

42) Perfect Annals of Insanity Pg. 311.

tet erfuhr dieser später etwas von der Sache. Von dieser Zeit an ward sie melancholisch und erlitt periodische Anfälle eines heftigen Kopfschmerzes, in welchem sie nicht recht wusste, was sie that. Sie beichtete während dieser Zeit ohne Erleichterung ihres Gemüthszustandes. Im Dezember 1786 ward sie von ihrem Manne, der ihr bereits öfters gedroht hatte, wenn es wahr sey, was man von ihr sage, werde er sie tödten, misshandelt. Sie legte sich zu Bette und fragte ihr 7 Jahre altes Töchterlein, ob es beim Vater bleiben wolle, wenn sie fortgehe. Dieses antwortete: Nein es fürchte ihn gar sehr. Am andern Morgen, nachdem sie zuvor noch einmal sehr andächtig gebetet hatte, fragte sie das Mädchen noch einmal und diess gab von Neuem die Antwort: Nein, lieber will ich sterben. Nun nahm sie dieses und ein anderes noch nicht 3 Monate altes Kind an die Donau, befahl dem Mädchen niederzuknieen und um ein seliges Ende zu beten, legte ihm dann das kleine Kind in die Arme, segnete beide und warf sie dann in den Fluss. Nach vollbrachter That kehrte sie ruhig nach Hause zurück und erzählte, was sie gethan. [43])

Zunächst daran reihen sich jene Fälle, wo die Verbrecher nach vollbrachtem Morde sich selber den Gerichten ausliefern, ehe noch ihr Verbrechen bekannt geworden.

38. Ein Offizier machte der Frau eines Gemeinen seiner Compagnie den Hof und da sie sich seinen Begierden nicht fügen wollte, begieng er eine Ungerechtigkeit gegen ihren Mann. Dieser ward tiefsinnig und mürrisch. Am folgenden Tage aber schien sich seine Aufregung wieder verloren zu haben; eben so am dritten. Am 4ten Tage gieng er mit seiner Frau zur Beichte und zum Abendmahle, ass fröhlich zu Mittage, trank etwas Wein und gieng dann

43) Falret du Suicide. Pg. 310.

mit der Frau und einem Säuglinge spatzieren. Unterwegs fragte er sie, ob sie alle ihre Vergehen gebeichtet und völlige Absolution erhalten habe. Als sie diess bejaht hatte, stiess er ihr, mitten unter den zärtlichsten Liebkosungen, einen Dolch in die Brust und schnitt ihr, da sie nicht sogleich todt war, noch die Kehle ab. Darauf nahm er aus der Tasche der Gemordeten den Stubenschlüssel, trug das Kind nach Hause und schlug diesem und noch einem älteren dort mit einem Beil den Schädel ein, „um sie der verdorbenen Welt zu entziehen, und sich Fürbitter im Himmel zu verschaffen.“ Darauf gieng er auf die Wachtstube zeigte mit der grössten Seelenruhe die begangene That an, indem er noch hinzufügte: „Nun soll der Lieutenant meiner Frau den Hof machen.“ — 44)

39. Daniel Volkner aus der Gegend von Königsberg, verlor früh seine Eltern, erlernte später das Schusterhandwerk und gieng auf die Wanderschaft. Der Umstand, dass ihm in Danzig, ehe er noch Arbeit gefunden, sein Felleisen mit seinen sämmtlichen Habseligkeiten gestohlen wurde, veranlasste ihn, sich unter die dänischen Truppen anwerben zu lassen. Während seiner 16jährigen Dienstzeit zeigte er sich stets treu und eifrig im Dienste. Nach Ablauf derselben hatte er im Sinne, nach Hause zu reisen, traf aber unterwegs einen ehemaligen Soldaten, der jezt als Schustermeister etablirt war, und ihm Arbeit anbot. Allein das Arbeiten behagte ihm nicht mehr; er lief schon am ersten Tage wieder weg und engagirte sich wieder von Neuem bei einem Cavallerie-Regimente. Von dieser Zeit an zeigten sich bei ihm Spuren von religiöser Schwärmerei; ja es scheint ihn jezt schon die Idee eines Mordes bisweilen beunruhigt zu haben. Nach der Angabe

---

44) Falret a. a. O. S. 169.

seines Bettgenossen sang er häufig Kirchenlieder, las viele Andachtsbücher, wollte seine Kameraden bekehren, und sprach oft von der Seligkeit, welche er einst in der andern Welt empfinden werde. Allmählig ward er von einer besondern Angst und Unruhe befallen; es war ihm — nach seiner eigenen Aussage — „als wenn er Jemanden tödten müsste." Oft schlief er gar nicht, oft wieder sehr fest und ruhig; immer aber war beim Erwachen sein erster Gedanke der Mord. Er gieng auf den Kirchhof und tändelte mit den Kindern, die er dort traf, immer in der Absicht, wenn sich Gelegenheit finde, eines zu ermorden. Einige Tage später, am 23. Mai 1753, kam ein kleines Mädchen zu dem Töchterchen seines Hausherrn; er lockte die beiden Kinder auf seine Stube, theilte sein Nachtessen mit ihnen, und plötzlich ergriff er eines derselben an der Stirn, beugte ihm den Kopf nach hinten und schnitt ihm die Kehle durch. Sogleich begab er sich dann auf die Wachtstube und zeigte an, was er begangen. Er schlief die folgende Nacht hindurch sehr ruhig, und betheuerte, dass die Unruhe, welche ihn seit 3 Wochen verfolgt, verschwunden sey, sobald er den Mord begangen habe. [45])

In den meisten Fällen endlich geben die Verbrecher mit Bestimmtheit in den Verhören Lebensüberdruss, und die Absicht, durch Henkershand zu sterben, als die Ursache des begangenen Mordes an, und verlangen zum Theil mit Ungestüm, dass man die Todesstrafe über sie verhänge.

40. Ein Mann von heftiger aufbrausender Gemüthsart, dauerhafter Gesundheit und von körperlich und geistig gesunden Eltern gezeugt, verheirathete sich, nachdem er früher 6 Jahre in der Armee gedient hatte, und ward Vater von 3 Kindern. Durch eine üppige Lebensweise zehrte

45) Falret a. a. O. S. 306.

er sein kleines Vermögen auf, und von nun ah fieng er an eifersüchtig zu werden und ängstlich jeden Schritt seiner Frau zu beobachten, was Veranlassung zu manchem lebhaften Zanke gewährte. Einmal glaubte er, sie auf frischer That einer Untreue ertappt zu haben, und nun versah er sich mit einem Hammer und einem Messer, legte sich zu Bette und stellte sich schlafend, um abzuwarten bis seine Frau schlafe. Als diess der Fall war, gab er ihr einen Schlag auf den Kopf, durchbohrte sie noch mit mehreren Messerstichen, und legte sich dann wieder zu Bette. Am andern Morgen zeigte er sich selber den Gerichten an und verlangte zu sterben. Während dem Verhöre erklärte er fortwährend, er sey bei vollem Verstande, er habe seine Frau getödtet, weil sie es verdient habe, und er würde es wieder thun, wenn sie noch lebte. Dessen ungeachtet ward er für wahnsinnig erklärt und zur Einsperrung ins Hospital verurtheilt. Hier wusste er sich ein Pistol zu verschaffen und zerschmetterte sich den Schädel. In einem Briefe welchen er hinterliess, beklagte er sich über die Ungerechtigkeit die ihm widerfahren, da er sich nach dem Morde seiner Frau nur desswegen nicht selber getödtet, weil er es vorgezogen, durch Henkershand zu sterben. Weil man ihm aber eine so wohlverdiente Strafe nicht habe angedeihen lassen, so sey es seine Pflicht, seine Schuld gegen die Gesellschaft selber zu entrichten. [46])

41. Ein Soldat zu Stockholm, welcher der Hinrichtung Ankerströms beigewohnt hatte, war von diesem Spectakel so sehr erbaut, dass er bald darauf einen Kameraden ermordete, um ebenfalls hingerichtet zu werden und eben so erbaulich zu sterben wie jener. Er ward aber seines Wunsches nicht theilhaft, indem er nicht zum

---

46) Falret S. 312.

Tode, sondern zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt wurde. [47])

42. Eine Weibsperson von 23 Jahren ward, verschiedener Vergehen wegen, nach Onoldsbach in das Zuchthaus gebracht. Dort erhielt sie gerade während ihrer Menstruation einmal Peitschenhiebe, von welcher der eine die Brust traf. Die Drüse schmerzte heftig, die Menstruation sistirte und von nun an zeigte die Gefangene Melancholie und Lebensüberdruss. Eine zweite Portion Schläge reifte den Entschluss in ihr, lieber zu sterben, als diese Behandlung noch länger zu erdulden. Aber sie wollte lieber durch Henkershand, als durch ihre eigene sterben, und beredete zu diesem Zwecke eine halb blödsinnige Bewohnerin der Anstalt, welche eine grosse Zuneigung zu ihr gefasst hatte, und ebenfalls des Lebens überdrüssig war, sich von ihr tödten zu lassen. Diese legte sich rücklings auf eine Bank und sie schnitt ihr mit einem stumpfen Taschenmesser die Kehle ab. Nach geschehenem Morde betete sie, schlief ruhig und betete beim Erwachen wieder, bis die That entdeckt war. Sie äusserte keine Reue über den begangenen Mord und kein Mitleid mit der Gemordeten. Sie dachte — wie sie sich in den Verhören äusserte: — nehme ich mir selber das Leben, so ist meine Seele ewig verloren, wenn ich aber das Mensch umbringe, und sodann auch um das Leben komme, so kann ich meine Sünden bereuen und Gott wird meine Seele zu Gnaden annehmen. [48])

43. Ein 72jähriger blinder Prediger, der von seiner Frau wegen der kärglichen Lage, in welcher sie sich befanden, mit fortwährenden Vorwürfen gequält wurde, entschloss sich endlich, zuerst seine Frau zu ermorden, da-

47) Osiander S 67.
48) Ebendaselbst S. 100.

mit sie nach seinem Tode nicht Noth leiden dürfe, und dann sich selber den Gerichten zu überliefern, damit auch er vom Leben komme. Er verwundete auch wirklich seine Frau mit einem Beil und einem Federmesser dergestalt im Kopf und Hals, dass sie noch denselben Tag starb. [49])

44. Ein befreiter Galeerensträfling war vom Tribunal zu Lille zu 5jähriger Einsperrung verurtheilt worden. Im Gefängnisse zu Mont St. Michel angekommen, schrieb er noch am gleichen Tage drei Briefe an den Staatsprokurator, den Maire und den Gensd'armerielieutenant, in welchen er in den heftigsten Ausdrücken den grössten Hass und die schwärzesten Absichten gegen die Person des Königs ausdrückte. In den deshalb mit ihm vorgenommenen Verhören bemerkte man bald, dass nur die Verzweiflung über seine Lage ihm diese Briefe eingegeben. Er gab selber an, dass er des Lebens überdrüssig, mehrmals versucht habe, sich zu tödten, dass ihm aber der Muth dazu gemangelt, und er geglaubt habe, dass das Geständniss eines Complotts gegen die Person des Königs hinreichen werde, dass er zum Tode verurtheilt werde. Nach einem Monate, nachdem diese Untersuchung geendet und er auf dem Punkte war, nach Mont St. Michel zurückgeführt zu werden, blieb er Abends allein auf, und gieng im Zimmer auf und ab, während die andern Gefangenen zu Bette giengen. Nach einiger Zeit wollte er sich zu einem derselben ins Bette legen und ihn nöthigen, sich gegen ihn zu kehren, unter der Drohung, er werde ihn erwürgen, wenn er es nicht thue. Zugleich bemerkte dieser, dass er ein offenes Messer in der Hand habe und fühlte bereits die Schneide desselben an seiner Kehle, so dass er kaum Zeit hatte, zu entfliehen. Nachher wollte er sich zu zwei andern legen, von welchen der eine, im Begriffe, ihm

49) Ebend. S. 68.

seine Schlafstätte abzutreten, und sich zu dem früher von ihm Bedrohten zu legen, von ihm unterwegs mit vier Messerstichen verwundet wurde. Sogleich nach geschehener Verwundung gieng der Thäter selber zum Fenster und rief dem Gefangenwärter zu, er habe einen Menschen getödtet. Als dieser kam, erklärte er ihm wieder, er habe die Verwundung begangen und übergab ihm das blutige Messer. Er hatte die beiden bedrohten Individuen vor seinem Eintritte ins Gefängniss gar nicht gekannt und während seines dortigen Aufenthalts immer im besten Einverständnisse mit denselben gelebt. Dessen ungeachtet erklärte er, dass er ihn habe tödten wollen und geglaubt habe, er sey todt und dass er, wenn er diessmal seine Absicht hingerichtet zu werden nicht erreiche, bei der nächsten Gelegenheit dennoch Jemanden tödten werde, um seine Absicht zu erreichen. Er ward, „wegen Versuch zum Morde und da er sich im Falle der Rezidive befand," zum Tode verurtheilt und hörte sein Urtheil mit der grössten Gemüthsruhe an, ohne die Appellation zu ergreifen. [50])

45. Der Sergeant-Major Meudic vom 19. Linienregiment zu Strassburg, war früher sehr sanft und heiter, obgleich sonst von lebhaftem Temperamente gewesen. Seit 3 bis 4 Jahren aber hatte sich sein Charakter völlig geändert; er ward mürrisch, zanksüchtig und boshaft, so dass seine Untergebenen ihn fürchteten und seine Collegen ihn vermieden, um seinen Neckereien zu entgehen. Seinen Fourrier hatte er vor 3 Jahren durch Misshandlungen bis zur Geistesschwäche gebracht und ihn dann kassieren lassen. Einen zweiten misshandelte er ebenfalls ohne Unterlass, schalt ihn

---

50) Georget nouv. Discours. Pg. 98. Einen ähnlichen Fall, wo ein Sträfling, in der Absicht, zum Tode verurtheilt zu werden, den Intendanden des Gefängnisses verletzte, theilt die Gazette des Tribunaux (Nro. 968. v. 14. März 1828) mit.

ohne Ursache und brachte ihn endlich dahin, dass er verlangte von ihm entfernt zu werden, weil es ihm unmöglich sey, die üble Behandlung länger zu erdulden. Seit einem Jahre kam er Abends nie nach Hause, ohne seinen gegenwärtigen Fourier aufzuwecken und liess ihn dann nie ruhen, bevor er ihn nicht mehrere Stunden gequält hatte, so dass dieser oft genöthigt war, in einem andern Zimmer zu schlafen, um ihm auszuweichen. Einmal während er schlief, schüttete Meudic einen grossen Krug voll Wasser über ihn und gieng dann, ganz nakt in den Hof, wo er sich während einer halben Stunde unter den Strahl der Brunnenröhre stellte. Ein anderes Mal warf er demselben brennendes Papier in's Bette. Vor 7 Monaten trug er demselben ein Geschäft auf, das nicht in dessen Befugniss gehörte und als er sich weigerte es zu verrichten, hieb er mit dem Säbel nach ihm und als er dem Hiebe entgieng schlug er mit dem Säbel gegen die Wände. Alle Anwesenden waren überzeugt, dass er dabei nicht betrunken war; oft drohete er ihm ohne Veranlassung, er wolle ihm ein Ohr abschneiden und einmal hieb er ihm, nach einer solchen Drohung wirklich mit dem Säbel gegen den Kopf. Einmal, nachdem er in einem völlig ruhigen Zustande Compagniegelder gefasst hatte, für welche er verantwortlich war, warf er plötzlich eine Rolle mit 50 Franken gegen eine Mauer; die Rolle zersprang, das Geld fiel ins Gras ohne dass er sich bemühte, es wieder aufzuheben. Einmal gieng er im Winter, während es schneite, in der Nacht 3 Stunden lang im Hemde spatzieren, und bei einem Gastmahle, nachdem er anfangs ruhig und schweigend gewesen, sprang er plötzlich auf den Tisch, warf die Schüsseln um und fasste einen der Gäste am Leibe, auch diessmal hatte er nicht getrunken. Seine Cameraden waren immer genöthigt, sich Nachts einzuschliessen, um von ihm nicht gequält zu werden. Oft klopfte er dann an ihre Thüren und ward wüthend, wenn sie ihm nicht öffneten, schlug mit dem Säbel gegen die Thüren oder versuchte, diese

anzuzünden. Vergass einmal einer zu schliessen, so peinigte er ihn einen Theil der Nacht hindurch. Oft nachdem er sie einige Zeit gequält hatte, liess er sie schlafen, während er sich mit unterschlagenen Armen an das Fussende des Bettes sezte, wo ihn dann jene beim Erwachen noch in der gleichen Stellung fanden. Ueberhaupt schlief er seit mehreren Monaten gar nicht mehr und brachte die Nächte in den Zimmern und Gängen herumwandelnd zu, ohne dann dafür unter Tages zu schlafen. Dem Sergeantmajor Bruitto wollte er einmal seine Rechnungen anzünden, ein anderes Mal zündete er ihm das Bette an, und freute sich immer, wenn ihm ein solcher Streich gelungen. Vor 18 Monaten wollte er den Sergeant Lartier zum Fenster hinauswerfen, hatte ihn auch schon mit halbem Körper vor dem Fenster, und nur mit grosser Mühe konnten die Anwesenden ihn zurückhalten, dass er ihn nicht vollends hinauswarf. Später drohte er demselben, indem er ein Messer ergriff und ihn beim Ohr fasste; er wolle ihm ein Ohr abschneiden; dieser hielt es für Scherz und liess ihn machen, aber er verwundete ihn wirklich über dem Ohre. Einem andern Kameraden schlug er vor, sie wollten die Kaserne auf einige Tage verlassen, „pour faire des farces;" dieser weigerte sich, Meudic bestand nicht weiter darauf, ward aber eine Viertelstunde lang stille, gab auf keine Anrede Antwort; endlich kam er zu sich, aber seine Züge veränderten sich, sein Aussehen ward drohend und er sprach, indem er den Säbel zog, in einem rauhen Tone: Ich muss Jemanden versäbeln, und ich werde mit dir beginnen. Vor 3 Monaten begegnete er einem andern Kameraden, der im Dienste einen Gang zu machen hatte, wollte ihn durchaus begleiten und verliess ihn nicht, bis er ihm versprach, ihn bei seiner Rückkehr in einem bestimmten Hause, das er ihm bezeichnete; abzuholen. Nach ¾ Stunden kam jener wirklich dahin und fand Meudic am hellen Tage ganz nackt in der Brunnenschale

stehend, während er sich Wasser auf den Kopf pumpte. Als er sich auf mehrmaliges Zurufen endlich umwandte, war sein Gesicht blass und entstellt; als sich jener entfernen wollte, folgte ihm Meudic, nackt wie er war, bis an die Hausthüre und konnte nur mit Mühe bewogen werden, sich anzukleiden, ehe er weiter gieng. Auch diessmal war er nicht betrunken. Zu Schlettstadt war er früher zweimal, während Frostwetter, ganz angekleidet, und bis an den Hals im Wasser, durch den Kanal gegangen. Als ihm ein Kamerad bei dieser Gelegenheit sagte: er müsse ein Narr seyn, antwortete er ruhig: nein, diess ermuntert mich (cela me reveille.) Seine Kameraden bemerkten seit einem Jahre, dass er oft unzusammenhängend, und allerlei wunderliches Zeug sprach, oft lange Zeit schweigend und nachdenkend mit unterschlagenen Armen sass, und dann plötzlich mit starrem Blicke und rothem Gesichte aufsprang, umwarf, was ihm in die Hände kam, sang und tolles Zeug machte. Selbst beim Rapport stand Meudic oft in dieser Stellung und musste, wenn das Geschäft vorüber war, erst seine Kameraden fragen, was gesprochen worden sey. Seit einiger Zeit vernachlässigte er auch seinen Dienst, und nur die Thätigkeit seines Fourriers und die Nachsicht seines Kapitäns verdeckten zum Theil seine Fehler, und lezterer war manchmal genöthigt, ihn zu sich kommen zu lassen, um ihn zur Arbeit zu nöthigen. Die Veranlassung zu diesem Zustande Meudic's schien der Tod eines Onkels, auf welchen er grosse Hoffnungen gesezt hatte, und das Stillschweigen seiner Verwandten, welche ihm seit mehreren Monaten nicht geschrieben hatten, gegeben zu haben. Von dieser Zeit an äusserte er gegen seine Kameraden immerfort den Wunsch zu sterben; auf ihre Fragen warum er das Leben unerträglich finde, antwortete er bloss: „bei der nächsten Gelegenheit werde ich mich erschiessen, oder mich füsilieren lassen." Besonders mit der leztern

Idee beschäftigte er sich viel: „ich werde auf diese Weise enden," wiederholte er oft; bei seinen Spaziergängen führte er seine Kameraden öfters an die Stelle, wo die militärischen Hinrichtungen gehalten werden und zeigte ihnen die Stelle, wo er werde füsiliert werden. Als von zwei Kameraden die Rede war, welche vor Barcellona füsiliert worden waren, rief er: „diess ist ein schöner Tod und ich möchte gerne einen Freund finden, der sich mit mir wollte erschiessen lassen," und machte auch den meisten seiner Kameraden diesen Vorschlag. Einem seiner Kameraden schlug er vor, sie wollten sich gemeinschaftlich selber erschiessen. Als er einen seiner Kameraden auf die gewohnte Weise in der Nacht quälte, und dieser endlich den Säbel ergriff und drohte, er wolle ihn erschlagen, antwortete er ruhig: „das ist's gerade was ich wünsche, und du würdest mir einen grossen Dienst erweisen. Ich wünsche nichts als vom Leben befreit zu seyn!" Oft sagte er zu seinen Kameraden: „Ich muss irgend etwas begehen, um mich füsilieren zu lassen. Es würde mir Leid thun, meinem Kapitän Verdruss zu machen, er ist ein trefflicher Mann und behandelt mich sehr gut; allein um zum Tode verurtheilt zu werden, werde ich dazu genöthigt seyn. Es ist so schön, erschossen zu werden!" —

Den 21. August 1825, einen Sonntag, brachte er mit einem Mädchen zu, mit welchem er seit einigen Monaten in Verbindung stand, welche er eben so, wie seine Kameraden, misshandelte, bei der er ebenfalls oft lange schwieg und dann schnell und heftig, wie aus einem Traume auffuhr, der er gesagt hatte, er fühle dass sich sein Kopf verwirre, und die er ebenfalls auf den Executionsplatz hatte führen wollen und ihr den Vorschlag gemacht hatte, mit ihm zu sterben. An diesem Tage war

er sehr ruhig. Abends waren sie miteinander bei einem Tanze; auf dem Heimwege trafen sie einen Tambour von seinem Regimente, welcher betrunken war. Er führte ihn in die Kaserne, wie es sein Dienst erforderte und kehrte dann zu seinem Mädchen zurück, stieg aber viermal die Treppe hinauf und wieder hinab; erst das fünfte Mal kam er zu ihr herein. Er war nun sehr aufgeregt, schlug mit einem Stocke auf den Meublen herum, und endlich auch auf das Bette, worin das Mädchen lag. Vergebens suchte sie, ihn zu besänftigen; er ergriff sie, warf sie zur Erde und schlug sie. Dabei zerschlug er ihr den Kamm auf dem Kopfe und die Zähne drangen in die Haut. Beim Anblick des Blutes das floss, beruhigte er sich etwas und sprach: „hier wenigstens zum Theil, was ich gewollt habe. Aber hätte ich meinen Säbel, so wäre es noch besser, ich würde dir den Kopf herunterhauen und dann würde ich sterben." Darauf gieng er im Zimmer auf und ab, und brachte so die ganze Nacht zu. Nur einmal entriss er sich seinen Träumereien, um den Versuch zu machen, die Vorhänge anzuzünden. Morgens 5 Uhr endlich legte er sich zu Bette, und als das Mädchen erwachte, war er sehr erstaunt, Blut auf dem Kissen zu sehen. Als er die Ursache davon erfuhr, bezeugte er die lebhafteste Reue und schien sich auf nichts zu besinnen, was er die Nacht hindurch getrieben. Dann sagte er: „da mich alles verlässt, so ist's aus; diess ist mein letzter Tag." Gleich darauf verlangte er Pistolen von dem Mädchen, unter dem Vorwand, er habe ein Duell. Um 6 Uhr brachte ihm ein Soldat ein Billet von seinem Fourrier, worin ihm dieser meldete, er habe um halb acht Uhr zu seinem Kapitän zu gehen. Meudic trug dem Soldaten auf, zu sagen, er habe ihn nicht gefunden. Gleich darauf schrieb er aber dem Fourrier, er möchte zu ihm kommen, er habe ihm etwas Wichtiges mitzutheilen. Als dieser angekom-

men, erklärte er ihm, er wolle nicht in die Kaserne zurückkehren und forderte von ihm und dem Mädchen wiederholt, ihm Pistolen zu einem vorhabenden Duelle zu verschaffen. Der Fourrier ermahnte ihn wiederholt und dringend, zum Kapitän zu gehen, wohin der Dienst ihn rief, aber vergeblich. Endlich sprach er: „nur mein Kapitän kann mich bestimmen, ins Quartier zurückzukehren. Bitte ihn, hieher zu kommen; er hat viel Güte gegen mich und wird es nicht abschlagen."

Der Fourrier gieng, um sich dieses Auftrags zu entledigen und kam mit dem Kapitän zurück. Dieser hatte kaum mit der grössten Milde einige Worte an Meudic gerichtet, als dieser, plötzlich in Wuth gerathend, die gröbsten Schimpfworte und Beleidigungen gegen seinen Vorgesezten ausstiess, und sich wahrscheinlich noch ärger gegen ihn vergangen haben würde, wenn ihn nicht sein Mädchen und der Fourrier zurückgehalten hätten, als er auf ihn losgehen wollte. Der Offizier entfernte sich, um die Wache zu holen und ihn arretiren zu lassen. Als diese kam, weigerte sich Meudic, die Thüre zu öffnen, und erklärte, er wolle lieber hier sein Leben verlieren, als sich wie ein Verbrecher fortschleppen lassen. Zwei seiner Kameraden, welche erfahren hatten, was vorgegangen war, kamen hinzu und auf ihr Bitten liess er sich endlich auf die Platzkommandantschaft führen. Als dort ein Adjutant sein Erstaunen darüber äusserte, dass ein Unteroffizier durch die Wache habe arretirt werden müssen, fuhr ihn Meudic hart an, schimpfte ihn und drohte, wenn er seinen Grad verlieren werde, so wolle er ihm Ohrfeigen geben. Der Offizier war von seinem Aussehen und seinem Benehmen so frappirt, dass er sagte: „man führe diesen Menschen weg, er ist wahnsinnig," und ihm weiter keine Vorwürfe über sein respektwidriges Betragen machte. Man beobachtete, dass das

Aussehen Meudic's Schrecken erregend sey und er das Gesicht eines Rasenden habe. Unterdessen kam der Platzkommandant in Civilkleidung herein, und richtete einige Worte an Meudic; er antwortete diesem ungefähr auf gleiche Weise wie dem Adjutanten, und fügte noch hinzu: „General! Sie sind glücklich, dass Sie ihre „Epaulets nicht tragen; wenn Sie sie trügen, „würde ich anders mit Ihnen verfahren, denn „ich will mich füsilieren lassen, und meine „Sache wäre dann im Reinen!"

Meudic wurde nun ins Gefängniss gebracht; als der Sergeant, der hier auf dem Wachtposten war, ihn fragte, warum er dahin gebracht worden sey, antwortete er ihm: „bekümmere dich nicht, ich bin bezaubert von „dem, was ich gethan habe; ich will sterben." Nachdem er da ungefähr eine Stunde eingeschlossen war, kam ein Kapitän, um die Visitation vorzunehmen, und als dieser den Meudic gewahrte, äusserte er sein Erstaunen, ihn hier zu sehen. Jener gab mit dürren Worten zur Antwort: das geht Sie nichts an; der Offizier wiess ihn zurecht und wendete sich dann um; während er mit denen sprach, welche ihn begleiteten, nahte sich ihm Meudic von Hinten und gab ihm eine derbe Ohrfeige. Seine Mitgefangenen gaben später an, dass er bei seiner Ankunft im Gefängnisse erklärt habe, er wolle durchaus erschossen seyn, und da sein Vergehen noch nicht hinlänglich sey, so werde er es auf Kosten des ersten Offiziers, der sich ihm nahe, vergrössern. Als er diess gethan hatte und der beohrfeigte Kapitän ihm entrüstet sagte, dass er sich kaum zurückhalten könne, ihm nicht den Säbel durch den Leib zu rennen, antwortete Meudic, indem er die Arme ausstreckte: „stossen Sie, Kapitän? Sie werden mir den grössten Dienst erweisen." Als er weggeführt wurde, wandte er sich noch einmal um, bat um Verzeihung und sagte: „Es hat ihren Epaulets und nicht Ihnen

selber gegolten.“ Alle welche ihn in dieser Zeit sahen, kamen darin überein, dass sein Gesicht entstellt, sein Aussehen das eines Rasenden gewesen sey. Einem seiner Kameraden, welcher ihn über die Folgen seines Vergehens beruhigen wollte, erwiederte er immer nur: er wolle sterben, er wolle füsiliert werden, und er glaube genug dafür gethan zu haben; er erklärte bestimmt, er wolle nicht, dass seine Kameraden irgend einen Schritt thun, ihn zu retten, und er wolle keinen Defensor. Tags darauf wiederholte er demselben die gleichen Erklärungen, indem er hinzusezte: meine Sache wird nicht schwer zu entscheiden seyn, denn es ist ein Delictum flagrans. Es wird nicht lange dauern, heute ist Dienstag, morgen werde ich verhört, Donnerstags verurtheilt und Freitags erschossen werden, das ist's was mich tröstet. Zugleich trug er demselben auf, ihm ein Paar Pantalons und Gamaschen sorgfältig waschen zu lassen, weil er en belle tenue zum Richtplatze gehen wolle. Nach seiner Verhaftung betrug er sich vollkommen ruhig und vernünftig, und sagte, er sey mit seinem Verstande wieder ausgesöhnt, welcher seit langer Zeit nicht mehr in seinem Kopfe gewohnt habe. Er beurtheilte seine Lage vollkommen richtig und fühlte Reue; die Bitten seiner Freunde, und die Erinnerung an seine Familie, welche er liebte, machten ihm das Leben wieder werth und er willigte endlich ein, dass ihm ein Defensor gegeben wurde. Er sprach zu diesem mit Leichtigkeit und Präcision und in einer langen Unterhaltung verrieth durchaus nichts die Verirrung seines Verstandes. Er sagte diesem unter Anderm, dass er im Augenblicke seiner Anfälle ein eigenes Gefühl im Kopfe habe, dass er empfinde, wie ihm das Blut aufwalle; diess fange im Nacken an und nehme den ganzen Kopf ein; und wenn es bis in die Stirne gekommen sey, so seye er weg. Er erzählte seinem Vertheidiger ferner, dass er oft die

Absicht gehabt habe, sich vor den Kopf zu schiessen, und einmal bereits auf seinem Bette gelegen sey, mit der Mündung der geladenen Flinte unter dem Kinne, und dass nur die Furcht, er möchte sich nicht gehörig treffen, ihn zurückgehalten habe. Auch die Pistolen, welche er begehrt habe, seyen bestimmt gewesen, sich zu erschiessen, und da es ihm auf diese Weise nicht gelungen sey, habe er sich wollen erschiessen lassen. Er erklärte, dass er seit mehreren Jahren vieles gethan habe, dessen er sich nicht bewusst gewesen, und dass er oft sehr erstaunt gewesen sey, wenn ihm seine Kameraden seine begangenen Tollheiten vorgehalten haben; dass er sich auch in der ersten Woche seiner Einkerkerung nur dunkel an das, was vorgegangen, erinnert habe; dass nach Verfluss dieser Zeit mehr Ordnung in seine Ideen gekommen, und es ihm gewesen sey, als erwache er aus einem langen Traume; er sey seit seiner Gefangennehmung ein ganz Anderer geworden und mehr Herr seines Kopfes, doch fühle er sich auch jezt noch manchmal sehr aufgelegt, Dummheiten zu machen, und habe alle Mühe gehabt sich zurückzuhalten, dass er nicht dem Kapitän-Rapporteur, als er gekommen sey ihn zu verhören, seine Papiere genommen und in Stücken zerrissen habe; diess wäre sehr lustig gewesen, und doch habe er keine Veranlassung dazu gehabt, und würde es sehr bereuen, da ihm dieser mit vielem Wohlwollen begegnet sey. Während dieser Unterredung mit seinem Defensor war er oft zerstreut, antwortete manchmal nicht und musste angestossen werden, um nur die Augen wieder zu erheben.

Uebrigens nahm er seine Angelegenheit sehr leicht und schenkte ihr wenig Aufmerksamkeit. Nur über die lange Dauer seiner Gefangenschaft beschwerte er sich. Beim Abschiede sagte er seinem Defensor noch: „ich bin Ihnen „vielen Dank schuldig für das Interesse, das Sie mir be„zeugen; und das Geringste, was ich thun kann, ist,

„dass ich einwillige, dass Sie mich vertheidigen, aber nur „unter einer Bedingung: Bemühen Sie sich nicht, mein „Vergehen zu schmälern, denn ich will keine halben „Massregeln.“ Ungeachtet aller schlagenden Beweise von Verstandesverwirrung, die sein Defensor, gestützt auf ein treffliches Gutachten von Goupil heraushob, ward Meudic zum Tode verurtheilt, diese Strafe aber in 10 Jahre einfachen Zuchtarrest (simple emprisonnement correctionel) umgewandelt [51]).

Ich habe diese Thatsache sehr ausführlich mitgetheilt, nicht nur weil sie höchst interessant und für den hier behandelten Gegenstand sehr lehrreich ist, sondern auch weil die umfassende und alles berücksichtigende Auffassung und Darstellung der Thatsachen, wie sie Goupil geliefert hat, für minder geübte Gerichtsärzte als Muster dienen kann. —

46. Eine ledige Weibsperson, welche wegen Diebstahl, Schatzgräberei u. d. gl. zur Zuchthaustrafe verurtheilt war, sich der Strafe aber theils durch fingirte Schwangerschaft und Epilepsie, theils durch mehrmalige Flucht zu entziehen gewusst, war neuerlich wieder eingebracht und auf die Bürgerwache zu Königsberg vorläufig eingesezt worden. Hier schlief sie auf der Pritsche neben einem Handwerks-Burschen, welcher ihr völlig unbekannt war. In der Nacht ergriff sie einen Backstein und brachte diesem mehrere beträchtliche Kopfwunden bei. In den spätern Verhören gab sie an: diess nur aus Verzweiflung über ihre Lage gethan zu haben. Später klagte sie sich selber einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft an. Eine darüber angestellte Untersuchung erwiess die Nichtigkeit dieses Vorgebens, und sie war endlich genöthigt, einzugestehen, dass alles blose Erdichtung sey. Als später

51) Georget ibid. Pg. 2 ff.

noch mehrere Betrügereien, die sie begangen, an den Tag kamen, und sie deshalb eine Verschärfung ihrer Strafe befürchten musste, tödtete sie das 4 Monate alte Kind einer Mitgefangenen durch einen Schnitt in den Hals, und gab selber sogleich die verübte That auf der Wache an. Sie erklärte sich später über ihre Absicht folgendermassen: „Weil ich mein Schicksal mildern wollte und „mein Leben satt war, fasste ich Dienstags um „12 Uhr“ (4 Stunden vor der Ausübung) „den Gedan„ken — mich durch Umbringen dieses unschul„digen Kindes aus der Welt zu schaffen und „meinen Leiden ein Ende zu machen. An mir „selbst wollte ich nicht einen Mord begehen, „weil ich glaubte, doch noch Gott meine Sün„den abbitten zu können; so aber gleich in die „Hände des Satans zu kommen.“ [52])

In diesen Fällen nun, wo auf der einen Seite das Verbrechen des Mordes offenbar und eingestanden, der Thäter lebend in den Händen der Gerechtigkeit ist, auf der andern Seite aber in einzelnen Fällen die Merkmale von Verrücktheit so deutlich in die Augen fallend sind, entsteht für die gerichtliche Psychologie die allerdings sehr schwierige und zum Theil gar nicht lösbare Aufgabe: aus einer sorgfältigen Erhebung und Vergleichung der Umstände der That und der geistigen und körperlichen Verhältnisse des Thäters vor, während und nach der That, ein Urtheil über Maass und Art der geistigen Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers zu fällen. Die Lösung dieser Aufgabe wird dadurch noch beträchtlich erschwert, dass die Gesetzgebung unmöglich in die zahllosen und haarfeinen Gradationen von grösserer oder geringerer Zurechnungsfähigkeit eingehen kann, welche aus den Mischungen

---

52) Metzger neue ger. med. Beobachtungen I. Band S. u f.

von Bosheit, Rohheit und körperlicher und geistiger Krankheit, die bei dergleichen Verbrechen beinahe immer sich thätig erweisen, nothwendig hervorgehen müssen; und also von dem Gerichtsarzte beinahe immer nur ein bestimmtes „Ja!“ oder eben so bestimmtes „Nein!“ auf die Frage: ob der Verbrecher zurechnungsfähig sey, erwartet wird.

Je gründlicher aber und umfassender die Leistungen der Psychologie geworden, und je mehr der Gerichtsarzt mit ihnen vertraut ist, desto schwieriger wird es ihm in den allermeisten Fällen seyn, mit gutem Gewissen eine solche bestimmte Antwort zu geben. Die hergebrachte Meinung (und diese ist leider noch immer auch die vom Gesetze sanktionirte und die seinen Vollstreckern, so wie auch vielen Gerichtsärzten, allein bekannte und geläufige) ist zwar allerdings mit diesen Fällen gleich fertig, indem sie solche Morde für Aeusserungen einer reiflich überlegten Bosheit, oder höchstens noch für strafbare Mittel zu einem strafbaren Zwecke (dem Selbstmorde) erklärt, sobald sie nicht von notorisch Wahnsinnigen begangen worden sind. Dagegen ist man gewöhnlich sehr geneigt, den Selbstmord einer verborgenen Geistesverwirrung zuzuschreiben, und wenn es dann gelingt, bei der Section eines Selbstmörders etwa einige ungewöhnlich starke Hervorragungen auf der Basis des Schädels, oder eine kleine Verknöcherung in der Dura Mater, oder eine Blutüberfüllung der Hirngefässe aufzufinden, so glaubt man alles hinlänglich erklärt und bewiesen zu haben. Man giebt also auf der einen Seite eine krankhafte, aus körperlichen Störungen entspringende Selbstmordlust eben so ohne weitere Untersuchung zu, als man auf der andern Seite eine aus ähnlichen körperlichen Störungen entspringende Mordlust ohne weitere Untersuchung läugnet; während doch schon die Aehnlichkeit beider, ihr häufiges gleichzeitiges und vereinigtes Vorkommen, so dass man oft nicht zu entscheiden im Stande ist, ob Mordlust oder Selbstmordsucht die eigent-

liche Veranlassung eines begangenen Verbrechens ist, auf diesen Widerspruch aufmerksam machen müssten, wenn auch nicht die thatsächlichen Beweise für das Vorkommen einer krankhaften, mit körperlichen Störungen in Verbindung stehenden Mordlust zum Mindesten eben so zahlreich und bindend als jene für eine aus gleichen Ursachen entspringende Selbstmordlust wären. Dessen ungeachtet ist eben so gewiss anzunehmen, dass nicht gerade in allen Fällen der krankhafte Seelenzustand die einzige Ursache solcher Verbrechen ist, und die Aufgabe des Gerichtsarztes ist es eben dann, zu untersuchen, welchen Antheil Bosheit und wirklich verbrecherische Absichten, und welchen Krankheit des Körpers und der Seele daran haben.

In manchen Fällen wie z. B. in Nro. 34, 35, 40, 43, 44 und 46 ist eine verbrecherische Absicht, wie z. B. Rache, Veränderung eines unerträglichen Zustandes u. d. gl. unverkennbar, dagegen die Zeichen von Geistesverwirrung nicht merklich hervortretend. Aber auch noch hier dringt sich uns die Frage auf: Wie kömmt es, dass bei der Häufigkeit der Untreue in Liebe und Ehe, so selten eine so blutige Rache genommen wird? Wie kömmt es, dass von diesen Mördern aus Rache und Eifersucht einige ihr Verbrechen heimlich begehen, oder durch Flucht sich den Folgen desselben zu entziehen suchen, während Andere theils die Strafe an sich selber vollziehen, theils sich den Gerichten überliefern? Wie kömmt es, dass unter so vielen Lebenssatten nur wenige, und unter diesen nicht immer die feigsten oder religiösesten diese indirecte Art des Selbstmordes wählen? — Niemanden wird es einfallen, diese Verschiedenheiten blos aus äussern, zufälligen Umständen herleiten zu wollen. Auch der bessern oder schlechtern Erziehung, oder der grössern oder geringeren moralischen Verdorbenheit können sie nicht zugeschrieben werden. Denn abgesehen davon, dass ja auch die genossene Erziehung ein Umstand ist, der nicht in der Macht des

Verbrechers gelegen, und für welche ihn verantwortlich zu machen ungerecht ist, so lange man andere, gleich oder weniger der Willkühr entzogene Verhältnisse, z. B. Trunkenheit, als Milderungsgrund gelten lässt, so wird dieser Einwurf hinlänglich durch die Erfahrung widerlegt. Die angeführten Fälle betreffen Menschen aus den verschiedensten Classen der bürgerlichen Gesellschaft, und mit den verschiedensten Anlagen des Geistes und Gemüthes. Ja gerade in den höhern Ständen, wo man wenigstens im Allgemeinen eine sorgfältigere Erziehung voraussetzen darf, werden Morde aus Eifersucht und Morde um selber zu sterben, vielleicht noch häufiger, als in den geringern und geringsten verübt. Wenn man endlich auch einwenden wollte, dass wenigstens die in Nro. 44 und 46 erwähnten Verbrechen der allergefallensten und verwahrlostesten Classe angehören, so muss man doch auf der andern Seite nicht vergessen, dass diese Classe eine sehr zahlreiche ist, und dass dessen ungeachtet, bei der grossen Häufigkeit von Verbrechern, welche den Tod einer langjährigen Gefangenschaft vorziehen, [53]) nur wenige dem verhassten Zustande ein gewaltsames Ende zu geben suchen, und von diesen die meisten den unmittelbaren Selbstmord, und die allerwenigsten den Mord wählen. Sehen wir uns aber nach weitern Ursachen um, so bleibt uns nichts Anderes mehr übrig, als eben eine eigenthümliche krankhafte Richtung der Seelenthätigkeiten, deren Abhängigkeit von körperlichen Störungen sich in einigen Fällen deutlich darthun, in andern wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthen lässt, und sich vielleicht eben so leicht darthun liesse, wenn man statt der gewöhnlichen oberflächlichen Zeitungsnachrichten, von einem erfahrenen Psychologen aufgenommene Berichte vor sich hätte, oder wenn es möglich wäre,

53) Vergl. Friedreichs Magazin Hft. I. S. 35.

immer sogleich eine anatomische Untersuchung des Verbrechers vorzunehmen. In den Fällen, wo Geistesverwirrung sich merklicher offenbart, ist es am häufigsten unter der Form religiöser Melancholie. Die Mörder geben dann häufig an, sie hätten dem Selbstmorde deshalb den Tod durch Henkershand vorgezogen, weil ihnen auf diese Art Zeit übrig bleibe, für das begangene Verbrechen noch gehörig Busse zu thun, um dasselbe durch den Tod auf dem Schaffotte zu sühnen, während sie beim Selbstmorde im Verbrechen selber sterben müssen (Vergl. Nro. 42 u. 46).

Solche Mörder wählen dann gewöhnlich Kinder zum Opfer, theils weil sie bei ihrer Schuldlosigkeit weniger für ihr Seelenheil bei einem unvorbereiteten Tode fürchten zu müssen glauben, theils weil sie dabei noch ein verdienstliches Werk zu thun wähnen, wenn sie dieselben der verdorbenen Welt und ihren Versuchungen im Stande der kindlichen Unschuld entreissen; vorzüglich aber wohl deshalb, weil Kinder am leichtesten zu erreichen und am wenigsten im Stande sind, sich zur Wehr zu setzen. Indessen darf man häufig in diesem Raisonnement nicht den einzigen und nächsten Grund des begangenen Verbrechens suchen. Wir sehen zwar häufig Wahnsinnige scheinbar absurde und widersinnige Handlungen begehen, welche aber — sobald man die aus Sinnestäuschungen, früheren falschen Schlüssen u. d. gl, hergeleiteten Prämissen zugiebt, aus diesen völlig vernünftig und folgerichtig hergeleitet sind. Auf der andern Seite aber hört man eben so häufig auch aus dunklen abnormen Trieben hervorgegangene verkehrte Handlungen von ihnen hintennach durch ein erst später fabrizirtes Raisonnement beschönigen.

So findet man z. B. Wahnsinnige, welche keine Nahrungsmittel zu sich nehmen wollen, indem sie vorgeben, es sey ihnen von einer höhern Macht das Essen untersagt, oder man wolle sie vergiften, oder sie wollen sich

todt hungern, und wo dann hintennach die Leichenöffnung irgend ein organisches Leiden des Verdauungsapparates offenbart, welches den Appetit stören, oder die Einnahme oder Verdauung der Nahrungsmittel unmöglich machen musste. Auf gleiche Weise verhält es sich bei sehr vielen sogenannten fixen Ideen der Irren, die sich auf eine richtige Wahrnehmung des innern Sinnes gründen, denen aber der getrübte Verstand eine unrichtige Erklärung gegeben.

Selbst die Wahl des Mittels zum Selbstmorde hängt zum Theil von, auf besondere Krankheitsumstände des Körpers gegründeten, instinctartigen Trieben ab. Bei chronischen Entzündungen edler Eingeweide fällt die Wahl gewöhnlich auf das Ersäufen; bei Stockungen im kleinen Kreislaufe und arterieller Vollblütigkeit auf das Erstechen und Halsabschneiden; bei venöser Vollblütigkeit und Blutcongestion nach dem Herzen auf das Erhängen. Eine ähnliche körperliche Veranlassung zum Hungertode habe ich so eben erwähnt; aus andern Leiden des Verdauungsapparates, vermuthlich besonders aus der Absonderung eines zu copiösen und zu reizenden Magensaftes, entspringt auch, wiewohl selten, die Begierde, eine Menge von unverdaulichen Dingen, Nägeln, Holzstücken u. d. gl. hinunter zu schlingen (vermuthlich auch das Erdessen der Neger. Eben so lässt sich nun mit vielem Grunde vermuthen, dass wo — aus irgend einem, vielleicht ebenfalls körperlichen Grunde — Hang zur Grausamkeit und krankhafte Mordlust sich mit Lebensüberdruss verbinden, die Wahl der Todesart auf den, durch einen Mord herbeizuführenden Tod durch Henkershand geleitet wird; ja, dass in vielen Fällen gar nicht einmal Lebensüberdruss vorhanden, vielmehr die Mordlust das einzige Motiv des Verbrechens, und die Idee, nachher hingerichtet zu werden, nur eine Art von Resignation in die unvermeidlichen Folgen des begangenen Mordes ist. Diess beweisen zunächst jene Fälle (Nro. 34 bis 39), wo die Mörder nach verübtem Morde zwar nicht ent-

fliehen, aber auch nicht sich selber den Gerichten stellen, sondern blos in dumpfer Gleichgültigkeit mit sich geschehen lassen, was Andere für gut finden. Selbst da, wo die Verbrecher sich selber angeklagt haben, haben sie nur in wenigen Fällen entschieden den Tod als Strafe des Verbrechens zu erleiden verlangt, und hier war dann auch immer hinreichender Grund zum Lebensüberdrusse vorhanden. Es dürften deshalb nur sehr wenige Fälle übrig bleiben, wo wirklich bloser Lebensüberdruss, ohne Mordlust, obgewaltet, und der verübte Mord also blos Resultat der ruhigen Berechnung, dass diese Todesart irgend einen Vorzug vor dem directen Selbstmorde habe, gewesen ist. —

Eine nähere Beleuchtung der erzählten Beobachtungen wird diese zahlreichen Verschiedenheiten in den eigentlichen Beweggründen noch deutlicher hervorheben.

Der Maurergeselle W. in Nro. 34 zeigt eine, seinem Stande und seiner Erziehung sonst nicht gewöhnliche schwärmerische Treue und eine höchst reizbare Eifersucht, klagt über eine so grosse Angst und Beklommenheit, dass er sich gar nicht zu rathen und zu helfen weiss; knüpft seine höchst sinnliche Liebschaft an die Religion, indem er mit seinem Liebchen einen feierlichen Bund der Treue beschwört, dessen Verletzer der Gnade Gottes verlustig seyn soll u. s. w. Diese Liebe ist getäuscht, der Bund gebrochen, und so wird der Mord, theils in Folge der mit Sinnlichkeit häufig verbundenen Blutgier [54]) theils als vermeintlich gerechte Strafe für den gebrochenen Bund, und aus Rache für die erlittene Täuschung verübt. War nun dieser Trieb befriedigt, der Act der Rache vollzogen, so konnten dem Betrogenen, der schon lange lieber

54) Murder's as near to luft us flame to smoke. Shakespears Pericles Act. I. Sc. 1.

sterben, als diesen Zustand noch länger ertragen wollte, der vorher schon bei sich ausgemacht hatte, dass seine Treulose sterben müsse wie er auch, die Folgen gleichgültig seyn. Deshalb machte er keinen Versuch zur Flucht, stellte sich aber auch nicht selber, sondern liess sich widerstandslos bei der Leiche seines Schlachtopfers ergreifen.

Der Bursche in Nro. 35 war seiner wilden Gemüthsart wegen bekannt, verband aber mit dem Morde aus Rache zugleich eine zwecklose viehische Grausamkeit, die an sich selber und aus der Art, wie er die Leiche behandelte, (indem er sie entkleidete, und seine Hiebe nachher besonders nach dem Busen, Unterleib und Schenkel richtete) ebenfalls eine Beimischung von Geschlechtslust verräth. Nach vollbrachter That benahm er sich ebenfalls nicht wie ein kaltblütiger überlegter Mörder, indem er zwar anfangs beabsichtigt zu haben scheint, sich durch die Flucht zu retten, und zu diesem Zwecke sich und das Mordinstrument rein wusch, dann aber zwecklos herumrannte und endlich selber sein begangenes Verbrechen verrieth. Vielleicht fehlte es nur an irgend einer zufälligen äusseren Veranlassung, etwa der Dazwischenkunft eines Dritten während des Entkleidens und Verstümmelns der Leiche, um eine Scene von ähnlicher Abscheulichkeit wie die in Nro. 21 erzählte, und auch ein ähnliches Enden des Mörders durch Selbstmord herbeizuführen. Auffallend ist das Herumrennen — wahrscheinlich von Wuth und Verzweiflung getrieben — da gewöhnlich nach Morden aus bloser Mordlust sogleich nach vollbrachter That ein Zustand von Ruhe — und ich möchte beinahe sagen Behaglichkeit — sich einstellt, welche sich hier erst später, zur Zeit als er seinem Cameraden erzählte, was er gethan, zugleich mit ihr aber auch die Gleichgültigkeit gegen die Folgen des verübten Verbrechens eingefunden.

In Nro. 36, so oberflächlich mir der Fall mitge-

theilt ist, können wir nichts anderes vermuthen, als das erste Symptom des Wiederausbruchs eines für einige Zeit, vielleicht nur unvollkommen und scheinbar unterdrückten Wahnsinnes, dem dann gewiss bald genug andere, die Geisteszerrüttung ausser Zweifel setzende Erscheinungen gefolgt sind.

Das Individuum von Nro. 37 befindet sich in den annis climactericis, lebte in einer sehr unglücklichen Ehe und schwebte seit langer Zeit in Angst, durch das Bekanntwerden ihres Fehltrittes die Verachtung der Welt und die Misshandlungen ihres Mannes sich zuzuziehen. Die Folgen davon sind Congestionen nach dem Kopfe, religiöse Melancholie und Lebensüberdruss. Unter solchen Verhältnissen ist Mordlust keine ganz seltene Erscheinung. Dazu kam dann noch die Erklärung ihres Töchterchens, dass es lieber sterben als allein beim Vater bleiben wolle. Dass die Mordlust stärker als der Lebensüberdruss gewirkt, bestätigt auch der Umstand, dass sie sich nicht mit den Kindern in den Fluss gestürzt; vielmehr nachdem sie jene ersäuft, ruhig nach Hause gieng, als wäre nun alles, was sie beabsichtigte, erreicht, als hätte sie den Tod nicht gesucht, sondern seye nur bereit ihn zu erdulden, weil es nun einmal nicht anders zu machen gewesen. —

Noch deutlicher gesellt sich in Nro. 38 zu dem Lebensüberdruss, hervorgerufen oder gesteigert durch eine erlittene Ungerechtigkeit, die Mordlust hinzu. Es war kein Grund zur Rache gegen seine Frau vorhanden, und dennoch wurde sie und die Kinder, als die leichter erreichbaren, und nicht der schuldige Offizier das Opfer. Aber auch der Lebensüberdruss beurkundet sich hier entschiedener dadurch, dass der Mörder nicht abwartet, bis der Zufall die Entdeckung seines Verbrechens herbeiführt, sondern sogleich selber die Anzeige davon macht.

Noch entschiedener endlich tritt die Mordlust als ein-

zige Ursache der That in Nro. 39 hervor. Der Verbrecher war nach einem vieljährigen planlosen und müssigen Lebenswandel in eine religiöse Manie verfallen. Nirgends erwähnt er in seinen Verhören, dass er habe sterben wollen, sondern nur dass ihn seit 3 Wochen eine besondere Angst und Unruhe befallen, dass es ihm gewesen sey, als müsse er Jemanden tödten. Nach vollbrachter That hörte diese Unruhe sogleich auf, er schlief im Gefängnisse, in welches er sich selber gestellt hatte, ruhig. Das Opfer war ihm völlig gleichgültig, jedes andere Kind, das ihm der Zufall in die Hände geführt hätte, würde er eben so getödtet haben wie das Töchterlein seines Hausherrn.

Ich habe das Daseyn einer krankhaften Mordlust bisher in mehreren Fällen behauptet, ohne die Möglichkeit derselben vorher zu beweisen zu suchen, ungeachtet mir recht gut bekannt ist, dass das Vorkommen einer solchen Krankheit von gar Vielen bezweifelt wird. Aber wer nach den Arbeiten des Esquirol, Georget u. A. über dieses Thema noch zweifeln kann, der ist auch durch keinen weitern Beweis zu überzeugen. Doch möge es mir erlaubt seyn, bei dieser Gelegenheit meine Ansichten über die Pathogenie dieses Uebels kurz zu entwickeln:

Es giebt gewisse Seelenzustände, wo es zum entschiedenen Bedürfnisse wird, die innere Unruhe und Aufregung durch irgend eine kräftige Thätigkeit des Nervensystems — entweder einem heftigen Eindrucke auf die Sinne oder das Gemeingefühl, oder noch öfter durch irgend eine gewaltsame Thätigkeit des Bewegungsapparats gewissermassen zu übertäuben und abzuleiten. Schon bei jeder geringen Aufregung gehen alle willkührlichen Bewegungen rascher vor sich, und man geht in der Stube auf und ab, oder läuft im Freien herum, ohne andern Zweck, als eben um die Aufregung zu beschwichtigen; der Verlegene reibt sich die Hände, kaut an den Nägeln, zupft an Fingern und Hei-

dungsstücken u. d. gl. Der Zornige knirscht mit den Zähnen, ballt die Fäuste, beisst auf die Lippen und Finger, wirft die Thüren zu, oder wirft an die Wände was ihm in die Hände kömmt. Der Verzweifelnde ringt die Hände, zerrauft sich die Haare u. s. w. Ein Gleiches geschieht nun auch in manchen Krankheiten; selbst manche Convulsionen scheinen nichts anderes zu seyn, als das Bestreben der Naturheilkraft, durch tumultuarische Muskelthätigkeit den übermässigen Nervenreiz zu consumiren; eben so auch die manchmal Tage lang fortgesezten automatischen Bewegungen mancher Wahnsinnigen und die tobsüchtigen Anfälle der Rasenden. In andern Fällen, und besonders überall da, wo abnorme Aufregung des Geschlechtsapparates mit im Spiele ist, z. B. bei Entwickelungskrankheiten, in der Schwangerschaft, den annis clymactericis u. d. gl., äussert sich dieses Bedürfniss dann unter der Form krankhafter Begierden; dahin gehören z. B. die Lust an Schmerz [55]) und die Lust Feuer anzulegen in den Entwickelungsjahren, dahin gehört dann aber auch die Blutgier, Grausamkeit und krankhafte Mordlust mancher Individuen. Die Erfahrung zeigt vielfältig die Richtigkeit dieser Ansicht. Sie lehrt, dass diese Erscheinungen häufiger beim weiblichen Geschlecht vorkommen, dem schon im normalen Zustande periodische Aufregungen des Geschlechtssystems eigen sind, und bei welchem sich solche in höherem Grade so häufig krankhaft einstellen; selbst die meisten Thiere sind in der Brunstzeit kampflustiger, und scheinen im Acte der Begattung selber zuweilen durch willkührlich hervorgerufene Schmerzen die Lust zu erhöhen. Wollüstlinge sind fast immer auch grausam, und viele Handlungen ausnehmender Grausamkeit tragen unverkennbare Spuren

55) Vergleich Osiander Entwickelungskrankh. Bd. I. S. 58 u. f.

von geschlechtlicher Aufregung [56]). Auch die religiöse Schwärmerei endlich, die so häufig mit Geschlechtsaufregung verbunden ist, hat zu allen Zeiten eine Menge von Handlungen der Blutgier und Grausamkeit gegen sich und Andere veranlasst. Nach der Befriedigung einer solchen krankhaften Begierde tritt dann gewöhnlich ein Zustand von Ruhe und Behaglichkeit ein, den oft nicht einmal die Gewissensbisse und die Angst vor den Folgen einer solchen gesetzwidrigen Handlung zu stören vermögen. Manchmal ist der Zustand vorübergehend, und erlischt mit der einmaligen Befriedigung der krankhaften Begierde für immer, und es ist dann für den Gerichtsarzt um so schwieriger, das Vorhandenseyn desselben im Augenblicke des begangenen Verbrechens zu erkennen und darzuthun; in andern Fällen aber ist dieser Zustand, wie das ihn veranlassende Körperleiden, chronischer Natur, und es entwickelt sich dann ein habitueller Hang zum Verbrechen.

In Nro. 40 vereinigen sich der Uebergang von einer strapazenreichen militärischen Laufbahn zu einem müssigen und schwelgerischen Leben und selbstverschuldete üble Vermögensumstände, zwei Umstände, von denen jeder für sich allein schon oft hinreichend ist, eine Geisteskrankheit hervorzurufen, um ein ohnediess schon leidenschaftlich heftiges Gemüth zu zerrütten. Die Resultate dieser Zerrüttung sind: eine ungemessene Eifersucht (ob sie ganz grundlos gewesen, darüber lässt uns Georget in Zweifel), blutige Rache am Gegenstande seiner Eifersucht — mit der vollen Uberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Rachethat, und ein so entschiedener Lebensüberdruss, dass er, da die Gerichte in der Ueberzeugung, dass seine That im Wahnsinn begangen, ihn zur Einsperrung im Irrenhause statt zum

56) Statt vieler Beispiele möge der hier nur oben Nro. 21 aufgeführte, und ein anderer von Schuring (Gynaecolog. S. 291) mitgetheilte Fall dienen.

Tode verurtheilten, sein Leben durch einen Pistolenschuss freiwillig endete.

In Nro. 13 sind die Thatsachen zu oberflächlich mitgetheilt,[55]) als dass sich ein sicheres Urtheil über die obwaltenden Umstände daraus fällen liesse. Das Einzige was sich mit Bestimmtheit annehmen lässt, ist ein durch unglückliche Lebensverhältnisse herbeigeführter Lebensüberdruss. Ob aber der Mord der Gattin mehr durch ein Gefühl von Rache für die üble Behandlung, die er von ihr zu leiden hatte, oder wirklich, wie er angab, durch eine zärtliche Besorgniss für ihr Ergehen nach seinem Tode, oder durch irgend eine andere Ursache veranlasst worden sey, lässt sich nicht ausmitteln.

In Nro. 42 und 46 tritt einerseits die körperliche Veranlassung zu Geisteszerrüttung besonders merklich hervor.

Die Gefangene in Nro. 42 war in Folge einer schmerzhaften Krankheit der Milchdrüse (vielleicht Skirrhus?) und gleichzeitiger Unterdrückung der Menses melancholisch geworden, die andere litt an Epilepsie, welche, wenn sie auch anfänglich vielleicht simuliert war, doch später habituell geworden,[56]) und welche stets einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die Seelenkräfte ausübt. Bei beiden also, und besonders bei der ersteren, lässt sich mit einigem Grunde das Vorhandenseyn einer krankhaften Mordlust vermuthen. Andrerseits aber ist gerade bei diesen beiden Individuen auch die religiöse Absicht, bei einem Morde, vor dem Tode noch Busse thun zu können, und ein hinlänglich gegründeter Lebensüberdruss

55) Die Quelle, aus welcher Osiander geschöpft, und wo vermuthlich eine umständlichere Erzählung zu finden ist: nämlich Weiz verm. Beiträge, Frankenthal 1779, ist mir im Augenblicke nicht zugänglich.

56) Metzger a. a. O.

am schärfsten ausgesprochen, und man muss also annehmen, dass die Mordlust wenigstens nicht allein die Veranlassung zum Morde gewesen. Ja bei Nro. 46 ist gleich wie bei Nro. 44 noch ein weiterer Grund vorhanden, anzunehmen, dass blos Lebensüberdruss und gar keine Mordlust vorhanden gewesen, da diese beiden Individuen vor dem vollbrachten oder intendierten Morde versucht hatten, durch ein simuliertes Vergehen und eine unrichtige Selbstanklage sich eine gerichtliche Verurtheilung zu erschleichen; und erst als dieses fehlgeschlagen, zum Morde, als dem lezten Mittel ihre Zuflucht nahmen. Dagegen wurde bei Nro. 42 der Mord mit einer grossen Kaltblütigkeit und Behaglichkeit vollzogen, und es trat auch nachher die gewöhnliche Ruhe in einem so hohen Grade ein, dass sich die Mörderin einem ruhigen Schlafe überliess. Fälle, wo des Lebens Ueberdrüssige durch falsche Selbstanklagen sich gerichtliche Verurtheilungen zuzuziehen suchen, sind übrigens nicht ganz selten. Unter andern theilen Schurig [59], Bohn [60], Elvert [61], Ackermann [62] und Osiander [63] solche mit. Solche Fälle erfordern manchmal grosse Aufmerksamkeit von Seiten des Gerichtsarztes, da Melancholische nicht selten mit der fixen Idee behaftet sind, irgend ein schweres Verbrechen begangen zu haben, und sich dessen mit dem grössten Scheine der Wahrheit und mit aller Umständlichkeit anklagen. Ist nun eine solche

59) Embryologia Pg. 909.

60) De Offic. med. duppl. clinico-nim. ac forens. Pg. 675.

61) Einige Fälle a. d. ger. Arzneikunde S. 129. Dieser Fall ist für den Gerichtsarzt auch noch um dessentwillen wichtig, weil nicht genau ausgemittelt werden konnte, ob das vorgegebene Vergehen wirklich begangen worden war oder nicht.

62) Uebers. v. Arnold ü. d. Wahnsinn Bd. I. S. 209.

63) v. Selbstmord S. 67.

fixe Idee das einzige oder erste Symptom einer erst beginnenden Melancholie, so könnte leicht auf eine solche Selbstanklage hin wenigstens eine weitläufige und mühsame Untersuchung eingeleitet werden, deren Grundlosigkeit und Lächerlichkeit sich manchmal erst nach mancher vergeblichen Anstrengung erweisen dürfte. Bei einem inländischen Gerichte kam vor nicht gar langer Zeit ein merkwürdiger Fall einer solchen Selbstanklage vor, der wohl einer specielleren actenmässigen Mittheilung werth wäre, als ich sie hier zu geben vermag. Ein Individuum war als der Brandstiftung für überwiesen und geständig zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und hatte seinen Arrest auch bereits angetreten, als ein an Epilepsie leidender junger Mensch zuerst im Beichtstuhle und dann auch vor Gericht sich der nämlichen Brandstiftung mit Angabe aller Specialitäten anklagte. So viel mir bekannt, konnte nie völlig gewiss heraus gebracht werden, ob eines oder das andere Geständniss eine unwahre Selbstanklage gewesen, oder ob es der Zufall so wunderbar gefügt, dass zwei Individuen, ohne etwas von einander zu wissen, das nämliche Haus gleichzeitig an verschiedenen Orten angezündet haben.

Im 21. Falle müssen wir, so wie er bei Osiandern (dessen nähere Quelle auch hier wieder nicht in meinen Händen ist) vorliegt, an das Vorhandenseyn einer, vielleicht aus krankhaftem Nachahmungstrieb entsprungenen und vermuthlich mit Religionsschwärmerei verbundenen speciellen Sehnsucht nach dem Tode auf dem Schaffote glauben. Bei einer genauern Bekanntschaft mit den Umständen würde sich aber der Fall wohl ganz anders gestalten. Ich vermuthe, dass hier eine krankhafte Mordlust vorhanden gewesen, und dass das Wohlgefallen am Tode Ankarströms auf dem Schaffot nur dazu beigetragen, die Bedenklichkeiten über die Folgen des Mordes, welche den Verbrecher vielleicht noch einige Zeit vom Vollziehen

desselben zurückgehalten, zu beschwichtigen, und so die That zu beschleunigen, die früher oder später auch ohne dies verübt worden wäre.

Bei weitem am interessantesten ist aber der 45. Fall. Hier finden sich die drei Hauptbeweggründe zu solchen Handlungen: Lebensüberdruss, Vorliebe für den Tod durch gerichtliche Exekution und Mordlust (oder wenigstens Grausamkeit und Lust zum Quälen Anderer), die sich sonst gewöhnlich vereinzelt, oder zum Theil nur angedeutet finden, deutlich vereinigt und verbunden mit einer Melancholie, wahrscheinlich veranlasst durch getäuschte Hoffnungen, unterbrochen durch einzelne Anfälle von Tobsucht, die sich körperlich durch Congestionen nach dem Kopfe, geistig durch die Lust andere zu peinigen, charakterisirten. Die Symptome von Geistesverwirrung die Mendic mehrere Jahre vor seiner Verurtheilung schon geäussert, sind so zahlreich und in die Augen fallend, dass selbst Laien, z. B. der Adjutant den von ihm beschimpft worden, sich von seiner Verrücktheit überzeugten, so dass es kaum begreiflich ist, wie man ihn nur so lange in seinem Dienste und in Freiheit lassen konnte, noch weit weniger aber, wie ihn, nach dem trefflichen Gutachten des vom Defensor zu Rathe gezogenen Hr. Goupil irgend ein Gericht für zurechnungsfähig erklären, und zum Tode verurtheilen konnte. Und selbst die Strafverwandlung in einfachen korrektionellen Arrest ist ein eben so grosser Missgriff, da Mendic nothwendig bis zur vollsten Gewissheit seiner etwa erfolgenden Heilung in eine Irrenanstalt gehört hätte.

Eben so entschieden aber zeigt sich auch der Lebensüberdruss Mendic's: er sprach nicht nur oft und bei verschiedenen Veranlassungen den Wunsch zu sterben aus, sondern hatte sogar schon einmal den Versuch gemacht, sich zu erschiessen, war aber davon aus Furcht, er möchte sich mit der Flinte nicht gehörig treffen, wieder abgegan-

gen, und auch noch am Morgen, ehe er seine Vorgesetzten beleidigte, suchte er sich wiederholt Pistolen zu verschaffen. Noch deutlicher aber als der Lebensüberdruss beurkundet sich die besondere Vorliebe für den Tod durch das Füsiliertwerden, den er in seiner Phantasie mit so vielen Reizen ausgeschmückt zu haben scheint, wie ein begeisterter Liebhaber sein Liebchen. Es war ihm dieses ein Lieblingsgegenstand des Gespräches, auf den er bei jeder Gelegenheit wieder zurückkam. Aus diesem entschiedenen Verlangen auf solche Weise zu sterben, liesse sich auch seine nachherigen thätlichen Beleidigungen seiner Dienstvorgesetzten, blos in der Absicht die Strafe derselben zu erleiden, vollkommen erklären. Allein auf der andern Seite können diese eben so gut auch nur ein neuer verstärkter Anfall seiner seit langer Zeit schon sich äussernden Begierde Andere zu peinigen und zu misshandeln gewesen seyn, und somit muss es ungewiss bleiben, welchem Motive man eigentlich sein Vergehen zuschreiben soll.

Diese Ungewissheit ist hier übrigens von keinem praktischen Gewichte. Sobald die Geistesverwirrung so deutlich wie hier dargethan werden kann, darf es für Gerichtsarzt und Richter wohl gleichgültig seyn, welche Idee, oder welcher Trieb des zerrütteten Gemüthes eigentlich das fragliche Verbrechen zunächst hervorgerufen habe. Wohl aber hat für den Psychologen diese Frage grosses Interesse, und kann es auch für den Gerichtsarzt in so ferne haben, als ihm dadurch ein weiteres Mittel zur richtigen Beurtheilung anderer Fälle gewonnen werden kann.

Ich schliesse hier, vielleicht schon viel zu spät, eine Abhandlung, bei deren Abfassung es meine Hauptabsicht war, die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte auf die mannigfaltigen betrübenden Verbindungen zwischen Mord und Selbstmord zu richten, und meinen, in derartigen Geschäften noch nicht bewanderten Kollegen, durch die mög-

lichst systematische Zusammenstellung einer grossen Anzahl von Fällen, welche der Natur der Sache nach, einander wechselseitig erläutern und vervollständigen, eine Uebersicht über die Punkte zu geben, auf welche bei Begutachtung solcher Fälle vorzüglich die Aufmerksamkeit gerichtet werden muss. Damit ist freilich nicht viel mehr gethan, als auf eine Menge von Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, ohne zugleich die Mittel an die Hand gegeben zu haben, sie zu überwinden. Die Zeichen des unfreien Zustandes, um deren Auffindung und Darstellung es sich in solchen Fällen handelt, sind meistens so verborgen und so zarter Natur, dass einerseits eine sehr mühsame und scharfsinnige Erhebung und Erwägung von schwierig zu konstatierenden Umständen erfordert wird, um sie aufzufinden, andrerseits aber nur bei einer genauen Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Psychologie sie für das erkannt werden können, was sie sind. Ist aber auch der Gerichtsarzt völlig überzeugt von dem Obwalten eines solchen Zustandes der Unfreiheit, oder wenigstens beschränkten Freiheit des Willens; so entsteht die neue oft nicht minder grosse Schwierigkeit, auch die Richter (die nur höchst selten eine genaue Bekanntschaft mit den neuerlich erworbenen Erfahrungen im Gebiete der Psychologie besitzen, und die gewöhnt sind, gerade hierin den Gerichtsärzten zu misstrauen, und ihre derartigen Bemühungen bloss für mitleidige Versuche anzusehen, den Verbrecher dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen), ebenfalls vom Vorhandenseyn desselben zu überzeugen, und die Mittel ausfindig zu machen, die Mannigfaltigkeiten der Erscheinung mit der Einheit des Gesetzes auszugleichen. Alle diese Schwierigkeiten aber werden den Gerichtsarzt, dem es mit seinem Berufe Ernst ist, nicht abschrecken, vielmehr sollen sie ihn anspornen, keine Mühe zu scheuen, um sich im Allgemeinen die zur gewissenhaften Pflichterfüllung in solchen Fällen nothwendigen

Kenntnisse eigen zu machen, und in vorkommenden Fällen eben so alles anzuwenden, um sich selber und dem Richter möglichste Klarheit über den Gemüthszustand des Inquisiten zu verschaffen. Bleiben dann auch zuweilen seine Bemühungen ohne Erfolg und ohne Anerkennung, so kann er sich doch darüber mit dem Zurufe trösten:

Dixi et animam meam salvavi.

Meine mit den Schwierigkeiten der gerichtlich-psychologischen Untersuchungen über Zurechnungsfähigkeit bereits vertrauten Kollegen, welchen ich mit dem Ganzen meiner Abhandlung nichts Neues zu bieten vermag, werden darin doch vielleicht manche specielle Notiz finden, die bisher ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist.

XII.

Appellation an ein künftiges Jahrhundert für die Abschaffung der Todesstrafe.

Von Prof. Grohmann.

Zürich, den 25. Sept. 1835.

„Der grosse Rath des Kantons Zürich, der gegenwär-
„tig versammelt ist, hat gestern die Berathungen über den
„Entwurf eines Criminalgesetzes für diesen Kanton been-
„digt, und denselben nunmehr beinahe einstimmig (nur
„2 Stimmen waren dagegen), zum Gesetz erhoben. Bis
„jezt hatten wir gar kein Criminalgesetzbuch. Es hatte
„sich nur ein ziemlich milder Gerichtsgebrauch, im Zu-
„sammenhange mit den wissenschaftlichen Werken der
„Deutschen über das Criminalrecht und deren Einfluss,
„ausgebildet. Das gegenwärtige Gesetz, welches indess
„nur von den Verbrechen und deren Bestrafung handelt
„und dessen zweiter Theil, die Processordnung, noch fehlt,
„wurde von Herrn Oberrichter Ulrich ausgearbeitet. Die
„Arbeiten der deutschen Gelehrten wurden dabei so wenig
„ausser dem Auge gelassen, als die bei uns durch unsere
„Verhältnisse, und die bisherige Praxis ausgebildeten Grund-
„sätze. Die Abschaffung der Todesstrafe kam auch hier
„zur Sprache. Der grosse Rath zeigte sich aber in sei-
„ner Wahrheit hier, wie in andern ähnlichen Fragen den

„weichlichen Ansichten des neueren, aber schon wieder „abnehmenden Philanthropismus nicht sehr geneigt. Die „nach dem Entwurfe schon überaus eingeschränkte To„desstrafe wurde mit 85 gegen 25 Stimmen angenom„men. Dagegen wurde mit 54 gegen 47 Stimmen die bis„herige Art der Execution durch das Schwert abgeschafft „und das Fallbeil eingeführt."

So lasen wir vor einiger Zeit in öffentlichen Blättern und wir bekennen, dass unsere Erwartungen, die wir nach einem früheren Entwurfe der Criminalgesetzgebung in Zürich und selbst nach einigen persönlichen Anfragen bei unserer Anwesenheit in dieser Universitätsstadt von den hohen Beschlüssen eines weisen Raths gefasst hatten, ungemein getäuscht wurden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Beschlüsse ein unveräusserliches Eigenthum und Recht eines ganzen Jahrhunderts sind. Wir richten daher auch nur unsere Bedenken und unsere aus guten Gründen abgefasste Appellation an spätere Zeiten. Die Fortbildung der Menschheit scheint, wie die Geschichte bezeugt, nicht nach einzelnen Jahren, sondern nur nach Jahrhunderten gemessen werden zu können und so ist es besonders der Fall mit dem Criminalrechte, dessen Festigkeit und Dauer von den eisernen Banden der Zeit umklammert zu seyn scheint und wo der Geist und das Leben nur nach und nach durch die Volksstimme und durch die Klagen der Verurtheilten geweckt, gesprengt, wenigstens erweitert werden. Das grösste Vorurtheil, welches schon von den frühesten Zeiten an das Criminalrecht in seinen so engen Banden und Fesseln gehalten, ist, dass die Philosophie keine Einsprache hatte. Diese gewann nur in späteren Zeiten so viel Macht, ihre Zweifel an der ewigen Gültigkeit der bestehenden und vorgeschriebenen Gesetzformen geltend zu machen. Und von dieser Zeit an erst verbreitete sich auch besonders über das Criminalrecht Licht und weitere Fortbildung.

Wir könnten wir zweifeln, dass der hohe Rath zu Zürich seine guten Gründe gehabt habe, auch ohne eine weitere Angabe und Auseinandersetzung derselben diejenigen, welche in Beziehung auf die Todesstrafe einer entgegengesezten Ueberzeugung waren, mit dem kurzen Worte eines weichlichen Philanthropismus zurückzuweisen. 85 Stimmen überwiegen allerdings 25. Allein es fragt sich, ob extensiv oder intensiv? wenigstens fühlen wir uns durch das Wort jener Zurückweisung zu unfreundlich getroffen und unsere Gründe wider die Todesstrafe sind durch jenes Machtwort nicht widerlegt. Wer möchte die Schuld auf sich nehmen, nur nach Gefühlszuständen eine der wichtigsten Rechtsfragen, auf welcher die unveräusserlichen Rechte der Menschheit und der Vernunft beruhen, zu lösen! Wem könnte es verwehrt seyn, eine solche Schuld des Philanthropismus denen, die das Wort aussprachen, doppelt und dreifach mit den Interessen roher, positiver Gesetzform, oder wohl auch mit dem Gegensatze eines Misanthropismus zurückzugeben. Es handelt sich allerdings bei der Rechtsfrage um Tod und Leben nicht um augenblickliche Aussprüche des Gefühls, sondern um klare und deutlich gedachte Gründe der Vernunft. Solchen Gründen mögen andere, noch klarer und deutlicher gedachte, entgegen gesezt werden, damit die Waage der Gerechtigkeit entscheide. Aber nur verschone man uns mit den unächten Münzen, die wir nicht kennen und die weder unser, noch auch unserer Gegner werth und würdig sind.

Die Moral und das Recht hat eine und dieselbe Quelle. Diese ist die Vernunft, das Vermögen übersinnlicher Ideen oder die Macht der menschlichen Persönlichkeit, die über alles Irdische und Sinnliche hinausliegt. Die Moral ist die Gesetzgebung der innern Gesinnung. Das Recht die Gesetzgebung für den äussern Menschen als Erscheinung, inwiefern die innere Gesinnung zu Tage kommt und sich in Handlungen darlegt. Moral und Recht haben ein und

dasselbe Forum wie der Gesetzgebung, so auch der Entscheidung.

Das Recht kann und darf der Moral nicht widersprechen, so wie auch die Moral unmöglich das Unrecht billigen oder heiligen kann. Die Macht der Vernunft erhebt sich über alle sinnliche Mittel. Die Instrumente, wodurch sie ihre Gesetzgebung bewerkstelligt, sind durchaus intelligibler oder persönlicher Art, unterscheiden sich also auch von allen Gewaltthaten der Natur einer äussern, mechanischen oder auch politischen Nothwendigkeit. Das eigenthümliche Territorium des Rechts ist der Zwang. Durch diesen ist es sowohl von den Gränzen der Moral, als auch des rohen sinnlichen Naturzustandes geschieden. In diesem Naturzustande herrscht der Despot des Zufalls und der Gewalt. Auf dem Gebiete der Moral gebietet die Stimme der innern Nöthigung. Dem Rechtsgebiete fällt der hohe Begriff des Zwangs anheim, der seinen Grund und Boden auf dem Besitze der Rechtsgüter hat und über diese nicht hinausgreifen darf, um nicht widerrechtliche Gewalt der Natur zu werden, noch darf er einen Schritt in das übersinnlichere Reich der Moral wagen, um nicht blosse Rechtsgüter zu Sakramenten der Kirche, oder einer heiligen Religion zu stempeln. Es erstreckt sich das Rechtsgebiet auf dasjenige Daseyn, auf diejenige Wesenheit des Menschen, die sich theils von ihm als blossem Naturwesen, theils von ihm als rein übersinnlichem oder moralischem Wesen unterscheidet. Das Rechtsgebiet kann und darf sich allein nach den bestimmt gezogenen Gränzen, welche die Vernunft vorschreibt, sowohl potentia als actu, erstrecken auf den Menschen als Bürger und auf die Bestimmungen und Bedingungen des bürgerlichen Lebens. Mag eine mechanische Gerechtigkeit in dem Naturzustande die Gewaltthat durch Gewaltthat, Unrecht durch Stock und Prügel zurückdrängen; für die juridische Gerechtigkeit sind diese Handhabungen unrechtmässige, unwürdige Mittel sei-

der Macht. Er entehrt dadurch die ewigen Rechte der Vernunft, deren Stellvertreter er seyn soll, entehrt durch solche Zucht- und Strafmittel den Menschen, auf welche sie fallen. Dieser wird dadurch zu einem viehischen Machwerk herabgesezt, welches bloss für körperlichen Schmerz, für die Lust oder Unlust der Sinnlichkeit geboren sey. —

Mit solchen Gründen der Vernunft, einer sich wohlbewussten Rechts-Philosophie, mit Gründen die wir ohne weichlichen Philanthropismus in mehreren Schriften auseinander gesezt haben, lösen wir die Frage: ob der Staat über das Leben des Verbrechers zu verfügen habe, und haben unter den unveräusserlichen Rechten der Menschheit auch das Recht aufgefunden, dass das Leben zu den heiligen, unveräusserlichen Gütern gehöre und die Anmassung eines menschlichen Gerichts, über Leben und Tod zu entscheiden, die sehr leicht erklärbare Anmassung eines gesetzlosen Bewusstseyns, eines einstmaligen, rechtlosen Naturzustandes sey.

Es wäre ein Wunder, wenn alle die Männer, die sich in unseren Zeiten wider die Rechtmässigkeit der Todesstrafe erklärt haben, bloss von Momenten des Gefühls, des Mitleids, von falscher Humanität, weichlicher Sentimentalität wären geleitet worden. Sollten in den öffentlichen Schriften dieser Männer nur solche leichte Momente einer sentimentalen Extase enthalten seyn, um sie mit den baldigen Namen einer überreizten Philanthrophie abzufertigen? Wir finden wenigstens solche leichte Ergiessungen, solche bloss sanguinischen Aussprüche nicht in den Erklärungen eines Gross, Friedreich, Mehring, Schleiermacher, Zachariä, Lucas, de Sellan, Levingaton und mehrerer anderer, deren Namen eben so offenkundig, wie ihre Verdienste sind. Und wenn nun jene 25 des hohen Raths zu Zürich, wie wir mit allem Rechte voraussetzen dürfen, auf solche Vernunftgründe

ihre Argumente für die Abschaffung der Todesstrafe oder auch für die wenigstens einstweilige, versuchsweise Suspension der blutigen Vehme stützten? Ist und war dann, fragen wir mit aufgeregtem Unwillen, die Zurückweisung von dem hohen Rathe, „die Einsprache sey nur weichlicher Philanthropismus," gerecht und billig? —

Eine andere Erfahrung haben wir von der Zeit, als in den rechtfertigenden Worten des hohen Beschlusses zu Zürich ausgesprochen ist, nämlich der schädliche Philanthropismus, als eine kurze epidemische Krankheit, sey wirklich schon im Abnehmen. Wenn es mit diesem Worte des Philanthropismus abgethan wäre; so wünschten wir der Erfahrung des hohen Raths zu Zürich Glück. Aber nach unserer Beobachtung und wie der so fortbildende Geist der Zeit es mit sich bringt, hat die angeregte Frage über die Unrechtmässigkeit der Todesstrafe die grösste Aufmerksamkeit auf sich gezogen und eine neuere Literatur geweckt über die Nothwendigkeit einer totalen Umänderung veralteter Strafgesetze. Die Carolina eines früheren Jahrhunderts kann nicht aufgeklärteren Zeiten genügen. Sie war der rohe Stamm eines Ansatzes zwischen Cultur und Uncultur eines Zeitalters, in welchem sich die Rechte der Menschheit fast allein in dem Souveränitätsrechte eines Königs oder despotischen Regenten vereinigten. Seit dem Augenblicke, wo das Licht der Philosophie in die dunkeln Kammern der Gesetzbücher eindrang, seit dem Augenblicke, wo namentlich unsere Frage über Leben und Tod den höheren Geist des Denkens in Anspruch nahm und nicht mehr bloss nach statutarischen Formen gewohnter Gesetze entschieden wurde, haben sich mehrere Menschenfreunde, mehrere gründliche Denker fast aus allen Zweigen der Wissenschaft verneinend gegen das Recht, gegen die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit blutiger Straferkenntnisse ausgesprochen. Ganz das Gegentheil ergiebt sich also aus

einer nähern Beleuchtung dessen, was Noth thut. Der wahre Philanthropismus, die Vernunft, die Menschenrechte erklären sich gegen jene Bluturtheile, welche über die Gränzen des Rechts hinausschreiten und Unrecht in dem Rechte statuiren. Wir verkennen nicht die Gewissenhaftigkeit, mit welcher auf die Beibehaltung der Todesstrafe mit 85 Stimmen dekretirt wurde. Wir setzen die Umsicht voraus, mit welcher die neuern Entwürfe von Strafgesetzbüchern sind gesammelt, die neuere Literatur der Untersuchungen des Rechts geprüft worden. Aber wir wünschen, dass sich diese Gewissenhaftigkeit strengere Gränzen gezogen, und der selbstständigen Beantwortung der Vernunftfrage, ob die Todesstrafe zulässig sey, Raum vergönnt hätte. Nur zu leicht verwickelt eine vervielfältigte Einsicht in die so getheilte juridische Literatur, besonders der modernen Zeit, die einfache Vernunftfrage in dialectische Sophismen, die einer formalen, scholastischen Philosophie ähnlich sind und die Lebensfrage nach den Rechten der Menschheit in spitzfindige Formen von mannichfaltigen Grundsätzen, die dem Rechte nicht zum Rechte, nicht zum Einverständniss helfen, verwandelt. Diess ist namentlich der Fall mit den so verschiedenartigen Prinzipien des neuern Strafrechts, wo die Hauptfrage umgangen, der einmal festgesetzte Begriff nur motivirt, aber nicht der Grund und das Wesen des Begriffs nach seinen innern Bestandtheilen erörtert worden ist. So kommt es denn, dass die neuern Untersuchungen über das Strafrecht sich bis zu den Extremen geschieden haben, wo die einen in einer wahrhaften Bestimmung eines obersten Grundsatzes des Strafrechts verzweifeln, die Anderen aus der Noth eine Tugend, aus der Tugend eine Noth machen, die Thatsache der Erfahrung, die bestehenden Exekutionen als die kräftigsten Beweismittel für das Recht und die Vernunft der Todesstrafe auszugeben. In diesem Sinne, um es mit einem Beispiele zu erläutern, beweiset die He-

gelsche Philosophie, welche den deum ex machina und die machinam ex deo auf eine wunderbare mystische Weise gleich einer zweiten mosaischen Schöpfung hervorspringen lässt; in jenem Sinne eine halb philosophirende, halb empirische Rechtsschule, zu welcher wir die freimüthigen Untersuchungen eines Günther und Hepp rechnen, welche beide auf irgend eine Weise das Recht in höchster und letzter Instanz der Willkühr der Gnade übergeben. Das Strafrecht wie auch im Allgemeinen das Recht, muss aus innern Momenten der Vernunft construirt werden. Das Recht ist das allgemeine Gesetz der äussern Freiheit. Das Strafrecht, das Gesetz des äusseren Zwanges, welcher, wenn die Freiheitsgesetze verletzt worden sind, die begangene Willkühr, Vergehen und Verbrechen, die verübte Willkühr durch den Zwang d. h. durch die Strafe zur möglichen Rechtsordnung zurückbringt. Die Straf- oder Zuchtmittel, die blos sinnlicher, körperlicher Art sind, sind durchaus rechtswidrig. Sie behandeln den Menschen als blosses Material, erniedrigen ihn zu einem unwürdigen Werkzeuge, anstatt dass sie auf den Willen einwirkten oder denselben zu besserer Ordnung erheben, entkräftigen, entzünden sie ihn zum Trotz, zum Rachegefühl, so dass man die angewandte Strafe mehr Schaden als Vortheil stiftet, und das Unrecht der Strafe nur neues Unrecht erzeugt. Rechtswidrige Strafmittel sind der Zunder zu immer grösseren Verbrechen, sie brutalisiren die Menschheit, unterdrücken das Gefühl der besseren und reineren Volksbildung. Oeffentliche Exekutionen körperlicher Strafmittel haben den schlimmsten Einfluss auf Sittlichkeit, auf das Leben im Staate. Die öffentlichen körperlichen Ausstellungen reizen zur Nachahmung der Strafmittel. Wo die Comödie oder Tragödie im Grössern gespielt wird, da wird sie auch leicht beispielsweise im Kleinen nachgespielt. Das Leben des Menschen verliert an Werth und Würde, wenn es unter Stock, Ruthe und Beil einer Ahn-

dung und Misshandlung als gerechter Strafe ausgeübt wird.

Die neuere Untersuchung der Rechts-Philosophie dringt auch nicht allein auf die Abschaffung eines bloss einzelnen leidigen Strafmittels, sondern auf die Milderung des ganzen Strafsystems. Es ist befremdend, bis zu welchem übermässigen Strafen sich das frühere Strafrecht ermächtigt glaubte. Zeugen davon sind die Criminalacten nur nicht längst vergangener Zeiten, wo man sich an den Verbrechern alle mögliche Martern erlaubte, das Recht durch die Tortur zu erpressen suchte. Auch in diesen Zeiten klagte eine starre Jurisprudenz den Philanthropismus, der sich wider diese Barbareien der Strafe, wider diese rechtlosen Strafmittel erhob, der Weichlichkeit und Sentimentalität an, eben so, wie es unserer Frage für die Abschaffung der Todesstrafe geht. Durch die härtesten Strafmittel glaubte man am besten den Staat zu sichern und bedachte nicht, dass nicht ein bloss äusserer Zweck, eine vermeinte politische Nothwendigkeit eine Strafe und die Anwendung derselben nie rechtfertigen kann. Man bestimmte auf eine willkührliche Weise einen Maassstab zwischen Vergehen und Strafe, und so kam in den verschiedenen Strafrechtsbücher der einzelnen Staaten ganz verschiedene Strafbestimmungen zur Tagessatzung, so dass man selbst nach diesen verschiedenen Abmessungen nicht mehr weiss, nach welcher innern Grösse eine Schuld, ein Verbrechen zu schätzen ist. Man glaubte menschlich genug zu seyn, wenn man bei harten körperlichen Zuchtmitteln nur Vorsicht gebrauche, dass sie dem Leben, der Gesundheit des Bestraften nichts schaden. Der beigegebene Arzt, der das sinnliche Uebel der Strafe beaufsichtigte, konnte aber unmöglich, wenn er ein gewissenhafter Kenner seiner Kunst war, ein hinreichender Gewissensrichter seyn, ob der zerfleischte Körper des Bestraften nicht die Gesundheit, die fernere Integrität des Le-

bens gefährde. Der wahre Massstab der Rechtsstrafe kann und darf nicht ein sensueller, sondern er muss ein innerer seyn, sich auf die Bestimmung des Willens richten, auf die psychische Sphäre des Menschen, wo dann auch eine wahrhafte, eine intelligible Ausgleichung zwischen Strafe und Schuld zu Stande kommt. Der quantitative Massstab, nach welchem bisher das Strafgesetz über Schuld und Strafe erkannt hat, bringt die vermeinte Gerechtigkeit in die grösste Collision mit der Ungerechtigkeit. Denn erstlich stimmt ein solcher Massstab nicht mit dem Gesetze des Vernunftrechts überein, zweitens bringt er das Recht in tausendfältige empirische Collisionen, und drittens kann sich ein solcher Massstab, wenn er sich selbst getreu und consequent seyn will, vor einer ins Unendliche gehenden Scala des Thermometers und Barometers nicht retten. Statt aller Beispiele Folgendes. In dem Stübelschen Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen heisst es im zweiten Theile §. 705. und 706. „Ein Diebstahl, welcher unter 5 Thaler be„trägt, wird mit Gefängniss bis zu vier Wochen bestraft. „Die Strafen grösserer Diebstähle bestehen nach Höhe des „Betrags erstlich von 5 bis 25 Thaler in Gefängniss über „vier Wochen bis zu sechs Monaten, zweitens über 25 „bis 50 Thaler in Gefängniss über sechs Monate bis zu ei„nem Jahre. Drittens über 50 bis 100 Thaler in Gefäng„niss über ein bis zu zwei Jahren, und viertens über 100 „Thaler in Gefängniss über zwei bis zu drei Jahren, und „wenn sie diese Summe weit übersteigen, in Zuchthaus„arbeit über zwei bis zu vier Jahren.“ Wer sieht nicht die Willkühr in dieser gradweisen Abmessung der Strafe. Der Dieb, dessen Absicht es vielleicht war, nur 5 Thaler zu entwenden, findet vielleicht zufällig in der Casse 50 Thaler und entwendet diese ganze Summe, verfällt also durch einen reinen Fund des Zufalls statt des Gefängnisses von über vier Wochen in die Strafe des Ge-

fängnisses von ein bis zu zwei Jahren. Aber abgesehen auch von diesen und dergleichen willkührlichen Strafbestimmungen, die fast in allen Strafgesetzbüchern herrschen, entstehet die noch wichtigere Nachfrage über das Verhältniss von 50 bis 100 Thaler, zu der Gefängnissstrafe von ein bis zu zwei Jahren. Ist nicht ein solches Strafgesetz übermässige Strenge und Härte? Ist ein Jahr bis zu zwei Jahren wohl in Verhältniss zu bringen zu den 50 bis 100 Thalern. Ein Jahr Zeit enthält doch gewiss unendlich mehr moralischen und menschlichen Werth, als die Einheiten jener Geldsumme. Ferner heisst es in jenem Entwurfe §. 504.: „es ist als ein gefährlicher Diebstahl anzusehen, „und derselbe mit drei bis sechs Jahren Zuchthausarbeit „zu bestrafen, wenn sich zu dessen Verübung drei oder „mehrere Personen vereinigt hatten, um im Fall des Wi„derstandes durch persönliche Uebermacht das verbreche„rische Vorhaben durchzusetzen.“ Auch hier entsteht die Frage nach dem innern gerechten Verhältnisse der Strafe zu dem Verbrechen. Ist ein solcher Zeitraum von drei bis sechs Jahren Zuchthaus nicht ein ganz abnormes Verhältniss zu dem Wesen des Verbrechens, indem wir hier nicht einmal zu der Insinuation unsere Zuflucht nehmen wollen, dass durch die Uebermacht der Verbündeten freilich wohl die Vollstreckung des Diebstahls erleichtert, aber eben dadurch auch mehr ein möglicher Mord entfernt wurde, indem der einzelne Angreifer gewöhnlich seine Uebermacht in den Waffen sucht. Uebermässige Strafen erzeugen nur immer grössere Verbrechen. Der Verbrecher sucht die kleinere Uebelthat, auf welche die so grosse Strafe steht, durch das noch grössere Verbrechen zu decken. Stehet, wie es in dem sonstigen Criminal-Codex der Fall war, eine zu harte Strafe auf uneheliche Geburt, so erzeugt dies, wie die Erfahrung früherer Zeiten erweisst, Kindermord. Wird das uneheliche Kind, wie es sonst Rechtsgewohnheit war, von den Anrechten bürgerlichen

Lebens ausgeschlossen, so ist ja das Leben des unehelichen Kindes gleichsam vervehmt, und das Rechtsgesetz veranlasst Mord und Selbstmord. Wenn in der früheren Zeit die Ehe eine unauflösliche kirchliche Sanction hatte, und Ehescheidung so ungemein erschwert wurde, so war dies eine Ursache mannigfaltiger Verbrechen, der grössten Sittenlosigkeit, Unzucht, unseligen Haders und des Giftmords. Weise ist der protestantische Staat, der in dieser Beziehung mildere Gesetze aufstellte. Denn es werden dadurch Ausschweifungen der wildesten Art, die geheimen und offenbaren Sünden des Ehebruchs vermieden. Enorme Strafgesetze befördern Immoralität. Die Sinnlichkeit, die nur durch mechanische Mittel gebändigt werden soll, reagirt desto heftiger, und erzeugt blutige Schandthaten.

Das Recht der Strafe muss bedingt und beschränkt werden durch das Gesetz der Freiheit, nur gegen die psychische Willkühr der Schuld und des Verbrechens zu wirken, nicht mit Stock, Ruthe Beil Schandthaten austreiben zu wollen, sondern die Schuld unter den Zwang des Gesetzes zu stellen, und so der Willkühr nothwendige Gränzen zu setzen. Freiheitsstrafen ausser denen, welche Eigenthum, Amt, bürgerliche Ehre treffen, sind die höchsten Termine der Straf-Justiz. Alle andere Strafen, blos sinnlichen, materiellen Gehalts, sind und liegen ausser den Gränzen eines sich wohlbewussten Strafrechts.

So viel auch in den neuesten Zeiten ein älteres Strafsystem gemildert, von den früheren Barbareien gereinigt worden ist; so sind doch noch viele Schlacken früherer Scheiterhaufen, die Tribunale des Hochgerichts, noch viele Uebelstände und Rechtlosigkeiten vorhanden, von denen eine künftige Strafgesetzgebung sich läutern muss. Was hat man bisher gethan, bessere, neuere Strafgesetze aufzustellen? Man hat die frühere Scala der harten Stra-

fen etwas herabgesetzt, einzelne Nummern mehr zusammen gezogen, unnütze Martern abgeschafft u. s. w. Aber was hilft das, wenn man bloss die kleinern Uebelstände vermeidet und die grössern beibehält; allenfalls den Zug nach dem Hochgerichte von den sonst so finsteren Ceremonien entkleidet, vielleicht das Fallbeil statt des Schwertes einführt, und doch das blutige Hochgericht beibehält, wo nun der Verbrecher, im Reiseanzug, dem lezten Schritte entgegengefahren, unter der Maschine des Fallbeils fällt, und desto mehr als ein blos mechanisches Werkzeug erscheint. Beleidigt sich hier die Menschheit nicht selbst in ihrer Würde? Kann hier der Staat in Wahrheit sagen, dass dieses Blutgericht mit den vorigen Gesetzen der Gerechtigkeit bestehe? Eins der grössten Vorurtheile in den Strafgesetzbüchern ist jenes so oft ausgesprochene Schiboleth, die Gerechtigkeit solle bestehen, auch wenn die Welt untergehe. Für das menschliche so eng begrenzte Urtheils-Vermögen glauben wir ein weit höheres Gesetz aufstellen zu müssen, das ist die Billigkeit. Das höchste gesuchte und versuchte Recht fällt gewöhnlich, da menschliche Streitkräfte dieses nicht ermessen können, in Unrecht. Eine völlige Ausgleichung ist zwischen den materiellen und geistigen Gütern nicht möglich. Es liegt zwischen beiden eine unübersteigliche Kluft, und so ist das billige und milde Strafgesetz das höhere Tribunal eines menschlichen Gerichtshofes. Es sind in unseren Zeiten so viele Entwürfe neuerer Strafgesetzgebung gemacht worden. Wir nennen den baier'schen, hannöver'schen, den oben angeführten Stybel'schen Entwurf als Beispiel. Aber wir glauben in einer so wichtigen Angelegenheit ein freimüthiges Bekenntniss nicht vorenthalten zu dürfen, dass wir wünschen, es möchten an jenen Entwürfen mehr die Psychologie, gerichtliche Heilwissenschaft, Menschenkunde und überhaupt ein richtiger Blick in die Erziehungslehre der menschlichen Natur Theil genommen

haben. Der Scharfsinn zwanzigmal getheilter Definitionen, Halbirung des Alten und des Neuen; eine Erudition alter abgeleckter Strafformen können zu keinem Strafcodex verhelfen, wie ihn das Recht der Menschheit, der praktische Gemeinsinn, die Pädagogik des menschlichen Gemüths erfordert. Die höchste Aufgabe eines Kriminalgesetzbuches ist, die Strafgesetze zu vereinfachen, die sonst so mannichfaltigen Strafen auf wenige zurückzuführen, das blos materielle System, den Sensualismus auszuschliessen, und überhaupt die Strafbestimmung nach dem innern Geiste des menschlichen Gemüths abzumessen; indem milde, d. h. gerechte Strafe mehr bessert als harte und überstrenge, milde Strafen zu der Ehre, zu der Achtung des Menschen sprechen, harte, übermenschliche aber das Gemüth erbittern, das Gefühl der Selbstachtung beleidigen, und die Rache zu immer grösseren und schrecklicheren Freveltaten entflammen.

So werden wir mit dieser unserer Ueberzeugung von dem mildern und bessern Geist einer Strafgesetzgebung, auf ein künftiges Jahrhundert hinaus geführt, und wir richten unsere Hoffnungen und Wünsche, dass die Hochgerichte mit ihrem Schwerte und Fallbeile fallen mögen, an spätere Zeiten. Wir glauben hier nicht näher in diese Untersuchung eingehen, die Elemente eines künftigen milderen und gerechteren Strafrechts vorzeichnen zu dürfen. Denn der Inhalt des Einzelnen liegt in dem Inhalte des Ganzen. — Von welchem Standpunkte man auch die älteren und neueren Strafsysteme betrachten mag; sie ergeben sich entweder als Resultate theils einer sinnlichen, theils einer blos logischen Reflexion. Der Begriff der Strafe wird vorausgesezt, ohne ihn zu erklären oder ihn als Vernunftbegriff aufzuzeigen. In der ersteren Hinsicht ist die Strafe nichts mehr, als Rache, nur zurückgeführt auf eine gewisse juridische Form, die den Begriff rechtfertigen soll, so ergiebt sich daraus besonders das Mo-

ment, dass die Strafe die Infliction eines sinnlichen oder körperlichen Uebels sey. Der schrecklichste Terrorismus mit allen ersinnlichen Martern, den Menschen als ein blos sinnliches Werkzeug zu handhaben! Aus der zweiten Rücksicht erklären sich die Reflections-Systeme, wo die Strafe bald Prävention, bald physische Abschreckung, bald Warnung, bald physiologischer Zwang seyn soll. Und wer sieht nicht, dass auch hier der Begriff der Strafe ein vorausgesezter ist, über dessen Zweck man nun beliebig oder nothwendig reflectirt. Der schlimmste Erfolg einer solchen untergeordneten Betrachtung ist, dass man, indem keiner jener einzelnen Zwecke genügt, alle diese Zwecke in einen Begriff zusammen fasst, und dieser nun entweder in eine empirische Bestimmung der Willkühr sich auflöst, oder sich zu einem starren Begriffe verhärtet, nämlich Strafe sey Strafe. Eine solche wunderbare Philosophie liegt in dem Hegelianismus, wo der Naturzustand der Rache sich durch alle jene Reflections-Momente zieht, und endlich aus jener barbarische Begriff in den Rechtsbegriff der Strafe sich verwandeln soll. Der Begriff der Strafe darf aber nicht nach blos einseitigen oder auch zusammengefassten Momenten der Reflection erörtert werden, denn so bleibt immer derselbe Stock, dieselbe Ruthe, dasselbe Beil. Die Strafe muss sich nach dem Vernunftbegriffe umändern, wo sie gesetzlicher, vernunftgemässer Zwang der Freiheit gegen die begangene Willkühr des Verbrechens ist. Und es liegt so in diesem Begriffe des Rechtszwanges durch den Begriff der Freiheit zugleich das wesentliche, nothwendige Merkmal, dass die Strafe den unveräusserlichen Rechten der Menschheit nicht entgegen seyn dürfe. So begründet sich der Vernunftbegriff der Strafe und des Criminalsystems, welches, wie wir zuversichtlich hoffen, durch die Fortbildung der Vernunft sich endlich in dem Staatsleben geltend machen wird.

Es giebt eine dreifache Hierarchie, welche von jeher diese freie Ausbildung verzögert hat. Die Hierarchie der Kirche in der Religion, die Hierarchie der Jurisprudenz in dem Staate, und der Scholasticismus in der Wissenschaft. Wir wissen nicht, welche von diesen dreien Hierarchien mehr Schaden gebracht hat. Sie sind die Verfinsterungen, der Presszwang der freien Vernunft. Ein solches hierarchisches Streben der Jurisprudenz nach willkührlichen Formeln und Dogmen, ist besonders nicht zu verkennen in der Criminalgesetzgebung, welche dictatorisch über Vergehen und Verbrechen einher schreitet, ohne die Natur der Schuld näher auf eine theils menschliche, theils vernunftgemässe Weise untersucht zu haben. Die Materialien solcher Untersuchungen, zu einem bessern und vernunftgemässen Strafsystem zu verhelfen, sind vorhanden; sie sind vorbereitet und eingeleitet in dem systematischen Handbuche der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger, von Friedreich. Wir möchten so gerne in den Kreis jener Medicinalbeamten, Richter und Vertheidiger auch aufnehmen, die Gesetzgeber und Strafrechtslehrer, die an den neuen Entwürfen einer bessern Strafgesetzgebung zu arbeiten den Beruf haben.

XIII.

Zweifel, ob die psychische Thätigkeit sogleich mit dem lezten Athemzuge des Sterbenden erloschen ist?

Von Professor Grohmann.

Wir stehen hier freilich an der Pforte eines Geheimnisses, das niemals ganz wird enthüllt werden. Denn über die Grenzen des Todes giebt es keinen Blick in das Unsterbliche. Der Tod ist ein zweifacher Zauber, welcher das diesseitige Leben von dem jenseitigen trennt, und doch beide wie in einem dunkeln Punkte vereinigt, wo die Sonne aus dem Erdschatten zum ewigen Lichte hervortritt.

Aber es sey eine Nachfrage, ein Zweifel erlaubt, ob denn wirklich auch die psychische Thätigkeit sogleich mit dem Eintritte des irdischen Todes erstirbt, ehe sie sich als Keim, der vielleicht Jahrhunderte schlafen muss, zu einem neuen Gebilde himmelwärts hervorhebt. Es ist wenigstens eine Vermuthung, eine Wahrscheinlichkeit da, dass, in welchem Zusammenhange wir auch die Seele mit dem Körper, oder was wir auch unter der Seele denken mögen, doch noch einige Zeit die Strahlen jener Thätigkeit in dem zur Ruhe gekommenen Elemente fortzittern, wie die abnehmenden Wellen auf einer beruhigten Fluth. Diese Wahrscheinlichkeit lässt sich selbst nach organi-

schen Gründen annehmen, da das Lebensgebilde, in welchem die Seele besonders ihre Behausung zu haben scheint, nämlich das Cerebral-Leben, gleichsam die Blüte des ganzen Organismus ist, wo alle Theile des Stammes, alle Blätter und Verzweigungen erstorben seyn können, bevor die kleine Blüte auf der Spitze des Stammes ganz gebleicht, gewelkt oder erstorben ist. Sollten nicht vielleicht die durchwachten Träume des Lebens in leisen Fäden sich bis zu jener Nachtseite hinziehen, so dass das psychische Leben später, als das körperliche, in Nachtbildern einer träumenden Seele erlischt. Das Angesicht des eben Gestorbenen erhellt sich nach und nach zu einer reineren Heiterkeit und Ruhe, ein bleiches Bild des Seelenfriedens breitet sich über die abgestorbene Maske aus. Es scheint, dass, wenn man dem Sterbenden und dem eben Gestorbenen ganz nahe steht, gewisse psychische Momente noch nicht ganz erstorben sind, dass sie auf dem Angesichte der eben gewordenen Leiche gleichsam noch zu uns sprechen. Und nun fragt sich, ist dies blos Phantom des Todes, der in seinem grossen Bilde trügerisch von ferne die Züge des Lebens nachahmt? Wenn das Licht das Element der Seele ist, womit sie nicht allein Gedanken beleuchtet, sondern auch durch die tausendfach verzweigten Nervenfäden sich über die niedern Regionen ihres Erdkörpers verbreitet, so kann ja wohl ein solches Nachtlicht, dass wir es so nennen, ein solcher Strahl der psychischen Thätigkeit noch da seyn, wenn auch schon die äussere Hülle des Menschen erstarrt da liegt, und bis mit der abnehmenden und in die innersten Gebilde sich zurückziehenden Lebenswärme auch jener letzte Strahl der psychischen Thätigkeit für die irdische Aussen- und Innenwelt ganz verschwunden ist. In den sogenannten Starrkrämpfen, in dem Scheintode ergiebt sich wenigstens ein ähnliches Resultat, dass die Seele, wenn auch der Körper ganz erstarrt ist, in ihrer geheimen Werkstätte fortwirkt,

ohne dass sie ein solches Zeichen von sich offenbaren kann.

Aus einem solchen Zweifel über das endliche Erlöschen der psychischen Thätigkeit, aus solchen, wenn auch nicht wahrscheinlichen doch zweifelhaften Vermuthungen geht daher eine weise und fromme Behutsamkeit hervor, in Beziehung auf die Lebenden, dass wir den eben Gestorbenen, dessen warme Hand wir vielleicht noch fassen, nicht in seinen Abend- und Morgenträumen stören mögen? —

XIV.

Bemerkungen über die Nothwendigkeit gerichtlich-medicinischer und psychologischer Untersuchungen der Inquisiten.

Von Dr. I. H. Schürmayer.

Wenn wir uns mit den Schriften der ausgezeichnetsten Criminalisten neuerer Zeit vertraut machen: so erblicken wir mit Vergnügen, dass die Zeit zu Grabe gegangen ist, wo juristischer Kastengeist und Eigendünkel die gerichtliche Medicin und Psychologie, (letztere in Bezug auf den gesunden und kranken Menschen) als einen verwerflichen Eingriff in das Richteramt betrachtete. Dass sich noch vereinzelt da und dort ein Kopf emporhebt, der den Geist der Zeit und die jetzige Culturstufe der Wissenschaft nicht zu begreifen scheint, kann nicht zu einem factischen Gegenbeweise benüzt werden, wenn es auch Manchem gelüsten mag, dieses zu thun. Mag die Fackel der Wissenschaft mit immer lichterem Scheine der Entwickelung unseres Zeitgeistes voranleuchten; — immer wird es Menschen geben, die entweder aus verkehrten Begriffen oder aus Sucht durch paradoxe Ansichten Aufmerksamkeit zu erwerben, oder selbst aus unlautern Absichten einen Krebsgang herbeiwünschen. Zum Glück ist das Wollen und die Kraft

solcher Einzelnen zu ohnmächtig; aber alter Unsinn wird doch dabei nicht selten ins Gedächtniss zurückgeführt.

Solchen Unsinn aufzurühren und mit sophistischen Waffen, gegen eine geläuterte und vernünftige Criminal- und Civilrechtspflege in den Kampf zu führen, schien das Streben einer Schrift zu seyn, welche der französische Advocat Reynault *) herausgab. Kaum sollte man glauben, dass solche Absurditäten, wie sie uns Reynault aufstellt, ans Licht treten könnten, ohne dass man gegen den Verfasser selbst eine psychologische Untersuchung einleiten möchte, wenigstens glaube ich, dass man dadurch der Mühe enthoben würde, den Verfasser an manchen Stellen zu widerlegen, was übrigens geschehen ist. **)

Der gemeinschaftliche Zweck, in welchem sich der Richter und der Gerichtsarzt in psychisch-gerichtlicher Hinsicht begegnen, besteht darin, einen zweifelhaften psychischen Zustand eines Individuums zu untersuchen, um ermessen zu können, in wie fern das fragliche Individuum zu den vom Staate gegebenen Gesetzen, und zu seinen Pflichten gegen den Staat, oder zu seinen eigenen Rechten, die es als Staatsbürger in Anspruch nehmen kann, in Beziehung gebracht werden darf. ***)

Es entsteht aber nun die Frage: ist der Untersuchungsrichter, vermöge seiner intellektuellen Bildung als Jurist, jederzeit im Stande, einen zweifelhaften psychischen Zustand zu

*) Du degré de compétence des médecins dans les questions judiciaires relatives aux aliénations mentales etc. par Reynault. Paris 1828.

**) Vgl. Friedreichs Magazin für Seelenkunde, 6. Hft. p. 168, und 8. Hft. p. 166.

***) Vgl. Friedreich, systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1835 p. 127.

vermuthen oder Verdacht auf einen solchen zu schöpfen?

Wollen wir den früher durch Kant*) angeregten Streit über die Competenz der Philosophen oder der Aerzte, über einen zweifelhaften Gemüthszustand zu entscheiden, ganz umgehen, und den Satz: „das solche Entscheidungen vor das Forum der gerichtlichen Medizin gehören", als hinlänglich erwiesen, annehmen; wollen wir so fort als Regel statuiren, dass in den Fällen, wo in Foro der psychische Zustand eines Individuums zweifelhaft erscheint, der Richter vorerst das Gutachten des Gerichtsarztes einzuholen, und von ihm spezielle Auskunft über das zu verlangen habe, was er zu wissen benöthigt ist; — immer werden wir auf den Punkt zurückkommen, dass der Inquirent oder Richter zuerst Grund haben oder die Entdeckung machen müsse: der Inquisit sey mit einem zweifelhaften psychischen Zustande behaftet, bevor er den Gerichtsarzt zur Untersuchung und zum Gutachten requiriren kann.

Welchen Psychologen ist es bis auf den heutigen Tag gelungen, die Grenzlinie genau zu stecken zwischen Handlungen, welche die Wirkung höherer Grade von Leidenschaft, von Gemüthsaffecten sind, und derer, welche aus einem krankhaften Zustande der Psyche hervorgehen! Auch dem schärfsten psychologischen Diagnostiker verwischen sich die Endpunkte, in denen Gemüthsaffect und Gemüthskrankheit sich berühren; die Extreme beider scheinen sich nicht nur zu berühren, sondern in einer engen fast unzertrennlichen Verkettung zu stehen. — Die Bewegung des menschlichen Geistes auf diesen extremen Punkten und die daraus entspringenden sichtbaren Handlungen sind es, welche, wenn sie Object strafrechtlichen Handelns

*) Anthropologie §. 41.

werden, zur Würdigung ihres Entstehungsgrundes gerichtlich-psychologische und ärztliche Untersuchungen erfordern; — gerade diese Handlungen sind es, welche so häufig die Maske der Geisteskrankheit oder leidenschaftlicher Affecte tragen; sie sind es, die einen zweifelhaften psychischen Zustand entweder nur scheinbar oder wirklich begründen.

Es ist eine vielfältig bestätigte Erfahrung, dass Handlungen, die den Charakter der Gesetzwidrigkeit an sich tragen und aus böswilliger Absicht oder leidenschaftlichen Affecten hervorgegangen zu seyn scheinen, Vorboten von Geisteskrankheit sind, ja gewissermaassen ein Stadium derselben ausmachen. Es ist eben so in der Erfahrung gegründet, dass solche Vorboten wieder auf längere Zeit verschwinden können und die wirkliche Geisteskrankheit in ihrer wahren Gestalt auftritt, wenn eine entsprechende Gelegenheitsursache einwirkt. Dass ein ungeeignetes Inquisitionsverfahren, dass etwaige Strafen Gelegenheitsursachen zu solchen psychischen Erkrankungen bei sehr prädominirender Anlage werden können, ist jedem Arzte klar, und soll hier auch nur im Vorbeigehen angeführt werden.

Die Entdeckung eines oft schon theilweise sich durch Symptome äussernden Gemüthsleidens ist in manchen Fällen gar nicht zu leicht; noch grössere Schwierigkeiten kann aber die Entdeckung eines zweifelhaften psychischen Zustandes haben, selbst vor dem Forscherblicke eines psychischen Arztes. Aber um wie viel weniger werden wir die Entdeckung zweifelhafter psychischer Zustände und versteckter psychischer Leiden zu gewärtigen haben, wenn diese blos dem mehr oder weniger in der Psychologie unterrichteten *) Untersuchungsrichter vorerst allein anvertraut ist.

*) Leider gar häufig schlecht unterrichteten!

Dass Inquisiten ihren Seelenzustand verbergen und auf eine Art verbergen können, dass auch der geübteste psychische Arzt getäuscht wird, oder nur sehr schwer zur Erkenntniss des Zustandes gelangt, wissen wir längst, und recht interessant ist in dieser Beziehung folgender Fall: Burke besuchte einmal das St. Lukas Hospital. Bei diesem Besuche unterhielt er sich eine Stunde lang über verschiedene Gegenstände mit einem Menschen, welcher mit so vieler Richtigkeit und Wahrheit sprach, dass Burke ihn nicht für einen Wahnsinnigen hielt, und gegen den Aufseher seine Verwunderung äusserte, warum dieser Mensch hier sey; der Aufseher aber, welcher die Art des fixen Wahnes, woran dieser litt, sehr gut kannte, fragte ihn nur, „wie ihm sein Essen schmecke"? und plötzlich fing dieser Mensch an zu toben und versicherte, er sey vergiftet*). Irre mit einer fixen Idee zeigen sich sehr oft nicht als solche, bis die Sprache auf den Gegenstand ihrer fixen Idee kommt. — Wie verschiedenartig erscheint nicht der periodische Wahnsinn; wie maskirt sind nicht bisweilen die Momente, welche den Wahnsinn während der Begehung des Verbrechens begründeten? Man denke an die Mania sine delirio u. s. w.

Unmöglich kann man dem Inquirenten zumuthen, dass er mit jedem seiner Inquisiten in der Absicht dessen psychischen Zustand zu erheben, eine umständliche Untersuchung vornehme. Nur wenn im Verlaufe der richterlichen Untersuchung der Inquirent Thatsachen entdeckt, aus denen er mittelst seiner allgemeinen psychologischen Kenntnisse auf krankhaften oder zweifelhaften Seelenzustand zu schliessen berechtigt ist, wird er verpflichtet seyn, die gerichtsärztliche Untersuchung zu requiriren. Mehr kann

*) Perfect, Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige. A. d. Engl. v. Heine, Hannover, 1804. p. 340.

man einem Inquirenten nicht zumuthen. Wie? wenn aber nun, wie im obigen Falle, ein Irre mit der fixen Vergiftungsidee, ein Verbrechen begienge, welches richterlich untersucht und bestraft worden, ehe der psychische Zustand des Inquisiten entdeckt worden wäre! Wer trüge hier die Schuld? der Richter? Gewiss nicht. Der Gerichtsarzt? Eben so wenig. Lediglich in einer mangelhaften Einrichtung liegt die Schuld, dass man nämlich nicht jeden Verbrecher während der Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt hinsichtlich seines psychischen Zustandes genau untersuchen liess.

Man wird mir vielleicht einwenden wollen, dass auch der gerichtliche Arzt hier leicht den Zweck verfehlen oder nicht erreichen könne. Dieses ist allerdings wahr; aber diess letztere ist ein Vorwurf, der alle menschlichen Institutionen trifft, weil wir Menschen und keine Götter sind, weil wir nicht alles wissen und bei uns eintrifft, was schon Lactantius *) mit wenigen Worten so treffend ausgedrückt hat: „Scientia cum ignoratione conjuncta atque temperata." Wenn ein Institut nicht immer im Einzelnen seinen Zweck erreicht, wird man es desshalb eingehen lassen? Wird man desswegen von den Geistlichen keine Predigten mehr fordern, weil sie bei dem Einen oder dem Andern doch fruchtlos sind? — Von grösserer Wichtigkeit dürfte aber der Einwurf erscheinen, dass es bei derartigen Untersuchungen leicht gehen könnte, wie bei den „Geberdenprotokollen", dass nämlich der gerichtliche Arzt nicht immer die nöthigen psychologischen Kenntnisse besizt, und desshalb Irrthümer herbeiführe, vielleicht einen Inquisiten für geisteskrank, oder überhaupt in einem psychischen Zustande begriffen, darstellt, so dass er für unzurechnungsfähig erklärt werden musste, was näher oder enfernter in der

*) De fals. sapient. Op. ed. Bipont. T. I. p. 170.

Sache selbst nicht begründet wäre. Der Hauptgrund von solchen Irrthümern liegt freilich dann immer in der mangelhaften intellectuellen Bildung des Gerichtsarztes, und es liess sich derselbe von Seiten der Staatsregierungen grösstentheils dadurch beseitigen, dass man die Stellen der Staatsärzte so recht in ihrer hohen und folgenreichen Bedeutung würdigte, dass man sie mit Männern besezte, die die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse dazu besässen, dass man das Prinzip der Anciennität sehr beschränkte und mehr auf Fähigkeit und Kenntnisse, als auf Alter sähe. Hat doch mancher Arzt in seiner Competenz um eine Anstellung nicht mehr aufzuweisen, als dass er so und so lange gelebt, oder noch richtiger ausgedrückt, — vegetirt habe! Es lässt sich nicht aus jedem Holze ein Merkur schnitzeln; es lässt sich nicht aus jedem Juristen ein guter Untersuchungsrichter in Criminalfällen machen, und eben so wenig aus jedem Arzte ein guter Gerichtsarzt. Wir wollen uns dem Vertrauen hingeben, dass wir an der Zeitepoche angelangt sind, wo diess eingesehen wird, und dass die Zeit nicht mehr ferne ist, die es zur unerlässlichen Bedingung macht, die Stellen der Staatsärzte nur mit den ausgezeichnetsten, thätigsten und eifrigsten Männern ihres Standes und ihrer Wissenschaft zu besetzen. Den Regierungen stehen dann auch Mittel zu Gebot, die Fortentwickelung und Fortbildung ihrer Staatsärzte auf manchfaltige Weise zu befördern und anzuspornen, und einem Versinken zu einer Maschinerie oder gar in „Todesschlaf“ vorzubeugen. Auch müsste mehr, als bisher geschehen, auf den Universitäten für gerichtliche Psychologie und deren Studium gesorgt werden. Freilich würde sich auch darin nie der möglichste Grad von Vollkommenheit erreichen lassen. Diess ist aber ja auch der Fall bei den Juristen. Man wird nie dahin gelangen, dass man nur ausgezeichnete Untersuchungsrichter besizt; immer wird es aber doch eine zu beherzigende Regel seyn und bleiben: dass man wenigstens das Bessere

dem Geringeren vorziehe und wenigstens ersteres nehme, wenn man das Beste nicht erhalten kann.

Um Irrthümern des Gerichtsarztes bei derartigen Untersuchungen vorzubeugen, kommt es hauptsächlich auf eine gute Instruction an, welche dem Gerichtsarzt gegeben würde, und welche vor allem denselben anweisen müsste, auf welche Punkte er bei seiner Untersuchung vorzüglich Rücksicht zu nehmen hat, und dass er in das Untersuchungsprotokoll lediglich nur Thatsachen aufnehme, und keine Raisonnements einstreue.

Werden ihm von Seiten des Untersuchungsrichters, der das Inspectionsprotokoll über den psychischen Zustand des Inquisiten zu den Akten nimmt, nicht noch besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt, oder ist nicht ein wirkliches psychisches Leiden vorhanden, welches Behufs der Zurechnungsfähigkeit in Erwägung gezogen werden muss, so hat der Gerichtsarzt nur auf den Erfund seiner Untersuchung hin gutächtlich auszusprechen und zu begründen: „Inquisit ist psychisch gesund oder nicht". Ist er in Zweifel, so hat er auch dieses zu äussern und zu begründen.

Spricht der Gerichtsarzt in seinem Gutachten sich dahin aus, dass Inquisit psychisch gestört sey, so wird der Richter nach Verhalt der Sache die weitern Fragen an den Gerichtsarzt richten, über welchen Gegenstand ich mich hier nicht weiter einlassen kann.

Nicht nur, dass eine solche psychische Untersuchung des Inquisiten für den Inquirenten und den Richter grosse Vortheile dadurch darböte, dass sie dem ersteren mindestens Winke darböte, wie er den Inquisiten auf die seinem psychischen Zustande angemessenste und fruchtbarste Weise behandeln solle *), beiden Theilen aber in Bezug

*) Nur die Psychologie zeigt dem Untersuchungsrichter den Weg, wie er seine Aufgabe erreichen kann, um sich von der Wahrheit

auf Culpa oder Dolus manche wichtige Aufschlüsse zu geben vermöchte; würde diese Einrichtung Justizmorden

---

und Gewissenhaftigkeit einer angeschuldigten Handlung zu überzeugen, und das Zutrauen des Inquisiten zu erwerben. Eben so schön als wahr sagt der treffliche und geistreiche Friedreich (system. Handb. d. gerichtl. Psychologie p. 56.) „Der Richter soll sich bemühen, die dem Inquisiten so nahe liegende Vorstellung, dass der Inquisitor sein Gegner, sein Feind sey, wegzuräumen, weil dieses der sicherste Weg ist, dessen Vertrauen und mit diesem, Geständniss der Wahrheit zu erlangen." Nur durch die Kenntnisse, die er sich von dem psychischen Zustande des Inquisiten erwirbt, erhält er die Mittel, dieser Aufgabe am besten zu entsprechen. „Ein finsteres Gesicht", sagt Schaumann (Vergl. Friedreich a. a. O.) ganz treffend, „eine zürnende Miene und wohl gar harte Schimpfworte sind oft das Erste, was der Inquisit an seinem Untersucher wahrnimmt, und was ihm natürlich Furcht, Misstrauen und Widerwillen gegen den harten und kalten Mann einflössen muss. Man wünscht ein freies Bekenntniss, und sucht es doch durch Zwang zu erhalten! Man wünscht in das Herz des Inquisiten zu schauen, und verschliesst es doch durch ein hartes Verfahren gegen denselben!" Ich kannte einen Beamten, dessen Verhör eines Inquisiten so recht viele Aehnlichkeit mit einer par force Jagd hatte; wie da getobt und gebrüllt wurde! Diese Scene erhielt dann durch das Kostüm des in der Amtsstube auf und ab trabenden Untersuchungsrichters, welches in einer grünen Jägerjacke, eingeschmierten Jagdschuhen mit Gamaschen besteht, an denen letztern sich statt der üblichen Rieme kleine Drath-Ketten befinden, und durch den Hühnerhund, welcher unter dem Amtstische liegt und mit einem martialischen Gesichte auf den armen Inquisiten seine Tiegerblicke wirft, — in der That recht viel Aehnliches mit einer Hetzjagd. Es sollte dieses bei einem Beamten, welchem die Criminaluntersuchungen zur Obliegenheit gemacht werden, eben so wenig vorkommen, als dass derartige Beamte sich das so nöthige Vertrauen und Ansehen dadurch rauben, dass sie an Sonn- und Feiertagen, und selbst an Amtstagen, die Wälder ihres Amtsbezirkes durchstöbern und jagen, und in den Kanzleien lieber an

und Justizvergehen auf eine kräftige Weise steuern, und den auf der Gränze psychischen Erkrankens stehenden Menschen nicht, wie vielleicht schon mehr geschehen ist als wir nur wissen, zum wirklichen Irren machen.

Wie soll aber der Richter im einzelnen Falle immer das richtige Strafmaass finden, wenn er den psychischen Zustand des Verbrechers nicht genau kennt? Hier kann eine genaue psychologische Untersuchung des Verbrechers von Seiten des gerichtlichen Arztes dem Richter den richtigen Weg andeuten. Wenn man einen Inquisiten vor Fällung des richterlichen Urtheils hinsichtlich seiner somatischen Verhältnisse untersucht, ob er zur Erstehung dieser oder jener Art von Strafe fähig ist, und die Strafe je nach Verhältniss körperlicher Leiden und Fähigheiten u. s. w. modifizirt, so sehe ich gar nicht ein, warum man die psychischen Verhältnisse des Inquisiten nicht eben so und in derselben Absicht untersuchen sollte? Bietet denn der Verbrecher oder der Sträfling nur einen Körper dar, hat er denn keine Seele? Man straft doch die zur That gewordene verbrecherische Absicht?

Solche psychologische Untersuchungen, wenn sie von einem tüchtigen gerichtlich psychischen Arzt unternommen worden sind, schliessen dem Richter die Pforte auf zur Quelle der verbrecherischen Handlungen des Inquisiten, sie vermögen in Verbindung mit den andern Materialien der Untersuchung gerade über die dunkelsten Stellen oft das meiste Licht — wenigstens für die subjective Ueberzeugung des Richters — zu verbreiten; — ja solche Un-

---

Hirsche, Wildschweine, Schnepfen und andere Vögel denken, als an ihre armen Inquisiten! Und doch sind es gerade Menschen derartigen Schlages, welche das Wort „Amtswürde" jeden Augenblick im Munde führen, und leider diese Amtswürde durch ihr ganzes Thun und Treiben so sehr verletzen.

tersuchungen, die den geistigen Verbrecher aufschliessen, müssten gleichsam die Seele einer Criminaluntersuchung bilden.

Ich muss noch eines wesentlichen Nutzens erwähnen, welche solche psychische Untersuchungen der Inquisiten darbieten. Es ist dieser die Art der Aufbewahrung der Inquisiten in den Gefängnissen. Dieser Punkt ist nicht so gleichgültig, wie man ihn nur gar zu oft dafür hält; die Geschichte dieser Anstalten ist wirklich nicht arm an Beispielen, dass Inquisiten körperlich oder geistig krank geworden sind, und blos in Folge der Art ihrer Aufbewahrung im Gefängnisse. Bekanntlich ist nicht jeder, der eines Verbrechens wegen in Untersuchung steht und einsizt, dieses Verbrechens schuldig. Auf den Unschuldigen, muss es gewiss schon an und für sich einen tiefen Eindruck auf seine Psyche machen, auch wenn er ein ganz gesunder Mensch ist, wenn er sich aus seiner gewohnten Lebensweise entrissen und Einwirkungen ausgesezt sieht, welche mit seinen psychischen Qualitäten in einem sehr feindlichen Verhältnisse stehen. Aber man ist es auch dem Verbrecher schuldig, das Gefängniss nicht auf Kosten seiner geistigen Gesundheit in Vollzug zu setzen, selbst dann nicht, wenn das Gefängniss als Strafe erkannt ist. Beraubung der Freiheit ist die Idee der Gefängnissstrafe, nicht aber Herbeiführung körperlicher und geistiger Leiden. Haben unsre Gefängnisse zur Freude eines jeden Menschenfreundes in neuerer Zeit manche wesentliche Verbesserung und zweckmässigere Einrichtung erlitten: so bleibt doch Manches, ja gar Vieles noch zu wünschen übrig, und den geläuterten und sich auf richtige psychologische Prinzipien stützenden Grundsätzen der Strafrechtspflege, wofür eine schöne Morgenröthe aufgegangen ist, bleibt es nun Aufgabe, die Ideen ins Leben zu rufen, welche aus einer langen Erfahrung und einem tiefen Studium der geistigen und körperlichen Natur des Menschen hervorgegan-

gen sind, und welche den Criminalisten und Gesetzgebern den Dank der spätesten Nachwelt gründen werden. Es sollen in der Folge in unsrer Zeitschrift unsre Ansichten über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse niedergelegt werden, und ich ersuche daher meine verehrten Collegen recht dringend, diesem Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken.

Gerne möchte ich noch darauf hindeuten, welche wichtigen Resultate aus einer grossen Reihe solcher psychischen Untersuchungen der Verbrecher für die Strafgesetzgebung hervorgehen müssten. Ihre Zusammenstellung in den bisher üblichen Criminaltabellen würden diesen einen Werth, eine Vollkommenheit und praktische Brauchbarkeit verleihen, der schon auf den ersten Blick in die Augen fällt, es könnte auch nicht mehr wohl der beklagenswerthe Umstand eintreten, dass erst die Defensoren auf zweifelhafte psychische Zustände aufmerksam zu machen genöthigt wären, und dass die dadurch nöthig werdenden Untersuchungen der Inquisiten erst am Schlusse des richterlichen Verhöres Statt finden müssen.

XIV.

Gerichtlich-medizinische Untersuchung über einen Fall von zweifelhaftem Kindesmord, mit Bemerkungen über die Zuverlässigkeit der Lungenprobe zur Ausmittelung des nach der Geburt Statt gehabten Athmens der Kinder.

Von Dr. I. H. Schürmayer.

Es ist jedem Gerichtsarzte, der mit der Geschichte und dem Stande seiner Wissenschaft vertraut ist, bekannt, welches Geschick die Lungenprobe seit ihrer Erfindung erlitt und wie weit man bei gerichtl. mediz. Untersuchungen wegen Kindesmord davon Gebrauch machen kann und darf. Wenn es daher ein Unternehmen wäre, welches keine grossen und folgenreichen Resultate verspräche, wenn man sich der Verfolgung der Kritik der Lehre von der Lungenprobe unterwerfen würde, so bleibt es nach meiner Ansicht doch immer von Wichtigkeit, die Gründe, wodurch man die Lungenprobe hinsichtlich der Verlässigkeit ihrer Resultate bekämpfte, durch neue ähnliche Thatsachen zu vermehren und auf diese Art immer unumstösslicher zu machen.

Als ein hauptsächlicher Einwurf gegen die Lungen- und Athemprobe ist aufgestellt worden: „dass damit nicht „unbedingt der Tod des Kindes vor der Geburt bewiesen

„werden könne, da die Lungen unter gewissen Bedingun-„gen auch im Wasser untersinken, wenn gleich das Kind „eine geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet „habe.“ Aus theoretischen Gründen würde diesem Einwurfe wenn er sich nicht auf pathologische Zustände der Lungen stützte, gewiss nie, wenigstens nicht leicht Eingang versehafft worden seyn; man musste sich daher nach gemachten Beobachtungen solcher Fälle umsehen, welche den thatsächlichen Beweis liefern konnten. Zeller [1]), Mauchart [2]), Heister [3]), Torrez [4]), Loder [5]), Königsdörfer [6]), Schmitt [7]), Osiander [8]), Mendel [9]), Schenk [10]) u. a. haben bekanntlich solche Fälle mitgetheilt; man hat aber den ältern Beobachtern keinen Glauben schenken und die Sache in Zweifel ziehen wollen. Vor der Autorität, besonders der neuern Beobachter, mussten aber alle Zweifel fallen und die neuern Lehrer der gerichtlichen Medizin scheinen die Wahrheit der namhaft gemachten Thatsachen einstimmig anzuerkennen, und auch an einleuchtenden Erklärungsversuchen des Phönomens des Athmens ohne Veränderung der spezifischen Schwere der Lungen gegen das Wasser, fehlt es uns nicht.

Es ist mir in meiner gerichtsärztlichen Praxis in neue-

---

1) Diss. quod pulmon. in aqua subsident. infanticid. non absolv., nec a tortura liberet. Tübing. 1691.

2) Ephemerid. Nat. Cur. Cent. I. Obs 121.

3) De fallaci pulmon. infant. experiment. Helmst. 1732.

4) Mémoir. présent à l'acad. royal. d. Sc. de Paris. T. II.

5) Pulmon. docimas in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jen. 1779.

6) Dissert. de docimassia pulm. hydrostat. Hal. 1791.

7) Neue Versuche und Erfahrungen über d. Ploqquet'sche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. S. 216.

8) Göttinger gel. Anz. 1809. Bd. I. S. 151.

9) Hufeland und Himly's Journal d. p. Heilk. 1811. Stück 4. S. 1.

10) Ebendaselbst. 1809. Aprilst. S. 93.

rer Zeit ein Fall vorgekommen, welcher den bereits bekannten angereiht zu werden verdient und ich theile daher denselben aus den Untersuchungsakten wortgetreu in der Hauptsache mit.

Den 10. Febr. 1836 in der Frühe überbrachte ein expresser Bote eine an das hiesige Physikat gerichtete schriftliche Anzeige von dem Leichenschauer zu ***, wonach die Dienstmagd *** nach verheimlichter Schwangerschaft in der verflossenen Nacht mit einem Knäblein niedergekommen sey, ohne dass die Hebamme der Geburt anwohnte. Das Kind soll gleich nach der Geburt gestorben seyn. Der Leichenschauer wurde von den Hausangehörigen zur Besichtigung der Leiche des Kindes gerufen und weil er die Sache verdächtig fand, so veranlasste ihn dies zur obigen Anzeige. *)

Es wurde hierauf in Gemeinschaft mit dem Oberamte sogleich Legalinspection und Section vorgenommen, welche in der Hauptsache folgende Ergebnisse hatte:

a) Das Kind war männlichen Geschlechts, 16 Pariser Zoll lang und $3\frac{3}{4}$ Pfd. (N. Bad. Gewicht) schwer. Es sah sehr abgemagert aus und hatte eine runzlichte und schlaffe Haut. Die Kopfhaare von bräunlichter Farbe, stehen dünn und sind ziemlich kurz. Die Extremitäten sind gehörig entwickelt, die Nägel an denselben deutlich und erreichen die Spitzen der Finger und Zehen u. s. w. Die Ohren etwas platt gedrückt haben eine deutliche knorpelige Beschaffenheit. Der Kopf hat zu dem übrigen Körper eine verhältnissmässige Grösse, die Fontanellen stehen zu dem Kopfe in einem geregelten Verhältnisse etc.

b) Die Nabelschnur ist in einer Entfernung von circa 4 Zoll vom Körper abgeschnitten und in einer Enfernung von 2 Zoll mit leinenen Fadenbändchen unterbunden. Die-

*) Wieder ein neuer Beweis von der Zweckmässigkeit gut gehandhabter Leichenschauinstitute.

selbe hat eine mässige Dicke und enthält fast gar kein Blut in ihren Gefässen u. s. w.

c) Im Hodensacke fühlt man deutlich beide Hoden.

d) Auf dem Rücken des Körpers finden sich Todenflecken; sonst ist auf der ganzen Oberfläche des Körpers nirgends etwas Abnormes, insbesondere keine Spur einer eingewirkten Gewaltthätigkeit bemerkbar.

e) In der Mund- und Nasenhöhle etc., so wie auch in den äussern Gehörgängen, konnte nicht das mindeste Fremdartige entdeckt werden.

f) Bei der Ablösung der den Schädel bedeckenden Weichtheile, fanden sich diese leztern ziemlich blutreich, besonders am Hinterhaupt und an den beiden Seiten des Kopfes über den Ohren; jedoch konnte keinerlei Art von Quetschung bemerkt werden, so wie auch die ganze Oberfläche des Schädels nirgends Spalten, Eindrücke oder sonstige Verletzungen wahrnehmen liess.

g) Nach Eröffnung der Schädelhöhle sah man auf der innern Schädelfläche keinerlei Art von Verletzung.

h) Die Gefässe der harten Hirnhaut, — der grosse Sichelblutleiter, so wie die übrigen Sinus, waren mit Blut sehr angefüllt.

i) Eben so verhielt sich die allgemeine Gefässhaut des grossen Gehirns. Sonst befanden sich

k) die Gehirnhäute in normalem Zustande.

l) Das Gehirn, ziemlich blutreich, zeigte in seiner Substanz nicht die geringste Regelwidrigkeit.

m) Die Gehirnhöhlen enthielten keine seröse Flüssigkeit.

n) Die Gefässhaut des kleinen Gehirns war sehr blutreich und

o) das kleine Gehirn selbst, in regelmässigem Zustande.

p) Bei genauer Untersuchung der Mund- und Nasenhöhle durch die Section, fand man in diesen auch nicht das geringste Widernatürliche.

q) Die Brust war gehörig gebaut und kaum etwas ge-

wölbt. Bei ihrer Eröffnung beobachtete man die Thymusdrüse gehörig entwickelt. Die Lungen füllten die Brusthöhle nicht aus, sondern erschienen zusammengefallen, und hatten eine compakte Beschaffenheit. Der linke untere Lungenflügel bedeckte den Herzbeutel nicht.

Die sorgfältig und nach gewöhnlicher Art mit dem Herzen etc. herausgenommenen Lungen sanken in einer grossen Schüssel voll reinen Wassers zu Boden. Dasselbe fand Statt, als man jede Lunge einzeln und in Stücke geschnitten, ins Wasser warf.

Das Einschneiden in die Lungen resultirte kein zischendes Geräusch wie von heraustretender Luft.

Wenn man die Lungensubstanz unter Wasser drückte, so erschienen auch keine Luftbläschen.

r) Die kleinern Lungengefässe enthielten nur sehr weniges Blut; die grössern arteriellen Gefässe aber, so wie die grössern Venenstämme der Brusthöhle waren ziemlich mit Blut angefüllt.

s) Der Herzbeutel, so wie das Herz, hatten eine ganz regelmässige Beschaffenheit. Lezteres enthielt in seinen Vorkammern ziemlich viel schwärzliches flüssiges Blut.

t) In der Brusthöhle fand sich sonst, ausser einer kleinen Quantität Serosität in den Pleurasäcken, nichts Bemerkenswerthes.

u) Das Zwerchfell erschien in convexer Form nach der Brusthöhle hinaufgedrückt.

v) Der Magen so wie der übrige Theil des Darmkanals hatten eine bläulicht weisse Farbe; beide enthielten nur sehr wenig Luft und waren ganz regelmässig gebildet. Im untern Theile des Mastdarms fand sich etwas weniges Kindespech.

w) Alle übrigen Eingeweide des Unterleibes hatten hinsichtlich der Lage, Configuration und Struktur, eine vollkommen regelmässige Beschaffenheit.

x) Die Urinblase enthielt nur eine äusserst geringe Menge Urin.

Auf dem Wege richterlicher Untersuchung ergab sich folgendes:

Die ***, welche das obducirte Kind geboren hat, ist 27 Jahr alt, ledigen Standes, Dienstmagd bei N., welcher sie seit leztem Weihnachten gedungen hat. Vor einigen Jahren hat sie ein todtes Kind geboren und das gegenwärtige ist nun ihre zweite Geburt.

Der Dienstherr sowohl als dessen Ehefrau hatten schon längere Zeit in Erfahrung gebracht, dass ihre Dienstmagd *** schwanger seyn soll. Sie machten ihr desshalb Vorhalt, die *** läugnete aber ihre Schwangerschaft.

Seit Weihnachten, also so lange sie bei N. in Dienst ist, schlief bei ihr im nämlichen Bette eine andere erwachsene Weibsperson, die als Spinnerin im Hause gedungen war. Auch diese erfuhr nichts von der Schwangerschaft der ***

Am 8. Februar giengen die Spinnerin und die *** mit einander zu Bette. Nachts halb ein Uhr hörte erstere die leztere jammern und da diese sich schon am Abend über Bauchgrimmen beklagt hatte, so fragte die Spinnerin: „ob ihr noch nicht besser sey"? Auf erhaltene verneinende Antwort und weil ihr die Sache verdächtig war, zumal da sie in lezter Zeit auch von dem Gerüchte der Schwangerschaft der *** hörte, so stand sie auf, machte ein Licht und weckte ihre Dienstherrschaft. Die Mutter und Ehefrau des Dienstherrn standen sogleich auf, begaben sich mit der Spinnerin alsbald in die Kammer der ***, wo sich nach Wegnahme der Bettdecke zeigte, dass *** wirklich gebäre, indem das Kind schon mit dem Kopfe und der Brust da war. Die übrige Geburt gieng nun schnell

von Statten, die Mutter des Dienstherrn empfieng das Kind und badete es, nachdem sie ihm die Nabelschnur unterbunden und abgeschnitten hatte. Das Kind starb bald nach der Geburt. Sowohl die Spinnerin als die Mutter des Dienstherrn deponirten auf ihren abgelegten Eid hin, dass sie ganz bestimmt gesehen hätten, dass das Kind nach der Geburt geathmet und gelebt habe.

Auch die Inculpatin gab bei ihrer Einvernahme zu Protokoll, dass das Kind nach der Geburt gelebt habe, denn sie habe dasselbe athmen gesehen. Aus ihren weitern Angaben gieng hervor, dass sie sich an der 40ften Woche schwanger glaubte und Bewegungen des Kindes in ihrem Leibe gespürt habe. Ihre Schwangerschaft verläugnete sie angeblich aus dem Grunde, weil sie besorgte, aus dem Dienste geschickt zu werden, sobald sie ein Geständniss darüber machen würde. Sie hatte nirgends einen Zufluchtsort, ist ganz arm und ihre noch lebende Mutter ist ebenfalls blutarm. Am 8. Februar Mittags spürte sie Wehen, hielt dieselben aber für bloses Grimmen. —

In den nächsten Hefte dieser Zeitschrift werde ich das gerichtlich-medizinische Gutachten über diesen Fall, welcher von dem Gerichte noch nicht erledigt ist, mittheilen.

XVII.

Litterärische, auf die Staatsarzneikunde Bezug habende Notizen.

Resultate der Leichenöffnung einer Frau, welche sich bald nach gepflogenem Beischlafe entleibt hatte. Von H. M. D. Bond.

Ein 18 — 20jähriges Frauenzimmer hatte die Nacht über mit einem starken Manne den Coitus ausgeübt, und vergiftete sich gegen Morgen mit Laudanum. Die Geschlechtsorgane boten bei der Sektion folgende Erscheinungen dar: Die Gebärmutter war gross und gefässreich. Die Eierstöcke gross und gefässreich, lagen näher an der Gebärmutter als gewöhnlich; sie waren an die Seite derselben hingezogen und es blieb kaum $\frac{1}{4}$ Zoll Zwischenraum übrig. Die fallopischen Röhren waren sehr gefässreich, so dass sie fester und fleischiger, als gewöhnlich zu seyn schienen. Anstatt in lose, frei schwebende Fimbrien zu endigen, schienen sie durch eine Verbindung mit den Eierstöcken ihr Ende zu nehmen, und waren wegen des kurzen Raumes zwischen den Eierstöcken und dem Ursprunge der Röhren sehr gewunden. Auf der Oberfläche der Eierstöcke entdeckte man verschiedene kleine Bläschen von der Grösse eines Schrothorns, die etwas hervorragten und eine leicht getrübte Flüssigkeit enthielten. Von den Eierstöcken und Fransen hiengen verschiedene kleine Bläschen,

an sehr zarten Stielen befestigt, herab; sie glichen birnförmigen Schleimtropfen, waren etwas grösser als die Kerne einer Weintraube, von einem ausnehmend dünnen Häutchen umgeben, das in die kleinen Stiele, an welchen sie hiengen, auszulaufen schien. Beim Aufschneiden der Gebärmutter fand man die innere Fläche mit einer Substanz bedeckt, die das Ansehen und den Geruch des männlichen Saamens hatte (!!), von welcher Substanz etwas im Mutterhalse vorhanden war. Auch in der einen fallopischen Röhre fand man beim Aufschneiden dem Anscheine nach eine ähnliche Substanz. Nach Wegnahme dieser Substanz erschien die innere Fläche der Gebärmutter so stark geröthet, wie die Conjunctiva bei einer Augenentzündung. (The American Journal of the medical. Nro. XXVI. February 1834.)

Ueber die Tödtlichkeit der Wunden des Brustganges. Von Dr. Rudolphi, prakt. Arzte in Berlin.

Wenn man die Fälle, welche von Verwundungen des Ductus thoracicus aufgezeichnet sind, streng beurtheilt, so findet sich unter denselben kein einziger, in welchen nicht so bedeutende Nebenverletzungen Statt gefunden hätten, dass leztere schon eine hinlängliche Erklärung des herbeigeführten Todes abgeben könnten; ja es findet sich unter denselben eigentlich nur ein einziges Beispiel, wo eine Verwundung des Brustganges mit ziemlicher Gewissheit nachgewiesen ist. Dennoch stimmen beinahe sämmtliche Schriftsteller in dem Ausspruche überein: dass die Wunden des Ductus thoracicus absolut tödtlich seyen.

Um die Wichtigkeit der in Rede stehenden Verletzung gehörig zu würdigen, stellt Herr Dr. Rudolphi folgende Punkte zur Erörterung auf:

1. Ist die Integrität des Milchbrustganges zur Fortdauer des Lebens unerlässlich?

2. Welches ist die Menge, und welches sind die Folgen des aus einer Wunde des Ductus thoracicus ausfliessenden Chylus?

3. Ist die Lage des Brustganges von der Art, dass er ohne Nebenverletzung eines zum Leben nothwendigen Theiles verwundet werden kann?

Die erste Frage wird dahin beantwortet, dass nach pathologischen Zuständen sowohl, als auch nach an Thieren angestellten Versuchen, die Integrität des Brustganges minder bedeutsam erscheint, als man beim ersten Anblick glauben sollte. Der Herr Verfasser beruft sich hier auf Beobachtungen und Versuche von A. Cooper *), Magendie **), Flandrin, Leuret und Lassaigne ***), Fohman †) und Wutzer ††).

Wenn man bei den Schriftstellern zum Theil die Meinung ausgesprochen findet, dass durch die Verwundung des Ductus thoracicus die Ernährung gänzlich aufgehoben würde, indem kein Speisesaft ins Blut gelange, so ist dieselbe zu modifiziren, indem einestheils der Ductus thoracicus sich bisweilen spaltet, um sich nachher wieder zu einem Stamme zu vereinigen, und auch die kleinern lymphatischen

---

*) Reil's Archiv. V. 1. Heft. S. 157. (Medical Records and Researches, Selected from the papers of a private Medical Association.)

**) Leuret et Lassaigne, Recherches physiologiques et chimiques pour servir á l'histoire de la digestion. Paris, 1825. 8. p. 178.

***) Leuret et Lassaigne, l. c. S. 178. u. f.

†) Anatomische Untersuchungen über die Verbindung der Saugadern mit den Venen. Heidelberg, 1821.

††) I. Müller, Archiv für Anatomie, Psychologie und wissenschaftliche Medizin. Jahrgang 1834. S. 311.

Gefässe die Stelle des Hauptstammes vertreten können, im Falle lezterer verlezt ist; anderseits aber auch die Venen der Einsaugung vorstehen, und so die Zuführung des Milchsaftes mit bewirken können.

Zur Frage 2. Nach Versuchen an Thieren zu schliessen, muss bei einer Verwundung des Ductus thoracicus an Menschen täglich eine solche grosse Menge Chylus ausströmen, dass der Tod durch Erschöpfung wohl unvermeidlich ist. Uebrigens kann der Tod auch schnell durch die Folgen des Extravasats selbst herbeigeführt werden, wenn die Menge desselben einen hohen Grad erreicht.

Es werden sofort 3 Fälle von Verletzung des Ductus thoracicus bei Menschen angeführt und gewürdigt. Der erste findet sich bei Bonet *), den Thom. Bartholinus nach Langelot (Cent. 3. epist. 37.) erzählt. Der zweite Fall, wo durch Zerreissung des Brustganges und Ergiessung von Lymphe im Mittelraume eine sogenannte Hydrops lacteus bedingt wurde, will Guiffart **) bei einem 14jährigen Knaben beobachtet haben. Der dritte Fall, dessen Friedrich Hoffmann ***) erwähnt, und welcher beweissen soll, dass die Wunden des Ductus thoracicus nicht nothwendig tödtlich sind, beweisst, wie Herr Dr. Rudolphi mit Recht behauptet, für die Wunden des Milchbrustganges nichts. —

Ad Frage 3. Eine Verletzung des Milchbrustganges kann ohne gleichzeitige Nebenverletzung eines wichtigen Körpertheils kaum gedacht werden, indem er auf seinem

---

*) Sepulchretum et Anatomia practica. Leydeni, 1700. Fol. Lib. IV. Sect. III. Observ. XXIV. f. 5. (S. 360.)

**) Guiffart bei Bartholin. Opera nov. p. 490. und Bassius Observat. Dec. Secund. Observat. Septim.

***) Opera Suppl. II. Pars II. p. 460. Disquisitio medica circa affectum pectoris rarissimum, perpetui Succi nutrii ex thorace stillicidii, primum edita anno 1704.

ganzen Wege von Theilen eingeschlossen wird, deren Verletzung allein schon den Tod herbeiführen kann. Wie man aber bei einer Operation durch Verschiebung von Theilen zu ganz versteckt liegenden Organen gelangt, und die Versuche von Lower und Dupuytren beweisen, dass diess hinsichtlich des Ductus thoracicus sehr wohl möglich sey, so geschieht es auch häufig, dass bei Verwundungen, auf eine fast unerklärliche Weise, Theile verschoben und unverletzt bleiben, während tiefer liegende Theile getroffen werden. Nur so könnten wir uns erklären, dass z. B. ein Stich, der von der Seite durch die Brust geführt wird und eine der Lungen durchbohrt, ohne die Aorta oder Vena azygos zu verletzen, den Ductus thoracicus trifft. — Aus der Lage des Brustganges ergiebt sich ferner, dass sich derselbe an einem Orte befindet, welcher der Kunst völlig unzugänglich, und somit eine Unterbindung desselben, im Falle der Verwundung völlig unmöglich ist.

Das Resultat der von Herrn Dr. Rudolphi vorgenommenen Untersuchung ist folgendes:

1) Dass eine Verwundung des Brustganges ohne gleichzeitige Verletzung eines zum Leben nothwendigen Körpertheils, bisher noch nicht vorgekommen ist, — dass die einzige bisher gekannte Verwundung des Brustganges bei Menschen, die von Bonet beobachtete ist;

2) dass Wunden des Brustganges nicht deswegen tödtlich sind, weil kein neuer Chylus dem Blute zugeführt wurde, dass sie vielmehr

3) deswegen absolut tödtlich sind, weil die Lage des Milchbrustganges jeden Eingriff der Kunst verbietet, und

a) bei vorhandener äusserer Oeffnung der Brusthöhle und bei hinlänglich freiem Abfluss des aus der Wunde sich entleerenden Chylus nach Aussen, nach kürzerer oder längerer Zeit der Tod durch Erschöpfung eintreten muss, indem eine zu beträchtliche Quantität eines

allein zur Ernährung bestimmten Saftes dadurch täglich verloren geht;

b) bei ungeöffneter Brusthöhle und Ansammlung des ergossenen Chylus in derselben der Tod durch Erstickung binnen kurzer Zeit erfolgt, indem eines Theils die beträchtliche Menge des ergossenen Chylus die Function der Lungen und des Herzens hindert, anderseits aber auch gleichzeitig zu einer Entzündung der in der Brusthöhle gelegenen Organe Anlass geben kann.

Der Herr Verfasser theilt am Schlusse seiner interessanten Abhandlung noch die Versuche mit, welche Herr Dr. Spinola mit Hunden anstellte, um die Folgen der Verwundung des Ductus thoracicus kennen zu lernen, worauf wir unsre Leser noch besonders aufmerksam machen, da sie manchfaltiges Interesse darbieten.

In Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde. Bd. 45. Hft. 2., ist ein vom Herrn Professor Dr. Wutzer in Bonn mitgetheilter Fall von Schädelbruch bei gleichzeitigem Vorhandenseyn eines Markschwammes in der Schädelhöhle enthalten, welchem der Herr Verfasser nebst sehr interessanten physiologischen Bemerkungen über die Riechnerven und das Geruchsorgan, am Schlusse noch einige praktische Bemerkungen über Trepanation und deren Anzeigen anreiht.

Ein 75jähriger Mann fiel in der Nacht, wahrscheinlich berauscht, über eine 24 Fuss hohe Mauer herab und blieb besinnungslos liegen. Des andern Tags kam er in ärztliche Behandlung, wo die Besinnungslosigkeit fortdauerte. Er lag in schlafähnlicher Betäubung und hatte eine entschiedene Neigung sich auf die linke Seite zu wälzen. In den ersten 14 Tagen nach der Verletzung verschlang er begierig Alles, was man ihm in den Mund steckte;

Bewegung und Empfindung waren allenthalben ungestört. Darm- und Urinausleerungen erfolgten unwillkührlich. Bei der Untersuchung des Kopfes fand sich auf dem linken Scheitelbein und auf der Schuppe des Schläfebeins dieser Seite eine Fraktur, die ihre Richtung abwärts nach der Schädelgrundfläche nahm, so zwar, dass die Fortsetzung des Bruches bis tief in die leztere ausser allen Zweifel gesezt wurde. Eine Depression wurde dabei nicht wahrgenommen. Man fand unter den obwaltenden Umständen keine Veranlassung zur Trepanation, und beschränkte sich auf ein antiphlogistisches Heilverfahren nebst solcher Diät, welche man nach Maassgabe der sinkenden Kräfte allmählig mit einer mildnährenden vertauschte. Nachdem der Verwundete unter andauernder Betäubung bereits 19 Tage nach der Verletzung noch fortgelebt hatte, starb er unter den Zeichen gänzlicher Erschöpfung. Die Leichenöffnung ergab folgende Resultate in Bezug auf die Kopfhöhle:

Die Fraktur des Schädels breitete sich noch weiter aus, als man nur vermuthet hatte. Ein ovaler Theil des linken Scheitelbeins von etwa 1 $\frac{3}{4}$ Zoll im Längendurchmesser, war fast ganz aus dem Zusammenhange mit den Nachbartheilen getrennt und zugleich etwas eingedrückt; nach abwärts lief der Bruch durch die Schuppe des Schlafbeins, nahe vor dem knöchernen Gehörgange vorbei, mitten durch den linken grossen Flügel des Keilbeins, bis in das Gewölbe der linken Augenhöhle. Als man das linke Scheitelbein abhob, fand man die äussere Seite der harten Hirnhaut hier in dem Umfange von 2 Zoll Länge und 1 Zoll Breite oberflächlich in Verschwärung übergegangen, correspondirend dem Druck vom Schädel. Die Dura mater war jedoch nicht durchbrochen, und die innere seröse Seite derselben hatte sogar wenig Theil an der Affection genommen. Auf der Basis cranii keine Ansammlung von Wundflüssigkeit oder Eiter; eben so wenig zwischen der Dura mater und Arachnoidea. Die linke Hemisphäre des

indem dieser Druck stark genug gewesen war, um eine oberflächliche Verschwärung der äussern fibrösen Seite der harten Hirnhaut hervorzubringen. Indessen wirkte unzweifelhaft der Druck von Seiten des Afterproduktes gegen die Grundfläche der vordern Hirnlappen zur Steigerung des Nachtheiles des Druckes von oben her mit. Das in zwei entgegengesezten Richtungen zugleich belästigte Gehirn vermochte um so weniger zu widerstehen, — wozu noch kömmt, dass das Vorhandenseyn des Afterproduktes nothwendig bereits eine Verstimmung in den Funktionen des Gehirns und Disposition zum Erkranken mit sich geführt hatte.

Nach Vergleichung dieser Umstände ist der Herr Verfasser zwar noch gegenwärtig der Ueberzeugung, dass die Trepanation hier keinen reellen Nutzen gebracht haben würde. Aber für den Fall, dass die gleiche Schädelfraktur einen jugendlich-kräftigen, von krankhafter Verstimmung, Afterorganisationen u. d. gl. bis dahin frei gewesenen Menschen, unter übrigens günstigen Aussenverhältnissen, getroffen hätte, so würde der Herr Verfasser die Trepanation, oder die Wegschaffung des drückenden Schädeltheils auf jedem möglichen Wege, unbedingt für indizirt halten. Die Bloslegung des Schädels in einer hinlänglichen Ausdehnung, die jezt allein schon von vielen als ein höchst verletzender Eingriff angesehen wird, führt den Vortheil (den der sichern Diagnose) herbei, der durch den etwa sich daraus ergebenden Nachtheil höchst selten überwogen werden dürfte. Bei einem erwachsenen Menschen aber abwarten wollen, ob die Heilkraft der Natur das niedergedrückte Schädelstück nicht endlich von selbst wieder hervorheben, oder dessen Druck allmählig unschädlich machen möchte, hält der Herr Verfasser — trotz einiger Fälle von glücklichem Ausgange — für verwegen, und einer durch die Physiologie erleuchteten Chirurgie unwürdig.

Interessanter Fall von einem im Herzen eines Knaben gefundenen fremden Körpers. Von Th. Davis zu Upton. (Transaction, of Provincial Medical and Surgical Association etc. London Medical Gazette, July 1834).

Ein 10jähriger Knabe schoss sich durch Unvorsichtigkeit mit einem Instrumente, welches er aus dem Handgriffe einer hohlstieligen Röstgabel selbst gemacht hatte. Um die Oeffnung der Röstgabel zu schliessen, hatte er einen Holzpflock etwa 3 Zoll tief in den Handgriff der Gabel getrieben, und nachdem der hohle Theil des Handgriffs mit Pulver geladen war, bohrte er ein Zündloch. Bei der sofortigen Entzündung des Pulvers wurde der hölzerne Pflok mit Gewalt herausgetrieben und drang dem Knaben auf der rechten Seite zwischen der dritten und vierten Rippe in die Brust und versehwand. Unmittelbar nach diesem Zufalle gieng der Knabe noch 40 Schritte weit nach Hause. Der Knabe verlor eine beträchtliche Menge Blut, und beim Drehen auf die rechte Seite, floss immer ein Strom venöses Blut aus der Oeffnung, durch welche das Holzstück in die Brust gedrungen war.

In den ersten 10 oder 14 Tagen schien Patient wieder zu genesen, und während dieser Zeit gieng er einmal in den Garten und wieder zurück, verspielte sich daselbst sogar mit Blumen. Er sagte stets, er sey gesund, war oft munter und selbst ausgelassen.

Nach den ersten 14 Tagen aber magerte er sichtlich ab und hatte häufige Frostschauder, worauf Schwäche folgte. Es war weder Husten noch Blutspucken vorhanden. Die Absonderungen waren gesund. Fünf Wochen und 2 Tage nach dem Vorfalle starb Patient. Die Section hatte folgende Resultate:

In den Säcken der Pleura fand sich weder Erguss von Blut, noch von Serum. Die Lungen waren fast ganz gesund, nur in der rechten fand sich ein kleiner Tuberkel

und an ihrer Wurzel, in der Nähe der Lungenarterie, ein kleiner blauer Fleck in dem Zellgewebe, von entsprechender Grösse mit der Narbe an den Brustwänden.

Beim Einschneiden des Herzbeutels fand sich ohngefähr eine halbe Unze Serum in demselben. Das Herz schien äusserlich gesund. Als man einen Einschnitt in dasselbe machte, so dass das rechte Herzohr und Ventrikel geöffnet wurde, sah man in lezterm den Holzpflock, welchen der Knabe zu dem Schiessinstrumente verwendet hatte; das eine Ende desselben drückte auf den äussersten Theil der Herzkammer, nahe an der Spitze des Herzens, und war selbst zwischen die Muskelbändel und die innere Fläche des Herzens gedrungen; das andere Ende lag auf der Klappe zwischen dem Ohre und der Herzkammer, deren feines Gewebe es zerrissen hatte und war selbst mit einem dicken Coagulum von der Grösse einer Wallnuss überzogen. Vergebens suchte man nach der Wunde, weder am Herzen, noch an dem Herzbeutel fand sich eine solche.

Wunde des Herzens, wo der Verwundete noch 10 Tage lebte, beobachtet von Dr. Fries. Ein 26jähriger, starker Mann erhielt einen Messerstich in die Brust, worauf sich ein beträchtlicher Bluterguss aus der Wunde einstellte. Es zeigte sich noch Blässe des Gesichts, kalter Schweiss an der Stirne, schwacher aussetzender Puls, leichte Beklemmung und Athembeschwerde. Auf das von den Aerzten Angeordnete, schien der Kranke von Tag zu Tag sich zu bessern, bis am Morgen des 10ten Tages sich plötzlich ein Schlagfluss einstellte, während dessen der Verwundete starb. — Bei der Untersuchung der Leiche fand man, dass die Wunde in die linke Herzkammer gedrungen war und selbst die gegenüberstehende Wand dieser Kammer getroffen hatte. —

Dass der Kranke eine so schwere Wunde so lange habe überleben können, erklärt Dr. Fries dadurch, dass sich in der Höhle der verwundeten Herzkammer ein Blutpfropf bildete, der die Wunde des Herzens verschloss und das weitere Ausfliessen des Bluts verhinderte. (Aus Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Nro. 904. Sept. 1834.)

In Archives générales, May 1834 ist von Olivier (d'Angers) folgende Beobachtung von Hautzellgewebsabscess bei einem Fötus von $3\frac{1}{2}$ Monat mitgetheilt worden:

Am 19. Merz 1834 musste ich auf gerichtliche Requisition einen Fötus von 3 Monat öffnen, welcher in einem Winkel in der Nähe des Hôpital de la Pitié gefunden worden war. Es sollte bestimmt werden, ob Zeichen eines gewaltsam hervorgerufenen Abortus vorhanden seyen. Die Fäulniss war bereits sehr vorgeschritten, indessen waren alle Organe noch vollkommen erkennbar, so dass man sah dass in keinem derselben eine bemerkbare Veränderung statt gefunden habe. Rechts auf der vordern Seite des Halses fand sich eine Geschwulst von der Grösse einer Nuss, welche sich durch ihre weissgelbe Farbe sehr auffallend von der röthlichen Färbung des ganzen Fötus unterschied. Diese Geschwulst war weich fluctuirend und erstreckte sich von dem untern Rande des Unterkiefers bis zum rechten Sterno - Clavikulargelenk. Durch einen Längeneinschnitt floss ein rahmähnlicher, weisslicher, geruchloser Eiter aus, welcher unmittelbar unter der Haut und auf den Muskeln lag; die Hautdecken waren nicht verändert.

Ruptur der Harnblase. Ein Mann von circa 30 Jahren und starker Constitution hatte mit einem seiner Kameraden einen Theil des Tags im Wirthshause mit Wein-

trinken zugebracht, ohne eins seiner natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen und klagte sich beim Herausgehen gegen seinen Gefährten, welcher ihn deshalb auf den Kopf stellte und ihm einen Fusstritt in das Hypogastrium versezte. In demselben Augenblicke empfand er einen sehr heftigen Schmerz. Man schaffte ihn in das Hôtel-Dieu und es wurde ihm zur Ader gelassen und Blutegel in das Hypogastrium gesezt. Obgleich die Blase von Urin nicht ausgedehnt war, so führte Dupuytren dennoch einen Katheder ein. Es floss nur eine geringe Menge trüben röthlichen Urins aus. Gegen die vordere obere Blasenwand hin konnte der Katheder ohne Hinderniss tief eingeschoben werden, daher man hier eine Zerreissung der Blase vermuthete. Es wurden aufs neue Blutegel auf die Blasengegend gesezt, erweichende Kataplasmen, lindernde Tränke in kleiner Menge angewendet und eine strenge Diät verordnet. In den ersten 4 Tagen war der Zustand des Patienten sehr bedenklich, den 5ten Tag aber verminderten sich Spannung und Schmerz des Hypogastriums, der Puls wurde besser, die Haut mit einem gelinden Schweisse bedeckt; der Appetit kehrte zurück. Ungeachtet man dem Kranken eine strenge Befolgung der Diät sehr empfohlen hatte, ass er dennoch eine grosse Menge Confekt mit Brod und trank selbst Wein; im Laufe des 7ten Tages starb er.

Ungefähr 48 Stunden nach dem Tode wurde die Section gemacht. — Nachdem man die Bauchwände von oben nach unten getrennt und umgeschlagen hatte, fand man zuerst die Zellgewebsstreifen, welche schon feste Verwachsungen mit den Bauchwänden selbst, den Seitentheilen der Blase und den übrigen in der Höhle des kleinen Beckens enthaltenen Eingeweiden hergestellt hatten, Zellgewebsstreifen, welche gleichsam einen zweiten, hinter der Blase liegenden Sack bildeten, worin eine trübe, nach Urin riechende und mit Flocken von Eiweiss untermengte Flüssigkeit enthalten war. Als man hierauf die Blase untersuchte,

fand man einen 2 Zoll langen Riss an der hintern Wand des Organs, etwas nach oben, welcher in der Richtung des grössten Durchmessers der Blase lag. Wenn man die bewundernswerthe Mühe betrachtete, welche die Natur aufgewendet hatte, um zum Ersatz der Blase für den Urin einen neuen Behälter zu bilden; wenn man besonders sah, wie weit durch diese Mühe schon die neue Organisation gefördert war, so mussten alle bei der Leichenöffnung Gegenwärtige, so wie Dupuytren selbst, überzeugt seyn, dass der fast plötzliche Tod des Kranken vielmehr durch eine Unverdaulichkeit herbeigeführt worden sey, (!!) welche er sich dadurch zugezogen, dass er unvorsichtig und unmässig gegessen hatte, als durch die Zerreissung der Blase und den Erguss, welcher davon die unmittelbare Folge gewesen war (!!!). An der Schleimhaut des Magens und der dünnen Därme zeigten sich einige Stellen leicht injicirt. Im Gehirn fand man nur wenig Serum auf dem Grunde des Schädels. (Cellier H. Proposition de Médecine. Thése. Paris 1833. Nro. 34. p. 24. Frorieps Notizen. Nro. 910. Okt. 1834). *

Geheilte Durchschneidung der Luft- und Speiseröhre.

Von Dr. A. Pätsch, pr. A. in Berlin. Ein etwa 30

*) Ich erinnere mich eines Falles von Harnblasen-Ruptur, die durch einen Tritt auf die Blasengegend bei Streithändeln veranlasst wurde. Trotz der sorgfältigsten Behandlung, die ich bei dem Verwundeten einleitete, trat nach einigen Tagen der Tod ein. Hr. Physikus Dr. Stegmann in Oberkirch hat den Fall als Gerichtsarzt begutachtet und es würde sehr erwünscht seyn, wenn er die Güte hätte, denselben in dieser Zeitschrift mitzutheilen, im Falle es noch nicht anderswo geschehen ist.

Schürmayer.

Jahr alter, mittelmässig ernährter Schneidergesell hatte sich in einem Anfall von Schwermuth mit einem Rasirmesser mehrere Schnittwunden in den Hals beigebracht. Die eine dieser Wunden hatte den Kehldeckel mit seinen sämmtlichen muskulösen und sehnigen Verbindungen und den dahinter liegenden Schlundkopf in der Art vom Zungenbeine getrennt, dass der untersuchende Finger, nach oben mehrere gelöste, aber wegen ihrer grossen Beweglichkeit in der laxen Wundhöhle nicht wohl zu unterscheidende Knorpelstückchen wahrnehmend, leicht in die Mundhöhle eingeführt werden konnte, und nach hinten bis zu der, wahrscheinlich auch durchschnittenen, an den Wirbelkörpern befestigten hintern Schleimhautwand der Speiseröhre gelangte. — Die zweite penetrirende Wunde, hatte die Cartilagines ericoidea und thyreoidea von einander getrennt, und die hintere Wand der erstern quer durchschnitten, so das ihre beiden Hälften nach vorn in einen stumpfen Winkel gegen einander gezogen waren. Der auch an dieser Stelle mit durchschnittene Oesophagus ergoss die, man kann nicht sagen verschluckten, sondern so gut es gehen wollte hinuntergewürgten Nahrungsflüssigkeiten, seitlich von jenem Berührungspunkte der durchschnittenen hintern Knorpelwandflächen, theils in die Luftröhre, grösstentheils aber nach Aussen, so dass sie aus der untern Wundöffnung hervortretend dem Kranken über Hals und Brust herabflossen. — Die Behandlung dieses Kranken, welche unter der schlimmsten Prognose eingeleitet wurde, hatte den Erfolg, dass die Herstellung in circa 6 Wochen vollkommen erfolgte. (Casper's Wochenschrift Nro. 35. 1835).

Eine seltene Veranlassung einer Fraktur des Oberarmknochens erzählt Moulinié zu Bordeaux. Depekatare will seinen Sohn züchtigen und nimmt desshalb einen Strick zur Hand. Der Junge sucht sich der

väterlichen Züchtigung zu entziehen, und indem er einem Hiebe mit dem Stricke durch die Biegung des Körpers ausweicht, verliert sich die Anstrengung des Arms in der Luft und die kontrahirten Muskeln koncentriren ihre Gewalt auf den Knochen des Arms. In demselben Augenblicke empfindet D. Schmerz, und kann den Arm nicht mehr bewegen. Sein Oberarmknochen ist gebrochen. (Froriep's Notizen a. d. G. d. N. u. H. 1835 Nro. 937.)

Im II. Bd. 2ten und 3ten Hefte der Beiträge zur prakt. Heilkunde. Herausgeg. v. Clarus und Radius, ist ein von Hr. Prof. Kuchl mitgetheilter Fall von Unterbindung der rechten und linken Arteria carotis communis enthalten, wobei der Kranke vollkommen genass.

Ebendaselbst finden wir einen sehr interessanten Fall von Verwundung der Arteria axillaris, welche die Unterbindung der Art. subclavia nothwendig machte. Der Verwundete starb und Clarus gab ein ebenso treffliches als gehaltreiches Gutachten über den Fall, worin er die Verletzung der Arter. axillaris als zufällig und subjectiv tödtlich erklärt. *)

Fälle von Kopfverletzung mit Frakturen, ohne Trepanation geheilt, sind mitgetheilt von Hrn. Physikus Dr. Creuzwieser in Rust's Magazin f. d. ges. Heilk. Bd. 45. Heft 3. 1835.

---

*) Wir müssen unsre Leser bitten, diesen und den vorhergehenden Fall im Original selbst nachzulesen; da sich ein Auszug ohne Verminderung des Werthes beider Aufsätze nicht wohl geben lässt; beide Fälle aber in der That verdienen, von jedem gerichtlichen Arzte gelesen zu werden. D. H.

Superfoetatio. Eine Frau gebar im 7ten Monat ihrer Schwangerschaft eine todte, sechs Zoll lange (wahrscheinlich zwei monatliche) Frucht, die ganz platt gedrückt und von altem runzlichten Ansehen war, und obschon sie keine Spuren von Fäulniss zeigte, doch das vor längerer Zeit bereits erfolgte Ableben deutlich bemerken liess. Hiernächst wurden die Wehen stärker und Tags darauf gebar die Frau ein 7 monatliches lebendes Kind, und mit der zugleich ausgestossenen Nachgeburt gleichzeitig ein drittes, dem ersten völlig gleiches, durch seinen feinen Nabelstrang noch mit der Gebärmutter im Nexus befindliches Kind. Alle 3 hatten nur eine Plazenta, jedoch jedes seine eigenen Eihäute. Der Nabelstrang des 7 monatlichen Kindes befand sich in der Mitte, der von den beiden todtgebornen am Rande des Mutterkuchens. Die todtgebornen beiden Früchte waren aus Mangel an Ernährung, oder aus einem andern Grunde vor ihrer gänzlichen Entwickelung abgestorben und von dem grössern lebenden Kinde, das 12 Stunden nach der Geburt starb, platt gedrückt worden. (Aus v. Siebolds Journal Bd. IX. Nro. 26. in Busch, d'Outrepont und Ritgen Neue Zeitschr. für Geburtskunde. Bd. II. Heft 3. 1835.)

In der Revue méd. Fr. Vol. X. geschieht Erwähnung von der Geburt eines reifen Kindes und zugleich eines 4 monatlichen Fötus.

Ein Fall von Schwängerung ohne Defloration und Vergiftung durch Bleiweiss. Von Dr. Casper, in dessen Wochenschrift 1835 Nro. 29 mitgetheilt. — Einer der Patienten des Hrn. Dr. Casper hatte zu Anfang August einen bald vorübergegangenen Liebeshandel mit einem jungen Frauenzimmer angeknüpft. Bei dieser

Gelegenheit fiel dem Deflorator der starke Leib des Frauenzimmers auf, so wie auch zugleich andere Umstände dafür sprachen, dass dieses Frauenzimmer zur Zeit dieses Liebeshandels schon einige Monate schwanger gewesen seyn müsse. Nach des Deflorators Angaben (welche ganz verlässig seyn sollen), hatte die Person zur Zeit, wo er den Coitus mit ihr begieng (im August) wirklich noch ein Hymen. — Im Oktober desselben Jahrs kam sie mit einem todten siebenmonatlichen Kinde nieder, welches den sichern Beleg gab, dass hier eine Schwängerung bei unverletztem Hymen Statt fand. — In der darauffolgenden Nacht nach der Geburt starb die Person und wie die ärztliche Untersuchung nachwiess, in Folge genommenen Bleiweiss, wovon denata 25½ Drachmen 3 Tage vor ihrem Tode absichtlich verschlungen hatte.

Die 30 Stunden nach dem Tode vorgenommene Section ergab folgende Resultate:

Bedeutende Entstellung des Leichnams im Gesichte, weit vorgeschrittene Verwesung und schmuzig gelbe Farbe. Aus den Nasenhöhlen drang blutige, schaumige Jauche in grosser Menge, eben so, aber in weit grösserer Menge aus den Geschlechtstheilen. Das Zahnfleisch war nussfarbig. Der stark ausgedehnte, von der Verwesung sehr ergriffene Unterleib, liess sich steinhart anfühlen. Im Gehirne, welches schon von Fäulniss merklich ergriffen war, und unverkennbar wenig Blut enthielt, fand sich nichts Abnormes vor. Die Lungen waren ausgedehnt, mit schaumigtem, aufgelöstem Blute angefüllt, das Herz blutleer, sehr erweicht, schmutzig bräunlich gefärbt, sonst normal. Die innere Fläche der leeren Luftröhre zeigte sich dunkelkirschfarben geröthet. Bemerkenswerth war, dass die Brustmuskeln sehr weich und missfarbig, mehr braun als fleischfarben erschienen, und dass alles ausfliessende Blut eine schwarze Farbe und schmierige Consistenz zeigte. Im Unterleibe fanden sich die dünnen

Därme von blasser, die dicken von schmuzig bläulicher Farbe. Der Dünndarm war an einzelnen Stellen sichtbar verengert und zusammengezogen. Die vom Magen aus aufgetrennte Speiseröhre erschien an ihrer innern Fläche blass und nicht korrodirt, die Magenhäute äusserlich wie innerlich schwarzbräunlich gefärbt. Der Magen enthielt einige Loth eines dickflüssigen, dunkeln Breies, in welchem einzelne weisse, pulverige Klümpchen unterschieden werden konnten, und auch der Dünndarm hatte einen ähnlichen Inhalt. Der bleifarbene Dickdarm enthielt eine Masse schwärzlich gefärbten Darmkothes. Die schmuzig braune Leber erschien so erweicht, dass ihr Parenchym mit dem Finger sehr leicht zerdrückt werden konnte; die Gallenblase war ganz leer, die Milz mit schwarzem, theerartigen Blute sehr angefüllt, das Pankreas missfarbig, beide Nieren sehr erweicht und blutreich, die Urinblase leer. Auch das Blut in der untern Hohlvene war schwarz und theerartig.

Im dritten Hefte von Prof. Friedreichs Magazin für philosoph., mediz. und geschichtliche Seelenkunde, giebt Dr. Fuchs eine Statistik der Irrenhäuser, welche sehr lesenswerth und interessant ist. Aus den gemachten Zusammenstellungen und Untersuchungen gehen folgende Hauptergebnisse hervor:

1) Der Wahnsinn ist kein Kind der Civilisation; — selten bei den Wilden, ist er häufiger unter halbgebildeten Nationen, als in den civilisirtesten Ländern der Erde.

2) Er ist seltner in katholischen und muhamedanischen Ländern, als in protestantischen.

3) Es ist zweifelhaft, ob ackerbauende oder manufakturtreibende Völker mehr Irre zählen; Handelsstaaten liefern die meisten.

4) Er ist häufiger in Städten als auf dem Lande.

5) Das mittlere Verhältniss der Geisteskranken zur Bevölkerung, ist im civilisirten Europa beiläufig 1; 900.

6) Der Wahnsinn hat in der neuern Zeit bei weitem nicht so sehr zugenommen, als man nach der Irrenzahl in den Anstalten glauben sollte, und als manche Schriftsteller angegeben haben. In manchen Ländern ist er offenbar seltner geworden.

7) Die auffallendste temporäre Zunahme der Irrenzahl wird durch öffentliche, allgemeine Kalamitäten, Hungersnoth, Kriege, Revolutionen etc. herbeigeführt.

8) In den meisten Ländern giebt es etwas mehr männliche als weibliche Irre, nur in Frankreich, Oberitalien und den Niederlanden verhält es sich umgekehrt.

9) Am häufigsten tritt der Wahnsinn zwischen den 30sten und 50sten Lebensjahre ein; — im Durchschnitte frühzeitiger bei Männern, später bei Weibern.

10) Unverehlichte Männer und verheirathete Frauen werden häufiger geisteskrank, als Ehemänner und Mädchen. — Im Allgemeinen überwiegen die Unverheiratheten.

11) Die höheren Stände liefern weniger Irre als die niedern und Gewerbe, die die Geisteskräfte wenig in Anspruch nehmen, mehr als geistige Beschäftigung.

12) Die biliöse Constitution inclinirt am meisten zum Irreseyn.

13) Um die Zeit des Sommersolstitiums tritt der Wahnsinn am häufigsten, im Januar und Februar am seltensten ein.

14) Somatische und psychische Einflüsse sind so ziemlich gleich häufig Kausalmoment des Irreseyns; — diese häufiger im Manne, jene im Weibe.

15) Unter den körperlichen Ursachen des Wahnsinns stehen vorausgegangene Krankheiten — im Weibe namentlich Störungen im Genitalsysteme — obenan.

16) Missgeschick, Armuth und häuslicher Kummer erzeugen weit häufiger Geisteskrankheiten, als alle andern psychischen Momente.

17) Im männlichen Geschlechte sind Manie und Blödsinn, im weiblichen Verrücktheit und Melancholie die häufigsten Formen der Seelenstörung.

18) Von 100 Wahnsinnigen genesen im Durchschnitte vierzig.

Je jünger die Kranken und je frischer die Fälle sind, desto zahlreicher die Wiederhergestellten. Mehr als $\frac{3}{5}$ aller Heilungen erfolgen im ersten Jahre.

20) Unter den verschiedenen Formen, bedingt in Bezug auf Heilung Manie die beste, Melancholie und Verrücktheit eine minder günstige und Blödsinn die ungünstigste Prognose.

21) 60 Procent aller Geisteskranken bleiben es bis zum Tode.

22) Die jährliche Mortalität der Irrenhäuser ist im Durchschnitt 1 : 10.

23) Blödsinn hat unter den verschiedenen Formen die grösste, Melancholie die geringste Sterblichkeit.

24) Wie der Wahnsinn in seiner ersten Periode am leichtesten heilbar ist; so ist er hier auch am leichtesten tödtlich; — mehr als die Hälfte aller Sterbfälle ereignet sich im ersten Jahre der Krankheit, und haben die Irren einige Jahre durchlebt, können sie selbst ein hohes Alter erreichen.

25) Apoplexie und Darmleiden, Schwindsuchten und Wassersuchten sind die Krankheitsformen, denen die meisten Irren erliegen.

Periodische Anfälle eines eigenthümlichen mit Bewusstseyn verbundenen Irreseyns. Von Hr. Dr. Kerksig.

Dieser für die gerichtliche Psychologie äusserst wichtige Fall ist in Dr. Caspers Wochenschrift für die

ges. Heilk. 1835. Nro. 43 mitgetheilt. Wir geben ihn in möglichst gedrängtem Auszuge. — Eine etliche 20 Jahre alte, sonst sehr gesunde Frau, gebar zum erstenmale und ohne alle Kunsthülfe, ein gesundes Mädchen. Im Verlaufe ihres normalen Wochenbettes wurde sie durch eine Erzählung, dass ein Kind sich mit siedendem Wasser verbrannt habe und am folgenden Tage gestorben sey, aufs äusserste erschreckt. In der nächsten Nacht träumte es ihr, sie habe ihr Kind mit Wasser verbrannt und Tags darauf empfand sie grosse Angst mit Herzklopfen und wurde so verwirrt, dass sie ihr Kind nicht mehr gekannt habe und sich des Gedankens, dasselbe umzubringen, nicht erwehren konnte. Diese Anfälle kamen periodisch, und in den Intermissionen kam die Wöchnerin wieder ganz zu sich, erkannte ihr Kind und musste über ihre schrecklichen Gedanken weinen. Der Vorsatz ihr Kind zu morden, wurde vorzüglich dann aufgeregt, wenn sie warmes Wasser sah, und es kam ihr dann vor, als sollte sie ihr Kind damit übergiessen und in solchem kochen. Auch beim Anblick von Messern wurde der Vorsatz zu morden aufgeweckt. Die Kranke kam der Ausführung ihres Vorsatzes dadurch vor, dass sie sich zu ihrem Ehemanne und ihrem Vater flüchtete und denselben ihren Zustand entdeckte. Der zur Berathung herbeigerufene Hr. Dr. Kerksig erhob sodann das gleichzeitig vorhandene somatische Leiden, verordnete die passenden Mittel und stellte die Kranke in kurzer Zeit vollkommen her. *)

*) Es sind mir in meiner Praxis zwei ähnliche Fälle vorgekommen. In dem einen Falle konnte die Wöchnerin ihr Kind nicht sehen, ohne in eine Art von Wuth versetzt zu werden, wobei ihr der Gedanke aufstieg, das Kind an eine Wand zu werfen. Nachdem das sich darstellende körperliche Leiden durch das geordnete Heilverfahren beseitigt war, pflegte die Mutter ihr Kind mit einer unaussprechlichen Sorgfalt und Liebe. Sie war sich in ihrer Krankheit der Abscheulichkeit ihres Vorsatzes immer bewusst und bat deshalb die Angehörigen, das Kind zu entfernen.

Im IV. Stück des 18ten Bd. der mediz. Jahrbücher des k. k. östreichischen Staates, p. 593 fg., ist ein Fall einer durch 18 Monate vorgeschützten Taubstummheit von Dr. Jos. Kiene mitgetheilt. Alle zur Entdeckung des Gehör- und Sprachvermögens des Inculpaten angestellten Versuche blieben fruchtlos und nur das eigene Geständniss gab endlich den gewünschten Aufschluss.

Wahnsinn nach Unterdrückung der Katamenien. Mitgetheilt von Dr. Düsterberg in Casper's Wochenschrift, Nro. 35. Jahr 1835. — Eine 19jährige Jüdin, blond, mager und vorher ganz gesund, hatte sich durch eine Erhitzung beim Tanzen Suppressio mensium zugezogen. Es zeigte sich hierauf Geistesstörung, die sich durch eine wahre Ideenjagd ausdrückte. Dabei blieb sie keinen Augenblick auf einer Stelle und ihre Bewegungen arteten nicht selten gegen ihre Mitbewohner in tobsüchtige Paroxismen mit Zerstörungsversuchen aus. Wollüstige Reden und Geberden verriethen eine starke Anfregung des Geschlechtstriebes; der Kopf war ohne Hitze und ohne bemerkbare Organisationsabweichungen. Blutentziehungen steigerten die Krankheit, insbesondere die Wuthanfälle. Das Leiden wurde für Nervenleiden behandelt und die dahin gehörigen Heilmittel nebst schicklicher Diät etc. angeordnet. In der 3ten Woche nach der eingeleiteten Behandlung traten nach einer heftigen Kolik fliessende Hämorrhoiden ein, denen die Kranke zuvor nicht unterworfen war, worauf mehr Ruhe und nächtlicher Schlaf sich einstellte. Später zeigten sich nochmals Hämorrhoiden und in der 9ten Woche der Behandlung die Katamenien wieder.

In dem andern Falle konnte sich die Wöchnerin fast des Gedankens nicht erwehren, ihr Kind und sich selbst zu morden.

Dr. J. H. Schürmayer.

Mit dem Eintritte dieser leztern, war die Geisteskrankheit plötzlich verschwunden und die gänzliche Herstellung der Kranken erfolgte bleibend von der Stunde an.

Ermordung eines Arztes durch einen Kranken. Prestat, Arzt zu Caylux, hatte bei einem Kranken, welcher einige Tage vorher durch einen Schlag auf den Kopf eine Fraktur des Kopfknochens erlitten hatte, die Trepanation angewendet. Ein Zustand von Manie, den Niemand bemerkt hatte, auch der Arzt nicht, bemächtigte sich des Kranken, so dass, nachdem er von seinem unvorsichtigen Wächter ein Messer erhalten hatte, ohne dass er auch nur das Geringste von seinem Vorhaben hatte merken lassen, er Hrn. Prestat, als dieser vor seinem Bette stand und zur Erneuerung des Verbands auf dem Kopfe, den Arm erhoben hatte, eine ungeheure Wunde in den Unterleib beibrachte, welche fast alle Organe des Unterleibs, so wie die Arteria epigastrica und mesenterica verlezte und 8 Stunden nachher den Tod durch innere Hämorrhagie herbeiführte.

Nach den in Frankreich gemachten Beobachtungen und Berechnungen lässt sich über den Hang zu Verbrechen hinsichtlich des Alters, folgende Tabelle aufstellen:*)

Individuum alt.	Scale der Entwickelung des Hanges zu Verbrechen.		
	Im Allgem.	Männer.	Frauen.
Unter 16 Jahren . .	0,02	0,02	0,02
16 — 21	0,76	0,79	0,64
21 — 25	1,00	1,00	0,98
25 — 30	0,97	0,96	1,00
30 — 35	0,81	0,80	0,83
35 — 40	0,59	0,56	0,75
40 — 45	0,55	0,54	0,60
45 — 50	0,46	0,44	0,51
50 — 55	0,33	0,33	0,33
55 — 60	0,24	0,24	0,22
60 — 65	0,24	0,24	0,23
65 — 70	0,16	0,17	0,14
70 — 80	0,12	0,12	0,12
80 und darüber . .	0,05	0,06	0,01

Weitere Resultate über den Hang zu Verbrechen, welche aus den desshalb gemachten Untersuchungen hervorgiengen sind folgende:

1. Das Alter ist unstreitbar diejenige Ursache, welche auf Entwickelung und Ertödtung des Hanges zu Verbrechen am stärksten einwirkt.

*) Vgl. über diesen Gegenstand: Recherches sur la croissance de l'homme; Sur le développement de son poids et sur le penchant au crime aux différents âges, par A. Quetelet. Bruxelles, chez M. Hayez; 1831 — 1835.

2. Dieser traurige Hang scheint sich im Verhältniss der Intensität der physischen Kraft und der Leidenschaften des Menschen zu entwickeln. Er erlangt seine grösste Stärke gegen das Alter von 25 Jahren hin, zu welcher Zeit die physische Entwickelung des Menschen ziemlich vollendet ist. Die moralische und intellectuelle Entwickelung, welche langsamer von Statten geht, ertödtet später den Hang zu Verbrechen, welcher in der Folge noch durch die Abnahme der physischen Kräfte und Leidenschaften des Menschen geschwächt wird.

3. Obgleich sich das Maximum der Anzahl der verschiedenen Arten von Verbrechen gegen das 25ste Jahr hin zeigt, so tritt das Maximum doch in Verhältniss zu der mehr oder weniger langsamen Entwicklung gewisser Eigenschaften, welche auf gewisse Verbrechen Bezug haben, für diese besondern Verbrechen um mehrere Jahre früher oder später ein. Der Mensch von der Heftigkeit seiner Leidenschaften getrieben, giebt sich z. B. zuerst dem Ehebruch und dem Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit hin; er betritt beinahe zu derselben Zeit den Weg zum Diebstahl, dem er instinktmässig bis zu seinem lezten Athemzug zu folgen scheint; die Entwickelung seiner Kräfte verleitet ihn dann zu allen Gewaltthätigkeiten, zum Todtschlag, zur Empörung, zum Strassenraube. Später verwandelt dann die Ueberlegung den Mord in Meuchelmord und Vergiftung. Indem nun der Mensch auf dem Wege des Verbrechens vorschreitet, lässt er immer mehr List an die Stelle der Gewalt treten, und wird zu dieser Zeit seines Lebens, mehr wie zu irgend einer andern, ein Verfälscher.

4. Die Verschiedenheit der Geschlechter hat auch einen grossen Einfluss auf den Hang zum Verbrechen; man rechnet im Ganzen vor den Richterstühlen auf 4 Männer nur eine angeklagte Frau.

5. Der Hang zu Verbrechen nimmt ungefähr in demselben Verhältniss bei den beiden Geschlechtern zu und

ab; indessen findet sich die Zeit des Maximums bei den Frauen ein wenig später, gegen das 30ste Jahr, ein.

6. Die Frau begeht, ohne Zweifel im Gefühl ihrer Schwäche, eher Verbrechen gegen das Eigenthum, als gegen Personen; und wenn sie ihres Gleichen umbringen will, so bedient sie sich vorzugsweise des Giftes. Wenn sie übrigens Mord begeht, scheint sie sich nicht durch die Grässlichkeit der Verbrechen abhalten zu lassen, welche in Ansehung der Häufigkeit ihres Vorkommens sich in folgender Ordnung herausstellen: Kindermord, Wunden, die Ascendenten beigebracht worden sind, Meuchelmord, Verwundungen mit stumpfen und schneidenden Instrumenten, Mord; so dass man sagen kann, dass die Anzahl der Schuldigen sich um so mehr vermindert, als sie ihre Schlachtopfer entfernter und öffentlicher suchen müssen. Diese Unterschiede hängen ohne Zweifel mit den Gewohnheiten und der mehr sitzenden Lebensart der Frau zusammen; sie kann nur gegen diejenigen Personen strafbare Entwürfe fassen und ausführen, mit denen sie am meisten in Verbindung steht.

7. Die Jahreszeiten üben ihrerseits einen sehr auffallenden Einfluss auf den Hang zum Verbrechen aus; daher werden im Sommer die meisten Verbrechen gegen Personen und die wenigsten gegen das Eigenthum begangen; das Gegentheil findet im Winter Statt.

8. Es ist zu bemerken, dass das Alter und die Jahreszeiten beinahe denselben Einfluss auf die Vermehrung und Verminderung der Anzahl der Geistesverwirrungen und der Verbrechen gegen Personen ausüben.

9. Das Clima scheint besonders auf den Hang zu Verbrechen gegen Personen Einfluss zu haben; diese Beobachtung bestätigt sich wenigstens bei den Menschenarten der südlichen Climate, wie der pelagische Stamm, der in den Ländern am mittelländischen Meere, Corsika auf der einen, so wie die Italiener mit den Dalmatiern und Tyro-

lern vermischt, auf der andern Seite, verbreitet ist. Anderseits erzeugen die rauhen Climate, die mehr Bedürfnisse nöthig machen, auch mehr Verbrechen gegen das Eigenthum.

10. Diejenigen Länder, wo häufige Vermischungen der Völker Statt gefunden haben; diejenigen, in denen der Gewerbfleiss und Handel die Leute und Gegenstände mehr vereinigen und die Thätigkeit erhöhen; diejenigen endlich, wo die Ungleichheit des Vermögens am meisten fühlbar ist, erzeugen, unter übrigens gleichen Umständen, eine weit grössere Anzahl von Verbrechen.

11. Der Beruf des Menschen hat vielen Einfluss auf die Natur der Verbrechen. Die Personen, die sich mit Kunst und Wissenschaft beschäftigen, geben sich eher den Verbrechen gegen Personen hin, und die handarbeitende und dienende Classe den Verbrechen gegen das Eigenthum. Die Gewohnheiten der Abhängigkeit, die sitzende Lebensart sowohl als auch die körperliche Schwäche bringen dieselben Resultate bei der Frau hervor.

12. Der Unterricht ist weit davon entfernt, dass er auf den Hang zu Verbrechen einen so starken Einfluss hätte, als man gewöhnlich vermuthet. Ausserdem verwechselt man nur zu oft den moralischen Unterricht mit dem Unterrichte, welcher nur in Lesen und Schreiben besteht, und welcher mehrentheils ein neues Werkzeug des Verbrechens wird. *)

Eben so verhält es sich mit der Armuth; mehrere Departements Frankreichs, welche für die ärmsten bekannt sind, sind zu gleicher Zeit auch die am meisten moralischen. Der Mensch wird keineswegs zum Verbrechen an-

*) Eine sehr wichtige Bemerkung, welcher vorzügliche Berücksichtigung zu Theil werden möchte.

I. H. S.

getrieben, weil er wenig hat, sondern gewöhnlicher, weil er auf eine plötzliche Art aus dem Zustande der Wohlhabenheit in den des Elends geräth, und dann nicht im Stande ist, alle Bedürfnisse zu befriedigen, die er sich geschaffen hatte.

14. Je höher die Stufen der menschlichen Gesellschaft und folglich die Grade des Unterrichts sind, welche man in Betracht zieht, desto weniger schuldige Frauen wird man im Verhältniss zu den schuldigen Männern finden; wenn man aber zu den niedrigsten Volksklassen hinabsteigt, so wird man finden, dass die Gewohnheiten der beiden Geschlechter einander mehr und mehr ähnlich werden.

15. Von 1129 Morden, welche in Frankreich in dem Zeitraume von 4 Jahren begangen worden sind, hatten 446 in Folge von Zank und Streitigkeiten in den Wirthshäusern ihren Grund, was den schädlichen Einfluss des Genusses berauschender Getränke beweisen könnte.

16. In Frankreich, wie in den Niederlanden, zählt man jährlich ungefähr einen Angeklagten auf 4360 Einwohner; aber in dem erstern Lande sprach man 39 Angeklagte von 100 frei, und im letztern Lande nur 15; indessen bediente man sich hier, wie dort desselben Gesetzbuches; in den Niederlanden aber versehen die Richter die Functionen der Jury.

17. In Frankreich machten die Verbrechen gegen Personen ungefähr den 3ten Theil der Anzahl der Verbrechen gegen das Eigenthum aus, und in den Niederlanden bloss den 4ten Theil. (Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur und Heilkunde. Nro. 907. u. 908. Okt. 1834.)

Ebendaselbst finden sich noch folgende bemerkenswerthe Notizen:

Es ist eine merkwürdige, heut zu Tage vollkommen festgestellte Thatsache, obgleich man die Ursachen derselben nicht kennt, dass nämlich in jedem Jahre mehr

Knaben als Mädchen geboren werden. Auf 1000 männliche Geburten kommen z. B. in Frankreich 938 weibliche, in England 947, und in dem Königreiche Neapel 956.

Einen auffallenden Einfluss auf den Menschen haben die Jahreszeiten. In Bezug auf die Sterblichkeit beobachtet man, dass die Anzahl der Sterbefälle im Winter viel grösser ist, als im Sommer, das Verhältniss ist nämlich wie 3 zu 2. Eben so verhält es sich mit den Geburten: Auf 2 Kinder, welche im Juli geboren werden, rechnet man im Januar oder Februar ungefähr 3. *)

Der Einfluss der Jahreszeiten äussert sich bei weitem mehr auf dem Lande, als in den Städten.

Wenn der Mensch vollkommen ausgewachsen ist, das heisst nach dem 25sten Jahr, so ist der Winter für ihn die ungünstigste Jahreszeit; die übrigen Jahreszeiten erscheinen in folgender Ordnung: der Frühling, der Herbst, der Sommer. Die Kälte ist in der ersten Kindheit und hohen Alter sehr schädlich.

Während der Entwickelung des Menschen und gegen das Alter der Mannbarkeit hin, ist der Frühling die Jahreszeit, welche die meisten Sterbefälle herbeiführt; dieser Einfluss macht sich vorzüglich hinsichtlich der Mädchen bemerkbar.

Der Einfluss der Jahreszeiten auf die Leidenschaften und auf die Moral des Menschen, in allem was auf die Verbrechen Bezug hat, lässt sich auf eine allgemeine Weise betrachten.

Ein Blick auf die folgende Tabelle wird lehren, bis zu welchem Punkte die Periodicität der Wirkungen sich ausgesprochen hat. Man findet daselbst für den Zeitraum von 3 Jahren die Anzahl der in Frankreich gegen Perso-

*) Diese Resultate beruhen auf 12jährigen, in dem alten Königreiche der Niederlande gemachten Beobachtungen.

nen und Eigenthum begangenen Verbrechen nach Monaten, und zu gleicher Zeit das Verhältniss dieser Zahlen zu einander aufgezeichnet. In der 4ten Spalte ist die Anzahl der Wahnsinnigen enthalten, welche zu Charenton in den Jahren 1826, 27 und 28 aufgenommen worden sind. Die Mehrzahl der Verbrechen scheint mit gewissen Verirrungen der Vernunft zusammen zu hängen.

Monate	Verbrechen gegen			Wahnsinnige, zu Charenton aufgenommen
	Personen	Eigenthum		
Januar	282	1095	3,89	37
Februar	272	910	3,35	49
März	335	908	2,89	53
April	314	841	2,68	58
Mai	381	844	2,22	44
Juni	414	850	2,05	70
Juli	379	836	2,18	61
August	382	934	2,44	64
September	355	896	2,52	47
Oktober	285	926	3,25	49
November	301	961	3,20	35
Dezember	347	1152	3,33	52
Summa	3847	11205	2,77	619

Die Zeit des Maximums für die Anzahl der Verbrechen gegen Personen fällt ungefähr mit der Zeit des Minimums für die Anzahl der Verbrechen gegen das Eigenthum zusammen und zeigt sich im Sommer, während im Gegentheil sich das Minimum der Anzahl der Verbrechen gegen Personen, und das Maximum der Anzahl der Verbrechen gegen das Eigenthum sich im Winter herausstel-

len. Die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Verbrechen erklären sich dadurch, dass während des Winters das Elend und der Mangel sich besonders fühlbar machen und die Verbrechen gegen das Eigenthum vermehren, während im Sommer die Heftigkeit der Leidenschaften vorherrscht, welche durch den häufigern Verkehr, der zu dieser Zeit unter den Menschen Statt findet, um so öfter aufgeregt werden.

Merkwürdig ist, dass der Hang zum Verbrechen gegen Personen im ganzen Laufe des Jahres fast dieselben Grade von Intensität zeigt, wie die Anlage zu Geistesverirrungen; was auch die schon gemachte Beobachtung hinlänglich bestärken würde, dass die Mehrzahl der Morde und der grösseren Verbrechen in Augenblicken begangen werden, wo der Verbrecher der Geistesverwirrung nahe ist.

Aeusserst interessant ist die Gleichförmigkeit in der Periodicität der Verbrechen. Die Erfahrung lehrt, dass z. B. nicht nur die Morde jährlich ungefähr von gleicher Anzahl sind, sondern auch dass die Werkzeuge, welche zur Begehung derselben dienen, in demselben Verhältnisse angewandt werden.

Was soll man nun von den Verbrechen sagen, welche mit Ueberlegung geschehen! Man lebt also von einem Jahr zu dem andern in der traurigen Aussicht, dieselben Verbrechen in derselben Ordnung wiederholt und dieselben Strafen in demselben Verhältnisse herbeigeführt zu sehen. Welch ein trauriger Zustand des menschlichen Geschlechts! Das Schicksal der Gefängnisse, Ketten und des Schaffots scheint für dasselbe mit eben so viel Wahrscheinlichkeit bestimmt zu seyn, wie die Einkünfte des Staats. Wir können im Voraus bestimmen, wie viele Individuen ihre Hände mit dem Blute ihrer Nebenmenschen besudeln werden, wie viele Verfälscher und Giftmischer es geben wird, ungefähr so, wie man im Voraus die Geburten und Sterbefälle aufzählen kann, welche Statt finden werden. Der

Verfasser schliesst mit folgenden Worten seine wichtige Abhandlung: Es giebt ein Budget, welches man mit einer furchtbaren Regelmässigkeit bezahlt, nämlich das der Gefängnisse, der Galeeren und der Schaffote, und dieses sollte man ganz vorzüglich zu vermindern suchen. *)

Im schlesischen Regierungsbezirk Oppeln erhing sich eine 100jährige Frau in der fixen Idee: „Gott habe sie, nachdem sie alle die Ihrigen überlebt, aus dieser Welt abzuberufen vergessen." (Berliner Voss. Zeitung vom Dezemb. 1835.)

Nach dem medizin. Allmanach pro 1836 beträgt die Zahl der Aerzte in Paris 1220, darunter sind 3 Commandeurs, 34 Offiziere und 255 Ritter der Ehrenlegion.

Nach einem 20jährigen Durchschnitte verhält sich die jährliche Zahl der Geburten in hiesiger Residenz zu der der Bevölkerung wie 2,93 zu 100 und jene der Sterbfälle wie 2,39 zu dieser Zahl. Von 200 Personen werden also jährlich etwa 6 geboren, während 5 sterben, und es beträgt daher bei einer Bevölkerung von 21,000 Seelen die Vermehrung durch Geburten 105.

In der angegebenen Durchschnittsperiode (1811 bis 1833, mit Ausnahme von 1814, 1831 und 1833) wurden verhältnissmässig am meisten geboren in den Jahren 1811, 1812, 1813 und 1815 (Kriegsjahre); in den übrigen Jahren ist sich das Verhältniss der Geburts-, mehr aber noch der Sterbfälle auffallend gleich geblieben.

(Karlsruher Zeitung.)

---

*) Annuaire de l'observatoire de Bruxelles, pour l'an 1834.

Herr Geh. Medizinalrath und Professor Dr. Casper in Berlin, hat in seiner äusserst interessanten Schrift: Beiträge zur medizin. Statistik und Staatsarzneikunde. Bd. 2. Berlin, bei F. Dümmler. 1835. (Auch unter dem besondern Titel: Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen körperlichen und geselligen Verhältnissen, nach ihren Bedingungen und Hemmnissen untersucht von Dr. Casper u. s. w.) nachgewiesen, dass der Stand der Aerzte die kürzeste, der der Theologen die längste Lebensdauer zeigt. Nach den Theologen folgen die Landwirthe und Forstleute, dann die höhern Beamten, dann die Lehrer und Künstler. Die Militärs stehen etwa in der Mitte, erreichen aber verhältnissmässig die höchsten Alter. Bei Unverehlichten ist die Lebensdauer nicht unbedeutend kürzer, als bei Verehlichten. Der Vortheil ist hier auf Seiten der Männer. Auf jeder Lebensstufe ist bei den Wohlhabenden die Lebensdauer grösser, als bei Armen. Das 70ste Jahr erreichen noch einmal so viel Wohlhabende. Den entschiedensten Einfluss auf Sterblichkeit und Lebensdauer in einer Bevölkerung übt das Verhältniss der Zeugungen in derselben, das mit der Sterblichkeit immer gleichen Schritt hält. Die Ehen sind die Regulatoren des Todes *).

*) Diese Schrift des Herrn Professor Dr. Casper ist für jeden Staatsarzt von so ausgezeichnetem Interesse, dass sie von keinem ungelesen bleiben sollte. Es wäre ein wahrhaft verdienstliches und zu wichtigsten Resultaten führendes Unternehmen, wenn allenthalben in den verschiedenen Staaten, überhaupt und noch insbesondere in den einzelnen Districten, Bezirken, Gegenden u. s. w. ähnliche Untersuchungen angestellt würden. Freilich ist denn auch zu wünschen, dass die Untersuchenden bei der mühsamen Arbeit die Gelehrsamkeit und den Scharfsinn des trefflichen Herrn Dr. Casper in sich vereinigen möchten. Dr. J. H. S.

Ein Arzt in der Gemeinde Schönenberg (t. d. Schweiz) berichtet, dass daselbst wenigstens ein Drittel derjenigen Menschen, welche das 40ste Jahr erreichen, am Scirrhus ventriculi stirbt; er giebt hievon vorzüglich dem Apfel- und Birnmost, welcher dort das gewöhnliche Getränk ist, die Schuld.

(Bericht an die Regierung Zürich, über die Verrichtungen des Gesundheits-Rathes im Laufe des Jahres 1832 und 1833.)

Wasser, das beste Desinfektionsmittel. Durch neue Erfahrung bestätigt.

Unser deutscher Hippokrates, der ehrwürdige Hufeland, bringt im September-Heft 1835 seines Journals der prakt. Heilk. das Wasser als eines der besten Desinfektionsmittel in Erinnerung, und sagt u. a.: „Ich freue mich, dem Elemente des Wassers, dessen Lobredner ich von jeher war, eine neue Ehrensäule setzen zu können. Ich empfahl es schon vor 40 Jahren in meiner Makrobiotik als das grösste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, und als das allgemeinste Heilmittel in allen Krankheiten. Später empfahl ich es, statt der ungewissen und oft schädlichen Chlorräucherungen, bei der Cholera, als das gewisseste und unschädlichste Desinfektionsmittel, und behauptete, dass die von Herrn Pariset und andern gepriesene grosse Kraft des Chlors zur Zerstörung des Pestkontagiums, mehr dem dabei angewendeten Wasser, als dem Chlor zuzuschreiben sey." —

Herrn Hufelands Aussprüche sollen in den höchst merkwürdigen Erfahrungen, welche der russische Arzt, Herr Hofrath Tschetirkin in Heckers neuen Annalen II. Band 2tes Heft mittheilt, einen neuen entschiedenen Beweiss erhalten. Die kaukasische Armee war in dem Kriege gegen Persien ganz von der Pest umgeben,

und jede Absonderung oder Absperrung war bei dem Kriegsgetümmel fast unmöglich. In jedem Ort, den die Soldaten besezten, in jeder Stadt, die sie eroberten, waren Pestkranke und verpestete Häuser; jedes Gefecht brachte ihnen Gefangene, die von der Pest inficirt waren. — Womit schüzte sich nun die Armee? Womit verhütete sie, dass keine allgemeine Ansteckung erfolgte? — Das Wasser allein war es, was dieses Wunder bewirkte. — Die Menschen wurden gebadet, Kleidungsstücke, Wäsche, Betttücher, Meubles und andere Sachen wurden in fliessendes Wasser gelegt, die Wohnungen wurden gewaschen, mit Kalk geweisst, und einige Zeit dem Durchzuge der freien Luft ausgesezt, und diess war hinreichend, das Pestgift zu zerstören.

Pferderäude durch Abledern eines räudigen Pferdes auf 3 Menschen übergetragen. Von Dr. Pachur.

In einem Dorfe wurde ein räudiges Pferd getödtet und abgeledert. Dabei waren 3 Personen beschäftigt, an denen sich einige Tage nachher vom Halse ab über beide Arme, Brust und Unterleib, bis zu den Schenkeln, ein räudiger Ausschlag bildete, der ungeheuer juckte und stark nässte. Mit jedem Tage wurde das Uebel quälender und die damit befallenen Theile schwollen bedeutend an. Der zur Untersuchung der Krankheit dieser Personen beauftragte Dr. Pachur, liess Ol. Therebinth. durch einige Tage fort auf die kranken Theile streichen, hierauf eine Salbe aus Sulfur. depur. Kali carb. und schwarzer Seife einreiben, und innerlich ein Pulver aus Sulfur. dep. Kali Sulf. und Rheum nehmen, wobei die Kranken in 14 Tagen geheilt waren. (Casper's Wochenschrift f. d. ges. Heilkunde. Nro. 19. 1835. Mai.)

Das giftige Prinzip im Fleischpökel. Von Dr. Fingerhuth.

Nach dem General-Bericht des Rhein. Medizinal-Colleg. 1832, wurden einige Vergiftungszufälle durch Salzpökel bei Thieren beobachtet.

Herr Dr. Fingerhuth hat früher schon Aehnliches bei einigen Schweinchen und Hühnern gesehen. Durch die neuern Vorfälle aufmerksam gemacht, unterwarf er die trübe, mit Blutgerinsel vermischte Salzlauge, so wie den beim Klären durch Aufkochen dieser Lauge abgeschöpften Schaum einer chemischen Untersuchung. Durch Behandlung mit Aetznatrum und schwefelsaurem Eisen erhielt er einen Niederschlag von Berlinerblau; Säuren erhöhten nicht die Farbe dieses Niederschlags. Hienach wäre also freie Blausäure das giftige Prinzip in dem Fleischpökel. (Casper's Wochensch. Nro. 27. 1835.)

Ein Mann zwischen 50 und 60 Jahren hatte zwei Quentchen Opiumtinctur aus Versehen auf einmal genommen. Er musste darauf statt des befürchteten Schlafens, zwei Tage und Nächte ununterbrochen wachen, und ist darauf in einen mit Fieber und starken Schweissen verbundenen Zustand von Betäubung verfallen, welcher jedoch keinen bleibenden Nachtheil auf seine Gesundheit gehabt hat. (Ebendaselbst Nr. 35.)

Gegen den Rotz der Pferde empfiehlt, nach einem günstigen Erfolge bei einem rotzkranken Pferde, Dr. Stony kohlensaure Dämpfe. Diese Beobachtung gewinnt um so mehr Interesse, wenn man an die Untersuchungen denkt, welche Dr. Elliotson in Rücksicht der Uebertragung dieser Krankheit der Pferde auf den Menschen

gemacht hat. (Froriep's Notizen aus d. G. d. N. u. H. 1835. Nro. 942.)

Herr Regimentsarzt Dr. Cramer theilt in Nro. 39 von Dr. Casper's Wochenschrift, J. 1835, seine mit Eisenoxydhydrat gegen Arsenik-Vergiftung gemachten Versuche mit. Zehn Kaninchen, an welchen die Versuche angestellt worden sind, starben, ohne dass das Eisenoxydhydrat eine antidotorische Wirkung geäussert hätte.

Dr. I. H. S.

Vergiftung mit essigsaurem Morphium. Von I. S. Castara. — Journ. de Chim. méd. VII. 135. Im Auszug von den Annalen der Pharmacie Bd. 1. S. 126. —

Ein Mann von 28 Jahren und gesunder Constitution, der sich, in Folge einer schmerzhaften Krankheit, die ihm den Schlaf raubte, angewöhnt hatte Opium zu nehmen, und nach vier Jahren bis auf die Dosis von drei Drachmen gekommen war, seit einem Jahre aber diese Gewohnheit abgelegt hatte, nahm in Zeit einer Viertelstunde 50 Gran Morphium in trockenem Zustande, bei leerem Magen ein. Es erfolgte nach 5 Minuten eine allgemeine Schwäche, der Kranke verlor sein Bewusstseyn und wurde eine Viertelstunde nach dem Einnehmen von Castara ohne Bewegung, unempfindlich, schläfrig, stark und ängstlich respirirend gefunden, mit blassem Gesichte, violetten Lippen, die Kinnladen nicht zusammen gezogen, mit unbeweglichen Augen, verengten Pupillen und hartem häufigem Puls. Der Bauch war weich, nicht aufgetrieben, der ganze Körper heiss. — Da das Schlucken unmöglich

war; so konnte kein Brechwasser beigebracht werden. Nachdem aus einer Armvene 16 — 18 Unzen Blut gelassen wurde, erwachte der Kranke plötzlich und fiel dann nach einiger Zeit in einen ruhigen Schlaf, klagte nachher nicht über Schmerzen, sondern nur über ein allgemeines Uebelbefinden. Man brachte ihm ein Brechmittel und purgirende Klystiere mit Brechweinstein bei und bemühte sich, ihn wach zu halten; sein Bewusstseyn nahm zu, allein es erfolgten weder Brechen noch Stuhlgänge, der Puls blieb häufig und hast. Er klagte über brennenden Durst, Schwäche und unbeschreibliches Uebelbefinden; es wurde ihm eine starke Infusion von Kaffee und mit Brechweinstein versezte Limonade, abwechselnd von 10 zu 10 Minuten, gereicht, worauf nach Verlauf von zwei Stunden häufiges Erbrechen und reichliche Stuhlgänge erfolgten. Er erhielt nun blos Limonade, das Erbrechen stellte sich seltener ein; vier Stunden später war das Befinden besser, er erhielt zur Stillung des Durstes schleimige Limonade und ein säuerliches Klystier. Am vierten Tag waren Fieber und Durst stärker, Gefühl von Müdigkeit in den Gliedern und Verlangen nach Nahrung; am sechsten Tag war er völlig genesen.

Dieser Erfolg zeigt, dass der Aderlass in dem ersten Stadium der narkotischen Wirkung der Opiate, nämlich in dem apoplektischen Zustande, eine bewunderungswürdige Wirkung äusserte, so dass man glauben möchte, der Kranke hätte dadurch allein gerettet werden können, da er vier Stunden unter dem Einfluss der ganzen Dose des Morphiumsalzes blieb. Die Verdauungsorgane verloren nach einer schwachen Dose Brechweinstein und nach dem Klystier ihre Trägheit, und die Kaffeeinfusion, welche mit den Opiaten eine weniger schädliche Verbindung bildet, wirkte ohne Zweifel auch reizend auf die Wände des Magens und beschleunigte das Erbrechen. Die Anwendung des säuerlichen Getränkes noch vor der Ausleerung des

Giftes, geschah wegen des brennenden Durstes des Kranken und erhöhte die Wirkung des Brechmittels.

Die Hauptwirkung hiebei ist unbestreithar der Aderlässe zuzuschreiben; der Brechweinstein trug nur in so fern zur Besserung bei, dass er durch Entfernung des Giftes vor Wiederholung der gefährlichen Zufälle schüzte. Der Kaffee wirkte durch sein ätherisches Oel erregend auf das Gangliensystem und dadurch die Atonie des Magens hebend; ob jedoch sein Alkaloid, das Kaffein, mit Morphium eine Verbindung eingeht, welche eine weniger schädliche Wirkung äussert, stellen wir den zu wünschenden künftigen Versuchen und Beobachtungen anheim.

In einem heftigen Falle von Opiumvergiftung bei einem Kinde fand Dr. C. Drake durch Kataplasmen von Senf und Cayennepfeffer auf den Leib und an die Beine gute Dienste.

Behandlung der Vergiftung mittelst Blausäure, von A. Devergie. Dictionaire de médecine et chirurgie pratique 1831. Im Auszug von den Annalen der Pharmacie. B. 2. S. 98.

Apotheker Siméon am Hospital Saint-Louis entwickelte in seinem Laboratorium Chlorgas, um die Wirkung der Dämpfe der Blausäure, welche er bereiten wollte, bei ihrer etwaigen Verbreitung zu verhindern. Der Erfolg entsprach seiner Erwartung, und er gründete hierauf die Anwendung des Chlorgases als Gegengift gegen Blausäure.

Er machte Versuche mit einem Hunde, welchem er zwei Tropfen reiner Blausäure in den Schlund tropfte, nach zwei Minuten war der Kopf nach dem Rücken gewendet, die Glieder erstarrt, in convulsivischer Bewegung und dabei vollkommene Unempfindlichkeit; nun wurde ihm die Schnauze, die Zunge, die Nasenlöcher und deren Um-

gegend mit Chlorwasser befeuchtet, welches aus einem Theil flüssigem Chlor und vier Theilen Wasser bestand. Nach einer Stunde liessen einige Anstrengungen zum Einathmen einen günstigen Erfolg dieser Behandlung hoffen, und eine Stunde später schien der Hund vollkommen hergestellt zu seyn und frass mit Appetit. Dieser Versuch wurde mit demselben günstigen Erfolge an einer Katze und einem andern Hunde wiederholt; auch Orfila bestätigte durch Versuche, welche er in Vergleichung mit andern bisher vorgeschlagenen Gegengiften machte, die Zweckmässigkeit der Anwendung des Chlors. Das vergiftete Thier wurde fast immer wieder hergestellt, wenn man das Chlor während der convulsivischen Bewegung, oder des Starrkrampfs, anwandte; diese Periode tritt mehr oder weniger ein, je nach den Kräften des Thiers, nach der Gabe und der Concentration der Blausäure.

Das flüssige Ammoniak, welches allgemein als ein Gegengift betrachtet wird, scheint nur dann auf die vergifteten Thiere günstig zu wirken, wenn man es einathmen lässt, statt dasselbe in den Magen zu bringen; Orfila betrachtet es daher nicht als Gegengift, sondern als ein Mittel, welches die Vergiftung durch Blausäure dadurch heilt, dass es das aufs Aeusserste geschwächte Nervensystem aufreizt, ein Schluss, der sich auf die Thatsache stützt, dass immer die Zufälle der Vergiftung dieselben sind, und der Tod ungefähr zu gleicher Zeit erfolgt, ob man den Hunden eine Mischung von Blausäure und Ammoniak giebt, oder ob man die Zufälle der Vergiftung erst abwartet, um dann das Ammoniak in den Magen zu bringen. Wendet man das Ammoniak auf dieselbe Weise an, wie Siméon das Chlor anwendete, so kann man sich desselben in Ermanglung des Chlors mit vielem Nutzen bedienen, denn Versuche haben bewiesen, dass man mit Ammoniak, das mit zwölf Theilen Wasser verdünnt war, Hunde wieder herstellen konnte, die bis acht Tropfen Blau-

säure genommen hatten, wie sie zur medizinischen Anwendung bereitet wird. — Das Chlorwasser ist demnach das zweckmässigste Gegengift gegen die Blausäure, in der Art der Anwendung, dass man es einathmen lässt; man tränkt daher einen Schwamm mit flüssigem Chlor (wahrscheinlich concentrirtes Chlorwasser), das mit 4 bis 5 Theilen Wasser verdünnt worden ist, hält diesen Schwamm vor die Nase und den Mund des Kranken, und streicht damit über die Wangen und das Kinn, wobei man Sorge trägt, dass die Einathmungen nicht zu häufig geschehen, indem man sonst die Respirationsorgane zu sehr reizen würde, jedoch muss es so wie das Ammoniak schnell angewendet werden können, wenigstens noch während des Starrkrampfes, sonst möchte es wohl zu spät seyn.

Vergiftung mit dem Pulver der Zeitlosen-Zwiebel, von Chevallier. Journ. de Chimie médicale. Juin 1832. Im Auszug von den Annalen der Pharm. B. 4. S. 117.

Ein junger Mann gab seiner Frau mit Zeitlosenpulver versetzten Glühwein zu trinken, um sie zu vergiften. Sie nahm ihn jedoch nicht, sondern gab ihn jemand anders, der ihn sehr bitter fand und sich bald entfernte. Kaum hatte dieser das Haus verlassen, als er heftigen Brand in den Eingeweiden fühlte, seine Beine schlotterten und er musste um Hülfe rufen, um nach Hause gebracht zu werden, wo er verzehrenden Durst litt. Er erbrach flüssige und schleimige Materie in grosser Menge und starb nach fürchterlichen Leiden am dritten Tage. Sein Leib war aufgetrieben und sein Gesicht schwarzblau und braun. Bei der Obduction fand sich keine Spur von Gift, allein der Magen war stark entzündet. Der Thäter wurde vom Geschwornengericht zu Saintes zum Tode verurtheilt.

Vergiftung durch Salpeteräther. — The Edinb. med. and. surg. Journ. Journ. d. Chimie méd. VIII. 2531 — Im Ausz. von d. Annalen d. Pharm. B. 6. S. 125.

Die Magd eines Droguisten wurde eines Morgens todt im Bette gefunden, die Aerzte erklärten als die Ursache des Todes die Dämpfe, welche aus einer zerbrochenen Flasche ausströmten, die zuvor 11 Liter Salpeteräther enthalten hatte (und wovon noch ein Rest zurückgeblieben seyn musste). Das Gesicht der Todten war nicht verändert, es schien als läge sie in tiefem Schlafe, ihr Magen zeigte deutliche Spuren von Entzündung.

Der Schwefeläther hat ähnliche Wirkung; ein junger Mensch, welcher dem Dunst desselben ausgesezt war, fiel in einen Zustand von Insensibilität und Apoplexie, welcher einige Stunden dauerte, und würde umgekommen seyn, wenn man ihn nicht an freie Luft gebracht und schicklich behandelt hätte. Ein Anderer verfiel in eine Lethargie die 36 Stunden dauerte.

Das Platinfeuerzeug Döbereiners, welches aus feinem spiralförmig gewundenem Platindraht besteht, der über einer Glasröhre mit Docht befestigt ist und durch den im untenstehenden Gefässe befindlichen Alkohol immer glühend erhalten wird, entwickelt eine Gasart, welche kurze Zeit zwar angenehm riecht aber im verschlossenen Zimmer eine Nacht hindurch immer erneuert schon grosse Uebelkeiten veranlasst hat.

Vergiftung durch Mohnsamen, vom Oberamtsarzt Lechler in Leonberg. — Medicinisches Correspondenzblatt des würtemberger ärztlichen Vereins. Jahrg. I. Nro. 36.

Bei einem neunjährigen Knaben äusserten sich, in Folge übermässigen Genusses von Mohnsamen, alle Zeichen

von narkotischer Vergiftung welche den Tod zur Folge hatte, da man zu spät ärztliche Hülfe verlangte. — Dr. Hoering zeigte in derselben Schrift Jahrg. II. S. 1 auch einen Vergiftungsfall bei einem 6 Monate altem Kinde an, welchem eine Abkochung von Mohnsamen gegeben wurde, das aber noch durch zeitige Hülfe gerettet werden konnte. Da der Mohnsamen ebenfalls Morphium, obwohl nicht so viel wie die Kapseln enthält, so sind dergleichen Fälle allerdings von übermässigem Genuss desselben zu erwarten.

Vergiftungen mit Chrompräparaten von T. J. Ducotel, Journ. of the Philadelphie college of pharmacy Nro. 4 Jan. 1834 Journ. de chim. méd. X. S. 431. Im Auszug von den Annalen d. Pharm. B. 12. 89.

Unter den Chromverbindungen sind die Chromsäure und die doppelt chromsauren Salze in sehr hohem Grade giftig, sie erregen schon auf der unbedeutendsten Verletzung schmerzhafte Geschwüre, welche die besondere Eigenschaft haben, an Tiefe zuzunehmen, so dass sie zuweilen durch die Hand oder durch den Arm hindurch gehen und welche durch kein Mittel geheilt werden können; selbst die mit Chromsäure beladenen Wasserdämpfe sollen solche Geschwüre erregen. Das chromsaure Bleioxyd (welches bei uns häufig als Malerfarbe, unter dem Namen Chromgelb, verwendet wird) kann seiner Base und Säure wegen als zweifach giftig betrachtet werden; weniger heftig möchte das neutrale chromsaure Kali oder Natron wirken.

C. Gmelin mittelte durch Versuche die Wirkung des doppeltchromsauren Kalis auf den Organismus aus. Vier Gran in die Halsader eines Hundes eingesprizt erregten unaufhörliches Erbrechen, das nach 6 Tagen den Tod zur Folge hatte. 10 Gran brachten augenblicklichen Tod. — Unter die Haut gebracht bringt dieses Salz noch merkwürdigere Erscheinungen hervor. Es scheint eine Entzündung

der Membrane zu bewirken, welche die innern Wände der Respirationsorgane bedeckt. Ein Quentchen davon unter die Haut eines Hundes gebracht, brachte zuerst eine Niedergeschlagenheit und Widerwillen gegen die Nahrung hervor; den zweiten Tag zeigte sich Erbrechen und eine eiterartige Materie, welche sich durch die Augen absonderte; den dritten Tag Lähmung der hintern Extremitäten; den vierten konnte das Thier nur mit Schwierigkeit athmen und schlucken, und den sechsten Tag starb es. Die Stelle, an welche das Pulver gebracht worden, war wenig entzündet, aber der Kehlkopf, die Bronchien und die kleinsten Verzweigungen der Luftröhre enthielten Stücke von einer faserigen Materie, eben so die Nasenlöcher, und das Weise im Auge war mit Schleim bedeckt. In einem anderen Versuche mit einem Hund entstand ein Ausschlag auf dem Rücken und die Haare fielen aus. — Bei der Section eines Hundes, welcher 15 Minuten nach der Eingabe des Salzes getödtet war, fand sich, dass die Schleimhaut des Mundes in der ganzen Ausdehnung der ersten Wege sehr dick und sehr entzündet war. An der grossen Biegung des Magens, der Herzöffnung gegenüber, war die Schleimhaut krebsartig und konnte mit dem Finger weggenommen werden, das Bauchfell und die Magenhaut waren ebenfalls sehr angegriffen.

In Baltimore, wo das doppeltchromsaure Kali im Grossen bereitet wird, fallen öfters Vergiftungen vor, die durch dasselbe veranlasst werden, u. a. hat ein Arbeiter der vermittelst eines Hebers eine Auflösung von doppeltchromsaurem Kali abziehen wollte, eine kleine Portion davon in den Mund bekommen; er glaubte anfangs alles ausgespien zu haben, fühlte aber nach einigen Minuten eine grosse Hitze in der Halsgegend und dem Magen, es stellte sich ein heftiges Erbrechen ein, das nach 5 Stunden mit dem Tode endigte. Die Schleimhaut des Magens, des Duodenums und etwa $\frac{1}{3}$ der Schleimhaut des Leerdarms

waren theilweise zerstört; der untere Theil des Darmkanals war nicht angegriffen. —

Die Behandlung bei Vergiftung mit saurem chromsaurem Kali beschränkt sich auf die Anwendung von kohlensaurem Kali oder Natron, um das zweite Mischungsgewicht der Chromsäure, welcher vorzüglich die schädliche Wirkung zugeschrieben werden muss, zu neutralisiren. Man behandelt alsdann die Entzündung mit den gewöhnlichen Mitteln *).

*) Bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, dass sowohl das Chromgelb, als auch das schöne rothfarbige doppelt chromsaure Kali und noch viele andere sehr giftigwirkende Präparate, worunter in neuerer Zeit das blausaure Kali besonders häufig von Schlossern und Schmieden angewendet wird, in gewerblicher Anwendung sind, ohne dass die Gewerbsleute irgend eine Kenntniss von den äusserst nachtheiligen Folgen, welche ein ungeschickter Gebrauch veranlassen kann, besitzen. Wir haben unter vielem Anderm hiezu die traurigsten Belege, welche uns die Unkenntniss der Zuckerbäcker in Beziehung sowohl auf ihre Farbwaaren, als auch auf Bereitung und Aufbewahrung verschiedenartiger Backereien an die Hand geben. Wenn wir die Beobachtung machen, dass man in unserm Lande, trotz den obwaltenden Gesetzen, in beinahe jedem Krämerladen ungescheut Vitriolöl, Scheidwasser, Salzsäure und s. w., ferner unter der Firma Farbwaarenhandlung, gelben Arsenik (Auripigmentum) Grünspan, Chromgelb und eine Menge dergleichen der giftigsten Farben kreuzerweise verkauft, ohne dass die Kaufleute selbst von der Giftartigkeit des Materials Kenntniss haben, so fühlt man die Nothwendigkeit um so mehr, dass die Regierung diesem Krämerunfug durch strenge Massregeln entgegenkömme. Wie viele Gelegenheiten bieten sich nicht dem Apotheker dar, vermöge seiner physicalischen und chemischen Kenntnisse nützlich auf die Gewerbe und Fabriken einzuwirken? Warum wird nicht darauf gesehen, wie es früher geschah, dass alle giftartige Materialien im Detail nur aus der Apotheke bezogen werden können? Wer kann denn das Publikum besser unterrichten, wie ein Nachtheil vermieden werden

Gallertsaures Kali (Kali pecticum) als **Gegengift gegen Blei-Kupfer-Zink-Wissmuth- und Quecksilbervergiftungen.** — Annales d. Chim. T. 30. p. 96. Geigers Magaz. d. Pharm, B. 14. S. 364.

Da das pecticsaure Kali durch jedes metallische Salz niedergeschlagen wird, so hält Braconnot diese Verbindung für ein Gegengift gegen Vergiftungen mit Blei-Kupfer-Zink-Wissmuth- und Quecksilbersalzen, weil damit unlösliche Verbindungen gebildet werden. Salpetersaures Silberoxyd, Sublimat und Brechweinstein bilden zwar auch Niederschläge, die aber in einem Ueberschuss des pecticsauren Salzes auflöslich sind.

Es wäre zu wünschen, dass darüber Versuche angestellt würden und im Bestätigungsfall das Salz in jeder Apotheke vorräthig gehalten werden müsste. Die Bereitung desselben s. Geigers Handbuch der Pharm. 4te Aufl. I. Bd. S. 720., ferner Döbereiner Handb. d. pharm.

---

könne oder worinnen die Zweckmässigkeit der Anwendung besteht? Aus eben dem Grunde sollten die Zuckerbäcker geprüft werden, ob sie die gehörige Kenntniss von den Farben besitzen und ihre Buden sollten eben so einer genauen Visitation durch einen gewandten Chemiker unterworfen seyn. — Wenn auf diese Weise der Staat einen sorgfältigen Blick auf das Gewerbeleben wirft, so ist es auch eben so nicht am unrechten Orte, wenn man auf der andern Seite seine Aufmerksamkeit auf die einzelnen Haushaltungen richtet, es geschehen hier eben so oft, ja noch häufiger, Vergehen aus Mangel an Kenntniss und der Arzt wird oft in Verlegenheit gesetzt, er sucht die Ursache oft in einem ganz andern Grunde, wenn die Erscheinungen, wegen zu geringer Dosis nicht zu sehr auffallend sind. So sehen wir die kleinen grünen Gurken mit Essig einmachen, der in Kupfer oder Messing erhizt oder gar eine Zeitlang darinnen gestanden hat, ja man legt sogar noch Kupfermünzen hinzu, damit die Gurken eine schöne dunkelgrüne Farbe erhalten; dergleichen Dinge geschehen häufig und veranlassen bei dem Genusse, je nach der Individualität, Umstände, deren Grund man nicht leicht auffinden kann. H.

Chemie 1831 p. 491, Haenle Grundlinien d. pharm. Chemie p. 158,

---

Vergiftung durch flüssiges Waschblau, von G. Pelletan — Journ. de Chimie médicale. Jan. 1835 p. 11. Annalen d. Pharmacie B. 14. S. 354.

Eine Dame von 27 Jahren und zartem Körperbau trank, um sich zu vergiften, Abends um 5 Uhr ein Glas voll von mit einer Pinte Wasser verdünntem Waschblau (Auflösung von Indigo in concentrirter Schwefelsäure). Es stellten sich fast augenblicklich Schmerzen in der Magengegend ein nebst Eckel. Nach 20 Minuten traf der gerufene Arzt ein; er fand die Dame noch auf und angekleidet, ihre Stimme war schwach, ihr Aeusseres war blass und an der ganzen Oberfläche des Körpers kalt, und das Innere des Mundes, besonders der Gaumen, waren sehr lebhaft roth, und zeigten nicht jene weisse Färbung, welche sonst Folge der Einwirkung einer zu tiefen Aetzung hinlänglich concentrirter Säure ist. Der Puls war klein, undeutlich, ohne eine grössere Lebhaftigkeit als im gewöhnlichen Zustande zu zeigen. Die Schmerzen, die sich bis in die Eingeweide verbreiteten, waren so heftig, dass sie zum Vorwärtsbeugen des Körpers nöthigten; in dem Schlunde und dem ganzen Verlauf der Schlundröhre wurde eine starke Hitze verspürt. Nachdem der Arzt zur Kenntniss der Ursache gekommen war, liess er auf 1mal etwa 6 Drachmen gebrannte Magnesia mit Zukkerwasser geben, nach der lezten Gabe nahmen die Schmerzen bald ab, die allgemeine Wärme kehrte vollständig wieder, obgleich die Hitze des Schlundes und des Oesophagus und die Empfindlichkeit des Unterleibs noch anhielten, weshalb ihr 40 Blutegel an den Unterleib gesezt wurden, um einer jeden Entzündung zuvorzukommen. Nach 3 Stunden befand sich die Leidende in einem so beruhigenden Zustande dass man sie für genesen betrachten konnte.

Dr. H — le.

Miguel, recherches chimiques et médicales sur la créosote, Paris 1835. Aus Wenzel's und Friedreich's Sammlung auserlesener Rezepte der neuesten Zeit etc. VI. Bändchen 1835. p. 113.

Das Resultat der Untersuchungen des Verfassers ist kurz Folgendes:

1) das Kreosot hat eine entschieden schädliche und tödtliche Einwirkung auf das thierische Gewebe; in kleiner Gabe bewirkt es keine functionelle Störung, mit 2 oder 4mal seines eigenen Gewichts Wasser verdünnt und in hinreichender Menge gereicht (2 Drachmen in $\frac{1}{2}$ Unze destillirtem Wasser einem mittelgrossen Hunde) wird es bald tödtlich.
2) Das Kreosot wirkt durch Reizung der Fläche, auf die es gebracht wird; es bringt den Eiweissstoff zur Gerinnung.
3) Vergiftung durch Kreosot wird erkannt durch grosse Röthe der Gastrointestinalschleimhaut, durch Verdikkung und Entfernung des Blutes und durch die Eigenschaft, dass der Inhalt des Magens oder oberen Darms Eiweiss zum Gerinnen zu bringen vermag; ein wesentlicher Charakter ist der eigenthümliche Geruch, den die Gewebe aushauchen.
4) Symptome der Kreosotvergiftung sind folgende: ein junger Hund, der 2 Drachmen Kreosot in $\frac{1}{2}$ Unze Wasser erhalten hat, zeigt zugleich vollkommne Prostration des Muskelsysteme; lässt den Kopf hängen; alle Sinne scheinen getrübt. Nach 3 Minuten wird die im Anfange erschwerte Athmung mit einer Menge zähen, fadenförmigen Schleims, der den Kehlkopf verstopft, unterbrochen; es entsteht ein krampfhafter Husten, und der Speichel tritt in Form von Blasen vor den Mund. Das Athmen ist heiss; Aufstossen, Uebelkeit, krampfhafte Zusammenziehung der Bauchmuskeln, Erbrechen. Dieser krampfhafte Zustand dauert etwa 2 Stunden.

Die Symptome werden schlimmer, es droht Erstickung bei immer schwieriger werdendem Athmen. Die Intermissionen des Athmens werden immer grösser, die Glieder fangen an zu zittern, und hierauf folgt eine Contraction, womit das Leben erloschen ist. — Diese Erfahrungen empfehlen daher grosse Vorsicht beim Verordnen des Kreosots zum innerlichen Gebrauche.

Palazini, In morsicatura della viperi, sicome rimedio degli animali rabidi. Bergamo 1835. — Wenzel und Friedreich a. a. O. p. 116.

Der Verfasser empfiehlt den Biss der Viper gegen die Hundswuth. Die Krankheitssymptome des einen sind denen des andern entgegen gesezt. Das Schlangengift wirkt vorzüglich auf Blut- und Gefässsystem, das Wuthgift auf die Nerven. Die Erscheinungen des einen bilden den schroffen Gegensatz mit denen des andern. Das Viperngift ist eines der kräftigsten contrastimulantia, das Gift der Hydrophobie ist ein intensiver Stimulus; beide stehen sich direct gegenüber; das Viperngift ist daher das wahre Gegengift der Hundswuth! — (damit kömmt man also aus dem Regen in die Dachtraufe!! —)

Nach Krimer ist der Schwefelalcohol eines der hülfreichsten Mittel gegen Erstickung durch Kohlendampf. Er gab ihn alle 8 — 10 Minuten zu gutt. XX. mit einem Theelöffel voll Zuckerwasser, und schon nach einer halben Stunde erfolgte Erholung. Nie erfolgte Erbrechen. Bei einigen liess er zuvor eine Venaesection instituiren. Auch bei völliger Bewusstlosigkeit durch Branntweintrinken leistet der Schwefelalcohol sehr gute Dienste. (Samml. auserl. Rezepte der neuesten Zeit von Dr. Friedreich und Dr. Wenzel, VI. Bändch. 1835. p. 19. —)

Mehrmals vorgekommene Vergiftungen durch sauere geräucherte Leberwürste bestätigen, dass das mittlere Stück derselben das gefährlichste sey. Meist traten die Vergiftungszufälle in den ersten 24 Stunden nach dem Genusse derselben ein. Heftiges Erbrechen bitterer Stoffe, in höherem Grade mit heftigem Durchfalle verbunden, hierauf Schwindel, Mattigkeit, Ohrenbraussen. Constant sind Ptosis palpebrar. super. und eine am 2ten bis 5ten Tage sich einstellende Stuhlverstopfung; ferner: amaurotische Erweiterung der Pupillen, und Doppeltsehen, Nebel vor den Augen, Trockenheit der gelb und weissbelegten Zunge, des Mundes, der Rachenhöhle und der Nase, ohne Durst, Unvermögen zu schlingen bei guter Esslust, heftiges Würgen, wann der Kranke je etwas hinuntergebracht hat, und fürchterliche Erstickungszufälle, heissere, rauhe Stimme, und lallende Aussprache. Der Bauch ist gespannt und schmerzhaft, die Stühle bestehen aus übelriechenden, festen Wallnussgrossen Massen, der Urin ist sparsam, gelbroth, der Schlaf unruhig, Schweiss selten, Puls meist nicht frequent, oft langsam und voll, gewöhnlich aber schwach, das Aussehen entstellt, und die Haltung erschlafft.

Faber fand Brechmittel aus Ipecacuanha und schwefelsaueren Zink gleich anfangs am hülfreichsten; wo aber Erbrechen und Verstopfung eingetreten ist, Abführmittel in schleimiger und öliger Einhüllung, und abwechselnd, Essig- und Seifen-Klystire. Vorzüglich rühmt aber Faber:

℞. Hepat. sulphur. Drachm. 1 — 2.
Cremor. Tartari Unc. 1 — un et dimid.
Infund. c. Aqu. ferv. q. s.
Colat. Unc. jv. S. Stündlich einen bis zwei Esslöffel voll zu nehmen.

Zum Getränke nur Weinessig mit Wasser vermischt.

Gegen Schwindel kalte Bähungen des Kopfes. (Ebendaselbst p. 67.)

Dr. Axter, Primärwundarzt des allgemeinen Krankenhauses in Wien, hat, nachdem er alle bekannte Mittel gegen die Wasserscheu angewandt, seit 27 Jahren alle von wüthenden Thieren Gebissene, die ins Spital kamen, 3, 6, 8 bis 12 Tage lang innerlich einen Gran Canthariden-Pulver mit sechs Gran Krebssteinen und Zucker und dabei Altheadecoct nehmen, auf die gebissenen Stellen aber Blasenpflaster legen, und diese durch eingestreutes Cantharidien-Pulver, oder durch Solut. Lapid. caust. 5 bis 6 Wochen lang offen erhalten lassen. Alle wurden geheilt, und einer musste zur völligen Heilung zum zweitenmale in das Spital gebracht werden. Nach der Heilung muss sich der Gebissene noch eine Zeit lang aller erhitzenden Getränke enthalten, überhaupt jede starke Erhitzung vermeiden. (Beob. und Abhandl. etc. oestreich. Aerzte. B. I. 1819. p. 146.)

Einer von einem wüthenden Hunde gebissenen wasserscheuen Frau wurden 2 Pfd. Blut entzogen, und hierauf drei Unzen des stärksten Weinessigs gegeben, wodurch der Krampfanfall schnell bekämpft wurde. Nachher wurden nochmals 20 Unzen Blut entzogen, worauf eine zweistündige Ruhe erfolgte. So oft sie nun den Tag hindurch einen Anfall bekam, wurde ihr sogleich ein Glas Weinessig gereicht, und der Paroxysmus dadurch jedesmal auf der Stelle beschwichtigt. Am andern Morgen konnte die Frau schon eine Tisane trinken, und die Zufälle stellten sich nie wieder ein. (Gaz. méd. de Paris 1834. P. II. p. 288 und Sachs mediz. Denkw. 1. B. 2 St. p. 124.)

Um schädliche Substanzen, womit Zuckerwaaren gefärbt sind, zu entdecken, geben Prevet und Chevalier folgendes Verfahren an: man bedient sich nemlich für mineralische Substanzen des hydrothionsaueren Ammoniaks und des Löthrohres, und für das Gummigut des flüssigen Ammoniaks. Ein Tropfen hydrosulphas ammon. auf Bonbons gegossen, die mit Chromgelb, Bleiweiss, Schee'le's-Grün, Zinnober und Menninge gefärbt sind, giebt unmittelbar eine braune, oder schwarze Färbung, und lässt auf diese Weise die metallische Natur der Farbstoffe erkennen. Giesst man das flüssige Ammoniak auf das Gummigut, so erhält es dadurch eine rothe Färbung. Chromgelb giebt durch das Löthrohr mit soda boraciça behandelt ein grünliches, Bleioxyd ein gelbes Kügelchen und arseniksaueres Kupfer einen Knoblauchgeruch. (Journ. des connaiss. méd. Apr. 1834. Aus Wenzel's und Friedreichs Sammlung auserl. Rezepte etc. 1835. p. 191.)

Unlängst gab der kleine Rath in Appenzell a. Rh. vor dem Sitter in der Rechtsfrage: „Welcher von Zweien, die sich innert 17 Tagen mit der nämlichen Weibsperson vergangen hatten, Vater ihres unehelichen Kindes sey?“ den naiven Spruch; Es sey der Entscheid hierüber verschoben, bis sich die Gesichtszüge des Kindes deutlicher entwickelt hätten! (Churer Zeit. u. Karlsr. Zeit. vom 28. Dezemb. 1835, Nro. 359. p. 3224.

Böttcher empfiehlt das Aetzammonium als Wiederbelebungsmittel gegen den Scheintod.

Einem in Folge von Haemorrhoidalleiden, Nieren- und Magenbeschwerden und mancherlei Krämpfen scheinbar apoplectisch Gestorbenen träufelte er nach einer halben Stunde einige Tropfen des Liquor amon. caust. ver-

geblich ins Auge. Nach Verlauf von zwei Minuten goss er nun bei einem allem Anscheine nach todten Körper, zu den gewagtesten Versuchen sich berechtigt haltend, ungefähr 25 Gr. Liq. ammon. caust. dem Todten, bei der Rückenlage in den Mund; nach zwei Minuten wurden die Augen beweglich, dann die Finger; es erfolgte jezt ein schwaches, allmählig sich mehr regelndes Athmen, und der Kranke erholte sich mit Ausnahme einer zurückgebliebenen Schwäche und geringer Lähmung der Zunge, ohne weder im Auge noch im Munde die mindeste Reizung oder Entzündung zu fühlen. Für Leichenschauer sind daher solche Versuche beim geringsten Zweifel des erfolgten Todes dringend zu empfehlen. (Ebendaselbst p. 51.)

F. W. Montgomery erzählt mehrere Fälle, wo Kreisende während der höchsten Ausdehnung des Muttermundes delirirten und irre waren, was jedoch verschwand, sobald der Kopf des Kindes durchgegangen war, und späterhin niemals wiederkehrte. (Journal of med. a. chem. Science 1834. N. XIII.

Wenn bei Erschütterungen des Schädels und Verletzungen der Hirnhäute am siebenten oder eilften Tage eine heftige Augenentzündung hinzutritt, so ist dies ein Zeichen des nahe bevorstehenden Todes. Zu diesem aus Klein Interpr. clin. 1753, ed. nov. 1826 p. 172 entlehnten für Gerichtsärzte wichtigen Prognosticon bemerkt Dr. Alb. Sachs sehr richtig, dass die Ausbildung von Blutinfiltrationen der Augenvenen, namentlich von Blutunterlaufungen der Augenlieder um die genannte Zeit auf Blutextravasate im Schädelgrunde hindeute. (Sachs medizin. Denkwürd. B. 1. St. 1. 1834, p. 72.

Schnuhr berichtet in der Med. Zeit. d. Vereins f. Hlkde. in Preussen 1824. N. 25. p. 192, einen merkwürdigen Fall von Kopfverletzung eines Kindes im Mutterleibe. Eine im achten Monat Schwangere war mit dem Unterleibe auf den scharfen Rand eines hölzernen Kübels gefallen. Sie wurde ohnmächtig, es erfolgte ein Blutfluss aus der Scheide, und die Bewegung des Kindes, welche die Frau noch kurz vorher empfunden hatte, hörte auf. Nachher trat heftiger Schmerz in der Gegend der verletzten Stelle ein; alle Symptome waren aber innerhalb acht Tagen durch Ruhe, Blutegel und kalte Umschläge beseitigt worden, auch traten jezt wieder die Bewegungen der Frucht ein. Schnell und leicht wurde sie sieben Wochen nachher von einem wohlgebildeten Mädchen entbunden, in dessen rechtem Stirnbeine sich ein Eindruck befand, der fast zwei Zoll im Durchmesser, eine unregelmässige, fast sternförmige Figur hatte, sich vom Stirnhöcker bis gegen die Verbindung mit dem Scheitel- und linken Stirnbein hin erstreckte, und in der Mitte so tief war, dass man den Daumen bequem hineinlegen konnte. Die Hautdecken waren durchaus normal, das Kind blieb am Leben, und nach 3 Monaten war der Eindruck gänzlich verschwunden. (Ebendaselbst St. 2. p. 112.)

Dr. Schmalz in Dresden, Verfasser der „Statistik der Taubstummenanstalten u. s. w." giebt das Verhältniss der vorhandenen Taubstummen in Deutschland zur Einwohnerzahl wie 716 zu einer Million an. Deutschland zählt demnach 31756 Taubstumme. Von diesen sind jedoch nur 9822 bildungsfähig, und von diesen wieder nicht mehr als 820 in den bereits bestehenden 44 deutschen Bildungsanstalten aufgenommen. Demnach sind also 9000 bedauerungswürdige Menschen ohne menschliche Bildung, sich selbst, ihren Mitmenschen und dem Staate zur

Last. Erfreulich ist es dagegen, wie sehr die Humanität deutscher Regierungen jezt überall ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand heftet. Zu den schon bestehenden 44 Anstalten gesellen sich nun mehrere. Die Stände des Grossherzogthums Hessen haben Tausend Gulden jährlich zur Begründung und Erhaltung einer Taubstummen-Anstalt in Worms bewilligt, und diese ist, so wie eine zweite im Kurfürstenthum Hessen (Gutenberg) und eine dritte im Herzogthum Oldenburg, bereits ins Leben getreten. Eben so erhält jezt das Herzogthum Sachsen-Meiningen eine solche Anstalt, welche nach Hildburghausen gelegt, und mit dem dortigen Schulseminar verbunden werden soll. Auch das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha besizt jezt eine Anstalt in Koburg, welche kräftig vom Staate und überdies auch noch vom Könige der Belgier unterstüzt wird. Das Grossherzogthum Hessen hat 250, das Kurfürstenthum Hessen 189, Das Herzogthum Oldenburg 45, Sachsen-Meiningen 72, und Sachsen-Koburg ohne Gotha 30 bildungsfähige Taubstumme. Von den obengenannten 44 Bildungsanstalten kommen: auf das Kaiserthum Oestreich (excl. der Filialanstalten) 5; auf das Königreich Preussen 14; auf das Königreich Baiern 8; auf das Königreich Würtemberg 4; auf das Königreich Sachsen 3; auf das Grossherzogthum Baden 1; (bei den 4 lezten inclus. der Filialanstalten) auf die 4 freien Städte 4; auf das Königreich Hannover 1; auf das Herzogthum Nassau 1; auf das Grossherzugthum Sachsen-Weimar 1; auf das Herzogthum Braunschweig 1, und das Fürstenthum Lippe-Schaumburg 1. (Karlsr. Zeit. Nro. 17, 1835.)

Was nun insbesondere die Taubstummenanstalt des Grossherzogthums Baden betrifft, welche sich bekanntlich in Pforzheim befindet: so wurde sie im Jahre 1825 gegründet, nachdem damals von den Landständen 3000 fl. dafür bewilligt worden waren, wozu noch eine Schenkung

von 400 fl. von einem Privaten kam. Da indess die hohe Bedeutung und der grosse Nutzen einer solchen Anstalt immer mehr erkannt und gewürdigt wurde, so forderte unsere hohe Regierung im Jahre 1831 7000 fl., welche auch von den Landständen einstimmig bewilligt wurden. Vorläufig genügt nun diese jährliche Summe, weil nur notorisch Arme darin unentgeltlich verpflegt und unterrichtet werden, während Bemittelte je nach dem Stande ihres Vermögens jährlich ein Fünftel bis fünf Fünftel beizusteuern verbunden sind.

Das Haus dieser Anstalt ist übrigens nicht ganz vortheilhaft gelegen; denn es steht in dem untern Theile der Stadt, nahe am Flusse, ist rings umher von grossen Gebäuden eingeschlossen, besitzt keine freien Plätze, weder Hof noch Garten, ist ziemlich finster und zu klein für den erhabenen und menschenfreundlichen Zweck, zumal es ausser dem nöthigen Personale gegenwärtig 49 Individuen zählt, mit welchen es vorläufig überaus stark bevölkert ist.

Im untern Stocke des Hauses befinden sich die Schulzimmer, die Küche, der Speisesaal u. s. w. Im zweiten Stocke wohnt der Oberlehrer mit seiner Familie. Den übrigen Raum desselben, so wie den des dritten Stockwerks bewohnen die Zöglinge, Unterlehrer und Wärterin, wo sich überdies noch ein Zimmer für technische Arbeiten befindet.

Folgende Personen sind an diesem menschenfreundlichen Institute angestellt:

1) Ein ständiger Oberlehrer,

2) zwei ständige Unterlehrer,

3) zwei Unterlehrer, welche alljährlich mit zwei anderen wechseln,

4) ein Lehrer für technische Arbeiten, und

5) eine entlassbare Wärterin zur Bedienung weiblicher Zöglinge so wie auch zur Hausbedienung bestimmt.

Ueber diese Anstalt wacht eine ökonomische und eine wissenschaftliche Commission. Erstere besteht aus dem Amtsvorstande, dem Bürgermeister, Verwalter, Hausarzte, Oberlehrer und aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths; leztere aus dem Amtsvorstande, dem katholischen und evangelisch-protestantischen Pfarrer, Hausarzte und Oberlehrer. Eine jede dieser Commissionen hält monatlich wenigstens eine Sitzung, bei welcher jedesmal der Amtsvorstand präsidirt.

Die Verpflegung der Zöglinge, welche alljährlich durch Abstreich vergeben wird, ist gut, wie dieses wenigstens das frische und gesunde Aussehen derselben laut bekräftigt. Sie erhalten Morgens Suppe, Vormittags Brod, Mittags Suppe, Fleisch und Gemüse, Nachmittags Brod und Obst, und Abends wieder Suppe. Zugleich werden die Zöglinge noch von der Anstalt gekleidet, und dessen ungeachtet kömmt die Auslage für einen Zögling alljährig nicht über 100 fl.

Wie verlautet, soll Se. königl. Hoheit der Grossherzog Leopold, der sich für dieses Institut ganz besonders interessirt, auf eine Erweiterung und Verbesserung dieser Anstalt sehr bedacht seyn, und man glaubt, dass wenn die neue Irrenheilanstalt erbaut seyn wird, die Filialirrenheilanstalt zu Pforzheim mit jener vereinigt, die Siechenanstalt in das Haus der Leztern verlegt, und dann das äusserst geräumige und vortheilhaft gelegene Haus der Siechenanstalt für das Taubstummen-Institut eingerichtet werden wird.

Die Bevölkerung unsers Grossherzogthums Baden belief sich nach der lezten im Dezember 1834 statt gehabten Zählung auf 1,231,319. Dieselbe ist bei einem Flächengehalt von 276 Quadratmeilen unter die vier Kreise folgendermassen vertheilt:

Kreis.	Bevölkerung	Flächengehalt. QMeilen.	Durchschnitt auf eine QMeile.
I. Seekreis	175000	63	2778
II. Oberrheinkreis	329100	72	4571
III. Mittelrheinkreis	411943	77	5350
IV. Unterrheinkreis	315263	64	4926

Im Ganzen kommen auf eine Quadratmeile 4461.

Das Rheinthal oder der flache Theil des Landes enthält bei höchstens 40 Quadratmeilen ungefähr 400,000 Einwohner, das Gebirgsland auf einem Flächenraum von mehr als 120 Quadratmeilen beiläufig 340,000 und das Hügelland bei etwa 116 Quadratmeilen ungefähr 480,000. Mit Rücksicht auf diese Eintheilung des Landes ergiebt sich nachstehendes Verhältniss der Bevölkerung zu dem Flächengehalt:

	Ebenes oder flaches Land			Hügelland			Gebirgsland		
	Q. Meile	Bevölkerung.	auf eine QM.	Q. Meile	Bevölkerung.	auf eine QM.	Q. Meile	Bevölkerung.	auf eine QM.
I. Seekreis	3	10000	3330	38	105000	2763	22	60000	2727
II. Oberrheinkreis	8	90000	11250	18	110000	6111	46	130000	2826
III. Mittelrheinkreis	18	180000	10000	21	110000	5238	38	122000	3210
IV. Unterrheinkreis	14	130000	9286	34	155000	4559	16	30000	1874
Im Ganzen	43	410000	9535	111	480000	4324	122	342000	2803

Hiernach ist die Volksdichtigkeit in einigen Landestheilen ausserordentlich gross.

In dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen wurde durch die Bemühungen des rühmlichst bekannten hochfürtlich Hohenzollern-Sigmaringischen Herrn Leibarztes und Medizinalraths Dr. Heyfelder eine höchst umsichtlich bearbeitete und wahrhaft zeitgemässe Allgemeine Apotheker-Ordnung, nebst einer Verordnung den Verkauf giftartiger Substanzen von Kaufleuten und Krämern betreffend, nach Landesherrlicher Bestätigung im Jahre 1835 ins Leben gerufen. Sie ist schon ausführlich in Dr. C. F. L. Wildberg's Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, 1. B. 3. H. 1835, p. 19 bis 38 mitgetheilt.

Grossherzogthum Weimar. Der diesjährige Landtag hat die schon früher beantragte Gehaltvermehrung der Physiker bis auf 100 Thaler genehmigt. (Allgem. Mediz. Zeitung von Dr. C. Pabst 1836, 1. Heft p. 128. Dr. P. I. S.)

Verordnungen

das Grossherzoglich Badische Medizinalwesen betreffend.

Verfügung des Grossh. Hochpr. Ministerii des Innern vom 10. Juni 1834, Nro. 5805, die Behandlung armer Kranken betreffend.

1) Der Physikus und der Amtschirurg sind nach den bestehenden Gesetzen verbunden, die armen Kranken ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen, und haben nur bei Besuchen ausserhalb des Wohnorts die taxordnungsmässigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Cassen zu fordern.

2) Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeltlichen Besorgung der armen Kranken in diesem Orte verpflichtet.

Auch in andern Orten kann sich der arme Kranke durch einen licenzirten, nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die blose Zahlung der taxordnungsmässigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch auf die öffentlichen Cassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte.

3) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher ausserhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat

über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

4) Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten, unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen oder der Kirchensektionen, Verträge über eine für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschliessen.

In diesem Falle kann sich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen.

Das Hochpr. Ministerium d. I. hat unterm 8. März 1836 verfügt, dass sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, sie mögen angestellt seyn oder nicht, gehalten seyn sollen, den Leichenschauern die Art der Krankheit, an welcher ein Kranker in ihrer Behandlung verstorben, anzugeben, und im Falle von den Angehörigen desselben die Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit verlangt, oder vom Leichenschauer für nöthig gehalten werden sollte, den Erlaubnissschein hiezu nach vorheriger Besichtigung des Leichnams unentgeltlich auszustellen.

Verordnung des Grossh. Hochpr. Ministerii des Innern vom 5. April 1836.

Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem 1. April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung

dieselbe wegen Mangel an der gesetzlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar in Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sey denn, dass Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Rezept aber mit der Bemerkung: „medizinischer Nothfall" zu bezeichnen haben.

Das Grossherzogliche Badische Staats- und Reg. Blatt vom 7. Mai enthält die neue Medizinal-Taxordnung, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von Diäten, Reisekosten und Versäumniss-Gebühren.

§. 1.

Ausser den, nach Maassgabe des zweiten Abschnitts in den geeigneten Fällen noch besonders zu bezahlenden Gebühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geschäften, welche sie, sey es im Dienste des Staats oder auf Verlangen von Privaten, ausserhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reisekosten und in gewissen Fällen noch Versäumnissgebühren.

Als ausserhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine Viertel Stunde von dem Endpunkte der beisammen liegenden Häuser des Wohnortes entfernt ist.

§. 2.

Die Diäten betragen:

1) für General-Apotheken-Visitatoren, Kreis-Medizinal-Referenten und Kreisoberhebärzte bei Amtsgeschäften, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, 6 fl.,

2) für Amtsärzte in allen Fällen 4 fl.,

3) für Assistenz-Aerzte und Amtswundärzte, so wie für nicht angestellte praktische Aerzte und für Apotheker 3 fl.,

4) für nicht angestellte blose Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angestellte oder nicht angestellte Thierärzte 2 fl.

5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurschmiede 1 fl. 30 kr.

§. 3.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nr. 2.) anzusprechen.

Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitäts-Commission, von den Professoren der medizinischen Fakultäten und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angestellten Aerzten, welche wenigstens den Rang der Amtsärzte haben.

§. 4.

Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2. ihm angewiesenen Klasse eine geringe Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäfte vermöge besondern Auftrags die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Assistenzarzt oder der praktische Arzt, die Stelle des Amtsarztes, der praktische Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes etc. zu versehen hat, so gebührt ihm die höhere Diät desjenigen, dessen Stelle er vertritt.

§. 5.

Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa

nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Diät; bei einer längern Dauer passiren zwei Drittel und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät.

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, so sind statt der zwei Drittel der Diät, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 6.

Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäfte ausserhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5. ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumniss-Gebühr zu beziehen.

Eine gleiche Versäumnissgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht besoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder ausserhalb seines Wohnorts) aus besonderem amtlichen Auftrag ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen hat.

§. 7.

Ausser der Diät erhalten die im §. 2. unter Nr. 2 — 4 genannten Sanitätsdiener für Reisekosten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.,
und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geschäften sein Stellvertreter, überdiess noch
2) für Bedienung täglich 48 kr.

Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abwesenheit, gemäss dem §. 5. Abs. 1. die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben ist.

Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes.

§. 8.

Sanitätsbeamte, welche für die Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdefourage) beziehen, erhalten statt des im §. 7. Nr. 1. für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder bestimmten Aversums von 2 fl. 40 kr. nur ein solches von 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Kassen kommen.

In solchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter absendet, auch dieser von der öffentlichen Kasse nur ein Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl., aber der Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benützung zu überlassen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten.

Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdfourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienstes eines mit Pferdfourage versehenen Sanitätsbeamten vorübergehend übertragen ist, erhält er ohne Rücksicht auf die Pferdfourage des Letztern das ganze Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.

§. 9.

Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeschäfte ausserhalb seines Amtsbezirks gerufen, so erhält er ausser der Bedienungsgebühr von täglichen 48 kr. in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des in §. 7. Nr. 1 bestimmten Reisekosten-Aversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschliesslich der Pferdefütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersatz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher.

Dasselbe gebührt in allen Fällen den im §. 2. Nr. 1. und im §. 3. erwähnten Beamten, ausgenommen, wenn es

sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Amts- oder Privatgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt.

§. 10.

Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeschäfte ausserhalb des Wohnorts gerufen ist, so hat er von den Kranken, die er bei seiner Anwesenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reisekosten, sondern nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte, zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, dass der Betrag der gemäss dem §. 5. und 7. nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeschäfte auswärts gerufen ist, und dabei gelegentlich andere Kranke besucht.

§. 11.

Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieselbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derselben, ohne dass er schon wegen eines andern Anlasses im Orte erscheint, wiederholt zu besuchen, so hat er von allen, auf einer und derselben Tour, wenn auch in verschiedenen Orten, besuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reisekosten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Von jedem derselben erhält er aber daneben noch nach Maassgabe des zweiten Abschnitts die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

§. 12.

Für die Besorgung der Impfungen sammt der Nachschau erhält der Impfarzt oder sein Stellvertreter weder Diäten noch Reisekosten, sondern ohne Unterschied zwi-

schen denjenigen, die er in seinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem statt der Diäten und Reisekosten und für das Impfgeschäft zusammengenommen ein Aversum von 24 kr., welches für Vermögenslose nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Casse bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle seiner Dürftigkeit verpflichtet ist.

§. 13.

Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeschäften gerufen wird, zwar nicht in dem, nach §. 1. noch zum Wohnorte zu rechnenden, Umkreise gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von diesem Umkreise, also nicht volle $\frac{1}{2}$ Stunden vom Endpunkte des Wohnortes selbst, entfernt ist, so erhält er statt der Diät und Reisekosten nur ein Aversum, welches dem Betrage von einem Viertel seiner Tagesdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abschnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, und der den nicht besoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienstgeschäften nach §. 6. zustehenden Versäumnissgebühren.

§. 14.

Hinsichtlich des nach §. 15. zu beziehenden Aversums für Diäten und Reisekosten findet die Vorschrift der §§. 10. und 11. ebenfalls Anwendung.

Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derselben Tour Kranke in einem Orte, der zwar ausserhalb des Umkreises des Wohnorts (§. 1.), jedoch nicht über eine halbe Stunde von diesem Umkreise, gelegen ist (§. 13.), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu besuchen hat, so darf bei der nach §. 11. zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reisekosten den innerhalb der Nähe von einer halben Stunde vom Umkreise des Wohnorts an befindlichen Kranken miteinander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13. bestimmte Aver-

§. 15.

Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrscht, so fallen die Diäten und Reisekosten des Amtsarztes für die Besuche, die er zu machen hat, um in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtscasse, und die Einzelnen die seine specielle Hülfe dabei in Anspruch nehmen, haben nur die für diese besondern Verrichtungen bestimmten Gebühren, nach Maasgabe des zweiten Abschnitts, zu bezahlen.

In solchen Fällen hat aber der Amtsarzt sogleich nach dem ersten Besuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einstweiliger Fortsetzung der dringend erforderlichen Besuche der Sanitäts-Commission von dem Stande der Sache die Anzeige zu erstatten, und von ihr weitere Instruction über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortsetzung der Besuche einzuholen, widrigenfalls seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes sich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, sofort der Sanitäts-Commission die Anzeige zu machen, deren Instructionen einzuholen und einstweilen die nothwendigen Official-Besuche des Thierarztes fortsetzen zu lassen hat.

§. 16.

Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist für jeden Amtsbezirk durch das Bezirksamt eine Distanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen, und Abschrift davon der betreffenden Kreis-Regierung und der Sanitäts-Commission, so wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtssitze, so wie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§. 17.

Die Gebühren, welche hiernächst für einzelne Verrichtungen bestimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterschied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im lezten Falle noch neben dem im ersten Abschnitt festgesetzten Diäten und Reisekosten.

Die für blose Besuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) bestimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geschäften nach den §§. 1. und 5. wenigstens eine halbe Diät erhält.

§. 18.

Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier bestimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andernfalls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den Fällen des §. 6. die dort bestimmten Versäumnis-Gebühren aus der Amtscasse.

Auch in Privatgeschäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm ist, und die Diäten und Reisekosten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Casse, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet ist, vergütet. Der unbesoldete Sanitäts-Diener ist jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener gehindert ist, verbunden.

Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitäts-Diener.

§. 19.

Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält der Amtsarzt . . . . . 5 fl.
der Apotheker . . . . . 4 „
für die Prüfung eines Wundarznei-Dieners der Amtsarzt . . . . . 3 „
und der Amtswundarzt . . . . . 2 „

§. 20.

Für medizinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren:

1) für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugnisse oder Gutachten, . . . 1 fl.,
2) für die gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.,
3) für die gerichtliche Inspektion und Section eines nicht ansteckenden, noch sonst besonders ekelhaften Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Section zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, . . . 5 fl.,
4) wenn hierbei, ausser der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.,
5) für die gerichtliche Inspektion und Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll dictirten Erfundsberichte, . . . 7 fl.,
6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspektion und Section ergeben haben, unter

Mittheilung der Akten zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl.

7) für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden, 30 kr.,

8) für Erstattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.,

9) für die vorschriftsmässige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll — nichts,

10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmasslichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (so wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit (§. 34) seiner Diät (§. 3.) gleichkommende Tagsgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. s. w.

11) für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl.,

12) für die Untersuchung einer vermeinthich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr.,

Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder schlechten Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

§. 21.

Die Amtswundärzte erhalten, wenn sie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinschaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür bestimmten Gebühren.

§. 22.

Thierärzte erhalten für die Legal-Inspektion eines lebenden oder todten Thiers nebst dem Erfundbericht 1 fl., und für die Legal-Inspektion und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr.

§. 23.

Nichtbesoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen

der §§. 19 und 20. die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn nach §. 18. keine solche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6. bestimmten Versäumniss-Gebühren.

§. 24.

Für die provisorische Versehung einer Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Stelle erhalten praktische Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienstverwaltung, das Betreffniss von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Besoldung, oder wenn sie zur Versehung einer solchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl.

II.

Gebühren für die Privat-Praxis.

§. 25.

Für ärztiche Verrichtungen passiren folgende Gebühren:

1) für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.;
2) für dieselbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 kr.,
3) für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.,
4) für den ersten Besuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17.) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.,
5) für denselben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen ist, 1 fl. 20 kr.,
6) für jeden folgenden Besuch des Kranken, so oft er nöthig ist oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.,
7) für denselben Nachts (nach 9 Uhr) eben so 1 fl.,
8) für ein ärztliches Zeugniss 30 kr.,
9) für den schriftlichen Aufsatz einer verwickelten Krankengeschichte 1 fl. 30 kr.,

10) für ärztliche Consultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.,

11) für jedes folgende Zusammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.,

12) für die Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.,

13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten; für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle), so wie auch des Kanals der Wirbelsäule 1 fl. 30 kr.,

14) für die Anwohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten 2 fl. 30 kr.,

15) Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen ist Pflicht, wie eines jeden Menschen, so insbesondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind demselben zu ersetzen.

§. 26.

Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geschäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beschränkung, dass sie für den ersten Besuch nur 24 kr. und für jeden weitern nöthigen oder verlangten Besuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieser Beträge zu fordern haben, überall jedoch nur in so fern, als sie nicht für Verrichtungen, die sie bei dem Besuche vornehmen, nach Maassgabe der §§. 27. und 28. bereits bestimmte Gebühren beziehen.

§. 27.

Neben der Gebühr für den Besuch passiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren:

1) für einen einfachen Verband (ausser der für den Besuch selbst im §. 26. bestimmten Gebühr) **nichts**; für einen **complizirten** chirurgischen Verband aber besonders 24 kr.,
und für die nachfolgenden Verbände **dieser Art** 12 kr.,
2) für den Aderlass (Venaesectio) am Arm oder Fuss, sammt Besuch 24 kr.,
3) für Eröffnung einer Blutader am Halse 48 kr.,
4) für die Operation einer Pulsadergeschwulst (Aneurysma) 10 fl.,
5) für die Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abscesses 18 kr.,
6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr.,
7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr.,
8) für Anwendung des Glüheisens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr.,
9) für Anwendung der blutigen Nath 45 kr.,
10) für Ausrottung kleiner Balggeschwülste oder Blutaderknoten 45 kr.,
11) für Ausrottung grösserer und wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 2 fl.,
12) für Ausrottung einer krebshaften oder scirrhösen Brust 11 fl.,
13) für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl.,
14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium), so wie für die des einwärtsgekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derselben 3 fl.,
15) für die Ausrottung der entarteten Thränendrüsen oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr.,

16) für die Operation der Thränenfistel 5 fl. 30 kr.,
17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hipopium) oder Augenwassersucht (hydrophthalmos) 2 fl.,
18) für Ablösung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 3 fl.,
19) für Entfernung fremder festsitzender Körper aus dem Auge 1 fl.,
20) für die Operation des Hornhautstaphyloms 11 fl.,
21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode sie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl.,
22) für die Bildung einer künstlichen Pupille 11 fl.,
23) für die Exstirpation des Augapfels 15 fl.,
24) für die Durchschneidung der Gesichtsnerven 5 fl. 30 kr.,
25) für Durchborung des Trommelfells 3 fl.,
26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachsenen oder verengerten äussern Gehörgangs oder der äussern Nasenlöcher 1 fl. 30 kr.,
27) für Entfernung fremder Körper aus dem äussern Gehörgange oder den Nasenhöhlen 1 fl. 30 kr.,
28) für die Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl.,
29) für Anbohrung des Zitzenfortsatzes 3 fl.,
30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl.,
31) für die Operation der Speichelfistel 5 fl. 30 kr.,
32) für die Operation der Hasenscharte 3 fl. 30 kr.,
33) für Ausrottung des Lippenkrebses 5 fl. 30 kr.,
34) für Ausrottung des Nasenkrebses 5 fl. 30 kr.,
35) für Ausrottung der entarteten Ohrspeicheldrüse (Parotis) 15 fl.,
36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl.,

37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillae) 5 fl. 30 kr.,

38) für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen 4 fl.,

39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl.,

40) für Lösung des Zungenbändchens 12 kr.,

41) für die Operation der Froschgeschwulst (Ranula) 1 fl.,

42) für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder an der innern Mundfläche 1 fl.,

43) für Entfernung eines in der Speiseröhre steckengebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr.,

44) für den Luftröhrenschnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr.,

45) für den Speiseröhrenschnitt (Oesophagotomia) 15 fl.,

46) für Ausrottung der Schilddrüse (Glandula thyreoidea) 15 fl.,

47) für die Perforation des Brustbeins 5 fl. 30 kr.,

48) für die Eröffnung der Brusthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr.,

49) für die Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl.,

50) für die Punktion des Wasserbruchs (hydrocele) 2 fl.,

51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr.,

52) für die Punktion der Harnblase 5 fl. 30 kr.,

53) für die Applikation des Katheters 1 fl.,

54) für die Applikation des Bougies 30 kr.,

55) für die Operation der verschlossenen Harnröhre 1 fl. 30 kr.

56) für die Operation des verschlossenen Afters oder der Mutterscheide 2 fl.,

57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterscheide oder dem After 1 fl. 30 kr.,

58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr.,
59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl.,
60) für die Operation eines eingeklemmten Bruchs (Herniotomia) 8 fl.,
61) für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia beim Manne) 44 fl.,
Detto beim Weibe 22 fl.,
62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr.,
63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl.,
64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl.,
65) für die Reposition eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls 1 fl. 30 kr.,
66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl.,
67) für Unterbindung eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Polypen 6 fl.,
68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal-Knoten 2 fl. 30 kr.
69) für die Operation der Mastdarm-, Scheiden- oder Harnfistel 8 fl.,
70) für die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl.,
71) für die Exarticulation des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl.,
72) für die Amputation des Oberarms 11 fl.,
73) für die Amputation des Oberschenkels 15 fl.,
74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl.,
75) für die Amputation des Unterschenkels 15 fl.,
76) für die Exarticulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl.,
77) für die Exarticulation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke 15 fl.,
78) für die Exarticulation des Fusses aus dem Fusswurzelgelenke 15 fl.,

79) für die Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derselben 2 fl.;

80) für die Einrichtung und den ersten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüsselbeins oder der Handwurzel 2 fl.;

81) für Einrichtung und den ersten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fusses 3 fl. 30 kr.;

82) eben so des luxirten Oberschenkels aus der Pfanne 4 fl.;

83) eben so der verrenkten Finger oder Zehen für jeden derselben 30 kr.;

84) für Einrichtung und den ersten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüsselbeins oder des Brustbeins 2 fl. 30 kr.;

85) für dasselbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr.,

86) für dasselbe des gebrochenen Oberarms 4 fl.;

87) für dasselbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterschenkels, wenn beide Knochen gebrochen sind, 3 fl. 30 kr.;

wenn nur einer gebrochen ist 3 fl.,

88) für dasselbe des gebrochenen Oberschenkels oder Schenkelhalses 9 fl.,

89) für dasselbe der gebrochenen Kniescheibe 5 fl.,

90) für dasselbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fusswurzel, so wie der Mittelhand oder des Mittelfusses 2 fl. 30 kr.,

91) für dasselbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl.;

92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillessehne 5 fl. 30 kr.

§. 28.

Für besondere geburtshülfliche Verrichtungen passiren:

1) für Untersuchung einer Schwangern

dem Geburtshelfer 1 fl.,
der Hebamme 30 kr.,

2) für dieselbe, bei einer, mit ansteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten Schwangern das Doppelte.

3) für Abfassung des Erfundsberichts hierüber 30 kr.,

4) für Besorgung einer leichten regelmässigen Entbindung, dem Geburtshelfer 3 fl.,
der Hebamme 1 fl. 30 kr.,

5) für Besorgung einer regelmässigen, aber sich verzögernden Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert:
dem Geburtshelfer 4 fl.,
der Hebamme 2 fl.,

6) für künstliche Ablösung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr.;

7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30 kr.,

8) detto durch die Wendung 5 fl. 30 kr.;

9) detto mittelst Zerstücklung 11 fl.;

10) detto durch Perforation mit Enthirnung 11 fl.,

11) detto durch den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 44 fl.;

detto durch den Kaiserschnitt bei einer Verstorbenen 5 fl. 30 kr.

12) detto durch den Bauchschnitt 22 fl.,

13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Besuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzusprechen.

§. 29.

Für zahnärztliche Verrichtungen:

1) für das Reinigen sämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr.;

2) für das Ausziehen eines sogenannten Milchzahnes 24 kr.;

3) detto eines hohlen Zahns, der noch eine feste Krone hat, 36 kr.,

4) für das Ausziehen eines kariösen Zahnstumpfs 1 fl.,
5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl.,
6) für das Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angesteckten vordern Zahns 24 kr.,
7) für die Operation einer gewöhnlichen Zahnfistel 2 fl. 30 kr.
8) für das Einsetzen eines künstlichen Zahns 5 fl. 30 kr.,
9) „ „ „ einer obern oder untern künstlichen Kinnlade mit sämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl.,
10) für das Einsetzen einer zusammengefügten obern und untern künstlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiss) ohne den Werth des Metalls 88 fl.
11) Zahnpulver, Zahntinkturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preisen berechnet, sondern müssen von denselben verschrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden.

§. 30.

Die Thierärzte erhalten:

1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr.,
2) für den ersten Besuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird, (§. 17.), und wenn auch nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine besondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr.,
3) unter derselben Voraussetzung für jeden folgenden Besuch, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird 10 kr.,
4) für einen Aderlass 12 kr.,
5) für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken 20 kr.,
6) für Klystiersetzen 12 kr.,
7) für Oeffnen eines Abscesses 12 kr.,
8) für Anwendung des Glüheisens 12 kr.,

9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr.,
10) für Ausrottung von Geschwülsten, z. B. Stollschwamm, Piphaken, und dergleichen, 1 fl.,
11) für Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr.,
12) für das Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr.,
13) für das Ausrotten der Nasenpolypen bei Pferden 1 fl.,
14) für die Operation der Speichelfistel bei Pferden 1 fl. 30 kr.,
15) für die Operation der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule bei Pferden 1 fl.,
16) für das Englisiren 6 fl.,
17) für das Coupiren 1 fl.,
18) für die Castration eines Pferdes 3 fl.,
19) „ „ „ „ Fohlens 2 fl.,
20) „ „ „ „ der Kälber 30 kr.,
21) „ „ „ (Verschneiden) eines ausgewachsenen Ebers oder eines Mutterschweins 30 kr.,
22) für dasselbe eines jungen Schweins 10 kr.
23) für die Operation des Nabel- oder Hodensack-Bruches bei Pferden 4 fl.,
24) für die Operation des Bruches in der sogenannten Hungergrube bei Zugochsen 2 fl.,
25) für die Operation der Hodensackfistel 1 fl.,
26) für den Bauchstich beim Aufblähen des Rindviehes 24 kr.,
27) für den Harnblasenstich oder die Anwendung des Katheters 1 fl.,
28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragsacks 45 kr.,
29) für die Operation der Drehschafe 24 kr.

§. 31.

Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten:

1) für Applikation eines Klystiers 30 kr.,
2) für Applikation eines Blasenpflasters 15 kr.,
für jeden folgenden Verband 6 kr.,
3) für Applikation der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1 — 6 Stück für jeden derselben 4 kr.,
Von mehr als 6 Stücken für jeden 2 kr. die Blutegel selbst werden nach ihrem jeweiligen Preise besonders berechnet.
4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nr. 1—3. hier aufgeführte besonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr.,
5) für den Wärterdienst bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Kost 1 fl. —
mit Kost 48 kr.,
in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieser Beiträge;
6) ist der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet das Doppelte der Taxe.

XVI.

Ueber Verbote

von Heilmethoden und Heilsystemen, insbesondere in gerichtlich-medizinischen Fällen.

In Nro. 22 der Karlsruher Zeitung d. J. lesen wir die Nachricht: „dass durch ein Ministerialrescript vom 4. Januar d. J., nach gemeinsamem Gutachten sämmtlicher Königl. Baier'scher Kreisregierungen und der betreffenden Kreismedizinalausschüsse, in Betreff der Anwendung oder Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens verfügt wurde, dass die Anwendung jenes, jedenfalls noch problematischen Systems bei medizinisch-gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen dürfe.

Bevor sich Einsender dieses in eine Beurtheilung des eben angeführten Verbotes einlässt, sieht er sich zu der vorläufigen Erklärung veranlasst, dass er als Arzt keinem besondern Systeme, am wenigsten aber der Homöopathie als einem solchen huldigt, wenn er auch gleich mit Hufeland eine Methode in der Heilkunst anerkennen möchte, mittelst deren man nach dem Prinzipe des „Similia Similibus" krankhafte Zustände ganz oder theilweise zu beseitigen vermag. Dass dieses Prinzip indessen zu seiner praktischen Ausführung nothwendig der Arzneigaben in Verdünnungen (Millionen, Billionen u. s. w.) und des von Hah-

nemann aufgestellten mysteriösen Bombastes bedarf; davon konnte Einsender sich bis jezt weder aus Vernunft- noch Erfahrungsgründen überzeugen, und er überlässt einem jeden wissenschaftlichen Arzte, das Urtheil hierüber selbst zu fällen. —

Man mag die Homöopathie als eine Heilmethode oder als ein System in der Medizin anerkennen oder nicht, immerhin bleibt das obige Verbot ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit, das jeden Arzt und jeden Gerichtsarzt interessiren muss, indem ein solches Verbot sich immer als einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Kranken und als ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Wissenschaft und in das Streben des menschlichen Geistes nach Wahrheit auf der wissenschaftlichen Bahn darstellt.

Jeder Kranke, er mag vermöge seiner Krankheit auch Objekt richterlicher Handlungen seyn, kann nie und nimmermehr durch ein Gesetz gezwungen werden, sich nur an diesen oder jenen Arzt zu halten. Sobald einmal vom Staate zur Ausübung der Heilkunst Männer für berechtigt und befugt erklärt worden sind, so muss es auch jedem der Staatsbürger frei stehen, denjenigen von diesen Aerzten zu wählen, zu dem der Kranke das meiste Vertrauen hat. Ein Zwang hierin wäre eine Annäherung zur Barbarei und eine Nichtachtung der heiligsten Rechte eines Menschen und seines moralischen Gefühles.

Der Arzt gründet sich sein Vertrauen im Publikum durch die glückliche Ausübung seiner Wissenschaft und Kunst. Und dieses Vertrauen, wenn es sich durch eine vieljährige Praxis gleich einem Anker auf dem festen Boden der Ueberzeugung des Publikums festgegraben hat; — wenn ein edler menschenfreundlicher Charakter des Arztes selbst ihn noch die Krone aufsezt; — dieses Vertrauen, ist einer der mächtigsten und wohlthätigsten Genien, der mit der Fackel der Hoffnung das Gemüth des armen Kranken beleuchtet und oft mehr vermag als Arznei, als Mes-

ser und Feuer, — der die sinkende Heilkraft der Natur noch da aufrichtet, wo die Hebel der Heilkunst ihre Kräfte schon erschöpft hatten. Ist es die Methode, ist es das System, wornach der Arzt handelt, welches ihm ein solches Vertrauen im Publikum gründet? Kann das Publikum Systeme der Aerzte und Heilmethoden prüfen und würdigen? — Gewiss nicht, und wenn dieses Geschäft je von dem Publikum usurpirt wurde, so sind die Resultate sicher nur nachtheilig für die Kunst gewesen, und dem Arzte, welcher zufällig dem vom Publikum beurtheilten Systeme huldigte, haben sie nichts weniger, als ein solides Vertrauen begründet.

Der Kranke sucht sich den individuellen Arzt, es ist ihm nicht gleichgültig, ob es diese oder jene Person ist, wenn er auch gerade weiss, dass dieser und jener nach einem und demselben Systeme handele. — Es widerspräche mindestens den Gefühlen der Humanität, wenn man einem Kranken einen vom Staate geprüften und licenzirten Arzte desswegen verweigern wollte, weil die Heilmethode die er befolgt, den Gerichtsärzten gerade nicht konvenirt, weil sein Dazwischentreten im konkreten Falle die Beurtheilung dieses in gerichtlich-medizinischer Beziehung erschweren mag! Soll der Kranke dem Gerichtsarzte und vielleicht dessen abweichenden Ansichten zu lieb, sein Vertrauen zu einem Heilarzte zum Opfer bringen? Kann ein solches Opfer gefordert werden, ohne die heiligsten persönlichen Rechte und Freiheiten eines Menschen zu verletzen?

Die Sache muss aber auch noch von einer andern Seite beleuchtet werden.

Die Wissenschaft ist eine Republik, und jeder wissenschaftliche Mann ist stimmberechtigter Bürger dieser Republik. In diesem Staate giebt es keine Diktatur und keine andere Gewalt als die geistige, die sich geltend macht und die regiert durch die Gründe der Wahrheit, der Vernunft und Erfahrung. Diese Verfassung der Wis-

enschaft muss sich aber vorzüglich in der Medizin und den Naturwissenschaften reflektiren, als denjenigen Doctrinen, die nie positive Satzungen zulassen, die sich basiren auf die ewigen und unendlichen Gesetze der Natur, als Doctrinen, die keine Gränze kennen, und die einer Entwickelung fähig sind, so lange eine Natur und Menschheit bestehen wird. — Wir sind reich an Erfahrungen und Theorien im Gebiete der Natur- und Heilwissenschaft, das lässt sich nicht läugnen, aber von der Lösung unserer Aufgabe sind wir noch gar weit entfernt; hätten wir als Heilkünstler unser Ziel erreicht, würde kein Kranker mehr, der ärztlicher Behandlung anvertraut wäre, anders als an Alterschwäche sterben, so würden keine neuen medizinischen Systeme mehr entstehen; alle Aerzte würden und könnten nur der einen Methode und dem einen Systeme folgen, welches der Erfahrung gemäss, sicher zum Ziele führt, und die Aufgabe der Heilkunst zu lösen vermag. Bis wir aber zu diesem Culminationspunkte unsres Wissenschaft gelangen, werden wir noch unzählige Methoden und Systeme erstehen und vergehen sehen müssen; wir werden in ihnen den menschlichen Forschungsgeist in seinem rastlosen Streben nach Wahrheit und Licht der Erkenntniss sich verwirklichen erblicken; ja es ist diess Streben ein Theil der Offenbarung der geistigen Natur des Menschen nach Gesetzen, welche höher stehen, als die Menschheit selbst. Zur Prüfung dieses Strebens nach den höchsten Zwecken des wissenschaftlichen Forschens ist jeder wissenschaftliche Mann seiner Doctrin berufen und eine Aristokratie repräsentirt sich nur in der Intensität des Genie's, in der Ueberlegenheit geistiger Kräfte und Ausbildung.

Gehen wir nun nach Voraussschickung dieser Grundsätze zur Würdigung unsres Falles über, nämlich zur Beleuchtung des Verbots einer Heilmethode, welche sich in den Händen wissenschaftlicher Männer, in den Händen

von Aerzten befindet, welche von dem Staate für befähigt und berechtigt erklärt wurden, die Heilkunst auszuüben.

In der Hand eines Arztes, der im Staate den an ihn gestellten Forderungen Genüge geleistet, der seine Prüfungen bestanden, und für befähigt erklärt worden ist „Heilkünstler" zu seyn, ist kein medizinisches System, keine Heilmethode, mehr „Problem", der Arzt handelt als solcher nach bester Einsicht, nach bestem Gewissen, sein Zweck ist nur Heilung des Kranken, die Mittel dazu wählt er gerade so, wie seine wissenschaftliche Bildung, seine auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung ihm die Bestimmungsgründe giebt; er ist unbekümmert darum, was ein anderer in diesem Falle thun würde, er kann sich nicht in Untersuchungen einlassen, ob Broussais, ob Rasori, ob Stoll, ob Hahnemann, ob Mesmer u.s.w. im vorliegenden Falle auch so, oder wie? handeln würden. Der Arzt handelt nach seinem Gewissen, nach seiner Ueberzeugung und Einsicht, und dann handelt er recht und den Anforderungen gemäss, die der Staat, die Menschheit und die Wissenschaft an ihn machen können; die Methode, nach der er im vorliegenden Falle handelt, ist für ihn eine Wahrheit und muss für ihn eine solche seyn, und nur die Wissenschaft kann ihm Rechtfertigungsgründe seines Handelns abfordern, nie aber ein System in der Wissenschaft, habe es einen Namen welchen es wolle, befinde es sich in Händen grosser oder kleiner Autoritäten. Was die Geschichte der Medizin bis auf den heutigen Tag gebracht hat, ist Alles Eigenthum des Arztes und er muss das unveräusserliche und unantastbare Recht besitzen, von Allem dem Dargebotenen zum Wohle und Heile der leidenden Menschheit zu benutzen, was er seiner intellectuellen wissenschaftlichen Bildung gemäss für gut finden wird. Den Arzt durch physische Gewalt, Gesetze, Verordnungen — hier zu beschränken, ist Hemmung der Entwickelung der Wissenschaft selbst, ist ein Raub an dem

Wohle der Menschheit; der Arzt würde dadurch zu einer Maschine gemacht, die nur so weit sich bewegen dürfte, als sie nicht durch physische Kräfte beschränkt würde und das „ἰατρὸς φιλόσοφος ἰσόθεος“ würde nur als eitle Form vergangener Jahrhunderte prangen und als eine faktische Lüge die Wissenschaft brandmarken! —

Erklärt man ein System, eine Methode zu heilen, welche sich in den Händen eines wissenschaftlich gebildeten Arztes befindet, für ein Problem, so hat kein anderes System, keine andere Methode mehr ein Recht, als etwas Anderes ausser als „Problem“ zu existiren. Jedes Heilmittel, das der Arzt dem Kranken reicht, ist strenge und von einer Seite betrachtet so lange problematisch, als es nicht durch seinen Erfolg — Heilung — das Problem gelöst und sich als Wahrheit bewiessen hat.

Und so ist es gerade mit allen Systemen, mit allen Heilmethoden, sie bleiben gewissermassen Probleme, bis die Geschichte der Medizin durch lange Prüfung und Erfahrung endlich dargelegt hat, was Wahres und was Falsches daran ist. Man wird da freilich sagen wollen, mit der Homöopathie ist es ganz etwas anders; diese oder vielmehr ihr Stifter, tritt den bisherigen Heilsystemen zu feindselig in den Weg, sie erscheint so paradox und so mystisch, dass ein vernünftiger Mensch sie nicht anerkennen kann. In der That, es ist kaum begreiflich, wie Hahnemanns Heilmethode, aber auch nur diese, sich Anhänger verschaffen konnte, jedoch bleibt es immerhin Thatsache, dass eine Heilmethode existirt und von vielen Aerzten ausgeübt wird, welche man „Homöopathie“ nennt. Diese Homöopathie hat seit ihrer Entstehung grosse Umgestaltung erlitten, so dass die vernünftigen homöopathischen Aerzte, denen es nicht um eitle Systemsucht und um Charlatanerie zu thun ist, in neuester Zeit mit Hahnemanns Lehre fast nichts mehr gemein haben, als das Prinzip „Similia Similibus“; auf die Gabengrösse oder vielmehr Klein-

heit, kommt es ihnen gar nicht an, ja sie verwerfen sogar die unendlich kleinen Arzneigaben und ziehen mit strenger Kritik und sogar Satyre gegen Hahnemann und seine Absurditäten zu Felde *). Was soll man denn unter solchen Umständen unter dem Ausdruck „homöopathisches System" verstehen? Wer bei einem Erbrechen Ipecanuanha? in angemessen kleinen Gaben reicht, wer mit einigen Tropfen Rhabarber-Tinktur einen Durchfall hebt, hat homöopathisch geheilt oder gehandelt, je nachdem man den Heilvorgang zu erklären beliebt; — welcher nicht homöopathische Arzt, würde sich aber dieses Handeln verbieten lassen, sey es in seiner Privatpraxis, oder in einem legalen Falle? — Lasst noch einige Jahre darüber hinrollen und fragt dann: „Was ist Homöopathie?" — Eine Bereicherung unsrer Heilwissenschaft, eine vortreffliche anwendbare Methode in vielen Krankheiten, wird vielleicht die Antwort seyn. — Soll man die homöopathische Heilmethode verbieten? — Soll man überhaupt eine Theorie verbieten? —

Wer kennt nicht Broussais Heilsystem? Welche glänzende Aufnahme fand es nicht auf der einen und welche leidenschaftlichen Bekämpfer auf der andern Seite! Während die eine Parthie darin allein Heil zu finden glaubte, beschuldigte es eine andere als eine systematische Mörderei. Noch sind wenige Jahre seit dem Entstehen Broussais Theorien dahin, und schon liegt uns seine gute und seine schlimme Seite ziemlich klar vor den Augen. Hätte man Broussais System zur Zeit seiner Entstehung als pro-

*) Man vergl. insbesondere hierüber das offene Bekenntniss über Heilkunst und Homöopathie v. Griesselich und Schrön im Hygea Bd. III. Hft. 5. p. 321. ff. wo, Hahnemanns „Meisterschaft" eine starke Niederlage erlitten, aber auch die Schwindelköpfe rationeller Heilkunst manche wohlverdiente Schläge bekommen.

blematisch, ja noch mehr, als schädlich verbieten sollen? Hätte man den Brownianismus unterdrücken sollen, weil er nicht mit den Grundsätzen anderer Systeme harmonirte?

Abgesehen davon, dass nie ein Recht zugegeben werden kann, wonach das Handeln des Arztes in beengende und beschränkende Normen gesezt würde, so würden wir jezt ein hartes Verdammungsurtheil über solche Usurpatoren fällen, die das Brown'sche System in seiner Entstehung unterdrückt und uns so die herrlichen und wohlthätigen Früchte geraubt hätten, die es uns brachte. Und welches sind denn die Basen unsrer neusten medizinischen Systeme? Stehen sie denn nicht alle mehr oder weniger auf den Schultern der ältern?

Die Geschichte der Wissenschaft gleicht einem Organismus; ihre einzelnen Entwickelungsepochen und Systeme stehen in einem organischen Causalnexus, sie sind einzelne Organe, Glieder der grossen Kette, deren Endpunkte wir nicht zu erspähen vermögen.

Einsender dieses ist überzeugt, dass manche Antipoden der Homöopathie sich über obiges Verbot des homöopathischen Heilsystems in gerichtlichen Fällen freuen und darin einen Sieg! für die alte Heilkunst erblicken werden; mancher mag sogar den Wunsch gehegt haben, es hätte das Veto für die homöopathische Heilmethode im ganzen Umfang und unbedingt ausgesprochen werden mögen. Diese bedenken aber nicht, dass sie mit der Beherzigung dieser Maasregel in die Verletzung eines Rechtes willigen, welches die Aerzte mit allen geistigen Waffen vertheidigen sollten. Räumt man das Recht ein, die homöopathische Heilmethode zu verbieten, so räumt man per consequentiam das Recht zum Verbot eines jeden Systems, einer jeden Methode und nicht blos in gerichtlichen Fällen, sondern auch für die ganze ärztliche Praxis ein. Das Handeln der Aerzte ist auf diese Art nur noch ein tolerirtes.

Für die homöopathischen Heilärzte kann eine solche Maassregel, wenn sie anders die Sache vom rechten Gesichtspunkte betrachten, nur erfreulich seyn. Sie erblicken darin eine Niederlage ihrer Gegner und feiern gewissermassen einen Triumpf. Das mag nun Manchem sonderbar klingen; aber es ist doch so. — In der Wissenschaft kann und soll man nur mit geistigen Waffen fechten; nur die Gewalt der Gründe siegt und ein solcher Sieg, wenn er einmal gewonnen ist, ist auch entschieden; der Feind verliert alle seine Streitkräfte; er ist förmlich desarmirt und muss jeden weitern Feldzug aufgeben. Hat man sich aber in Dingen der Wissenschaft Jahre lang herumgeschlagen, konnte man seinen Feind nicht in die Schanze schlagen oder vertilgen und greift dann zur physischen Gewalt um seinen Zweck zu erreichen, so verräth man Schwäche, ja man sagt indirekte, dass man auf dem geistigen Kampfplatze besiegt sey, wenigstens nichts gewonnen habe. Erklärt man dann noch das homöopathische Heilverfahren gar für „problematisch", so anerkennt man doch, dass dasselbe noch zur weitern Prüfung dastehe und nicht geradezu verworfen werden könne; denn sonst würde man es ohne Zweifel als verwerflich erklärt haben.

Es ist aber fürwahr auch gar nicht abzusehen, wie man sich veranlasst finden konnte, das homöopathische Heilverfahren in gerichtlichen Fällen zu verbieten. Bei diesem Verbot ist doch gewiss der ganghare Begriff von der Homöopathie zu Grunde gelegt worden, dass nämlich die Anzeigen zum Heilen nach dem Grundsatze "Similia Similibus" gestellt und durch die ungeheuer kleinen Arzneigaben (Million bis Dezillion Verdünnung) den Anzeigen entsprochen wird. Hier sind nur drei Fälle denkbar: nämlich:

a) die homöopathischem Heilmittel erreichen den ihnen zugemutheten Zweck, — sie heilen;

b) sie erreichen den Zweck nicht, sondern sie schaden;

c) sie sind dem Organismus ganz indifferent, — sie sind = o.

Im ersten Falle wäre es die gröste Ungerechtigkeit, das homöopathische Heilsystem zu verbieten; im zweiten Falle würde ein Verbot sich längst als überflüssig gemacht haben und im dritten Falle, da — müssen wir uns etwas umständlicher erklären.

Die Ansicht der indifferenten Wirkung homöopathischer Arzneien ist bei weitem die grösste unter den Gegnern der Homöopathie. Wie aber bereits oben schon bemerkt worden ist, so ist Homöopathie von Hahnemanns System, in neuerer Zeit sehr zu unterscheiden.

Beide haben mit einander das Prinzip Similia Similibus gemeinschaftlich, aber nicht die Art und Weise, dieses Prinzip in der Praxis geltend zu machen. Selbst in der Theorie dieses Prinzips weichen sie wesentlich von einander ab. — Die vernünftigen homöopathischen Aerzte, huldigen den Blutentziehungen, — sie lassen zur Ader, setzen Blutegel und Schröpfköpfe —, sie machen Ableitungen durch Sinapismen und andere Hautreitzende Mittel, sie entfernen Kruditäten durch Brech- und Abführmittel, sie reichen besonders bei Kinderkrankheiten Calomel, setzen Klystiere u. s. w.; ja es sind von Homöopathen in ihren Schriften Aussprüche geschehen, welche diese Mittel als unentbehrlich für den homöopathischen Arzt erklären.

Kann man ein solches Verfahren als ein indifferentes beschuldigen? Nimmermehr. Wenn sohin die Homöopathen die wichtigsten und kräftigsten Mittel und Methoden der bisherigen Schule faktisch als unentbehrlich anerkennen, wenn sie dann bei ihrer Heilmethode nach dem Prinzipe Similia Similibus, die Arzneien in Gaben anwenden, welche aller Erfahrung zu Folge im gesunden und kranken Körper — in lezterm gewiss — Reaktionen hervorzurufen vermögen; so gehört ein solches therapeutisches Handeln nicht mehr unter die Kathegorie der Probleme oder des

Indifferentismus; es ist ein Handeln, welches von jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte im vorkommenden Falle gewürdigt werden kann, wenn er auch gleich nicht als Heilkünstler sich zur Sekte der Homöopathen bekennt.

Der Gerichtsarzt würdigt im konkreten Falle den Einfluss des geschehenen therapeutischen Handelns auf das Corpus delicti. Soll eine solche gerichtsärztliche Beurtheilung wahren Werth haben, und nicht blos eine eitle Form und egoistische Spielerei seyn, so muss sich der Beurtheilende über alle Heilsysteme stellen, er darf nur den allgemeinsten und unumstösslich wahren Grundsätzen der Physiologie und Medizin (Therapeutik) huldigen. Einsender möchte fast jedem Gerichtsarzte die Worte zur Beherzigung hinstellen, welche Lucian für den Geschichtschreiber als eine nie aus den Augen zu verlierende Norm aufschrieb: „— er muss die Wahrheit höher schätzen, als alle andern Rücksichten, ja selbst als eigene Vorliebe oder Abneigung *)". „Er muss vor allen Dingen eine freie Denkungsart haben, und weder Jemanden fürchten, noch von Jemanden etwas hoffen **)". „Er sey ein billiger, gegen alle gleich wohlwollender Richter; — er erscheine als heimathlos, als Bürger keines Staates, als Unterthan keines Herrschers u. s. w. ***)".

Wie nun immer das gerichtsärztliche Gutachten hinsichtlich des Einflusses des therapeutischen Handelns auf das Corpus delicti ausfallen mag, darum hat sich keine Medizinalpolizei zu kümmern, aber Pflicht der letztern ist es, dafür zu sorgen, dass die Gerichtsärzte die nöthige umfassende und gründliche Bildung besitzen, um jedes wissenschaftliche

*) Lucian de conscrib. histor. cap. 39.
**) Eod. c. 38.
***) Eod. c. 41.

ärztliche Handeln gehörig beurtheilen zu können. Das gerichtl. med. Gutachten selbst kann aber im Allgemeinen nur dreierlei Ansichten in Bezug auf den stattgehabten Einfluss des ärztlichen Handelns resultiren, nämlich: dasselbe war direct nachtheilig, direct heilsam, oder indifferent. Im ersten Falle kommt der Ausspruch dem Urheber des Verbrechens zum Vortheil, und das ist nicht mehr als billig, besonders da die Wahl des Heilarztes aus vernünftigen und Humanitätsprinzipien, dem Kranken überlassen werden muss. Die nachtheiligen Folgen die z. B. aus der Behandlung eines Verwundeten hervorgegangen sind, können dann auch nur dem Verwundeten selbst zugerechnet werden. Für die Criminalrechtspflege kann darum niemals die Anwendung irgend einer Heilmethode, sie mag heissen wie sie will, hindernd oder störend wirken, in so ferne nur dem Kranken sein heiliges und natürliches Recht gelassen wird, den Heilarzt selbst zu wählen. Im Interesse der Criminalrechtspflege, kann darum auch nie eine Heilmethode verboten, aber auch eben so wenig eine solche gesetzlich eingeführt werden; aber das liegt wohl im Interesse einer vernünftigen Rechtspflege, dass sie Sorge dafür trage, dass keinem Kranken sein Recht geschmälert wird, in der Wahl des Heilarztes gerade wie bei Gewissens- oder Religionssachen, und nach seiner persönlichen Freiheit handeln zu dürfen.

Fällt das gerichtsärztliche Gutachten dahin aus, dass das ärztliche Handeln im konkreten Falle heilsam war, so wurden die richterlichen Interessen wieder nicht verrückt und die Heilkunst hat den an sie gemachten Forderungen in jeder Beziehung Genüge geleistet.

Wo der Gerichtsarzt das eingeleitete Heilverfahren für ein indifferentes erklärt, wobei er aber seine Ueberzeugung mit vernünftigen und wissenschaftlichen Gründen vorzugsweise unterstützen muss, da kann für Gerichtsarzt und Rich-

ter nur der Fall eintreten, die Sache so zu beurtheilen, als wäre gar keine ärztliche Hülfe gebraucht worden, oder als wäre der Arzt expectando verfahren. Für das criminalrechtliche Verfahren wirkt ein solcher Fall, beziehungsweise eine derartige Begutachtung vom gerichtsärztlichen Standpunkte, nichts weniger als störend; ja es wäre sogar wünschenswerth, dass manche Verwundung z. B. expectando kurirt oder behandelt würde! — Auch für den Urheber des Verbrechens kann ein solches gerichtsärztliches Gutachten weder nachtheilig noch vortheilhaft wirken, da ja der objective Thatbestand nur rein und natürlich — nicht verkünstelt — vor den Augen liegt, und dem Verbrecher nichts zugerechnet werden kann, wovon er nicht Urheber ist. Dem Verwundeten — Verletzten — gehen hieraus ebenfalls keine Nachtheile hervor, indem er ja den Heilarzt freiwillig gewählt hat.

Die Hahnemann'schen Arzneigaben — I. bis X. Verdünnungen — als dem menschlichen Organismus für indifferent zu erklären, muss jedem Gerichtsarzt unbenommen bleiben; er ist beeidigt, nach seinem Gewissen und Wissen zu handeln; er mag also jeden Ausspruch, den er thut, vor seinem Gewissen verantworten. Wenn Hahnemann, oder einer seiner treuen Nachbeter, sich im Falle befinden sollte, als Gerichtsarzt ein Gutachten über den Einfluss einer allopathischen — Sit venia verbo — Behandlung auf ein konkretes Corpus delicti geben zu müssen, und er würde das allopathische Verfahren von dem Standpunkte seines sterilen homöopathischen Systems aus beurtheilen, so würde er zwar, nach Einsenders Ansicht und auch nach der eines jeden unpartheiischen Arztes, sehr unrecht thun, aber er würde doch dazu das Recht haben. Mag er seinen Ausspruch vor seinem Gewissen verantworten, wenn er ein solches hat. Er wird aber auch als Homöopath ein wahrheitsgemässes Gutachten geben können, wenn er so viel wahre wissenschaftliche Bildung besizt, dass er sich

über alle Systeme und Heilmethoden zu stellen im Stande ist und die wohin angeführten Worte Luciane beherzigt. Dass Hahnemann zu einer solchen erhabenen und wahrheitsliebenden Stellung fähig seyn wird, das lässt sich wohl mit gutem Grunde bezweifeln, aber deswegen ist sein Beispiel weder nachahmungswürdig, noch wird er seinem verdienten Urtheile entgehen; — sein schändlicher Schmutz, sein absurder Egoismus führen ihn nur eher seinem Schicksale entgegen. Schon decken ja die Homöopathen selbst die Quellen auf, aus denen Hahnemann schöpfte, und das Argument liegt uns vor den Augen, dass Hahnemann eigentlich nicht einmal der Stifter der homöopathischen Heilmethode ist. So heisst es in der Hygea *): „Ein Citat aus Stahls Werken heben wir noch ferner aus, weil wir es noch in keiner deutschen homöopathischen Schrift gelesen haben." „„Die allgemein angenommene Regel, die Krankheiten durch Contraria zu heilen, könnte wohl falsch seyn. Ich bin im Gegentheil „„überzeugt, dass die Krankheiten viel eher jenen Substanzen weichen, welche an dem Gesunden eine ähnliche Krankheit hervorzubringen im Stande sind: die Verbrennungen der „„Annäherung eines Feuerheerdes, die Erfrierungen den „„eiskalten Umschlägen, die Entzündungen den geistigen „„Mitteln. So habe ich die Säure im Magen durch ganz „„kleine Gaben Spirit. Vitriol. geheilt, nachdem ich vorher Absorbentia in Menge angewandt hatte.""

Wenn man gerecht seyn will, so muss man also zugeben, dass schon Stahl vor einem Jahrhunderte ein homöopathisches Heilverfahren kannte, ohne aber ein System daraus bauen, oder alle Krankheiten nur nach diesem Gesetze heilen zu wollen. Im Grunde glaubte Stahl was Hahnemann in Bezug des Heilgesetzes Similia Simili-

*) Bd. III. Hft. 5. u. 6. p. 591.

bus, und doch ist es noch Niemand eingefallen, das System von Stahl zu verbieten.

Wenn man ein Recht zugiebt, Systeme und Heilmethoden gesetzlich zu verbieten, so wird man auch ein Recht zugeben müssen, Systeme und Heilmethoden gesetzlich einzuführen. Zu welchem Ende würde das führen? Was sollte zulezt aus der Heilkunst, was aus der Wissenschaft werden? O geistvolles, libevales neunzehntes Jahrhundert, auf solchen Wendepunkten der Ideen muss dich die Nachwelt schauen!

Die Trepanation ist ein Heilmittel, welches in seiner Anwendung bei Kopfverletzungen leicht von den nachtheiligsten Folgen seyn kann. Für diese Ansicht stehen wenigstens neben einer Masse von Erfahrungen, die glänzendsten Autoritäten der Chirurgie. Einige wollen die Trepanation ganz verbannt wissen, während andere in ihr sicheres Heil erwarten und sehen. Die Sache ist noch unentschieden und der Kampf der Ansichten dauert fort; die Trepanation ist also jedenfalls thatsächlich für „problematisch" zu erklären. Um diesem Streite der Ansichten ein Ende zu machen und die Gerichtsärzte nicht in eine dubiöse Stellung bei Beurtheilung von Kopfverletzungen zu versetzen, giebt es jezt ein ganz verlässiges Mittel, — nämlich man verbietet die Trepanation, und das wird man doch hoffentlich mit demselben Rechte thun können, als wie bei der Homöopathie!? — Ja es hat noch mehr Gründe für sich, die Trepanationen zu verbieten, als die Homöopathie, da leztere doch directe nicht schaden kann, was sich aber von der Trepanation nicht behaupten lässt.

Einsender freut sich, dass er das Glück hat, in einem Staate zu wirken, wo er als Vertheidiger der Nothwendigkeit und Unerlässlichkeit der Trepanation bei gewissen Kopfverletzungen, nicht zu gewärtigen hat, dass ein Gesetz ihn so bald, sowohl in seiner Theorie als Praxis, beschränken dürfte, wenn gleich auf der andern Seite die

weise Regierung dieses Staates auch durch eigene Gesetze die persönlichen und natürlichen Rechte und Freiheiten der Kranken schützt. So bestimmt eine Verordnung des Grossh. Badischen Minister. d. I. vom 24. Juni 1835, (Reg. Bl. d. J. Nro. XXX.), dass, wenn sich ein Verwundeter der Behandlung der gerichtlichen Aerzte überlässt, diese gegen seinen Willen, oder wenn er seinen Willen zu äussern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, keine chirurgische Operation an ihm vornehmen dürfen.

„Im Gebiete der Wissenschaft muss aber die grösste Freiheit herrschen. Jede Ansicht muss sich frei aussprechen können. Sie soll sich geltend machen, so weit sie es vermag; — nämlich durch die Gewalt der Gründe. Autoritäten allein können nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen auf der Waagschale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr geringe. Desshalb wird, wer auf eignen Füssen steht, auf dem Felde gelehrter Polemik sich wenig auf jene Bundesgenossen verlassen, und die eigne Ueberzeugung mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegengesetzter Lehren, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die innere Folgerichtigkeit des Abzuleitenden, und der logische Zusammenhang des ganzen Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch immer Gewinn für die Wissenschaft hervorgegangen." So schrieb Henke vor fünfzehn Jahren, mit solchen Grundsätzen eröffnete er seine klassisch gewordene Zeitschrift; und in dem Lande, wo der ruhmgekrönte Lehrer noch lehrt, dessen Name in der deutschen Litteratur eine Perle bleiben wird, in diesem Lande verbietet man jezt eine Heilmethode, welche in den Händen wissenschaftlich gebildeter Aerzte sich befindet, — ein Heilsystem, welches sein literarisches Bürgerrecht angetreten hat; in diesem Lande verschafft man sich den Sieg (!) in einer wissenschaftlichen Sache durch physische Gewalt! —

Einen merkwürdigen Contrast bietet das Handeln der Baier'schen Regierung gegen das der Russischen in Bezug auf das homöopathische Heilverfahren dar. Die leztere Regierung hat die Homöopathie unter den Schutz der Gesetze gestellt, aber wegen dem Verabreichen (Dispensiren) der homöopathischen Arzneien besondere Bestimmungen festgesezt. Ohne uns hier in diesem Gegenstand weiter einlassen zu wollen, können wir doch nicht anders, als den Wunsch auszusprechen, dass die Regierungen allenthalben über das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien gesetzliche Bestimmungen erlassen möchten. Unter der Firma von homöopathischem Selbstdispensiren werden die schändlichsten Pfuschereien verübt.

Bei den ausgesprochenen Grundsätzen vieler homöopathischen Aerzte, hat es doch wohl keinen Nachtheil für den Kranken, wenn die homöopathische Arznei aus der Apotheke bezogen wird. So wüsste man doch auch, was dem Kranken gegeben wird, und auch der homöopathische Arzt könnte nöthigenfalls einer Beurtheilung und Beaufsichtigung von Seiten der Medizinalpolizei unterworfen werden; ja man könnte erforderlichen Falls doch auch untersuchen lassen, ob er wirklich den Grundsätzen des homöopathischen Heilsystems konform handelte. Für die gerichtliche Medizin hat diess leztere unstreitig Bedeutung, und die Frage stellt sich wohlbegründet zur Beantwortung des gerichtsärztlichen Publikums:

„Soll für gerichtliche Fälle der homöopathische Heilarzt, verbunden seyn, die Arzneien aus den Offizinen zu beziehen und desshalb die jedesmaligen Ordinationen schriftlich auafertigen?" *)

*) Wir werden uns die Mühe nehmen, die hier gestellte Frage in einem der nächsten Hefte unsrer Zeitschrift gründlich zu beantworten.

D. R.

XVII.

Fortsetzung von Nro. VII. im ersten Hefte der Annalen f. d. ges. St. A. K. pag. 258.

Nachdem wir die Verhandlungen der Grossherz. Badischen II. Kammer über eine wichtige Angelegenheit der Badischen Staatsärzte mitgetheilt haben, sey es uns erlaubt, einige Bemerkungen anzufügen.

Fast alle der verehrlichen Redner haben sich im Allgemeinen zu Gunsten der Petition der Staatsärzte ausgesprochen; sie haben anerkannt, dass der Stand der Staatsärzte nicht im Verhältnisse gegen andere Staatsdiener besoldet ist. Diese Anerkennung dürften wir freilich auch von jedem recht und billig Denkenden mit gutem Grund erwarten, wenn er anders sich die geringe Mühe auch nur auf wenige Augenblicke nehmen will, einige Blicke in den Geschäftskreis eines Physikus zu werfen. Schneider hat im ersten Hefte dieser Zeitschrift *) eine gedrängte summarische Uebersicht der Obliegenheiten eines Staatsarztes und der daraus hervorgehenden zahlreichen Unannehmlichkeiten, Verfolgungen, Verantwortlichkeiten und Benachtheiligungen gegeben. Wenn sich diesem noch Manches einreihen liesse, was Schneider vielleicht absichtlich nicht

*) Pag. 38 — 45.

mit anführte, so wollen wir nur eben so im Vorbeigehen bemerken, dass ein voluminöser Commentar zum Ganzen geschrieben werden könnte, der auch dem Blinden die Augen öffnen müsste. Doch das Gegebene mag genügen, um sich zu überzeugen, dass der Physikus in einem Bezirke von mittlerer Grösse wöchentlich 3 — 4 volle Tage für unentgeltliche Officialgeschäfte verwenden muss, wenn er seiner Pflicht Genüge leisten soll.

Stellen wir über diesen einzigen Punkt eine Berechnung an, um zu ermitteln, was der Staat billigerweise dem Physikus zu entschädigen hätte, so ergiebt sich für ein Jahr eine Summe von beiläufig 600 bis 700 fl.; — nämlich per Tag eine Entschädigung zwischen 3 und 4 fl., angenommen, als dem Medium, was er sich bei gleichem Fleisse und Fähigkeit täglich als praktischer Arzt verdienen könnte. Dieser Maasstab ist doch wahrlich der Billigste, den man zur Normalisirung einer Besoldung für einen Physikus zu Grunde legen könnte, wenn man den Arzt als wissenschaftlichen Mann, der für sein Studium Tausende und Tausende verwendet hat, und durch sein ganzes Leben fort noch immer verwenden muss, um den an ihn gemachten Anforderungen zu genügen, betrachten soll, und nicht als einen Handwerker oder gar als Taglöhner, welch lezterer in nur etwas wohlhabenden Gegenden sich des Jahrs bis auf 500 fl. zu arbeiten vermag. Der Physikus, welcher eine Besoldung von 400 fl. (bruto, denn netto nach Abzug der Besoldungssteuer beträgt sie weniger) bezieht, steht damit in keinem Verhältnisse gegen einen Taglöhner.

Die Accidentien eines Physikus sind lediglich auf seine Diäten beschränkt. Was hiebei zu erübrigen ist, wissen alle Staatsdiener, welche Diäten zu beziehen hatten. Abgesehen davon, dass solche Diäten oft viele Jahre lang ausstehend bleiben, oder am Ende gar in den Sack eines Sportelverrechners oder Aktuars, welcher den Einzug besorgt — aus Auftrag oder nicht — sich verirren, dass fer-

ner noch von diesen gemachten Auslagen die Einzugsgebühren und Klassensteuer und wer weiss was noch Alles bestritten werden müssen; abgesehen von Allem dem sind die Diäten so eingerichtet, dass man oft noch aus seinem eigenen Sacke aufbessern muss, um nur anständig leben zu können. Man hat schon oft die Bemerkung gemacht, dass es auf dem Lande billiger zu leben sey, als in den Städten, und dass man bei den bestehenden Diäten gar wohl ausreichen könne. Diese Bemerkung ist aber sehr unrichtig und verräth keine Erfahrung aus dem praktischen Leben. Wer sich in einer Stadt-Auberge an eine Table d'hôte sezt, der lebt billig und gut, aber der Beamte auf dem Lande muss ein schlechtes Mittagsessen dreifach theurer bezahlen. Und welches Schicksal wird dann noch bisweilen den Kostenverzeichnissen der Sanitätsbeamten zu Theil, wenn sie in die Hände der Revisoren gerathen! Diese Revisoren begehen oft die grössten Willkührlichkeiten, so dass man nicht einmal das ausgelegte Geld nach vielem Hin- und Herschreiben wieder zurück erhält.

Berechnet man den Zeitverlust, der durch solche Officialgeschäfte veranlasst wird und vergleicht man den möglichen Ertrag der Diäten nach Abzug der gehabten Auslagen, so ist er wahrlich sehr unbedeutend und für den gemachten Zeitaufwand entfernterweise keine Entschädigung; von den Gefahren für Leben und Gesundheit, die mit solchen Reisen auf das Land oder Gebirg so vielfältig verknüpft sind, und den übrigen körperlichen Anstrengungen, ohne die sie in den wenigsten Fällen ablaufen, wollen wir gar nicht erwähnen, nur das Vergnügen wünschen wir recht oft zu haben, dass der Herr Abgeordnete Körner *) einem oder den andern der Physici auf solchen Land- und Gebirgsreisen zu begleiten die Güte hätte, da-

*) Vergl. Annalen d. St. A. K. Hft. 2. p. 268.

sich überzeugen könnte, wie man Pferde zum Ver-
ält! Mancher Physikus wäre herzlich froh, wenn
men so weit reichte, dass er eine schlechte Ro-
könnte, nach Luxuspferden gelüstet ihm nicht.
e muss er mit seiner Familie verzehren,
briges Einkommen nicht hinreicht, um
Subsistenzmittel zu verschaffen. Wer
uzendem Einkommen der Staatsärzte
den Maassstab zu seinem Urtheil bei einem
ern der Aerzte in grössern Städten oder
en genommen, die beträchtliches eigenes Vermö-
besitzen. Der Herr Abgeordnete Regenauer *)
at sich in wenigen aber kräftigen, und auf ein tiefes Ge-
fühl von Selbsterfahrung sich stützenden Worten sehr schön
in dieser Beziehung ausgesprochen.

Zur Zeit als die Physikate mit einer Besoldung von 400 fl. **) dotirt wurden, liess sich gegen die Summe nichts einwenden; es war eine hinreichende Entschädigung für das Wenige, was der Physikus damals zu besorgen hatte, und die Emolumente der Physiker waren damals weit besser, was man allein schon aus den Kostenverzeichnissen wird ersehen können, welche nach geherrschten Epidemien zu jener Zeit eingereicht wurden. Der praktischen Aerzte waren noch wenige; mancher Physikus war in einem grossen Bezirk Staatsarzt und praktischer Arzt allein. Die geringe Menge der Officialgeschäfte hinderte ihn auch nicht, seiner Privatpraxis fleissig nachgehen zu können. Das mögen hie und da goldene Zeiten für Aerzte gewesen seyn. Aber jezt ist's anders. Die Zahl der praktischen Aerzte hat sich so sehr vermehrt, dass der Physikus schon ipso facto in seiner Privatpraxis beeinträchtigt werden muss.

---

*) Vergl. Annalen d. St. A. K. Hft. 1. p. 269.

**) Früher nur 399 fl. — was sehr satyrisch aussah.

Wie es aber bei Konkurrenzen überhaupt geht, so auch bei der ärztlichen Praxis. Die Taxen werden herabgedrückt und wer nicht äusserst fleissig und pünktlich seinen Kranken nachgehen kann, sieht seine Stelle als praktischer Arzt bald durch willfährigere Kollegen eingenommen. Unmöglich ist es aber dem Physikus, in der Besorgung der Kranken mit dem praktischen Arzte zu konkurriren, da ihm seine Dienstobliegenheiten gar zu viele Zeit in Anspruch nehmen. Nur hie und da weiss ein pflichtvergessener Staatsarzt diese Kollision zu vermeiden, indem er seinen Dienst vernachlässigt.

Der Geschäftskreis der Physici hat nicht bloss um das Doppelte gegen früher zugenommen, wie es in den Verhandlungen der II. Kammer vorkommt, sondern um mehr als das Sechsfache. Man hatte zur Zeit der Dotirung der Physikate mit 399 fl. noch keine Leichenschau, keine Vaccination als gesetzliches Institut, noch durften nicht alle Personen, welche aus einem Amtsbezirk in einen andern wandern und zu diesem Behufe Heimathsscheine brauchen, wegen Krätzfreiheit und Impfung untersucht, und mit Zeugnissen versehen werden; noch war es nicht zum Gesetze erhoben, dass alle Brautleute vor ihrer Verehlichung wegen Impfung visitirt und mit Zeugnissen versehen werden mussten, noch durften nicht alle Hausierer, Handwerksbursche u. s. w. wegen ansteckender Krankheiten visitirt werden u. s. f. So hat sich eine Masse von Berufsgeschäften ergeben, welche nicht wenig Zeit in Anspruch nehmen. Die Leichenschau allein beschäftigt in einem mittlern Amtsbezirk den Physikus monatlich volle 8 Tage, wenn er allen Anforderungen in diesem wichtigen Geschäftszweige genügen soll.

Wenn es aber denn doch thatsächlich ist, dass die Physikatsgeschäfte so bedeutend sich vermehrten, während die Emolumente immer mehr abnahmen, und der Physikus als praktischer Arzt immer mehr beeinträchtigt wird; warum

soll es nicht ein Act der höchsten Billigkeit und Gerechtigkeit seyn, die Besoldung der Physiker angemessen zu erhöhen? Die Klagen der Physiker sind länget laut geworden, es herrscht bei Allen nur eine Stimme, sie haben ihre Bitten desshalb schon oft an die kompetenten Stellen gerichtet, man hat ihre Wünsche und Bitten wohl begründet befunden, und doch — und doch ist ihre kärgliche Besoldung auch nicht um einen Kreuzer erhöht worden, während doch die Besoldungen fast in allen andern Zweigen der Staatsdiener verbessert worden sind.

Eine Erhöhung der Besoldung eines Physikus auf 600 fl., wäre, gewiss das Minimum der Billigkeit und würde für die Staatskasse nur einen grössern Aufwand von 16,000 fl. verursachen. Um so gerechte Ansprüche zu befriedigen, ist diese Summe gewiss nicht in Anschlag zu bringen, und sie würde sich auf eine andere Art wieder vielfach rentiren. In Baiern bezieht der Physikus ja auch 600 fl. Besoldung; sollte dies in Baden nicht eben so gut der Fall seyn können? —

Eine solche Erhöhung der Physikats-Besoldung auf 600 fl muss aber um so billiger und gerechter erscheinen, wenn man bedenkt, dass der Physikus damit auch seine Büreaukosten noch bestreiten muss. Er erhält zwar jezt 8 fl. Aversum für Schreibmaterialien, aber damit kann er sich kaum seinen Papierbedarf verschaffen. Für die Physikatsregistratur, die Instrumentendepots, und zu den vielen Visitationen etc. muss der Physikus nothwendig ein besonderes und geeignetes Zimmer halten, dieses auch zur Winterszeit für seinen Dienst beständig heitzen. Als praktischer Arzt kann er diesen Ausgaben nöthigenfalls ausweichen, als Physikus aber nicht. Alle übrigen Lokalstellen haben ein angemessenes Büreau-Aversum, nur die Physici nicht; so sollen z. B. die Bezirksförster jährlich 40 fl. beziehen. Was dem Einen billig ist, ist

dem Andern Recht. Die Jurisdictionsbeamten (auch Amtsrevisoren, Domainenverwalter, Einnehmer) sind gewöhnlich noch durch den Genuss herrschaftlicher Wohnungen und Gärten bevortheilt, was in manchen Amtsstädten hoch angeschlagen werden kann. — Der Physikus ist auch immer im Falle, bei allen seinen schriftlichen Arbeiten den Dekopisten selbst zu machen, oder sich einen Abschreiber ex propriis zu halten. Manche schöne Stunde des Jahres muss er mit Dekopiren zubringen und es ist in der That zu verwundern, wie manche Staatsärzte bei der Last von schriftlichen Dienstarbeiten, sich noch mit literarischen Arbeiten befassen können; freilich bringen die meisten diesen auch alle gesellschaftlichen Vergnügungen und Erholungen zum Opfer. —

So wie die Besoldung, so ist auch die Pferdfourage oder das Aversum für ein Pferd zu nieder stipulirt. Dass man mit 120 fl. kein Pferd unterhalten könne, ist jedem bekannt, der schon im Falle war, Pferde halten zu müssen. Man darf im Durchschnitt immer 80 Louisd'or für die Unterhaltung eines Pferdes als Minimum rechnen, wenn man dabei so glücklich ist, dasselbe nicht durch einen eigenen Purschen besorgen lassen zu müssen. In diesem Falle steigen die Kosten noch höher. Hat man dann noch Unglück mit Pferden, was so häufig geschieht, so reicht auch die angegebene Summe lange nicht hin. Will man hier einwenden, dass der Physikus sich der Miethpferde bedienen könne, so möge man aber doch ja bedenken, dass es in kleinen Städtchen nicht so leicht Pferde zu vermiethen giebt, die zu jeder Stunde bereit stehen, und dass auch die Miethlöhne viel zu hoch stehen, als dass man mit 120 fl. sich seinen Bedarf für ein ganzes Jahr verschaffen könnte. Der Abgeordnete Körner hat zwar geäussert *), „dass die meisten Personen den Arzt

*) Annal. d. St. A. K. Hft. 1. p. 269.

abholen". Dieser Herr hat aber durch diesen Ausfall bewiesen, dass er den Gegenstand, um den es sich handelt, gar nicht richtig ins Auge gefasst hat. Arzt und Staatsarzt sind zweierlei. Man verlangt ja nicht, dass die Regierung alle Aerzte beritten macht, man verlangt dies blos für die Staatsärzte zum öffentlichen Dienst. Es giebt der Officialgeschäfte auswärts so viele und verschiedene, wo ein Abholen des Staatsarztes durch Geführte gar nicht möglich und nicht Obliegenheit von Privaten ist, wie z. B. bei Legalinspectionen, bei einigen Arten von Unglücksfällen, bei armen Kranken, bei den Physikatsumritten u. s. w. Unser trefflicher Herr Minister d. I. hat übrigens den Abgeordneten Körner gleich auf eine schlagende Weise widerlegt, indem er denselben auf das Gebiet des Schwarzwalds verwiess, wo man oft nicht einmal zu Pferd fortkommen kann. —

Dass die Physici durchgängig aufs Reiten verwiesen sind, ist für den einen oder andern der Physici schon eine harte Sache. Der bejahrte Diener, welcher hundert und hundertmal seine Gesundheit im Dienste allen nachtheiligen Einflüssen ausgesezt hat und am Ende mit Gebrechlichkeiten und Leiden aller Art belohnt ist, hat am Abend seiner Tage in seinem Dienste nicht so viel voraus, dass er ohne seinen eigenen Beutel in Anspruch zu nehmen, sich eines Fuhrwerks bedienen darf! — Es ist gewiss nur höchst billig, dass man dem Staatsarzte nicht zumuthet, seine auswärtigen Berufsgeschäfte gleich einem Boten zu Fuss zu besorgen, die Füsse des Arztes werden ohnedies genug in Anspruch genommen; aber es ist dann auf der andern Seite auch wieder eben so billig, dass man dem Staatsarzte eine solche Entschädigung gebe, die auch hinreicht, um ihm seine Auslagen zu decken. Ein hundert und zwanzig Gulden sind aber in den Augen eines jeden Verständigen, sicher nicht zureichend, wenigstens nicht für den Physikus. — Wir dürfen uns daher

der Hoffnung hingeben, dass unsre Hohe Regierung die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Pferdfourage eben so gegründet anerkennen werde, als die Erhöhung der Besoldung. Wir hegen auch das feste Vertrauen, dass unsre Hohe Regierung unsre Wünsche und Bitten schon für die nächste Budgetsperiode berücksichtigen wird, da zumal die Hohe II. Kammer durch die Majorität in ihren Verhandlungen ausgedrückt hat, dass sie ebenfalls eine Erhöhung der Besoldung der Physiker für wünschenswerth und gerecht halte, und dass sie daher auch die dazu erforderlichen Geldmittel bewilligen werde.

Noch bleibt uns übrig, auf einen etwas undelikaten Ausfall des Hr. Abgeordneten Fecht Einiges zu antworten.

Der Hr. Abgeordnete äussert zum Eingange, dass auch der Stand der Aerzte in der Kammer vertreten sey *). In der Idee unsrer Verfassung ist zwar jeder Stand in der Kammer vertreten, aber die Aerzte können nur dann in der Wirklichkeit und mit Erfolg vertreten seyn, wenn wirklich Aerzte auf den Bänken der Deputirten sitzen **). Der Hr. Abgeordnete Fecht hat sich Glück wünschen dürfen, dass dies der Fall nicht war, als er seinen Ausfall machte, denn sonst hätte er eine grosse Niederlage erleiden müssen, wenn anders der ärztliche Redner jene intellectuelle Bildung mit dem Rednertalente in Verbindung besessen hätte, die erforderlich ist, um aus dem Stegreife eben so wahrheitgemäss als kräftig einen Irrthum zu bekämpfen, aus dem für einen Stand wissenschaftlicher Männer ein so schiefes Licht entquillt. Dass nur selten Aerzte in

*) Vgl. Annal. p. 262.

**) Es wäre sehr zu wünschen, dass bei Verhandlungen ärztlicher Angelegenheiten Regierungskommissäre aus dem ärztlichen Stande in die Kammer ernennt würden.

eine Kammer als Abgeordnete gewählt werden, ist in unsern Augen gerade nicht bedauerlich, es ist uns vielmehr eine Erscheinung, die beweiset, dass sich die Aerzte um die Politik nicht viel bekümmern und mehr für die Erfüllung ihres Berufs, als für das politische Treiben leben. Wenn sie es suchen würden, so dürfte es ihnen bisweilen auch gelingen, die Stelle eines Abgeordneten einzunehmen.

Der Hr. Abgeordnete Fecht ist aber vorerst in den nämlichen Fehler verfallen, wie der Abgeordnete Körner; er hat nämlich den Gegenstand, um den es sich handelte, nicht ins Auge bekommen, er hat den Arzt mit dem Staatsarzt verwechselt. Die Physici verlangen ja nicht als Aerzte, sondern als Staatsbeamte eine Erhöhung ihrer Besoldung und begründen ihr Petitum hauptsächlich in dem Missverhältnisse zwischen ihren Officialgeschäften und der Besoldung. Zu den Officialgeschäften eines Physikus gehört aber nicht die Behandlung von Privatkranken; hiezu sind die Physici wie jeder andere praktische Arzt verpflichtet. Die Behauptung von Erhöhung der Taxen ist eine Absurdität, da ja gerade das Gegentheil Statt gefunden hat. Das Diäten-Reglement hat seit seiner Entstehung keine Veränderung erlitten, als dass nie mehr für einen Tag eine ganze Diät, sondern blos ⅔ der Tagediät angesezt werden darf. Der Hr. Abgeordnete spricht also aus seiner Phantasie und ohne Kenntniss der Sache in den blauen Nebel hinein. Ueber die Diäten-Ansätze bei der Behandlung armer Kranken liegen besondere Verordnungen vor, wobei so gesorgt ist, dass eine Ueberschreitung der Taxen, respective Diäten (denn sonst darf ja der Verordnung gemäss gar nichts angesezt werden) nicht möglich wird. Was die beschuldigte Ueberforderung derjenigen betrifft, welche sich noch vor dem Versinken über dem Wasser erhalten können, so müssen wir zwar bekennen, dass wir nicht wissen, wie es in den Gegenden ist, wo der Hr. Abgeordnete seine Erfahrungen gesammelt haben will; aber so viel ist nur

zu bekannt, dass die Konkurrenz von praktischen Aerzten gegenwärtig mehr als gross ist, und dass bei dieser Konkurrenz, wie bei allen Konkurrenzen, die Preise und Taxen herabgedrückt werden, und dass der Ruf und Wirkungskreis eines praktischen Arztes bald aufhört, wenn er jemanden mehr fordert als er berechtigt ist, ja wir möchten behaupten, wenn er nur den den Diäten-Reglements gemässen Ansatz macht. Für den vom Hr. Abgeordneten erwähnten Stand der mit dem Versinken kämpfenden ist es schon hart und drückend, auch nur krank zu werden, und was der Arzt da fordern wird, ist immer drückend; Beschwerden sind daher auch ganz natürlich, zumal, da die Ansichten über viel und wenig gar relativ und individuell sind. Es giebt auch viele boshafte Menschen, die dem Arzte am Ende lieber mit Undank und Verläumdung lohnen, als mit dem, was sie ihm schuldig sind. Es giebt bei uns jener eigennützigen und hartherzigen Aerzte zum Glück sicher nur wenige, die ohne Rücksicht auf Verhältnisse des Kranken ihre Gebühren einfordern; die meisten werden mit Humanität verfahren und gerne ein Opfer bringen; schon die Klugheit würde sie dazu zwingen, indem sonst ihr Ruf und Vertrauen auch bei dem übrigen Publikum gefährdet würde. Wenn der Arzt nichts fordern würde, so wäre er immer angenehm und beliebt; aber er muss eben auch leben und dazu braucht man mehr als blos Luft und Wasser. Wir haben hier wieder eine Veranlassung bekommen, uns die trefflichen und wahren Worte Wigands ins Gedächtniss zu rufen, als er sagte: „Wir haben eine Menge von Schriften über die Pflichten, welche der Arzt seinem Kranken, oder seinem Publikum überhaupt schuldig ist; aber noch existirt meines Wissens kein einziges, vollständiges, freies und kräftiges Wort, wodurch das Publikum mit seiner Schuldigkeit, d. h. mit den vielen Pflichten bekannt gemacht wird,

die es seinen Aerzten schuldig ist. Hat denn etwa nur das Publikum seine Rechte und Befugnisse, und der Arzt schlechterdings keine? — Findet wie sonst in allen Regionen des bürgerlichen Lebens, nur auf dem Standpunkte des Arztes durchaus kein Wechselverhältniss, kein Austauschen und Umtauschen, kein Geben und Empfangen Statt? — Ist von allen Klassen in der Welt nur die einzige Klasse der Aerzte zur ewigen Entbehrung, Resignation, zur Selbstverläugnung aller Art, zum ewigen Lasttragen ohne Stillstand und Erholung verurtheilt? — Ist der Arzt der einzige von allen Künstlern, den man zum elendesten Klavier herabwürdigen darf, damit jeder nach Lust und Belieben darauf klimpere?! —"

Es ist oft wirklich schmerzlich für die Aerzte, wenn sie einen Kranken, der kaum seine Genesung wieder erlangt hat, durch amtliche Hülfe zur Zahlung ihrer Forderung anhalten lassen müssen. Das muss man aber nicht den Aerzten als eine Hartherzigkeit oder als Eigennutz u. s. w. auslegen; — nein die Aerzte sind durch die Gesetze zu solchen Handlungen gezwungen, und ein Vorwurf kann daher nur die Gesetzgebung, nicht aber die Aerzte treffen. Die Staatsärzte und praktischen Aerzte, haben desshalb schon Petitionen eingereicht, dass die Verjährungsfrist verlängert werden möchte; ihren Bitten ist aber bisher noch nicht entsprochen worden.

Hat der Hr. Abgeordnete Fecht selbst Wahrnehmungen gemacht, dass Aerzte das Diäten-Reglement überschritten; so ist dies ein Gegenstand, welcher sich zur Erledigung für die kompetente Administrativstelle eignete; dort wäre er anzubringen gewesen, aber nicht in der Kammersitzung; denn man weiss ja wohl, dass es unter allen Ständen und unter allen Klassen von Menschen auch ein-

zelne giebt, die nicht den Gesetzen konform handeln; soll aber, um ein Sprichwort hier zu gebrauchen, wegen einem oder ein paar Bäumen der ganze Wald umgehauen werden? — Wollten alle einzelnen polizeilichen Vergehen der Staatsbeamten in den Kammern immer zur Sprache gebracht und daraus Folgerungen für den ganzen Stand gezogen werden, zu was sollte dann das am Ende führen? — Wären die Physici besser besoldet, so könnte man ihnen wohl zumuthen, auch bei dem Mittelstande unter der Taxe zu bleiben — was übrigens meistens geschieht —; wo aber die Physici so gering besoldet sind, da kann man es Manchem, der auch seine Pflichten für die Seinigen hat, nicht verargen, wenn er das fordert, wozu er berechtigt ist.

Der Hr. Abgeordnete Fecht hat weiter bemerkt, „dass im Medizinalfache das beschwerte Volk nicht klagen könne. und es an einer Mittelstelle fehle, welche die gerechten (!!) Klagen über die Missbräuche in dem ärztlichen Fache vorbringt, und in der Mitte des Volks Beobachtungen (!!) hierüber anstellt.“ Fast scheint es uns, der Hr. Abgeordnete lasse das Medizinalpersonale nur seinem Institute der Landräthe zu Gefallen Fehler etc. begehen. Wir wollen daher das Opfer gerne geben, das der Hr. Abgeordnete seiner Lieblingsidee bringen will, aber gewaltig ist er im Irrthum begriffen, wenn er glaubt, dass das beschwerte Volk im Medizinalfache nicht klagen könne, und dass es an einer Mittelstelle fehle, welche die gerechten (!!!) Klagen über die Missbräuche in dem ärztlichen Fache vorbringt, und in der Mitte des Volks Beobachtungen hierüber anstellt. — Beschweren kann sich jedermann; dazu haben wir Gerichte, und die Zeiten sind wirklich so, dass man nicht sagen kann, es fehle an Lust und Muth, um Beschwerden zu erheben, — die Sucht zu prozessiren hat, leider nur zu sehr eingerissen. Was übrigens die „gerechten Klagen über die Missbräuche in dem ärztlichen

Fache" betrifft, so ist diess in unsern Augen eines jener Phantasieprodukte, wie wir sie schon manchmal in den ständischen Kammern von Anderen hörten, die ihrem Steckenpferde oder einer ihrer Ideen zu Gefallen Thatsachen fingirten, oder Kleinigkeiten mit Hyperbeln ausschmückten, oder im Zustande der Begeisterung gar die Vorstellungen, wie es seyn könnte, mit der Wirklichkeit verwechselten. Was sind denn das für Missbräuche? Er bringe diese Missbräuche zur Kenntniss der Regierung, und diese wird gewiss nicht unterlassen, durch geeignete Verordnungen zuvorzukommen. Allein das sind aus der Luft gegriffene Sachen. — Der Herr Abgeordnete will auch Beobachtungen in der Mitte des Volkes angestellt haben; er will eine Art Spionirsystem. Davor bewahre uns aber Gott und unsre wohlmeinende und gerechte Regierung. Der Herr Abgeordnete würde in der That besser gethan haben, wenn er bei den Beschwerden stehen geblieben wäre, die die Staatsärzte in ihrer Petition vorgetragen haben, wenn er diese mit einem vorurtheilslosen Blicke betrachtet und untersucht hätte. Er würde dann zur Ueberzeugung gekommen seyn, dass bei der kärglichen Besoldung, welche die Staatsärzte beziehen, mancher von Nahrungssorgen gedrückte Arzt leider genöthigt ist, das zu fordern, wozu er gesetzlich berechtigt ist und wogegen nicht einmal Grundsätze der Humanität, wohl aber die der ärztlichen Klugheit streiten; — er würde zu der vollkommenen und gerechten Ueberzeugung gelangt seyn, dass der Stand der Aerzte und Staatsärzte unverhältnissmässig mehr Pflichten als Rechte habe, und dass es mehr als Billigkeit ist, dass von Seiten des Staates, und beziehungsweise auch der Ständeversammlung, Schritte gethan werden, um die Staatsärzte in ihren Besoldungen besser und so zu stellen, dass sie nicht gegen alle übrigen Diener des Staats so weit zurückstehen müssen.

Schlüsslich noch einige Worte über die widersinnige

Aeusserung des Abgeordneten Körner *), als er sagte: „Ich, aus dem Bürgerstande hieher gerufen, lernte den geringen Vortheil und Nutzen, den die Physici auf dem Lande dem Volk bringen, kennen, u. s. w.“

Es scheint, der Herr Abgeordnete meine, er sey allein aus dem Bürgerstand in die Kammer geschickt worden. Dagegen haben wir nichts und beruhigen uns auch ganz mit seinem Geständnisse, dass er blos den geringen Nutzen und Vortheil kennen lernte, den die Physici auf dem Lande dem Volke bringen; nur hätte er das für sich glauben und behalten, und aus individuellen Ansichten, welche mindestens auf Ignoranz beruhen, keine Konsequenzen ziehen sollen.

Die Physici haben, wie alle übrigen Staatsbeamten, ihre Instruction. Diese wird ihnen von der Regierung gegeben, und ist immer die Folge eines herbeigeführten Bedürfnisses. Zum Zeitvertreib schmiedet die Regierung gewiss keine Instruction oder kreirt gar Stellen, damit die Staatseinnahmen verwendet werden können. Die Physikatsstellen sind nun einmal als nothwendig für den Staatsorganismus erkannt worden, und wenn es Leute giebt, welche die Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Stellen nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen, so muss man sie eben in ihrer einfältigen Ansicht tappen lassen, bis sie sich eines Bessern überzeugt haben. Wir mögen uns nicht die Mühe geben, den Abgeordneten Körner zu belehren, da es uns höchst gleichgültig seyn kann, ob er den Nutzen der Physici einsieht oder nicht, seinen Kommittenten mögen wir aber nicht zur Wahl eines Deputirten gratuliren, der aus Unkenntniss einer sonst so klaren Sache, solche absurde Behauptungen ohne weitere Begründung zum Vorschein bringt. Wir brauchen kein Urtheil über ihn zu geben, er hat es sich selbst gefällt.

*) Vergl. Annal. f. d. ges. St. A. K. p. 268.

XVIII.

Gutachten.

I.

Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die Tödtung des ledigen Joseph Kranz von Urloffen,

von

Dr. P. I. Schneider,

Grossherzogl. Badischem Medizinalrathe und Physikus des Oberamts Offenburg.

Species facti.

Joseph Kranz von Urloffen, ledigen Standes, 21 Jahre alt, katholischer Religion, von kräftig ausgebildeter Muskulatur, rüstigem Körperbaue, 5 Schuh $4\frac{1}{2}$ Zoll gross, (p. 5 Unters. Acten) und mit keinen somatischen Gebrechen belastet, von Jugend an bis zum Acte seiner tödtlichen Verletzung stets im vollem Besitze ungekränkter und ungeschwächter Jugendkraft, an rauhe und starke Feldarbeit gewöhnt und auch durch sie erkräftigt, von guter Erziehung, religiösem Gemüthe, rechtlicher Gesinnung, tadelloser Aufführung, und weder den geistigen Getränken, noch roher und frivoler Streitsucht zugethan, höchstens vielleicht ein nur zu eifriger Verehrer des schönen Geschlechts,

(p. 11 Act. Beil.) wanderte am 27. August 1832 Morgens ¾ auf 2 Uhr völlig nüchtern (p. 25 Unters. Act.) und harmlos zu seiner Geliebten, der ledigen Agatha Wörner, mit welcher er bereits schon zwei Jahre in zärtlicher Minne stand, um mit ihr, was er wohl nicht geahnet haben mochte, zum letzten Male ein trauliches Stündchen zu verleben.

An dem Hause des Anton Schneider*) angelangt, wo seine Geliebte in der hinteren gegen das sogenannte

---

*) Dieses ominöse Haus, welches ehemals dem Vogt Görwitz gehörte, und welches ich, so wie das sehr grosse Ort Urloffen, bei dieser meiner ersten Amtshandlung in meinem kaum wenige Tage zuvor angetretenen neuen Physikatsbezirke zum ersten Male erblickte, machte auf mich einen tiefen und unauslöschlichen Eindruck, zumal in diesem Hause ein vierfacher Raubmord auf eine höchst schauderhafte Weise verübt wurde, der damals das ganze Land um so mehr mit dem gerechtesten Entsetzen und Abscheu erfüllte, als der Urheber dieser höllischen That erst nach langer Zeit ausgemittelt wurde, indess mehrere Individuen lange im Gefängnisse eingekerkert, viele schwere Drangsale unschuldig erduldet hatten.

Am 6. Dezember 1817 Morgens halb 6 Uhr, mithin noch vor Tagesanbruch, schlich mit einem starken Prügel bewaffnet, der 5 Fuss 5 Zoll grosse, robust gebaute und muskelkräftige, 52 Jahre alte und verheirathete Rössle wirth Joseph Bürger von Urloffen, von Schuldenlast gebeugt, daher nach Geld lechzend und mit dem Vorsatze zu morden, aus seinem Hause, eilte über seinen Hofraum, gieng von diesem in seine Scheune, aus dieser in seinen an diese unmittelbar angränzenden Grasgarten, von diesem in den unmittelbar an diesen anstossenden Garten des 60 Jahre alten Vogts und Accisors Görwitz, stieg aus diesem über einen Bretterhaag, gelangte so in die hintere Görwitz'sche Hausflur zu der schon geöffnet gewesenen Hinterthüre dieses Hauses, schlich die Stiege in den oberen Stock hinauf, gieng durch die obere Küche, aus welcher er, wie er wohl wusste, in das Arbeitszimmer des Vogts Görwitz gelangte,

Rösslewirths-Gäschen stossenden Kammer im unteren Stocke schlief; schwang er sich auf den drei Fuss

---

und postirte sich in diesem angelangt einige Schritte von dem Schreibtische entfernt, an welchem derselbe auf einem Stuhle sitzend gerade Geld einpackte und überschrieb, um es noch an diesem Vormittage der Grossherz. Ober-Einnehmerei Offenburg persönlich zu überliefern. Bürger verweilte ungefähr 4 Minuten lang in seiner Stellung und von dem auf dem Schreibtische aufgeschichteten Gelde angereizt, führte er nun mit aller Kraft einen solchen furchtbaren Zug mit dem Prügel nach der rechten Kopfhälfte des Vogts, dass dieser augenblicklich sinn- und bewusstlos mit dem Stuhle auf den Boden zusammenstürzte, und nur noch wenige unarticulirte Laute von sich gab. Hierauf versezte ihm Bürger mit aller Anstrengung und mit der grösstmöglichsten Geschwindigkeit noch 23 Schläge auf den Kopf, und würgte ihn noch einigemal, um sich seines Todes zu versichern, worauf er in aller Eile aus dem Zimmer in die Küche floh und sich hinter der Thüre verbarg, weil er Jemand die Stiege herauf gehen gehört hatte. Wirklich kam des Gemordeten 50 Jahre alte Gattin herauf, gieng in das Mordzimmer, und als sie ihren Mann auf dem Boden ohne Lebenszeichen liegen sah, eilte sie auf ihn zu, und rüttelte an ihm herum. Da nun Bürger in seinem Hinterhalte überlegte, dass er durch seinen vollbrachten Mord dennoch nicht zum Ziele gekommen wäre, so ergriff er in wilder Hast einige frisch aufgespaltene Stücke Holz vom Herde, gieng in das Zimmer, und versezte der Vögtin damit einen äusserst heftigen Schlag auf den Kopf, worauf sie hin und her schwankte; jezt ergriff er sie bei den Haaren, riss sie auf den Boden neben ihren Mann hin, und versezte ihr mit aller Kraft und in aller Geschwindigkeit noch 15 Streiche auf den Kopf, worauf er sie ebenfalls heftig würgte, um ihres Todes sicher zu seyn. Jezt schob er einen Theil des Geldes auf dem Tische in einen Sack, trug es in die Küche auf den Herd, und als er im Begriffe war, das übrige auf dem Schreibtische gelegene Geld noch zu holen, trat des Vogts 22 Jahre alte ledige Bruders-Tochter aus ihrer Kammer in die Mordstube, welche er aber plötzlich am Kleide ergriff, und mit dem noch immer in seiner

hoch von der Erde entfernten Sokel des Hauses, auf welchem er nun bequem stehend an das in obiges Gäsechen

---

Hand gehaltenen Scheit Holz sogleich auf den Kopf schlug, worauf er sie zu den zwei anderen Leichen auf den Boden hinwarf, und ihr nun noch 9 weitere Streiche auf den Kopf versetzte. Kaum hatte Bürger dieses vollbracht, als endlich auch noch die 16 Jahre alte Tochter des Vogts aus ihrer Kammer in das Mordzimmer trat, auf welche er, um nicht verrathen zu werden, augenblicklich losstürzte, sie gleich mit dem Scheit Holz zu Boden schlug, und ihr noch 15 weitere kräftige Streiche auf den Kopf versetzte, überhaupt noch so lange auf die Köpfe der beiden unglücklichen Mädchen losschlug, bis er sich von ihrem Tode vollkommen überzeugt hatte.

Jezt schob Bürger den ganzen Geldvorrath, der 1600 fl. betragen hätte, in einen Sack, löschte das noch brennende Licht im Mordzimmer aus, schlug die Thüre desselben hinter sich zu, und kehrte in derselben Weise, wie er angekommen, in sein Haus zurück, ohne von Jemand gesehen, noch gehört worden zu seyn, vergrub das Geld in seinen Keller, reinigte schnell seine Kleidungsstücke, und legte sich sofort zu seiner noch schlafenden Frau ins Bett. Die ganze Dauer dieses gräßlichen Verbrechens soll höchstens 24 Minuten betragen haben. Kurze Zeit darauf ward im Orte Lärm gemacht, die Mordthaten waren bekannt, und Bürger stürzte selber in das unglückliche Haus, bitterlich weinend über das geschehene Verbrechen, eilte fort, und erstattete selber bei dem Amte die mündliche Anzeige über das Geschehene. (Fascicul. Act. Lit. H. p. 7 bis 15, und p. 38 bis 43). — Nach langer, langer Zeit wurde Bürger verdächtig bezeichnet, gerichtlich eingezogen und der That geständig. Er wurde am 23. März 1819 zu Offenburg mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet, und sein Kopf 24 Stunden lang auf dem Pfahl aufgesteckt.

Die Legalinspection und Obduction, so wie das medizinisch-gerichtliche Gutachten hierüber sind so meisterlich schlecht, dass sie schwerlich ihres Gleichen in den Annalen der gerichtlichen Medizin finden dürften. (Fascicul. Act. Lit. A. p. 42 bis 73, und p. 109 bis 111.)

herausgehende Kammerfenster seiner Geliebten gelangen, und so mit derselben ungehindert kosen konnte, während er sich wahrscheinlich mit der rechten Hand an dem Fenstergesimse gehalten haben mogte. Plötzlich erhielt er von Ignatz König einen Streich mit einem Prügel, worauf er augenblicklich vom Fenster verschwand, (p. 14, 24, 36, 38, 41, 68, 69, 241, 243 der Unters. Acten) und kaum mit seinen Füssen in aufrechter Stellung noch die Erde berührend von Joseph Otteny und Ignatz König nacheinander zwanzig Streiche mit einer so furchtbaren Gewalt empfieng, dass er auf den ersten auf dem Boden erhaltenen Streich sinn- und bewusstlos zur Erde gestürzt wäre, und es den Anschein gehabt hätte, als ob ein Thier hätte geschlachtet werden sollen. (p. 74, 106, 117, 118, 129, 163, 190, 221, 265 und 274 der Unters. Acten.) Nach diesem Acte seyen die beiden Vulneranten von dem Kampfplatze hinweggeeilt, Joseph Otteny aber schon wieder nach einigen Sekunden zu dem Vulneraten zurückgekehrt, hätte diesen vom Boden aufgerichtet, ihn genau besichtigt, ihm jezt noch acht weitere Streiche versezt, und sich nun vom Kampfplatze mit Ignatz König fortbegeben, (p. 40, 41, 117, 118, 129, 233, 241, 252, 254, der Unters. A.) während sowohl bei dem ersten, als zweiten Verletzungsacte auch nicht ein einziges Wort gesprochen worden, oder auch nur der allergeringste Laut, das gewaltige Dröh-

---

Wird man mir es daher wohl verdenken, wenn dieses Haus einen unauslöschlichen Eindruck bei dessen ersten Anblicke auf mich machte? — Und dennoch sind seither in diesem Orte wieder drei Todtschläge vorgefallen, von denen mir innerhalb 4 Jahren zwei zur Amtshandlung zukamen, vieler anderweitiger schwerer Verletzungen in demselben nicht einmal weiter zu gedenken! —

nen der Streiche abgerechnet, vernehmbar gewesen wäre. (p. 23, 36, 163 der Unters. A.)

Es bestand aber der Prügel Otteny's in einem fast vollkommen runden Pfahle von halbdürrem Erlenholze, der nur noch stellenweise von seiner rauhen Rinde umgeben, sonst aber fast ganz glatt war, mehrere abgestumpfte Erhabenheiten von den davon abgehauenen Aesten hatte, im Ganzen 5′ 11″ lang, fast durchaus 2″ dick war, und 3 Pfund wog, während das von Ignatz König gebrauchte Instrument ein schmales Scheit Eichenholz war, das äusserst scharfe Kanten, mehrere Spreissen und rauhe Unebenheiten hatte, 2′ 6″ lang, an einem Ende 2″ hoch und 1″ 2‴ dick, am anderen Ende dagegen 4″ hoch und 4‴ dick war, indess sein Gewicht 4 Pfund 14 Loth und ein Quentchen betrug. (p. 68, 113, 248, 270 der Unters. A.) Joseph Otteny gestand selber, mit obigem rundem Prügel einigemal geschlagen zu haben, worauf er in zwei Theile zersprungen wäre. (p. 172, 208, 248 der Unters. Acten.)

Nachdem es hierauf in dem Gässchen ganz stille geworden war, eilte sogleich die Agathe Wörner zu ihrem Dienstherrn Anton Schneider, — der indess nach seiner eidlich erhärteten Deposition versichert, durch das gewaltige Dröhnen der Streiche im Gässchen aufgeweckt worden zu seyn, und deren noch mehr als acht gehört zu haben, und daraus schliesst, dass vor seinem Erwachen schon mehrere Streiche versezt worden seyn mussten (p. 163 der Unters. A.) und bat ihn mit ihr in das Gässchen zu gehen, um nach dem Misshandelten zu schauen, worauf dieser sogleich ein Licht anzündete, seine Nachbarn Martin und Leonhard Stökel weckte, (p. 84, 85 U. A.) und nun mit diesen und seiner Dienstmagd in das Gässchen eilte, wo sie den Joseph Kranz quer in demselben, und zwar dessen Kopf gegen den Bretterhaag und dessen Füsse gegen das Haus des An-

ton Schneider, mithin gegen das Kammerfenster der Dienstmagd, auf dem Rücken ausgestreckt, völlig bewusstlos, röchelnd, und Kopf und Gesicht durch Blut ganz unkenntlich gemacht antrafen (p. 25, 37, 38 U. A.)

Nach wiederholter aufmerksamer Besichtigung dieses Gässchens, als des Kampfplatzes, ist dieses von der Mauer des Hauses des Anton Schneider bis zum Bretterhaage hin, sechs Fuss breit, sowohl gegen die Seite des Hauses, als gegen jene des Bretterhaags einen Fuss breit mit dichtem Grase und Brennnesseln wie eingefasst, während der Boden des Gässchens aus aufgeschichtetem und zusammen getretenem Sande besteht, und weder auf dem Kampfplatze selber, noch auf den beiden mit Gras und Brennnesseln bewachsenen Einfassungen desselben und in der ganzen Umgegend durchaus keine Spuren von Steinen, oder von sonstigen harten Körpern aufgefunden werden konnte. (p. 12 und 13 U. A.) Uebrigens entdeckte man auf dem Kampfplatze zwei nicht unbeträchtliche Blutspuren, wovon sich die erste auf der mit Gras bewachsenen Einfassung am Bretterhaage, die zweite aber gegen die Mauer des Hauses hin befand, welche drei Fuss weit von einander entfernt waren. (p. 13 U. A.) Und ganz bestimmt bemerkt der darüber eidlich verhörte Ortsbote Philipp Hornung, deutlich bemerkt zu haben, dass der Kopf des Vulneraten am Bretterhaage schlechterdings nicht angestossen oder angeprallt worden seyn konnte, da nirgends an den Brettern auch nur die geringste Blutspur aufgefunden werden konnte, überdiess sey die eine Blutlache auf dem Grasplätzchen von dem Bretterhaage noch etwas entfernt gewesen, woraus offenbar erhellte, dass der Kopf des Vulneraten auch auf dem Boden den Bretterhaag nie habe berühren können. (p. 281 U. A.)

Nachdem nun die oben erwähnten und im Gässchen angekommenen Personen den Unglücklichen von der Erde aufgerichtet, ihm zugerufen, ihn wiederholt mit kaltem

Wasser besprengt und abgewaschen und sich nachher von der Fruchtlosigkeit ihrer menschenfreundlichen Wiederbelebungsversuche vollkommen überzeugt gehabt hatten, (p. 26 U. A.) kam zufällig der Ortsbote Philipp Hornung das Gässchen herunter, welcher sofort von den Umstehenden aufgefordert wurde, den Ortschirurgen Langeneker schleunigst herbei zu holen. (p. 26, 71, 72 U. A.) Gegen 3 Uhr Morgens erschien dieser auf dem Kampfplatze, wo er die Obigen, und den Vulneraten noch auf der Erde liegend vollkommen bewusstlos und sehr stark röchelnd, antraf. Sogleich liess er den Unglücklichen mit der äussersten Sorgfalt und mit etwas erhöhtem Kopfe auf eine Tragbahre legen, und half mit den Uebrigen denselben in die Wachtstube mit aller Vorsicht tragen, wo neuerdings sein von Blut triefender Kopf wiederholt mit kaltem Wasser abgewaschen, der Geistliche, zur Ertheilung der lezten Oelung, und sein Vater herbei gerufen wurden, worauf er nun mit der grössten Vorsicht und Behutsamkeit und ohne die geringste Erschütterung unter der unausgesezten Leitung des Oberwundarztes Langenecker in sein väterliches Haus getragen wurde. (p. 285, 288 U. A.)

Nachdem nun Vulnerat hier angelangt, entkleidet und zu Bette gebracht worden war, musste er sich dreimal nacheinander erbrechen, das Ausgebrochene war blos Chymus mit Blut vermischt. Sogleich wurden nun von dem Wundarzt kalte Fomentationen auf den ganzen Kopf des Vulneraten gemacht, und ihm von seinem Vater eine kleine Portion Rahmbrühe einzuflössen versucht. Da aber der Unglückliche schlechterdings nicht mehr zu schlingen vermochte, so wurden von nun an alle weiteren derartigen Versuche als vergeblich unterlassen. Inzwischen bemerkte der Wundarzt deutlich, dass Vulnerat gleich nach dem Erbrechen von Minute zu Minute kraftloser ward, mühevoller athmete und sein Angesicht sich immer mehr und mehr entstellte, während er auch nicht einen einzigen

Augenblick zum Selbstbewusstseyn hätte zurückgeführt werden können. (p. 7, 284 bis 289 U. A.)

Als die oberamtliche Untersuchungs-Commission am 27. August Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Vulnerirten angekommen war, fand sie denselben im höchsten Grade sinn- und bewusstlos und röchelnd. Bei der ersten Legalinspection entdeckten wir den ganzen Scheitel des Kopfes in einem Umkreise einer Hand breit wie eingedrückt, einen bedeutenden Eindruck mit weicher Oberfläche des Knochens auf dem oberen Theile des rechten Seitenwandbeins, einen Bruch auf dem oberen Theile des linken Scheitelbeins, die beiden Augenlieder des linken Auges bedeutend dunkelblau sugillirt und aufgedunsen, beide Augen geschlossen, glanzlos, die Cornea eingesunken, die Pupillen durchaus reizlos, das ganze Gesicht vollkommen hippokratisch, das Athmen ausserordentlich mühevoll, röchelnd, und nur in stossweisen Absätzen hörbar, die oberen und unteren Extremitäten steif an den Rumpf angezogen und gelähmt, den Unterleib meteoristisch aufgetrieben, die stark angefüllte Harnblase kugelförmig hervorgetrieben, gänzliche Stuhl- und Harnverhaltung, den Puls ausserordentlich veränderlich, bald kärtlich klein und frequent, bald voll, langsam und intermittirend, mit einem Worte: wir fanden den Unglücklichen auf der tiefsten Stufe der Lethargie und Agonie sowohl in somatischer als psychischer Beziehung, zumal auch kein Reiz denselben aus seiner tiefen Lebensschwäche und Bewusstlosigkeit zu erwecken vermocht hatte. (p. 4 bis 7 U. A.)

Unter diesen so überaus bedenklichen Umständen beschränkten wir uns blos auf die Exploration der Kopfverletzungen durch einen Kreuzschnitt in die Kopfschwarte auf dem linken Seitenwandbein, wobei wir fanden, dass ausser dem Ergusse einer nicht unbedeutenden Quantität halbflüssigen Blutes der ganze Knochen an dieser

Stelle wie völlig zerschmettert uns vorkam, weswegen wir den Tod des Vulneraten bei seiner furchtbar schnell abgenommenen Lebenskraft und den grossen Zerstörungen an seinem Kopfe als schon nach zwei Stunden bestimmt eintretend prognosticirten, und deswegen von allen weiteren Heilversuchen als absolut fruchtlos abstanden. Und wirklich verschied Vulnerat schon um 11 Uhr desselben Vormittags, mithin neun Stunden nach seiner erduldeten mörderischen Mishandlung. (Acten-Beilage 1.)

Comparatio.

Da wir nun die Species facti mit strenger Gewissenhaftigkeit aus den Untersuchungsacten erschöpfend herausgehoben haben; so schreiten wir nun zur medizinisch-gerichtlichen Beantwortung nachfolgender Fragen, wie sie uns durch die Grossherzogl. Medizinal- und Legalinspections-Ordnung [1]) so wie durch das Grossherzogliche Strafedict [2]) gesetzlich zur Würdigung vorgelegt sind, nämlich:

1) Ist der erfolgte Tod des Joseph Kranz die alleinige Folge und Wirkung seiner erlittenen Verletzungen, oder könnte er wohl auch einer anderen Ursache zugeschrieben werden? und

2) Ist diese hier in Rede stehende Verletzung zu den relativ oder absolut tödtlichen zu rechnen?

---

1) p. 310 Lit. *a* und *d* vom Jahre 1807.

2) p. 97 §. 72. Anmerk. 4.

I.

Ist der Tod des Joseph Kranz die alleinige Folge und Wirkung seiner erlittenen Verletzungen, oder könnte er wohl auch einer anderen Ursache zugeschrieben werden?

Scheitern müsste für wahr auch die raffinirteste Dialektik, wollte sie den Tod des Vulneraten einer anderen Ursache, als der seiner entsetzlichen Verletzungen beimessen, denn auch nur ein flüchtiger Blick in die Lebens- und Leidensgeschichte desselben müsste einen jeden derartigen Versuch Lügen strafen. Ist es nicht gerichtlich erhärtet und nachgewiessen, dass Denatus ein muskelkräftiger, robuster, mit keinem, weder somatischen noch psychischen Gebrechen belasteter Mensch von 21 Jahren war, der sich von seiner Wiege bis zum Acte seiner grässlichen Verletzungen stets der ungekränktesten und ungeschwächtesten Gesundheit und Jugendkraft erfreute? Ist es nicht durch die gerichtliche Obduction (Legalobductions-Protokoll p. 51, 52 und 53) ausser allen Zweifel gestellt, dass auch nicht die allergeringste Spur irgend einer pathischen Alienation im Innern der Leiche, die furchtbaren Zerstörungen an und in der Schädelhöhle derselben abgerechnet, ausgemittelt werden konnte? Könnte man sich so leichtfertig zur Annahme bewegen lassen, dass vielleicht Defunctus auf den ersten von Ignaz König empfangenen Streich etwa auf den Kopf herunter gestürzt, oder beim zweiten von Joseph Ottený erhaltenen Streich mit dem Kopfe an den Bretterhaag so angeflossen seyn könnte, dass er sich dadurch die vielseitigen Beschädigungen und Brüche seines Kopfes zugezogen haben möchte? — Abgesehen hievon, dass hierüber weder von Ottený noch von König auch nur die leiseste und diese Vermuthung rechtfertigende Andeutung gegeben wurde, so ist vielmehr, wie es bereits schon in der Species facti angegeben wurde, kathegorisch behauptet worden, dass Denatus auf den ersten von Ig-

naz König auf den oberen Theil des Körpers empfangenen Streich vom Sockel des Hauses herunter gesprungen sey, und kaum auf die Erde zu stehen gekommen, schon durch den ersten von Joseph Otteny erhaltenen überaus kräftigen Streich sinn- und bewusstlos zur Erde niedergestürzt wäre und so in dieser Lage die weiteren mörderischen Streiche empfangen hätte. (p. 74, 106, 117, 118, 129, 163, 190, 221, 265 und 274 der U. A.) — Zugegeben aber auch, dass Denatus wirklich auf den ersten von Ignaz König erhaltenen Streich auf den Kopf in das Gässchen herabgestürzt wäre, so können wir daraus um so weniger schliessen, dass dadurch sich der Entseelte die vielfältigen Zerschmetterungen seines Kopfes zugezogen habe, weil es urkundlich nachgewiesen ist, dass der Kampfplatz aus einem Boden von zusammengetretenem Sande bestand, der auf beiden Seiten breite Einfassungen von Gras, mithin lockeren Grund hatte, und in der ganzen Umgegend desselben weder Steine, noch anderweitige harte Körper aufzufinden waren, wodurch es also fast absolut unmöglich wurde, dass der Entseelte im Herabspringen oder Stürzen vom Sockel des Hauses sich so gewaltig hätte beschädigen können, zumal selbst ein solcher Sandboden bei weitem nicht so hart ist, dass der zufällige, oder unvorsichtige Sturz eines jugendkräftigen und ungeschwächten Menschen von 21 Jahren von einer bloss drei Fuss betragenden Höhe herab so entsetzliche Brüche und Zerschmetterungen des Schädels hätte zur Folge haben können! Und abgesehen davon, dass die beiden Blutspuren in dem Gässchen nur auf den beiden Grasstreifen aufgefunden wurden, (p. 12 und 13. d. U. A.) wodurch es also wahrscheinlicher wird, dass der Entseelte vielmehr auf eine oder die andere dieser mit Gras bewachsenen Einfassungen des Gässchens gestürzt, oder gelegen seyn müsse, mithin des lokeren Bodens wegen sich zuverlässig weniger hatte beschädigen können; so wider-

spricht die eidliche Deposition des Zeugen Philipp Hornung sogar kathegorisch die Möglichkeit, dass nämlich der Kopf des Verblichenen schlechterdings nicht an den harten Bretterhaag, den einzigen harten Gegenstand auf dem Kampfplatze, angestossen seyn konnte, mithin notorisch dadurch nicht hatte beschädigt werden können. (p. 281. U. A.)

Noch weniger dürfte man zur Behauptung flüchten, dass der Entseelte betrunken gewesen wäre, wodurch erfahrungsmässig oft geringfügigere Kopfverletzungen eine gefährliche Richtung zu nehmen pflegen. Ist doch nirgends in den Untersuchungs-Acten nachgewiessen, dass dieses wirklich der Fall bei dem Verblichenen, wohl aber ist auf das Bestimmteste ausgesagt, dass er völlig nüchtern gewesen wäre, (p. 25. U. A.) und dass das nach der Verletzung ausgebrochene bloss aus Chymus mit etwas Blut untermischt bestanden hätte. (p. 7. 285. U. A.), während denn doch von dem Oberwundarzt Langenekker und den Umgebungen des Entseelten bestimmt der Umstand angegeben worden seyn würde, dass das Ausgebrochene, falls er wirklich berauscht gewesen wäre, stark säuerlich, oder nach geistigen Getränken gerochen hätte!

Endlich glauben wir mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, dass der Unglückliche auf seinem Transporte vom Kampfplatze bis zur Wachtstube, und von dieser bis zum Bette in seinem väterlichen Hause eben so wenig die allergeringste nachtheilige Erschütterung, als bei dessen Wiederbelebungs-Versuchen auf dem Kampfplatze und der Wachtstube erlitten haben konnte, da nicht nur das theilnehmende Gefühl zu solchen Unglücklichen gleichsam instinktmässig zur vorsichtigen und behutsamen Unterstützung derselben auffordert, sondern auch eidlich deponirt ist, dass mit dem Unglücklichen während des Transports mit der grösstmöglichsten Vorsicht und Behutsamkeit verfahren worden sey, (p. 285, 288 U. A.). Da endlich

ausser wiederholten Abwaschungen des Kopfes und Gesichts des Entseelten, mit kaltem Wasser, und ausser der Applikation der kalten Schmukerschen Fomentationen auf den ganzen Kopf desselben, was denn doch gewiss äusserst zweckmässig war, keine anderweitigen Heilvorkehrungen mit demselben vorgenommen worden waren, so erhellt auch hieraus, dass notorisch keine feindseligen äusseren Agentien nach dem Acte der Verletzung bis zu dem so schnellen Tode desselben eingewirkt hatten, folglich keine Verschlimmerung und Vergrösserung seines tödtlichen Krankheitszustandes dadurch hatten herbeigeführt und begünstigt werden können.

Unwidersprechlich folgt daher aus dem seither Vorgetragenen und dem Obductions-Protokolle, dass in der Leiche des Joseph Kranz die unzweideutigsten Bürgen und Kriterien für ein hohes und kräftiges Greisenalter aufgefunden wurden, und dass daher

„sein so frühe erfolgter Tod einzig und allein die Folge und Wirkung seiner von Joseph Otteny und Ignaz König erlittenen grossen Misshandlung und Verletzung sey, und keiner anderweitigen, weder innern, noch äusseren Ursache zugeschrieben werden könne und dürfe.“

II.

Ist die hier in Rede stehende Verletzung des Joseph Kranz relativ oder absolut tödtlich?

Nach dem Legalobductions-Protokolle *) wurden fol-

*) Um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, unterlasse ich die ausführliche Mittheilung des Legalinspections- und Obductions-Protokolls, weil das Wichtigste davon immer dem gerichtlichen Gutachten eingeflochten ist.

gende Verletzungen an und in dem Kopfe des Entseelten aufgefunden:

1) ein acht Zoll langer Knochenbruch, der auf der Mitte des grossen aufsteigenden Flügels des Keilbeins rechterseits in der Grube des Jochfortsatzes anhebt, schräg aufwärts über das rechte Seitenwandbein lauft, und sich bis zum Scheitelpunkte des Kopfes erstreckt. (p. 46. N. 4. U. A.)

2) ein drei Zoll langer Knochenbruch, der an dem oberen Theile des Schuppentheils des rechten Schläfebeins anfängt, und sich über das rechte Seitenwandbein bis zum Knochenbruche Nro. 1. erstreckt: (p. 46. N. 5. U. A.)

3) ein anderthalb Zoll langer Knochenbruch, der vom Scheitelpunkte des Kopfes ausgeht, und sich abwärts im rechten Seitenwandbein verliert: (p. 46. N. 6. U. A.)

4) ein eilf Zoll langer Knochenbruch, der von der Mitte des rechten Seitenwandbeins anhebt, und in halbzirkelförmiger Richtung ein viertel Zoll von der Kranznath entfernt über das linke Seitenwandbein und Schläfebein durch den grossen Flügel des linken Keilbeins herabgeht und sich in der Grube des linken Jochbogens verliert: (p. 46 und 47. N. 7. U. A.)

5) ein völlig dreieckigter Knochenbruch auf dem Scheitelpunkte des Kopfes, dessen Basis die Kranznath ausmacht, während die beiden Schenkel des Dreiecks sich über die beiden Seitenwandbeine in einem spitzen Winkel auf dem Scheitelpunkte des Kopfes vereinigen. Die Länge der Basislinie beträgt drei Zoll zwei Linien, die Höhe des Dreiecks aber zwei Zoll. Aus dem Knochenbruche der Basis-Linie, waren gegen zwei Kaffeelöffel voll Gehirnmasse ausgetreten. Dieses Dreieck fiel indess bei der Ab-

nahme der Calvaria von selbst aus seiner Verbindung heraus: (p. 47. N. 8. U. A.)

6) ein vier Zoll und zwei Linien langer Knochenbruch, anfangend von dem aufsteigenden grossen linken Flügel des Keilbeins, nahe am foramine optico sinistro vorbeigehend, den ganzen Körper des Keilbeins, so wie den Türkensattel durchdringend, nahe an der Webplatte vorbeiziehend und sich von da aus herüber und bis zur Mitte des grossen rechten Flügels des Keilbeins heruntersenkend: (p. 51. N. 22. U. A.)

7) endlich ein Knochenbruch von der Länge eines Zolls, der von der crista galli anhebt, und sich in gerader Richtung einwärts gegen den Bogen des Knochenbruchs N. 6. erstreckt; (p. 51. N. 23. U. A.) — Sämmtliche Knochenbrüche wurden sowohl durch die äussere, als innere Tafel der Schädelknochen und die diploëtische Substanz gehend angetroffen.

8) Die ganze Oberfläche der dura mater war grösstentheils von der Glastafel der Schädelknochen losgerissen, und gegen die vordere Kopfhälfte hin mit schwarzem coagulirtem Blute bedeckt, dessen grösste Quantität sich auf der linken Schläfegegend nach der Richtung des Sichelblutleiters befand und drei Unzen Gewichts betrug: (p. 48. N. 9. U. A.)

9) sämmtliche Gehirnhäute in der Länge von fünf Zoll vom Scheitelpunkte des Kopfes an, über das linke Seitenwand- und Schläfebein bis zur Grube des linken Jochfortsatzes herab, mithin dem Laufe des Knochenbruchs N. 4. entsprechend, völlig zerrissen, aus welcher Risswunde völlig zerquetschte Gehirnsubstanz hervordrang: (p. 48. N. 10. U. A.)

10) sämmtliche Gefässe der harten und weichen Hirnhaut, strotzend von schwarzem Blute: (p. 48. und 49. N. 11. U. A.)

11) alle Windungen des grossen Gehirns mit schwarzem, coagulirtem Blute angefüllt: (p. 49. N. 12. U. A.)

12) ein Extravasat schwarzen coagulirten Blutes auf der äusseren Fläche der vorderen linken Gehirnhälfte von einer halben Unze Gewichts: (p. 49. N. 13. U. A.)

13) ein Extravasat schwarzen coagulirten Blutes auf der mittleren Fläche der rechten Gehirnhälfte von einer halben Unze Gewichts: (p. 49. N. 14. U. A.)

14) ein Extravasat schwarzen geronnenen Blutes auf der vorderen Seite der rechten Gehirnhälfte und unterhalb dem rechten Schläfebeine: (p. 49. N. 15. U. A.)

15) eine zwei Zoll lange und einen halben Zoll tiefe gequetschte Wunde, auf dem vorderen Theile der linken Gehirnhälfte, die in ihrer ganzen Länge mit schwarzem coagulirtem Blute im Gewicht zu einer halben Unze angefüllt war: (p. 49. N. 16. U. A.)

16) ein Extravasat schwarzen geronnenen Blutes auf der Siebplatte und der oberen Decke des Augengewölbes bis zu beiden Schläfen herab im Gewichte von zwei Unzen: (p. 50. U. A.)

17) ein Extravasat flüssigen Blutes auf dem Grunde des Schädelgewölbes des kleinen Gehirns von zwei Unzen Gewichts: (p. 50. N. 17. U. A.)

18) der grosse Sichelblutleiter des grossen Gehirns zerrissen und blutleer: (p. 50. N. 18. U. A.)

19) ein Extravasat schwarzen coagulirten Blutes von einer Viertel-Unze Gewichts in der vorderen linken Gehirnkammer: (p. 50. N. 19. U. A.)

20) die ganze Kopfschwarte vom Scheitelpunkte des Kopfes bis zu den beiden Schläfen und dem Hinterhauptbeine herab durchaus zerquetscht, zermalmt, und überall mit schwarzem coagulirtem Blute infiltrirt: (p. 45. N. 1. U. A.)

21) beide Schläfemuskeln durchaus zermalmt und mit vielem schwarzen Blute infarcirt: (p. 45. N. 2. U. A.)

22) die Weichgebilde in den beiden Gruben der Jochfortsätze des Gesichts stark mit coagulirtem Blute angefüllt: (p. 45. N. 3. U. A.)

23) auf der äusseren Fläche der rechten Hand einwärts gegen den Zeigefinger, mithin schräg über den Rücken derselben, eine drei Zoll lange blos oberflächliche Quetschwunde mit Sugillation: (p. 44. U. A.)

Dagegen wurden alle Eingeweide der Brust, des Unterleibs und des Kopfes, ferner das verlängerte Rückenmark u. s. w. kerngesund und völlig tadellos gefunden.

Hieraus folgt nun, dass die Verletzungen des Verblichenen:

1) in sieben höchst bedeutenden, weit ausgebreiteten und durch beide Tafeln des Schädelgewölbes gedrungenen Knochenbrüchen,

2) in acht höchst beträchtlichen und an verschiedenen Stellen im Innern der Gehirnhöhle gelagerten Extravasaten, zusammen von neun und einer halben Unzen Gewichts, meist schwarzen und coagulirten Blutes, ohne des Extravasats bei dem gemachten Kreuzschnitte in die Kopfhaube während des Lebens des Unglücklichen, und des weiteren Extravasats geronnenen Blutes in den vielfältigen Windungen des grossen Gehirns noch zu gedenken, welches letztere zwischen drei und vier Unzen betragen haben mochte,

3) in einer zwei Zoll langen gequetschten Gehirnwunde,

4) in fast gänzlicher und allgemeiner Lostrennung der harten Gehirnhaut von der Glastafel der Schädelknochen,

5) in Zerreissung des grossen Sichelblutleiters, und endlich

6) in völliger Zerquetschung und Zermalmung des grössten Theils der Kopfhaube und der beiden Schläfemuskeln bestand. Wahrlich eine höchst complizirte Verletzung, die kaum grässlicher gedacht werden kann! —

Nicht weniger ist aber auch hieraus ersichtlich, dass so vielerlei furchtbare Zerstörungen nicht bloss durch zwei oder drei, sondern schlechterdings nur durch höchst zahlreiche, wiederholte und mit dem furchtbarsten Kraftaufwande ausgeführte Streiche hervorgebracht worden seyn konnten, womit auch die eidlich erhärtete Deposition des Zeugen Anton Schneider vollkommen übereinstimmt. (p. 163 U. A.) Diese Vermuthung ist daher auch um so begründeter, als die unbefangene Vergleichung der zu dieser Verletzung gebrauchten Schlagwerkzeuge in Verbindung der Kraft der Vulneranten zur fast überraschenden Gewissheit führt; denn auch nur ein flüchtiger Anblick des Prügels, dessen sich Otteny nach seinem eigenen Geständnisse bediente, führt zur fast mathematischen Gewissheit, dass derselbe ihn nur mit beiden Händen gefasst, und so mit aller ihm eigenen Leibeskraft die Streiche versezt haben musste, da es wegen der Schwere, Länge und Dicke des Prügels fast absolut unmöglich ist, sich dessen bloss mit einer Hand allein bedient zu haben, in welchem lezteren Falle alle Sicherheit in der Führung desselben und dadurch auch die grösste Kraft völlig aufgehoben worden seyn würde. Erwägen wir nun, dass Joseph Otteny 5′ 7″ 5‴ gross, 20½ Jahre alt, von überaus starkem muskelkräftigem und rüstigem Körperbaue ist, der ungekränktesten Gesundheit sich erfreut, und ein Metzger von Profession ist, durch welche ohnedies die Leibeskraft erhöht zu werden pflegt, (Physikats-Zeugniss über Otteny) bedenken wir ferner, dass Sittenlosigkeit, Frechheit, rohe Streitsucht und Kampflust die Grundzüge des Charakters desselben sind; (Beilage 11 d. U. A.) und erwägen wir

ferner, dass die Metzger-Profession bei einem solchen, schon in der ersten Erziehung vernachlässigten und verwilderten Menschen noch ganz besonders dazu geeignet ist, alle edleren und sanfteren Gefühle und Regungen des Gemüthes auszulöschen und an ihre Stelle Blutdurst und rohe Mordlust zu setzen: so werden wir gleichsam gezwungen zu behaupten, dass Ottenyein mal im Besitze jener furchtbaren Waffe wirklich einem rasenden Löwen gleich (p. 129 U. A.) auf den unglücklichen Kranz geschlagen habe, indess jene entsetzlichen Zermalmungen und Zerquetschungen der Weichgebilde des Kopfes desselben wegen der breiten Fläche des Prügels die unausbleiblichste Wirkung gewesen seyn, und dann die oben benannten weiteren Verletzungen an und in dem Kopfe des Entseelten zur Folge gehabt haben mussten.

Nicht weniger gefährlich und beachtungswerth ist das Instrument, dessen sich Ignaz König bei dem Verletzungsacte bedient haben soll, ja wir sind zu behaupten geneigt, dass es rücksichtlich seiner gefährlichen Einwirkung in gar nichts dem Prügel Ottenys zurückstehe, zumal es ein nicht zu langes, und nicht zu schweres Scheit von Eichenholz ist, welches äusserst bequem und gleich einem Schwerte mit einer Hand geführt und schnell bewegt werden kann, und rücksichtlich seiner rauhen Oberflächen, namentlich aber seiner vierseitigen scharfen Kanten weniger auf einer gewölbten und glatten Fläche abgleitet, als wie der obige Prügel, sondern vielmehr durch seine schmale Berührungsfläche eher zerschmettert und zersprengt, als die Weichgebilde zermalmt, zumal die ganze Kraft des einwirkenden Streiches sich nur auf eine schmale Linie beschränkt und concentrirt, dadurch nothwendig aber auch gefährlicher und zerstörender einzuwirken fähig ist. Bedenken wir nun ebenfalls, dass Ignaz König 22 Jahre alt, 5′ 4″ 2‴ gross, von untersetzter kräftiger Körperstatur, starkem Knochenbaue und

im Besitze voller Gesundheit und Jugendkraft ist, (Signalem. von König u. Phisikats-Zeugniss b. d. U. A), und erwägen wir, dass Hochmuth und aufbraussende Gemüthsart und Streitsucht die Hauptzüge seines Charakters sind: (Beilage 11 U. A.) so können wir uns von der Ansicht nicht loswinden, dass dieser nicht eben so gefährliche Streiche gleich Otteny auf den Entseelten geführt habe.

Zum wenigsten entsprechen die vielen complizirten, und weit verbreiteten Knochenbrüche am Kopfe desselben, der Riss durch die Gehirnhäute und die unter diesem aufgefundene Hirnwunde weit eher der Einwirkung eines mit Kraft geführten scharfkantigen Instruments, als der eines 2′ 3″ langen, 1″ dicken und nur 12 Loth und ein Quentchen wiegenden Prügelchens das noch ganz mit seiner Rinde überzogen ist, und dessen sich König bei dem Verletzungsacte angeblich bedient haben will. (p. 276 U. A.) Ueberhaupt sind wir der Ansicht, dass der erste von König geführte Streich auf den Rücken der rechten Hand des Unglücklichen fiel, wie dieses die Quetschwunde auf derselben beurkundet. (p. 44 d. U. A.) worauf dieser vom Sockel des Hauses herunterspringend nun erst die übrigen furchtbaren Streiche sämmtlih auf den Kopf erhielt, zumal wir auch nicht die geringste Spur irgend einer anderweitigen Verletzung an seiner Leiche, trotz der aufmerksamsten Besichtigung derselben, zu entdecken im Stande gewesen waren.

Es bestand nun die erste und nächste Wirkung des von Otteny dem Verblichenen beigebrachten ersten Streichs in Gehirnerschütterung, welche durch die schnell und mit entsetzlichem Kraftaufwande weiter versezten Streiche einen wahrhaft tödtlichen Grad äusserst schnell erreicht haben musste, die sich durch ein überaus heftiges Ueberwältigen der Lebenskraft des Gehirns mit den bedeutendsten Störungen in den übrigen Organen gepaart signalisirte und das ganze Bild des Nervenschlags re-

präsentirte, wobei die Rückwirkung der Lebenskraft völlig paralysirt geworden seyn musste. „Sinnloses Zusammenstürzen des Beleidigten, sagt der hochverdiente von Kern [3]), und Verbleiben desselben im vollkommnem bewusstlosen Zustande, sind die ersten Symptome, welche diesen Grad der Beleidigung des Gehirns verkünden. Sogleich folgen auch Symptome, welche die fürchterlichste Gefahr drohen, und in dem gestörten Einflusse des Nervensystems auf die übrigen Lebensorgane ihren Grund haben. Das Angesicht des Verletzten ist blass, die Wangen eingefallen, die Züge entstellt, oft beinahe unkennbar, die Augen in die Orbita zurückgezogen, ihr natürlicher Glanz matt, der Blick fast erloschen, die Pupille erweitert und unbeweglich, die Nase zugespizt, die Respiration äusserst mühevoll, beschwerlich und kurz, mehr durch Hülfe der Abdominalmuskeln als des Thorax geschehend, der Puls klein, sehr beschleunigt, und fadenförmig, mit kurzen Worten, der Kranke ist auf den ersten Augenblick einem Sterbenden ähnlich. Nicht lange nach der Beleidigung treten auch die Digestionswerkzeuge in grosse Störung ihrer Verrichtungen; es entsteht heftiges und anhaltendes Würgen und selbst Erbrechen, hierauf erscheinen Zuckungen, Delirien, colliquative Schweisse, partielle Lähmungen der Gliedmassen, der Puls wird aussetzend, immer schwächer und so schlummern die Kranken ins bessere Leben hinüber.“ — Und Dr. C. Caspari [4]) bemerkt: „Man sieht leicht ein, dass die Gehirnerschütterung schwächend und lähmend auf das Gehirn einwirke. Die Gehirnerschütterung kömmt aber übrigens am häufigsten, nur nicht im-

3) Abhandlung über die Verletzungen am Kopfe und der Durchbohrung der Hirnschale. Wien, 1829, pag. 28.

4) Die Kopfverletzungen und deren Behandlung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Leipzig, 1823. p. 79, 80.

mer in sehr hohem Grade, vor, denn jede Kopfverletzung, die mit Betäubung verbunden ist, wirkt durch Erschütterung, sie bringt immer die ersten Symptome hervor, denn sie ist die unmittelbare Folge der Gewaltthätigkeit." Gleiche Aussprüche zur Bestätigung des Vorgetragenen finden wir bei A. Henke [5], Metzger [6], Chelius [7], Cooper und Pott [8] u. a. m.

Vergleichen wir daher die Krankheitserscheinungen des Joseph Kranz während und nach dem Verletzungsacte mit dem hier Mitgetheilten, so wird die Behauptung: dass in dem hier vorliegenden Falle notorisch ein höchst bedenklicher Grad von Gehirnerschütterung als erste und nächste Wirkung der empfangenen Streiche Platz gegriffen habe, wohl ausser allem Zweifel seyn!

Indess konnte es in dem hier vorliegenden Falle nicht bloss bei einer, wenn auch noch so gefahrvollen Gehirnerschütterung verbleiben, da die häufigen und mit nachdrücklicher Kraft vollzogenen Streiche mittelst der oben beschriebenen Werkzeuge eine förmliche Zerquetschung und Zermalmung der äusseren Weichgebilde des Kopfes, Brüche und Zersprengungen des Schädelgewölbes, so wie durch die heftigen Schwingungen an dem Kopfe und in dem Gehirne des Unglücklichen, Losreissungen der harten Hirnhaut von der inneren Tafel der Schädelknochen, Zerreissung des Sichelblutleiters und der Gehirnhäute, endlich eine Quetschwunde in der Corticalsubstanz des Gehirns und höchst wahrscheinlich, in Folge der heftigen

5) Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 4. Aufl. 1824. p. 153.

6) System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, erweitert von Dr. Remer. 5. Aufl. 1820. p. 141.

7) Handbuch der Chirurgie. 1826. 1. B. p. 239.

8) Neuestes Handbuch der Chirurgie. II. B. 1820. p. 519.

und wiederholten Streiche auf den Scheitelpunkt des Kopfes, jenen bedeutenden Bruch im Körper des Heilbeins, als sogenannter Contrecoup hervorgebracht haben, in Folge der gewaltsamen Lossreissung und Zersprengung so vieler und zahlreicher grösserer und kleinerer Gefässe der Gehirnhäute und des Gehirns, eine bedeutende Menge venösen und arteriellen Blutes sich in die verschiedenen Räume des Gehirns entleeren musste, während die übrigen kleinen Gefässe die Substanz des grossen und kleinen Gehirns durch die primäre Erschütterung und wegen ihrer Zartheit und geringen organischen Cohäsionskraft geschwächt, der nun normwidrig nach dem Kopfe anströmenden Blutmasse durchaus nicht mehr reagiren konnten, wodurch also auch schon dadurch ein status apoplecticus des Gehirns gesezt wurde, der in Verbindung mit den zahlreichen und höchst bedeutenden Extravasaten innerhalb der Gehirnhöhle durch ihren überaus feindseligen mechanischen Druck die Functionen der ihnen nahe gelegenen Theile beschränken, den Kreislauf der Säfte und die freie Nerventhätigkeit unterdrücken und so den Tod des Unglücklichen absolut schnell herbeiführen musste. „Denn Druck auf das Gehirn, sagt Caspari [9]), ist die einzige Wirkung des Extravasats, und die Folge davon Lähmung oder Sinnlosigkeit im Verhältnisse mit dem Drucke. Im gelindesten Grade ist der Kranke dumm, schwindlich, vergesslich, sieht schwarze Flecken, hört nicht gut, ist schläfrig, wankt beim Gehen, und stottert. Im zweiten Grade liegt er in tiefem Schlafe, sinnlos ohne Bewegung, schnarcht, lässt die Excremente unwillkührlich von sich, hat eine weite, unbewegliche Pupille. Im heftigsten Grade hören auch die Lebensverrichtungen, die Bewegung des Herzens und der Lunge auf, und der Kranke stirbt apoplectisch. Findet man diese Zu-

9) a. a. O. p. 111.

fälle ungemischt, so kann man mit Sicherheit auf Druck des Gehirns schliessen. Zufälle des Extravasats erscheinen nie unmittelbar nach der Verletzung, sondern immer einige Minuten, Stunden, Tage nach derselben; es giebt Fälle, wo das Extravasat unmittelbar nach der Verletzung erscheint, diese sind aber auch meistens tödtlich."

So beurkunden denn alle Symptome bei dem Verblichenen, als er vom Kampfplatze aufgehoben und in seine väterliche Wohnung gebracht wurde, dass tödtliche Extravasate im Innern seiner Gehirnhöhle vorhanden seyn mussten, zumal die beispiellose Quetschung und Zermalmung der Kopfhaube, das durch den Kreuzschnitt derselben schon bei der ersten Legalinspection entleerte Extravasat, und endlich die vielen während derselben entdeckten Fracturen der Schädelknochen in Verbindung mit den schnell hereingebrochenen Zeichen somatischer und psychischer Lähmung hiefür die unzweideutigsten und sichersten Belege lieferten, wie wir denn auch, von der Wahrheit dieser Ansicht gleich so durchdrungen, sie auch gleich bei der ersten Legalinspection mit Bestimmtheit aussprachen. (p. 8. d, U. A.)

Was nun die gerichtsärztliche Beurtheilung des Grades der Lethalität der Verletzungen des Entseelten betrifft, so kömmt es nach Henke [10]) auf die Art der Brüche, den Grad der Erschütterung, die Menge des ergossenen Blutes, die langsamere oder schnellere Bildung des Extravasats, die Stelle, wo sich dasselbe befindet, und die Möglichkeit der kunstmässigen Erkenntniss und Hebung des Uebels im Vergleiche mit der geschehenen Behandlung des Verletzten an.

„Brüche der Knochen des Schädelgewölbes, sagt Cas-

10) a. a. O. p. 255, 256. §. 370.

pari [11]), sind an und für sich mit keiner Gefahr verbunden, und erfordern, wenn sie nicht unter besondern Verhältnissen existiren, weit weniger Aufmerksamkeit, als Brüche anderer Knochen, weil die Schädelknochen durch Fracturen nicht in die unnatürliche Beweglichkeit versezt werden, als andere, welche nicht in so enger Verbindung mit einander stehen. Alle Gefahr, welche mit diesen Verletzungen verbunden ist, und welche uns allerdings nöthigt, stets ein wachsames Auge auf dieselben zu haben, welche die Aerzte zu manchem Missgriffe in der Behandlung verleitet hat, hängt von der gleichzeitigen Verletzung der unter dem Hirnschädel liegenden Theile ab; diese lezteren zeigen aber eine solche Verschiedenheit in der Empfindlichkeit gegen äussere Gewaltthätigkeiten und dem Vermögen, dieselben durch eigene Kraft und ohne ärztliche Hülfe wieder auszugleichen, dass allerdings die Verwundungen der Hirnschale eine besondere Wichtigkeit erhalten."

Ganz in diesem Sinne sprechen sich Henke [12]), Metzger [13]), und von Kern [14]) aus. Wenn wir dagegen aber erwägen, dass in dem hier vorliegenden Falle sieben höchst bedeutende, weit ausgebreitete, und durch beide Tafeln des Schädelgewölbes, und sogar bis durch den Körper und die grossen Flügel des Keilbeins gedrungene Fracturen vorhanden waren; wenn wir bedenken, dass mit diesen wahrhaft furchtbaren Brüchen der grösste Theil der äusseren Kopfbedeckungen und die beiden Schläfemuskeln nicht nur gequetscht, sondern sogar wie zermalmt ange-

11) a. a. O. p. 27.

12) a. a. O. p. 251. §. 361.

13) a. a. O. p. 140. §. 109.

14) a. a. O. p. 56 bis 87.

troffen wurden, und solche gewiss bedeutende Verletzungen der Weichgebilde des Kopfes schon an und für sich nach Richter's Ausspruche [15]) heftige Schmerzen, Fieber, Schlaflosikeit, Raserei, Zuckungen, Schlafsucht, und andere bedenkliche Zufälle hervorzubringen vermögen, Henke [16]), Caspari [17]), und namentlich Metzger [18]), die Quetschungen der Schläfemuskeln für besonders bedenklich erklären, zumal Lezterer ausdrücklich bemerkt, dass zerrissene und contundirte Wunden des Schläfemuskels, der Sehnenhaube, der Beinhaut, des Hirnschädels u. s. w., noch eigene Erwägung verdienen, indem sie zwar an und für sich nicht gefährlich wären, allein, wenn sie mit Brüchen des Hirnschädels und anderen Verletzungen des Kopfes verbunden vorkommen, die Zufälle erschwerten und den Grad der Tödtlichkeit erhöhten, und wenn wir endlich bedenken, dass bei so vielseitigen und grossen Brüchen auch die Dieploë der Knochen eine äusserst feindselige Einwirkung erlitten haben musste, wodurch die Gefässe derselben erschüttert, geschwächt und gelähmt, oder sie sogar zerrissen, zerquetscht und zermalmt worden seyn mussten, und wegen ihrer ununterbrochenen und engen Verbindung mit der Beinhaut und harten Hirnhaut an und für sich schon, namentlich bei jugendlichen Individuen, gefährliche Zufälle erzeugen [19]); so glauben wir schulgerecht behaupten zu dürfen, dass diese hier in Rede stehenden vielseitigen und complizirten Knochenbrüche zu den äusserst gefährlichen, ja tödtlichen Verletzungen gerechnet werden

15) Caspari, a. a. O. p. 22.
16) a. a. O. p. 249. §. 360.
17) a. a. O. p. 14.
18) a. a. O. p. 136. §. 106.
19) Caspari, a. a. O. p.

müssen, weil sie zusammengenommen an und für sich schon, abgesehen von allen weitern hier mit vorkommenden traumatischen Krankheitszuständen, den Tod des Verlezten zu bedingen vermögen.

Was nun die Gehirnerschütterung des Entseelten insbesondere betrifft, abgesehen von allen übrigen coexistirenden Krankheitszuständen, so glauben wir keiner Uebereilung beschuldigt werden zu können, wenn wir kathegorisch behaupten, dass die bei Joseph Kranz durch seine erduldete Misshandlung urplötzlich herbeigeführte Gehirnerschütterung zu der tödtlichsten Art gerechnet werden müsse; denn wo ein Vulnerat, wie es bei Denatus so ganz der Fall war, auf die eingewirkte äussere schädliche mechanische Gewalt urplötzlich wie vom Blitze getroffen auf die Erde zusammenstürzt, augenblicklich sinn-, bewusst- und gefühllos wird, und nicht gleich, oder wenigstens doch nach Verlauf einer kurzen Frist, wenn gleich auch nur bloss auf Augenblicke, zum klaren Bewusstseyn wiederkehrt, sondern vielmehr von Minute zu Minute stumpfer und gelähmter wird, da ist wahrlich der Culminationspunkt der Gehirnerschütterung jähe herbeigeführt, der zum sichersten Verderben des Beleidigten, ja zum sichern Tode führt. „Denn Erschütterungen dieser Art, sagt Pfeifer [20]), so wie die Störung des bestimmten Verhältnisses der Säftemasse durch Zerreissung der Gefässe, die noch überdiess als mechanisches Hinderniss wirkt, können unmöglich bei einem so fein gebauten, zur Unterhaltung des Lebensprozesses so nothwendigen Organe, wie das Gehirn ist, ohne offenbare Lebensgefahr ertragen werden, und erregen die gefährlichen Merkmale, welche die grössten Abnormitäten in den

---

20) Jahrbuch der Staatsarzneikunde, von Dr. Kopp. II. Jahrgang, 1809. p. 759.

Gehirn- und Nervenfunctionen ankündigen, und sich gewöhnlich mit dem Tode endigen." — Wenn nun gleichwohl die Gehirnerschütterung als solche keine bestimmten Merkmale ihres Daseyns in der Leiche des daran Verstorbenen zurücklässt, aus welchen sie unbezweifelt nachgewiesen werden könnte, so können wir doch nicht anders als eine solche in dem hier vorliegenden Falle um so mehr als höchst tödtlich annehmen, als die vielen und wiederholten, und schnell auf einander gefolgten und mit „Löwenkraft" auf den Kopf des Entseelten geführten Streiche zuverlässig mit der grösstmöglichsten Erschütterung, als der nächsten Wirkung derselben, verbunden gewesen seyn mussten.

Wir kommen nun zu den im Innern des Schädelgewölbes aufgefundenen Extravasaten von meist schwarzem und coagulirtem Blute, deren Quantität neun und eine Viertel Unze betrug, während das in sämmtlichen Windungen des grossen Gehirns extravasirte, schwarze und geronnene Blut zwischen drei und vier Unzen betragen hatte, ohne jenes Extravasats ebenfalls schwarzen und coagulirten Blutes weiter zu gedenken, welches durch den während des Lebens des Entseelten noch gemachten Kreuzschnitt in die Kopfhaube ohne alle Erleichterung für denselben entleert wurde, wodurch also die ganze Quantität des in der Gehirnhöhle aufgefundenen extravasirten Blutes gegen zwölf bis dreizehn Unzen angenommen werden muss. Die Obduction belehrte uns zur Genüge über den Sitz desselben; denn wir fanden nicht nur sämmtliche Windungen des grossen Gehirns mit coagulirtem Blute gleichsam überfüllt; sondern wir entdeckten noch an acht verschiedenen Stellen, und zwar auf der ganzen Schläfegegend, auf der äusseren Fläche der vorderen linken Gehirnhälfte, auf der Mitte der rechten Gehirnhälfte, auf der vorderen Seite derselben, in der Gehirnwunde,

auf der vorderen linken Gehirnhälfte, auf der Siebplatte und der oberen Wand des Augengewölbes, bis zu den beiden Schläfen herab, auf der Grundfläche des kleinen Gehirns, und endlich in der vorderen linken Gehirnkammer meist schwarzes und coagulirtes Blut extravasirt. Kein Wunder also, wenn eine solche überraschende Quantität geronnenen Blutes von zwölf bis dreizehn Unzen Gewichts die höchst bedenklichsten Erscheinungen ins Leben rief, welche sich durch immer mehr zunehmenden tödtlichen Druck und daher rührende lähmende Unterjochung des höchsten Factors des sensiblen Lebens verkündigte, wodurch die intellectuelle Thätigkeit plötzlich unterdrückt und allmählig zernichtet, so wie der naturgemässe und beherrschende Einfluss der Gehirnthätigkeit auf die übrigen Dimensionen und Provinzen des Organismus aufgehoben ward! Wenn daher erfahrungsmässig mehrere Unzen extravasirten Blutes an einer einzigen Stelle im Innern des Gehirngewölbes, gleichviel ob ausserhalb oder innerhalb der dura mater, dieselben paralisirenden Wirkungen auf das Sensorium beurkunden, ja wenn sogar nach Brunner's lehrreichen und interessanten Untersuchungen [21]), ein jedes Extravasat, welches auf oder unter den Gehirnhäuten auf den Halbkugeln liegt, mit doppelter Gewalt auf dieselben, nämlich durch den Raum, den es einnimmt, wodurch das darunter liegende Hirn in einen engeren Raum zusammengepresst wird, und durch sein eigenes Gewicht einwirkt; dass ferner eine gleiche Menge des Extravasats stärker auf das Gehirn drücke, wenn sie auf demselben statt unter demselben liegt, und die Erfahrung es bestätige, dass die Blutergiessung, wenn sie von der nämlichen Grösse ist,

---

21) Vorschläge zu einer zweckmässigen Heilart der Kopfverletzungen. 1806. p. 92.

schneller tödte, als im lezteren, in dem hier vorliegenden Falle aber der grösste Theil der Extravasate sich notorisch auf den beiden Halbkugeln des Gehirns befand, um wie viel mehr müssen nun nicht zwölf bis dreizehn Unzen des an verschiedenen Stellen im Innern der Gehirnkapsel extravasirten Blutes die gefährlichsten Phaenomene des rein mechanisch unterdrückten höheren sensiblen Lebens erzeugen, und um wie viel mehr muss alsdann nicht in einem solchen Falle die gedenkbare Möglichkeit schwinden: so vielseitig ausgebreiteten, und sogar in der Gehirnkammer und auf der Schädelgrundfläche gelagerten Extravasaten meist fest coagulirten Blutes sichere Schranken zu setzen, sie zu entfernen, und die ihre tödtlichen Eingriffe begleitenden Nachwirkungen sicher beseitigen zu können? —

Was dagegen die langsamere, oder schnellere Bildung der hier besprochenen Extravasate in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit derselben betrifft, so glauben wir mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass sie hier mit bedeutender Schnelligkeit Platz gegriffen haben müssen; denn hier drängt sich die Wahrheit des Vorgangs in der Art auf, dass die gewaltsame Trennung der Gefässe, ohne welche kein Blutextravasat denkbar ist, nur durch die Wirkung der mechanischen Schädlichkeit gesezt würde, und nicht ohne gleichzeitige, mehr oder weniger starke Erschütterung seyn konnte, die Verletzungen durch schneidende und stechende Instrumente abgerechnet. Die nächste Folge eines solchen aufgehobenen Zusammenhangs ist nun Austreten des Blutes aus den verlezten Gefässen, nämlich Extravasation, und das Resultat hievon Ansammlung desselben an einem bestimmten Orte, Extravasat. Daher ist kein Extravasat ohne vorausgegangene Extravasation, keine Extravasation ohne vorausgegangene Trennung der Gefässe, und diese wieder nicht ohne gleichzeitige vorausgegangene mehr oder minder bedeutende Erschütterung

bis zur Aufhebung des Zusammenhangs möglich. Und je energischer die Kraft in den Gefässhäuten ist, desto heftiger muss auch die Erschütterung seyn, bis Trennung und Aufhebung des Zusammenhangs der Gefässe erfolgt. „Je beträchtlicher der Durchmesser des Gefässes, bemerkt von Kern [22]), und je grösser die Oeffnung in demselben, oder je mehrere Gefässe gleichzeitig in ihrem Zusammenhange getrennt worden sind, in desto kürzerer Zeit kann und muss daher auch eine grössere Quantität Blutes austreten, und desto schneller sich auch die Zufälle des Extravasats aussprechen, daher die Zwischenzeit vielleicht unmerklich ist.“

Erwägen wir nun, dass in dem hier vorliegenden Falle der grösste Theil der harten Hirnhaut von der Glastafel der Schädelknochen gewaltsam los getrennt, die harte und weiche Hirnhaut unter dem linken Seitenwandbeine fünf Zoll lang aufgerissen, der grosse Sichelblutleiter völlig zersprengt, so viele Knochen des Kopfes zerbrochen, die Diploë derselben und somit auch die weichen Gefässnetze derselben zerquetscht angetroffen wurden; bedenken wir, dass der grösste Theil der sehnigten Kopfhaube ebenfalls zerquetscht und zermalmt, mithin die mit der dura mater in zahlloser Verbindung stehenden Blutgefässe derselben ebenfalls zersprengt und zermalmt worden waren, und berücksichtigen wir über dies noch wohl den Umstand, dass der ganze furchtbare Verletzungsact, während dessen die zahlreichen und schnell aufeinander gefolgten tödtlichen Streiche vollführt wurden, nur einige Minuten angedauert habe, wodurch also die ausserordentlichen Verwüstungen an und in der Kopfhöhle des Verblichenen schnell bedingt wurden; erwägen wir ferner, dass nebst den charakteristischen Erscheinungen tödtlicher Gehirnerschütterung auch noch gleichzeitig die unzweideutigsten Krite-

22) a. a. O. p. 48.

rien von Extravasaten, nämlich andauernder Verlust des Bewustseyns, und lethargische Schlafsucht [23]) bei dem Unglücklichen vorhanden waren, und sein Tod schon neun Stunden nach seiner erlittenen Misshandlung unter den eigenthümlichen Erscheinungen somatischer und psychischer Paralyse erfolgte; so können wir zuverlässig behaupten, dass mit der tödtlichen Gehirnerschütterung durch das Zerreissen und Zersprengen so ausserordentlich vieler, grösserer und kleinerer Gefässe auch fast gleichzeitig Blutergiessungen im Innern der Gehirnhöhle Platz gegriffen haben müssen, weil mit der einmal gesezten Ursache, nämlich gewaltsame Trennung des Zusammenhangs so vieler Gefässe, auch die Wirkung, nämlich Extravasation des Blutes, und Extravasate nothwendig und schnell bedingt ward, welche zu ihrer Entstehung und Manifestation aus den oben angegebenen Gründen nur eine sehr geringe Zeitdauer erfordert haben konnten.

Die Möglichkeit der kunstmässigen Erkenntniss und Heilung sämmtlicher Verletzungen des Entseelten betreffend; so müssen wir freimüthig gestehen, dass es schlechterdings ausser der Erkenntniss-Sphäre lag, so viele, mannigfaltige und gleichzeitig vorhanden gewesene Verletzungen nach ihrer Individualität und Lage richtig und bestimmt zu erkennen, folglich auch eine schulgerechte medizinisch-chirurgische Therapeutik mit erfreulichem Erfolge gegen sie einzuleiten. Denn obgleich wir auch bei der ersten Legalinspection mit fast mathematischer Gewissheit bestimmen konnten, dass in dem hier vorliegenden Falle eine überaus tödtliche Gehirnerschütterung, vielseitige Knochenbrüche und Ergiessungen von

---

23) Orfila's Vorlesungen über gerichtliche Medicin, übers. von Dr. Hergenröther. 1829 II. B. p. 454.

Blut in die inneren Räume des Gehirns als Todesursache Platz gegriffen haben müssen, so konnten wir schlechterdings dennoch nicht im Stande seyn, weder die Zahl und Art der Fracturen an den Schädelknochen, der grössern oder geringern Lostrennung der harten Hirnhaut von der innern Tafel der Kopfknochen, die beträchtliche Zerreissung der Gehirnhäute und des Sichelblutleiters, so wie die Anzahl, Lage und Quantität der Extravasate richtig und bestimmt zu erkennen, weil wir theils vom Vulneraten auch nicht die geringste Aussage über seinen tödtlichen traumatischen Krankheitszustand erhalten konnten, und theils weil selbst die von dessen Umgebungen uns mitgetheilte Kunde über denselben nur dürftig, mangelhaft, und mithin völlig bedeutungslos war. Das einzige uns zu Gebote gestandene Mittel zur Exploration der Knochenbrüche wäre allenfalls die gänzliche Lospräparirung der sehnigten Kopfhaube von der äusseren Tafel der Schädelknochen gewesen; allein wir fragen hier mit Recht einen jeden Kunstverständigen, ob ein solches höchst gewagtes Verfahren, wodurch so ungemein zahlreiche Gefässverbindungen zerschnitten worden wären, und sicher eine höchst bedenkliche Blutung zur Folge gehabt haben würde, hätte gerechtfertigt werden können, und wozu es überhaupt auch wohl genüzt hätte, da die Fracturen in den grossen Flügeln und in dem Körper des Keilbeins dadurch dennoch nicht hätten entdeckt werden können, während die übrigen Verletzungen im Innern der Gehirnhöhle dennoch ungekannt geblieben wären? — „Wer sich die Mühe giebt, sagt Pott [24]) über die Natur der Gehirnerschütterung und des Extravasats innerhalb dem Cranium nachzudenken, und zugleich in Erwägung zieht, dass Beide bei einer Person vereinigt vorhanden seyn können, dass ferner in vielen Fällen von der einzigen Person, welche Belehrung darüber

24) S. Cooper a. a. O. II. B. p. 520.

ertheilen könnte, nämlich dem Verlezten, nicht der geringste Grad derselben gewonnnen werden kann, der muss auch einsehen, wie schwierig in manchen Fällen die Behandlung für den Wundarzt seyn muss, und wie man sehr Unrecht hat, das auf Rechnung der Unwissenheit zu schieben, was doch blos in der Dunkelheit der Sache selbst, und in der Unmöglichkeit liegt, ein richtiges Urtheil aus den gegebenen Materialien zu ziehen." — Aehnliche Aussprüche finden wir bei demselben [25]) und bei S. Cooper [26]). Hieraus folgt nun klar, dass es für uns und einen jeden andern Gerichtsarzt ausser aller Möglichkeit lag, über jene vielfachen Fracturen der Schädelknochen, Zerreissungen der Gehirnhäute und Blutergiessungen die absolut nöthige und bestimmte Erkenntniss des mannigfaltigen und äusserst complizirten Krankheitszustandes uns zu verschaffen, worauf nur einzig und allein eine rationelle Therapeutik gegründet werden kann!

Ob daher diese hier in Rede stehenden Verletzungen wirklich hätten geheilt werden können? darüber glauben wir uns kathegorisch dahin aussprechen zu dürfen, dass die Heilung derselben zu den absoluten Unmöglichkeiten gehöre; denn es wurde oben schon nachgewiesen,

1) dass die Fracturen der Kopfknochen in dem hier vorliegenden Falle zu den sehr gefährlichen Verletzungen gerechnet werden müssen, theils weil ihre Anzahl viel zu bedeutend, ihre Ausdehnung viel zu gross und beträchtlich, und ihre Lage, namentlich was den Bruch des Keilbeins und seiner grossen Flügel betrifft, der Kunst-

25) S. Cooper a. a. O. II. B. p. 511. 512.
26) Ebendaselbst. II. B. p. 515.

hülfe absolut unzugänglich, endlich die beträchtliche Quetschung der diploëtischen Substanz viel zu intensiv und ausgedehnt war, als dass es der Kunst je möglich hätte werden können, die Wirkung so vielseitiger Zertrümmerungen des knöchernen Schädelgewölbes spurlos aufzuheben. Da wir uns indess von der Lage und Ausbreitung der verschiedenen Schädelbrüche durch kein Mittel ohne Nachtheil des Verblichenen haben versichern können; so folgt daraus, dass wenn wir auch je so glücklich gewesen wären, eine oder die andere Fractur zu heilen, die vielen übrigen dennoch ungekannt und ungeheilt geblieben seyn würden, und der verderbliche Krankheitsprozess in den Kopfknochen dennoch nicht hätte aufgehalten werden können. „Fissuren und Fracturen des Schädels, sagt Schindler [27]), werden dann nur als Ursachen des Todes genannt werden können, wenn sie in der Basis cranii sind, oder sich bis in dieselbe erstrecken, wenn sie ferner so ausgedehnt sind, dass die verletzende Gewalt eben so bedeutend seyn muss, als ihre Heilung kaum denkbar ist, und wenn ihre Diagnose aus irgend einem Grunde, wie z. B. bei Contrafissuren, unmöglich ist.“ — Und eben so bemerkt Orfila [28]): „Die Knochenbrüche stellen nicht alle dieselbe Gefahr dar; unter übrigens ähnlichen Umständen sind die schwersten jene der Schädelgrundfläche, welche fast immer tödtlich sind, jene der Seitentheile sind es weniger, jene des Schädelgewölbes sind die wenigst gefährlichen. Je mehr arterielle und venöse Gefässe im Innern des Schädels geöffnet werden, und je beträchtlicher sie sind, um so furchtbarer ist der Bruch!“ — Man vergleiche auch hierüber Zittmann [29]).

---

27) Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde XII. Jahrgang. 1832. 4. Heft. p. 288.

28) a. a. O. II. B. p. 428.

29) Medicina forensis. Cent. I. Cap. 24. 48 und 81.

2) Die Quetschungen und Zermalmungen der sehnigten Kopfhaube und der beiden Schläfemuskeln würden zwar an und für sich in Beziehung ihrer Heilung mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn, da bekanntlich mit dergleichen Verletzungen nicht selten bösartige erysipelotöse Entzündungen folgen, die leicht ihren verderblichen Krankheitsprozess dem so nahe liegenden Gehirne mitzutheilen pflegen, wodurch nicht selten die gefährlichsten Gehirnentzündungen hervorgerufen werden. Da nun aber in dem hier vorliegenden Falle eine so überaus complizirte Kopfverletzung statt fand, so glauben wir auch überzeugt zu seyn, dass die Heilversuche gegen diese einzelne Beschädigung wahrscheinlich erfolglos gewesen seyn würde. Interessante Fälle dieser Art mit tödtlichem Ausgange finden sich bei Zittmann [30]).

3) Die Losreissung der harten Gehirnhaut von dem grössten Theile der inneren Wand der Schädelknochen und die zerrissenen Gehirnhäute überhaupt können in dem hier vorliegenden Falle schlechterdings nicht als Heilobjecte betrachtet werden, falls sie auch in ihrer ganzen Art und Wirklichkeit richtig hätten erkannt werden können; denn die Kunst besizt in der That kein Mittel, die Befestigung derselben an ihre naturgemässe Anhaltpunkte zu bewirken, ja in der That kein Mittel, so beträchtliche Zerreissungen der Gehirnhäute wieder zu heilen, während in solchen complizirten Fällen Entzündung, Eiterung, Brand derselben und Necrosis der Knochen in der Regel als sichere Vorboten des Todes einzutreten pflegen. Da nun aber der Tod des Unglücklichen schon neun Stunden nach seiner erduldeten Misshandlung erfolgte: so konnte es in diesem Falle nicht einmal

30) Medicina forensis. Cent. 2. Cap. X. XII. XVI und XVIII.

zur Entzündung und Eiterung des Gehirnes und seiner Häute kommen, folglich blieb der Kunst auch nicht die geringste Musse, Heilversuche gegen diesen bedenklichen traumatischen Krankheitszustand einleiten zu können, wodurch er also als absolut heillos erklärt werden muss. Und nicht weniger glauben wir die Zerreissung des Sichelblutleiters für ein höchst bedenkliches und selbst tödtliches Uebel erkennen zu müssen, weil hiedurch innere Verblutung, oder fortwährende Extravasation gesezt wurde. „Vulnus oculi penetrans et sinum falciformem lacerans, lethale;" heisst es in den Ephemeriden [31]).

4) Die Gehirnwunde mit beträchtlicher Quetschung der Corticalsubstanz des grossen Gehirns hätte eigentlich nur dann mit Bestimmtheit erkannt, folglich Heilobject werden können, wenn an dieser Stelle einige Trepankronen auf das linke Seitenwandbein angesezt worden wären. Obgleich zwar diese Gehirnwunden nie ohne Gefahr sind, so heilen sie dennoch nach Richter's [32]) Ausspruche und sogar dann noch, wenn selbst eine ansehnliche Menge Gehirn verloren gegangen ist, wenn sie sehr tief eingedrungen sind und das corpus callasum getroffen haben. Wenn nun durch die Trepanation eine Oeffnung gemacht worden wäre, wodurch die in derselben enthaltenen Flüssigkeiten hätten ausfliessen können, und wenn keine anderweitigen Neben- und Mitverletzungen gleichzeitig vorhanden gewesen wären, so hätte die Heilung dieser Verletzung an und für sich wenig Schwierigkeiten gehabt, und würde auch höchst wahrscheinlich auf diese Weise realisirt worden seyn. Da indess diese Gehirnwunde nicht allein für sich, sondern im Verbande mit den vielen übrigen tödtlichen Verletzungen bestand; so hätten nothwendig auch die bei ihr

31) Ephemerid. Nat. Cur. ann. 8. Observ. 83.

32) Caspari a. a. O. p. 72.

eingeleiteten Heilversuche völlig vergeblich seyn müssen, ja sie musste vielmehr zur Vergrösserung des Grades der Tödtlichkeit der übrigen Verletzungen um so mehr beitragen, als sie in dem hier vorliegenden Falle nur durch die tödtlich eingewirkte äussere mechanische Schädlichkeit hatte herbeigeführt werden können. „Zerreissung der Hirnsubstanz mit beträchtlichem Blutergusse sind absolut lethal, sagt Schindler [33])."

5) Die tödtliche Gehirnerschütterung, welche in dem hier vorliegenden Falle nach der obigen Exposition so gar zu schnell den Culminationspunkt erreicht haben musste, konnte fürwahr durch kein uns zu Gebote stehendes Mittel ausgelöscht werden; denn wo einmal durch so entsetzliche und oft wiederholte tödtliche Schwingungen die organische Kraft des Gehirns auf die tiefste Stufe der Paralyse feindlich herabgedrückt wird, da hat die Kunst ihre Gränzen gefunden, und absolut rettungslos eilt der Verlezte dem Orkus zu. Deswegen müssen wir auch aus den Zeichen des Krankheitszustandes des Verlezten nach dem Verletzungsacte bis zu seinem so schnell erfolgten Tode auf absolute Tödtlichkeit der hier aufgetretenen Gehirnerschütterung erkennen. „Es wird nur dann die Hirnerschütterung als Ursache des Todes anzunehmen seyn, sagt Schindler [34]), wenn dieser im Augenblicke der Verletzung, oder sehr kurze Zeit nachher erfolgte, wenn Lähmung der Sinne und des Verstsandes, Schlafsucht, Erbrechen u. s. w., von dem Augenblicke der Verletzung bis zum erfolgten Tode ununterbrochen andauern."

6) Die Extravasate im Innern der Schädelhöhle betreffend, müssen sie endlich ebenfalls als absolut

33) Henke, Zeitschrift 4. Heft. 1832. p. 277.

34) Ebendaselbst. p. 281.

tödtlich erklärt werden, theils weil ihre Entstehung viel zu schnell und zu ausgebreitet war, als dass ihr zeitig genug hätte vorgebeugt werden können, theils weil sie an acht von einander verschiedenen Orten gelagert aufgefunden wurden, deren nöthige Kenntniss absolut unmöglich war, und theils endlich, weil sie überhaupt sich an solchen Stellen befanden, die, wenn sie auch wirklich richtig hätten ausgemittelt werden können, für die Einwirkung der Kunsthülfe dennoch ewig unzugänglich gewesen seyn würden; denn welcher Heilarzt hätte wohl den Trepan an beide Schläfegegenden, an das Stirnbein oberhalb der Nasenwurzel und an das Hinterhauptbein ansetzen mögen, ohne dadurch den Verletzten nicht selbst der grössten Gefahr auszusetzen, zumal die vorzüglichsten Gerichtsärzte und Chirurgen diese Stellen bei der Trepanation zu meiden rathen? Wie hätte ferner das Extravasat in der linken vordern Gehirnkammer entfernt werden können, und wie viele Trepankronen überhaupt hätten nicht angesezt werden müssen, um nur eine theilweise Entleerung des schon coagulirten Blutes zu bewirken, während die übrigen Extravasate ungeahnet und ungekannt durch ihren unausgesezten mechanischen Druck auf die Halbkugeln des Gehirns ihre absolut tödtliche Wirkung schlechterdings fortgesezt haben würden? — „Die unterlassene Trepanation, sagt Schindler [35]), kann keinen Antheil an dem erfolgten Tod haben, wenn das Extravasat in basi cranii, auf dem tentorio cerebelli, dem corpore calloso, zwischen den Hälften des Gehirns, in den Gehirnhöhlen, oder in der Gehirnsubstanz selber seinen Sitz hat, und es so schnell gebildet wird, dass die Trepanation nicht angewandt werden kann, ehe der Tod eintritt.“ — Und Orfila [36]) sagt: „Die ein wenig be-

35) a. a. O. p. 287.

36) a. a. O. 2. B. p. 434.

trächtlichen Blutergüsse in die Substanz, zwischen den Windungen, in den Gehirnhöhlen, oder an der Gehirnbasis werden bald vom Tode begleitet, während sie viel weniger gefährlich sind, wenn die ergossene Flüssigkeit so gering ist, dass sie wieder aufgesaugt werden kann. Unter übrigens gleichen Umständen sind sie viel bedenklicher zufolge von Gehirnerschütterungen, als bei blossen Brüchen, weil man in dem lezteren Falle oft ihren Sitz ausmitteln, und der Flüssigkeit einen Ausweg verschaffen kann."

Wollte man aber glauben, dass, wenn einige Trepankronen angesezt worden wären, und man dadurch einen Theil des extravasirten Blutes auch glücklich entlerrt hätte, der übrige Theil der Extravasate hätte resorbirt werden können, so haben wir hierauf bloss zu bemerken, dass die Resorption des ergossenen Blutes von einem so grossen Umfange, wie in dem hier vorliegenden Falle, um so weniger gelungen seyn würde, weil der grösste Theil der Extravasate zwischen der dura mater und dem Gehirne lag, die sehnigte harte Hirnhaut aber nicht leicht Flüssigkeiten resorbirt [37]), der grösste Theil der Blut-, Lymph- und Resorptionsgefässe des Gehirns und seiner Häute durch die überaus gewaltsame und weit ausgebreitete Lostrennung der dura mater von der innern Tafel der Schädelknochen zerrissen war, und sich die übrigen Gefässe der Kopfhöhle der vorausgegangenen tödtlichen Gehirnerschütterung wegen zuverlässig in einem paralytischen Zustande befunden haben mussten, der wahrlich keine Aufsaugung gestattet, zumal auch der grösste Theil der Extravasate fest coagulirtes Blut war! Hieraus folgt daher, dass diese höchst bedeutenden Extravasate in Verbindung mit der Gehirnerschütterung und den übrigen gleich-

37) Gaspari a. a. O. p. 115.

zeitig vorhandenen Verletzungen den Tod des Unglücklichen, und zwar schleunig durch Paralyse, zur unausbleiblichen und durch nichts abzuhaltenden Folge gehabt haben, weswegen die absolute Tödtlichkeit dieser hier in Rede stehenden Verletzungen zusammengenommen ausser allem Zweifel erscheinen muss.

Was endlich die medizinisch-chirurgische Therapeutik betrifft: so ist aus der Species facti ersichtlich, dass zur Rettung des Entseelten nichts weiter, als kalte Waschungen des Gesichts und kalte Fomentationen des Kopfes zu Hülfe genommen wurden, während ihm innerlich nicht das Geringste beigebracht werden konnte, da er absolut unfähig war zu schlingen, ein weiterer Beweiss, wie ausserordentlich schnell die Paralyse, durch Gehirnerschütterung und mechanischen Blutdruck bedingt, hier Platz gegriffen haben musste!

Dagegen war die Quetschwunde auf dem Rücken der rechten Hand des Verblichenen in medizinisch-forentischer Beziehung absolut gefahr- und bedeutungslos, und erforderte nicht einmal wundärztliche Hülfe zu ihrer Heilung, falls der Verlezte beim Leben hätte erhalten werden können.

Judicium medico-forense.

Aus dem seither Vorgetragenen fühlen wir uns nun zum Urtheile verpflichtet:

1) Dass der schnell erfolgte Tod des Joseph Kranz von Urloffen die alleinige Wirkung und Folge seiner am 27. August 1832 Morgens gegen 5 Uhr erhaltenen Verletzungen sey, und schlechterdings keiner anderweitigen, weder innern, noch äusseren Ursache zugeschrieben werden könne und dürfe, und dass

2) die Verletzungen des Joseph Kranz nach p. 310. lit. d. der Grossherzoglich Badischen Medizinal- und Legalinspections-Ordnung, worauf im §. 72. des Grossherzoglichen Strafedicts bestimmt verwiesen wird, zur Klasse der absolut tödtlichen Verwundungen gerechnet werden müssen, weil sie in tödtlicher Gehirnerschütterung, mit neun an verschiedenen Stellen im Innern der Gehirnhöhle gelagerten tödtlichen Extravasaten von meist schwarzem coagulirtem Blute von zwölf bis dreizehn Unzen Gewichts, ferner in sieben höchst beträchtlichen, weit und tief verbreiteten Fracturen der Schädelknochen, in gewaltsamer Lostrennung des grössten Theils der harten Hirnhaut von der inneren Tafel der Schädelknochen, in völliger Zerreissung des Sichelblutleiters und der Gehirnhäute, und endlich in einer Quetschwunde der Corticalsubstanz des grossen Gehirns bestanden, die zusammengenommen in dem hier vorliegenden Falle plötzlich Lähmung sowohl in der somatischen als psychischen Kehrseite des Organismus, und somit den schleunigen Tod des Vulneraten absolut hervorbringen mussten, deren bestimmte und sichere Diagnose und glückliche Heilung endlich völlig ausser der Erkenntniss-Sphäre und der menschlichen Macht lag.

Dieses medizinisch-chirurgisch-gerichtliche Gutachten und Urtheil bestätigen wir hiemit nach reifer Ueberlegung, nach Pflicht und Gewissen durch unsere eigenhändige Unterschrift.

Offenburg, am 15. Oktober 1832.

Dr. Schneider. Dr. Schaible.

II.

Tödtung durch Verletzung des Rückenmarks.

Mitgetheilt

von Herrn Bopp,

Hofgerichts-Advokat in Darmstadt.

Am 12. November 182... wurde dem Grossherzogl. Hess. Landgericht zu N. N. angezeigt, dass J. S. von M., den Abend vorher bei einem Streit sehr gefährlich verwundet worden sey. Zugleich wurde ein Bericht des Chirurgen N. von M. überbracht. „Man benahm sich," heisst es sofort in dem aufgenommenen Protokoll, „sogleich mit dem Amtschirurg Dr. M. dahier, und da derselbe nach genommener Einsicht des Berichtes des Chirurgen N. eine mögliche absolute Lethalität, jedenfalls aber gefährliche Verwundungen vermuthete, so begab man sich so schnell als möglich nach M. und adhibirte vorläufig den Amtschirurg, indem man Bedenken trug, die Abreise bis zur Ankunft des in O. wohnenden Physikus aufzuschieben."

Geschehen M. den 12. November 182...

Nachdem man dahier angekommen, begab man sich sogleich mit Zuziehung des Chirurgen N., in Ermanglung sonstiger ärztlicher Hülfe, in die Wohnung des verwundeten J. S. Man fand denselben im Bette liegend mit verbundenem Kopfe, doch völlig bei Verstand. Er wurde in eine sitzende Stellung gebracht, worauf der Amtschirurg,

Dr. M. die gerichtliche Untersuchung vornahm und den Befund dahin abgab: J. S., 23 Jahre alt, von gewöhnlicher Grösse und Körperbau, hat 1) eine Stichwunde zwischen dem lezten Hals- und ersten Rückenwirbel mit einer Tiefe von beinahe 2 Zollen. Der Stich muss von oben nach unten geführt worden seyn, indem ich mit der Sonde auf den lezten Halswirbel gestossen bin. Der Stich ist quer über den Rücken eingegangen, und zwar scheint die scharfe Seite des verletzenden Instruments nach Rechts zu gegangen zu seyn. Die Länge des Stichs ist an der äusseren Oeffnung ein Zoll, wovon $\frac{2}{3}$ rechts der Rückenwirbelsäule und $\frac{1}{3}$ links sich befindet. 2) Eine Contusion auf dem hinteren und oberen Theil des linken Seitenwandbeins des Kopfes, einen halben Zoll lang; sie scheint von einem stumpfen Werkzeug herzurühren. Die Kopfwunde ist durchaus von keinem Belang und wird in ganz kurzer Zeit auch ohne ärztliche Hülfe heilen. Hinsichtlich der Stichwunde soll schriftliches Gutachten ertheilt werden.

Das in diesem Protokoll vorbehaltene Gutachten gab Dr. M. am folgenden Tag dahin ab: J. S. klagte über eine Lähmung des linken Beins, und bemerkte, er habe gleich nach seiner Verwundung sich mehrmals erbrechen müssen. Die Lähmung des Beins bei dessen gänzlicher Unverletztheit deutet auf eine Affection des Rückenmarks. Da sich aber zur Zeit noch nicht darthun lässt, dass das Rückenmark unmittelbar durch das verletzende Instrument lädirt worden ist, und nur unmittelbare Verletzung desselben absolut tödtlich ist, nicht aber jene Verletzung, worauf erst Krankheit erfolgt, und dann der mögliche oder wahrscheinliche Tod, so ist nach meinem Gefühl (?) die vorliegende Verwundung als für sich tödtlich zu betrachten und kann zwar über den Grad dieser Lethalität erst die darauf folgende Krankheit entscheiden, die aber ohne allen Zweifel eintreten wird, und ist daher Läsus in grosser Lebensgefahr.

Am 14. November kam folgender „Fundschein“ des Physikatsarztes Dr. M., und des gerichtlichen Wundarztes S. zu den Akten: Nachdem der unterzeichnete Physikus in der vergangenen Nacht zwischen 1 und 2 Uhr von dem Amtschirurgen Dr. M. die angebogene Anzeige erhalten hatte, so begab sich derselbe mit Zuziehung des gerichtlichen Wundarztes S. nach M., wo sie um 1 Uhr ankamen, und sofort die Untersuchung des verwundeten J. S. vornahmen. Die Stichwunde befindet sich auf der hintern Seite des Halses, gerade auf der Mitte der Wirbel, etwas weniges nach der rechten Seite neigend; sie ist neun bis zehn Linien breit, und ihre Richtung von aussen ist rein horizontal. Den Verwundeten auf dem Gesichte liegend gedacht, so dringt sie zwischen dem lezten Halswirbel und ersten Rückenwirbel in perpendiculärer Richtung 2 Zoll 2 Linien tief ein, doch so, dass der Grund der Wunde sich gleichfalls etwas nach der rechten Seite neigt. Die Sonde entdeckte einen entblössten Knochen, drang aber nirgends in eine Knochen- oder Knorpelspalte ein. Der Verwundete hatte bei dieser Untersuchung so wenig Schmerz, dass er vielmehr versicherte, er könne es kaum spüren. Vor dem Sondiren floss viel Fett, nach demselben röthliche Lymphe aus.

Ausser dieser Stichwunde fand man am Hinterhaupt noch eine ganz unbedeutende schon verharrschte Hautwunde, Folge eines Schlages. Die Geschwulst war bereits verschwunden und der Kranke empfand nicht den geringsten Schmerz daran, so wie überhaupt der Kopf leidenfrei und die Seelenfunctionen ungestört waren.

Der ganze linke Schenkel ist gelähmt und seine Empfindungsfähigkeit sehr vermindert; man kann die Haut stark kneipen, ehe er einen Schmerz empfindet; die Wärme aber ist unverändert. Der rechte Schenkel ist in normalem Zustand, doch soll Laesus, nach der Versicherung seines Vaters, nicht darauf stehen können. In den Armen

verspürt er Schwäche; im Rückgrad hat er keinen Schmerz, ausser zwischen den Schultern. Vorboten von Trismus sind nicht da. Gesicht und Gehör sind nicht gestört, die Pupille beweglich, weder erweitert noch verengert; das Schlingen nicht gehindert, Darm- und Urinabgang erfolgen normal. Das Fieber ist lebhaft, der Puls zwischen 90 und 100 Schlägen in der Minute, gespannt, ans Harte gränzend.

Die Respirationsfunction ist am schwersten verlezt; die Athemzüge folgen sich schnell, sind kurz und mühsam und mit Geräusch verbunden.

Nimmt man die hervorspringendsten Krankheitssymptome in Erwägung, nämlich:

1) das augenblickliche Zusammenstürzen des Verwundeten nach erhaltenem Stich;
2) die permanente Lähmung des linken Schenkels;
3) das allgemeine gesunkene Empfindungsvermögen, das sich vorzüglich in dem gelähmten Schenkel und der schmerzlosen Wunde zu erkennen giebt, und
4) die schwere verlezte Respiration;

bringt man diese Zufälle mit der Lage, Richtung und übrigen Beschaffenheit der Wunde in ursachliche Beziehung, betrachtet man dabei das verletzende Instrument, ein scharfes, sehr spitzes, vorn fast zweischneidiges Messer, so wird man zu der Annahme berechtigt, dass der canalis vertebralis an der rechten Seite geöffnet, und das Rückenmark daselbst verlezt worden sey, wenn gleich die Sonde hierüber keine Gewissheit verschaffen konnte. Eine solche, auf wichtige Gründe gestüzte Wahrscheinlichkeit einer Verletzung eines so wichtigen Organs, als das Rückenmark ist, nöthigt uns den pflichtmässigen Ausspruch ab, dass der Verwundete in einem hohen Grade von Lebensgefahr sich befinde.

Es wurden die geeigneten innerlichen und äusserli-

chen Mittel verordnet, und dem Amtschirurgen Herrn Dr. M. aufgegeben, den Verwundeten genau zu beobachten, über richtige Ausführung der Verordnungen zu wachen, und am 16. über dessen Befinden an das Physikat zu berichten.

Bericht des Amtschirurgen Dr. M. an das Gericht.

Gestern fand ich Patienten in folgender Lage: Puls voll und hart, Respiration äusserst beschwert, Urin roth, ein mit Erstickungszufällen verbundenes Würgen, welches sich erst auf einen Auswurf von wirklich geronnenem Blute legte, Beschwerde beim Schlingen, so dass jede Flüssigkeit mit einem Geräusche verschluckt wurde, Opisthotonus und heftige Diarrhöe, heftige Schmerzen in dem linken Arme und ein sich vor dem Blutbrechen eingestelltes Nasenbluten aus dem linken Nasenloche. Die Euphorie versprach nichts Gutes, die Wunde war trocken. Die Summe der Erscheinungen hat mich zu folgender Ansicht und vorläufiger Heilmethode veranlasst. Nasen- und Mundbluten konnte unmöglich für kritisch gehalten werden, da die kritische Zeit und die gewöhnlichen Zeichen der Kochung abwesend waren, sondern musste, besonders nach Berücksichtigung des Pulses, Urins, der krampfhaften Zufälle im Halse und hauptsächlich der Diarrhöe, für eine rückgängige Bewegung, und zwar für eine solche, welche ihren Ursprung in Stockung und Krämpfen des Unterleibs begründe, angesehen werden. Da nun noch alle übrigen Zeichen auf den ächt synochösen Charakter zeigten, so habe ich mit dem Gebrauche der Digitalis und dem inneren Gebrauche der Mercurialien auf der Stelle Einhalt thun lassen, und meine Zuflucht zu rein antiphlogistischen Mitteln genommen, mit Beibehaltung des äusserlichen Gebrauchs der Merkurialsalbe. Das Delirium hat hierauf ziemlich nachgelassen und das Blutbrechen gänz-

lich nebst der unbändigen Hitze. Die Wunde lieferte diesen Morgen einen gutartigen Eiter. Nach meiner Ansicht ist der Zustand rein synochös und wäre daher bis zu Mässigung dieses Zustandes von allen Reizmitteln, selbst von jenen, welche in asthenischer Entzündung mit Recht angepriesen werden, vor der Hand abzustehen *). M. den 17. November 1,82... Morgens um 11 Uhr.

Der Verwundete starb am folgenden Tag zur Mittagszeit, also am siebenten Tage **). Den Tag darauf verfügte sich das Gericht in Begleitung des Physikats-Arztes, Dr. M. und des gerichtlichen Wundarztes S., so wie des Amtschirurgen Dr. M., nach M. in die Wohnung des Verstorbenen. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des aufgenommenen Protokolls: „Nachdem die äussere Bedeckung abgenommen und der äussere Schmutz von dem Leichnam gereinigt worden, schritt man sofort zur legalen Obduction und die Aerzte gaben wörtlich zu Protokoll: 1) der Körper ist von mittlerer Grösse, ziemlich mager, die Musculatur ist schlaff, das Gesicht sehr zusammengefallen. 2) Der ganze Körper ist mit Todtenflecken bedeckt, selbst im Gesicht zeigen sich dergleichen. Die Bedeckungen des Abdomens sind dunkelgrün. 3) An dem Achsel- und Ellenbogengelenke der rechten Seite fand man einen starken Decubitus mit abgegangener Oberhaut, welcher dem Brand nahe war. Beide Stellen waren mit einer Menge kleiner schwarzblauen Ritzchen umgeben, die wie Petechien aussahen. 4) Ein ungeheurer Decubitus fand sich ferner am rechten Oberschenkel; er erstreckte sich von dem Rande

*) Am Schlusse des Berichts wurde die Bitte um Mittheilung einer Abschrift des Berichts an den Physikatsarzt Dr. M. ausgesprochen.

**) Einen Fall, da der am Rückenmark Verletzte gleichfalls erst am siebenten Tag starb, theilte Gordon (med. chirg. Zeit. v. J. 1818 Nro. 54.) mit.

des Darmbeins, die ganze äussere Fläche des Schenkels entlang bis zum Knie. Er hatte in allen die nämliche Beschaffenheit, wie die vorigen. 5) Dieselbe Bewandtniss hatte es auch mit einem zarten Decubitus auf dem linken Knie. 6) Das nämliche Ansehen hatte der Hodensack und die Ruthe. Die Eichel und Mündung der Harnröhre waren sphacclös. 7) Alle Extremitäten sind nicht steif, sondern sehr schlapp und leicht beweglich. 8) Die Stichwunde befindet sich zwischen dem lezten Hals- und ersten Rückenwirbel. Ihre Breite, Tiefe und Richtung ist bereits in unserm ersten Fundschein genau angegeben. Man verglich sie mit dem vorgezeigten Messer und fand dasselbe genau passend. 9) Nachdem man den Kanal der Wirbelsäule vorsichtig geöffnet hatte, so fand man eine Schnittwunde auf der hintern Seite des Rückenmarks, die sich, der Richtung der Stichwunde entsprechend — gleichfalls etwas nach der rechten Seite neigte. Das Rückenmark war bis zum dritten Theile seines Volumens eingeschnitten. Die Wundränder waren etwas aufgeworfen, wulstig und auseinander gezogen. Die Scheide des Rückenmarks war entzündet. Ober- und unterhalb der Wunde, wo man sie einschnitt, quoll Eiter heraus. 10) Der ganze Rückenmarkskanal war mit blutigem Extravasat angefüllt. Bei Untersuchung des Kopfes fand sich 11) dass die im ersten Fundschein bemerkte kleine Hauptschmarre sich über dem hinteren und oberen Winkel des linken Seitenbeins befand. Es war aber weiter weder in den äussern Bedeckungen, noch im Schädel, noch in den Theilen unter ihm eine Spur von Verletzung zu finden. 12) Die venae meningeae waren stark angefüllt, noch stärker 13) die Gefässe der pia mater, welche in einem entzündeten Zustand sich befand. 14) über der ganzen Oberfläche beider Gehirnhemisphären sah man viele Stellen, wo sich zwischen der weichen und Spinnwebehaut Eiter gebildet hatte. 15) Das Gehirn selbst war blutreich, aber weich in seiner

ganzen Masse. 16) Noch blutreicher war das kleine Gehirn mit seinen Häuten. 17) Das verlängerte Mark war natürlich. 18) In so weit die dura mater die basis cranii überzieht, waren ihre Gefässe wie eingesprizt. In der Brust fand man 19) beide Lungen dunkelroth, nicht gehörig zusammengefallen, die rechte an Rippen und Zwerchfell stark angewachsen. Beide waren gleich einem Schwamme mit schwarzrothem schäumigem Blut angefüllt. 20) Der Herzbeutel enthielt viel blutiges Wasser. 21) Auf der innern Fläche des Herzens zeichneten sich einige stark entzündete Stellen aus. In minderem Grade schien die ganze Oberfläche desselben entzündet. 22) Die rechte Herzkammer war voll schäumigen Blutes, die linke leer. 23) Die den Lungen zugekehrte Fläche des Zwerchfells war roth gefärbt, vermuthlich vom Durchschwitzen des in die Lungen eingepfropften Blutes, die untere Fläche desselben war natürlich. 24) Die Hohladern waren voll schäumigen Blutes. Im Unterleib war 25) die Leber ungewöhnlich gross, aber sehr gesund von Substanz. Beim Einschneiden quoll viel schäumiges schwarzrothes Blut heraus. 26) Alle übrigen Contenta dieser Cavität befanden sich in vollkommen normalem Zustand.

Unterm 23. November gelangte folgendes Gutachten zu den Akten: Hieb- Stich- und Schusswunden, die das Rückenmark unmittelbar betreffen, oft blos heftige Erschütterungen desselben, ziehen später oder früher den Tod unvermeidlich nach sich, und zwar um desto schneller, je höher nach oben und näher dem Gehirn solch eine Wunde sich befindet. Hierin stimmen die Erfahrungen aller Schriftsteller über Chirurgie und gerichtliche Medizin überein *). Wir können daher die bei der gerichtlichen Ob-

*) Henke: Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 375. Caspari über die Verletzungen des Rückenmarks und ihr Lethalitätsverhältniss. Berlin 1823.

duction des J. S. zu M. gefundene und in unserm Fundschein vom 19. d. M. unter Nro. 9. genau beschriebene Verletzung des Rückenmarks nicht anders, als für unvermeidlich tödtlich erklären.

Die Untersuchung ermittelte, dass die Wunde durch einen Messerstich beigebracht wurde. Der Schuldige wurde, unter Berücksichtigung mehrerer Milderungsgründe, in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren verurtheilt, eine Strafe, welche in zweiter Instanz auf zehn Jahre herabgesezt wurde.

Vereins-Verhandlungen.

Nro. 85.

Nach §. 8. und 18. der Statuten wurden von den Vereins-Beamten nach statutenmässig gepflogener Verhandlung folgende vaterländische Aerzte, Amtschirurgen und Veterinärärzte als ordentliche Vereins-Mitglieder aufgenommen:

1. Herr Dr. Fineisen, Regimentsarzt in Rastatt.
2. Herr Baumann, Assistenzarzt in Appenweyer.
3. Herr Diebolt, Assistenzarzt in Stein.
4. Herr Dr. Schwörer, Landchirurgats-Assistent in Kenzingen.
5. Herr Schmolk, Amtschirurg in Eberbach, und
6. Herr Bell, Veterinärarzt in Appenweyer.

Offenburg am 15. Mai 1836.

Dr. Schneider.

Dr. Schürmayer. Dr. Hergt.

Bekanntmachung.

Nro. 86.

Die diessjährige Generalversammlung des Vereins in Donaueschingen ist auf den 13. und 14. August festgesezt, so dass am ersten Tage die öffentliche, am zweiten Tage aber die geheime Sitzung abgehalten und stets Morgens 7 Uhr eröffnet werden wird, wozu sämmtliche verehrliche Vereins-Mitglieder eingeladen werden.

Offenburg am 15. Mai 1836.

Dr. Schneider.

Dr. Schürmayer. Dr. Hergt.

Bekanntmachung.

Wiederholter freundlicher Aufforderung gemäss erklären sich die Unterzeichneten bereitwillig, alle im Buchhandel erscheinenden neue Werke u. s. w. aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde, welche ihnen zugeschickt werden, mit einer streng wahrheitsgemässen und kurzen kritischen Beleuchtung in diesen Annalen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Die Herausgeber.

Dr. Schneider. Dr. Schürmayer.

Nekrolog.

Unser Vaterland, die medizinische Facultät zu Heidelberg und unser Verein erlitten am 19. Januar d. J. einen höchst empfindlichen Verlust. Herr Professor Dr. Geiger, einer der verdienstvollsten und ausgezeichnetsten deutschen Pharmazeuten, starb heute nach kurzem Krankenlager im 49sten Jahre seines der Wissenschaft und dem academischen Lehrberufe gewidmeten Lebens. Die Pharmazie verdankt dem Unvergesslichen wesentliche Bereicherungen, und sein auf die bewährtesten Erfahrungen basirtes Handbuch dieser Wissenschaft, nach welchem längst schon auch auf andern Hochschulen gelesen wird, ist von allen Kennern und Sachverständigen als trefflich anerkannt. Am 1. Januar d. J. schrieb er noch an den Vereins-Präsidenten unter Anderem folgende herzliche Worte: „Ich nehme „das lebhafteste Interesse an diesem hochwichtigen Gegenstande und „werde nach meinen geringen Kräften zur Förderung des Zwecks „dieser neuen vaterländischen Gesellschaft (nämlich unseres Vereins) „beizutragen suchen." — Wer hätte ahnen sollen, dass dieser Treffliche 18 Tage später für immer schon von uns scheiden würde? — Da eine ausführliche Biographie über diesen ausgezeichneten und verdienstvollen vaterländischen Gelehrten in seinem Journale erscheinen wird, so müssen wir darauf verweissen.

(Dr. P. I. S.)

Am 16. April d. J. verschied in einem Alter von 72 Jahren Herr Johann Adam Fink, Staabswund- und Hebarzt zu Griesheim, Physikats Offenburg, nach langem und schwerem Leiden. Er wurde am 18. Februar 1789 als Oberwund- und Hebarzt licenzirt, am 14. März 1789 von der hohen medizinischen Facultät zu Freyburg im Breisgau zum Magister Chirurgiae et artis Obstetriciae promovirt, und erhielt am 23. Mai 1821 die beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde. Er war der eigentliche Amtschirurg des aufgelössten Bezirksamts Appenweyer, und erwarb sich durch Fleiss und Geschicklichkeit in der Chirurgie und Geburtshülfe einen bedeutenden Ruf und grosses Vertrauen.

(Dr. P. I. S.)

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Aerzte, Verpflichtung derselben, anvertraute Verbrechen zur Anzeige zu bringen. 182.

— Zahl der in Paris im Jahre 1835. 450.

— sind verpflichtet, den Leichenschauern die Art der Krankheit des Verstorbenen anzugeben. 479.

Aerztlicher Stand hat die kürzeste Lebensdauer. 451.

Aezammonium Wiederbelebungsmittel gegen Scheintodt. 470.

Alter, Einfluss desselben auf den Hang zu Verbrechen. 442.

Ansteckung mit Pferderotz. 224.

Apothekerordnung für das Fürstenthum Sigmaringen. 477.

Arme Kranke, ihre Behandlung durch die Aerzte betr. 478.

Armuth, ihr Einfluss auf den Hang zu Verbrechen. 445.

Arsenikvergiftung. 229. 455.

Ausschuss des Vereins, Mitglieder desselben. 106.

B.

Baryt kohlens., Vergiftung damit. 230.

Beamte des Vereins. 105.

Behandlung innerlicher Krankheiten durch die Wundärzte. 479.

Belladonna, Schutzmittel gegen Scharlachfieber. 229. 233.

Bericht amtlicher über die Verhandlungen des Vereins Bad. Med. B. f. B. d. St. A. K. 1.

Beruf, dessen Einfluss auf den Hang zu Verbrechen. 445.

Bevölkerung des Grossherzogthums Baden. 476.

Blattern natürliche. 227. 231.

Blausäurevergiftung. 237.

Bleivergiftung. 236. 464.

Brandstiftungstrieb. 220. 223.

C.

Cantharidon gegen Hundswuth. 469.

Chlorsäure gegen Strychninvergiftung. 237.
Chokolade mit spanischen Fliegen verfälscht. 247.
Chrompräparate, Vergiftung damit. 461.
Colchicum, Vergiftung damit. 232.
Comparatio. 126. 459.

E.

Ehrenmitglieder. 106.
Einwohner des Grossherzogthums Baden. 476.
Eisenoxydhydrat gegen Arsenikvergiftung. 455.
Eisenperoxydhydrat gegen Arsenikvergiftung. 224. 225.
Epigastrium, Quetschung des 216.
Ermordung eines Arztes. 441.
Erstickung, durch Kohlendamf, Schwefelalkohol dagegen. 467.
— Mittel dagegen 241.

F.

Festreden. 12.
Fleischpökel, das giftige Prinzip in demselben. 454.

G.

Gallertsaures Kali als Gegengift. 464.
Gas kohlens. bei Weingährung. 277.
Geburten, Verhältnisszahl der in Karlsruhe. 450.
Gedicht auf das Konstituirungsfest in Offenburg. 109.
Generalversammlung im J. 1836. 586.
Gerichtliche Medizin, Entwickelung derselben und Beziehung zur Strafgesezgebung. 80.
Geschlecht, Einfluss desselben auf den Hang zu Verbrechen. 443.
Gifte, Analyse derselben. 250.
Glasur thonener Kochgeschirre. 236.
Gutachten gerichtl. med., die schulgerechte Bearbeitung derselben. 124. Wichtigkeit derselben und Schwierigkeiten bei der Aufstellung. 287. Ueber tödtliche Kopfverletzungen. 155. 533. Ueber tödtliche Rückenmarksverletzung. 576.

H.

Haare, künstliche Färbung derselben. 248.
Halluzinationen. 216.
Handwerker, Krankheiten derselben. 241.
Hang zu Verbrechen, tabellarisch dargestellt. 442.
Homöopathie, ihr Verbot in gerichtl. med. Fällen. 501.
Hundswuth. 226. 467. 469.

I.

Innerliche Krankheiten, Behandlung durch Wundärzte. 479.

Irren. 238. 309.
Irrenhäuser. 436.
Irrereden der Kreisenden während der höchsten Ausdehnung des Muttermundes. 471.
Irrseyn, mit Bewusstseyn verbundenes in periodischen Anfällen. 438. Mit Bewusstseyn bei Wöchnerinnen. 439. 440. Nach Unterdrückung der Katamenien. 440.

J.

Jahresberichte artistische, wie sie von den Badischen Sanitätsbeamten zu erstatten sind. 274.
Jahreszeiten, Einfluss derselben auf den Hang zu Verbrechen. 414. Auf die Sterblichkeit. 447.
Jodsäure gegen Vergiftung mit Schwefelsäure. 241.
Judicium ärztliches in gerichtlichen Fällen. 287.

K.

Kaiserschnitt. 224.
Kali pecticum als Gegengift. 464.
Kartoffeln, Vergiftung durch 236.
Keuchhusten. 227.
Kindsmord. 139. 410.
Klima, Einfluss desselben auf den Hang zu Verbrechen. 444.
Knaben werden jährlich mehr geboren als Mädchen. 447.
Kohlendampf, Erstickung in demselben, Gegenmittel. 467.
Kohlensaure Dämpfe gegen Pferderotz. 454.
Konstituirungsfest in Offenburg. 3.
Kopfverletzung. 155. 535.
Krankheiten der Handwerker. 241.
Kreosot gegen Pferderotz. 230. Dessen Wirkung auf den thierischen Körper. 466.
Kühe, Impfung derselben mit Menschenpocken. 227.
Kuhpocken. 251.
Kupfervergiftung. 237. 464.

L.

Landesgesetze, die Staatsarzneikunde betreffend. 149.
Lebendigbeerdigen. 63. 235.
Lebensdauer der verschiedenen Stände. 451.
Legalfälle, operatives Verfahren bei denselben betreff. 275.
Leichenschau. 62.
Literatur der Staatsarzneikunde. 150. 417.
Lungenprobe, ihre Unzuverlässigkeit zur Ausmittelung des nach der Geburt Statt gehabten Athmens der Kinder. 410.

M.

Magenverhärtung vide Scirrhus.
Medizinal-Taxordnung Badische. 480.
Milz, Zerreissung derselben. 209.

Mitglieder, ordentliche. 7. Korrespondirende. 108. Ehrenmitgl. 107.
Mohnsaamenvergiftung. 460.
Mord, zweifelhafter. 71. Mord mit Selbstmord in Verbindung. 318. Mord eines Arztes. 441.
Morphium essigs. Vergiftung damit 455.
Most, Vorsichtsmaassregeln bei der Gährung desselben. 277.

N.

Nacken, Sturz auf denselben und schneller Tod. 245.
Nekrolog des Apotheker Heim, 282. des Prof. Geiger, 587, des Staabschirurg Fink. 587.

O.

Opium, macht Schlaflosigkeit. 454.

P.

Petition der Badischen Physici um Besserstellung. 258.
Pfeffer, nachtheilige Wirkung desselben auf den menschlichen Körper. 234.
Pferderäude auf Menschen übergetragen. 453
Pferderotz, Uebertragung auf den Menschen. 224. Kreosot als Heilmittel dagegen. 251 — 454.
Physici, deren Besserstellung im Grossherzogthum Baden. 258. 518. Erhalten im Grossherzogth. Weimar Gehaltvermehrung. 477.
Pocken. 231. Siehe auch Blattern.
Präsident des Vereins. 105.

Q.

Quecksilber - Vergiftung. 235. 464.

R.

Reinigung infizirter Stuben. 236.
Revaccination. 228.
Rezepte, ihre spezifizirte Taxation. 273.
Rötheln. 267.
Rückenmarksverletzung. 576.

S.

Salpeteräther, Vergiftung damit. 460.
Scharlachfieber. 226. 229. 233.
Scheintodt, Wiederbelebungsmittel. 470.
Schutzblattern. 227.
Schwämme, Gegengifte derselben. 226.
Schwefelalkohol gegen Erstickung durch Kohlendampf. 467.
Schwefelsäurevergiftung. 241.
Scirrhus ventriculi, häufige Todesursache in der Schweiz. 452.

Seifensiederlauge, nachtheilige Wirkungen derselben auf den Hals. 234.
Sekretär des Vereins. 106.
Selbstmord. 213. 240. 300. 318. 450.
Selbstmord, zweifelhafter. 71. 240.
Spanische Fliegen in Chokolade. 247.
Species facti. 122.
Staatsarzneikunde, Entwickelungsgeschichte, Umfang, Unentbehrlichkeit etc. derselben. 13.
Staatsärzte, amtliches Verhältniss derselben. 58.
Ständeversammlung Badische, Verhandlung derselben über die Besserstellung der Physici. 285.
Statuten des Vereins Bad. Med. Beamt. f. Bef d. St. A. K. 100.
Statistik der Irrenhäuser. 436.
Strychninvergiftung. 237.
Sublimatvergiftung. 235.
Substanzen schädliche bei Zuckerwaaren zu entdecken. 470.

T.

Taubstumme in Deutschland. 472.
Taubstummenanstalten, Statistik derselben. 472.
Taubstummenanstalt des Grossherzogthum Baden. 473.
Taubstummheit, vorgeschützte. 440.
Taxation spezifizirte der Rezepte. 273.
Temperatur, innere der Organe zu messen mittels eines Instruments. 224.
Thierärzte, Verhältnisse und wünschenswerthe bessere Bildung derselben. 95.
Toaste bei dem Konstituirungsfeste in Offenburg ausgebracht. 112 bis 119.
Tödtung durch Kopfverletzung. 154. 533. Durch Rückenmarksverletzung. 576.
Trepanation, ihre Indikationen bei Kopfverletzungen. 155.

U.

Untersuchungen gericht. med. und psychologische der Inquisiten. 398.

V.

Vaccination. 67. 228. 231.
Varioloiden. 226.
Verbote von Heilsystemen und Methoden. 501. Der Homöopathie. 501.
Verbrechen, Hang zu. 442. In Frankreich. 448.
Verbrechen, Verpflichtung der Aerzte solche anzuzeigen, wo sie ihnen entdeckt werden. 182.
Verein wissenschaftlicher in Brüssel. 236.
Vereinsverhandlungen. 585.
Vergiftung 134., mit Arsenik

229. 235., mit kohlensauren Baryt 230., mit Tr. Sem. colchic 232. 459., mit Sublimat 235., mit Kartoffelbrei 236., mit Blausäure und Gegenmittel 237. 457., mit Kupfer und Gegenmittel 237., mit Strychnin 237., mit Schwefelsäure 241., mit essigsaurem Morphium 455., mit Salpeteräther 460., mit Mohnsaamen 460., mit Chrompräparaten 461., durch flüssiges Waschblau 465., durch sauer geräucherte Leberwürste. 468.

Verletzungen. 122. 290. 471. Des Schädels eines Kindes im Mutterleibe, 472.

Verordnungen das Badische Medizinalwesen betreff. 237. 478.

Versammlungsort des Vereins im J. 1836. 109.

Vipernbiss gegen Hundswuth. 467.

W.

Wahnsinn nach Unterdrückung der Katamenien. 440.

Währschaftsgesetz. 89. 95.

Waschblau flüssiges. Vergift. 465.

Wasser, das beste Desinfektionsmittel. 452.

Weingährung, Vorsichtsmassregeln dabei. 277.

Wiederbelebungsmittel gegen Scheintodt. 470.

Wissmuthvergiftung. 464.

Wundärzte, ihre Kompetenz bei Behandlung innerlicher Krankheiten. 479.

Z.

Zeitlose, Vergiftung damit. 459.

Zink-Vergiftung. 464.

Zuckerwaaren, schädliche Substanzen in denselben. 470.

Zurechnungsfähigkeit. 216. 220.

Namenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Akermann. 373.
Albers. 228.
Axter. 469.

B.

Baruel. 247.
Baumgärtner. 107.
Baur. 106.
Bek. 106.
Beret. 108.
Bertet. 328. 334.
Biermann. 227.
Binz. 7. 88.
Blenkner. 7.
Bohn. 373.
Bond. 417.
Böttcher. 470.
Bouloy. 224.
Bracomot. 464.
Braun. 7.
Brett. 225.
Broussais. 505.
Bruitte. 351.
Brunner. 7.
Buil. 224.
Burger. 118.

C.

Cartier. 351.
Casper. 434. 451.
Cellier. 431.
Chelius. 107.
Chevallier. 459. 470.
Clarus. 108. 433.
Cless. 108.
Cramer. 455.
Creuzwieser. 433.

D.

Davis. 427.
Devergie. 241. 457.
Diez. 7. 318.
Dischler. 7.
Druye. 226.
Dukotel. 461.
Dung. 7.
Dürr. 7.
Düsterberg. 440.
Duttlinger. 107.
Duvol. 237.

E.

Eliostan. 454.
Elsässer. 108.

Elvert. 375.
Erndt. 7.
Eschenmayer. 108.
Esquirol. 369.

F.

Faber. 468.
Falret. 332.
Fändrich. 8.
Fecht. 526.
Fingerhut. 454.
Fink. 8. 587.
Finner. 8.
Fischer. 8.
Flaig. 8.
Fleischmann. 233.
Förster. 8.
Friedreich. 108. 216. 383.
Fries. 428.
Frommherz. 107.
Fuchs. 436.

G.

Gebhard. 8. 70. 106. 113.
Geiger. 8.
Georget. 369.
Gmelin. 106. 107. 461.
Gonpil. 359.
Gregory. 231.
Grieshaber. 8.
Grohmann. 108. 379. 395.
Groos. 107.
Gross. 240. 383.

H.

Hahnemann. 505.
Haller. 109.
Hallwachs. 8.
Hänle. 8. 106.
Hansen. 220.
Harless. 108.
Harter. 8.
Hauff. 213.
Heim. 8. 282.
Heinroth. 108.
Henke. 107.
Hennenhofer. 8.
Hergt. 8. 106. 115. 155.
Herr. 109.
Hesse. 209.
Hessert. 108.
Heyfelder. 108. 206. 287. 477.
Himmelseher. 8.
Hölzlin. 8. 106.
Hufeland. 108. 452.
Huhn. 8.
Hund. 8.
Hünefeld. 237.

J.

Jäger. 108.

K.

Kapferer. 8.
Kathriner. 8.
Keller. 8.
Kerksig. 438.
Kiene. 440.
Kleist v. 327.
Kohlert. 236.
Kölreuter. 106.
Körner. 520. 532.
Kranz. 533.
Krieg. 8.
Krimer. 467.
Küchling. 8.
Kuehl. 433.
Kuen. 8.

Künzler. 8.
Kussmaul. 8.

L.

Lampadius. 236.
Lang. 8.
Laumayer. 9.
Lechler. 460.
Leukort. 107.
Levingston. 383.
Lucas. 383.
Ludwig. 108.

M.

Maklure. 229.
Maler. 106.
Martin. 9.
Mehring. 383.
Meier. 106.
Merklin. 9.
Merz. 9.
Müller. 9.
Mesmer. 505.
Meudic. 349.
Mezger. 9. 182.
Mezler. 287.
Miguel. 466.
Mittermeier. 107.
Molitor. 9.
Montgomery. 471.
Morlinié. 432.

N.

Nägele. 107.
Nasse. 108.
Neumann. 226. 227.
Nussbaumer. 106.

O.

Olivier. 429.
Orfila. 230. 237. 248.
Orton. 225.
Osiander. 373.

P.

Pachur. 453.
Panther. 9.
Pelletan. 465.
Pfost. 107.
Polozini. 467.
Popele. 9.
Posselt. 9. 258.
Pötsch. 431.
Prestat. 441.
Prevet. 470.
Puchelt. 107.

R.

Rasori. 505.
Rau. 9.
Regnault. 399.
Rehmann. 107.
Requerel. 224.
Richter. 236.
Rieggert. 9.
Rieke. 108.
Ritter. 9.
Roller. 9.
Rudolphi. 418.
Ruland. 107.
Rust. 108.

S.

Sachs. 471.
Schaible. 9.
Scheuhr. 472.
Schindler. 9. 106.

Schlecht. 9.
Schmalz. 472.
Schmidt. 9.
Schmitz. 9.
Schneider. 7. 9. 11. 105. 112. 116. 121. 228. 533.
Schneiter. 108.
Schrikel. 9. 106. 109.
Schuler. 107.
Schulz. 9.
Schultze. 108.
Schuré. 108. 237.
Schürmayer. 9. 49. 95. 106. 114. 398. 410. 431. 440.
Schwörer. 107.
Serullos. 237.
Seubert. 106.
Siebert. 9.
Siegel. 9.
Simeon. 237.
Smith. 321.
Stahl. 514.
Stegmann. 9. 79. 106. 113.
Stein. 10. 106. 114.
Stoll. 10. 505.
Stolz. 10.
Stony. 454.

T.

Tauffrieb. 109. 241. 250.
Teufel. 106.
Tiedemann. 107.

V.

Volkner. 344.

W.

Wagner. 226.
Waldmann. 10.
Walkert. 329.
Walther. 10.
Wänker. v. 10.
Weber. 10.
Werber. 107.
Wich. 106.
Wildberg. 107.
Wolf. 10.
Würth. 106.
Wutzer. 422.

Z.

Zachariä. 383.
Zeller. 10. 108.
Zhuhany. 10.
Zimmermann. 10.

Druckfehler.

Da die Redaction die Correctur der Bogen wegen zu weiter Entfernung vom Verlagsorte nicht selber besorgen konnte, so bittet man die geringeren hier nicht verzeichneten Druckfehler zu entschuldigen.

Seite 9. Zeile 17. v. o. Ritter, statt Rister
— 16. — 15. v. u. Piraquellus, statt Tiraquellus.
— 17. — 10. v. o. Democoedes, statt Democoedes.
— 19. — 10. v. u. Besoldung, statt Besoldungen.
— 21. — 8. v. o. Bahnrecht, statt Bahrrecht.
— 21. — 2. v. u. Eberhardts, statt Ehrhardts.
— 23. — 8. v. u. Pasiciens, statt Pusiciens.
— 29. — 16. v. u. des Menschen, statt den Menschen.
— 34. — 13. v. o. womit diese, statt womit die.
— 47. — 13. v. u. deine Güten, statt deine Güter.
— 47. — 2. v. u. Landtagsblätter, statt Verhandlungen etc.; welche in diesem Hefte p. 258 bis 272. wörtlich mitgetheilt sind.
— 80. — 10. v. u. politica, statt Politiä.
— 85. — 8. v. o. weil ihn, statt weil ihm.
— 91. — 3. v. u. desselben, statt derselben.
— 93. — 3. v. o. Monathblindheit, statt Mondblindheit.
— 96. — 18. v. u. mag ihn, statt mag ihm.
— 124. — 16. v. o. welcher, statt welches.
— 133. — 9. v. u. dass sie, statt dass er.
— 133. — 7. v. u. müssen, statt müsse.
— 135. — 12. v. u. Intexication, statt Intoxication (wie überall zu lesen ist.)
— 159. — 4. v. o. Cal. sulphur., statt und Calomel mit Sulphur aurat. antimonii.
— 160. — 2. v. u. keren, statt deren.
— 162. — 18. v. o. Trepeine, statt Trephine.
— 165. — 18. v. u. choroidei, statt chorioidei.
— 166. — 11. v. o. trennte, statt trennten.
— 173. — 6. v. o. Gewalt nicht auch, statt Gewalt auch.
— 173. — 8. v. o. müsten wir, statt müssen wir.
— 173. — 13. v. o. Thuicke, statt Fricke.
— 207. — 2. v. o. sugillirte Strangurie, statt sugillirte Strangrinne.
— 208. — 4. v. o. succidei, statt suicidii.

Druckfehler.

Zu unserm grossen Bedauren haben sich in dieses zweite Heft nicht blos Druckfehler eingeschlichen, sondern es ist durch die Unachtsamkeit des Setzers sogar die Ordnung der Gegenstände, wie sie von der Redaktion bezeichnet war, verrückt worden. Die Unterzeichneten entdeckten diesen Uebelstand als ihnen die Probebogen zukamen, konnten aber nicht mehr abhelfen, weil die ganze Auflage schon abgezogen war. Es ist aber nun die Anordnung getroffen, dass künftig die möglichste Korrektheit im Drucke Statt haben wird.

Die Herausgeber.

Seite	307,	Zeile	3. v. o.	ist zu lesen:	Ideen statt Idee.
„	318,	„	8. v. o.	„ „	Esquirol — Esquiral.
„	319,	„	2. v. o.	„ „	Angeln — Augen.
„	319,	„	3. v. o.	„ „	sein — ein.
„	321,	„	2. v. u.	„ „	Esquirol — Esquiral.
„	325,	„	15. v. u.	„ „	entzogen — entgegen.
„	326,	„	18. v. u.	„ „	den — der.
„	326,	„	17. v. u.	„ „	Polizeigesetzen — Polizeigesetze.
„	328,	„	13. v. u.	„ „	Bonnaire — Bonaire.
„	330,	„	15. v. o.	„ „	gab — giebt.
„	342,	„	4. v. u.	„ „	Hohnhorst — Hahnherst.
„	351,	„	13. v. o.	„ „	Cartier — Lartier.
„	367,	„	2. v. u.	„ „	wie — mir.
„	399,	„	7. v. o.	„ „	Regnault — Reynault.
„	399,	„	8. v. o.	„ „	dto. — dto.
„	399,	„	7. v. u.	„ „	dto. — dto.
„	406,	„	3. v. o.	„ „	Gewissheit — Gewissenhaftigkeit.
„	417,	„	1. v. o.	„ „	Literarische — Litterarische.
„	417,	„	1. v. u.	„ „	Franzen — Fransen.
„	424,	„	8. v. u.	„ „	Maase — Masse.
„	432,	„	14. v. o.	„ „	cricoidea — ericoidea.
„	502,	„	17. v. u.	„ „	Aerzte — Männer.
„	502,	„	4. v. u.	„ „	ihm — ihn.
„	503,	„	16. v. o.	„ „	handle — handele.
„	508,	„	12. v. u.	„ „	homöopathische — hamöopathische.
„	509,	„	11. v. u.	„ „	dto. — dto.
„	509,	„	17. v. u.	„ „	dto. — dto.
„	510,	„	9. v. o.	„ „	herrschendste — gröste.
„	518,	„	11. v. o.	„ „	durften — dürften.

Mehrere kleinere und gerade nicht sinnstörende Druckfehler fallen beim Lesen von selbst in die Augen.